
gle

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1867.

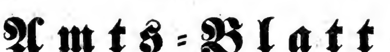


Achtundfünfzigster Band.

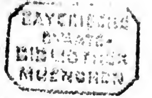
Breslau, 1867.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).


Bayerische
Staatsbibliothek
München



Amts-Blatt



der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 4. Januar **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(6) Das 66. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6482. Die Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezbr. 1866.

Nr. 6483. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. Dezember 1866.

Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6484. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. Dezember 1866.

Nr. 6485. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. Dezember 1866.

Nr. 6486. Das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24. Dezbr. 1866.

Nr. 6487. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

(1) Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonieen und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden; besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden; der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler- und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden, und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das Preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben; das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

(2) Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die Preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen **Bismarck** zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten v. Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf **Bismarck** über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen, vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen?

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem Preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war, und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich baierischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich dem Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. **Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni c. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Korps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."**

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinschen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrot eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hilfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hilfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Spekulation ist in dem letzten Jahrzehnte, namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen, sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der

jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene; wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse *seiner* Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, **ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten.** Die Grundlagen in der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, einzelne Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die **Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen dürften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen.** Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= rc. Behörden.

(8) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts=Progression von $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

		bis	$2\frac{1}{2}$	Loth	einschließlich	—	Sgr.	4	Pfennige,
über	$2\frac{1}{2}$	bis	5	"	"	—	"	8	"
"	5	"	$7\frac{1}{2}$	"	"	1	"	—	"
"	$7\frac{1}{2}$	"	10	"	"	1	"	4	"
"	10	"	$12\frac{1}{2}$	"	"	1	"	8	"
"	$12\frac{1}{2}$	"	15	"	"	2	"	—	"

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein,

Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(12) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg=Sondershausenschen Kassen=Anweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassen=Anweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassen=Anweisungen nach wie vor bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Giltigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Finanz=Minister. v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Itzenplitz.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Dezember 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(10) Mit Rücksicht auf den § 40 des revidirten Schlesischen Provinzial=Städte=Feuer=Sozietäts=Reglements vom 1. September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 werden den Versicherten die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1867, unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen erforderlich werden sollten, hiermit gänzlich erlassen. Dieser Erlaß kommt jedoch nicht den Gebäudebesitzern, welche mit dem ersten Semester 1867 der Sozietät erst beitreten, auch nicht denjenigen, welche nach § 35 des Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, zu Statten. Die Magistrate der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 17. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

(11) Auf Grund hier eingegangener amtlicher Nachrichten, daß die Rinderpest in Böhmisch-Senftenberg, dicht an der Preußischen Landesgrenze, ausgebrochen ist, setzen wir für die Kreise Habelschwerdt, Glatz, Neurode, Waldenburg und Frankenstein den § 4 der Verordnung vom 27. März 1836 hiermit in Kraft, wonach aller und jeder Verkehr mit dem infizirten Grenzorte untersagt wird.

Breslau, den 27. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(9) Bei der Telegraphen-Station zu Reichenbach i. Schl. wird am 1. Januar 1867 der volle Tagesdienst (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) eingeführt werden.

Berlin, den 25. Dezember 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

(3) In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1843 bis 1866, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	11	2	1	22	10	1	13	2	—	27	4
2	Breslau	2	15	6	2	12	6	1	25	6	1	13	4	—	28	7
3	Brieg	—	—	—	2	8	8	1	23	1	1	10	—	—	24	5
4	Frankenstein	2	16	11	—	—	—	1	26	6	1	11	1	—	28	—
5	Freiburg	2	17	—	2	11	7	1	25	10	1	14	2	—	27	7
6	Glatz	—	—	—	2	18	11	1	25	9	1	11	8	—	26	11
7	Guhrau	—	—	—	2	14	6	1	23	8	1	14	—	—	28	—
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	19	9	1	26	10	1	11	11	—	26	11
9	Münsterberg	—	—	—	2	8	5	1	24	11	1	10	6	—	27	3
10	Namslau	—	—	—	2	12	5	1	22	7	1	13	—	—	27	9
11	Neumarkt	—	—	—	2	12	4	1	25	2	1	13	1	—	27	1
12	Oels	—	—	—	—	—	—	1	24	1	1	13	8	—	29	3
13	Ohlau	—	—	—	2	8	9	1	24	11	1	10	6	—	26	7
14	Prausnitz	—	—	—	2	15	2	1	24	1	1	13	6	—	27	10
15	Reichenbach	2	15	5	2	9	11	1	25	8	1	12	7	—	27	7
16	Schweidnitz	2	15	10	2	9	—	1	24	10	1	12	2	—	27	1
17	Strehlen	—	—	—	2	7	7	1	24	3	1	10	6	—	26	9
18	Striegau	2	18	3	2	10	3	1	23	6	1	12	4	—	28	4
19	Wartenberg	—	—	—	2	13	3	1	22	10	1	12	—	—	28	1
20	Wohlau	—	—	—	2	15	10	1	24	11	1	14	3	—	28	2
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	14	2	1	24	7	1	15	4	—	28	9
22	Liegnitz	—	—	—	2	15	2	1	26	8	1	15	7	—	28	6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1867.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(4) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1866, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	27	9	2	5	3	1	25	9	—	29	9
2	Breslau	3	1	2	2	27	8	2	8	2	1	25	3	1	—	8
3	Brieg	—	—	—	2	23	3	2	3	3	1	21	9	—	28	3
4	Frankenstein	2	29	3	2	25	—	2	5	9	1	19	6	—	28	9
5	Freiburg	3	2	6	2	26	—	2	7	—	1	26	—	—	28	6
6	Glatz	—	—	—	3	—	—	2	9	6	1	20	9	—	28	—
7	Guhrau	3	5	—	3	—	—	2	7	10	1	25	1	1	1	4
8	Habelschwerdt	—	—	—	3	8	6	2	10	1	1	19	—	—	27	3
9	Münsterberg	2	27	6	2	17	6	2	6	6	1	19	—	—	28	6
10	Namslau	—	—	—	2	24	4	2	5	5	1	26	10	1	1	1
11	Neumarkt	—	—	—	2	27	9	2	7	9	1	25	—	—	28	—
12	Oels	—	—	—	—	—	—	2	6	3	1	26	3	1	3	—
13	Ohlau	—	—	—	2	22	—	2	6	5	1	20	6	1	—	9
14	Prausnitz	—	—	—	2	27	—	2	7	6	1	26	—	—	28	6
15	Reichenbach	3	6	—	3	1	—	2	7	—	1	25	—	—	27	6
16	Schweidnitz	3	1	9	2	24	6	2	5	—	1	23	—	—	28	3
17	Strehlen	2	28	—	2	20	10	2	4	9	1	16	9	1	1	4
18	Striegau	3	4	—	2	20	—	2	9	—	1	23	—	1	—	—
19	Wartenberg	—	—	—	2	25	—	2	5	6	1	25	3	1	—	4
20	Wohlau	—	—	—	2	29	8	2	7	6	1	25	3	—	28	—
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	29	2	2	9	2	1	23	9	1	—	11
22	Liegnitz	3	5	—	3	—	—	2	10	9	1	26	1	—	28	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1867.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(7) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des vereinigten Steinkohlenbergwerks

„Karl Georg Viktor bei Gottesberg"

wird zu dem am 15. September 1801, 9. November 1827 und 6. November 1844 vermessenen Felde des zugehörigen Einzelwerks Charlotte von Fundgrube und 1180 Maßen, von denen die Fundgrube und 40 Maßen altschlesischen Maßes sind, (zusammen 233 305½ Quadratlachter), noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Gottesberg und Altläßig, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von 4518 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. zz. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organistenstelle zu Kloster Leubus ist erledigt. Das Einkommen beträgt circa 300 Thlr. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 11. Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(6) Das 68. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6488. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie. Vom 24 Dezember 1866.

Nr. 6489. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher bayerischer und Großherzoglich hessischer Gebietstheile mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

Nr. 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6491. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaß-Abgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

Nr. 6492. Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des § 88 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals kurhessischen Landestheilen nach kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

Nr. 6493. Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§ 92 und 93 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachthum und deren Gemarkung nach der Herzoglich oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

Nr. 6494. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

Nr. 6495. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

Das 69. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6496. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. Dezember 1866.

Nr. 6497. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. Dezember 1866.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6498. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6499. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Nr. 6500. Die Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. Dezember 1866.

Nr. 6501. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6502. Die Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(14) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrole der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr.“

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 8. Oktober 1866. Königliche Regierung.

(8) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

		bis	2½	Loth einschließlich	—	Sgr.	4	Pfennige,
über	2½	bis	5	„	„	—	„	8	„
„	5	„	7½	„	„	1	„	—	„
„	7½	„	10	„	„	1	„	4	„
„	10	„	12½	„	„	1	„	8	„
„	12½	„	15	„	„	2	„	—	„

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für giltig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....
2. Stimmzettel Nr. ....

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . .
für ungiltig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist

(Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorff — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. . . . . zusammen ..... Stimmen.
2. . . . . zusammen ..... Stimmen.
3. . . . . zusammen ..... Stimmen.
4. . . . . zusammen ..... Stimmen.
5. . . . . zusammen ..... Stimmen
6. . . . . zusammen ..... Stimmen.

im Ganzen wie oben .... Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Breslau.		
1.	Kreis Guhrau. „ Steinau. „ Wohlau.	2.	Kreis Militsch. „ Trebnitz.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Kreis Wartenberg. „ Oels.	9.	Kreis Striegau. „ Schweidnitz.
4.	Kreis Namslau. „ Brieg.	10.	Kreis Waldenburg.
5.	Kreis Ohlau. „ Nimptsch. „ Strehlen.	11.	Kreis Reichenbach. „ Neurode.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil.	12.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt.
7.	Stadt Breslau, westlicher Theil.*)	13.	Kreis Frankenstein. „ Münsterberg.
8.	Kreis Breslau. „ Neumarkt.		

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze:
Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Matthiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Matthiasstraße entlang.

Vorstehendes Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Schulz-Völcker zu Glogau zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Posen. 2) Der Gerichts-Assessor Graf von Stosch zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 3) Der Gerichts-Assessor Hoffmann zu Liegnitz zum Staatsanwalts-Gehilfen in Schwetz. 4) Der Auskultator v. Wiese zu Sprottau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 5) Der Civil-Supernumerar Stolze zu Glogau zum Bureau-Diätar.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Schmidt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Bureau-Diätar Tanneberg zu Lüben an die Gerichts-Kommission in Hainau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Freiherr v. Seckendorf zu Lauban.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Gastwirth Bittner zu Schwinaren für den Amtsbezirk Bartschdorf, Wilhelmsbruch, Königsbruch, Herrndorf, Bobile, Schubersee, Schwinaren, Heidchen, Königsdorf und Stadtvorwerk, und der Lehrer Siebenhaar zu Sandeborske für den Amtsbezirk Sandeborske, Wehrse, Duchen, Tscheschkowitz, Gahle, Woidnig und Backen, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stations-Assistent und Stations-Verwalter Luckscha in Maltsch zum Königlichen Stations-Vorsteher zweiter Klasse.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(15) Die Inhaber folgender in der 18. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Dezember 1865 zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Litera B.

à 1000 Thlr.

Nr. 52 auf Brune.	Nr. 40137 auf Deutsch-Würbitz.	Nr. 41004 auf Miechowitz.
= 447 = Gr.-Deutschen.	= 40313 = Puschine.	= 41015 = Buckowine.
= 547 = Lossen ꝛc.	= 40398 = Groß-Stein ꝛc.	= 41180 = Ratibor.
= 801 = Siemianowitz.	= 40401 = dito.	= 41212 = dito.

à 500 Thlr.

Nr. 1947 auf Koschentin ꝛc.	Nr. 44375 auf Klein-Krauschen.	Nr. 45450 auf Simmelwitz.
= 44298 = Fürstenstein ꝛc.	= 45133 = Ratibor.	

à 100 Thlr.

Nr. 5660 auf Raucke.	Nr. 8708 auf Lossen ꝛc.	Nr. 63144 auf Tost ꝛc.
= 6288 = Saabor.	= 8739 = dito.	= 64323 = Miechowitz.
= 6314 = dito.	= 17655 = Siemianowitz ꝛc.	= 64485 = Labandt.
= 6354 = dito.	= 62422 = Kantersdorf ꝛc.	= 64921 = Ratibor.
= 8165 = Koschentin ꝛc.	= 62614 = Gr.-Krutschen.	

à 50 Thlr.

Nr. 11340 auf Ratibor.	Nr. 12476 auf Siemianowitz.	Nr. 79078 auf Massel.
= 11704 = Lossen ꝛc.	= 12487 = dito.	= 79149 = Lohnau ꝛc.
= 11708 = dito.	= 12527 = dito.	= 79454 = Rostersdorf.
= 11764 = dito.	= 12599 = dito.	

à 25 Thlr.

Nr. 20927 auf Schmögerle.	Nr. 22392 auf Boyadel.	Nr. 23675 auf Siemianowitz ꝛc.
= 21567 = Lissa.	= 22706 = Koschentin ꝛc.	= 82096 = Kl.-Schweinern.
= 21577 = dito.	= 22796 = Lossen ꝛc.	= 82221 = Groß-Stein ꝛc.
= 21579 = dito.	= 22803 = dito.	= 82238 = Tost ꝛc.
= 21887 = Boyadel.	= 23624 = Siemianowitz ꝛc.	= 82251 = dito.
= 21921 = dito.	= 23661 = dito.	= 82338 = Labandt.
= 22312 = Saabor.		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, die Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1867 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 21. August 1866. Königliches Kredit-Institut für Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Angestellt: Der Diätarius Wagner als Bureau-Assistent beim Königlichen Kredit-Institut zu Breslau.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen aus dem Staatsdienste auf eigenes Ansuchen: Der Regierungs-Assessor v. Wallenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gestorben: Der landräthliche Kreisbote Redlich zu Strehlen.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen des Apothekers Schönborn und des Kürschnermeisters Arnold zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Canth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Lederfabrikanten Herrmann Bartsch zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahlen des Hausbesitzers Anton Fickert und des Wirthschaftsbesitzers Heinrich Grötzebauch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten der Theologie, Emil Kröhn, zum Rektor und Mittagsprediger an der evangelischen Schule und resp. Kirche in Festenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Kantor, Lehrer und Organisten Friedrich Wilhelm Albert Titze zum Hauptlehrer, ersten Organisten, Kantor und Küster an der evangelischen Schule und Kirche zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Julius Neumann zum Hauptlehrer, zweiten Organisten, Kantor und Küster an der evangelischen Schule und Kirche zu Mittel-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Bankau, Otto Schulz, zum evangelischen Schullehrer in Daupe, Kreis Ohlau.

5) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der Pfarrschule zu St. Dorothea, Augustin Meiberg, zum Organisten bei der Pfarrkirche und zum Lehrer bei der katholischen Pfarrschule zu St. Michael zu Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer in Camenz, Heinrich Bliemel, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

7) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu St. Adalbert, Wilhelm Kramer, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

8) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Preiland, August Völkel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Glöckner in Wahren, Kreis Wohlau.

9) Die Vokation für den bisherigen Konrektor in Strehlen, Ferdinand Scheffler, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Oels.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Otto Wentzel zum evangelischen Schullehrer in Praukau, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten Gauhl zum achten ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

Versetzt: Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Neisse, Dr. Slawitzki, als achter ordentlicher Lehrer an das katholische Gymnasium zu St. Matthias zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Jästersheim, Kreis Guhrau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 200 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Keulendorf, Kreis Neumarkt, ist erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 172 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Justiz-Amtmann Charlotte Elisabet Beate Strützki, geb. Belger, hat dem Claassen'schen Siechenhause und dem Kinder-Hospitale zum heiligen Grabe daselbst je 500 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(13) Nach einer Verständigung mit der Königlich Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck koursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1. Januar k. J. ab auf die Linie Korsoer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsoer, als auch aus Kiel am 1. Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(16) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 27. September c., daß die von dem Mühlenbesitzer Wodarz zu Hannussowsky-Mühle bei Bachowitz, Kreis Namslau, mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 14. Januar 1865 an den Königl. Forst-Fiskus abgetretenen, zum Gemeindeverbande Kusnitze alias Schumm, Kreis Rosenberg, gehörigen vier Parzellen, nämlich:

1) das Ackerstück Hypoth.-Nr. 51	Kusnitze von	. . . 3	Morg.	—	Quadr.-Ruthen,
2) die Waldparzelle „ 52	„ „	. . . 4	„	85	„
3) das Ackerstück „ 55	„ „	. . . 50	„	—	„
	und von	136	„	24	„
4) das Ackerstück „ 69	„ „	. . . 2	„	18	„
	zusammen	195	Morg.	127	Quadr.-Ruthen,

aus dem Gemeindeverbande von Kusnitze, Kreis Rosenberg, ausscheiden und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Bodland, Kreis Rosenberg, einverleibt werden; dagegen aber die von dem Königl. Forstfiskus an den ꝛc. Wodarz überwiesenen, zum Forstrevier Windischmarchwitz, Kreis Namslau, gehörigen Grundstücke:

a. das am Struga-Flößbach und der Falkowitzer Grenze belegene Reststück vom ehemaligen Jagen 2 im Flächeninhalte von . . . . 14 Morg. 49 Quadr.-Ruthen,

b. der südliche Abschnitt längs des Stoberbaches von den Jagen 2, 3 und 4 (abgeräumtes Forstland) von . . . . 40 „ — „

c. der südliche Theil des Jagens 1 (Wiesengrundstücke) von . . 41 „ — „

zusammen 95 Morg. 168 Quadr.-Ruthen,

aus dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Windischmarchwitz, Kreis Namslau, abgezweigt und mit dem Gemeindeverbande von Bachowitz, Kreis Namslau, vereinigt werden.

2) 12. November c., die Inkommunalisirung der aus der Freigärtnerstelle Hyp.-Nr. 18 zu Przybor, Kreis Steinau, abgezweigten Ackerparzelle von 1 Morgen 57 Quadr.-Ruthen in den Gutsbezirk von Przybor.

3) 12. November c., die Einverleibung der von dem Rittergute Hermsdorf, Kreis Waldenburg, abgezweigten, in den Besitz des Steigers Gottfried Hübner und der verehelichten Stellenbesitzer Böhm zu Nieder-Hermsdorf übergegangenen Parzellen von resp. 162,3 Quadr.-Ruthen und 5 Morgen 45 Quadr.-Ruthen, in den Gemeindeverband von Nieder-Hermsdorf.

4) 12. November c., daß die von dem Rittergute Seitendorf, Kreis Waldenburg, an den Besitzer des Grundstücks Hyp.-Nr. 157 daselbst abgetretene Forstparzelle von 1 Morgen dem Gemeindeverbande von Seitendorf, und die aus dem Grundstück Hyp.-Nr. 157 zu Seitendorf an den Besitzer des Rittergutes Seitendorf veräußerte Wiesenparzelle von 1¼ Morgen dem gleichnamigen Gutsbezirke inkommunalisirt werden.

5) 12. November c., die Inkommunalisirung der von dem Rittergute Hermsdorf, Kreis Waldenburg, an den Maschinenwärter Hildebrandt zu Ober-Hermsdorf abgetretenen Ackerparzelle von 47,72 Quadr.-Ruthen in den Gemeindeverband von Ober-Hermsdorf.

6) 19. November c., daß die von dem Rittergute Stabelwitz, Kreis Breslau, verkauften Parzellen:

1) an die verehelichte Lehrer Marie Conrad zu Stabelwitz = 1 Morgen 20 Quadr.-Ruthen,

2) an den Freigärtner Gottlob Sperling daselbst = 2 Morgen 95 Quadr.-Ruthen, und

3) an den vormaligen Forstaufseher, jetzigen Gastwirth Moritz Rinke daselbst das Brauereigebäude

mit dem Grund und Boden, auf welchem dasselbe steht, nebst dem dahinter gelegenen Garten, im Gesammtflächeninhalte von circa 1 Morgen,
dem Gemeindeverbande von Stabelwitz einverleibt werden.

Breslau, den 31. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(21) Nach § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden. Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Herren Geistlichen, Rabbiner und die resp. Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß sie die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen, oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, gemäß der Anmerkung von § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion auf die vorgedachte Bestimmung hinzuweisen haben.

Daß dies geschehen, ist in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 3. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(22) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung auf der Münsterberg-Neisser Kreischaussee im Kreise Münsterberg provisorisch in Baustation 75/76 in Eichau eine Chausseegeld-Hebestelle mit der Befugniß zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes von jetzt ab errichtet worden ist.

Breslau, den 7. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(17) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg O.-Schl. findet sowohl für die betreffenden seminarisch-gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereiteten Lehrer vom 21. bis zum 23. März c. statt.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, wie eines Berichts über die in der bisherigen Praxis gemachten Erfahrungen, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 3. März c. einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 18. März um 7 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Semerák persönlich zu melden.

Breslau, den 4. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(20) Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 8. Dezember 1856, betreffend die Nachweisung der Sachverständigen, denen die Untersuchung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, übertragen ist (Reg.-Amtsblatt pro 1857, Nr. 18) und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. September 1861, betreffend die neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere (Reg.-Amtsblatt pro 1861, Nr. 39), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der letzteren bezeichneten Revierbeamten in den ihnen daselbst überwiesenen Bezirken die den Sachverständigen nach Vorschrift des Regulativs vom 23. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betreffenden (Gesetz-Sammlung pro 1856, S. 295) obliegenden Funktionen auszuüben haben.

An die Stelle des unter IX. a. a. O. bezeichneten Revierbeamten ist der Berggeschworene Rudolph Wiester in Waldenburg getreten.

Breslau, den 19. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

(5) **Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Außerordentliche Beilage
zu № 2 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des § 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß § 10 des Gesetzes und nach Anleitung des beigefügten Formulars (Anlage A.) von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wähler-Listen auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist, nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes, von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magisträten u. s. w.);
2) in den bisher Baierischen Gebietstheilen:
den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in Nassau: den Aemtern,
in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
in den übrigen bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in Frankfurt a. M. nebst Gebiet:
dem Senate;
5) im vormaligen Königreich Hannover:
auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
in den selbstständigen Städten den Magisträten;

6) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§ 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 8 des Gesetzes) werden von den im § 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von
Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und
Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§ 26 des Reglements)
die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die im § 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im § 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahl-Vorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 11 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§ 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§ 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§ 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§ 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§ 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 21. Ungiltig sind:
1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 22. Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§ 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist. (§ 29 des Reglements).

§ 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem beigefügten Formular (Anlage B.) aufzunehmen.

§ 25. Die Wahlkreise (§ 7 des Gesetzes) weist das beigefügte Verzeichniß (Anlage C.) nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 27. Die Wahl-Protokolle (§ 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokal steht jedem Wähler offen.

§ 29. In dieser Versammlung (§ 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 28, 29 des Reglements).

§ 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

§ 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistråten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§ 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach § 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§ 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 38. An die Stelle der Regierungen (§§ 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt ....
(der Gemeinde) ....
(des Gutsbezirks) ....

Wahlbezirk Nr. .... { der Stadt .... (der Gemeinde) .... (des Gutsbezirks) .... des Kreises .... (des Amts). }

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
	der Wähler.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Karl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	"					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am .. ten .. (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	"					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom .. ten ..... (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	"					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"					
10.	Cohn	Hirsch	30	Handelsmann	"					Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am .. ten ...... (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. .... den ten ....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

				Nachtrag.						
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					**Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am .. ten ..... (Unterschrift.)**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen *) N. .... den ten ....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten ...... 186 bis zum ten .... 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, so wie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. .... den ten 186

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Verhandelt...................., den....ten..............186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den.......ten Wahlkreis . . . .
des . . . .
war

(wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem aus der Ortschaft . . . .
und . . . .
bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . .
des Kreises . . . .
(des Amts) . . . .

(wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem Wahlbezirke Nr. . . . .
der Stadt . . . .
(des Fleckens) . . . .
(der Gemeinde) . . . .

der unterzeichnete . . . .
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den . . . .
. . . .
und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. . . . .
2. — 6. . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

(Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.)

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von .... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Simmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug ....

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.)

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

Dieselbe war um .... größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungiltig erklärt:

1. nach § 21. zu 1 des Reglements vom 30. Dezember 1866 die Stimmzettel Nr. . . . .
2. nach § 21. zu 2. die Stimmzettel Nr. . . . .
3. nach § 21. zu 3 die Stimmzettel Nr. . . . .
4. nach § 21. zu 4 die Stimmzettel Nr. . . . .
5. nach § 21. zu 5 die Stimmzettel Nr. . . . .

Zweite außerordentliche Beilage
zu № 2 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Auf Grund der §§ 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß der §§ 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf den 15. Januar, und den Tag der Wahl auf den 12. Februar d. J. hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. M. (Extra-Beilage zu Stück 2 unseres Amtsblattes) bringen wir den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das nachstehende Tableau enthält die Namen der von uns für die einzelnen Wahlkreise des diesseitigen Departements ernannten Kommissarien zur Ausführung der Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Breslau, den 8. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tableau

der Wahlkreise und Wahl-Kommissarien in Betreff der am 12. Februar d. J. abzuhaltenden Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Nr. der Wahlkreise.	Benennung der Wahlkreise.	Namen und Wohnort der Wahlkommissarien.
1.	Kreis Guhrau, Steinau, Wohlau	Landrath v. Niebelschütz in Wohlau.
2.	" Militsch, Trebnitz	Landrath v. Salisch in Trebnitz.
3.	" Wartenberg, Oels	Landrath v. Zedlitz in Wartenberg.
4.	" Namslau, Brieg	Landrath v. Rohrscheidt in Brieg.
5.	" Ohlau, Nimptsch, Strehlen	Landrath v. Prittwitz in Ohlau.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil	Oberbürgermeister Hobrecht in Breslau.
7.	Stadt Breslau, westlicher Theil	Bürgermeister Bartsch in Breslau.
8.	Kreis Breslau, Neumarkt	Landrath v. Knebel-Döberitz in Neumarkt.
9.	" Striegau, Schweidnitz	Landrath Graf v. Pückler in Schweidnitz.
10.	" Waldenburg	Landraths-Amts-Verweser v. Zedlitz in Waldenburg.
11.	" Reichenbach, Neurode	Landrath Olearius in Reichenbach.
12.	" Glatz, Habelschwerdt	Landrath v. Hochberg in Habelschwerdt.
13.	" Frankenstein, Münsterberg	Landrath Groschke in Frankenstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: Der überzählige Intendantur-Sekretair Blume und der Sekretariats-Assistent Hoppe II. zu etatsmäßigen Intendantur-Sekretairen.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Tobisch als Vorstand der Intendantur der 9ten Division nach Glogau. 2) Der Intendantur-Sekretair Koßmaly zur Intendantur des 2ten Armee-Corps nach Stettin. 3) Der Intendantur-Sekretair Rimpler, kommandirt zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium, zur Intendantur des Garde-Corps in Berlin. 4) Der Intendantur-Registrator Koschwald zur Intendantur des 3ten Armee-Corps nach Berlin. 5) Der Proviantmeister Kröcher von Glatz nach Wesel. 6) Der Reserve-Magazin-Rendant Suasius zu Landsberg a. d. W., unter Ernennung zum Proviantmeister, nach Glatz. 7) Der Proviantmeister Giese von Kosel nach Trier. 8) Der Reserve-Magazin-Rendant Langner zu Brieg, unter Ernennung zum Proviantmeister, nach Kosel. 9) Der Proviant-Amts-Kontroleur Hoffmann zu Wittenberg, unter Ernennung zum Reserve-Magazin-Rendanten, nach Brieg. 10) Der Proviant-Amts-Kontroleur Ulbrich von Kosel nach Erfurt. 11) Der Depot-Magazin-Verwalter Erpenstein zu Halberstadt als interimistischer Proviant-Amts-Kontroleur nach Kosel. 12) Der Depot-Magazin-Verwalter Schiller zu Poln.-Lissa als interimistischer Proviant-Amts-Kontroleur nach Glatz. 13) Der Depot-Magazin-Verwalter Lerch zu Strehlen als Proviant-Amts-Kontroleur nach Graudenz. 14) Der Proviant-Amts-Assistent Greßler zu Mainz als Depot-Magazin-Verwalter nach Strehlen. 15) Der Depot-Magazin-Verwalter Michaelis zu Neustadt O.-Schl. zur Wahrnehmung einer Kontroleur-Stelle bei dem Proviant-Amte in Berlin. 16) Der Proviant-Amts-Assistent Pattloch zu Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Neustadt O.-Schl. 17) Der Proviant-Amts-Assistent Brößling von Neisse nach Frankfurt a. M. 18) Der Proviant-Amts-Assistent Bando von Breslau nach Berlin. 19) Der Proviant-Amts-Assistent Gabriel von Neisse nach Magdeburg. 20) Der Kasernen-Inspektor Scupin von Silberberg nach Pr.-Stargard. 21) Der Kasernen-Inspektor Witowski von Glogau nach Silberberg. 22) Der Kasernen-Inspektor Hasée von Neisse nach Glogau. 23) Der Kasernen-Inspektor Lindner von Breslau nach Graudenz. 24) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Schneider von Kosel nach Kolberg. 25) Der Lazareth-Inspektor Hintze von Breslau nach Trier. 26) Der Lazareth-Inspektor Kaufmann von Breslau nach Danzig. 27) Der Lazareth-Inspektor Rödiger von Spandau nach Breslau. 28) Der Lazareth-Inspektor Janke von Danzig nach Glatz.

Pensionirt: 1) Der Proviant-Amts-Kontroleur Elsmann zu Glatz vom 1. März 1867 ab. 2) Der Lazareth-Inspektor Serick zu Glatz zum 1. Januar 1867.

Gestorben: Der Kasernen-Inspektor Schmeidel zu Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Bahnmeister Möcke in Breslau zum Königlichen Bahnmeister.

Versetzt: Die Stations-Vorsteher erster Kl.: Meyer von Breslau nach Morgenroth und Articus von Lissa nach Breslau.

Entlassen: Der Lokomotivführer Struzinna in Breslau.

Gestorben: Der Eisenbahn-Sekretair Eggeling und der Zeichner Jäschke in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Canth ist vakant. Die Besetzung steht diesmal dem Fürstbischöflichen Stuhle zu.

Vermächtnisse: 1) Der zu Bärzdorf, Kreis Brieg, verstorbene Bauersohn Gottlieb Schönwitz hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Bäckermeister Standthartinger, Anna Susanna geborne Scholtz, hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 100 Thlr.;

3) die zu Breslau verstorbene verehelichte Bäckermeister Schmutterer, Louise geb. Schindler, derselben Anstalt 25 Thlr., und

4) die zu Breslau verstorbene verwittwete Tischlermeister Möller, Sophie Henriette geb. Jungfer, ebenfalls derselben Anstalt 20 Thlr. letztwillig legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 18. Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(24) Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6503. Das Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Dezember 1866.

Nr. 6504. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Dezember 1866.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6505. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Kossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

Nr. 6507. Die Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

(25) Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807, in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens, hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Louise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder... Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherren und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein.“

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1 Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"

„Gott mit uns" war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrich's kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldpropst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns!" Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten, und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unserm Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns auf's Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuren Blute erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns auf's Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und deß zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! — Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch auf's Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg und Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß zu Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten, zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwickelung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung, in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wiederherzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unsers Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disziplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in ihre Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer, Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange; lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große, von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als

erstem kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor zehn Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz," hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend, mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach zwei Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt. Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt; das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!"

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwiedern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König,
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

(33) Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen, möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammenzuwirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit, endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst

dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind direkte, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirekten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich geradezu (direkt) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht gerade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werden. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und

seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, gerade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren; die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, in welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(25) Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. Januar 1867 ab die Verwaltung der direkten Steuern von der Abtheilung III. des Königlichen Finanz-Ministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuerveranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" bei dem Finanzministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerial-Abtheilung IV. gebildet werden, welcher die Bezeichnung „Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern" beigelegt ist, und deren Leitung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der Herr Finanz-Minister dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Bitter als Ministerial-Direktor übertragen hat.

Breslau, den 20. Dezember 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Vorstehendes wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Januar 1867. Königliche Regierung.

(30) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1867, welche vom 1. Januar c in Kraft getreten ist, erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar entnommen werden kann.

Breslau, den 3. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(28) In Gemäßheit des alin. 7 § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Sammlung S. 359) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum Königl. Forstrevier Kuhbrück, Kreises Trebnitz, gehörig gewesene Kolonie Grochowe mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Dezember pr. zu einem selbstständigen Gemeindebezirk erhoben worden ist.

Breslau, den 3. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(34) Mit Bezug auf die in Nr. 314 des Staats-Anzeigers veröffentlichten Vorschriften über die Einsendung der für die Pariser Ausstellung von 1867 bestimmten Gegenstände, vom 28. Dezember pr., bringen wir höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Annahme und Weiterbeförderung der, in der Zeit vom 20. Januar bis 20. Februar c. einzuliefernden Güter auch hierorts und zwar in dem Magazine des Spediteurs C. F. G. Kärger (Neue Oderstraße 10a.) eine Empfangsstelle besteht und daß mit der Wahrnehmung der damit verbundenen Geschäfte

1) der Regierungs-Civil-Supernumerar Tietz,
2) der Kanzlei-Diätarius Bartsch,

und zwar der Erstere mit der Leitung der Geschäfte, der Letztere mit der Buchführung von uns betraut und für die fraglichen Funktionen verpflichtet worden sind.

Breslau, den 15. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(26) In § 87 der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 47 des Amtsblattes Jahrgang 1866 abgedruckten Revidirten Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 ist statt der Worte im Eingange: „so können der Schulze oder die Gerichtsleute u. s. w." zu lesen: „so können der Schulze und die Gerichtsleute u. s. w."

Breslau, den 4. Januar 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(27) Auf Grund des § 18 des Statuts der Niederschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfskasse vom 10. Dezember 1863 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau pro 1864 Seite 11) wird bekannt gemacht, daß der Vorstand des genannten Vereines für den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. Dezember 1869 aus:

dem Bergwerks-Direktor Mehner zu Neurode als Vorsitzenden, dem Bergwerks-Inspektor Güttler zu Altwasser als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Bergwerks-Inspektor Ißmer zu Waldenburg, dem Bergwerks-Inspektor Walter zu Altwasser und dem Wirthschafts-Inspektor Reiche zu Neuhaus

besteht. Breslau, den 5. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(32) In den Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins sind auf Grund der §§ 59 ff. des Statuts vom 7. Dezember 1856 nebst Nachtrag vom 12. November 1859 gewählt, und zwar

I. von den Vertretern der Bergwerks-Eigenthümer:

1) der Bergwerks-Inspektor Ißmer in Waldenburg auf die Zeit von Anfang 1863 bis Ende 1868;
2) (speziell von den Vertretern der Braunkohlenbergwerke des Vereinsbezirks) der Bergwerksbesitzer v. Dobschütz in Lauban auf die Zeit von Anfang 1865 bis Ende 1870;
3) Schichtmeister Kühnel in Ober-Waldenburg auf die Zeit vom 1. Januar 1867 bis Ende 1872.

II. von den Vertretern der Knappschaftsgenossen:

1) der Maschinenwärter Berger in Gottesberg auf die Zeit von Anfang 1863 bis Ende 1868;
2) der Bergwerks-Direktor Mehner in Neurode auf die Zeit von Anfang 1865 bis Ende 1870;
3) Schichtmeister Alexander v. Kracker in Schmarker bei Stroppen (speziell von den Knappschafts-Aeltesten der Braunkohlenbergwerke) auf die Zeit vom 1. Januar 1867 bis Ende 1872.

Die beiden jüngsten Neuwahlen der Vorstands-Mitglieder Kühnel und v. Kracker haben am 14. November 1866 gleichzeitig mit Berathung eines anderweiten Vereins-Statutes stattgefunden. Letzteres ist untern 27. v. M. durch den Herrn Minister für Handel bestätigt, und seit dem 1. d. M. in Kraft getreten. Die Wahl eines Vorsitzenden des Vorstandes hat bis Ende 1866 nicht stattgefunden.

Breslau, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**21**) Gemäß Auftrags des Herrn Finanz-Ministers wird die nachstehende Verordnung desselben vom 30. Dezember v. J. über die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Nach Absatz 2 § 7 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralblatt Seite 33), ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thaler unterliegen, und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thaler 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modifizirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempelabdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Die gegenwärtige Verfügung wollen Ew. Hochwohlgeboren durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, auch nach Maßgabe der ersteren die betheiligten Behörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 30. Dezember 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt."

III. 28,212.

Breslau, den 10. Januar 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(**22**) In Gemäßheit der Vorschriften im § 126 u. f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 und der dazu ergangenen Nachtrags-Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter A n g a b e i h r e r W o h n u n g u n d d e s S t a n d e s an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelpflichtige Atteste, entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß;

2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domizil des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;

3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitätsbehörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor der betreffenden Unterrichtsanstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der betreffenden Ortspolizei-Behörde ausgestellt sein muß;

4) die schriftliche Einwilligung des Vaters event. des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;

5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst, und endlich

6) behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder

a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder

b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule e r s t e r Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht — (bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber beibringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr lang in der Sekunda gesessen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben); — oder

c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder

d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht; oder

e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder

f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über die Fähigkeit zum Elementar-Schulamte; oder

g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder

h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind; oder

i. von den Gewerbeschülern eine Bescheinigung der Direktion der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in die Gewerbe-Akademie bereits aufgenommen, oder zur Aufnahme in dieselbe für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Diejenigen sich meldenden Expektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest oder das bezügliche unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen, oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise einer wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1867

auf den 12. und 13. März, sowie
auf den 10. und 11. September

hiermit Termine anberaumt werden, zu denen jeder der resp. Expektanten besondere Vorladung erhalten wird.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Expektanten berücksichtigt werden können, welche nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau gestellungspflichtig sind resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militairdienst **frühestens** im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, **in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird**, **spätestens** aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, **in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.**

Wer den letzteren Termin versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig.

Breslau, den 14. Dezember 1866.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der vormalige Sergeant August **Scholz** vom dritten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 58 als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wahl des Kreisbaumeister **Gräve** zu Wohlau zum Deichinspektor des Praukauer Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Ober-Weistritz, August Ferdinand **Stephan**, zum evangelischen Schullehrer in Schlaupitz, Kreis Reichenbach.

Ertheilt: Der Lehrerin Fräulein Anna Agnes **Effinger** zu Neumarkt die Konzession zur Errichtung eines Mädchen-Erziehungs-Instituts daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige General-Vikar Otto **Anders** als Diakonats-Verweser in Trachenberg.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Die Regierungs-Assessoren und Spezial-Kommissarien **Schwarz** zu Groß-Strehlitz und **Droishagen** zu Tarnowitz zu Regierungs-Räthen.

Stationirt: Der Feldmesser Bürger in Oels und der Feldmesser Witte in Muskau.
Pensionirt: Der Regierungs-Rath Schreyer in Breslau.
Verstorben: Der Feldmesser Gottschlich in Oels.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Hüttenwerks-Direktor, Bergrath Ulrich zu Königshütte zum Oberbergrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau, unter vorläufiger Belassung in seinem bisherigen Wirkungskreise zu Königshütte. 2) Der Bergrath Schnackenberg zum Hypothekenrichter bei der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau. 3) Der Berg-Referendarius Foitzick zum Berg-Assessor. 4) Der Kanzlei-Diätarius Müller zum Oberbergamts-Kanzlisten. 5) Der Hilfsbote Olbrich zum Oberbergamts-Bureaudiener.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Ernannt: 1) Der Berg-Assessor Broja zum Berg-Inspektor und Dirigenten der Königin Louise-Grube bei Zabrze. 2) Der Civil-Anwärter Wilking zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berg-Inspektion zu Zabrze. 3) Der Hüttenmeister Liebeneiner zu Friedrichshütte zum Hütten-Inspektor. 4) Der Baumeister Krah zum Königlichen Baumeister unter Verleihung der Baubeamtenstelle in Königshütte. 5) Der Hütten-Assistent Riedel zum Sekretair und der Hütten-Eleve Jüttner zum Hüttenmeister bei dem Hütten-Amte zu Königshütte.

Ertheilt: 1) Den Hüttenwerks-Direktoren Stentz zu Gleiwitz und Teichmann zu Friedrichshütte, so wie dem Ober-Hütten-Inspektor Paul zu Malapane und dem Berg-Inspektor Rehler zu Tarnowitz der Charakter als „Bergrath." 2) Dem Hüttenfaktor Bannerth und Hüttenmeister Bruecauff zu Königshütte der Charakter als „Hütten-Inspektor."

Gestorben: Der Hütten-Inspektor Wittwer zu Königshütte.

Entlassen auf seinen Antrag: Der Bergreferendar von Schmid Behufs Uebernahme einer Stellung bei der Königlichen Geschützgießerei zu Spandau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr Vogt in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenfabrikanten Karl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. Dezember 1866 ein Patent auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

2) Dem Cartonnage-Fabrikanten M. Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24. Dezember 1866 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

3) Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. Dezember 1866 ein Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organistenstelle zu Schawoine, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen ist auf circa 178 Thlr. abgeschätzt. Die Besetzung kompetirt diesmal dem Fürstbischöflichen Stuhle.

Vermächtniß: 1) Das zu Schweidnitz verstorb. Fräulein Bertha v. Stubnitz hat der Armenkasse daselbst 25 Thlr. ausgesetzt.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Tischler Rosine Sophie Henriette Möller geb. Jungfer hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 20 Thlr. letztwillig zugewendet.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1866
ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 25. Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(38) Das 4. und 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6508. Das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. Dezember 1866.

Nr. 6509. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

Nr. 6510. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Koblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Köln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. Dezember 1866.

Nr. 6511. Die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

Nr. 6512. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Nr. 6513. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

Nr. 6514. Die Verordnug, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6515. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6516. Die Verordnung, betreffend die Abänderung des § 10 des hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6517. Die Verordnung, betreffend die Führung der preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

(42) **Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!**

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unseres Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will, oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte

der blutigen Saat des letzten Jahres bergen zu helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung ins Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend **Wähler**, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die **Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen.** Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat, denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vornherein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000, die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über

den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen anderen Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit (die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000). Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3- bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vornherein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vornherein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. **Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen, und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.**

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein, denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber alle, die hierzu Willens sind, von vornherein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigkeit oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern; darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, **auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.**

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unseres Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(8) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

		bis	2½	Loth	einschließlich	—	Sgr.	4	Pfennige,
über	2½	bis	5	„	„	—	„	8	„
„	5	„	7½	„	„	1	„	—	„
„	7½	„	10	„	„	1	„	4	„
„	10	„	12½	„	„	1	„	8	„
„	12½	„	15	„	„	2	„	—	„

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(35) Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Kompagnieen eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigte Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1) Taufschein,
2) Konfirmationsschein.

Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmations-Schein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5) Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen der Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.

6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte

des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im § 28, 2 der Militair-Ersatz-Instruktion gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a. wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine,

b. wegen Reklamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,

c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommando's der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. Dezember 1866. Marine-Ministerium.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die unterm 24. Mai 1862 publizirten Nachrichten über die Einstellung in die Schiffsjungen-Division außer Kraft treten.

Breslau, den 17. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(36) Die dem Privat-Sekretair Labitzke in Trebnitz ertheilte Konzession als Auswanderungs-Unter-agent des General-Agenten, Kaufmann Konstantin Eisenstein in Berlin, für die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen und Schlesien zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Lüdering & Comp. zu Bremen, und für den im ganzen Umfange des Preußischen Staats zu gleichem Zweck konzessionirten Kaufmann und Schiffs-Rheder Robert Miles Slomann, als Inhaber der Firma: Donati & Comp. zu Hamburg, ist für das Jahr 1867, jedoch mit der Beschränkung verlängert worden, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Breslau, den 12. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(41) Mit Bezug auf das in der 2. Beilage zu Stück Nr. 2 unseres Amtsblattes veröffentlichte Tableau der Wahlkreise und Wahlkommissarien in Betreff der am 12. Februar d. J. abzuhaltenden Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes machen wir hierdurch bekannt, daß der Königl. Landrath Graf von Pückler in Schweidnitz auf seinen Antrag von der Funktion des Wahlkommissarius für den 9. diesseitigen, die Kreise Striegau und Schweidnitz umfassenden Wahlkreis entbunden, und an seine Stelle der Königl. Landrath von Rohrscheidt in Striegau von uns zum Wahlkommissarius ernannt worden ist.

Breslau, den 18. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(38) Eintheilungs-Liste der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts Leubus, welche im Jahre 1867 während der Deckzeit im Regierungs-Bezirk Breslau stationirt sind.

1) Station Kainzen, Kreis Guhrau, 2 Besch.,
2) " Schmiegerode, Kr. Militsch, 4 " darunter 1 Vollblutpferd,
3) " Skarsine, Kr. Trebnitz, 3 " darunter 1 Vollblutpferd,
4) " Britzen, Kr. Trebnitz, 3 " darunter 1 Vollblutpferd,
5) " Weidenbach, Kr. Oels, 4 "
6) " Süßwinkel, Kr. Oels, 2 "
7) " Böhmwitz, Kr. Namslau, 3 "
8) " Dammer, Kr. Namslau, 3 "
9) " Briegischdorf, Kr. Brieg, 4 "
10) " Alzenau, Kr. Brieg, 3 "
11) " Laskowitz, Kr. Ohlau, 3 "
12) " Kauern, Kr. Ohlau, 2 "
13) " Wüstebriese, Kr. Ohlau, 3 "
14) Station Reichenbach, Kr. Reichenbach, 4 Besch.,
15) " Frankenstein, Kr. Frankenstein, 3 "
16) " Eckersdorf, Kr. Neurode, 2 " darunter ein Vollblutpferd.
17) " Neudorf, Kr. Nimptsch, 2 "
18) " Jordansmühl, Kr. Nimptsch 3 "
19) " Friedersdorf, Kr. Strehlen 3 "
20) " Prieborn, Kr. Strehlen 2 " darunter 1 Vollblutpferd,
21) " Waizenrodau, Kr. Schweidnitz, 3 " darunter 1 Vollblutpferd,
22) " Thauer, Kr. Breslau, 3 "
23) " Kostenblut, Kr. Neumarkt, 3 "
24) " Ob.-Stephansdorf, Kr. Neum., 2 "
25) " Leubus, Kr. Wohlau, 4 " darunter 1 Vollblutpferd.

Der Abgang der Beschäler auf die ad 1 bis 24 genannten Stationsorte erfolgt den 1. Februar d. J.

Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

1) das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist;
2) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
3) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August c. der Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 16. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(39) Unter Verweisung auf die §§ 51. 45. 46. 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Alleinbesitzer des Steinkohlenbergwerks Neue Frischauf bei Rothwaltersdorf, Graf Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf, durch den am selben Tage notariell anerkannten Vertrag vom 12. v. M. einen 10,945,9 Quadratlachter großen Theil des verliehenen Feldes dieser Grube, sowie das Recht auf Verleihung eines 6,633,6 Quadratlachter großen Theils des für dieses Bergwerk begehrten Erweiterungsfeldes, welche beiden Feldes-Theile auf dem dem Vertrage beigehefteten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. P. Q. und G. H. X. bezeichnet sind, an die Gewerke des Steinkohlenbergwerks Magdalena bei Schlegel gegen das den letzteren zustehende Recht auf Verleihung des, auf dem erwähnten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. X. Y. bezeichneten, 28,525,4 Quadratlachter großen Theils des Erweiterungsfeldes der Zeche Magdalena vertauscht hat.

Der erwähnte Vertrag und der dazu gehörige Situationsriß können in der Registratur des Königlichen Berggeschwornen Weiß zu Neurode eingesehen werden.

Breslau, den 12. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(40) Unter Bezugnahme auf die von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Breslau erlassene Bekanntmachung vom 8. d. M. wird auf Grund des § 66 des Vereinstatuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterzeichnete Vorstand am 15. d. M. zu seinem Vorsitzenden den Bergwerks-Inspektor Ißmer hierselbst, und zu dessen Stellvertreter den Schichtmeister Kühnel zu Ober-Waldenburg gewählt hat.

Waldenburg, den 17. Januar 1867. Der Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins.

(43) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1867 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1867 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1867, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1867 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Albert Müller II. zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rosenthal, Karl Artelt, zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schobergrund, Ernst Schmidt, zum evangelischen Lehrer an der Breslauer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Goldschmieden, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kuhnern, Joseph Scholz, zum katholischen Schullehrer in Gäbersdorf, Kreis Striegau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Lehramts-Kandidat Dr. Emil Gotschlich zum ordentlichen Lehrer am Königlich katholischen Gymnasium zu Glatz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Grenz-Aufseher Hahn in Schlaney zum Zoll-Einnehmer in Ober-Wüste-Giersdorf. 2) Der Zoll-Amts-Assistent Schichler in Friedland zum Zoll-Einnehmer in Landeck. 3) Der Grenz-Aufseher Weinhold in Ziegenhals zum Zoll-Amts-Assistenten in Friedland. 4) Der Steuer-Aufseher Alich in Liegnitz zum Thor-Kontroleur in Schweidnitz. 5) Der Sergeant Andres zum Grenz-Aufseher in Neu-Heide. 6) Der Sergeant Hoffmann zum Grenz-Aufseher in Ober-Steine. 7) Der Feldwebel Radecke zum Grenz-Aufseher in Reinerz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Lokomotivführer Wünsch in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ist die Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines Legats von 4000 Thlr. ertheilt worden, welches die verstorbene verwittwete Baronin v. Dyherrn-Czettritz und Neuhaus, geb. v. Rabenau, zum Zweck der Errichtung zweier Pfleglingsstellen mit der Bestimmung letztwillig zugewendet hat, daß bei Besetzung dieser Stellen Kranke aus den zu Herzogswalde, Kreis Freystadt, und Neuhaus, Kreis Waldenburg, gehörenden Gemeinden den Vorzug haben sollen.

2) Die zu Schmiedeberg verstorbene verwittwete Frau General-Lieutenant v. Frölich, geb. Schiller, hat der Taubstummen-Anstalt zu Breslau 30 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 1. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(49) Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6518. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6519. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6520. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Konstituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als öffentliche Behörden.

Nr. 6522. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern.

Nr. 6523. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6524. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

(52) Die Erleichterung der preußischen Wehrpflichtigen durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschluß gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen **Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.**

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch auf's erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden, weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.**

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: **die Zahl der Truppen, welche**

Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel **jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat.** Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den 22 Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen **Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: **die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und Ernährer, sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.**

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(47) Nach der Vorschrift sub 2 im § 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 l. c. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglichst zu bewahren, bringen wir obige Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 18. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(50) Nachdem laut den letzten hier eingegangenen amtlichen Nachrichten die Rinderpest in den böhmischen Grenzorten wieder vollständig erloschen ist, setzen wir, unter Aufhebung unserer Verfügung vom 27. Dezember 1866 (I. VIII. 3189), für die Kreise Neurode, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Waldenburg den § 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 hiermit in Kraft, welcher lautet:

§ 3. Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Grenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt,

a) Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b) auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen; auch sind

c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassug sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Grenze entfernt liegen. Dies muß jedenfalls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter, durch Chausseen und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

Breslau, den 24. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(51) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1859 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke auch in diesem Jahre die kleine Jagd am 10. Februar d. J. geschlossen wird.

Breslau, den 24. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(44) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Creutzburg O.-S. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 19. bis zum 20. März d. J. abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 3. März d. J. unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreis; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben müssen, melden ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 15. März d. J. um 7 Uhr Abend

dem Herrn Direktor Semerák. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 4. Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(48) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 27. bis zum 29. März d. J. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 22. März d. J. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden; b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt; c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes; d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat; e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 20. schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 26. März um 6 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 7. Januar 1867. Der Königliche Seminar-Direktor Menges.

(45) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird den 18. und 19. März d. J. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 1. März d. J. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4) ein Gesunheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden; b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt; c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres schon erfolgten Todes; d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat; e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Aspiranten, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in die Präparanden-Anstalt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 20. schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 17. März d. J. um 6 Uhr Abends persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Creutzburg, den 4. Januar 1867. Der Königliche Seminar-Direktor Semerák.

(46) Auf den Personenpost-Coursen zwischen Neumarkt und Bahnhof Stephansdorf ist zur Aufnahme Absetzung von Reisenden in der Stadt Neumarkt an dem Hause des Kaufmann Weyrauch, Ring- und raßen-Ecke, eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung derselben von Bahnhof Stephansdorf wird gleich derjenigen angenommen, welche für das Posthaus in Neumarkt bestimmt ist.

Breslau, den 21. Januar 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(53) Die im Weihnachts-Termin 1866 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4- als auch der 3½procentigen Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikation vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Coupons-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein ausgezahlt. Nach dem 16. Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen, und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Johanni-Termin 1867 ausgezahlt werden.

Berlin, den 15. Januar 1867. F. Mart. Magnus.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers v. Meyenn auf Kunzendorf zum Mitgliede des Kreis-Sparkassen-Kuratorii des Steinauer Kreises auf eine fernere Amtsdauer von 3 Jahren.

2) Die Wahl des Tischlermeisters Eduard Jaroß zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichthal auf die Dauer von 6 Jahren.

3) Die Wahl des Fleischermeisters Florian Oppitz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

4) Die Wahlen des Partikuliers Hugo Wolff und des Zimmermeisters Hugo Ruhm zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Thiemendorf, Kreis Lauban, Louis Ebert, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Blumerode, Kreis Neumarkt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Rathe Schneider I. zu Namslau der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Friedrich Otto zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 2) Der Gerichts-Assessor Adolf Hesse zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 3) Die Referendarien Herrmann Graf Pückler, Ferdinand Sack, Heinrich Hanow, Emil Larisch, Rudolf Dobermann und Friedrich Guttmann zu Gerichts-Assessoren. 4) Der Auskultator Heinrich Krauß zu Breslau zum Referendarius. 5) Die Rechtskandidaten Paul v. Reinbaben zu Breslau, Viktor Fischer zu Habelschwerdt, Robert Peschel zu Brieg und Joseph Tinter zu Münsterberg zu Auskultatoren. 6) Der Bureau-Assistent Heinrich Freudenberg zu Schönau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 7) Der Bureau-Assistent Ignatz Gebel zu Ohlau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 8) Der Bureau-Diätarius Joseph Plüschke zu Glatz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 9) Der Bureau-Diätarius Gottlob Morawe zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 10) Der Bureau-Diätarius Balduin Tiffe zu Trachenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 11) Der Bureau-Diätarius Karl Gerschwitz zu Schönau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 12) Der Bureau-Diätarius Ernst Schatte zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 13) Der Bureau-Diätarius Richard Petzold zu Nimptsch zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg. 14) Der Bureau-Diätarius Ferdinand Kladt zu Schweidnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 15) Der Gefangenenwärter Justinian Breyer zu Landeshut zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 16) Der Civil-Supernumerarius Reinhold Winkler zu Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 17) Der Civil-Supernumerarius Otto John zu Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 18) Der Kanzleigehilfe und Dolmetscher der polnischen

Sprache Robert Somieski zu Polnisch-Wartenberg zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 19) Der Civil-Supernumerarius Wilhelm Müller zu Frankenstein zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 20) Der Stadt-Sekretair Gottlieb Höhne zu Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 21) Der Feldwebel Gottlieb Anders zu Reichenbach zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 22) Der Referendarius Oskar Rumpe zu Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 23) Der Bote und Exekutor Franz Tschirpke zu Oels zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Oels. 24) Der Gefangenenwärter Karl Frantzheld zu Oels zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 25) Der vormalige Trompeter Robert Böse zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 26) Der Kreis-Steueramts Exekutor Herrmann Tänzer zu Trebnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 27) Der Husar Joseph Wenke zu Ohlau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 28) Der Hautboist Thomas Pohler zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 29) Der vormalige Unteroffizier August Franzke zu Schweidnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 30) Der Husar Gottlieb Göhlich zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Vereidet: Der Königliche Professor Dr. August Franz Schmölders zu Breslau als gerichtlicher Dolmetscher der portugiesischen Sprache.

Verliehen: Dem ersten Gerichtsdiener Friedrich Hänel bei dem Kreisgerichte zu Militsch der Titel „Botenmeister."

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Reimann zu Jauer an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Die Rechtsanwalte und Notare Wiener zu Ohlau und Kade zu Glatz vom 1. Januar 1867 ab in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau mit Anweisung ihres Wohnsitzes zu Breslau. 3) Der Gerichts-Assessor Anton Elsner zu Breslau an das Kreisgericht zu Grotkau. 4) Der Gerichts-Assessor Heinrich Hanow zu Breslau an das Kreisgericht zu Grünberg. 5) Der Gerichts-Assessor Emil Larisch zu Breslau an das Kreisgericht zu Oppeln. 6) Der Referendarius Ernst Graf Strachwitz zu Hirschberg an das Kammergericht zu Berlin. 7) Der Referendarius Tyrankiewicz zu Breslau an das Appellationsgericht zu Posen. 8) Der Auskultator Julius Bredig zu Glogau an das Stadtgericht zu Breslau. 9) Der Bureau-Assistent Herrmann Schmidt zu Ohlau an das Kreisgericht zu Breslau. 10) Der Bureau-Assistent Anton Schmidt zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Frankenstein. 11) Der interimistische Kalkulator Brendel zu Hirschberg an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg. 12) Der interimistische Kalkulator Fiebach zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Jauer. 13) Der interimistische Kalkulator Dober zu Landeshut an das Kreisgericht zu Hirschberg. 14) Der Bureau-Assistent Adolf Klemm zu Schmiedeberg als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Landeshut. 15) Der Bureau-Diätarius Rudolph Heinrici zu Hermsdorf u. K. an das Kreisgericht zu Hirschberg. 16) Der Bote und Exekutor Eduard Aßmann zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Rastalsky zu Striegau an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Joseph Hanel zu Bolkenhain an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Auskultator Karl Ackermann zu Hirschberg. 2) Der Kreisgerichts-Kassen-Diätarius Heinrich Berger zu Oels. 3) Der Gefangenenwärter Franz Schenk bei dem Civilgefängnisse des Stadtgerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter August Eymann zu Reichenstein.

Gestorben: 1) Die Kreisgerichts-Bureau-Diätarien Paul Gruhmann zu Waldenburg und August Hoheisel zu Striegau. 2) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Karl Lange zu Breslau. 3) Der Bote und Exekutor Roth zu Waldenburg.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Blumenthal zu Hirschberg zum Staatsanwalts-Gehilfen bei der Staatsanwaltschaft zu Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organistenstelle zu Würben, Kreis Ohlau, mit einem Einkommen von ca. 188 Thlr., ist vakant. Die Besetzung steht diesmal dem Fiskus zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 8. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(54) Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6525. Das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6526. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6527. Die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

Nr. 6528. Die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6529. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

(59) **Zu den Wahlen.**

Am 12. Februar — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hilfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hilfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden Sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Wille wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar nnd unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutschen ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht bloß um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust, die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen, und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehen und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten **bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht**, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(58) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 23. Dezember 1866, daß die im Jahre 1858 von dem Rittergute Bingerau, Kreises Trebnitz, abgezweigte Wiesenparzelle von 29_{24} Morgen dem Gutsbezirke Buckowine desselben Kreises inkommunalisirt werde;

2) 16. Januar 1867, die Einverleibung des Seitens des Brauereibesitzers Robert Hertzig zu Klein-Masselwitz, Kreises Breslau, von dem Rittergutsbesitzer Julius Werther daselbst erworbenen Kaffeehauses nebst 34_{90} Morgen Land in den gleichnamigen Gemeindeverband;

3) 18. Januar 1867, daß die von dem Königl. Forstrevier Nimkau abgezweigte Forstparzelle, genannt „die Schlingsträucher," im Flächeninhalte von 21 Morgen 36 Quadr., dem Gemeindeverbande von Wilxen, Kreises Neumarkt, einverleibt werde.

4) 22. Januar 1867, daß die von dem Rittergute Groß-Wierſewitz, Kreiſes Guhrau, abgezweigten Parzellen:

a. an den Beſitzer der Freigärtnerſtelle Hypotheken-Nr. 20 zu Groß-Wierſewitz, Gottlieb Hellmich 5,26 Morgen,
b. an den Beſitzer der Freigärtnerſtelle Hypotheken-Nr. 7 daſelbſt, Friedrich Braun . 2,34 »
c. an den Maurer Friedrich Tiebel daſelbſt . . . . 1,04 »

dem Gemeindeverbande von Groß-Wierſewitz, und die aus den Freigärtnerſtellen Hypotheken-Nr. 20 und 7 daſelbſt an das Dominium Groß-Wierſewitz käuflich übergegangenen Parzellen von reſp. 1,98 und 1,36 Morgen dem gleichnamigen Gutsbezirke inkommunaliſirt werden.

Breslau, den 1. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(57) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Rendanten Teuber verwaltete Forſtkaſſe für das Königliche Forſtrevier Scheidelwitz und die Baruther Flöße, von Scheidelwitz nach dem Dorfe Klein-Leubuſch bei Brieg verlegt worden iſt.

Breslau, den 30. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(55) Bergwerksverleihung. Nachſtehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkſchaft des Steinkohlenbergwerks

„Troſt bei Tannhauſen“

wird unter Umwandlung des am 25. Februar/25. März 1840 verliehenen Längenfeldes von Fundgrube und 20 Maßen, nebſt der Vierung von 50 Lachter ins Liegende und 220 Lachter ins Hangende, ein in den Gemeinden Tannhauſen und Blumenau, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Feld von 499,222 Quadratlachter, deſſen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben a. A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. a. bezeichnet ſind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Januar 1867. Königlich Preußiſches Ober-Bergamt.

wird unter Verweiſung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(56) Von den neuen Zins-Coupons Serie III. nebſt Talons zu den Schleſiſchen Rentenbriefen iſt ein ſehr großer Theil noch nicht abgehoben.

Die Inhaber Schleſiſcher Rentenbriefe werden daher mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. hierdurch aufgefordert, die qu. Rentenbriefe mittelſt des in jener Bekanntmachung vorgeſchriebenen quittirten Verzeichniſſes (Lit. A.) unter dem portofreien Rubrum:

„Rentenbank-Angelegenheit“

des baldigſten an uns einzuſenden, weil die Ausreichung der Coupons mit dem 30. März d. J. geſchloſſen wird, bis wohin auch nur die Portofreiheit für die qu. Sendungen währt.

Breslau, den 28. Januar 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchſt verliehen: Dem Strafanſtalts-Direktor Hänsler zu Striegau der rothe Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife.

Beſtätigt: 1) Die Wiederwahl der unbeſoldeten Stadträthe Claaſſen, Grabowski, Seidel und Trewendt, ſowie die Neuwahl der Stadtverordneten Iſidor Friedenthal, Berthold Hipauf und Guſtav Rösler zu unbeſoldeten Stadträthen der Stadt Breslau, Erſtere auf die geſetzliche Dienſtzeit von 6 Jahren, Letzterer auf die noch übrige Dienſtzeit des aus ſeinem Amte ausſcheidenden Stadtraths Landsberg, d. i. bis zum 20. September 1869.

2) Die Wiederwahl des Rathmanns Weber, ſowie die Neuwahl des Stadtverordneten Schädel zu unbeſoldeten Rathmännern der Stadt Prausnitz auf die geſetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor in Goschütz, Gustav Krause, zum evangelischen Lehrer, Kantor und Organisten der Schule resp. Kirche in Poln.-Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schlaupitz, Karl August Feist, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Siegroth, Kreis Nimptsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Organisten und dritten Lehrer Karl Wilhelm August Worst zum Organisten und ersten Mädchenlehrer bei der evangelischen Kirche und Stadtschule zu Guhrau.

4) Die Vokation für den bisherigen sechsten Lehrer Hermann Stein zum Kantor und zweiten Mädchenlehrer bei der evangelischen Kirche und Stadtschule zu Guhrau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schmarker-Ellguth, Karl August Wilhelm Fischer, zum evangelischen Schullehrer in Bärzdorf, Kreis Strehlen.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Oelse, Johann Karl Hermann Banke, zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer in Pischkawe, August Gustav Robert Michael, zum evangelischen Schullehrer in Ostrowine, Kreis Oels.

Verliehen: Dem Pfarradministrator Franz Hauk die katholische Pfarrstelle zu Rothsürben, Kreis Breslau.

Ertheilt: Dem Fräulein Angelika Franklin die Konzession zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Die Stations-Vorsteher zweiter Klasse Bachmann von Löwen nach Alt-Boyen, von Asimont von Alt-Boyen nach Löwen; 2) der Stations-Assistent zweiter Klasse Irrmert von Ohlau nach Fraustadt; 3) der Telegraphist Kantzow in Oppeln als kommissarischer Stations-Assistent zweiter Klasse nach Ohlau; 4) der Zugführer Büttner von Breslau nach Tarnowitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Kapitz, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das mit derselben verbundene jährliche Einkommen ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Bewerbungsgesuche sind an den Rittergutsbesitzer v. Uthmann auf Ober-Mahliau, Kreis Trebnitz, unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse einzureichen.

Vermächtnisse: 1) Die zu Reinerz verstorbene unverehelichte Theresia Gottwald hat der Armenkasse daselbst 263 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. letztwillig zugewendet.

2) Das zu Landeck verstorbene Fräulein Wilhelmine Dennius hat der dasigen Armenkasse 50 Thlr. letztwillig legirt.

3) Der zu Reichenbach verstorbene Riemermeister Joseph Herrmann hat der katholischen und der evangelischen Stadtschule daselbst je 10 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Die von dem zu Birgwitz verstorbenen Bauergutsbesitzer Johann Bauch getroffenen letztwilligen Verfügungen, durch welche derselbe einerseits der katholischen Pfarrkirche in Pischkowitz, Kreis Glatz, zum Neubau des Dachstuhls die Summe von 3000 Thlr. vermacht, und andererseits das Fundations-Aerar der katholischen Pfarrkirche in Krelkau, Kreis Münsterberg, zu seinem Universalerben, dem Geldwerthe nach mit 6353 Thlr., ernannt hat, sind landesherrlich genehmigt worden.

Schenkung: Der Rittergutsbesitzer und Landesälteste v. Thielau auf Lampersdorf, Kreis Frankenstein, hat in dem Jahre 1865/66 zum Pfarrbau ein zinsfreies Darlehn von 2545 Thlr. gewährt und zu kirchlichen und Schulzwecken ca. 332 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 18. Februar bis etwa zum 2. März im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

daktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 15. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(60) Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6530. Das Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6531. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6532. Die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875, 876) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867.

Nr. 6533. Die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

Nr. 6534. Das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Riederberg im Kreise Auskirchen. Vom 24. Dezember 1866.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6535. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6536. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

(64) Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schlusse des Landtages am 9. Februar d. J.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erwei-

terung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(65) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 49,611.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 48,035. 141,119. 194,819.
Lit. G. à 50 Thlr: Nr. 43,894.
Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

à 100 Thlr.: Ser. 337. Nr. 33,695. 33,698. 33,700. Ser. 774. Nr. 77,339. Ser. 1,323. Nr. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 7,423.
Lit. E. à 50 Thlr.: Nr. 14,038. 14,039. 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 772.

VI. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
à 100 Thlr.: Nr. 46,073. 60,404.

VII. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Ser. I. à 100 Thlr.: Nr. 3,288. 4,765. 11,913. 26,371.
Ser. II. à 62½ Thlr.: Nr. 6,913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

(62) In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 63) sind am 1. Juli pr. bei der hiesigen Handelskammer nachbenannte Mitglieder und Stellvertreter ausgeschieden:

I. Mitglieder:
Königlicher Kommerzien-Rath Franck,
Königl. Geheimer Kommerzien-Rath Molinari,
Königlicher Kommerzien-Rath Heimann,
Kaufmann Adolph Liebich.

II. Stellvertreter:
Kaufmann A. Haase,
dito S. Kauffmann,
dito A. Anderssohn.

Außerdem war die in Folge Austritts des früheren Fabrikbesitzers Rudolph Schöller aus dem Preußischen Staatsverbande am 12. Dezember 1865 vakant gewordene Stelle eines Mitgliedes neu zu besetzen.

Bei den dieserhalb am 20. November pr. vollzogenen Ersatzwahlen sind

a. zu Mitgliedern:
1) der Königliche Kommerzien-Rath Franck,
2) der Königl. Geh. Kommerzien-Rath Molinari,
3) der Königl. Kommerzien-Rath Heimann,
4) der Kaufmann Adolph Liebich,
5) der Kaufmann S. Kauffmann;

b. zu Stellvertretern:
1) der Kaufmann A. Anderssohn,
2) der Kaufmann A. Haase,
3) der Fabrikbesitzer Paul Korn,

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 1. Februar 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(63) Von den im Jahre 1866 im Betrage von 53 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. aufgekommenen Zinsen des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwittweten Bäckermeister Günther geb. Roßbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen 1813 — 1815 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin den 23. Dezember v. J. die Veteranen Gottfried Grunwitz in Sacherwitz, Kreis Breslau; Johann Witte zu Brieg; Joseph Pätzold zu Heinrichswalde, Kreis Frankenstein; Joseph Mader zu Habelschwerdt; Ignatz Rößler zu Roth-Waltersdorf, Kreis Neurode; Joseph Gräbsch zu Strachau b./N., Kreis Nimptsch; Karl Schwarz zu Nimptsch; Gottfried Hoppe zu Striegelmühle, Kreis Schweidnitz; George Kretschmer zu Burglehn Raudten, Kreis Steinau; Gottlieb Ziegler zu Nieder-Olbendorf, Kreis Strehlen; Franz Salerius Knoblich zu Damsdorf, Kreis Striegau; Gottfried Müller zu Gr.-Gahle, Kreis Poln.-Wartenberg; Christoph Weiß zu Liebenau, Kreis Wohlau, eine außerordentliche Unterstützung von je 3 Thlr. 15 Sgr.; der Veteran Gottlieb Schwach zu Trattaschine, Kreis Ohlau, eine solche von 4 Thlr. und Gottlob Haase zu Ernsdorf, Städtisch, Kreis Reichenbach, 3 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. zugewiesen erhalten.

Breslau, den 5. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(64) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 8., 9. und 10. April.
2) Die Präparanden-Prüfung am 11. und 12. April.
3) Die Rektoren-Prüfung den 13. April.

4) Die Wiederholungs-Prüfung den 25., 26. und 27. April.
5) Die Lehrerinnen-Prüfung den 23., 24., 25. und 27. Mai.

1) Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits-Attest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt; 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden den 5. und 6. April angefertigt werden.

2) Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 1. April folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß; 2) den Kommunionschein; 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest; 4) das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen; 5) das vom Schuleninspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß; 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Kursus tragen können und wollen; 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag den 11. April Morgens 6 Uhr ihren Anfang nehmen.

3) Die Rektorats-Kandidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 12. April.

4) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung unter Beilegung ihres Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugnisses im Original und der Atteste über die bisherige Amtsführung bis zum 14. April an die Seminar-Direktion zu richten. Am 24. April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

5) Die Kandidatinnen des Lehramts, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau ein, unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses; 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung; 3) einer Probeschrift und Probezeichnung; 4) des Lebenslaufes; 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormunds, sich der Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung selbst haben diejenigen Kandidatinnen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, auch den Nachweis über ihre Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichtes zu führen. — Am 21. und 22. Mai werden die schriftlichen Arbeiten von den Kandidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 25. Januar 1867. Der Seminar-Direktor Marks.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der bisherige Aufseher Heinrich Wilke als Hausvater bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der Wehrreiter, frühere Gestütswärter Oswald Hewig als Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt in Breslau.

3) Der interimistische Kreisbote Bartsch zu Brieg definitiv als solcher.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rathmanns Bartsch zum unbesoldeten Beigeordneten, sowie die Wahlen des Fabrikanten Racke und des Kaufmann Scharnke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

2) Die Wahl des Rittergutsbesitzers v. Chappuis auf Korschwitz zum Kreisdeputirten des Münsterberger Kreises.

Vereidet: Der Feldmesser Alwin Denzin zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gr.-Glogau, Franz Murrmann, zum zweiten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu St. Dorothea in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Wilhelm Rogel zum evangelischen Schullehrer in Sadewitz, Kreis Nimptsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gr.-Graben, Wilhelm Auersch, zum evangelischen Schullehrer in Schmarse, Kreis Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Hilfslehrer Dr. Joseph Jahnel zum ordentlichen Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasium zu Glatz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Breslau, Siebenrademühlenbezirk	47	Deutsch, Martin	Kaufmann	Roßmarkt Nr. 11.
Christophoribezirk	11	Baak, Gustav	dito	Harrasgasse Nr. 1.
Bernhardinbezirk	6	Galetschky, Karl	dito	Kirchstraße Nr. 27.
Rosenbezirk, erste Abthl.	39	Silberberg, Ad.	dito	Mehlgasse Nr. 1.
		Kreis Breslau.		
Domslau	13	Hanke, Heinrich	Gutsbesitzer	Domslau.
Kattern	8	Raucke, Anton	Schullehrer	Kattern.
		Kreis Brieg.		
Neu-Cöln und Stoberau	44	Deutscher, Gottl.	Briefträger	Stoberau.
		Kreis Glatz.		
Hollenau und Koritau	29	Lischke, Franz	Schmiedemeister	Hollenau.
Hassitz und Friedrichswartha	12	Strauch, August	Häuslerstellenbesitzer	Hassitz.
		Kreis Münsterberg.		
Nieder-Kunzendorf	20	Finger, Franz	Bauergutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf.
		Kreis Namslau.		
Minkowsky	28	Schöbel, Alexander	Wirthschaftsinspektor	Minkowsky.
		Kreis Neurode.		
Stadt Neurode	1	Klapper, August	Seifensieder	Neurode.
		Kreis Neumarkt.		
Pohlsdorf	65	Ludwig, Herrmann	Wirthschaftsinspektor	Pohlsdorf.
Lorzendorf u. Ob.-Struse	49	Deus, Karl	Müllermeister	Lorzendorf.
		Kreis Nimptsch.		
Ober-Johnsdorf	35	Stephan, Adolf	Rittergutsbesitzer	Ober-Johnsdorf.
		Kreis Oels.		
Sechskiefern	52	Delius, Emil	Oberförster	Groß-Schönwald.
		Kreis Ohlau.		
Klein-Jenkwitz	36	Winkler, Reinh.	Bauergutsbesitzer	Klein-Jenkwitz.
		Kreis Reichenbach.		
Girlachsdorf	17	Scholz, Karl	Lehrer	Girlachsdorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Kallendorf u. Eckersdorf	26	Kinner, Wilhelm	Stellenbesitzer	Kallendorf.
Alt- und Neu-Jauernick	23	Wenzig, Herrmann	Maurermeister	Alt-Jauernick.
Nieder-Arnsdorf und Wickendorf	2	Spiedke, Franz	Lehrer	Nieder-Arnsdorf.
		Kreis Waldenburg.		
Hausdorf	24	Haupt, Karl	Fabrikbesitzer	Hausdorf.
Tannhausen, Blumenau, Erlenbusch u. Sophienau	47	Vogt, Karl	Gerichtsscholz	Tannhausen.

Amtsbezirk.	Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Wohlau.				
Groß- u. Klein-Wangern und Fröschrogen	19	Bartig, Friedrich	Lehrer	Groß-Wangern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

5) Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent auf die Konstruktion eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

6) Dem Ingenieur Oskar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rietmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

7) Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin, ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Ingenieur C. v. Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Kondensatoren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Ujast, Kreis Militsch, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 172 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die achte Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Strehlen ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 200 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 22. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(66) Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6537. Das Patent wegen Besitznahme vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6538. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6539. Das Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. Dezember 1866.

Nr. 6540. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

Nr. 6541. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs-Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell des Regierungsbezirks Koblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6542. Das Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6543. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6544. Das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

Nr. 6545. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, vormals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6546. Die Verordnnng, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten rc. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6547. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

Nr. 6548. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem preußischen Telegraphenwesen.

Nr. 6549. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(67) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plä-

an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;

2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer und
dem Bankbuchhalterei-Assistenten Görlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(68) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Münsterberg-Grottkauer und Strehlen-Neisser Kreis-Chaussee in dem Schönfelder'schen Mühlengehöfte zu Unter-Schreiberdorf, Kreis Strehlen, eine Doppelhebestelle mit einer einmeiligen Erhebungsbefugniß in beiden Richtungen und mit der Maßgabe errichtet worden ist, daß derjenige Verkehr von Unter- und Mittel-Schreibendorf, welcher bei dieser neuen Hebestelle auf die Münsterberg-Grottkauer Chaussee übergeht oder letztere in der Richtung von Haltauf verläßt, von Entrichtung des Chausseegeldes befreit bleibt und der sonstige in der Richtung von Unter-Schreibendorf nach Haltauf oder umgekehrt sich bewegende Verkehr nur das einhalbmeilige tarifmäßige Chausseegeld entrichtet.

Breslau, den 1. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(69) Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Hafenbau-Kommission für das Jahdegebiet in Heppens beim dortigen Hafenbau zur Zeit weitere Arbeiter nicht angenommen werden, und daß alle diejenigen, welche dennoch dorthin reisen sollten, um Arbeit zu suchen, zurückgewiesen werden müßten.

Breslau, den 15. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(70) Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 24. bis zum 27. April d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 7. April d. J. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;
2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
5) der selbstangefertigte Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes; e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur

Prüfung abzuwarten, am 23. April um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Lokale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 7. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(5) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Angestellt: Der Feldwebel Karl Wilde vom 4. Oberschl. Infanterie-Regiment Nr. 51 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Lehrers an der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, Königlichen Baumeisters Promnitz, zum Deichinspektor des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes auf die Dauer von 5 Jahren, vom 1. Oktober 1866 ab.

2) Die Wiederwahl des Lohgerbermeister Joseph Gröger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wilhelmsthal auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gugelwitz, Kreis Militsch, Robert Oskar Brückner, zum evangelischen Schullehrer in Pilzen, Kreis Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor in Falkenberg, Karl Adolph Julius Kolde, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Langenöls, Kreis Nimptsch.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Beim Appellations-Gericht.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Theuner zu Lauban zum Appellationsgerichts-Rath. 2)

Der Bureau-Diätar Hollstein zu Görlitz zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar. 3) Der Sergeant Hoffmann zum Hilfsboten und Ofenheizer bei dem Appellationsgerichte.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Dengler II. in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Reinerz.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Verliehen: Den Boten und Exekutoren Maiwald zu Löwenberg und Wenzel zu Lähn das allgemeine Ehrenzeichen.

Befördert: 1) Die Gerichts-Assessoren Strützki zu Görlitz und Simson zu Frankfurt a. d. O. zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Erbsch zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 3) Die Auskultatoren Hertel zu Glogau und Göbel zu Bunzlau zu Appellationsgerichts-Referendarien. 4) Die Civil-Supernumerarien Dörsing zu Liegnitz und Effenberger zu Grünberg zu Bureau-Diätarien. 5) Der Bezirks-Feldwebel Meinhardt zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Jahn zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Kreisrichter Bellier de Launay zu Ortelsburg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Glogau. 3) Der Gerichts-Assessor Hanow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Grünberg. 4) Der Bote und Exekutor Osborg zu Grünberg an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Seydel zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Bureau-Diätar Schmidt zu Görlitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Glasermeister Kreibig zu Guhrau für den zweiten Stadtbezirk von Guhrau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr Bräuer in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Die von dem zu Krelkau verstorbenen Bauer-Auszügler Joseph Barthel getroffene, dem Geldwerthe nach auf 6353 Thlr. geschätzte letztwillige Verfügung, durch welche derselbe das Fundations-Aerar der katholischen Pfarrkirche zu Krelkau, Kreis Münsterberg, zu seinem Universalerben ernannt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Belobigung: Der Gerichtsmann Johann Friedrich Schubert zu Bobiele, Kreis Guhrau, hat den auf dem Dominium Schubersee in Diensten stehenden Knecht August Fröhlich durch sein umsichtiges und unerschrockenes Benehmen vom Tode des Ertrinkens aus der Horle gerettet, was hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 11. März d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Die zweite Sitzungs-Periode pro 1867 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 8. April d. J. Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 1. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(73) Das 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6550. Die Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6551. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(74) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 27. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktbr. 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97, und Gesetz-Sammlung 1857, S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Graf v. Itzenplitz.

Betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen und den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

(75) I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar d. J. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Köln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Kassel, Koblenz, Köslin, Krefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Giltigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar d. J. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1) Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-

Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Giltigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.

2) Die Interims-Scheine, welche sich nicht mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(73) **P o l i z e i - V e r o r d n u n g.**

Der § 52 der Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der letzteren, vom 26. Oktober 1853, welche in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 45 unseres Amtsblatts pro 1853 veröffentlicht ist, wird, wie folgt, modifizirt:

„Wer unbefugt Ameiseneier sammelt, oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft. Eine gleiche Geldbuße verwirkt auch derjenige, welcher Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ohne Befugniß ausnimmt, oder deren Nester zerstört. Wegen des Ausnehmens der Eier oder Jungen von j a g d b a r e m Federwilde vergleiche § 347 Nr. 12 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Anhang."

Breslau, den 19. Februar 1867. Königliche Regierung. (gez.) v. Götz.

(74) Die dem Kaufmann Julius Sachs hierselbst ertheilten Konzessionen:

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen;
2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg, und
3) als Haupt-Agent der Auswanderungs-Unternehmer Donati & Comp. zu Hamburg

sind für das Jahr 1867, jedoch mit der Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen, verlängert worden.

Breslau, den 5. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

(75) Auf den Personenpost-Coursen zwischen Namslau und Oels ist zur Aufnahme und Absetzung von Reisenden an dem Etablissement des Brauereibesitzers Haselbach außerhalb der Mauern, dicht am deutschen Thore der Stadt Namslau, eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung derselben von den auf den genannten Coursen bereits bestehenden Haltestellen wird gleich denjenigen angenommen, welche für das Posthaus in Namslau bestimmt sind.

Breslau, den 16. Februar 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(76) Das Sommersemester bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf beginnt am 29. April d J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Spezieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. H a r t s t e i n. — Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. F r e y t a g. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. T h i e l. — Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor S i n n i n g. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Direktor Dr. H a r t s t e i n und Administrator Dr. F r e y t a g. — Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Kandidat B o r g g r e v e. — Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. W ü l l n e r. — Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. F r e y t a g. — Landwirthschaftliche Bo-

tanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Botanische Exkursionen: — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. — Gesteinslehre. Geognostische Exkursionen: Dr. Andrä. — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Kandidat Borggreve. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: — Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. — Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Trompeter Franz Kasterra vom Schlesischen ersten Leib-Kürassier-Regiment Nr. 1 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der bisherige vierte Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Maria Magdalena zu Breslau, Rachner, zum dritten Diakonus an derselben Kirche;

2) der bisherige Pastor Klüm aus Pommerzig zum vierten Diakonus, und

3) der bisherige Predigtamts-Kandidat Paul Scholtz zum Lektor an der ebengedachten Kirche.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Direktor Junge zu Jauer der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Appellationsgerichts-Rathe Freiherrn v. Vogten zu Breslau, dem Gerichts-Direktor v. Kujawa zu Nimptsch und dem Kreisgerichts-Rathe Heege zu Reichenbach der rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Kreisgerichts-Rathe Wollny zu Glatz der Königliche Kronenorden vierter Klasse. 4) Dem Gefängniß-Inspektor Scharf zu Brieg, dem Kreisgerichts-Botenmeister Sprotte zu Neumarkt und dem Stadtgerichtsboten Jandel zu Breslau das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) Die Gerichts-Assessoren Ludwig Alker zu Friedland, Karl Reinsch zu Breslau und Herrmann Pyrkosch zu Waldenburg zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg, Alker mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Friedland. 2) Der Kreisrichter Dr. Gaupp zu Beuthen Oberschl. vom 1. März 1867 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Ohlau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau. 3) Die Referendarien Gustav Tschierschky und Robert Haberling zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Der Rechtskandidat Franz v. Wallenberg zu Breslau zum Auskultator. 5) Der Feldwebel Alexander Hache vom vierten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 59 zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 6) Der vormalige Sergeant Wilhelm Kleber zu Frankenstein zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 7) Der pensionirte Gendarm Karl Niewiadomski zu Breslau interimistisch zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 8) Der vormalige Sergeant Eduard Tauch zu Frankenstein zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Reichenstein. 9) Der bisher beim Stadtgerichte zu Breslau beschäftigte Haushälter und Ofenheizer Robert Seiffert zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 10) Die bisherigen Sergeanten August Pfitzner und August Ruppert zu Oels zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der invalide Sergeant Gottlieb Kaschmieder zu Oels zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Herrmann zu Freiburg vom 1. März 1867 ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz. 2) Der Ge-

richts-Assessor Max Molinari zu Berlin an das Stadtgericht zu Breslau. 3) Der Referendarius Johann Hugo Seydel zu Liegnitz an das Appellationsgericht zu Breslau. 4) Der Bureau-Diätarius August Holluschek zu Militsch an die Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch. 5) Der Bureau-Diätarius Emil Steiner zu Hermsdorf u. K. an das Kreisgericht zu Hirschberg. 6) Der Gefangenenwärter Gottlieb Lubrich zu Trebnitz als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Hermsdorf u. K.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Die Referendarien Gideon Molinari und Albert Müller zu Breslau, Letzterer Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Rastalsky zu Polnisch-Wartenberg.

Gestorben: 1) Der Auskultator Julius Bredig zu Breslau. 2) Die Kreisgerichts-Sekretaire Scholtze zu Jauer und Krumbhorn zu Neumarkt. 3) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Herrmann Schmidt zu Breslau. 4) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Reinboth zu Hirschberg. 5) Der Bote und Exekutor Wilhelm Lasse zu Münsterberg.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Feuerstack zu Frankenstein als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Sorau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt.		
Lauterbach	33	Baumgarten, Joseph	Gärtner	Lauterbach.
Urnitz	63	Beck, Florian	Häusler und Böttcher	Urnitz.
Marienthal	35	Kriesten, Franz	Stückmann	Marienthal.
Stadt Wilhelmsthal	5	Krause, Wilhelm	Gasthofbesitzer	Stadt Wilhelmsthal.
Raumnitz, Alt- und Neumohrau	39	Schubert, Joseph	Bauergutsbesitzer	Altmohrau.
		Kreis Militsch.		
Trachenberg	5	Schimbke, Adolph	Vorwerkspächter	Trachenberg.
Bogislawitz u. Radelsdorf	3	Kosche, Gustav	Lehrer	Bogislawitz.
		Kreis Neumarkt.		
Probstei	68	Jentsch, Gottlieb	Gerichtsscholz	Probstei.
Kramplitz und Sarawenze	42	Menzel, Oswald	Bauergutsbesitzer	Kramplitz.
		Kreis Oels.		
Ludwigsdorf	3	Kunze, Ernst	Inspektor	Ludwigsdorf.
Bartkerei, Weissensee, Buckowinke, Maliers	4	Reipert, Karl	Schankpächter	Bartkerei.
Pangau	46	Beloch, Gustav	Rittergutsbesitzer	Pangau.
		Kreis Schweidnitz.		
Hohengiersdorf	16	Pohl, Rudolph	Lehrer	Hohengiersdorf.
		Kreis Strehlen.		
Deutsch-Lauden und Neidchen	22	Gelse, Joseph	Maurermeister	Deutsch-Lauden.
Klein-Bresa, Ottwitz, Petrigau und Schönfeld	5 u. 6	Albrecht, August	Kunstgärtner	Pohrau.
		Kreis Trebnitz.		
Reyderei	73	v. Prittwitz, Eugen	Rittergutsbesitzer	Paulwitz.
Tarnast	51	Räther, Wilhelm	dito	Tarnast.
Schawoine, Grochowe u. Pfaffenmühle	50	Hempe, Gustav	Freigutsbesitzer	Schawoine.
Bothendorf Neuwalde	2	v. Oheimb, Paul	Rittergutsbesitzer	Bothendorf.
		Kreis Wartenberg.		
Görnsdorf	46	Neumann, Karl	Rittergutspächter	Görnsdorf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 8. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(78) Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6552. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867.

Nr. 6553. Das Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

Nr. 6554. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

Nr. 6555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6556. Den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neu-Strelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6557. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6558. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(81) Nachtrag zu dem Statut der Niederschlesischen Bergbauhilfskasse
vom 10. Dezember 1853.

In den außerordentlichen General-Versammlungen vom 15. Mai 1865, 30. Oktober 1865, 21. August 1866 und 29. Oktober 1866 sind folgende Abänderungen des Statuts beschlossen worden:

Zu § 7. Es ist am Schlusse hinzuzufügen:

Wer die Anzeige über Höhe der Förderung oder über die Inbetriebsetzung eines Werkes bis zum 1. Februar nicht erstattet hat, hat sein Stimmrecht auf die Dauer des Jahres eingebüßt.

Zu § 11. Es ist hinter den Worten:

„nach der Bestimmung des Vorsitzenden" einzuschalten:

Jedoch kann auf Antrag eines von 10 Stimmen unterstützten Mitgliedes die Versammlung geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.

Zu § 14. Es ist am Schluß hinzuzufügen:

Die Interessenten können sich bei den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, jedoch nur durch zum Erscheinen Berechtigte (§ 6 des Statuts) auf Grund einer schriftlichen beglaubigten, beziehungsweise notariellen oder gerichtlichen Vollmacht vertreten lassen.

Zu § 17. Der letzte Satz:

„Königliche Beamte" bis „Ober-Bergamt zu Breslau" ist zu streichen.

Zu § 21. Es ist am Schluß hinzuzufügen:

Der Vorstand ist befugt, zur Besorgung der sub 1. 2. 4 bis 7 incl. aufgeführten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dritten Personen Vollmacht mit Substitutionsbefugniß zu ertheilen.

Zu § 22. An Stelle dieses Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, welcher jedoch eine solche ergehen lassen muß, sobald zwei Mitglieder die Anberaumung einer Sitzung, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, verlangen.

Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Kommissar des Königlichen Ober-Bergamts bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden.

Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn nach gehörig erfolgter Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von allen Anwesenden unterzeichnet. Eine Abschrift davon wird dem Königlichen Ober-Bergamte eingereicht und jedem Vorstands-Mitgliede mitgetheilt.

Bei Geschäften des Vorstandes mit anderen Personen dient ein oberbergamtlich auszufertigender Auszug aus dem Sitzungsprotokolle als Vollmacht für den Beauftragten des Vorstandes.

Zu § 26. Am Schluß ist hinzuzufügen:

Der Rendant hat eine Kaution in doppelter Höhe seines Jahres-Einkommens baar oder in depositalmäßigen Papieren zu erlegen. Die General-Versammlung ist indeß befugt, durch einstimmigen Beschluß den jedesmaligen Rendanten von der Kautionsleistung ganz oder theilweise zu entbinden.

Zu § 27. Hinter dem ersten Alinea ist einzuschalten:

Die außer Cours gesetzten Papiere werden wieder in Cours gesetzt durch zwei von dem Vorstand erwählte Bevollmächtigte, denen Substitutionsbefugniß zusteht.

Zu § 29. In Alinea 3 sind die Worte:

„und Bergwerken" zu streichen, dagegen ist am Schluß desselben Alinea zu setzen: „bei Ausleihungen auf Bergwerke finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Alinea 4 ist zu setzen: „Werthpapiere" statt „Geldpapiere."

Der letzte Satz: „Mindestens ein Drittel" bis „sein" ist zu streichen.

Zu § 34. Statt: „vom Kuratorium" ist zu setzen: „vom Vorstande."

Vorstehender, von den Betheiligten beschlossener Nachtrag zum Statute der Niederschlesischen Bergbau-Hilfskasse vom 10. Dezember 1863 wird auf Grund des § 39 dieses Statuts und des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen hierdurch bestätigt.

Berlin, den 16. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(80) Alle diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, welche den Ehrensold noch nicht beziehen, werden hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei der Königlichen General-Ordens-Kommission in Berlin zu melden.

Breslau, den 23. Februar 1867. Königliches Regierungs-Präsidium.

(85) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1865.

Die Anstalt zählte im Jahre 1865 überhaupt 2616 Mitglieder, und zwar

2592 Mitglieder mit vollen Beiträgen .... à $2\frac{2}{3}$ Thlr.
und 24 Mitglieder mit halben Beiträgen .... à $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 571 vorhanden, und haben erhalten:

386	Wittwen ohne Kinder die ganze Pensionsrate à	21	Thlr.,
10	= = = = = = für ½ Jahr à	11	=
130	= mit = = = = à	21	=
8	= = = = = = für ½ Jahr à	11	=
18	Waisen die volle Pensionsrate à	21	=
3	= = = = für ½ Jahr à	11	=

14 Waisen die halbe Pensionsrate à .... 10½ Thlr.
2 " " " für ½ Jahr à .... 5½ "

571.

Die Einnahme der Anstalt beträgt:

Titel I.	An Zinsen von Kapitalien	6663	Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.
" II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	716	"	24	"	10	"
" III.	An Antrittsgeldern	248	"	—	"	—	"
" IV.	An fixirten Beiträgen	6944	"	—	"	—	"
" V.	An Strafgeldern	1	"	5	"	—	"
" VI.	An Alters-Differenz-Quoten	40	"	—	"	—	"
" VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	1534	"	21	"	7	"
" VIII.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	7000	"	—	"	—	"
" IX.	Ad Extraordinaria	10	"	27	"	—	"
	Zusammen	23,159	Thlr.	17	Sgr.	5	Pf.
Hierzu A.	An Bestand aus vorigem Jahre	2431	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
B.	An Defekten	—	"	—	"	—	"
C.	An eingegangenen Resten	14	"	20	"	—	"
	Summa aller Einnahmen	25,606	Thlr.	7	Sgr.	3	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Titel I.	An Verwaltungskosten	250	Thlr.	5	Sgr.	6	Pf.
" II.	An Pensionen	11237	"	15	"	—	"
" III.	An Testaments-Legatare	35	"	—	"	—	"
" IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	11441	"	11	"	9	"
" V.	Insgemein incl. 10 Thlr. an Resten	19	"	1	"	—	"
	Summa aller Ausgaben	22,983	Thlr.	3	Sgr.	3	Pf.

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	25,606	Thlr.	7	Sgr.	3	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	22,983	"	3	"	3	"
Mithin bleibt baarer Bestand	2623	Thlr.	4	Sgr.	—	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1865:

I.	In baarem Gelde	2623	Thlr.	4	Sgr.	—	Pf.
II.	In den angelegten Kapitalien: a. in Pfandbriefen à 3½ pCt.	111,800	"	—	"	—	"
	b. in Pfandbriefen à 4 pCt.	48,500	"	—	"	—	"
	c. in Hypotheken à 5 pCt.	18,000	"	—	"	—	"
III.	An Resten	60	"	10	"	—	"
	Summa	180,983	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
	Hiervon ab die Ausgabe-Reste	30	"	15	"	—	"
	Mithin überhaupt in	180,952	Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1864 betrug dasselbe	175,776	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1865 vermehrt um	5,175	Thlr.	29	Sgr.	2	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(86) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate
bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1865.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1865 überhaupt 2050 Mitglieder und 776 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 491, und zwar 441 Wittwen und 50 Waisen, außerdem aber 77 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1865:

Titel	I.	An Kapitals-Zinsen	2405	Thlr.	24	Sgr.	9	Pf.
"	II.	An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-, Kollekten- und Strafgeldern	8039	"	20	"	—	"
"	III.	An Geschenken und Vermächtnissen	1457	"	21	"	8	"
"	IV.	Insgemein	1293	"	10	"	6	"
"	V.	An zurückgezahlten Kapitalien	710	"	—	"	—	"
		Summa	13,906	Thlr.	16	Sgr.	11	Pf.
Hierzu:	A.	Bestandsgelder aus 1864	225	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.
	B.	An Resten aus 1864	5145	"	—	"	—	"
	C.	An Defekten	—	"	—	"	—	"
		Summa aller Einnahmen	19,576	Thlr.	21	Sgr.	5	Pf.

2) Die Ausgabe betrug:

Titel	I.	An Wittwen, Waisen und emerit. Lehrer gezahlten Pensionsgeldern	6855	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
"	II.	An Vorschüssen	3	"	—	"	—	"
"	III.	An elocirten Kapitalien	12,039	"	13	"	4	"
"	IV.	Auf Bureau-Bedürfnisse	200	"	—	"	—	"
"	V.	Insgemein	377	"	9	"	—	"
		Summa aller Ausgaben	19,474	Thlr.	22	Sgr.	4	Pf.

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	19,576	Thlr.	21	Sgr.	5	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	19,474	"	22	"	4	"
Mithin ult. Dezember 1865 Bestand	101	Thlr.	29	Sgr.	1	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1865:

I.	In baarem Gelde		101	Thlr.	29	Sgr.	1	Pf.
II.	In den angelegten Kapitalien:							
	a. in Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ pCt.	39,350 Thlr.						
	b. in Pfandbriefen à 4 pCt.	28,500 "						
	c. in Rentenbriefen à 4 pCt.	4,120 "						
	d. in Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ pCt.	225 "						
	e. in Galizischen Eisenbahn-Aktien (aus dem Gottwaldschen Legat)	400 "						
		I. e.	72,595	"	—	"	—	"
III.	An Resten		166	"	27	"	8	"
	Mithin überhaupt in		72,863	Thlr.	26	Sgr.	9	Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1864 betrug dasselbe		66,874	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1865 vermehrt um		5,989	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(82) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

(83) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 6. bis zum 11. April abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 17. März d. J., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden.:

1) des Taufzeugnisses;

2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreis; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 5. April um 6 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Direktor Menges. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 19. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(84) Für die telegraphische Korrespondenz zwischen den an der Telegraphen-Linie von Neisse nach Breslau belegenen Staats-Telegraphen-Stationen Breslau, Ohlau, Brieg, Grottkau, Neisse wird vom 1. März c. ab bis auf Weiteres versuchsweise nur eine Gebühr von 5 Sgr. für die einfache Depesche bis zu 20 Worten und die Hälfte dieser Einheitsgebühr für jede weitere 10 Worte erhoben werden.

Breslau, den 27. Februar 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. Post.

(85) **Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1867 vom 29. April an gehalten werden.**

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Erklärung des Hebräerbriefs, Derselbe.
Kirchengeschichte, I. Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens.
* Einleitung in die Dogmatik, II. Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Ausgewählte Abschnitte aus der Moraltheologie, Derselbe.
Specielle Dogmatik, IV. Theil, Derselbe.
* Liturgik, II. Theil, Herr Prof. Dr. Probst.
Pastoraltheologie, II. Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Professor Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Herr Professor Dr. Lämmer.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Räbiger.
* Erklärung des Propheten Micha, Herr Lic. Rhode.
Einleitung in das neue Testament, Herr Prof. Dr. Hahn.
Erklärung des Evangelium Matthäi, Derselbe.
Erklärung des Evangelium Johannis, Herr Prof. Dr. Schulz.
Erklärung des Römerbriefes, Herr Prof. Dr. Köstlin.

* Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Reuter.
Dogmengeschichte des Mittelalters, Derselbe.
* Kirchengeschichte der neueren Zeit, Herr Prof. Dr. Hahn.
Symbolik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Theologische Ethik, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Liturgik, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schulz; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in der systematischen Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische Uebungen, homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.
Herr Prof. hon. Dr. Erdmann wird, durch Amtsgeschäfte verhindert, im Sommer-Semester keine Vorlesung halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Rive.
* Examinatorium und Repetitorium des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert und Herr Dr. Marx.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Das Erbrecht, Derselbe.
* Das Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Disputatorium über schwierige Stellen aus dem corpus iuris civilis, Herr Prof. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Rechts, Derselbe.
Wechsel-, Handels- und Seerecht, Herr Dr. Neumann.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe, und Herr Dr. Marx.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Herr Dr. Marx.
* Ueber die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, Herr Professor Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Die strafrechtliche Lehre vom Diebstahl, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Derselbe.
* Geschichte des Civilprozesses in Deutschland, Herr Dr. Neumann.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Herr Prof. Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Derselbe.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Derselbe.
Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Herr Prof. Dr. Häser.
* Naturgeschichte des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Biologie, Herr Dr. Finkenstein.
Zootomisch-praktische Uebungen, (privatissime et gratis), Herr Prof Dr. Barkow.
* Ueber Parasiten des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
* Ueber Construktion und Gebrauch des Mikroskops, Derselbe.
* Diagnostische Mikroskopie, Herr Dr. Auerbach.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und erster Theil der speziellen Physiologie (animale Funktionen), Derselbe.
* Spezielle Physiologie des Nervensystems, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Curse, (privatissime), Derselbe.
Physiologie des Knochensystems, Herr Dr. Auerbach.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.

Allgemeine pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe.
Obduktions-Uebungen (privatissime), Derselbe.
Pathologische Anatomie der chirurgischen Krankheiten, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
Allgemeine Therapie, Herr Prof. Dr. Häser.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Rezeptschreibekunst, Herr Dr. Lewald.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe.
Ueber Knochenbrüche, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Ueber Wunden, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Chirurgie und Operationslehre, I. Theil, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Chirurgische Operationsübungen, Derselbe.
Augenoperationsübungen, Herr Prof. Dr. Förster.
Chirurgische Bandagen- und Maschinenlehre, Herr Professor Dr. Klopsch.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Herr Dr. Voltolini.
Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Paul.
Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Lewald.
Ueber die Krankheiten der Kreislaufsorgane, Herr Prof. Dr. Lebert.
Spezielle Pathologie und Therapie, Derselbe.
Ueber das Wesen der Cholera, Herr Dr. Finkenstein.
Ueber gynäkologische Operationen, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Geburtshilflicher Operationscursus, Derselbe.
Ueber Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Dr. Freund.
Gynäkologische Diagnostik mit Uebungen, Derselbe.
Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg.
Gerichtliche Medizin für Juristen, mit Demonstrationen, Derselbe.
Geschichte der neueren Medizin, Herr Prof. Dr. Häser.
Chirurgische und augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Ophthalmiatrische Privat-Poliklinik, Herr Prof. Dr. Förster.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
Psychiatrische Klinik (privatissime), Herr Prof. Dr. Neumann.
Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im pharmakologischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
Offizinelle Gewächse, deren Produkte und Wirkungen nach natürlichen Familien, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Dialektische Uebungen, Derselbe.
Psychologie, Derselbe.
Psychologie, Herr Dr. Scherner.
Ethik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Ergänzungen der Vorträge über Ethik, Derselbe.
Geschichte der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
Darstellung der verschiedenen philosophischen Systeme der orientalischen Völker, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Auslegung des platonischen Gastmahls, Herr Dr. Suckow.
Schleiermacher als Philosoph, Herr Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

Integralrechnung, Herr Dr. Bachmann.
Ausgewählte Abschnitte aus der niedern Analysis, Herr Prof. Dr. Galle.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Prof. Dr. Meyer.
Die Theorie der elliptischen Funktionen, Herr Prof. Dr. Schröter.

* Die Lehre von der Kreistheilung, Herr Dr. Bachmann.
Die Elemente der Statik und Mechanik, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Berechnung der scheinbaren Oerter der Fixsterne, Herr Prof. Dr. Galle.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Elektrizitätslehre, Derselbe.
* Physikalische Uebungen, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Physische Geographie nebst Meteorologie, Derselbe.
Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.
* Chemische Theorieen, Herr Dr. Friedländer.
Pharmazeutische Chemie, Derselbe.
Toxikologie, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.

2) Naturgeschichte.

* Zoologische Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Grube.
Zoologie, II. Theil, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Spezielle oder systematische Botanik (natürliche Familien), Derselbe.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Derselbe.
* Ueber die giftigen Gewächse, Derselbe.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn.
Mikroskopischer Cursus im phytophysiologischen Institut, Derselbe.
Natürliche Pflanzenfamilien, Derselbe.
* Ueber Ernährung der Pflanzen, mit besonderer Rücksicht auf die Kulturgewächse, Derselbe.
Arbeiten im phytophysiologischen Institute, (privatissime) Derselbe.
* System der Flechten, Herr Dr. Körber.
Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
* Krystallographische Uebungen, Herr Dr. Websky.
Bestimmende Mineralogie und Löthrohrprobirkunst, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
* Ueber Geld und Banken, Derselbe.
* Disputationen über Fragen der Volkswirthschaft, Derselbe.
* Ueber die öffentlichen Ausgaben, Herr Prof. Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters, zweite Hälfte, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kolonieen und Entdeckungsreisen seit dem Jahre 1291 nach Chr., Derselbe.
Die allgemeine Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars (Abth. II.), Derselbe.
Uebungen des Königl. historischen Seminars (Abth. I.), Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Alte Geographie von Griechenland, Herr Prof. Dr. Neumann.
Aelteste Geschichte Griechenlands bis auf die Zeit der Perserkriege, Derselbe.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.

Literatur und Philologie.

1) Orientalische.

Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. Dr. Stenzler.
Kalidasa's Sakuntala, Derselbe.

* Kurze Geschichte der Ueberreste der syrischen Literatur und Erklärung der Gedichte Ephrem's, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Derselbe.
Grammatik der äthiopischen Sprache, Derselbe.

2) Klassische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Herr Prof. Dr. Haase.
Zweiter Theil der griechischen Mythologie, spezielle Götter- und Heroenlehre in Verbindung mit Erklärung von Kunstdenkmälern, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Metrik der griechischen und lateinischen Dramatiker und scenische Alterthümer, Derselbe.
Römische Literaturgeschichte seit dem Beginn der monarchischen Periode, Herr Prof. Dr. Hertz.
Tacitus' Annalen Buch 1 nebst Einleitung über sein Leben, seinen Charakter und seine Werke, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philol. Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philol. Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philol. Proseminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Encyklopädie der modernen Philologie, Herr Dr. Karow.
* Geschichte der lyrischen Poesie des neueren Europa von 1815 an, Derselbe.
Encyklopädie und Methodologie der gesammten deutschen Alterthumskunde, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse künftiger Lehrer der deutschen Sprache und Literatur, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Geschichte der deutschen Literatur (Fortsetzung), Herr Dr. Pfeiffer.
* Uebungen der deutschen Gesellschaft Herr Prof. Dr. Rückert.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lektor Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Macbeth, Derselbe.
* Englische Stilübungen, Derselbe.
* Lektüre der Comödie von Moliere: L'Avare, Leben und Werke desselben, Herr Lector Freymond.
Wiederholung der Grammatik der französischen Sprache, mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Derselbe.
Lectüre der Comödie: La Bourse von Ponsard und Gespräche über neuere Literatur, Derselbe.
* Fortsetzung der Lektüre italienischer und spanischer Classiker für Vorgeschrittene, Herr Dr. Karow.
* Curwälsche Grammatik und Erklärung von Otto Aporta's Chronik des Engadin und von den Gedichten des Zacharias Pallioppi, Derselbe.
* Altfranzösische Grammatik und Erklärung der Bartschischen Chrestomathie (Leipzig 1866), Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lektor Dr. Peucker.
* Erklärung auserlesener Volkslieder der Neugriechen, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lektor Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Lektor hon. Dr. Kraiński.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

Kirchliche Alterthümer, Herr Dr. Schultz.
Ueber Leben und Werke Raphael Santi's, Derselbe.
* Archäologische Uebungen, Derselbe.
* Harmonielehre, zweite Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Orgel-Unterricht, Derselbe.
* Geschichte des evangelischen Kirchengesangs, zweiter Theil: vom Tode Johann Eccard's an, Herr Direktor Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.

Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichner, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10 — 2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2 — 4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2 — 4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Kreisbaumeisters Gräve zu Wohlau zum Deichinspektor des Dyhernfurther Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer-Substituten Karl Demant in Reichenbach zum zweiten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu St. Dorothea zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Kandidat des höheren Schulamts, Julius Ernst, zum Königlichen Kollaborator am evangelischen Gymnasinm zu Oels.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Glatte zu Görlitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 2) Der Gerichts-Assessor Habicht zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Schubin. 3) Der Büreau-Assistent Laube zu Grünberg zum Kreisgerichts-Sekretär mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Lähn. 4) Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Stöhr zu Lauban zum Appellationsgerichts Büreau-Diätarius. 5) Der Feldwebel Fest zu Löwenberg zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgericht daselbst. 6) Der invalide Trompeter Kirsch zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Fraustädter zu Freistadt an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Göhle aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Kreisgerichts-Sekretär Wilke zu Freistadt an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Kreisgerichts-Sekretär Forgber zu Lähn an die Gerichts-Kommission zu Carolath mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor. 5) Der Büreau-Assistent Pätzold zu Carolath an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Rawitscher zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Auskultator v. Flemming zu Goldberg Behufs Eintritts in einen anderen Lebensberuf. 3) Der Hilfsunterbeamte Nowaczki zu Glogau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Wolf zu Friedeberg a. Q.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Rath Theuner.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Pläswitz, Kreis Striegau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 208 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 10 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Anweisung

vom 13. Februar 1867
für
das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke,
behufs Ausführung
des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats rc., vom 8. Februar 1867.
(Gesetzsammlung Seite 185.)

§ 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reklamations-Verfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des § 14 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamations-Verfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§ 20, und 3. Absatz im § 36 des Gesetzes.)

§ 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§ 1) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreis-Landrathe.

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungs-Bezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Gemeinde-Vorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand rc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§ 14 des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeinde-Vorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben rc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§ 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§ 2) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§ 15 des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§ 2) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§ 15 des Gesetzes).

§ 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeinde-Vorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegendenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu § 2) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§ 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§ 14 des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§ 2); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a. wegen unrichtiger Angabe des Flächen-Inhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;

b. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§ 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im § 2 des Grundsteuer-Untervertheilungs-Gesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a. wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b. wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c. gar nicht veranlagt worden sind;
d. wenn bei Uebertragung der Einschätzungs-Resultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e. die in dem Einschätzungs-Register, der Klassen-Zusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f. wenn bei der Flächen-Inhalts-Berechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g. wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Be-

schränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im früheren allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächen-Abschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§ 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§ 13 des Gesetzes):

a. wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b. wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39, Absatz 2, der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

c. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39, Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

d. wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke rc.

§ 8. Nach dem Ablauf der Präklusivfrist (§ 5) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk rc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammenzustellen.

In der Nachweisung (A) nach Muster V. sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§ 6); in der Nachweisung (B) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 7).

In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI.) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationskommission (§ 17 des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§ 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster V. eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgiltig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§ 16 des Gesetzes.)

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden, oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen tech-

nischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen, und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§ 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im § 6 bezeichneten Reklamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuer-Erhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§ 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§ 8), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§ 17 des Gesetzes.)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirkregierung zu berufen ist.

§ 12. Dem ernannten Ausführungskommissar (§ 11) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§ 17 des Gesetzes.)

§ 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu § 8) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im § 7 dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§ 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§ 18 des Gesetzes.)

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Kommissars. (Absatz 5 im § 17 des Gesetzes.)

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungs-Arbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassifikation, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist, und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§ 15. Jeder Reklamationsdeputation (§ 14) ist von dem Ausführungskommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen; demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speziellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehilfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§ 16. Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im § 18 des Grundsteuerunterverthеilungs-Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungskommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen.

§ 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätze nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Unter-

suchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§ 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§ 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im § 18 des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§ 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§ 11) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§ 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§ 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§ 17—20) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu § 8) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§ 22. Die Entscheidungen der Kommission (§ 21) werden unter der Unterschrift des Ausführungskommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6 im § 18 des Gesetzes)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§ 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§ 22) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen der Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§ 16—22 enthaltenen Bestimmnngen in Anwendung.

§ 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu § 8) hat der Ausführungskommissar unter Beischluß der sämmtlichen Akten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reklamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reklamationskommission vom Reklamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Kommission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reklamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach § 18 des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§ 25. Nach Beendigung des Reklamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdokumenten, Vorladungen ꝛc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsakten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verorduuugen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(79) Vorlesungen bei der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommer-Semester 1867.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor, Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, Derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, Derselbe. 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haus-Säugethiere, Derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, Derselbe. 17) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz. 19) Repetitorium über anorganische Chemie, Derselbe. 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe. 23) Botanische Exkursionen, Derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, Derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe. 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jes-

sen. — Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthe-Sammlung und Wollproben-Sammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. — Das Mineralien-Kabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samen-Sammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodell-Sammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparaten-Sammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Anfang des Semesters am 28. April.

Eldena, im Februar 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Regierungs-Rath.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kändler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Den Herren William Eades und William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Schriftsetzer und Hilfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 13. April im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 1. April 1867 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitz des Herrn Kreisgerichts-Direktors v. Gladis.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 15. März **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(89) Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6560. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Aktien-Bank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6561. Das Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6562. Das Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6563. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher baierischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6564. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

Nr. 6565. Die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

Nr. 6566. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(90) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(91) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht,

daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 9. März 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(90) Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4. 11 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 ist dem Beschlusse gemäß von dem Königlichen Oberpräsidio genehmigt worden, daß bei Annahme von Verzinsungsgeldern öffentlicher Kassen eine sechsmonatliche Kündigungsfrist und ein Zinsfuß von vier Prozent gewährt wird.

Breslau, den 5. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(91) In Folge der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 17. Januar c. Nr. P. S. C. 230. werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 15., 16. und 17. Juli,
2) Präparanden-Prüfung den 18. und 19. Juli,
3) Wiederholungs-Prüfung den 26., 27. und 28. August.

Ad 1. Die Kandidaten des Elementarlehramtes, welche am Prüfungstage selbst, oder doch unmittelbar darauf, das 20ste Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach, und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beginnt unter Clausur am 12. Juli Morgens 7 Uhr.

Ad 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme Prüfung berechtigt sind, haben ihren an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen:

a. den Taufschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst und ein Wiederimpfungs-Attest, c. ein vom Revisor und Schulen-Inspektor mit vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung, d. einen beglaubigten Sustentationsschein, e. eine Bescheinigung über den Empfang der heil. Sakramente der Buße und des Altars, f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes und der Vorbildner angegeben ist. Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 17. Juli Morgens 7 Uhr bestimmt.

Ad 3. Die Wiederholungsprüflinge haben ihren an den unterzeichneten Direktor zu richtenden Anschreiben a. das Seminarzeugniß im Original, b. Fleiß und Führungs-Atteste und c. einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit beizufügen.

Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probe-Arbeiten haben sich die Wiederholungs-Prüflinge am 24. August Morgens 7 Uhr in der Aula des Seminars einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens vier Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen. Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage in dem Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 4. März 1867. Der Königliche Seminar-Direktor Schylla.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: 1) Die reglementsmäßig dotirte katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Freyhan, Kreis Militsch, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

2) Die katholische Schul- und Organistenstelle zu Protsch, Kreis Breslau, ist vakant. Das Einkommen beträgt 170 Thlr. excl. Accidenzien. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 11 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Instruktion
für die
Revier-Bergbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamtes Breslau.

Auf Grund des § 190 im Berggesetze vom 24. Juni 1865 wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Revierbergbeamten unseres Bezirkes für die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte die nachfolgende Instruktion unter Aufhebung der bisherigen vom 6. Juli 1858 ertheilt.

Erster Abschnitt. Das Amt der Revierbeamten im Allgemeinen.

Wirkungskreis.

§ 1. Der Revierbeamte bildet für das ihm überwiesene Bergrevier die erste Instanz in allen Geschäften, welche der Bergbehörde nach dem Berggesetze obliegen, und nicht ausdrücklich dem Oberbergamte übertragen sind. Außerdem hat er diejenigen Amtsgeschäfte auszuführen, welche ihm das Oberbergamt im einzelnen Falle besonders aufträgt.

Das Oberbergamt führt die Aufsicht über die Amtsthätigkeit der Revierbeamten, und ist die nächste Beschwerde-Instanz über ihnen.

Kenntniß des Reviers.

§ 2. Der Revierbeamte hat sich von den topographischen, geognostischen, bergbaulichen, bergrechtlichen und allen sonstigen, seinen Geschäftskreis berührenden Verhältnissen des Reviers eine gründliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß insbesondere über die Lagerungs-, Berechtigungs-, Betriebs-, Produktions- und Absatz-Verhältnisse der einzelnen Bergwerke, die Vertretung und das Aufsichtspersonal derselben und die Arbeiterverhältnisse fortgesetzt genau unterrichtet sein.

Ueber die im Bergwerksbetriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche hat er Notizen zu den Akten zu bringen, neue geognostische Funde zu kartiren und werthvollere mineralogische Vorkommnisse von wissenschaftlichem oder technischem Interesse an das Oberbergamt einzureichen.

Urlaub.

§ 3. Der Revierbeamte hat, wenn er in Privat-Angelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes, einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringend, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine ein- bis dreitägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von dem Revierbeamten bestimmten Stellvertreters. Der Revierbeamte kann dem ihm überwiesenen Revier-Diätar einen Urlaub bis zur Dauer von acht Tagen ertheilen.

I. Einrichtung der Revier-Registratur.

§ 4. In der Revier-Registratur sind folgende amtliche Bücher zu führen:

1) Dienstjournal, 2) Kalender für Reproduktionen und Termine, 3) Nachweisung periodischer Arbeiten, 4) Muthungsverzeichniß, 5) Verzeichniß der Bergwerke, 6) Nachweisung bergpolizeilicher Bestrafungen (§ 57 dieser Instruktion), 7) Verzeichniß der Revierakten, 8) Verzeichniß der Risse, 9) Ausgabebuch: a. über Akten und b. über Risse, 10) Inventarienbuch.

Ueber die Führung dieser Bücher wird im Einzelnen Folgendes bemerkt.

Dienstjournal und Behandlung der eingehenden Sachen.

§ 5. Jedes eingehende Schriftstück muß gleich nach dem Empfange mit Präsentations-Vermerk versehen, an demselben Tage in das Dienstjournal eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer des Journals versehen werden.

In gleicher Weise sind reproducirte Stücke und von Amtswegen erfolgende Angaben in das Dienstjournal einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

In der Regel muß auf jedes Stück eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Sind für gewisse Verfügungen gedruckte Formulare vorgeschrieben, so hat der Revierbeamte diese zu benutzen und mit dem betreffenden Stücke ein ausgefülltes Formular als Concept zu den Akten zu bringen.

Hat ein Stück in geeigneten Fällen durch mündliche Anordnung seine Erledigung gefunden, so ist dies nachrichtlich auf dem Stücke zu vermerken und letzteres hiermit zu den Akten zu schreiben.

Jede erlassene Verfügung muß in die dafür bestimmte Spalte des Dienstjournals kurz eingetragen, auch darf die Ausfüllung der übrigen Spalten nicht versäumt werden.

Das Dienstjournal ist in Jahresheften und zwar so zu führen, daß die Nummern desselben von 1 an durch das ganze Jahr fortlaufen.

Die erledigten Jahrgänge sind in der Registratur aufzubewahren.

Kalender für Reproduktionen und Termine. Periodische Arbeiten.

§ 6. In dem Termins- und Reproduktions-Kalender sind die angesetzten Termine und Befahrungen, sowie diejenigen Geschäftssachen zu notiren, welche an einem bestimmten Tage zur Bearbeitung wieder vorgelegt werden sollen.

Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald die Verfügung, welche die Eintragung nothwendig macht, erlassen ist.

Die Nachweisung der periodischen Arbeiten ist zu ergänzen, sobald eine neue derartige Arbeit besonders angeordnet oder auch durch den Geschäftsverkehr nothwendig wird.

Muthungsverzeichniß.

§ 7. Das Muthungsverzeichniß, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungsakten dient, ist in Jahresheften zu führen.

Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Kolonnen desselben regelmäßig auszufüllen. Für jede Muthung ist ein besonderes Aktenheft anzulegen, und müssen sämmtliche auf die Instruktion einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Aktenhefte gebracht werden.

Hinweise auf andere Akten sind unzulässig, vielmehr müssen nöthigenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Akten gebracht werden.

Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungs-Anträge.

Verzeichniß der Bergwerke.

§ 8. Der Revierbeamte hat ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher verliehener Bergwerke seines Reviers (§ 60 dieser Instruktion) zu führen und nachzutragen, in welchem außer den Namen der Bergwerke und den verliehenen Mineralien zugleich anzugeben sind:

a. der Kreis, b. die Gemeinde, c. der Tag der Verleihung, d. der Vertreter des Bergwerkes. (Alleineigenthümer, Repräsentanten, Grubenvorstände, unter Angabe dieser ihrer Eigenschaft, und bei Vorständen unter Angabe aller Vorstandsmitglieder, so wie desjenigen Mitgliedes, welches etwa mit der Empfangnahme von Verfügungen beauftragt ist (§ 123 des Berggesetzes).

e. die verantwortlichen Betriebsbeamten, f. die vereideten Produktenaufseher, g. die Verfassung des Bergwerkes, (ob die Antheile unbeweglich oder beweglich, ob in letzterem Falle das Bergwerk in 100, 1000 oder 10,000 Kux zerfällt, ob und wann ein Statut [§ 94, 235 des Berggesetzes] oder ein Vertrag [§ 133 l. c.] errichtet ist). h. Endlich ist zu bemerken, ob sich das Bergwerk in Betrieb befindet.

Dies Verzeichniß ist Behufs Prüfung seiner Vollständigkeit alljährlich zum 1. Januar dem Oberbergamte einzureichen.

Einrichtung der Akten.

§ 9. Jedes Aktenstück erhält einen festen Aktendeckel, auf welchem als Ueberschrift der Inhalt des Aktenstückes und zugleich die Nummer desselben im Akten-Verzeichniß (§ 4 Nr. 6) anzugeben ist. Diese Ueberschrift und Nummer sind auch auf dem jedem Aktenstücke anzuhängenden Aktenzettel zu vermerken.

Es ist darauf zu halten, daß die Revier-Akten follirt sind.

Lose Stücke dürfen sich in den Akten nicht befinden. Können eingegangene Schriftstücke wegen stattgehabter Versendung der Akten nicht sogleich eingeheftet werden, so sind sie in einem besonderen Fache des Aktenschrankes einstweilen aufzubewahren.

Der Revierbeamte hat auf die Vollständigkeit der Revier-Akten besondere Sorgfalt zu verwenden. Er hat deshalb von den Randverfügungen und Circularen, deren Originale er nicht zurückbehalten darf, Abschrift oder mindestens einen, das Datum des Stücks, seines Eingangs und seines Abganges, sowie seinen Inhalt deutlich angebenden Auszug zu den Revier-Akten zu bringen.

Von den bei Gelegenheit spezieller Fälle ergehenden allgemeinen Vorschriften hat er Abschriften oder wenigstens Auszüge zu den General-Akten zu nehmen. Handelt ein Schriftstück von mehreren Gegenständen zugleich, so sind darüber zu allen einzelnen diese Gegenstände betreffenden Akten Notizen unter Angabe des Aktenheftes, in welches das Stück selbst geheftet ist, zu bringen.

Verzeichniß der Risse.

§ 10. Ueber die zur Revier-Registratur gehörigen Risse und Grubenbilder ist ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, in welchem die Abgänge und Zugänge nachzutragen und die einzelnen Platten jedes Grubenbildes besonders zu vermerken sind. Die Nummern des Verzeichnisses sind auf den betreffenden Rissen zu vermerken, und sämmtliche Risse durch einen Stempel-Abdruck als gehörig zur Revier-Registratur zu bezeichnen.

Aufbewahrung der Akten, Bücher und Risse.

§ 11. Die amtlichen Bücher, (§ 4) Akten und Risse sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren, welche bei Abwesenheit des Revierbeamten und Revier-Diätars verschlossen zu halten sind.

Die Fächer der Schränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden erleichtern.

Ausgabebuch über Akten und Risse und Inventarienbuch.

§ 12. Alle aus der Revier-Registratur versendeten oder ausgegebenen Akten und Risse sind unter Angabe der Journal-Nummer des Schriftstückes im Ausgabebuch unter fortlaufender Nummer zu vermerken, wobei letztere Nummer auf dem Schriftstücke anzugeben ist, welches die Versendung betrifft.

Beim Wiedereingang ist die Nummer auf dem Schriftstück und im Ausgabebuch zu löschen.

Ueber sämmtliche, zur Revier-Registratur gehörigen Bücher, Amtssiegel, Stempel, Eichungsgeräthe, Möbel und sonstigen Geräthschaften ist ein Inventarienbuch zu führen und nachzutragen.

Absetzung und Ergänzung unbrauchbar gewordener Gegenstände sind bei dem Oberbergamte zu beantragen.

II. Abfassung amtlicher Schriftstücke.

Bescheide, Vorladungen und Berichte.

§ 13. Bescheide, Vorladungen und Berichte, überhaupt alle amtlichen Schriftstücke des Revierbeamten, sind in einfacher, aber bestimmter und bündig kurzer Schreibart abzufassen, welche dem Empfänger keinen Zweifel über den Zweck und Inhalt der Erklärung des Revierbeamten läßt. Alles zum Verständniß Entbehrliche ist wegzulassen.

Sind insbesondere einem Berichte Termins-Verhandlungen oder sonstige Schriftstücke beigefügt, so bedarf es im Berichte keiner Wiederholung des Inhaltes dieser Anlagen, sondern nur einer Bezugnahme, und namentlich im geeigneten Falle einer Begutachtung.

Ueberreicht der Revierbeamte dem Oberbergamte irgend welche Verhandlungen zu einer Entscheidung, so ist vorher die Angelegenheit oder der ertheilte Auftrag nach allen Seiten hin so erschöpfend zu erledigen, daß das Oberbergamt aus den Vorlagen das gesammte Sach- und Rechtsverhältniß ohne nochmalige Rückfrage zu übersehen vermag; erforderlichenfalls hat sich auch der Revierbeamte gutachtlich über die zu treffende Entscheidung zu äußern. Dem Berichte sind zugleich die an die Betheiligten vom Revierbeamten erlassenen Vorladungen und Verfügungen im Konzepte, so wie die sämmtlichen Behändigungsscheine beizufügen.

Sind den Verfügungen oder Vorladungen an die Betheiligten für den Fall der Nichtbefolgung Verwarnungen beizufügen, so sind die Verwarnungen wörtlich aus dem Gesetze und unter gleichzeitiger Bezugnahme auf dasselbe in die Verfügung aufzunehmen; eine bloße Bezugnahme genügt nicht.

Behändigungsscheine.

§ 14. Allen denjenigen Verfügungen und Vorladungen, welche

a. entweder eine Verwarnung für den Fall der Nichtbefolgung enthalten,

b. oder die Aushändigung einer Urkunde oder eines sonst erheblichen Gegenstandes betreffen,

aber auch nur diesen Schriftstücken zu a. und b. sind Behändigungsscheine beizufügen, und sind solche demnächst zu den Akten zu nehmen. An Stelle der Behändigungsscheine treten in Fällen, wo solche nach den bestehenden Posteinrichtungen nicht zulässig sind, die Posteinlieferungsscheine.

Terminsverhandlungen.

§ 15. Die Terminsverhandlungen haben zu enthalten:

a. Ort und Zeit der Aufnahme; findet die Niederschreibung an einem anderen Orte oder zu anderer Zeit statt, als die Verhandlung selbst, so ist dies unter Angabe der Veranlassung zu bemerken;

b. eine kurze Angabe des Terminszweckes;
c. Vornamen, Namen, Beruf und Wohnort der vor dem Termins-Kommissar erschienenen Betheiligten nebst Angabe der Eigenschaft, in welcher sie erschienen, und unter Bezugnahme auf die von Bevollmächtigten beigebrachten, urschriftlich oder abschriftlich der Verhandlung beizufügenden Vollmachten; Form und Inhalt der Vollmachten ist vorher zu prüfen;
d. die Erklärungen jedes einzelnen Betheiligten gesondert von einander, und gesondert von
e. den amtlichen Wahrnehmungen und Erklärungen des Kommissars;
f. den Vermerk, daß die Verhandlung den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben sei. Weigern Betheiligte die Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Weigerungs-Gründe zu vermerken. Erklären Betheiligte sich für schreibensunfähig, so ist ein in der Verhandlung näher zu bezeichnender Unterschriftszeuge zuzuziehen, welcher der Vorlesung und Vollziehung der Verhandlung beiwohnt, und unter Beifügung seines Namens bei den Handzeichen des Schreibunfähigen bescheinigt, von wem die letzteren herrühren. Sind Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist zur Vernehmung dieser Betheiligten ein Dolmetscher, möglichst ein vereideter, zuzuziehen und die Verhandlung von ihm mitzuvollziehen.

In allen denjenigen Terminen, in welchen mehr als eine Person vernommen wird, namentlich in streitigen (Muthungs-, Zwangsabtretungs-) Angelegenheiten, ist nicht nur die Erklärung jedes Einzelnen abgesondert niederzuschreiben (oben zu d.), sondern auch jede Aussage für sich dem Aussagenden zur Unterschrift vorzulegen, bevor zur Vernehmung einer anderen Person übergegangen wird.

Mehrere Betheiligte, welche im Termin ein gemeinschaftliches Interesse haben (z. B. die Miteigenthümer einer Muthung, die Mitglieder eines Grubenvorstandes, die Mehrheit und die Minderheit der Gewerken in gewerkschaftlichen Versammlungen), werden hierbei als ein einzelner Betheiligter behandelt.

Widersprechen die Erklärungen mehrerer Personen einander oder den amtlichen Wahrnehmungen des Kommissars, so ist die Aufklärung und Vereinigung vor Abschluß der Verhandlung möglichst herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt. Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

Annahme der Muthungen.

§ 16. Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt.

Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungs-Register eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungs-Register einzutragen hat.

Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

§ 17. Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen.

Kostenvorschuß.

§ 18. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines die Kosten eines Lokaltermines deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruktion der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde.

Untersuchung der Fündigkeit.

§ 19. Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des § 14 des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen (§ 18 d. Ges.).

Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen, und daß demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde.

In dem Termine ist die Lage des Fundpunkts so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann.

Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende Protokoll muß außer der genauen Beschrei-

bung des Fundes (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens), der Art des Nachweises (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung konstatirten, jedoch seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers aktenmäßig feststellt.

Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

§ 20. Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse, und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich. War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesenermaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vornherein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirten Berichts zur Entscheidung einzureichen.

Vorrecht der Bergwerks-Eigenthümer aus § 55 des Berggesetzes.

§ 21. Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des § 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen vier Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des § 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruktion der neueren Muthung beauftragt.

Situationsriß.

§ 22. Sobald die nach § 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruktion der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im § 18 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präklusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vornherein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

§ 23. Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, Behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Kollision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruktion der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Akten zu registriren.

Auftragung des Feldes auf die Ueberfichtskarte.

§ 24. Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im § 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen, als auch die durch Umwandlungs-Anträge begehrten Felder aufzutragen.

2) Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob.

3) In Fällen, wo der Maßstab des Situationsrisses nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduktion der Maßstäbe sorgfältig zu bewirken.

4) Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen.

5) Sobald eine Muthung oder ein Umwandlungs-Antrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden.

6) Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider.

7) Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden in seinem

Amtslokale einem Jeden zu gestatten (§ 20 des Berggesetzes). Die Anfertigung von Kopieen oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zu gestatten.

Löschung ungültiger Muthungen.

§ 25. Hat der Muther bei der im § 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach § 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Weitere Instruktion der Muthungen.

§ 26. In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruktion der Muthung fortzuführen, bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des § 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen.

Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§ 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruktion anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

Anberaumung des Schlußtermins.

§ 27. Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§ 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten.

Auf den Antrag des Muthers und namentlich wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldes-Feststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden.

Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§ 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist.

Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können.

Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des § 29 des Gesetzes als Besitzer einer kollidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Akten, den Situationsrissen und der Muthungs-Uebersichtskarte sorgfältig zu ermitteln, und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, daß allen nachträglichen, auf Grund des § 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

Verfahren im Schlußtermine.

§ 28. Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen. Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Parteien zu erörtern.

Kollidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vor-

geladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessen ungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen.

Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen.

Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß.

Einreichung der Verhandlungen.

§ 29. Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Akten über Instruktion der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem, seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter event. Beifügung eines Entwurfs für die Verleihungs-Urkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Auslegung des Situationsrisses.

§ 30. Während der, im § 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungs-Urkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldesumwandlungsanträge.

§ 31. Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit Letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks verfügt wird, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll. (§§ 119 und 120 des Berggesetzes.)

Da die Anträge auf Umwandlung eines Grubenfeldes beziehlich des begehrten freien Feldes als Muthungen gelten (§ 215 des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren Instruktion im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles Das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruktion der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungs-Register, Austragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichts-Karte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermins zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden.

Im Falle einer Kollision zwischen mehreren Umwandlungsanträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt sind, hat der Revierbeamte eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Parteien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist, und seine Ansicht über einen etwaigen anderen durch die Betriebs- oder Lagerungs-Verhältnisse bedingten Theilungsmodus den Parteien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen.

Werden von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instruktions-Termine nach § 216 des Berggesetzes Behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden.

Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers in das Protokoll aufzunehmen.

III. Vermessungen.

Vorladung zum Termin.

§ 32. Wird die Vermessung und Verlochsteinung eines ganzen verliehenen Feldes oder eines Theiles eines solchen von dem Bergwerkseigenthümer oder von dem Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerkes beantragt, so hat der Revierbeamte hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu demselben den Antragsteller, den Eigenthümer oder Vertreter des zu verlochsteinenden Bergwerkes, die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine

zu setzen sind, mindestens vier Wochen vorher und zwar ersteren unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens oder der Nichtgestellung eines Bevollmächtigten das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, die letzteren mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde.

Hat der Antragsteller in seinem Gesuche die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, nicht genannt, oder entstehen Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben, so ist derselbe vor Ansetzung des Termins zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung aufzugeben:

1) einen konzessionirten Markscheider oder Regierungsfeldmesser zu veranlassen, dem Termine Behufs Ausführung der Vermessung beizuwohnen,
2) die zur Verlochsteinung erforderliche, ihm bestimmt anzugebende Anzahl von Lochsteinen und Testes mit unverwesbaren Gegenständen, als Ziegelstücken, Glas- und Topfscherben, am Terminstage an Ort und Stelle bereit zu halten. Dabei ist die Verwarnung zu stellen, daß, wenn die Lochsteine und Testes nicht in der erforderlichen Zahl und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sein sollten, die Vermessung nicht stattfinden werde.

Form und Bezeichnung der Lochsteine.

§ 33. Dem Antragsteller ist in der Vorladung folgende Bezeichnung der Lochsteine: auf der einen Seite das bergmännische Schlägel und Eisen und die Jahreszahl der Verleihung, auf der entgegengesetzten Seite ein B, daneben der lateinische Anfangsbuchstabe des Namens des Bergwerks und darüber die fortlaufende Nummer 1 ꝛc. und hinsichtlich der Form der Steine vorzuschreiben, daß dieselben einen Querschnitt von 6″ und 10″ Seite bei 3′ Länge erhalten.

Die halbe Länge bildet den Fuß des Steines, mit welchem derselbe in die Erde eingelassen wird.

Stellung der Steine, Gang der Vermessung.

§ 34. Auf jeden Durchschnittspunkt zweier Markscheiden muß ein Lochstein gesetzt werden.

Ist eine Markscheide 500 Lachter und darüber lang, so ist auch noch in ihrer Mitte ein Lochstein zu setzen.

Jeder Lochstein ist mit der Seite, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Grube bezeichnet ist, dem Grubenfelde zugekehrt und mit der langen Seite in die Richtung der nächsten Vermessungslinie zu setzen.

In je einem Lachter Abstand von dem Lochsteine werden über das Winkelkreuz 4 Testes (mit Schlägel und Eisen bezeichnete Steine) mindestens so tief eingesenkt, daß sie von der Pflugschaar nicht erreicht werden können.

Unter die Testes sind gleichfalls unverwesliche Gegenstände zu legen.

Testes sind nur dann nicht einzusenken, wenn ein Lochstein neben dem Lochstein eines früher vermessenen Bergwerkes gesetzt wird.

Kann ein Lochstein auf demjenigen Punkte, welchen der Situationsriß dafür angiebt, wegen etwaiger Terrainhindernisse (z. B. wegen eines Weges, Grabens, Teiches, Sumpfes oder Gebäudes) nicht errichtet werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Vermessungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurückzuverlegen, daß und wie solches geschehen, aber in dem Protokolle und auf dem Risse zu vermerken.

Die Vermessung beginnt von einem vorhandenen festen Punkte, in der Regel vom Fundpunkte, erfolgt von da nach dem nächsten Lochsteinspunkte und weiter rechts herum; sie schließt am Lochstein Nr. 1.

Vor jeder Vermessung ist durch Beobachtung einer Orientirungslinie die Veränderung der magnetischen Abweichung zu ermitteln.

Jede Vermessung ist durch Herbeiführung eines Schlusses zu kontroliren.

Vermessungsverhandlung.

§ 35. Die Terminsverhandlung muß eine genaue Beschreibung von der Ausführung des Geschäfts und die Erklärung des Bergwerksbesitzers und beziehungsweise auch des Vertreters des angrenzenden Bergwerks darüber enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen. Dabei hat die Verhandlung insbesondere zu ergeben, welche Bezeichnungen die Lochsteine und Testes erhalten haben, und welche Differenzen etwa zwischen dem Ergebnisse der Vermessung und den Verleihungsrissen der vermessenen angrenzenden Bergwerke sich herausgestellt haben.

Auch die Erklärungen der übrigen vorgeladenen Bergwerksvertreter und Grundbesitzer über ihre etwaigen Einwendungen beziehungsweise Entschädigungsansprüche muß die Verhandlung enthalten.

Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

§ 36. Beantragt ein Bergwerks-Eigenthümer oder der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks die Ergänzung eines zerfallenen oder auf andere Art abhanden gekommenen Lochsteins, so erfolgt dieselbe unter Beobachtung der in den §§ 32 bis incl. 35 gegebenen Vorschriften ebenfalls durch den Revierbeamten.

IV. Konsolidationen.

§ 37. Geht bei dem Revierbeamten ein Konsolidations-Akt ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des § 42 des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel sowie zur Einreichung der Verleihungs-Urkunden zu veranlassen. Für Konsolidationsrisse ist ein Maßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen.

In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf § 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Konsolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§ 38. Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Konsolidationsanträge entsprechen (§ 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung, mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Dritter Abschnitt. Handhabung der Bergpolizei.

§ 39. Der Revierbeamte übt die Bergpolizei nach Maßgabe des § 196 des allgemeinen Berggesetzes innerhalb seines Reviers aus.

Es gehören zu seiner Kompetenz:

a. die bergpolizeiliche Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes;
b. die Beaufsichtigung der zu den Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke;
c. die Arbeiterpolizei;
d. die vorläufigen bergpolizeilichen Anordnungen;
e. die Maßregeln bei Unglücksfällen;
f. die Verfolgung der Bergpolizei-Kontraventionen.

a. Bergpolizeiliche Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes.

§ 40. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß ihm wegen In- oder Außerbetriebsetzung der Bergwerke die (in den §§ 66 und 71 des Berggesetzes) vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig erstattet werden.

Nach erhaltener Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung eines Bergwerks hat der Revierbeamte von dem Bergwerksbesitzer resp. dessen Vertreter die Vorlegung des Betriebs-Planes (§ 67 des Berggesetzes) und die Namhaftmachung des Aufsichtspersonals (§ 74 des Berggesetzes) zu erfordern.

Betriebsplan.

§ 41. Der Revierbeamte hat den Betrieb eines Bergwerkes nur auf Grund eines von ihm geprüften Betriebsplanes zu gestatten (§§ 67, 70 des Berggesetzes); die Aufstellung des Betriebsplanes ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters, von welchem auch die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Betriebsplan hierüber nichts enthält.

Den vorgelegten Betriebsplan, dessen Eingangstag kurz zu bescheinigen ist, hat der Revierbeamte nach den im § 196 des Berggesetzes festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen.

Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan lediglich zu den Akten zu nehmen.

Ist der Betriebsplan jedoch unvollständig, oder hat der Revierbeamte in bergpolizeilicher Hinsicht gegen gewisse Betriebsbestimmungen Bedenken, so hat dieser binnen 14 Tagen nach Eingang des Betriebsplanes Einspruch dagegen zu erheben und den Bergwerksbesitzer resp. dessen Vertreter gleichzeitig zur Erörterung der mangelhaften oder beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle, anzuberaumenden Termine vorzuladen.

In der Vorladung sind die mangelhaft befundenen oder beanstandeten Betriebsbestimmungen genau anzugeben, und die Verwarnung beizufügen, daß, bevor eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Beschluß des Oberbergamtes (§ 68 des Berggesetzes Absatz 3) erfolgt ist, der Betriebsplan bezüglich der beanstandeten Punkte nicht zu Ausführung gebracht werden dürfe.

Im Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei erfolgter Verständigung dem Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten abschriftlich mitzutheilen, anderenfalls nebst Grubenbild mittelst motivirten Berichtes dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen ist.

Das vorstehende Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen des Betriebsplanes ebenfalls Anwendung und ist unter Umständen auch dann noch zu beachten, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen erst nachher angezeigt werden. (§ 69 des Berggesetzes.)

Aufsichts-Personal.

§ 42. Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung von Personen geführt wird, deren Befähigung hierzu von ihm anerkannt ist. (§ 73 des Berggesetzes.)

Die ihm vom Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten namhaft gemachten Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc. ist der Revierbeamte befugt, einer Prüfung zu unterwerfen, wenn er nicht anderweitig pflichtmäßige Ueberzeugung von deren Befähigung zu den von ihnen zu übernehmenden Geschäften erlangt hat.

Die für irgend ein Bergwerk anerkannte Befähigung der technischen Grubenbeamten schließt nicht die für ein anderes Bergwerk in sich.

Hat der Revierbeamte die Ueberzeugung von der Befähigung des anzustellenden technischen Werksbeamten, so hat er dies durch besondere Verfügung an den Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten anzuerkennen.

Der Ausstellung eines besonderen Qualifikations-Attestes bedarf es nicht.

Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, so ist der Bergwerksbesitzer resp. Repräsentant zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

Der Revierbeamte ist befugt, die sofortige Entfernung solcher Betriebsführer, Steiger, Aufseher ꝛc. von der Betriebsleitung oder Beaufsichtigung der Grube zu verlangen, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung nicht besitzen, oder welche die Befähigung wieder verloren haben. (§ 75 des Berggesetzes.)

Nöthigenfalls ist der von nicht befähigten Personen geleitete oder beaufsichtigte Betrieb auf so lange einzustellen, bis für denselben eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß die Zahl der Betriebsbeamten dem Umfange der Werke oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes entsprechend festgestellt wird und auf jeder Grube mindestens so viel Aufsichtsbeamte vorhanden sind, daß in jeder Schicht die Befahrung jeder belegten Arbeit von Seiten derselben geschehen kann. Bei Abgang oder längerer Verhinderung des verantwortlichen Betriebsführers ist, sofern die erledigte Stelle nicht sofort wieder besetzt wird, der Repräsentant aufzufordern, binnen einer kurzen Frist einen andern Betriebsführer bei Vermeidung der Einstellung des Betriebes, anzustellen.

Grubenbilder.

§ 43. Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß auf jeder im Betrieb befindlichen Grube ein vollständiges Grubenbild (§ 72 des Berggesetzes) vorhanden ist und in den vorgeschriebenen Perioden gehörig nachgetragen wird.

Alle wichtigen Tagesgegenstände, welche auf die unterirdischen Baue von Einfluß sein oder durch letztere beschädigt werden können, als Gebäude, öffentliche Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Wasserläufe, Wasserbassins, Klärsümpfe u. s. w., sowie die Markscheiden, die Begrenzungen der Sicherheitspfeiler an den Markscheiden, unterhalb der Stollensohlen und an den Brandfeldern, sowie der in besonderen Fällen zur Sicherung der Tagesoberfläche stehen zu lassenden Festen müssen auf den Grubenrissen genau verzeichnet sein.

Im Uebrigen hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß die Grubenbilder den in den Markscheider-Instruktionen enthaltenen Vorschriften entsprechen.

Nachlässigkeiten und unrichtige Arbeiten der konzessionirten Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbilder sind nach § 21 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 zur Kenntniß des Oberbergamtes zu bringen.

Zechen-Bücher.

§ 44. Der Revierbeamte hat gemäß § 200 des Berggesetzes zu verlangen, daß auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch gehalten wird.

Dasselbe ist hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu benutzen. Außerdem hat der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerks den Tag derselben, so wie seine Bemerkungen über die Betriebsführung in das Zechenbuch einzuschreiben und von diesem Einsicht zu nehmen.

Die Benutzung des Zechenbuchs zur Eintragung der von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer ausgehenden Maßregeln ist denselben lediglich zu überlassen.

Befahrungen der Bergwerke.

§ 45. Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht hat der Revierbeamte jedes Bergwerk seines Reviers je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu befahren.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Revierbeamten überlassen, jedoch muß jedes im Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal binnen Jahresfrist befahren werden.

Bergwerke mit ausgedehntem Betriebe, deren sämmtliche Baue in einem Tage nicht befahren werden können, sowie solche, die mit Grubenbrand, schlagenden Wettern oder anderen außergewöhnlich gefährlichen Verhältnissen zu kämpfen haben, endlich solche Bergwerke, deren Baue einem raschen Wechsel unterworfen sind, müssen dagegen öfter befahren werden.

Bei den Befahrungen, zu denen die (nach § 76 des Berggesetz) verantwortlichen Grubenbeamten zuzuziehen sind, hat der Revierbeamte seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was auf Grund des Berggesetzes (§ 196) Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörde ist. Er hat nicht nur die Befolgung des Berggesetzes und der ergangenen Bergpolizei-Verordnungen zu überwachen und Uebertretungen zu constatiren, sondern auch (gemäß §§ 198 und 199 des Berggesetzes) die erforderlichen bergpolizeilichen Anordnungen vorzubereiten, bezüglich sofort zu treffen.

Im Uebrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, worauf der Revierbeamte bei der Befahrung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten hat.

Die örtliche Beaufsichtigung ist auch auf die dem Berggesetze unterworfenen Triebwerke und Aufbereitungs-Anstalten, insbesondere auf die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen auszudehnen.

Endlich hat der Revierbeamte bei den Befahrungen seine Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Abgaben-Interesses zu richten (§ 189 des Berggesetzes).

Vorgefundene Mängel sind abzustellen. Es empfiehlt sich, dies wo möglich auf dem kürzesten Wege durch Besprechung mit dem Betriebsleiter und mit den Betriebsaufsehern zu veranlassen; nöthigenfalls hat der Revierbeamte die erforderlichen Anordnungen nach §§ 198 und 199 des Berggesetzes und den weiter unten folgenden Vorschriften (ad d) zu treffen.

Außer im Zechenbuche (§ 44) hat der Revierbeamte die Tage der vorgenommenen Befahrungen und was dabei zu bemerken gefunden worden, in den vorgeschriebenen Semester- und Jahresberichten zu vermerken.

§ 46. Ist dem Revierbeamten angezeigt worden, daß ein Bergwerksbetrieb eingestellt werden soll (§ 71 des Berggesetzes), so muß er darauf halten, daß die vorhandenen Grubenbaue sämmtlich auf dem Grubenbilde nachgetragen sind.

Gewinnt der Revierbeamte die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerkes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so hat derselbe hierüber mit Rücksicht auf die §§ 65 und 156 des Berggesetzes an das Oberbergamt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

Erläßt das Oberbergamt gemäß § 65 an einen Bergwerks-Eigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes, so hat der Revierbeamte nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auf desfallsigen Auftrag das Bergwerk zu befahren und festzustellen, ob dasselbe sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen.

Wird die Entziehung eines Bergwerks-Eigenthums ausgesprochen oder auf dasselbe freiwillig verzichtet (§§ 160 und 161 des Berggesetzes so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß von dem bisherigen Eigenthümer nicht dem § 163 daselbst zuwidergehandelt wird.

b. Konzessionirung und Beaufsichtigung der Dampfkessel-Anlagen und Triebwerke, sowie der Aufbereitungs-Anstalten.

Dampfkesselanlagen und deren Beaufsichtigung.

§ 47. Die Dampfmaschinen und Damfkesselanlagen auf den Bergwerken und den zu diesen gehörigen Aufbereitungsanstalten stehen unter Aufsicht des Revierbeamten, welcher hinsichtlich derselben die Stelle der Ortspolizeibehörde vertritt.

Wird die Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln nachgesucht, so hat der Revierbeamte sorgfältig zu prüfen, ob die Vorlagen den Erfordernissen des Regulativs vom 31. August 1861 und den Nachtrags-Bestimmungen zu denselben entsprechen, solches auf den Beschreibungen und Zeichnungen zu attestiren und sodann das Gesuch nebst Anlagen dem Oberbergamte einzureichen.

Sind die Vorlagen unvollständig, oder in wesentlichen Punkten zu bemängeln, so sind dieselben dem Antragsteller zur Ergänzung bezüglich Berichtigung zurückzugeben.

Unwesentliche Mängel sind in dem oben erwähnten Atteste hervorzuheben.

In Beziehung auf die erste Untersuchung neuer Kessel, Beibringung des Druckprobeattestes, Ausfertigung des Betriebs-Erlaubnißscheines, Aufbewahrung der Beschreibung und Zeichnung ist nach den maßgebenden Vorschriften zu verfahren.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Fabrikanten auch Druckproben solcher Dampfkessel vorzunehmen, welche nicht zum Bergwerksbetrieb bestimmt sind, und Atteste darüber auszustellen. Die Druckproben solcher Kessel dürfen von ihm jedoch nur in der Fabrik selbst vorgenommen werden, insofern letztere innerhalb seines Reviers liegt, während die Prüfung, Abnahme und Beaufsichtigung solcher Kessel am Aufstellungsorte lediglich Sache des zuständigen Königlichen Kreisbaubeamten ist.

Nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Aufstellung und Einmauerung eines Dampfkessels hat der Revierbeamte unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen die nach § 12, Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vorgeschriebene Untersuchung desselben vorzunehmen, und insofern die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung im Wesentlichen entspricht, hierüber dem Unterhmer Bescheinigung und Erlaubniß zur Inbetriebsetzung sofort zu ertheilen, anderenfalls ist die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Bei der durch das Regulativ vom 23. August 1856 vorgeschriebenen jährlichen ordentlichen Untersuchung vorhandener Kesselanlagen sind die Maschinenwärter und Schürer bezüglich ihrer Geschäftstüchtigkeit zu kontroliren. In dem Jahre, in welchem die technisch-polizeiliche Abnahme eines Kessels erfolgt ist, ist eine ordentliche Revision dieses Kessels nicht vorzunehmen.

Wassertriebwerke.

§ 48. Für die Wassertriebwerke (§ 59 des Berggesetzes) bleibt das Verfahren bestehen, welches unter Nr. 22 der zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erlassenen Instruktion vom 31. August 1861 vorgeschrieben ist. Hiernach liegt die Annahme, Vorprüfung und Bekanntmachung der Gesuche den in § 2 jenes Gesetzes bezeichneten Polizeibehörden ob. Nur wenn Einwendungen erhoben werden, hat der Revierbeamte dem Instruktionstermine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Die nach Abschluß der Instruktion von dem Kreislandrathe dem Revierbeamten zu übersendenden Akten hat dieser mittelst gutachtlichen Berichts dem Oberbergamte zu überreichen.

Aufbereitungsanstalten.

§ 49. Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerksprodukte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen und auch den sonstigen den Betrieb derselben betreffenden Vorschriften entsprochen wird.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß zur Vermeidung von Beschädigungen der Nachbargrundstücke bei jeder Aufbereitungsanstalt die nöthigen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe angelegt und rechtzeitig ausgeschlagen werden, so daß ein Abfluß trüber Wasser in die freie Fluth möglichst verhindert wird, und daß die Sand- und Schlammhalden gegen Fortführung durch Wind oder Wasser gehörig sicher gestellt werden.

c. Arbeiterpolizei.

Arbeitsordnungen.

§ 50. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß alle erlassenen Arbeitsordnungen ihm gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke eingereicht werden. (Berggesetz § 80). Sobald eine solche zu seiner Kenntniß gebracht ist, hat er ohne Verzug zu prüfen, ob etwa Bestimmungen darin enthalten sind, welche gegen gesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen.

Ist dies der Fall, so hat er wegen der erforderlichen Abänderungen an den Bergwerksbesitzer zu verfügen. (Vergl. auch § 89 des Berggesetzes.)

Arbeiterliste.

§ 51. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß auf jedem Bergwerke die im § 93 des Berggesetzes vorgeschriebene Arbeiterliste vorhanden und regelmäßig fortgeführt werde und derselben die nach § 85 des Berggesetzes erforderlichen Arbeitszeugnisse beigefügt sind.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§ 52. Der Revierbeamte hat die genaue Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu überwachen. (Gesetz vom 9. März 1839. Gesetz-Sammlung S. 156. — Gesetz vom 16. Mai 1853. Gesetz-Sammlung S. 236. — Anweisung vom 18. August 1853. Staatsanzeiger S. 1411. — Erlaß vom 12. August 1854. Circular-Verfügung vom 4. Juni 1856. Abgedruckt in Bd. II. A. S. 271 bis 279 und Bd. IV. A. 145 der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preußischen Staate.)

d. Bergpolizeiliche Anordnungen.

§ 53. Die bei den Befahrungen der Bergwerke (§ 45) in die Zechenbücher einzutragenden Bemerkungen über den Befund des Betriebes, sowie die Besprechung mit den den Betrieb leitenden oder beaufsichtigenden Grubenbeamten werden in den meisten Fällen ausreichen, um Mängel, welche bei der Prüfung von den im § 196 des Allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gesichtspunkten aus in Beziehung auf den Grubenbetrieb vorgefunden sind, auf dem kürzesten Wege abzustellen; nöthigenfalls verfügt der Revierbeamte dieserhalb an den Repräsentanten. Führt dieser Weg nicht zum Ziele, und ist zur Abstellung der vorgefundenen Mängel der Erlaß einer bergpolizeilichen Anordnung für das bezügliche Bergwerk erforderlich, so hat der Revierbeamte die Fälle einer dringenden Gefahr von denjenigen einer gewöhnlichen Gefahr zu trennen.

In den Fällen der letzteren Art liegt dem Revierbeamten nur ob, die thatsächlichen Feststellungen, welche für die demnächstige Anordnung des Oberbergamts (§ 198 des Berggesetzes) erforderlich sind, vorzunehmen, den Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten unter Zuziehung des verantwortlichen Betriebsführers hierüber, so wie über die vorzuschlagenden bergpolizeilichen Anordnungen zu vernehmen, und die desfallsigen Verhandlungen nebst Grubenbild und gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Beschlußfassung einzureichen.

Bedarf es zur Vernehmung der vorgenannten Personen der Ansetzung eines Termins, so sind dieselben mit dem Eröffnen vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Verhandlungen ohne Weiteres dem Oberbergamte vorgelegt werden würden.

§ 54. In Fällen einer dringenden Gefahr hat der Revierbeamte gemäß § 199 des Berggesetzes die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, auch gemäß §§ 201 und 202 des Berggesetzes die Ausführung seiner Anordnungen zu bewirken. Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten ist ohne Verzug nachzuholen und die diesfallsige Erklärung dem Oberbergamte nachträglich einzureichen.

Ist dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten zur Abgabe seiner Erklärung eine Frist oder ein Termin bestimmt, so hat der Revierbeamte demselben zu eröffnen, daß auf nachträgliche Erklärungen keine Rücksicht genommen werden würde.

§ 55. Die Bekanntmachung der auf Grund der vorstehenden §§ 53 und 54 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten. Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und den Werksbeamten wird vom Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Vorlesen und durch Aushang auf dem Werke (§ 200 des Gesetzes).

e. Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 56. Sobald der Revierbeamte die Anzeige von einem Unglücksfalle auf einem seiner Beaufsichtigung unterliegenden Werke erhält, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, muß derselbe sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben und gemäß § 205 des Berggesetzes die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln anordnen und ausführen lassen. Sodann hat der Revierbeamte die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen, sowie durch eigene Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß eine genaue Beschreibung des von dem Revierbeamten bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maßregeln, ferner die Aussage der über Ursache und Hergang des Unglücksfalles, getrennt von einander, vernommenen Personen, welche ihre Erklärungen zu unterzeichnen haben, endlich die eigene Ansicht des Revierbeamten über die Ursachen des Unglücksfalles und über die etwaige Schuld dritter Personen enthalten.

Das Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um demnächstige Abgabe desselben an das Oberbergamt zu übersenden.

Unabhängig hiervon hat der Revierbeamte auf die erste Anzeige von dem Unglücksfalle dem Oberbergamte eine kurze Anzeige zu machen, in welcher angegeben sein muß, wann dem zuständigen Staatsanwalt das Protokoll übersendet worden ist. In wichtigeren Fällen hat der Revierbeamte obiger Anzeige einen ausführlichen Bericht an das Oberbergamt folgen zu lassen.

Von Unglücksfällen, welche ein nicht gewöhnliches Aufsehen erregen, ist außer dem Oberbergamte auch dem Minister sofort und womöglich telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die Vertretung des Revierbeamten bei der Konstatirung von Unglücksfällen durch einen ihm als Revier-Diätar oder zur Ausbildung beigegebenen Referendarius oder Eleven ist nur in den Fällen dringendster Behinderung zulässig und jedes Mal besonders zu rechtfertigen.

f. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Anordnungen.

§ 57. Vermöge seines Aufsichtsrechts hat der Revierbeamte die Befolgung der in den §§ 207 und 208 des Berggesetzes unter Strafe gestellten Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen oder Vergehen, welche sich zur Bestrafung eignen, gemäß § 209 des Berggesetzes durch Aufnahme eines kurzen Protokolls zu konstatiren. Aus dem Protolle müssen sich die Personen der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften ergeben.

Das Protokoll ist demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung zu übergeben, welcher nach den maßgebenden allgemeinen Vorschriften zur Verfolgung von Uebertretungen berufen ist. (cfr. § 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Art. XIII. und XX. des Einführungsgesetzes von demselben Tage [Gesetz-Sammlung von 1851, S. 101 und 93] sowie §§ 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar 1849 [Gesetz-Sammlung pro 1849, Seite 14].)

Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der auf Grund derselben eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine Nachweisung (§ 4, Nr. 6 dieser Instruktion) zu führen, aus welcher die Namen der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafen ersichtlich sein müssen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 86 und 87 des Berggesetzes, gegen die §§ 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues ꝛc., gegen das Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien und gegen die §§ 177 und 180 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hat sich der Revierbeamte auf eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu beschränken.

§ 58. Außer der strafrechtlichen Verfolgung der Uebertretungen kann in den Fällen der §§ 67—69 gemäß § 70 und in Fällen des § 75 des Berggesetzes der ungesetzliche Betrieb eines Bergwerkes ganz oder theilweise vom Revierbeamten eingestellt werden. Von dieser Befugniß wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn der gesetzwidrige Betrieb (§§ 67—70 des Berggesetzes) gemeingefährliche Folgen haben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß häufig nur die Einstellung einzelner Betriebspunkte erforderlich sein wird.

Von der verfügten Einstellung des Betriebes ist dem Oberbergamte sofort Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt. Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerksteuern.

§ 59. Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben wahrzunehmen (§ 189 des Berggesetzes).

Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte regeln sich nach den besonderen deshalb bestehenden Vorschriften, namentlich nach der Instruktion, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß an den Förder- und Debitspunkten vereidete Produkten-Aufseher angestellt sind, daß von denselben die vorgeschriebenen Bücher regelmäßig geführt werden, daß die Förderung und der Verkauf nach gehörig geeichten Gefäßen oder Gewichten und ohne Anwendung von Haufmaß erfolge.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die bei Schürfarbeiten oder Muthungen gewonnenen und debitirten Mineralien gehörig zur Versteuerung gelangen, und daß in solchem Falle vereidigte Produkten-Aufseher daselbst angestellt sind.

In Fällen des § 6 resp. § 15 Absatz 2 der Instruktion vom 29. Januar 1866 hat der Revierbeamte an das Oberbergamt zu berichten und den Erlaß exekutivischer Strafbefehle gegen die Säumigen zu beantragen, event. bei unrichtiger Führung oder Fälschung der Förder- oder Debitsregister gegen die Schuldigen die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Die Vereidigung der aufgestellten Produkten-Aufseher hat der Revierbeamte von Amtswegen sofort nach erfolgter Anstellung derselben vorzunehmen. Im Falle der zu vereidigende Produkten-Aufseher Jude oder nicht der deutschen Sprache mächtig ist, hat der Revierbeamte das zuständige Gericht um Vornahme der Vereidigung zu ersuchen, wobei die Eidesformel wörtlich mitzutheilen ist. Dies kann auch geschehen, wenn der zu vereidigende Produkten-Aufseher sehr weit vom Sitze des Revierbeamten entfernt wohnt und nicht bis zur nächsten Anwesenheit des letzteren auf der Grube gewartet werden kann.

Die Vereidigungs-Protokolle sind stempelfrei. Sie sind dem Oberbergamte zu überreichen, nachdem Abschrift derselben zu den Revierakten zurückbehalten worden ist. Bereits vereidete Produkten-Aufseher, welche als solche auf eine andere Grube versetzt worden sind oder eine andere Stellung auf derselben Grube übernommen haben, müssen bezüglich ihrer neuen Stellung verpflichtet werden, indem sie zu Protokoll die Erklärung abzugeben haben, daß sie bei Uebernahme des neuen speziell zu bezeichnenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid sich für alle ihre neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachten.

Fünfter Abschnitt. Sonstige amtliche Geschäfte.

Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften.

§ 60. Der Revierbeamte hat sich möglichst in fortgesetzter Gewißheit darüber zu erhalten, wie die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften seines Reviers geregelt sind. Dabei ist zu unterscheiden:

1) Für die am 1. Oktober 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften ist der § 226 des Berggesetzes maßgebend, insofern dieselben nicht gemäß § 235 daselbst sich den Bestimmungen des vierten Titels unterwerfen.
2) Für alle Bergwerke, welche seit dem 1. Oktober 1865 entweder zweien oder mehreren Personen verliehen worden sind, oder in deren Besitz aus dem bisherigen Besitz eines Alleineigenthümers übergehen, ist der vierte Titel des Berggesetzes maßgebend. Hiernach ist zuvörderst zu prüfen, ob die Rechtsverhältnisse gemäß § 133 etwa durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung in gerichtlicher oder notarieller Form geregelt sind.

   Ist dies nicht der Fall, so bilden die Betheiligten gemäß §§ 94 bis 132 eine Gewerkschaft und sind berechtigt, ein Statut zu errichten.

Diejenigen gewerkschaftlichen Verhandlungen, zu deren Giltigkeit es einer Bestätigung oder Genehmigung des Oberbergamtes bedarf (§§ 94, 235 des Berggesetzes), wird bei deren Ertheilung das Oberbergamt dem Revierbeamten ganz oder hinsichts des Wortlautes der getroffenen Verabredungen mittheilen. Im Falle des § 133 dagegen, und in denjenigen Fällen des § 235, in welchen die Gewerkschaft kein Statut errichtet, und die Eintheilung in 100 bewegliche Kux wählt, hat der Revierbeamte die Urkunden über die von der Gewerkschaft geschlossenen Rechtsgeschäfte, sobald er von deren Errichtung Kenntniß erlangt, einzufordern, nach Form und Inhalt zu prüfen, und den wesentlichen Inhalt zu den Akten zu vermerken, sowie in dem, unter § 4 Nr. 4 dieser Instruktion erwähnten Verzeichnisse. Demnächst sind die Urkunden dem Oberbergamte zur Kenntnißnahme einzureichen.

Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

§ 61. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das Berggesetz die

Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes verlangt (§§ 117, 134, 226 des Berggesetzes), diesen Vorschriften entsprochen wird. Er hat zu veranlassen, daß ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Dasselbe ist dann dem Oberbergamte zur Einsicht einzureichen.

Unterbleibt die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so hat der Revierbeamte die Aufforderung hierzu gemäß § 127 des Berggesetzes mit dem Eröffnen zu erlassen, daß, falls der Aufforderung nicht innerhalb dreier Monate entsprochen werden sollte, die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten vorbehalten bleibe.

Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht für den interimistischen Repräsentanten zu beschränken, hängt von Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Der Revierbeamte hat jedoch im Falle des § 134 dem interimistischen Repräsentanten nur die dort bezeichnete beschränkte Vollmacht zu ertheilen. Ob und welche Belohnung dem interimistischen Repräsentanten zuzusichern ist, hängt ebenfalls von dem verständigen Ermessen des Revierbeamten ab. Die Einziehung der Belohnung ist dagegen, wenn es amtlicher Einwirkung dabei bedarf, vom Revierbeamten beim Oberbergamte zu beantragen.

Zu seiner Legitimation ist dem interimistischen Repräsentanten auf Erfordern eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu ertheilen. Abschrift der Bescheinigung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Der Revierbeamte hat dem Knappschafts-Vorstande des Bezirkes jede Erwählung oder Ernennung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, und jede künftige Veränderung mitzutheilen.

Berufung von Wahlversammlungen.

§ 62. Geht von einen Theile der Gewerken eines Bergwerkes bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung eines Repräsentanten ein, und hält der Revierbeamte nach pflichtmäßiger Ueberzeugung dafür, daß genügende Gründe zur Berufung der Versammlung durch die Bergbehörde vorliegen (§ 122 [Schlußsatz] im Berggesetz), so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen. Zu diesem Zweck und zur Vorbereitung der Vorladungen hat er von der Berg-Hypothekenbehörde einen Auszug aus dem Hypothekenbuche oder Gewerkenbuche, und Falls letzteres vom Repräsentanten oder Grubenvorstande geführt wird, von diesem einen Auszug aus dem Gewerkenbuche einzufordern. Ist in letzterem Falle der Repräsentant verstorben, so ist das Gewerkenbuch selbst einzufordern. Verweigert der Repräsentant oder Grubenvorstand die Ertheilung des Auszuges, so hat der Revierbeamte exekutivische Zwangsmaßregeln bei dem Oberbergamte zu beantragen.

Auf Grund des Auszuges oder des Gewerkenbuches sind die Vorladungen zur Gewerken-Versammlung an sämmtliche Gewerke unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu erlassen.

Den Vorladungen sind, insofern nicht das Statut der Gewerkschaft eine andere Form der Zustellung (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung) vorschreibt, Behändigungsscheine beizufügen. In denjenigen Fällen, in welchen Behändigungsscheine nach den bestehenden Posteinrichtungen unzulässig sind, erfolgt die Absendung gegen Posteinlieferungs-Scheine. Durch Aushang am Amtslokale des Revierbeamten erfolgt die Vorladung in den, im dritten und vierten Absatz des § 112 im Berggesetz bezeichneten Fällen und bei den, von der Post als unbestellbar zurückkommenden Schreiben.

In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des § 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstand) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt.

Nachdem der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet.

Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen.

Der Revierbeamte hat die Beträge der verwendeten Stempel nebst etwaigen sonstigen baaren Auslagen zu den Revier-Akten zu vermerken und wegen deren Einziehung nach § 64 zu verfahren.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Revierbeamte nur auf besonderen Antrag eine zweite Versammlung.

Berufung anderer Gewerken-Versammlungen.

§ 63. Kommt ein Repräsentant oder Grubenvorstand seiner gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerkenversammlung zu berufen (§ 122 Berggesetz), nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation eine Gewerken-Versammlung zu berufen, und auch hinsichts dieser Versammlung im Uebrigen ganz nach Vorschrift des vorhergehenden § 62 der Instruktion zu verfahren.

Handelt es sich um solche Beschlüsse, zu deren Giltigkeit es der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf, so sind die Antragsteller zu veranlassen, einen Richter oder Notar zuzuziehen.

Von Berufung der Versammlung ist der Repräsentant oder Vorstand zu benachrichtigen.

Kosten der Berufung.

§ 64. Die Kosten, welche durch Berufung von Gewerken-Versammlungen in den Fällen der §§ 62 und 63 erwachsen, stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie nebst Belägen dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

Aushang von Einladungs-Schreiben.

§ 65. Sollen dem Antrage eines Werks-Vertreters zufolge Einladungen zu Gewerken-Versammlungen gemäß § 112 des Berggesetzes durch Aushang am Amtslokale des Revierbeamten erfolgen, so hat derselbe den Aushang des (offenen) Einladungs-Schreibens am schwarzen Brette zu bewirken und nach Ablauf der 14tägigen Frist das betreffende Stück, versehen mit einer Bescheinigung über den vorschriftsmäßig erfolgten Aushang, dem Antragsteller zurückzugeben.

Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.

§ 66. Beantragt ein Schürfer, welcher sich über die Gestattung von Schürfarbeiten mit dem betreffenden Grundbesitzer nicht gütlich einigen kann, gemäß § 8 des Berggesetzes die Entscheidung des Oberbergamtes, so hat der Revierbeamte auch ohne vorherige Anweisung des letzteren zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen Termin an Ort und Stelle anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile vorzuladen, der Antragsteller mit dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Grundbesitzer mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung der Schürfarbeiten.

In dem Termine hat der Revierbeamte, falls eine gütliche Einigung der Parteien nicht gelingt, festzustellen, ob einer der Fälle des § 4 des Berggesetzes vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat derselbe weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen hinsichtlich des Ortes, der Zeit u. s. w. namentlich auch mit Rücksicht auf § 7 des Berggesetzes die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden. Er hat endlich, beim Mangel einer gütlichen Einigung hierüber, die Entschädigungs- und Kautionssumme zu ermitteln, worauf der Grundbesitzer nach § 6 des Berggesetzes Anspruch hat. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen.

Vorstehende Bestimmungen sind gemäß des § 21 des Berggesetzes auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers in Anwendung zu bringen.

Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

§ 67. Bei Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke (siehe auch § 21 des Berggesetzes) tritt, abgesehen von den Fällen, in welchen der Revierbeamte solche Arbeiten gemäß § 10 des Berggesetzes zu untersagen hat, die Mitwirkung desselben nur dann ein, wenn der Bergwerksbesitzer nach § 10 des Berggesetzes die Bestellung einer Kaution von dem Schürfer verlangt und beim Mangel einer Einigung hierüber die Festsetzung derselben durch das Oberbergamt beantragt.

Der Revierbeamte hat alsdann die Ermittelung der Kautionssumme nach Vorschrift des vorhergehenden § 66 vorzunehmen.

Hilfsbau-Angelegenheiten.

§ 68. Bei Anlage von Hilfsbauen (§§ 60 bis 63 des Berggesetzes) tritt die Mitwirkung des Revierbeamten nur in dem Falle ein, wenn der Bergwerksbesitzer, in dessen Felde ein Hilfsbau von einem anderen Bergwerksbesitzer angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben bestreitet.

Auf den desfallsigen Antrag des Unternehmers des Hilfsbaues hat der Revierbeamte zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamts einen Termin anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile einzuladen, der Antragsteller mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Gegentheil mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung des Hilfsbaues.

In dem Termine hat der Revierbeamte zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen und falls diese nicht gelingt, die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach § 60 des Berggesetzes die Anlage eines Hilfsbaues gestattet werden muß, dem Antragsteller gegenüber vorhanden sind. Beide Theile sind, sofern sie erscheinen, mit ihren Ausführungen zu hören.

Bei Abfassung der dem Oberbergamte einzureichenden Termins-Verhandlung sind die allgemeinen Vorschriften des § 15 dieser Instruktion zu beachten, insbesondere auch die eigenen Vorschläge des Revierbeamten aufzunehmen und zu motiviren.

Bei der Verhandlung ist zu berücksichtigen, daß die Befugniß zur Anlage eines Hilfsbaues in fremdem Felde niemals die durch das Berggesetz aufgehobene weitere Befugniß in sich schließt, die Grubenbaue und Bergwerksmaschinen des zur Gestattung des Hilfsbaues verpflichteten Bergwerks-Eigenthümers gegen dessen Willen mit zu benutzen, eine solche Mitbenutzung vielmehr nur im Wege vertragsmäßiger Einigung erfolgen kann.

Beschäftigung der Zöglinge des Bergfaches.

§ 69. Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, für eine vorschriftsmäßige und angemessene Beschäftigung der ihm zur Ausbildung überwiesenen Beflissenen, Eleven und Referendarien Sorge zu tragen, die Thätigkeit und Führung derselben zu überwachen und die über ihre Beschäftigung zu ertheilenden Atteste nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszustellen. Im Einzelnen sind hierbei die über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bestehenden Vorschriften zu beachten.

Den ihm zur Ausbildung oder als Revier-Diätarien überwiesenen Bergreferendarien oder Bergeleven kann der Revierbeamte die selbstständige Verrichtung einzelner Amtsgeschäfte auftragen und ihnen ebenso, wie den sonstigen Revier-Diätarien (§ 3), Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen bewilligen.

Sechster Abschnitt. Stein- und Braunkohlenbergbau im Markgrafenthum Oberlausitz.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 70. Der auf Grund des Mandats vom 19. August 1743 betriebene Stein- und Braunkohlenbergbau in dem vormals sächsischen Markgrafenthum Oberlausitz, welcher nach § 213 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und nach § 2 der Bergpolizeiverordnung vom 11. August 1866 (Liegnitzer Amtsblatt pro 1866 S. 307) den Vorschriften der §§ 66 bis 76, 80 bis 93, 165 bis 186 und 196 bis 209 des Berggesetzes unterliegt, steht in bergpolizeilicher Beziehung ebenfalls unter der Aufsicht des Revierbeamten, und es finden auf diesen Theil der amtlichen Thätigkeit desselben die §§ 1 bis 6, 9 bis 15, 39 bis 58 und 69 der vorstehenden Instruktion, sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

Verzeichniß der Bergwerke.

§ 71. Ueber die zur vorerwähnten Kategorie gehörigen Bergwerke seines Reviers hat der Revierbeamte ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, welches enthält:

a. Gemeinde und Kreis, innerhalb deren das Bergwerk liegt.
b. Datum der vom Oberbergamte nach § 1 der Bergpolizei-Verordnung vom 11. August 1866 ertheilten Bescheinigungen, resp. bei den vor Erlaß dieser Verordnung entstandenen Bergwerken das Datum der Bauerlaubnißscheine oder Konzessionsurkunden.
c. Namen, Stand und Wohnort des Alleinbesitzers oder Angabe, daß das Werk einer Gesellschaft gehört.
d. Namen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten des Alleinbesitzers oder des Vertreters der Bergwerksgesellschaft.
e. Namen des verantwortlichen Betriebsführers.
f. Angabe, ob das Werk im Betrieb steht oder nicht.
g. Unter „Bemerkungen:“ Angabe über die etwaige besondere Verfassung der Bergbaugesellschaft, ferner, falls für das Werk ein besonderes Hypotheken-Folium (§ 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1861) angelegt ist, Bezeichnung des Gerichts, bei welchem dasselbe geführt wird.

Dieses Verzeichniß ist Behufs Prüfung seiner Vollständigkeit alljährlich zum 1. Januar dem Oberbergamte einzureichen.

Anzeige über beabsichtigte Eröffnung eines Kohlenbergbaues.

§ 72. Gehen beim Revierbeamten Anzeigen der in § 1 der Bergpolizei-Verordnung vom 11. August 1866 gedachten Art ein, so hat er dieselben dem Oberbergamte zu überreichen, nachdem er vorher die Abstellung etwaiger Mängel dieser Anzeigen veranlaßt hat.

Besitzverhältnisse und Vertretung der Bergwerke.

§ 73. Befindet sich ein Bergwerk im Besitze mehrerer Personen, so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß Seitens der Besitzer in gerichtlicher oder notarieller Form ein Bevollmächtigter bestellt werde, der die Bergbaugesellschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde und mit dem Knappschafts-Vereine vertritt. So lange eine solche Bestellung nicht erfolgt ist, kann Seitens des Revierbeamten nur mit sämmtlichen Gesellschaftern verhandelt und es können nur solche Erklärungen als gültig angenommen werden, welche von sämmtlichen Gesellschaftern ausgehen. Von der Ernennung eines solchen Bevollmächtigten, sowie von allen Veränderungen in den Personen der Alleinbesitzer oder Vertreter ist dem Oberbergamte unter Beifügung der hierüber sprechenden Urkunden Anzeige zu erstatten. Gleiche Mittheilung ist dem Knappschafts-Vorstande zu machen.

Wird dem Revierbeamten vom Gerichte mitgetheilt, daß für ein Bergwerk ein Hypotheken-Folium angelegt sei, so hat er hierüber ebenfalls Anzeige an das Oberbergamt zu erstatten.

Breslau, den 6. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(88) Von den für das am 29. April beginnende Sommer-Semester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Exkursionen: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor, Bau-Inspekter Steinbeck. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Rasse. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Derselbe. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lektor, Bau-Inspektor Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Encyklopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Professor Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Geh. Justiz-Rath Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Droysen. Geschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Professor Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Februar 1867. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der Regierungs-Referendarius Freiherr v. Zedlitz-Leipe zum Regierungs-Assessor und in dieser Eigenschaft versetzt an die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Königliche Regierung.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Sanitäts-Rath Dr. Krocker zu Breslau der Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath.

2) Dem Kreisphysikus Dr. Wolf zu Waldenburg der Charakter als Sanitäts-Rath.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Landwehr-Unteroffizier Heinrich Gloßmann als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Der invalide Sergeant Julius Will von dem fünften Kürassier-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Hilfsprediger in Waichle, Johann Gottlieb Benjamin Fährmann, zum Diakonus der evangelischen Gemeinde in Stroppen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schulamts-Kandidaten Dr. phil. Albert Winter zum zwölften ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Schulamts-Kandidaten Dr. phil. Karl Mayhoff zum dreizehnten ordentlichen Lehrer an derselben Lehranstalt.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr, Hanke in Breslau, definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die verstorbene verwittwete Oberamtmann Albrecht geb Richter hat der evangelischen Kirche zu Halt-Großburg, Kreis Strehlen, zur Stiftung eines Nachmittags-Gottesdienstes am Charfreitag 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 22. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(99) Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6567. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen" in Posen.

Nr. 6568. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr.-Eylau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(100) Betreffend das Verfahren bei Berechnung des Pensions-Zuschusses, welcher auf Grund der §§ 5 und 6 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 solchen im Civildienst angestellten Invaliden zu gewähren ist, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage neben ihrem Civil-Einkommen berechtigt sind.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. verbleiben die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen den Empfängern auch bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension rc.

Hierdurch wird es nothwendig, mit Bezug auf §§ 5 und 6 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 Folgendes zu bestimmen:

1) Als doppelter Betrag der Pension, bis zu welchem Zuschüsse zu einem geringeren Civilgehalte aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt werden können, ist bei denjenigen Invaliden, welche zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage berechtigt sind, nur der doppelte Betrag der reinen Pension, ohne Hinzurechnung der oben gedachten Zulagen, in Ansatz zu bringen.

2) Die im Civildienste beim Erscheinen des gegenwärtigen Erlasses bereits angestellten, verwundeten oder verstümmelten Invaliden, welche nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vom 18. Oktober 1865, unter doppelter Mitberechnung der Verwundungs- resp. Verstümmelungs-Zulage, an Zuschuß aus ihrer Invaliden-Pension etwa mehr empfangen haben sollten, als ihnen jetzt nach § 2 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. und nach der vorstehend sub 1 gegebenen Bestimmung zusteht, verbleiben im Genusse ihres bisherigen Pensions-Zuschusses, bis eine eintretende Veränderung in ihrem Civilgehalte die Anwendung der obengedachten neueren Bestimmungen auch ihnen zum Vortheil gereichen läßt.

Selbstredend haben diese Invaliden bis dahin jedoch keinen Anspruch auf die nochmalige Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage, da der Betrag dieser Zulagen in dem ihnen gewährten Pensionszuschuß bereits enthalten ist.

3) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen den dazu berechtigten, im Civildienst angestellten Invaliden vom 1. März d. J. ab zu zahlen.

Berlin, den 5. März 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. — Der Kriegs- und Marine-Minister. (gez.) v. Roon.

An die Königliche Regierung zu Breslau. F.-M. I. 2659./K.-M. 294. 3. A. F. J.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Die Behörden, bei welchen Militair-Invaliden angestellt sind, welche darnach Anspruch auf Zahlung einer Verwundungs- und Verstümmelungszulage haben, wollen denselben bei uns besonders beantragen.

Breslau, den 12. März 1867. Königliche Regierung. (gez.) v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(94) Zur Errichtung einer Apotheke in Prieborn, Kreis Strehlen, ist höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden.

Diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind und sich um diese Konzession bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung der Qualifications- und Führungszeugnisse, eines curriculum vitae und eines Nachweises ihrer Vermögensverhältnisse sich binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 5. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(102) Nach einer hier eingegangenen amtlichen Anzeige ist in dem böhmischen Grenzorte Senftenberg die Rinderpest abermals zum Ausbruch gekommen.

Die durch unsere Verfügung vom 24. Januar c. I. VIII. 333. nach § 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 angeordnet gewesene Grenzsperre wird für die Kreise Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg und Neurode deshalb nach §. 4 des vorgedachten Gesetzes wieder hergestellt.

Breslau, den 15. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(98) Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlnngen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 7. März 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. Post.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung an die Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements, selbige auch in dem Kreisblatte zu publiciren.

Breslau, den 14. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(95) Auf Grund der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau wird dies Jahr im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminare

1) die Wiederholungsprüfung am 8., 9. und 10 Juli (schriftlich 5. Juli früh 8 Uhr),
2) die der Rektoren und Lehrerinnen am 11., 12. und 13. Juli (schriftlich 8. Juli früh 7 Uhr),
3) die Kommissionsprüfung am 19., 20. und 21 August (schriftlich 16. August früh 7 Uhr),
4) die Präparandenprüfung am 22. und 23. August (schriftlich 21. August früh 7 Uhr)

abgehalten werden.

A. Den Meldungen zur Wiederholungsprüfung sind beizulegen:

1) Das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß, 2) versiegelte Zeugnisse der Herren Revisoren und Schulen-Inspektoren über Führung, Fleiß und Leistungen, 3) ein Bericht über die berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Kommissionsprüfung sind beizulegen:

1) Der Taufschein, 2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulfache, 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache, 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, sind beizulegen:

1) Der Taufschein, 2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahls, 3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und Führung, 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird, und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes, d. der Name und Wohnort des letzten Lehrers resp. Präparandenbildners.

Die Meldungen ad A. und C. sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Unterzeichneten, die Gesuche jedoch um Zulassung zu den übrigen Prüfungen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Petenten, welche ohne Bescheid bleiben, sich als zugelassen betrachten dürfen. Es würde aber unfehlbar einen abweisenden Bescheid nach sich ziehen, wenn Jemand zur Kommissionsprüfung sich meldete, der das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder nicht ganz nahe daran ist, es zu erreichen.

Ober-Glogau, den 8. März 1867. Der Seminar-Direktor Schaefer.

(99) In Gemäßheit der §§ 14 und 15 des Gesetzes, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates ꝛc. vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 185), machen wir hiermit öffentlich bekannt, daß sowohl

a. das Original der Flurbücher und der Mutterrolle des Stadtbezirks Breslau nebst den dazu gehörigen Gemarkungskarten, als auch

b. die Seitens der hiesigen Königlichen Regierung uns zugefertigte Abschrift der Grundsteuer-Mutterrolle,

in der Zeit vom 17. März bis einschließlich den 27. April d. J. an jedem Wochentage während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

im Geschäftslokale des Fortschreibungsbeamten, Elisabethstraße Nr. 13, eine Treppe hoch,

zur Einsicht aller Betheiligten offen liegen, und daß etwaige Reklamationen gegen die Grundsteuer-Veranlagungs-Ergebnisse von den Grundeigenthümern binnen gleicher präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Die Reklamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reklamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Stadtbezirks Breslau,

dem Königlichen Bauführer und Feldmesser Frese, in dem vorbezeichneten Amtslokale,

mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber, insofern sie nach Ablauf der gesetzlichen und oben bestimmten sechswöchentlichen Präklusivfrist (also nach dem 27. April d. J.) angebracht worden, nicht weiter berücksichtigt werden.

Die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten fallen dem Reklamanten zur Last und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Breslau, den 15. März 1867. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

(101) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1867 für den Johannis-Termin 1867 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zins-

kupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1867, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1867 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(**103**) Auf Grund der §§ 2 und 5 Nr. 2 des Vereins-Güter-Reglements, resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Kolli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquette versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station, in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden.

Berlin, den 12. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Sanitäts-Rath Dr. Hoffmann zu Nimptsch der Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath.

2) Den praktischen Aerzten, Privatdocent Dr. Julius Paul und Ober-Stabsarzt a. D. Dr. Richard Biefel zu Breslau der Charakter als Sanitäts-Rath.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Bau-Inspektors Klein zu Breslau zum Deich-Inspektor des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes.

Definitiv verliehen: Dem Wundarzt erster Kl. Ginschor zu Hundsfeld die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der Stadtschule in Schlochau, Kandidaten Ludwig Friedrich Gustav Dobbert, zum Rektor an der Stadtschule und Nachmittags- und Hilfsprediger an der evangelischen Kirche zu Stroppen.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Kern in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretair. 2) Der Telegraphist Willner in Breslau zum Bodenmeister. 3) Der Portier Urbanski in Breslau zum Wagenmeister. 4) Die Packmeister Liebe und Kluge in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern.

Versetzt: Die Stations-Assistenten zweiter Kl. Friese von Löwen nach Czempin und Heiler von Czempin nach Löwen.

Gestorben: Der Spezial-Rendant Hesse in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: Das von der in Ober-Herzogswaldau verstorbenen verwittweten Baronin v. Dyherrn-Czettritz und Neuhaus, geb. v. Rabenau, dem Kloster der Barmherzigen Brüder zu Breslau zur Errichtung einer Krankenbettstiftung letztwillig ausgesetzte Vermächtniß von 4000 Thalern, und das von ihr der Armen- und Kranken-Anstalt Dyherrn-Czettritz-Hof in Waldenburg zu Anstaltszwecken ausgesetzte Vermächtniß von 2000 Thalern ist landesherrlich genehmigt worden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 29. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(104) Das 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6569. Die Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867.

Nr. 6570. Die Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

Nr. 6571. Das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867.

Nr. 6572. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

Nr. 6573. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(109) Betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1867 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banliers Schreyer und Eisener hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 21. März 1867. Königliche Regierung.

(107) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29.	April	in Creutzburg,	den 11.	Mai	in Oels,
" 30.	"	in Namslau,	" 13.	"	in Trebnitz,
" 2.	Mai	in Poln.-Wartenberg,	" 14.	"	in Trachenberg,
" 4.	"	in Brieg,	" 16.	"	in Ostrowo,
" 6.	"	in Nimptsch,	" 18.	"	in Krotoschin.
" 8.	"	Neumarkt,			

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(108) In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Samml. S. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspektionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und anderen courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspektionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direktion versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspektionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt

(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nr. Pag.)

N. N., den ten 18

Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direktion.

(109) Die Seitens der hiesigen Königlichen Regierung unterm 12. März d. J. für das Steuerjahr 1867 festgesetzte Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle der Stadt Breslau liegt in der Zeit vom 23. März bis einschließlich den 5. April d. J. in unserem Geschäftslokale Elisabetstraße Nr. 13, eine Treppe hoch, an jedem Wochentage während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus.

Breslau, den 20. März 1867. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

(110) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Verein für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai c. in Aussicht genommenen internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz;

2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:

a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt, und

b. auf dem Frachtbriefe von dem Vorstande des Schlesischen Zuchtviehmarkt-Vereins resp. der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Kommission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;

3) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 14. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(96) Verzeichniß der Vorlesungen,

praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1867.

I. Wirthschaftslehre: 1) Landwirthschaftsrecht, Regierungs-Assessor Beutner. 2) Besteuerungslehre, Derselbe. 3) Geschichte der Volkswirthschaft, Derselbe.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil. 4) Taxationslehre, Direktor Settegast. 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6) Spezieller Pflanzenbau, Derselbe. 7) Handelsgewächsbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast. 10) Schafzucht, Derselbe. 11) Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2) Forstliche Exkursionen, Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Experimental-Physik, Dr. Pape. 2) Physikalische Geographie, Derselbe. 3) Organische Chemie, Professor Dr. Krocker. 4) Agrikultur-Chemie, Derselbe. 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann. 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 8) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 9) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 10) Analytische Botanik, Derselbe. 11) Botanische Exkursionen, Derselbe. 12) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hartmann. 13) Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung, Derselbe. 15) Zoologische und geognostische Exkursionen, Derselbe.

V. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VI. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Ro-

tationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Das Semester beginnt am 29. April.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 5. April 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(111) Das 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6574. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6575. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

Nr. 6576. Das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstare. Vom 4. März 1867.

Nr. 6577. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18. Februar 1867.

Nr. 6578. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Nr. 6579. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direktion und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6580. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

Nr. 6581. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege 2c. in den neu erworbenen Landestheilen.

Nr. 6582. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(107) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29.	April	in Creutzburg,	den 11.	Mai	in Oels,
= 30.	=	in Namslau,	= 13.	=	in Trebnitz,
= 2.	Mai	in Poln.-Wartenberg,	= 14.	=	in Trachenberg,
= 4.	=	in Brieg,	= 16.	=	in Ostrowo,
= 6.	=	in Nimptsch,	= 18.	=	in Krotoschin.
= 8.	=	Neumarkt,			

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(116) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(105) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Gersonsglück bei Ober-Rudolphswaldau

wird zu dem, am 11. August 1858 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen (— 235,984 Quadratlachtern) ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Ober-Rudolphswaldau, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. F. G. H. J. und C. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. März 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(114) Vom 1. April c. ab werden in Karzen im Kreise Nimptsch, 1¼ Meile von Strehlen, und in Perschütz im Kreise Trebnitz, eine Meile von Sibyllenort, Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit treten.

Der Postverkehr mit den neuen Post-Anstalten wird durch Botenposten mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß vermittelt werden, welche folgenden Gang erhalten.

I. Botenpost zwischen Karzen und Strehlen.

Aus Karzen 6 Uhr Nachm., aus Strehlen 6 Uhr Früh. Beförderungszeit 1 Stunde 55 Min.

II. Botenpost zwischen Perschütz und Sibyllenort.

Aus Perschütz 4 Uhr Nachm., aus Sibyllenort 9 Uhr 30 Min. Vorm. Beförderungszeit 1 Stunde 30 Minuten.

Von demselben Termine ab wird die Station zu Bernstadt auf die Gestellung und Beförderung der in Bernstadt erforderlich werdenden Beichaisen und Packetbeiwagen beschränkt.

Gleichzeitig erhalten die nachstehenden Posten einen veränderten Gang:

A. Die Personenpost zwischen Breslau und Creutzburg.

Aus Breslau 10 Uhr 45 Min. Abends; in Sibyllenort 12 Uhr 20 Min. bis 12 Uhr 25 Minuten Nachts; in Oels 1 Uhr 50 Min. bis 2 Uhr 5 Min. Früh; in Bernstadt 3 Uhr 45 Min. bis 3 Uhr 55 Min. Früh; in Namslau 5 Uhr 30 Min. bis 5 Uhr 50 Min. Früh; in Noldau 7 Uhr bis 7 Uhr 5 Min. Früh; in Constadt 8 Uhr 30 Min. bis 8 Uhr 40 Min. Vorm.; in Creutzburg 10 Uhr Vorm.

Aus Creutzburg 5 Uhr 45 Min. Nachm.; in Constadt 7 Uhr 5 Min. bis 7 Uhr 15 Min. Abends; in Noldau 8 Uhr 40 Min. bis 8 Uhr 45 Min. Abends; in Namslau 9 Uhr 55 Min. bis 10 Uhr 15 Min. Abends; in Bernstadt 11 Uhr 35 Min. bis 11 Uhr 45 Min. Abends; in Oels 1 Uhr 40 Min. bis 1 Uhr 55 Min. Früh; in Sibyllenort 3 Uhr 20 Min. bis 3 Uhr 25 Minuten Früh; in Breslau 5 Uhr Früh.

B. Die erste Personenpost zwischen Namslau und Oels.

Aus Namslau 5 Uhr 15 Minuten Früh; in Bernstadt 6 Uhr 35 Min. bis 6 Uhr 45 Min. Früh; in Oels 8 Uhr 40 Min. Vormittags.

Aus Oels 11 Uhr Vormittags; in Bernstadt 12 Uhr 40 Min. bis 12 Uhr 50 Min. Mittags; in Namslau 2 Uhr 25 Min. Nachmittags.

C. Die zweite Personenpost zwischen Namslau und Oels.

Aus Namslau 12 Uhr 30 Min. Mittags; in Bernstadt 1 Uhr 50 Min. bis 2 Uhr Nachm.; in Oels 3 Uhr 55 Min. Nachmittags.

Aus Oels 4 Uhr 35 Min. Nachmittags; in Bernstadt 6 Uhr 15 Min. bis 6 Uhr 25 Min. Nachm.; in Namslau 8 Uhr Abends.

D. Die Personenpost zwischen Namslau und Reichthal.

Aus Namslau 6 Uhr Früh; in Reichthal 7 Uhr 45 Min. Vormittags.

Aus Reichthal 10 Uhr Vormittags; in Namslau 11 Uhr 45 Min. Vormittags.

E. Die Botenpost zwischen Namslau und Reichthal.

Aus Namslau 2 Uhr 40 Min. Nachmittags; in Reichthal 5 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Aus Reichthal 6 Uhr 15 Min. Nachmittags; in Namslau 8 Uhr 55 Min. Abends.

Breslau, den 26. März 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(103) Auf Grund der §§ 2 und 5 Nr. 2 des Vereins-Güter-Reglements, resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Kolli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquette versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station, in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden.

Berlin, den 12. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(110) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Verein für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai c. in Aussicht genommenen internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz;

2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:

a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt, und

b. auf dem Frachtbriefe von dem Vorstande des Schlesischen Zuchtviehmarkt-Vereins resp. der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Kommission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;

3) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 14. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(115) Zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Station Görlitz der Sächsisch-Oestlichen Staats-Eisenbahn einerseits und den Stationen des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Eisenach-Frankfurt a. M. tritt mit dem 1. April d. J. ein direkter Güter-Verkehr unter zu Grundelegung von Spezial-Tarifen in's Leben.

Es werden in diesem Verkehr befördert:

zum Spezial-Tarif I. die Artikel: Kienöl (Terpentinöl) in Ballons, Leder, Leinenwaaren, Schaumweine, Wolle;

zum Spezial-Tarif II. die Artikel: Wein in Fässern und Flaschen mit Ausnahme der Schaumweine;

zum Spezial-Tarif III. die Artikel: Mineralwasser, Oele, Fette in Fässern, Kienöl (Terpentinöl) in Fässern, Spiritus;

zum Spezial-Tarif IV. die Artikel: Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen.

Die Beförderung der in diesen Spezialtarifen genannten Artikel erfolgt zwischen den in diesen Tarifen angegebenen Stationen auf Grund des Reglements für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. März 1865.

In Ergänzung dieses Reglements sollen für den Transport der Güter auf den von Dresden östlich gelegenen Bahnstrecken die Bestimmungen des Tarifes und Reglements für den Schlesisch-Sächsischen Verband-Verkehr vom 1. Oktober 1866 und für den Transport auf den von Dresden westlich gelegenen Bahnstrecken die Reglements- und Tarif-Bestimmungen des mitteldeutschen Verband-Tarifes vom 1. Dezember 1864 resp. der Tarife für den Güter-Verkehr der Rhein-Nahe- und Saar-Bahn, sowie der Hessischen Ludwigs- und Pfälzischen Bahnen im mitteldeutschen Verbande vom 1. Oktober 1865 zur Geltung kommen.

Gedruckte Tarif-Exemplare werden dem betheiligten Publikum von unseren Güter-Expeditionen zu Breslau und Liegnitz unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 27. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(113) Es ist dem Unterzeichneten der Wunsch ausgesprochen worden, wieder einmal einige Nachricht über die jetzige Lage des Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamte zur Oeffentlichkeit zu bringen, wie dies denn auch hiermit geschieht:

Wie bekannt, hat dieser Verein erst im Juli 1857, ohne alle Mittel, sein Entstehen gefunden; seit jener Zeit — von noch nicht voll 10 Jahren — sind 40 Mitglieder des Vereins verstorben, und haben also 40 Wittwen, à 100 Thlr., die Summe von 4000 Thlr. ausgezahlt erhalten.

Durch strenge Ordnung und Sparsamkeit, sowie durch die ebenso vorsichtig als vortheilhaft ausgeführten Ankäufe von Werth-Papieren aus den nicht absorbirten Beitrags-Summen hat sich nunmehr ein Stamm-Kapital in Höhe von 8813 Thlr. gebildet, aus dessen Zinsen allein schon jährlich für 4 Sterbefälle die den Wittwen zu leistenden Prämien gedeckt werden können.

Da nun nach dem ca. zehnjährigen Bestehen des Vereins viele beim Eintritt schon im höheren Alter gestandene Mitglieder nunmehr rascher als bisher mit Tode abgehen dürften, so werden für die nächsten Jahre allerdings wohl mehr Prämien an die Wittwen auszuzahlen sein als bisher; demohngeachtet kann der Stand der Sterbekasse dermalen als ein ganz gesicherter betrachtet werden.

Bei dieser Sachlage ist daher zu hoffen, daß die hiermit verbundene Aufforderung zu weiterem Beitritt für Forstbeamte in den qu. Verein einen reichlichen Erfolg haben wird, wodurch für die meist armen unglücklichen Wittwen ein großer Segen herbeigeführt werden wird.

Breslau, den 20. März 1867.

Der Central-Vorstand des Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamte. (gez.) v. Pannewitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angestellt: Der Civil-Supernumerar Jäckel zum Sekretariats-Assistenten der Königl. Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der interimistische Kreisbote Kothlow zu Strehlen definitiv als solcher.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Birke zu Cosel zum Bürgermeister der Stadt Landeck auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl des Rathsherrn Beck zu Oels auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Kämmerers und Rathmanns Kliehm als Kämmerer der Stadt Tschirnau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Vereidet: Die Feldmesser Georg Liehr zu Reichenbach i. Schl. und Max Kritschke zu Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berufen: Der bisherige Oberkaplan Anton Wenzel in Glatz zum Pfarrer in Langenbrück, Kreis Habelschwerdt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organistenstelle in Tarnau, Kreis Frankenstein, ist erledigt. Das Einkommen beträgt ca. 215 Thlr. Die Besetzung steht den Graf Schlabrendorf'schen Erben in Stolz zu.

Belobigung: Am 15. Februar c. haben der Schiffseigenthümer Berthold Beier und der Steuermann Gustav Bäsche, beide von hier, den Lademeister der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Leonhard Stegmeier durch ihr umsichtiges und unerschrockenes Benehmen vom Tode des Ertrinkens aus dem Oderstrome hierselbst gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier Naphthali Horrwitz hat der christlichen Armen-Direktion daselbst 25 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 29. April 1867.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 12. April 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(118) Das 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6583. Das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

Nr. 6584. Das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867.

Nr. 6585. Die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

Nr. 6586. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

Nr 6587. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des § 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6588. Das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

Nr. 6589. Die Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

Nr. 6590. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neuerworbenen ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6591. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

Nr. 6592. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der General-Versammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.

Nr. 6593. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

Nr. 6594. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867 wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

Nr. 6595. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556.) Vom 29. März 1867.

Nr. 6596. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(107) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Kö-

niglichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. April	in Creutzburg,	den 11. Mai	in Oels,
= 30. =	in Namslau,	= 13. =	in Trebnitz,
= 2. Mai	in Poln.-Wartenberg,	= 14. =	in Trachenberg,
= 4. =	in Brieg,	= 16. =	in Ostrowo,
= 6. =	in Nimptsch,	= 18. =	in Krotoschin.
= 8. =	Neumarkt,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(120) Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1. April d. J. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1) Zwischen Christiania und Kiel.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel:

Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh, aus Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags; in Kiel jeden Sonnabend.

b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania:

Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends, aus Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends; in Christiania jeden Dienstag.

2) Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:

Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh, aus Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh, aus Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags; in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:

Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags, aus Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags, aus Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh; in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem koursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll." Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:

Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens; in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.

2) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:

Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags; in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen, sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(124) Nachdem laut den letzten hier eingegangenen Nachrichten die Rinderpest in den böhmischen

Grenzorten wieder vollständig erloschen ist, wird die durch unsere Verfügung vom 15. März d. J. (Amtsblatt Stück 12) nach § 4 des Gesetzes vom 27. März 1836 angeordnet gewesene Grenzsperre in der Weise ermäßigt, daß von jetzt an für die Kreise Neurode, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Waldenburg die Bestimmung von § 3 des vorgedachten Gesetzes in Wirksamkeit tritt.

Breslau, den 7. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(120) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 17. bis zum 22. Mai statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. Mai einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 16. Mai um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Menges persönlich zu melden.

Breslau, den 25. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(119) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf wird das in den Gemeinden Kohlendorf, Buchau, Schlegel und Ebersdorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

„Kupferhübel,"

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer- und Schwefel-Erz, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Steinkohlenbergwerke konsolidirte Ruben, konsolidirte Johann Baptista und Bessere Zukunft, hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. März 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. März 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(121) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Babette bei Hausdorf"

wird zu ihrem am 20. Juli 1859 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Hausdorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 259,977$\frac{868}{1000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigtem Situationsrisse roth verwaschen und mit den Buchstaben B. C. D. E. F. L. K. H. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. März 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. März 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(122) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird am 23. Mai abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 5. Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Menges am 22. Mai um 12 Uhr Mittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 25. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(112) **Verzeichniß der Vorlesungen**

welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität Berlin in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Exkursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c. Encyklopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice. c. Botanische Exkursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. — Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4.

5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3^1/_2$—7 Uhr. — privatim. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Berlin, den 20. März 1867. Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

(117) **Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4½ pCt.**

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Juni 1866 ausgefertigten und am 1. Oktober 1867 in Höhe von 12,500 Thlr. zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen à 4½ pCt. sind gezogen worden, und zwar:

aus Serie I. Lit. a. über 1000 Thaler.

Nr. 122 und 184.

aus Serie I. Lit. b. über 500 Thaler.

Nr. 6. 53. 100. 172. 215 und 421.

aus Serie I. Lit. c. über 200 Thaler.

Nr. 261. 289. 356. 534. 612. 647. 846. 886. 1120. 1153. 1190. 1211. 1218. 1241. 1269. 1613. 1720. 1742 und 1757.

aus Serie I. Lit. d. über 100 Thaler.

Nr. 129. 190. 290. 412. 442. 601. 623. 724. 811. 1021. 1026. 1066. 1285. 1363. 1366. 1368. 1766. 1817. 1857. 1877. 1901. 1992. 2031. 2060. 2154. 2162. 2322. 2587. 2901. 3175. 3280. 3287. 3315. 3482. 3498. 3532 und 3594.

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 12,500 Thalern.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien am 1. Oktober 1867 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 1. April c. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, vom 1. Oktober c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Breslau, den 29. März 1867. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des derzeitigen Bürgermeisters Pallaske in Herrnstadt zum Bürgermeister der Stadt Namslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Liebich zu Friedland auf eine weitere Amtsperiode von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten der Philologie Karl Wilhelm Plagwitz zum Konrektor und Lehrer der zweiten Knabenklasse an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ludwigsdorf, Kreis Creutzburg O.-S., Herrmann Fulde, zum evangelischen Schullehrer in Bachowitz, Kreis Namslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Heudorf, Klemens Neumann, zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt.

4) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer August Pätzold zum ersten katholischen Schullehrer und Organisten in Dorf Leubus, Kreis Wohlau.

Ertheilt: Dem bisherigen Hilfslehrer bei St. Mauritius, Herrmann Kabitschke, die Konzession zur Fortführung der in dem St. Hedwigs-Waisenhause zu Breslau bereits bestehenden Privat-Elementar-Schule für katholische Knaben.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Archidiakonus Rolffs in Schweidnitz zum Superintendenten der Diözese Schweidnitz-Reichenbach.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Die Kreisrichter Rücker zu Goldberg, Krüger zu Sprottau, Bachmann zu Grünberg und Fritsch zu Görlitz zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: 1) Dem Rechts-Anwalt und Notar Kunik zu Löwenberg der Charakter als Justizrath. 2) Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Lentner zu Liegnitz der Charakter als Kanzlei-Rath. 3) Dem Büreau-Assistenten Klemmig zu Görlitz der Titel als Kanzlei-Sekretair.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath, Freiherr v. Lützow zu Görlitz zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Glogau. 2) Der interimistische Kalkulator Rosemann definitiv zum Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Büreau-Diätar Fendler zu Sagan zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 4) Die Büreau-Diätarien Nerlich zu Liegnitz und Wendt zu Rothenburg zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten. 5) Der Büreau-Diätar Huhn zu Sagan zum interimistischen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Görlitz. 6) Der Büreau-Diätar Heintze zu Friedeberg a. Q. zum interimistischen Büreau Assistenten. 7) Der Bezirks-Feldwebel Stahn zu Löwenberg zum Büreau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Sagan. 8) Die Hilfsunterbeamten Klär zu Glogau und Neumann zu Priebus definitiv zu Boten und Exekutoren. 9) Der Hilfsunterbeamte Mosis zu Friedeberg a. Q. definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter.

Angestellt: 1) Der Strafanstalts-Aufseher Offermann zu Striegau als interimistischer Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 2) Der Briefträger Eckert zu Görlitz zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Dr. Horwitz zu Grünberg an das Stadtgericht zu Berlin. 2) Der Rechts-Anwalt und Notar Reichelt zu Neusalz an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 3) Der Büreau-Diätar Dittrich zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Büreau-Gehilfe Göldner zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Seydel zu Grünberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Kaufmann Lehmann zu Guhrau für den Stadtbezirk Guhrau II.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur Höpkemeyer in Pleß zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 2) Die Sergeanten Wenzel und Forst zu Grenz-Aufsehern in Follmersdorf und Freiwalde.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Seefeldt in Breslau zum Königlichen Hauptkassen-Buchhalter. 2) Die examinirten Heizer Köbisch, Hein I., Karditzki, Filitz, Vorwerg und Grapow II. zu Lokomotivführern in Breslau. 3) Der Schaffner Otto in Breslau zum Wagenmeister. 4) Der Wagenmeister Jahn und die Schaffner König, Weisser und Bürgel in Breslau zu Packmeistern.

Versetzt: 1) Die Betriebs-Sekretaire Mehlhose von Lissa nach Breslau, Doulin von Kattowitz nach Breslau, Klose von Breslau nach Kattowitz. 2) Der Stations-Vorsteher 2. Klasse Petzoldt von Obernigk als Stations-Einnehmer nach Myslowitz. 3) Die Stations-Assistenten 1. Klasse Neubauer von Breslau als kommissarischer Stations-Vorsteher nach Obernigk, Kant von Oppeln als Güter-Expedient nach Breslau, Wieczorek von Breslau nach Brieg, Reimann von Brieg nach Breslau. 4) Der Güter-Expedient Reichardt von Lissa nach Breslau. 5) Der Telegraphist Lorentz von Breslau nach Gleiwitz. 6) Der Lokomotivführer Sommer von Gleiwitz nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Klemens Wagener in Hörde ist unter dem 20. März 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen- und Erzhaufwerk, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Herren Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Führen und Ableiten der Papierbogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Das in Polgsen, Kreis Wohlau, verstorbene Fräulein Anna Schmidt hat der evangelischen Kirche daselbst 300 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 19. April 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(125) Das 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6597. Das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

Nr. 6598. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6599. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

Nr. 6600. Die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

Nr. 6601. Die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

Nr. 6602. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem preußischen Telegraphenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(107) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. April in Creutzburg,	den 11. Mai in Oels,
= 30. = in Namslau,	= 13. = in Trebnitz,
= 2. Mai in Poln.-Wartenberg,	= 14. = in Trachenberg,
= 4. = in Brieg,	= 16. = in Ostrowo,
= 6. = in Nimptsch,	= 18. = in Krotoschin.
= 8. = Neumarkt,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(130) Nachstehender kriegsministerieller Erlaß:

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar c. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel rc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, sobald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihilfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach § 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihilfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hilfe Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf, und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihilfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihilfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März d. J. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge;

b. die Taufscheine der Kinder;

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der König-

lichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihilfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungs-Beihilfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet;
b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat;
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt; mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet;
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihilfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihilfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats, in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungs-Beihilfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im § 3 und § 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Kriegs- und Marine-Minister. (gez.) v. Roon.
Der Minister des Innern. Im Auftrage. (gez.) Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

wird hiermit unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1866 Stück 40 S. 343 veröffentlichte Verordnung über Unterstützungen für Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der erlittenen Verwundungen gestorbenen Soldaten vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Königlichen Behörden, welche die Anträge auf Unterstützungen und Erziehungsgelder zu formiren haben, und den mit der Zahlung dieser Benefizien beauftragten Königlichen Kassen zur genauesten Nachachtung empfohlen.

Hierbei wird wiederholt bemerkt, daß die betreffenden Wittwen und resp. Vormünder die Gesuche um Bewilligung von Wittwen-Unterstützungen und Kindererziehungsgeldern in dem Falle, wenn sie in der Stadt Breslau wohnen, an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, in den übrigen Fällen aber an das betreffende Landraths-Amt zu richten haben. Die Gesuche an andere Behörden, wie die Königlichen Ministerien und die Regierung, sind ein Umweg und verzögern das Anerkenntniß zur Empfangsberechtigung.

Breslau, den 12. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(126) Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar d. J. sind dem evangelischen Rettungshause für den Landkreis Breslau zu Wiltschau die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

Breslau, den 29. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(128) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Agnes bei Hausdorf"

wird zu ihrem am 4. Dezember 1854 und 4. Dezember 1856 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Hausdorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 24,865,7 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. März 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. März 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(129) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm v. Magnis auf Nieder-Steine, Kreis Neurode, als dem Alleineigenthümer des Kupfer- und Bleierzbergwerks

„Johnberg bei Volpersdorf"

wird zu dem am 21. November 1861 verliehenen Felde dieses Bergwerks von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Neurode, Kreis Neurode, und in der Gemeinde Ober-Schönwalde, Kreis Frankenstein, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 37,439 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer- und Bleierz hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. März 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. März 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(130) Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 8. April 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(127) Der § 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert:

„Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O."

Berlin, den 7. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(131) Uebersicht

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1866.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand:

a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine . . . . 111,665 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

b. Effekten:		Uebertrag: 111,665 Thlr.	1 Sgr.	7 Pf.
Provinzial-Obligationen	484,000 Thlr.			
andere Effekten	50,200 „			
Wechsel	51,000 „			
	585,200 Thlr.			
Deposita (siehe unten)	21,150 „			
		606,350 „	— „	— „
2) Forderungen:				
a. Darlehne				
1) an Private		119,082 „	15 „	— „
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden		87,290 „	— „	— „
3) Deichverbände		771,010 „	— „	— „
b. Vorschüsse		53,081 „	10 „	5 „
c. Rückständige Zinsen		1,243 „	9 „	1 „
	Summa Aktiva	1,749,722 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	484,975 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000 „	— „	— „
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	4,866 „	17 „	9 „
4) Deposita (Unterpfänder)	21,151 „	20 „	6 „
Summa Passiva	1,010,993 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.

Balance.

Die Aktiva betragen	1,749,722 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.
Die Passiva dagegen	1,010,993 „	8 „	3 „
Bleiben Aktiva	738,728 Thlr.	27 Sgr.	10 Pf.

Breslau, den 8. März 1867.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(gez.) Freiherr v. Gaffron. Kraker v. Schwarzenfeld. F. Graf Pfeil. Franck. Koch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers, Rittmeister a. D. von Studnitz auf Schmitzdorf zum Kreis-Deputirten des Nimptscher Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Neußendorf, Karl Wilhelm Schöbel, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Friedland, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Gustav Thielscher zum evangelischen Lehrer in Schmarker-Ellguth, Kreis Trebnitz.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Pogarell, Kreis Brieg, Gottlieb August Kügler, zum Hilfs- resp. 15ten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisrichter Frommhold zu Schweidnitz, der Kreisrichter Kern zu Reichenbach, die Stadtrichter Scholz und Stenzel zu Breslau, der Kreisrichter Gäde zu Rawitsch und der Stadtrichter Zarnikow zu Breslau zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Die Kreisrichter v. Aigner zu Glatz, Jonzalla zu Glatz, Irmer zu Prausnitz, v. Rosenberg-Lipinski zu Nimptsch, v. Rosenberg-Lipinski zu Breslau, v. Kölichen zu Oels und Schütze zu Trachenberg zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem bisherigen Kreisrichter zu Liebau, jetzigen Stadtrichter Adamczyk zu Breslau, sowie dem Kreisrichter Assig zu Jauer der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse. 2) Den

Rechtsanwalten und Notaren Speck zu Landeshut, Korb zu Breslau, Schneider zu Brieg, Fassong zu Frankenstein und v. Prittwitz-Gaffron zu Brieg der Charakter als Justizrath. 3) Dem Stadtgerichts-Deposital-Rendanten Hirschwälder zu Breslau der Charakter als Rechnungsrath. 4) Dem Stadtgerichts-Sekretair Neumann zu Breslau und dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Körner zu Oels der Charakter als Kanzleirath.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Appellationsgerichts-Rathe Bescherer zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Kreisgerichts-Rathe Moritz Lindner zu Striegau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens vierter Kl.

Ernannt: 1) Die Gerichts-Assessoren v. Flansz, Mächtig und Bormann zu Breslau zu Stadtrichtern bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Referendarius Adolph Koschella zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 3) Die Auskultatoren Paul Rasch zu Oels und Theodor Geißler zu Breslau zu Referendarien. 4) Die Rechtskandidaten Wilhelm v. Hildebrandt, Dr. jur. Wilhelm Simon, Waldemar Berliner, Ludwig Feig und Friedrich Landau zu Breslau zu Auskultatoren. 5) Die Stadtgerichts-Bureau-Assistenten Herrmann v. Aigner, Anton Kammer und Ferdinand Haacke zu Breslau zu Stadtgerichts-Sekretairen bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gustav Jung zu Waldenburg zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 7) Die interimistischen Kalkulatoren Otto Brendel bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg, Wilhelm Gottschling bei dem Kreisgerichte zu Brieg, Karl Haase bei dem Kreisgerichte zu Ohlau und Johann May bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein definitiv zu Kreisgerichts-Kalkulatoren bei den genannten Kreisgerichten. 8) Der Bureau-Assistent August Gittler zu Nimptsch zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 9) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Moritz Henkel zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 10) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent August Reche zu Neumarkt zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 11) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Wilhelm Schmerder zu Reichenbach zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 12) Der Civil-Supernumerarius Paul Arlt aus Striegau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 13) Der Gefangenenwärter Eduard Lauterbach zu Brieg zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Denke zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 15) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Hoffmann zu Brieg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 16) Die Hilfsboten und Hilfsexekutoren Reinhold Hendschuch, Franz Sobainsky, Christoph Schröter, August Blasig, August Hoffmann, Rudolph Lange, August Kaßner, August Gorinschek und Friedrich Heinrich Hühne zu Breslau zu Boten und Exekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Reichelt zu Neurode zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neurode. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Robert Feicke zu Landeck zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck. 19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Peregrin Herzog zu Liebau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Liebau. 20) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Beil zu Landeshut zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 21) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Moritz Beier zu Prausnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Prausnitz. 22) Der Strafanstalts-Aufseher Anton Skowronski zu Striegau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 23) Der vormalige Sergeant Eduard Fischer zu Wohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair Göbel zu Münsterberg der Titel „Kanzlei-Direktor," so lange er als solcher fungirt.

Versetzt: 1) Die Kreisrichter Adamczyk zu Liebau, Deßmann zu Waldenburg und Häntschel zu Frankenstein als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Emmel zu Brieg als Staatsanwalt nach Kosten. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Reichelt zu Neusalz vom 1. Mai 1867 ab als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Schweidnitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freiburg und unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 4) Der Gerichts-Assessor Richard Brettner zu Breslau an das Kreisgericht zu Merseburg. 5) Der Gerichts-Assessor Herrmann Graf v. Pückler zu Breslau an die Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgerichte zu Berlin. 6) Der Gerichts-Assessor Friedrich Bartsch zu Naumburg an das Kreisgericht zu Reichenbach. 7) Der Referen-

darius Erich Rawitscher zu Liegnitz an das Appellationsgericht zu Breslau. 8) Der Referendarius Oskar Feichtmayer zu Kulm an das Kreisgericht zu Brieg. 9) Die Kreisgerichts-Sekretaire Eduard Müller zu Waldenburg und Wilhelm David John II. zu Schweidnitz als Stadtgerichts-Sekretaire an das Stadtgericht zu Breslau. 10) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Thiel zu Nimptsch als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Waldenburg. 11) Der Bureau-Diätarius Emil Thomaß zu Landeshut als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Hirschberg. 12) Der Bureau-Diätarius Herrmann Malende zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Landeshut. 13) Der Hilfsgefangenenwärter Anton Pelz zu Glatz an das Kreisgericht zu Strehlen.

Ausgeschieden auf Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Eugen Schneider zu Brieg, Behufs seines Uebertrittes zum Verwaltungsdienste. 2) Der Gerichts-Assessor Gustav Tschierschky zu Breslau, Behufs seines Uebertritts zum Kommunaldienste. 3) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Emil Sturm zu Nimptsch. 4) Der Stadtgerichts-Bureaugehilfe Heinrich Göldner zu Breslau, Behufs seines Uebertritts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau. 5) Der Stadtgerichts-Hülfsbote und Hilfsexekutor August Pfitzner zu Breslau.

Pensionirt: Der Kreisrichter Gnielka zu Trebnitz.

Gestorben: Die Bureau-Diätarien Herrmann Torrige zu Hirschberg und Herrmann Wenzel zu Habelschwerdt.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Staatsanwalts-Gehilfen Fuchs zu Breslau der Charakter als Staats-Anwalt.

Allerhöchst ernannt: Der Staatsanwalts-Gehilfe Willert zu Stettin zum Staatsanwalte für die Bezirke der Kreisgerichte zu Frankenstein und Münsterberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Frankenstein.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Schweidnitzer Angerbezirk 1. Abtheilung	44	Stenzel, Gustav	Kaufmann	Tauenzienstraße Nr. 18.
		Kreis Frankenstein.		
Seitendorf	45	Feige, Julius	Bauergutsbesitzer	Seitendorf.
		Kreis Militsch.		
Stadt Praußnitz	3	Zimmermann, Adolph	Kaufmann	Stadt Praußnitz.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Königl. Ober-Berg-Amte:

Ernannt: 1) Der Ober-Bergrath Serlo zum Berghauptmann und Direktor des Ober-Bergamts. 2) Die Bergreferendarien Alfred Ribbentrop und Otto Täglichsbeck zu Bergassessoren. 3) Die Berg-Eleven Scheibke, Schreiber und Bernhardi, sowie die Bergexspektanten Thometzeck und Lucke zu Bergreferendarien.

Eingetreten: Der Bergassessor Maaß, bisher bei dem Königlichen Ober-Bergamte zu Halle, als Hilfsarbeiter beim Kollegium des Ober-Bergamts zu Breslau.

Versetzt: Der Ober-Bergrath Fabricius an das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

Ausgeschieden: Der Bergreferendarius Adolf Erbreich behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: Der Bergreferendar Höpfelt.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Ernannt: 1) Bei der Berginspektion zu Tarnowitz der Schichtmeister Golombek zum Oberschichtmeister und Faktor. 2) Der Civilanwärter Kolodzie zum Schichtmeister-Assistenten. 3) Bei der Berginspektion zu Königshütte: der Schichtmeister-Assistent Schwarz zum Schichtmeister. 4) Der Civil-Anwärter Hrabak zum Schichtmeister-Assistenten. 5) Bei dem Hüttenamte zu Königshütte: der Hüttenfaktor Bannerth zum Hütteninspektor. 6) Der Kalkulator Laske zum Faktor. 7) Der Hütteneleve Lucke zum Hüttenmeister. 8) Der Civilanwärter Konietzny zum Hüttenassistenten. 9) Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz: Der Hütteneleve Walter zum Hüttenmeister und Materialien-Verwalter. 10) Bei dem Hüttenamte zu Malapane: der Hütteneleve Zander zum Maschinenmeister.

Uebertragen: 1) Dem Faktor und bisherigen Kassen-Kontroleur v. Marbach bei der Berginspektion zu Königshütte die Geschäfte des Produkten-Verwalters. 2) Dem bisherigen Kassenbuchhalter Bittner bei dem Hüttenamte zu Königshütte die Geschäfte des Materialien-Verwalters.

Gestorben: Der Hüttenmeister Fitzner zu Königshütte.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: 1) Der Postmeister Fademrecht hierselbst zum Post-Direktor. 2) Die Ober-Post-Sekretaire Görcki und Moldenhauer zu Ober-Post-Kommissarien. 3) Der Briefträger Würkheim zum Oberbriefträger.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Wunsch, Krohn und Schiller in Breslau, Steinwender in Waldenburg und Lehmann in Ohlau als Post-Sekretaire. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Rammlau und Kaliß als Post-Expedienten. 3) Der Post-Expeditions-Gehilfe Seiffert als Post-Expediteur in Saarau.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair Theiler in Breslau als kommissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Wriezen. 2) Der Post-Kommissarius Büttner von Frankenstein nach Prenzlau. 3) Die Post-Expedienten Beil und Rammlau von Breslau nach Schweidnitz resp. Waldenburg, Herz von Trebnitz nach Berlin, Beste von Reichenbach i. Schl. nach Brieg, Dreßler von Oels nach Breslau und Rieß von Reichenbach i. Schl. nach Schweidnitz.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Briefträger Kinzinger in Salzbrunn. 2) Der Büreaudiener Leuschner in Breslau.

Entlassen: Der Briefträger Milde in Schweidnitz.

Pensionirt: 1) Der Briefträger Bluschke in Reichenbach i. Schl. 2) Der Wagenmeister Härcht in Bernstadt.

Gestorben: 1) Der Post-Expedient Beschorner. 2) Die Büreaudiener Ruschitzka und Eulig. 3) Der Briefträger Höhne in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten J. Clemens Reifert (Firma J. C. Reifert u. Co.) in Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibnng für neu und eigenthümlich erkannte Bauart von Personenwagen für Eisenbahnen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Groß-Osten, Kreis Guhrau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 225 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 20. Mai bis etwa zum 1. Juni im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 26. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(136) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 32 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(137) Zur Bepflanzung der Chausseen werden alljährlich eine bedeutende Quantität verschiedene Obstbäume, als: Aepfel- und Birnbäume, saure und süße Kirschbäume gebraucht, welche, 7—8 Fuß bis zur Krone hoch, mindestens 5″ Umfang stark und gerade gewachsen und namentlich kräftig in den Wurzeln sein müssen.

Die Herren Besitzer von Baumschulen ersuchen wir, uns zum 1. Januar jeden Jahres ein Verzeichniß der vorhandenen Pflänzlinge unter Angabe des Kostenpreises und der disponibeln Zahl einzusenden.

Posen, den 7. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(138) Die Einnahmen an Freikurgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen im Jahre 1866 22,783 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Von dieser Summe zahlten

die Königlichen Werke in Oberschlesien	4,469	Thlr.	14	Sgr.	9	Pf.
die Oberschlesischen Galmeigruben	7,987	=	15	=	—	=
die Oberschlesischen Steinkohlengruben	5,120	=	8	=	6	=
die Niederschlesischen Steinkohlengruben	4,975	=	—	=	1	=
drei Braunkohlengruben in Niederschlesien ..	226	=	—	=	—	=
sonstige Bergwerke	5	=	7	=	6	=

Summa wie oben 22,783 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Auf die drei Regierungsbezirke vertheilt sich die Einnahme wie folgt:

Breslau	4,980	Thlr.	7	Sgr.	7	Pf.
Liegnitz	226	=	—	=	—	=
Oppeln	17,577	=	8	=	3	=

Summa wie oben 22,783 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Freikurgelder pro viertes Quartal 1866 von den Privatgruben im Betrage von 6,706 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., sowie von der Königin Louisse-Grube mit 1,005 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. erst nach dem Rechnungsschluß 1866 eingegangen sind; die ganzen Freikurgelder pro 1866 betragen daher 30,495 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. gegen 29,646 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. des Vorjahres (der Etat pro 1866 verlangte 21,990 Thlr.).

Zu obiger Einnahme von treten	22,783 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.
Kapitalzinsen	2,500 ⸗	— ⸗	— ⸗
an Rest-Einnahmen aus Vorjahren	4,158 ⸗	7 ⸗	5 ⸗
an Schulgeld aus der Knappschaftskasse	23 ⸗	6 ⸗	— ⸗
an baarem Geldbestande ex 1865	11,539 ⸗	3 ⸗	9 ⸗
Summa der Ist-Einnahme	41,004 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

1) An jährlich wiederkehrenden Verwendungen:

A.	zu kirchlichen Zwecken	935 Thlr.	22 Sgr.	3 Pf.
B.	zu Schulzwecken	3,288 ⸗	18 ⸗	8 ⸗
	Summa 1.	4,224 Thlr.	10 Sgr.	11 Pf.

2) Einmalige Bewilligungen:

zum Bau der evangelischen Kirche zu Neurode	1,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Beihilfe zur Anschaffung von Glocken der evangelischen Kirche zu Weichau	20 ⸗	— ⸗	— ⸗
Beitrag zur Reparatur der katholischen Kirche in Kupferberg	2 ⸗	— ⸗	— ⸗
Beitrag zum Bau der katholischen Schule in Eckersdorf	618 ⸗	23 ⸗	3 ⸗
desgleichen der evangelischen Schule in Waldenburg	5,000 ⸗	— ⸗	— ⸗
desgleichen der katholischen Kirche in Kattowitz	2,000 ⸗	— ⸗	— ⸗
desgleichen der katholischen Kirche in Mokrau	262 ⸗	15 ⸗	— ⸗
desgleichen der katholischen Schule in Antonienhütte	500 ⸗	— ⸗	— ⸗
desgleichen der kathol. Schule in Chropaczow	800 ⸗	— ⸗	— ⸗
desgleichen der katholischen Schule in Janow	500 ⸗	— ⸗	— ⸗
zur Errichtung einer katholischen Lokalie in Krascheow	1,000 ⸗	— ⸗	— ⸗
Summa 2.	11,703 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.
3) Verwaltungskosten	800 ⸗	— ⸗	— ⸗
4) Aus Vorjahren (Schulgeldbeihilfe)	1,775 ⸗	3 ⸗	3 ⸗
Summa der Ausgabe	18,502 Thlr.	22 Sgr.	5 Pf.
Hierzu zum Ankauf zinstragender Papiere	9,501 ⸗	20 ⸗	— ⸗
Summa der Ist-Ausgabe	28,004 Thlr.	12 Sgr.	5 Pf.
Die Ist-Einnahme betrug	41,004 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.
Die Ist-Ausgabe betrug	28,004 ⸗	12 ⸗	5 ⸗
Folglich Baarbestand Schluß 1866:	12,999 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.

Das Vermögen des Freikuxgelderfonds betrug Anfang 1866

A.	4prozentige Staatsanleihe	55,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf. (Nominalwerth)
B.	Baarbestand	11,539 ⸗	3 ⸗	9 ⸗
	Summa	66,539 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.

am Jahresschluß,

A.	4prozentige Staatsanleihe	65,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
B.	Baarbestand	12,999 ⸗	20 ⸗	7 ⸗
	Summa	77,999 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.
	Folglich in 1866 Vermehrung	11,460 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.

Breslau, den 4. April 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

(5) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(129) Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler“ zu Berlin von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 8. April 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(127) Der § 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert:

„Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O.“

Berlin, den 7. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(135) Vom 20. d. M. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu ⅔ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu ⅔ des Personenzugpreises ausgegeben, und zwar:

a. zwischen den größeren Stationen untereinander;
b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind;
c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen. — Das spezielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt.

Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am zweiten Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugstationen benutzt werden.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt.

Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. M. ab nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(136) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. J., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856 auf, solche zum Umtausche gegen neue Apoints bis spätestens den 30. Juni d. J. bei unserer Kasse zu präsentiren.

Magdeburg, den 18. April 1867. Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. (gez.) Denete. Die Direktion. (gez.) de la Croix.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Königl. Regierungs-Assessor Schaube zu Breslau zum Regierungsrath.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen des Rathmanns Hugo Ruhm zum unbesoldeten Beigeordneten, und des Stadtverordneten Wilhelm Thiemann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gottesberg, beide auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1867 ab.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Packmeister Lehmann in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Dr. Robert Schmidt in Berlin ist unter dem 11. April 1867 ein Patent auf eine von dem Anton Mennel aus New-York angegebene Konstruktion eines künstlichen Beines, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparates zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann Karl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April 1867 ein Patent auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Guhre, Kreis Militsch, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 176 Thlr. abgeschätzt. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung.

Vermächtnisse: 1) Der Königliche Hannoversche Major a. D. Friedrich Wilhelm v. Heugel hat dem Krankenhospital zu Allerheiligen zu Breslau 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Hausbesitzer Steinmetz, Juliane Charlotte Rosine geb. Woywode, hat dem Hospital zu St. Bernhardin daselbst 10 Thlr. letztwillig legirt.

3) Die zu Freiburg verstorbene verwittwete Färber Reißner, Rosina geb. Rummler, hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Thlr. zum Thurmbau letztwillig vermacht.

4) Der Bauergutsbesitzer Gottlieb Scholz in Zirlau hat der evangelischen Kirchenkasse zu Freiburg 15 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

5) Der katholischen Stadtpfarrkirche zu Habelschwerdt ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Erbschaft des Bürgers Amand Kretschmer zum Betrage von 4820 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. ertheilt worden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 3. Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(134) Das 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6603. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6604. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

Nr. 6605. Das Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6606. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlage-kapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6607. Das Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

Nr. 6608. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. März 1867.

Nr. 6609. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 § 1, Nr. 1 bis 3 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals bayerischen Landestheilen mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

Nr. 6610. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg," mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 5. April 1867.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6611. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

Nr. 6612. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

Nr. 6613. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

Nr. 6614. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

Nr. 6615. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6616. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6617. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

Nr. 6618. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6619. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867.

Nr. 6620. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

(142) Herr Dr. Theodor Block, praktischer Zahnarzt hierselbst — Unter den Linden Nr. 54 und 55 — hat sich erboten, verwundete Militair-Personen, die im vorjährigen Kriege Verletzungen der Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, zu behandeln und ihnen die eingebüßten Zähne zu ersetzen, ohne daß ihnen dadurch Kosten erwachsen. Dies wird unter Bezugnahme auf die unterm 16. Februar 1866 veröffentlichten früheren Anerbieten des Herrn Dr. Block hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

(141) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokal, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

(139) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Fabrikbesitzer Julian Websky zu Obertannhausen wird das in den Gemeinden Obertannhausen und Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

„Angelika,"

dessen Feld 207,986 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. A.' B.' K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. April 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. April 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(140) Seit dem 1. April d. J. befindet sich auf dem Personenpost-Course zwischen Herrnstadt und Rawicz die Vorstadt-Haltestelle zur Aufnahme und Absetzung von Reisenden nicht mehr an dem städtischen Zollhause in der Vorstadt zu Herrnstadt, sondern an der Königlichen Domainen-Brennerei daselbst.

Die Entfernung derselben von den auf dem genannten Course bereits bestehenden Haltestellen wird gleich denjenigen angenommen, welche für das Posthaus in Herrnstadt bestimmt sind.

Breslau, end 24. April 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(135) Vom 20. d. M. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu $^2/_3$ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu $^2/_3$ des Personenzugpreises ausgegeben, und zwar:

a. zwischen den größeren Stationen untereinander;
b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind;
c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen. — Das spezielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt.

Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt giltig, daß die Rückfahrt spätestens am zweiten Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugstationen benutzt werden.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt.

Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. M. ab nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der seitherige Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wätzold in Bunzlau zum Regierungs- und Schulrath unter Versetzung an die hiesige Regierung.

Befördert: Der Regierungs-Vice-Präsident v. Götz zum Regierungs-Präsidenten in Köslin.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Dietlein an die Regierung in Stralsund. 2) Der Regierungs-Assessor Meitzen an die Regierung in Merseburg.

Eingetreten: 1) Der Regierungs-Assessor v. Kemnitz von der Regierung in Merseburg. 2) Der Regierungs-Assessor Morcinowski von der Regierung in Königsberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Richard Bruchmann zum ersten Lehrer,

2) die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Eduard Adler zum ersten Lehrer,

3) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Adolph Linke zum zweiten Lehrer und

4) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Amandus Schaffer zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Paul Fey zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Bögendorf, Kreis Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Den Königlichen Domainen-Pächtern Julius Heyne zu Heidau, Kreis Neumarkt, und Ferdinand Neugebauer zu Skorischau, Kreis Namslau, der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann."

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt: I. Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi folgenden Kandidaten der evangelischen Theologie: 1) Oskar Theodor Julius Biller aus Altwasser, Kreis Waldenburg; 2) Oskar Alexander Theodor Franke aus Sabor, Kreis Grünberg; 3) Paul Bernhard Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz; 4) Berthold Richard Alfred Leopold Schubert aus Warschowitz, Kreis Pleß; 5) Max Paul Franz aus Kunnerwitz, Kreis Görlitz; 6) Oskar Johann Knobloch aus Kroitsch, Kreis Liegnitz; 7) Oswald Konrad Martini aus Carolath, Kreis Freistadt i. Schl.; 8) Herrmann Matzke aus Laugwitz, Kreis Brieg; 9) Friedrich Reinhold Viktor Peiske aus Hönigern, Kreis Namslau.

II. Das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten des evangelischen Predigtamtes: 1) Emil Gustav Pätzold aus Neudorf am Gröditzberge, Kreis Goldberg; 2) Karl Gottlieb Alt aus Samitz, Kreis Goldberg; 3) Benjamin Max Gustav Deutschmann aus Wiegandsthal, Kreis Lauban; 4) Johann Georg Hänelt aus Lippen, Kreis Freistadt i. Schl.;

5) Friedrich Theodor Hauffe aus Lippen, Kreis Freistadt i. Schl.; 6) Karl Rudolph Kuring aus Jahmen, Kreis Rothenburg O.-L.; 7) Maximilian Gotthold Woldemar Peiper aus Hirschberg.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion.

Versetzt: 1) Die Ober-Telegraphisten Littig von Breslau nach Neisse, Dolainski von Breslau nach Oppeln, Schwarzer von Breslau nach Gleiwitz, Heckel von Breslau nach Glatz. 2) Die Telegraphisten Opitz von Myslowitz nach Breslau, Michalski von Görlitz nach Breslau, Knorn und Wielisch von Köln nach Breslau.

Uebertragen: Dem Ober-Telegraphist Heckel in Glatz die Stelle als Leitungs-Revisor daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Apotheker C. F. Richter zu Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Charlottenthal, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Geisendorf, Kreis Steinau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 213 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

3) Die katholische Schul- und Organistenstelle zu Wüstendorf, Kreis Breslau, ist vakant. Dotation reglementsmäßig. Die Besetzung steht diesmal dem Fürstbischöflichen Stuhle zu.

Vermächtnisse: Den letztwilligen Zuwendungen, welche das in Breslau verstorbene Fräulein Friederike Wilhelmine Bartels

a. der städtischen Armen-Verwaltung zu Breslau mit einem Kapitale von 2000 Thlr. in $3^1/_2$ prozentigen Schlesischen Pfandbriefen zu Gunsten dortiger Armen und

b. dem Magistrat zu Breslau mit einem Kapital von 10,000 Thlr. in $3^1/_2$ prozentigen Staatsschuldscheinen Behufs Errichtung einer Stiftung zu Gunsten älterer unbescholtener evangelischer Jungfrauen

gemacht hat, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 10. Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(148) Das 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6621. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

Nr. 6622. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

Nr. 6623. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(149) Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so- wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf;

2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;

4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. (gez.) Lehnert.

(147) Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;

2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen;

3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehr-

berufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;

4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;

5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;

7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährigen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten theilnehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selekta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll ein fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden.

Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. (gez.) Lehnert.

(145) Betreffend Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in sechs Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II. Platz $3\frac{1}{2}$ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Min. Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Köln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Min. Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Konsul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hof-Spediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, und Herr Hof-Spediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße Nr. 94; in Stettin: Herr Schreyer u. Comp.; in Frankfurt a. d. O.: Herr Herrmann

u. Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow u. Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Köln: Herr W. Tilmes u. Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Krefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder u. Tischer; in Wien: Herren Svatojanski u. Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Croon, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 1. Mai 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(146) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 13. Februar c., die Inkommunalisirung einer aus der Erbscholtisei Nr. 14 zu Heidchen, Kreises Militsch, an das fürstliche Fideikommiß Trachenberg verkauften Acker- und Wiesenparzelle von 23 Morgen 170 Quadr.-Ruthen in den Gutsbezirk Schmiegerode, desselben Kreises;

2) 2. März c., daß die von dem Rittergute Bronau, Kreises Guhrau, abgezweigten Parzellen:

1) an die Ziegelmeister Ernst Härther in Guhrau und August Walter in Tscheschen = 21,17 Morgen,
2) an den Freisteller Ferdinand Liesaus in Gr.-Räudchen .... = 4,76 „
3) an den Freigärtner Eduard Gürntke zu Wehrse .... = 6,43 „
4) an den Freigärtner Ernst Grundmann daselbst .... = 6,43 „
5) an den Häusler Ernst Gürndtke daselbst .... = 3,22 „
6) an den Tagearbeiter Friedrich Hätscher daselbst .... = 3,22 „
7) an den Freigärtner August Liesaus daselbst .... = 6,43 „
8) an den Schmied Eduard Liesaus daselbst .... = 6,45 „

aus dem Gutsbezirke Bronau ausscheiden, und die Parzelle ad 1 dem Gemeindeverbande von Bronau, die Parzelle ad 2 dem Gemeindeverbande von Gr.-Räudchen und die Parzellen ad 3 bis 8 dem Gemeindeverbande von Sandeborske-Wehrse einverleibt werden;

3) 14. März c., daß die vom Rittergute Ober-Peilau I., Kreises Reichenbach,

1) an die Gemeinde Ober-Peilau I. abgetretene Parzelle von 63 Quadr.-Ruthen 57 Quadr.-Fuß,
2) an den Fabrikarbeiter Karl Märsch verkaufte Parzelle von 94 „ 110 „

dem Gemeinde-Verbande von Ober-Peilau I. inkommunalisirt werden;

4) 1. April c., daß die von dem Domainen-Vorwerk Raschwitz, Kreises Brieg, abgezweigten Parzellen, und zwar:

1) an den Parzellenpächter v. Bünau, jetzt Kaufmann Wolf Epstein zu Brieg		5	Morgen	113	Quadr.-Ruthen,
2) an den Häusler Gottlieb Michler in Raschwitz	....	3	„	119	„
3) an den Gärtner Michael Rauch	dito	6	„	—	„
4) an den Häusler Michael Fiech	dito	15	„	28	„
5) an den Bauer Gottfried Bock	dito	9	„	10	„
6) an den Häusler Heinrich Dingenthal	dito	5	„	7	„
7) an den Gerichtsscholz Christian Pollack	dito	29	„	97	„
8) an den Neuhäusler Christian Stock	dito	4	„	178	„
9) an den Gärtner Gottlieb Winkler	dito	4	„	13	„
10) an den Schullehrer Ernst Kittlaus	dito	5	„	10	„
11) an den Einlieger Karl Nitschke	dito	3	„	6	„
12) an den Neuhäusler Michael Seemann	dito	2	„	4	„
13) an den Einlieger Joseph Karrasch	dito	2	„	9½	„
14) an den Häusler Michael Schmidt	dito	2	„	4	„
15) an den Neuhäusler Gottlieb Stock	dito	3	„	160	„
16) an den Kaufmann Wolf Epstein in Brieg	....	2	„	24	„
17) an den Neuhäusler Johann Sklarek in Tarnowitz	....	2	„	112	„
18) an den Häusler Gottlieb Rau	dito	33	„	97	„
19) an den Neuhäusler Michael Hudy	dito	6	„	48	„
20) an den Einlieger Daniel Pollak	dito	5	„	46	„

21) an den Neuhäusler Christian Wodars in Tarnowitz	1	Morgen	—	Quadr.-Ruthen,
22) an den dito Johann Wischnowsky dito	1	=	—	=
23) an den Einlieger Gottfried Kittlaus in Raschwitz	2	=	—	=
24) an den Gärtner Georg Kalusche dito	7	=	—	=
25) an den dito Christian Lerche dito	3	=	—	=
26) an die Gärtnerwittwe Karoline Frach dito	11	=	147	=
27) an den Häusler Christian Wilde in Tarnowitz	6	=	52	=
28) an den = Karl Wiesnowsky in Raschwitz	3	=	150	=
29) an den = Christoph Birkner in Tarnowitz	5	=	65	=
30) an den Auszüglersohn Christian Scholz in Raschwitz	3	=	26	=
31) an den Schuhmacher Karl Sroka in Tarnowitz	3	=	26	=
32) an den Häusler Gottlieb Pollak dito	3	=	23	=
33) an den Neuhäusler Gregor Gallas dito	3	=	16	=
34) an den Gerichtsscholzen Christian Guschal dito	24	=	134	=
35) an den Kaufmann Wolf Epstein in Brieg	9	=	130	=
36) an den dito	7	=	120	=
37) an den dito	7	=	160	=
38) an den dito	6	=	—	=
39) an den Gärtner Christoph Wodars in Tarnowitz	6	=	28	=
40) an den Kaufmann Wolf Epstein in Brieg	6	=	15	=
41) an den Bauer Michael Wilde in Tarnowitz	6	=	15	=
42) an den Gärtner Christian Michler dito	9	=	67	=
43) an den Kretschmer Christian Günther dito	7	=	30	=
44) an den Neuhäusler Christoph Michler in Raschwitz	2	=	72	=
45) an den Einlieger Christian Fuhrmann dito	2	=	15	=
46) an den Häusler Gottlieb Stirnal dito	1	=	176	=
47) an den Kaufmann Wolf Epstein in Brieg	3	=	140	=
48) an den Neuhäusler Johann Zaia in Raschwitz	6	=	135	=
49) an den Häusler Michael Winkler dito	3	=	148	=
50) an den Gerichtsscholzen Christian Guschal in Tarnowitz	3	=	27	=
51) an den Häusler Gottlieb Rau dito	1	=	148	=
52) an den Kaufmann Wolf Epstein in Brieg	3	=	40	=
53) an den Gärtner George Birkner in Tarnowitz	2	=	23	=
54) an den dito Daniel Masureck dito	5	=	—	=
55) an den Neuhäusler Christian Wodars dito	3	=	—	=
56) an den Gärtner Gottlieb Kalusche in Raschwitz	4	=	—	=
57) an den Vorwerksbesitzer v. Bünau dito	14	=	—	=
58) an den Häusler Christoph Schubert dito	4	=	—	=
59) an den Einlieger Daniel Pollak in Tarnowitz	3	=	—	=
60) an den Neuhäusler Michael Seemann in Raschwitz	3	=	—	=
61) an den dito Michael Huby in Tarnowitz	4	=	—	=
62) an den Häusler Johann Mrozek dito	4	=	—	=
63) an den Gärtner Gottlieb Rauch in Raschwitz	4	=	—	=

aus dem Gutsbezirke Carlsmarkt ausscheiden und dem Gemeindeverbande Raschwitz einverleibt werden, und daß die aus dem Königl. Forstreviere Stoberau abgezweigten Parzellen, und zwar:

1) an den Häusler Michael Kalusche in Raschwitz	3	Morgen	41	Quadr.-Ruthen,
2) an den Neuhäusler Heinrich Stock dito	4	=	146	=
3) an den Gasthofbesitzer Julius Schmidt in Carlsmarkt	5	=	147	=

aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Stoberau ausscheiden und die Parzellen ad 1 und 2 dem Gemeindeverbande von Raschwitz, die Parzellen ad 3 dagegen dem Gemeindeverbande von Carlsmarkt einverleibt werden.

Breslau, den 30. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(152) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. März c. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer

Mittel für den Ausbau der Cölner Dom-Thürme auf weitere acht auf einander folgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre, 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar pr. (Amtsblatt S. 17), höherer Anweisung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(151) Nachdem die Rinderpest in den Kaiserlich Oesterreichischen Landen Böhmen und Mähren, wie dies die uns zugegangenen offiziellen Nachrichten ergeben, vollständig erloschen und die Gefahr der Einschleppung der Seuche nicht mehr zu fürchten ist, setzen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7. April c. (Amtsblatt Stück 15) für die Kreise Neurode, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Waldenburg den § 2 des Gesetzes vom 27. März 1836 hiermit in Kraft, welcher lautet:

Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;

d. geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;

e. ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen;

f. sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuer-Direktion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Breslau, den 3. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(149) Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1866 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 738 Schiedsmännern wurden überhaupt 9,754 Streitigkeiten verhandelt, davon 6006 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1,538 Sachen zurückgelegt, 52 aber als noch anhängig in das Jahr 1867 übernommen.

Nicht zu schlichten waren 2,158 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1865 um 1,721, und gegen das Jahr 1864 um 1,375 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1866 verglichen:

1) der Schiedsmann, Stadtrath Schädler zu Glogau von .... 277 — 171,
2) " " Rektor Fengler zu Neusalz von .... 136 — 94,
3) " " Instituts-Vorsteher Matthäi zu Bunzlau von .... 117 — 76,
4) " " Langner zu Waldau, Kreis Bunzlau, von .... 115 — 114,

5) der Schiedsmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan von ... 104 — 63,
6) = = Rathmann Klante zu Beuthen von .... 92 — 73.

Glogau, den 30. April 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(150) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau wird am 3. und 4. Juni d. J. abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 27. Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Dr. Schneider am 2. Juni um 6 Uhr Nachmittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 30. April 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(144) Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. April 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

(135) Vom 20. d. M. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu $^{3}/_{2}$ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu $^{3}/_{2}$ des Personenzugpreises ausgegeben, und zwar:

a. zwischen den größeren Stationen untereinander;
b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind;
c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen. — Das spezielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt.

Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am zweiten Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugstationen benutzt werden.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt.

Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. M. ab nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Hugo Pohl zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Frankenstein auf die noch übrige Dienstzeit des aus seinem Amte geschiedenen Rathsherrn Horstig, d. i. bis Ende des Jahres 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Georg Friedrich Wilhelm Pror zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schreibersdorf, Ernst Klapper, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Würben, Kreis Ohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Hermann Julius Feist zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Reinerz, Ernst Theodor Bleyer, zum evangelischen Schullehrer in Krolkwitz, Kreis Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst ernannt: Der Domainenpächter, Ober-Amtmann Georg v. Briesen zu Wallendorf zum Königlichen Amtsrath.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Siegert zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Lettgau zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Paul Böhme zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 3) Der Gerichts-Assessor Günther Freytag zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 4) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Lühe zu Liebau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Liebau. 5) Der Gerichts-Assessor Herrmann Bedau zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 6) Der Auskultator August Weinhold zu Breslau zum Referendarius. 7) Der Bureau-Assistent Richard Blesing zu Glatz zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 8) Der Bureau-Diätarius Gotlieb Habisch zu Glatz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 9) Der Bureau-Diätarius Ernst Illgner zu Schönau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 10) Der Bureau-Diätarius Gustav Malthaner zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 11) Der Bureau-Diätarius Friedrich Schween zu Waldenburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 12) Der Bureau-Diätarius Oskar Teuchert zu Waldenburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 13) Der Bureau-Diätarius Moritz Schenk zu Zobten zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Zobten. 14) Der Bureau-Diätarius Albert Jost zu Reinerz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 15) Der Bureau-Diätarius Louis Grunau zu Winzig zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 16) Der Bureau-Diätarius Ernst Pfeiffer zu Strehlen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 17) Der Kassen-Diätarius Ignatz Keller zu Jauer zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 18) Der Bureau-Diätarius Herrmann Friedrich zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 19) Der Bureau-Diätarius August Dreßler zu Wansen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 20) Der Bureau-Diätarius Oswald Grienig zu Wohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 21) Der Bureau-Diätarius Wilhelm Fiedler zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 22) Der Bureau-Diätarius Joseph Titz zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 23) Der Bureau-Diätarius Adolph Winderlich zu Trebnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 24) Der Bureau-Diätarius Herrmann Rittner zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 25) Der Bureau-Diätarius Friedrich Schildbach zu Strehlen zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 26) Der Civil-Supernumerarius Franz Schön zu Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 27) Der Civil-Supernumerarius Bruno Reche aus Neumarkt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 28) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gustav Damke zu Trebnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 29) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Ecke zu Steinau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 30) Der Strafanstalts-Aufseher Eduard Jüttner zu Striegau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Freiherr von König zu Landeck an das Kreisgericht zu Frankenstein. 2) Der Kreisrichter Lindner zu Raudten an das Kreisgericht zu Reichenbach. 3) Der Kreisrichter Schuster zu Nimptsch an das Kreisgericht zu Striegau. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Borrmann zu Reinerz an das Kreisgericht zu Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 5) Die Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Karl Winkelmann zu Wohlau, Herrmann Geisler zu Militsch, Reinhold Koslowsky zu Jauer und Franz Gröger zu Neumarkt, sämmtlich als Bureau-

Assistenten an das Stadtgericht zu Breslau. 6) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Paul Tschirner zu Brieg an das Kreisgericht zu Breslau. 7) Der Gefängniß-Inspektor Wendland zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Waldenburg. 8) Der Bureau-Diätarius Joseph Gorke zu Beuthen Oberschl. an das Kreisgericht zu Brieg. 9) Der Bureau-Diätarius Eduard Koch zu Militsch an das Kreisgericht zu Jauer. 10) Der Gefangenenwärter Joseph Herfort zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Frankenstein. 11) Der Gefangenenwärter Wilhelm Struse zu Jauer an das Kreisgericht zu Trebnitz. 12) Der Bote und Exekutor Anton Ziegan zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Münsterberg. 13) Der Bote und Exekutor Ernst Wolf zu Wansen an das Kreisgericht zu Frankenstein. 14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Griger zu Reinerz an das Kreisgericht zu Namslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Michelau	25	Schmalz, Heinrich	Gastwirth	Michelau.
		Kreis Ohlau.		
Heidau	80	Wanke, Peter	Gärtner	Heidau.
Daupe	38	Schulz, Otto	evangel. Lehrer	Daupe.
Vorstadtbezirk Ohlau	III.	Günther, Karl	Güter-Negoziant	Ohlau.
Marschwitz, Peltschütz, Schimmeley	58	Schmirgel, David	Bauergutsbesitzer	Marschwitz.
Würben	17	Feige, Franz	dito	Würben.
		Kreis Reichenbach.		
Güttmannsdorf	20	Karraß, Gustav	Bauergutsbesitzer	Güttmannsdorf.
Schlaupitz, Mellendorf, Jentschwitz	39	Thamm, August	kathol. Lehrer	Schlaupitz.
Friedrichshain	16	Wanke, Anton	evangel. Lehrer	Friedrichshain.
		Kreis Schweidnitz.		
Stadt Schweidnitz	II.	Bartels, Gerhard	Partikulier	Schweidnitz.
dito	III.	Heiler, Karl Herrm.	Kaufmann	dito
Nieder-Bögendorf	7	Schreiber, Ehrenfried	Bauergutsbesitzer	Nieder-Bögendorf.
Stadt Freiburg	VI.	Fiedler, Ernst	Konzipient	Freiburg.
		Kreis Striegau.		
Alt-Striegau	26	Menzel, Herm.	Vorwerksbesitzer	Alt-Striegau.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Stadt Wartenberg	I.	Heinze, Friedrich	Buchdruckereibesitzer	Poln.-Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Stilcke zu Lauban zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 2) Der Civil-Supernumerar Liebelt zu Parchwitz zum Büreau-Diätarius. 3) Der Feldwebel a. D. Kroke zum Büreau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Glogau. 4) Der invalide Sergeant Willeke zum Büreau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Lauban. 5) Der Hilfsunterbeamte Friebel zu Rothenburg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Ernannt: Der Kreisrichter v. Dobschütz zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Angestellt: Der Eisenbahnschaffner Pohl zu Bertelsdorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Der Kreisrichter Seibt zu Goldberg an das Kreisgericht zu Grünberg, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent.

Ausgeschieden: 1) Der Auskultator Bergmann zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung. 2) Der Appellationsgericht-Büreau-Diätarius Dengler I. zu Glogau in Folge seiner Ernennung zum Geheimen expedirenden Sekretair im Königlichen Justiz-Ministerium.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur Pfänder zu Freistadt. 2) Der Gefangenen-Oberaufseher Bender zu Liegnitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Wirthschafts-Inspektor Rückert zu Globitschen für den Amtsbezirk Globitschen, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Betraut: Der Maschinen-Ingenieur Meyer aus Emden in Hannover mit der Wahrnehmung der Funktionen des zweiten Maschinenmeisters in Breslau.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Ingenieur Bramer zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister und der Betriebs-Inspektion I. in Breslau zugetheilt. 2) Der Stations-Assistent zweiter Klasse Jakob zum Stations-Assistenten erster Klasse in Breslau. 3) Der Schaffner Schramm in Breslau zum Packmeister.

Versetzt: 1) Der Telegraphist Gamble von Breslau nach Lissa. 2) Der Telegraphist Kätzler in Brieg als kommissarischer Stations-Assistent zweiter Klasse nach Beuthen OS. 3) Die Stations-Assistenten zweiter Klasse Klaus von Ohlau nach Breslau und Thielsch von Kosten als Telegraphist nach Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oskar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Ossen, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Verfügung, durch welche das zu Breslau verstorbene Fräulein Friederike Wilhelmine Bartels dasigen Anstalten und zwar:

a. dem Taubstummen-Institut .... 2000 Thlr.
b. dem Blinden-Institut .... 3000 „
c. der Diakonissen-Anstalt Bethanien .... 4000 „
d. dem Kloster der Barmherigen Brüder .... 2000 „
in 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen,
e. dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen.......... 3000 „
in 3½ prozentigen schlesischen Pfandbriefen

ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Dem aus dem Nachlaß der Aebtissin Benigna verw. Freifrau v. Rottenberg, geb. Gräfin Matuschka, dem Kloster der Barmherzigen Brüder zu Breslau zugefallenen Legat von 2670 Thlr. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3) Der Bürger-Versorgungs-Anstalt und der städtischen Offizianten-Wittwenkasse zu Breslau ist zur Annahme der von dem in Warmbrunn verstorbenen Rentier Philipp Heinrich August Ronge ausgesetzten Legatsantheile von je 1250 Thlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

4) Der zu Breslau verstorbene Eisenbahnwagenfabrikant und Fabrikbesitzer Johann Gottfried Linke hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

5) Der zu Lewin verstorbene Schmiedesohn August Hauck hat der dasigen Schulkasse 100 Thlr. letztwillig mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen an seinem Todestage an 5 arme sittsame und fleißige Schulkinder der letzten Klasse der Stadtschule daselbst gezahlt werden sollen.

Geschenke: 1) Der Partikulier Anton Krause zu Canth hat der katholischen Kirche daselbst zwei Fenster mit Glasmalerei geschenkt.

2) Der Kirchvater und Schulvorsteher Karl Rattke zu Paschkerwitz hat der dortigen Schule 6 Thlr. geschenkt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 17. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(155) Das 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6624. Das Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

Nr. 6625. Die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

Nr. 6626. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der General-Versammlung vom 31. Oktober 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Sammlung pro 1848, S. 355). Vom 28. April 1867.

Nr. 6627. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach diesseits und Kisselbach jenseits, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

Nr. 6628. Das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6629. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- zc. Behörden.

(156) Im § 22 des Regulativs über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts-Reglement von dem landschaftlichen Kredit-Verbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums vom 11. Mai 1849 — Gesetz-Sammlung de 1849, S. 191 — ist bestimmt, daß, so lange der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe nicht fünf Prozent der schwebenden Pfandbriefschuld erreicht hat, die Inhaber von neuen landschaftlichen Pfandbriefen wegen Befriedigung ihrer Forderungen an Kapital und Zinsen, auch in letzter Linie auf die eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft zurückzugehen befugt sind. Demnächst ist in diesem § 22 verordnet:

„Diese Garantie der eigenthümlichen Fonds erlischt jedoch von selbst, sobald der Sicherheitsfonds zuerst auf jenen Betrag von fünf Prozent der Schuld gebracht ist, und bleibt von diesem zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab das Recht der Pfandbriefs-Inhaber auf die unter a. und b. bezeichneten Objekte (der Sicherheits-Fonds und die von der Landschaft für bewilligte Pfandbriefe erworbenen Hypotheken-Forderungen) eingeschränkt."

Mit Bezug auf diese Vorschrift wird hierdurch bekannt gemacht, daß die schwebende neue Pfandbrief-Schuld der Schlesischen Landschaft zur Zeit 2,343,325 Thlr. beträgt, während der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe gegenwärtig eine Höhe von 168,850 Thlr., also von 7,2 Prozent jener Schuld erreicht hat.

Die Garantie der eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die schwebende neue Pfandbrief-Schuld ist daher erloschen.

Berlin, den 27. März 1867.

Der Justiz-Minister. (gez.) Graf zur Lippe. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(159) Gemäß der Vorschrift von § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 22sten Infanterie-Brigade an folgenden Tagen stattfinden wird:

in Habelschwerdt	am 2. und 3. August,	in Münsterberg	am 19. und 20. August,
in Glatz	am 5. und 6. „	in Strehlen	am 21. und 22. „
in Neurode	am 8. und 9. „	in Ohlau	am 23. und 24. „
in Reichenbach	am 12. und 13. „	in Brieg	am 26. und 27. „
in Frankenstein	am 14. und 15. „	in Namslau	am 29. und 30. „
in Nimptsch	am 16. und 17. „		

Breslau, den 11. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(162) Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe dritter Emission erster Serie des landschaftlichen Kreditvereins, welche in Folge der am $\frac{\text{20. 21. März}}{\text{1. 2. April}}$ 1867 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im ersten Semester 1867 eingelöst werden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ 1867 Duplikate ausgestellt, und endlich aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ 1867 quästionirt werden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadt- und des Königlichen Kreisgerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 8. Mai 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(154) Die Bestimmung im § 120 des Strafgesetzbuchs neuerer Fassung (Gesetz vom 14. April 1856), die Unterbringung der wegen Landstreichens, Bettelns und wegen Arbeitsscheu verurtheilten Personen in ein Arbeitshaus betreffend, macht es nöthig, daß die Landes-Polizeibehörde auf das schleunigste Kenntniß von solchen Untersuchungen erhält.

Die durch Justiz-Ministerial-Verordnung vom 3. Oktober 1856 beziehungsweise 13. Mai 1857 den Gerichten zur Pflicht gemachte Mittheilung der Akten an die betreffende Königliche Regierung resp. die Landräthe oder die Polizeibehörden größerer Städte reicht in manchen Fällen, namentlich bei Verurtheilungen zu geringer Freiheitsstrafe, nicht aus, um die Maßregeln der Landespolizeibehörde noch während der Strafhaft in Wirksamkeit treten zu lassen. Es ist deshalb durch des Herrn Justiz-Ministers Excellenz angeordnet worden, daß künftig sofort bei Erhebung einer Anklage wegen der in den §§ 117, 118 und 119 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen dem Landrathe des Kreises und in den der Aufsicht des Landraths nicht unterstehenden Städten der Stadtpolizeibehörde hiervon Mittheilung gemacht werden soll.

Ich weise demgemäß die Herren Polizei-Anwälte meines Amtsbezirks an, **künftig bei Erhebung solcher Klagen eine Abschrift der Klage selbst, oder eine Beschreibung der Persönlichkeit des Angeklagten und seines Vergehens unter Aufzählung der Vorstrafen sofort dem Landraths-Amte resp. der Stadtpolizeibehörde zu übersenden.**

Glogau, den 5. Mai 1867. Der Ober-Staats-Anwalt. (gez.) Amecke.

(155) Unter Verweisung auf die §§ 162, 161, 158 und 159 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

„Amalie bei Neuhaus"

Pfarrer Franz Gyrdt zu Oberherzogswaldau auf 102,76 Quadratlachter des verliehenen Feldes dieses Bergwerks durch notarielle Verhandlung vom 14. September 1866 zu Gunsten der Gewerken des benach-

barten Steinkohlenbergwerks „konsolidirte Ernestine" verzichtet hat. Der fallen gelassene Feldestheil ist auf dem zugehörigen Situationsrisse roth angelegt und mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet.

Verhandlung und Riß können in unserer Registratur (Neue Taschenstraße 31) eingesehen werden.

Breslau, den 2. Mai 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**144**) Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. April 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

(**160**) Zu Lewin wird am 15. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 9. Mai 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. (gez.) Post.

(**157**) Nasse gesalzene Häute werden fortan auf der diesseitigen Eisenbahn nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Häute mittelst starker Schnur zusammengebunden und an der letzteren Holz-Etiquettes befestigt sind, welche den Namen des Adressaten, sowie den Bestimmungsort in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe deutlich angeben.

Berlin, den 29. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**161**) Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen ausschließlich Reisende in 2. und 3. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird, mit dem 17. Mai c. beginnend, an jedem Freitage früh 8¼ Uhr ein Extrazug von Berlin abfahren und Sonnabend Nachmittag 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22. Mai c. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.

Zu diesen Extrazügen werden auf unseren Stationen Frankfurt a. d. O., Guben, Sorau, Liegnitz, Breslau, Görlitz, Lauban und Hirschberg Billets

Berlin-Paris und zurück in 2ter Wagenklasse à 25 Thaler 26 Sgr.,
in 3ter Wagenklasse à 18 Thaler 26 Sgr.,

sowie zum Anschluß an dieselben Retour-Billets 2ter und 3ter Wagenklasse für die diesseitige Eisenbahn, die ersteren zum einfachen Preise für Schnellzugbillets, die letzteren zum einfachen Preise für Personenzugbillets ausgegeben.

Die Extrazugbillets Berlin-Paris haben 30 Tage, die für die diesseitige Eisenbahn auszugebenden Retourbillets, welche überhaupt nur bei gleichzeitiger Lösung eines Extrazug-Billets Berlin-Paris verabfolgt werden, dagegen sechs Wochen Gültigkeit, und sind auf beide 50 Pfund Freigepäck gestattet. Die Extrazugbillets können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Jedes Billet muß vor dem Antritt der Hinreise bei der Billetkasse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin und vor dem Antritte der Rückreise in Paris für den zu benutzenden Extrazug abgestempelt werden.

Die Retourbillets können zur Rückfahrt von Berlin nach den obengedachten Stationen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Zuge benutzt werden.

Dieselben sind vor Antritt der Rückreise bei der Billetkasse in Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückreise ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Retourbillets 2ter Klasse sind sowohl bei der Hin- als bei der Rückfahrt auch zu den Schnellzügen gültig.

Berlin, den 4. Mai 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**158**) Vom 15. d. M. ab findet eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen Glogau, Sprottau und Sagan der Niederschlesischen Zweigbahn und der Station Reibnitz der Schle-

fischen Gebirgsbahn für alle vier Wagenklassen statt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Berlin, den 7. Mai 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Pallaske zu Namslau zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Seibt zum evangelischen Schullehrer in Fürstenstein und Alt-Liebichau, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl August Herrmann Exner zum evangelischen Schullehrer in Töschwitz, Kreis Steinau.

Ertheilt: Dem Fräulein Julie Hoffmann zu Breslau die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementarklasse für Mädchen in dem Alter von 6 bis 10 Jahren als Vorstufe für die höheren Töchterschulen daselbst.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Appellationsgerichts-Referendar Münzer zum Intendantur-Referendarius. 2) Die Sekretariats-Assistenten Kudzielka in Neisse und Jung in Breslau zu Intendantur-Sekretairen.

Bestätigt: Die interimistischen Proviant-Amts-Kontroleure Schiller in Glatz und Espenstein in Kosel.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Hay von Breslau nach Neisse. 2) Der Intendantur-Registratur-Assistent Fitzner von Berlin nach Breslau. 3) Der Proviantmeister Ehlert von Neisse nach Magdeburg. 4) Der Proviantmeister Krügel von Magdeburg nach Breslau. 5) Der Proviantmeister Wendt von Küstrin nach Neisse. 6) Der Lazareth-Inspektor Hoffmann von Schweidnitz nach Rendsburg. 7) Der Lazareth-Inspektor Röseler von Spandau nach Schweidnitz. 8) Der Lazareth-Inspektor Wiese von Neisse nach Glatz. 9) Der Lazareth-Inspektor Kaufmann statt nach Danzig, nach Neisse. 10) Der Lazareth-Inspektor Janke in Danzig, versetzt nach Glatz, verbleibt in Danzig.

Auf eigenes Ansuchen pensionirt: 1) Der Intendantur-Rath Rosenberger, unter Allerhöchster Verleihung des Charakters als Geheimer Kriegs-Rath. 2) Der Proviantmeister, Rechnungs-Rath Rosemann in Breslau, unter Allerhöchster Verleihung des Kronen-Ordens vierter Kl. 3) Der Kasernen-Inspektor Richter in Kosel.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Geschenk: Der Direktor der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau, Kämp, hat der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach ein Geschenk von 25 Thaler gemacht, welches als Fonds zu einer Stiftung bestimmt ist, aus welchem alljährlich ein würdiger und bedürftiger Schüler der ersten Klasse mit Büchern bedacht werden soll.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 24. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(163) Das 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6630. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6631. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6632. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6633. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6634. Das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867.

Nr. 6635. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(164) Betreffend Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in sechs Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II. Platz $3^1/_2$ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^1/_2$ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den Schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Min. Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Köln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Min. Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Konsul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hof-Spediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, und Herr Hof-Spediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße Nr. 94; in Stettin: Herr Schreyer u. Comp.; in Frankfurt a. d. O.: Herr Herrmann u. Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow u. Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Köln: Herr W. Tilmes u. Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Krefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder u. Fischer; in Wien: Herren Svatojanski u. Sodl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur E. F. Delz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 10. Mai 1867. General-Post-Amt.

(**166**) Von verschiedenen Staatseffekten-Händlern in Frankfurt a. M. sind in neuerer Zeit Loose oder Looseantheile zu einzelnen Gewinn-Ziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geld-Verloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Giltigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1837, S. 129), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§ 34 und 36 des Strafgesetzbuches als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redakteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Berlin, den 3. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Breslau. F.-M. I. 6307./M. d. J. II. 4021.

Obiges Verbot gegen den Verkauf und die öffentliche Ausbietung von den im vorstehenden Reskripte bezeichneten Promessen zu ausländischen Prämien-Anleihen oder Prämien-Lotterieen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(167) Gemäß der Vorschrift von § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 21sten Infanterie-Brigade an folgenden Tagen, und zwar

in Wartenberg am 5. und 6. August,
in Oels am 8. und 9. „
in Trebnitz am 12. und 13. „
in Militsch am 15. und 16. „
in Guhrau am 19. und 20. „
in Steinau am 22. „
in Wohlau am 24. und 26. „
in Neumarkt am 28. und 29. „
in Striegau am 31. August,
in Schweidnitz am 2. und 3. Septbr.,
in Waldenburg am 5. und 6. „
in Breslau am 9. und 10. „ für den Landkreis,
in Breslau vom 11. bis 14. „ für den Stadtkreis

stattfinden wird.

Breslau, den 14. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(169) Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist mittelst Reskripts vom 30. v. M., K. 1121, die Seitens des Herrn Fürstbischofs von Breslau in der Umpfarrungs-Urkunde vom 2. März d. J. angeordnete Auspfarrung der katholischen Einwohner in Tarrdorf von dem seitherigen Pfarrverbande mit der Kirche zu Städtel Leubus, und deren Einverleibung in die katholische Pfarrei zu Steinau a. d. Oder staatlich genehmigt worden.

Breslau, den 7. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(168) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse vollzogenen, von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Bescheinigungen über die im Jahre 1865 eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder und Zinsen sind heute an die betreffenden Königlichen Domänen-Rentämter und Domainen-Pachtungen 2c, beziehungsweise an die Königlichen Forst- und Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Käufer gegen Rückgabe der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Die Käufer von Domainen- und Forst-Grundstücken, welche im Jahre 1866 Kaufgelder und Zinsen an die Königlichen Kassen eingezahlt und darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst Interims-Quittungen erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, diese Interims-Quittungen an die betreffenden Aemter, Pachtungen und Kassen abzugeben, und dafür die zur Berichtigung des Hypotheken-Buches erforderlichen, im Eingange gedachten Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 10. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(171) Vom 16. d. M. ab ist bei der Personenpost zwischen Lüben und Steinau a. O. die Gestellung von Beichaisen aufgehoben und das Personengeld auf den Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile, und zwar sowohl für die Beförderung im Innern des Wagens, als auf dem Bocksitz, ermäßigt worden.

Breslau, den 18. Mai 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(157) Nasse gesalzene Häute werden fortan auf der diesseitigen Eisenbahn nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Häute mittelst starker Schnur zusammengebunden und an der letzteren Holz-Etiquettes befestigt sind, welche den Namen des Adressaten, sowie den Bestimmungsort in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe deutlich angeben.

Berlin, den 29. April 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(161) Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen ausschließlich Reisende in 2. und 3. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird, mit dem 17. Mai c. beginnend, an jedem Frei-

tage früh 8¼ Uhr ein Extrazug von Berlin abfahren und Sonnabend Nachmittag 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22. Mai c. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.

Zu diesen Extrazügen werden auf unseren Stationen Frankfurt a. d. O., Guben, Sorau, Liegnitz, Breslau, Görlitz, Lauban und Hirschberg Billets

Berlin-Paris und zurück in 2ter Wagenklasse à 25 Thaler 26 Sgr.,
" in 3ter Wagenklasse à 18 Thaler 26 Sgr.,

sowie zum Anschluß an dieselben Retour-Billets 2ter und 3ter Wagenklasse für die diesseitige Eisenbahn, die ersteren zum einfachen Preise für Schnellzugbillets, die letzteren zum einfachen Preise für Personenzugbillets ausgegeben.

Die Extrazugbillets Berlin-Paris haben 30 Tage, die für die diesseitige Eisenbahn auszugebenden Retourbillets, welche überhaupt nur bei gleichzeitiger Lösung eines Extrazug-Billets Berlin-Paris verabfolgt werden, dagegen sechs Wochen Gültigkeit, und sind auf beide 50 Pfund Freigepäck gestattet. Die Extrazugbillets können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Jedes Billet muß vor dem Antritt der Hinreise bei der Billetkasse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin und vor dem Antritte der Rückreise in Paris für den zu benutzenden Extrazug abgestempelt werden.

Die Retourbillets können zur Rückfahrt von Berlin nach den obengedachten Stationen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Zuge benutzt werden.

Dieselben sind vor Antritt der Rückreise bei der Billetkasse in Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückreise ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Retourbillets 2ter Klasse sind sowohl bei der Hin- als bei der Rückfahrt auch zu den Schnellzügen gültig.

Berlin, den 4. Mai 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(165) Die nothwendige Umpflasterung der Neisse-Brücke bei Wartha macht deren Sperrung auf 3 Tage vom 23. Mai d. J. an nothwendig.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von Glatz nach Frankenstein, resp. umgekehrt, der Weg über Gabersdorf (Eckersdorf-Warthaer-Chaussee) einzuschlagen sein wird.

Frankenstein, den 13. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

(166) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. J., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856 auf, solche zum Umtausche gegen neue Apoints bis spätestens den 30. Juni d. J. bei unserer Kasse zu präsentiren.

Magdeburg, den 18. April 1867. Magdeburger Privat-Bank.
Der Aufsichtsrath. (gez.) Deneke. Die Direktion. (gez.) de la Croix.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Bau-Inspektor Muyschel in Glatz an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Befördert: Der seitherige Kreis-Baumeister Baumgart in Carthaus zum Bau-Inspektor in Glatz.

Bestätigt: Die Wahl des Tischlermeisters August Kühnel zum Kämmerer der Stadt Friedland auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Schlabitz, Kreis Militsch, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das standesherrliche Dominium.

Besetzte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Geisendorf, Kreis Steinau, (conf. Stück 18 des Amtsblattes) ist besetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 31. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(172) Das 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6636. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

Nr. 6637. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867.

Nr. 6638. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

Nr. 6639. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Köslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.

Nr. 6640. Das Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in 4prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Köslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

Nr. 6641. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Küstriner Eisenbahn.

Nr. 6642. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6643. Die Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6644. Die Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6645. Die Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6646. Die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6647. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6651. Die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

Nr. 6652. Die Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6653. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Nr. 6654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6655. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(178) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(177) **Polizei-Verordnung.**

Durch unsere Polizei-Verordnung vom 20. Februar v. J. ist angeordnet worden, daß der Transport des Nitroglycerins oder Sprengöls, von anderweitigen Vorsichtsmaßregeln abgesehen, nur in Flaschen von Blech oder starkem Glase, die korbartig umhüllt und in Holzkisten verpackt werden, als zuläßig anzusehen sei.

Unsere Polizei-Verordnung vom 31. Mai v. J. hat ergänzungsweise bestimmt, daß das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo 40 Pfund nicht übersteigen dürfe. In neuerer Zeit sind für die Versendung des Sprengöls Gefäße in Anwendung gekommen, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen worden. Wenn die in dieser Weise zur Versendung des Sprengöls benutzten Gefäße aus einem geeigneten, festen Materiale hergestellt werden, so ist anzunehmen, daß die Verpackung gegen Unglücksfälle eine hinreichende Sicherheit gewährt.

Es wird daher auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Anschluß an unsere den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls (Nitroglycerin) betreffende Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1866 (Amtsblatt für 1866 Seite 52) und Nachtrags-Verordnung vom 31. Mai 1866 (Amtsblatt Seite 191) angeordnet, daß der Transport des Sprengöls in vorstehend beschriebener Verpackung gestattet wird, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen. Gefäße aus Zink oder Glas sind bei dieser Art der Verpackung dagegen nicht zuläßig. Es wird ferner unter jener Voraussetzung und unter Anwendung der bezeichneten Verpackung die Versendung in Gefäßen gestattet, welche 25 Pfund, statt wie bisher höchstens 15 Pfund, Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Kollo darf nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldbuße bis zehn Thaler, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft.

Breslau, den 16. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(179) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit:

Die §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau vom 1. März 1857 werden aufgehoben und treten an Stelle derselben folgende Bestimmungen:

§ 2.

Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheits-polizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1) Lackirfabriken,
2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Flußsiedereien,
4) Theer-, Pech- und Terpentin-Kochereien, sofern sie nicht unter die Bestimmung im § 3 Nr. 4 fallen,
5) Syrupsiedereien und Zuckerkochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen und chemischen Zwecken,
14) Darren aller Art,
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm, auch in kleinen Mengen,
17) Schwefelkammern,
18) Watten-Fabriken,
19) Bettfederreinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Konditor-Oefen,

21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trocknenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,
29) Spiegel-Fabriken,
30) Cichorien-Fabriken,
31) durch Wind bewegte Triebwerke,
32) Branntweinbrennereien,
33) Bierbrauereien,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

§ 3.

Von der Regierung zu ertheilende Erlaubniß.

Zu nachstehenden, im § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (Gesetz-Samml. Seite 749 u. ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

1) Schießpulver-Fabriken,
2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,
3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten,
4) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer, Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
5) Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufakturen,
6) Glashütten,
7) Rußhütten,
8) Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,
9) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Rostöfen,
10) Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,
11) Hammerwerke,
12) Chemische Fabriken aller Art,
13) Schnellbleichen,
14) Firnißsiedereien,
15) Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke,
16) Wachstuch-Fabriken,
17) Darmsaiten-Fabriken,
18) Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken,
19) Leimsiedereien,
20) Thransiedereien,
21) Seifensiedereien,
22) Knochen-Brennereien, Kochereien und Bleichen,
23) Talgschmelzen,
24) Schlachthäuser,
25) Gerbereien,
26) Abdeckereien,
27) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken,
28) durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art,
29) Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe sein oder nicht,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung, gleichviel, ob die aufgeführten Anlagen nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind, und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861, der

Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 31. August 1861 und des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

Breslau, den 22. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(181) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin von 200 Thlr. jährlich, jedoch unter Versagung jeder Unterstützung zur Reise, am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen, und demselben die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni 1859 (Amtsblatt S. 157) aufgeführten Zeugnisse, von denen indessen nach demnächst höheren Orts ergangener Bestimmung die über die praktische Ausbildung sprechenden Atteste nicht mehr erforderlich sind, beizufügen.

Uebrigens bemerken wir, daß bei Verleihung dieses Stipendiums nur diejenigen Bewerber berücksichtigt werden können, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Breslau, den 22. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(173) Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1866.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1866, wie folgt, ermittelt:

I. Von 1628 Schiedsmännern sind überhaupt 18,682 Streitsachen, mithin 3669 weniger, als im Jahre 1865, verhandelt worden.

Von diesen 18,682 Streitsachen sind:

a. durch Vergleich beendet	10,205.
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,088.
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen	6,297.
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	92.
	18,682.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1) der Intendantur-Sekretair a. D. Stroinski hierselbst von 320 Sachen	128.
2) der Destillateur Louis Schneider zu Jauer von 121 Sachen	117.
3) der Heildiener Scholz zu Weißstein, Kreis Waldenburg, von 110 Sachen	97.
4) der Gerichtsscholz Rother zu Schlegel, Kreis Neurode, von 122 Sachen	92.
5) der Partikulier Franz Berner zu Frankenstein von 105 Sachen	87.
6) der Buchbinder Gösgen zu Steinau a./O. von 75 Sachen	72.
7) der Gastwirth Florian Rückert zu Strehlen von 63 Sachen	63.
8) der Erbsaß David Weiß zu Neudorf-Commende von 84 Sachen	61.
9) der Förster Joseph Förster zu Steine von 56 Sachen	46.
10) der Gerichtsschreiber Koppe zu Schreiberhau, Kr. Hirschberg, von 46 Sachen	44.
11) der Gerichtsscholz Friedr. Bunk zu Jeschmune, Kr. Wartenberg, von 37 Sachen	37.
12) der Apotheker Seibt zu Auras von 35 Sachen	33.

Breslau, den 13. Mai 1867. Königliches Appellationsgericht.

(174) Vom 1. k. M. ab werden von Breslau nach Lissa i. Schl. zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit dreitägiger Giltigkeit, und zwar:

für die zweite Wagenklasse zum Preise von à 10 Sgr.
für die dritte Wagenklasse zum Preise von à 6 Sgr.

ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt giltig, daß die Rückfahrt spätestens am zweiten Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht wird auf diese Retourbillets nicht gestattet und müssen die letzteren bei Antritt der Rückfahrt der Billetkasse in Lissa zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 17. Mai 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(182) Von Sonntag den 2. Juni c. ab wird bis auf Weiteres an jedem Sonn- und Festtage, auch am Dienstag den 11. Juni c. ein Extrazug Abends 9 Uhr von Lissa nach Breslau abgelassen werden, woselbst er 9¼ Uhr eintrifft.

Mit dem Extrazuge finden Personen in den vier Wagenklassen gegen Lösung gewöhnlicher Fahrbillets, und auch Inhaber von Retourbillets 2ter und 3ter Klasse Beförderung.

Berlin, den 23. Mai 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(175) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 20. Mai 1867.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

132 Stück	Lit. A.	à 1000 Rthlr.	im Werthe von	132,000	Rthlrn.
49 „	„ B.	à 500 „	„ „ „ „	24,500	„
175 „	„ C.	à 100 „	„ „ „ „	17,500	„
162 „	„ D.	à 25 „	„ „ „ „	4,050	„
4089 „	„ E.	à 10 „	„ „ „ „	40,890	„
zusammen 4607 Stück			im Werthe von	218,940	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(176) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,325 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

100 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 25. 109. 140. 295. 511. 534. 638. 654. 689. 712. 755. 984. 1,010. 1,278. 1,745. 2,120. 2,185. 2,587. 2,707. 2,903. 2,943. 3,418. 3,488. 3,733. 3,835. 4,488. 4,518. 4,527. 4,691. 4,814. 5,011. 5,028. 5,054. 5,320. 5,372. 5,641. 6,136. 6,370. 6,457. 6,724. 6,817. 7,197. 7,501. 7,614. 7,815. 8,363. 8,458. 9,058. 9,142. 9,177. 9,231. 9,567. 9,782. 9,999. 10,385. 10,623. 10,643. 10,988. 11,089. 11,161. 11,428. 11,836. 12,115. 12,310. 13,140. 13,141. 13,298. 13,492. 13,494. 13,561. 13,638. 14,022. 14,062. 14,165. 14,300. 14,333. 14,493. 14,639. 15,568. 15,742. 15,800. 16,071. 16,398. 16,555. 16,833. 16,848. 17,176. 17,487. 18,036. 18,281. 18,584. 18,759. 19,804. 19,912. 20,303. 20,313. 20,315. 20,779. 21,371. 21,754.

27 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 1,391. 1,610. 1,823. 1,862. 2,052. 2,171. 2,361. 2,714. 3,416. 3,581. 3,836. 3,873. 3,984. 4,044. 4,140. 4,146. 4,168. 4,346. 4,457. 4,504. 4,792. 4,887. 4,977. 5,007. 5,064. 5,309. 5,555.

91 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 277. 298. 572. 643. 881. 1,238. 1,260. 1,466. 1,493. 2,100. 2,514. 2,618.
2,881. 2,917. 3,164. 3,695. 3,736. 3,822. 3,857. 3,873. 4,055. 4,156. 4,176. 4,269.
4,301. 4,753. 4,833. 4,854. 5,031. 5,094. 5,425. 5,452. 6,250. 6,519. 6,841. 6,857.
6,920. 7,035. 7,482. 7,652. 7,879. 7,910. 8,210. 8,316. 8,361. 8,442. 8,464. 8,615.
8,676. 8,946. 9,079. 9,672. 10,004. 10,410. 10,527. 10,655. 10,720. 11,229. 11,306.
11,389. 11,734. 12,634. 12,832. 13,074. 13,133. 13,612. 13,935. 14,058. 14,765. 14,972.
15,118. 15,347. 15,797. 15,831. 15,897. 15,954. 16,178. 16,433. 16,521. 16,912. 17,299.
17,725. 17,814. 18,298. 18,373. 18,377. 18,453. 18,574. 18,789. 19,118. 19,134.

69 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 306. 424. 482. 717. 925. 1,352. 1,594. 1,619. 1,822. 1,873. 2,286. 2,411.
2,482. 2,563. 2,968. 3,074. 3,165. 3,486. 3,533. 4,149. 4,269. 4,424. 4,909. 5,005.
5,503. 5,846. 5,857. 6,027 6,076. 6,137. 6,328. 6,796. 6,989. 7,148. 7,211. 7,503.
7,520. 7,636. 7,758. 8,199. 8,613. 8,666. 8,763. 8,784. 8,865. 9,336. 9,643. 9,699.
9,961. 10,018. 10,628. 10,786. 11,002. 11,267. 11,592. 11,774. 11,949. 12,376. 13,185.
13,458. 13,468. 13,524. 14,370. 14,394. 14,576. 14,580. 14,623. 14,637. 14,650.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1867 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Baluta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. **Vom 1. April 1858.**

Litt. E. Nr. 1,979. 11,947 à 10 Rthlr.

b. **Vom 1. April 1859.**

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Rthlr.

c. **Vom 1. Oktober 1859.**

Litt. D. Nr. 7,667 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 2,205. 2,242. 3,215. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 6,245. 8,414. 8,912. 9,980. 13,147. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Rthlr.

d. **Vom 1. April 1860.**

Litt. C. Nr. 15,173 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 4,403 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 10,807. 18,458 à 10 Rthlr.

e. **Vom 1. Oktober 1860.**

Litt. E. Nr. 5,076. 5,678. 7,047. 8,167. 8,890. 9,394. 18,105. 18,741 à 10 Rthlr.

f. **Vom 1. April 1861.**

Litt. C. Nr. 15,885 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 6,331 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 6,117. 9,894. 10,856. 17,232. 18,579 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. E. Nr. 426. 1,607. 2,948. 4,621. 5,265. 10,780. 14,535. 16,005. 18,078. 18,135. 18,775 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,589. 6,770. 7,619. 8,571. 9,465. 10,498. 12,957. 15,508. 16,971. 19,398. 19,707 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 1,084. 1,908. 5,552. 7,046. 7,274. 10,563. 11,085. 13,149. 15,237. 17,240. 19,283 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. April 1863.

Litt. D. Nr. 13,058 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 3,483. 5,695. 5,803. 9,979. 11,448. 11,882. 12,080. 15,803 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. D. Nr. 12,166 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 5,367. 5,630. 6,179. 6,244. 7,239. 9,509. 10,436. 10,779. 11,624. 14,774. 16,618. 17,267. 17,838. 19,295 à 10 Rthlr.

m. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 91. 2,336. 6,630. 11,803 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 2,954. 5,755. 9,455. 11,606. 11,643. 12,272. 14,132. 14,785. 15,224. 15,381 à 10 Rthlr.

n. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. D. Nr. 11,266. 13,057 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 103. 428. 1,463. 1,481. 2,653. 3,214. 3,217. 3,869. 6,011. 6,012. 6,015. 7,437. 7,703. 8,314. 9,723. 10,206. 10,428. 11,428. 11,715. 11,844. 12,961. 13,376. 15,899. 16,249. 16,961. 19,153. 19,296 à 10 Rthlr.

o. Vom 1. April 1865.

Litt. C. Nr. 8,943. 14,238. 16,876 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 3,326. 9,345 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 383. 570. 1,154. 1,724. 1,889. 2,057. 2,150. 2,236. 3,585. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 6,694. 7,193. 7,324. 7,854. 7,856. 9,186. 9,402. 10,384. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,127. 14,952. 16,108. 16,619. 16,780. 16,975. 17,014. 17,928. 18,133. 18,670 à 10 Rthlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**170**) Nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 17. d. M. werden die diesjährigen Prüfungen im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar an folgenden Terminen stattfinden:

I. Die Kommissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturientenprüfung der Seminaristen am 5., 6. und 7. August;

II. Die Präparandenprüfung am 8. und 9. August;

III. Die Lehrerinnenprüfung am 10. August.

Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben sich die Kommissionsprüflinge am 2. August, die Präparanden am 7. August und die Kandidatinnen am 8. August um 7 Uhr Morgens im Seminar einzufinden.

Die Präparanden, welche bis zum Oktober d. J. ihr 17. Lebensjahr vollenden, haben an den Unterzeichneten bis zum 20. Juli folgende stempelfreie Schriftstücke einzureichen: 1) das Taufzeugniß; 2) den Kommunionschein; 3) das vom Kreis-Physikus vorschriftsmäßig ausgestellte Gesundheitsattest und das Wiederimpfungsattest; 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners; 5) das Zeugniß des Schuleninspektors über den Ausfall der Vorprüfung; 6) die beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarkursus; 7) einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte a. der Vor- und Zuname des Prüflings; b. Geburtstag, Jahr,

Ort und Kreis; c. Stand und Wohnort des Vaters resp. Vormundes; d. Name des Präparandenbildners anzugeben ist; 8) das Heft ihrer schriftlichen Ausarbeitungen.

Die Kommissionsprüflinge und die Kandidatinnen haben 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau ihre Zulassungsgesuche zu richten und denselben beizufügen:

1) das Taufzeugniß; 2) das Gesundheitsattest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf; 6) den Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Lehramt resp. zur Ablegung der Prüfung. Die Kommissionsprüflinge müssen das 20. Lebensjahr, die Kandidatinnen das 18. Lebensjahr bis zur Prüfung zurückgelegt haben.

Ein schriftlicher Bescheid auf die betreffenden Gesuche findet nur im Falle der Ablehnung statt.

Liebenthal, den 26. April 1867. Der Königliche Seminar- und Waisenhaus-Direktor,
Licentiat Hirschfelder.

(180) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 21. Juni d. J. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 17. bis 21. und der 24. Juni d. J. zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons die Tage vom 25. bis incl. 29. Juni d. J., früh von 9 bis 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besonderen Blättern zu verzeichnen. Breslau, den 14. Mai 1867.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. (gez.) J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Stadtraths und Syndikus Groß zu Brieg auf anderweite zwölf Jahre, und zwar vom 12. November d. J. ab.

2) Die Wahl des Bäckermeisters und Rathmanns Felix zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kaplan Oskar Schönborn zum Lehrer der lateinischen Klasse der katholischen Schule in Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Substitut Karl Jüttner zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Friedland, Kreis Waldenburg.

3) Die Vokation für den bisherigen Missionslehrer Gustav Scholz zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schawoine, Kreis Trebnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Albert Schupke zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Giesdorf, Kreis Namslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Seitendorf, August Elster, zum katholischen Schullehrer in Schreibersdorf, Kreis Neumarkt.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Proegawe bei Stroppen, Johann Gottlob Maslos, zum evangelischen Schullehrer in Dambritsch, Kreis Neumarkt.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Stiftsschule zur heiligen Hedwig zu Breslau, Robert Heinrich Münch, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen daselbst.

8) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Adam Langer zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Konradswalde, Kreis Habelschwerdt.

9) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Grenzendorf, Hermann Gröger, zum katholischen Schullehrer in Labitsch, Kreis Glatz.

10) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gustav Girndt zum evangelischen Schullehrer in Groß-Muritsch, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Rektor und Mittagsprediger in Friedland, Wilhelm Ferdinand Rudolph, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Groß-Graben, Kreis Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Angestellt: Der bisherige Lehramts-Kandidat Dr. Franz Adam als ordentlicher Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent v. Müllenheim in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Stellmacher Martin Peter Bostelmann zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luhe ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Königlichen Berggeschworenen a. D. F. Th. Ritsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Kontrolwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von kontinuirlich zu wägenden Massen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marr in Bonn ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bischdorf, Kreis Wartenberg, ist vakant. Das jährliche Einkommen beträgt 166 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Verfügung, durch welche das zu Breslau verstorbene Fräulein Friederike Wilhelmine Bartels dem Elisabethinerinnen-Kloster daselbst ein Kapital von 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die zu Militsch verstorbene verwittwete Frau Landes-Aelteste v. Busse, Karoline Adolphine Henriette geb. v. Seydlitz-Göllendorf, hat der evangelischen Gnadenkirche daselbst 400 Thlr. zur Bildung einer den Namen der Erblasserin tragenden kirchlichen Stiftung letztwillig zugewendet.

3) Der zu Festenberg verstorbene Rathmann, Bäckermeister Ernst Wilhelm Tschapke hat der Orts-armen-Kasse daselbst 100 Thlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode pro 1867 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 1. Juli d. J. Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter nebst Sachregistern aus den Jahren

1812 bis incl. 1863 sind zu dem Preise von 7½ Sgr., 1864 bis incl. 1866 zu 15 Sgr. pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 bis 1866 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 7. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(182) Das 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6648. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 13 Mai 1867.

Nr. 6649. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6650. Die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6656. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im § 1 unter Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6657. Die Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6658. Die Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6659. Die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6660. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6661. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

Nr. 6662. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6663. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6664. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Nr. 6665. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Rädlitz.

Nr. 6666. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

Nr. 6667. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6668. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Rädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6669. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(185) Die in Amsterdam domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nederland hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(189) Vor den Osterfeiertagen dieses Jahres ist aus der Mühle des Steinbrich in Langenbielau, Kreis Reichenbach, Weizenmehl verkauft worden.

Mehrere Personen sind nach dem Genusse der mit diesem Mehle zubereiteten Kuchen und anderen Speisen an den Symptomen der Vergiftung erkrankt, und mehrere Kühe, welche mit der Weizenkleie gefüttert worden sind, sind gefallen. — Wer diejenigen Personen, welche sich der hier anscheinend absichtlich vorgenommenen Vergiftung schuldig gemacht haben, der Behörde so bezeichnet, daß sie verhaftet und zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, dem sichern wir hiermit eine Prämie von Fünfzig Thalern zu.

Breslau, den 13. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(186) Nachdem nunmehr die Breslau-Schwoitsch-Groß-Rädlitzer-Chaussee vollständig beendigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel rc. und der Finanzen auf dieser Chaussee und zwar am Ausgange des Scheitniger Parks und an dem nach Lanisch und Steine von der Chaussee abführenden Wege je eine Hebestelle errichtet worden und an beiden Hebestellen nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 von jetzt ab ein einmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß von denjenigen Vekturanten, welche auf dem Lanisch-Steiner Wege die Chaussee verlassen oder betreten, bei der an diesem Wege etablirten Hebestelle nur die Hälfte des einmeiligen tarifmäßigen Satzes zu zahlen ist.

Breslau, den 22. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(188) Das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Haupt-Kasse des Regierungs-Bezirks Breslau für das Jahr 1866 wird gemäß §§ 36 und 37 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19, extraordinaire Beilage) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Einnahme pro 1866 beträgt:

1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865	11,062	Thlr.	22	Sgr.	8	Pf.
2) An Zinsen	446	"	15	"	—	"
3) Angekaufte Schlesische Rentenbriefe	400	"	—	"	—	"
4) Umgetauschte Schlesische Rentenbriefe	2000	"	—	"	—	"
5) An bei dem Umtausch erhaltener Cours-Differenz	80	"	—	"	—	"
Gesammt-Einnahme	13,989	Thlr.	7	Sgr.	8	Pf.

II. Die Ausgabe pro 1866 beträgt:

1) Für angekaufte Schlesische Rentenbriefe im Betrage von 400 Thlr.	388	Thlr.	17	Sgr.	4	Pf.
2) Für eingetauschte 2 Schles. Rentenbriefe à 1000 Thlr. gegen 20 Stück à 100 Thlr.	2000	"	—	"	—	"
3) An Rezeptur-Tantieme	5	"	7	"	11	"
Gesammt-Ausgabe	2,393	Thlr.	25	Sgr.	3	Pf.
Mithin Bestand am 31. Dezember 1866	11,595	Thlr.	12	Sgr.	5	Pf.

welcher besteht:

1) in Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen	1,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) in Schlesischen Rentenbriefen	10,350	"	—	"	—	"
3) in baarem Gelde	145	"	12	"	5	"
i. e. wie vor	11,595	Thlr.	12	Sgr.	5	Pf.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 57. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Insertion in folgende Blätter: 1) Schlesische Zeitung, 2) Amtsblatt, 3) Breslauer Kreisblatt, unter der Bezeichnung: Der Vorstand der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaft.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt der Vorstand ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Auch außer diesem Falle steht es der General-Versammlung frei, andere als die oben bezeichneten Blätter zu wählen.

Sämmtliche Aenderungen, die hinsichtlich der Gesellschafts-Blätter beschlossen werden, sind in den bisherigen Blättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

§ 58. Der Königliche Kommerzienrath Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau hat die erste konstituirende General-Versammlung zugleich behufs Wahl der ersten Vorstands-Mitglieder (§ 39) zu berufen.

Anlage A.

Aktie

der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaft

Nr.

.... Thaler Courant.

Mit jeder Aktie werden für eine Reihe von fünf Jahren Dividenden-Scheine ausgereicht werden, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Der (Die) hat zur Gesellschafts-Kasse Thaler Preußisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des landesherrlich genehmigten Statutes vom ten verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

den ten 18

Der Vorstand der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Caussee-Bau-Aktien-Gesellschaft.

(Stempel.) (Namen des Vorstandes.)

Eingetragen im Aktien-Buche der Gesellschaft Fol.

(Unterschrift des Ingrossators.)

Anlage B.

Aktie Nr.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 23 des Statuts der Gesellschafts-Kasse.

Der (Die) empfängt gegen Aushändigung dieses Dividenden-Scheines diejenige Dividende, welche für das Kalender-Jahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

den ten 18

Der Vorstand der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaft.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Eingetragen im Dividenden-Register Nr.

Nachtrag

zum Statut der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaft.

Zu § 1.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens der vorbezeichneten Chausseebau-Aktien-Gesellschaft ist der Bau, die Unterhaltung und Nutzung einer Chaussee, welche im Anschlusse an den von der Stadtgemeinde chausseemäßig ausgebauten Traktus der Breslau-Kreuzburger Landstraße von der Scheitniger Thorbarriere über die sogenannte Paßbrücke bis zu dem Punkte, wo diese Landstraße auf der rechten Seite von den der Stadtgemeinde Breslau gehörigen sogenannten Herrenwiesen, auf der linken Seite von Grundstücken des Dominii Kawallen begrenzt wird, — von diesem Punkte ab, auf dem vorgedachten Traktus zwischen den Herrenwiesen und der Kawallener Dominialfeldmark über Schwoitsch, Drachenbrunn, Wüstendorf, Klein-Nädlitz bis zum Ende des Dorfes Groß-Nädlitz sich erstreckt.

Zu § 14.

Indem nach Maßgabe des Hinzutritts des in vorstehendem Zusatze zu § 1 des Statuts zu dem Straßentraktus, welcher in dem, übrigens der inzwischen erfolgten Bau-Ausführung zu Grunde gelegten Bau-Anschlage des Königlichen Bau-Inspektors Milczewski nicht behandelt war, nach Maßgabe ferner aber der bei der Bauausführung eingetretenen Abkürzung der ausgebauten Linie durch Abschneidung von

Krümmungen die Länge der von dem Vereine ausgeführten Chaussee nach vorläufiger Feststellung sich auf Dreitausend und drei laufende Ruthen berechnet, andererseits aber die bisher vorausgesetzte Betheiligung des Königlichen Domainenfiskus als Aktionär mit einem Aktien-Kapital von Dreitausend Thalern nicht eingetreten ist, dagegen von Seiten des Königlichen Domainenfiskus der Aktiengesellschaft zur Förderung ihres Unternehmens ein Beitrag zu den Neubaukosten in Höhe von Dreitausend Thalern bewilligt worden ist, werden die Kosten der Ausführung des Baues unter Zugrundelegung des nach dem Anschlage erforderlichen Aktien-Kapitals von Sechs und vierzigtausend fünfhundert funfzig Thaler in nachstehender Weise aufgebracht:

1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von Achttausend Thaler für die Meile, also für die Dreitausend und drei l. Ruthen betragende Länge der ausgeführten Chaussee von	12,012 Thaler;
2) durch den von dem Königlichen Finanz-Ministerio für den Königlichen Domainenfiskus zu den Neubaukosten bewilligten Betrag von	3,000 Thaler;
3) durch successive Einzahlung des Nominalbetrages von Sechshundert ein und dreißig Stück Aktien zu funfzig Thalern . . . . i. e. Ein und dreißigtausend fünfhundert und funfzig Thaler.	31,550 Thaler,
Summa	46,562 Thaler,

i. e. Sechs und vierzigtausend fünfhundert zwei und sechszig Thaler.

Vorstehende Abänderung des Statuts wird hiermit von uns, kraft der uns von den Aktionären in den Verhandlungen vom fünf und zwanzigsten / sechs und zwanzigsten Oktober resp. vom zehnten Dezember vorigen Jahres ertheilten Vollmacht:

„bei noch von der Staatsregierung erforderlich erachteten Abänderungen des Statuts, diese „Abänderungen mit bindender Kraft für die Theilhaber vorzunehmen und das Statut im „Namen derselben in giltiger Weise zu vollziehen,"

als integrirender Theil des Statuts anerkannt und Namens der Theilhaber vollzogen.

Wir beantragen:

diese Verhandlung einmal für das Comité des Vereins der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft auszufertigen und die Ausfertigung dem Königlichen Geheimen Kommerzienrath Herrn Kulmiz zuzustellen, auch von diesem die Kosten zu erfordern.

In Gegenwart des Notars und der Zeugen ist darauf diese Verhandlung den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Carl Kulmiz. Philipp Kupsch. August Tröger.

Es attestirt hiermit:

der Notar, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat; der Notar und die Zeugen, daß die Verhandlung in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Carl Friedrich Berger. Heinrich Kliem. Paul Albert Petiscus, Notar.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 10. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft" und das hierbei zurückerfolgende Statut vom 25. Oktober 1865 resp. 15. September 1866, desgleichen die ebenfalls zurückerfolgenden Beschlüsse der Breslauer Kreisstände vom 12. Dezember 1864 resp. 30. Oktober 1866 in Betreff der Uebernahme der Garantie für die dauernde Unterhaltung der eventuell bis zur Kreisgrenze auszubauenden Chaussee von Breslau nach Groß-Nädlitz. Berlin, den 24. April 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 11. Mai 1867

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

(191) Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 seqq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadr.-Ruthen Preußisch der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(187) In Cudowa wird am 1. Juni d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 26. Mai 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. (gez.) Post.

(174) Vom 1. k. M. ab werden von Breslau nach Lissa i. Schl. zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit dreitägiger Giltigkeit, und zwar:

für die zweite Wagenklasse zum Preise von à 10 Sgr.
für die dritte Wagenklasse zum Preise von à 6 Sgr.

ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt giltig, daß die Rückfahrt spätestens am zweiten Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht wird auf diese Retourbillets nicht gestattet, und müssen die letzteren bei Antritt der Rückfahrt der Billetkasse in Lissa zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 17. Mai 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Klink, Karl Friedrich Wilhelm Jahn, zum evangelischen Schullehrer in Piastenthal, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Franz Gebauer zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Neudorf, Kreis Neurode.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Wilhelm Thamm zum Lehrer der evangelischen Stadtschule in Brieg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Casawe, Joseph Julius Wenzely, zum evangelischen Schullehrer in Gugelwitz, Kreis Militsch.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Eduard Wilhelm Gotthelf Abst zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor in Schurgast, Karl Otto Herrmann Meyer, zum zweiten Prediger an der St. Salvator-Kirche zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt auf Grund der am 22. und 23. Mai c. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung dem Kandidaten des höheren Schulamts August Friedrich Witte zu Breslau, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Ober-Post-Kommissarius König als Postkassen-Kontroleur für den Ober-Post-Direktionsbezirk Breslau. 2) Die Post-Assistenten Hensel und Wanke in Breslau, Weinhold in Frankenstein, Pfohl in Striegau und Henne in Oels als Post-Sekretaire. 3) Die Post-Expedienten-Anwärter Völkel, Mang, Heymann, Peschke, Christoph, Trautmann und Fiebig in Breslau, Kuhnert in Trebnitz, Halke in Neumarkt und Witteck in Reichenbach i. Schl. als Post-Expedienten. 4) Die Post-Expediteur-Anwärter Truhel in Dittmannsdorf, Gründler in Seitenberg, Tepper in Obernigk, Bal-

drich in Schwedelsdorf, Reist in Goschütz, Baum in Kraschen, Leporin in Leutmannsdorf, Kiefert in Rudelsdorf, Kunze in Nackschütz, Kühnel in Noldau, Bayer in Mörschelwitz und Wolff in Ebersdorf als Post-Expediteure. 5) Die Militair-Invaliden Falkenthal, Lorenz und Vogt in Breslau und Pfitzner in Reichenbach i. Schl. als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Der Postkassen-Kontroleur Jaffke in Breslau als Post-Inspektor nach Königsberg i. Pr. 2) Der Post-Sekretair Hoffmann von Berlin nach Breslau. 3) Die Post-Expediteure Tschierschky von Kostenblut nach Canth, Krüger von Domslau nach Kostenblut und Dörner von Reußendorf nach Domslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Briefträger Vogel und der Büreaudiener Mende in Breslau.

Entlassen: Der Post-Expediteur v. Schrötter in Canth Stadt.

Pensionirt: Der Post-Expedient Klauß in Glatz.

Gestorben: 1) Der Ober-Post-Sekretair Kleineidam in Breslau. 2) Der Post-Expedient Hauck in Habelschwerdt. 3) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Hain in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikbesitzer Karl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Dezember 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Kantor- und Lehrerstelle in Herrnstadt ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 300 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat daselbst.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Bukowine, Kreis Wartenberg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 165 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Lehrerstelle in Buschen, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vociungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Rittergutsbesitzer Pringsheim hat der Armenkasse zu Bernstadt 200 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen alljährlich an seinem Todestage an die bedürftigsten Bürger vertheilt werden sollen.

2) Die zu Guhrau verstorbene Freiin Auguste Konstanze Amalie v. Stosch hat der Armenkasse daselbst 200 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Belobigung: Der Schneidergeselle August Müller aus Steinau, z. Z. in Raudten, hat am 24. März c. das 5 Jahr alte Kind Herrmann Salms durch sein umsichtiges und unerschrockenes Benehmen vom Tode des Ertrinkens aus dem Burglehner Schloßteich zu Raudten gerettet, was hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 13. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Hierzu zwei Extra-Beilagen, enthaltend: 1) Das Statut der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaft; 2) Anweisung für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungs-Beträge rc.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Nach dem Course vom 31. Dezember 1866 betrugen:

1) die Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen de 1852 über 1000 Thlr. zu 89¼ pCt.	892 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
2) die Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen de 1854 über 100 Thlr. zu 98⅛ pCt.	98 " 3 " 9 "
3) die Schlesischen Rentenbriefe per 10,350 Thlr. zu 91⅜ pCt.	9,457 " 9 " 5 "
4) Hierzu der Bestand in baarem Gelde mit	145 " 12 " 5 "
so daß das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät am 31. Dezember 1866 betrug	10,593 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Die Gesammt-Versicherung im Regierungs-Bezirk Breslau belief sich am Ende des Jahres 1866 für:

40,904 Stück Stiere und Zugochsen,
251,246 " Kühe und
79,334 " Jungvieh über ein Jahr,

auf zusammen 9,438,612 Thlr.

Breslau, den 26. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(184) Nachdem der Herr Fürstbischof von Breslau mittelst Urkunde vom 7. April d. J. die bisherige Kuratie zu Löwen, Kreis Brieg, unter Abtrennung von dem pfarrtheilichen Verbande mit der katholischen Kirche zu Schurgast und Lossen, zu einer Pfarrei erhoben hat, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai d. J. hierzu die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(192) Mit dem 1. Juni d. J. werden für die Dauer der diesjährigen Badesaison in den Orten Bad Landeck, Bad Langenau und Bad Reinerz Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkte ab werden diese Orte und die Badeorte Cudowa und Salzbrunn folgende Postverbindungen erhalten:

1) Landeck.

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankenstein und Bad Landeck: aus Frankenstein 10 Uhr 10 Minuten Vormittags und 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Landeck 6 Uhr 30 Minuten Vormittags und 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags. Beförderungszeit 5 Stunden. Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge von und nach Liegnitz (Breslau-Waldenburg).

b. eine tägliche Personenpost zwischen Bad Landeck und Reichenstein: aus Bad Landeck 8 Uhr 20 Minuten Abends, aus Reichenstein 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags. Beförderungszeit: 2 Stunden 40 Minuten. Anschluß in Reichenstein an die zweite Personenpost nach Neisse und an die erste Personenpost von Neisse.

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Landeck: aus Glatz 3 Uhr früh, aus Bad Landeck 9 Uhr 30 Minuten Abends. Beförderungszeit: 3 Stunden 25 Minuten. Anschluß in Glatz an die Posten aus und nach Frankenstein.

d. eine tägliche Kariolpost zwischen Stadt Landeck und Wilhelmsthal, über Bad Landeck: aus Stadt Landeck 6½ Uhr Vormittags, aus Wilhelmsthal 7 Uhr Abends. Beförderungszeit: 1 Stunde 40 Minuten. Anschluß in Bad Landeck an die Post aus und nach Glatz.

e. eine tägliche Botenpost zwischen Landeck Stadt und Seitenberg: aus Landeck 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags, aus Seitenberg 10 Uhr 45 Minuten Nachmittags. Beförderungszeit: 1½ Stunde. Anschluß in Landeck Stadt an die Personenpost nach und von Frankenstein.

2) Langenau:

eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau: aus Habelschwerdt 5 Uhr 30 Minuten früh und 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, aus Langenau 9 Uhr 10 Minuten Vormittags und 9 Uhr 30 Minuten Abends. Beförderungszeit: 45 Minuten. Anschluß in Habelschwerdt an die Post zwischen Glatz und Mittelwalde.

3) Reinerz (Bad):

a. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Reinerz: aus Glatz 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Bad Reinerz 10 Uhr 30 Minuten Vormittags. Beförderungszeit: 3 Stunden 5 Minuten. Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein; Anschluß in Reinerz (Stadt) an die Post nach und von Cudowa.

b. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Stadt Reinerz:
aus Glatz 8 Uhr Abends, aus Stadt Reinerz 4 Uhr 45 Minuten früh. Beförderungszeit: 2 Stunden 50 Minuten. Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse.

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Cudowa über Reinerz Stadt:
aus Glatz 2 Uhr 15 Minuten früh, in Reinerz Stadt 5 Uhr früh, aus Reinerz Stadt 9 Uhr 35 Minuten Abends, in Glatz 12 Uhr 30 Minuten Nachts. Beförderungszeit: $2^3/_4$ Stunden. Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse; Anschluß in Lewin an die Posten von und nach Nachod.

d. zwei tägliche Botenposten zwischen Reinerz Stadt und Bad im Anschluß an die Posten zwischen Glatz und Reinerz Stadt.

4) Cudowa:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz:
aus Cudowa 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, aus Reinerz Stadt 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags. Beförderungszeit: $1^3/_4$ Stunden. Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Glatz.

Außerdem besteht:

b. eine Personenpost zwischen Cudowa und Glatz:
aus Cudowa 7 Uhr 15 Minuten Abends, aus Glatz 2 Uhr 15 Minuten früh. Beförderungszeit: 5 Stunden 15 Minuten. Anschluß in Glatz an die Posten nach und von Frankenstein, Mittelwalde und Landeck.

5) Salzbrunn:

eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn:
aus Freiburg 8 Uhr 25 Minuten Vormittags, 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags, 8 Uhr 55 Minuten Abends, aus Salzbrunn 5 Uhr 30 Minuten Vormittags, 11 Uhr 55 Minuten Mittags, 5 Uhr 55 Minuten Nachmittags. Beförderungszeit: 1 Stunde 20 Minuten. Anschluß in Freiburg an die Eisenbahnzüge von und nach Frankenstein, Breslau, Liegnitz rc.

Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche nach Salzbrunn zu reisen beabsichtigen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. Juni d. J. ab bei jedem von Breslau nach Freiburg abgehenden Personenzuge in Breslau zugleich mit dem Eisenbahn-Billet zur Reise nach Freiburg i. Schl. auch Passagierbillets zur Reise mit der Post von Freiburg nach Salzbrunn gegen Erlegung des Personengeldes von $7^1/_2$ Sgr. gelöst werden können. Das Reisegepäck wird von Breslau direkt nach Salzbrunn expedirt. Die Reisenden haben in Freiburg für das Umladen ihres Gepäcks nicht Sorge zu tragen, dasselbe vielmehr in Salzbrunn bei der Post-Anstalt gegen Rückgabe der von der Eisenbahn-Gepäck-Expedition ausgegebenen Bagagezettel in Empfang zu nehmen.

Etwaiges Ueberfrachtporto wird in Salzbrunn nacherhoben werden.

Beichaisen werden bei sämmtlichen vorstehend genannten Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfd. Passagiergepäck sind frei.

Bei der Korrespondenz an Personen, welche sich in den Badeorten zu Landeck und Reinerz aufhalten, ist der Bestimmungsort auf der Adresse deutlich mit „Bad Landeck“ und „Bad Reinerz“ zu bezeichnen.

Mit Einrichtung der vorerwähnten Posten werden aufgehoben:

1) die Botenpost zwischen Altwasser und Salzbrunn,
2) die Personenpost zwischen Frankenstein und Stadt Landeck,
3) die Personenpost zwischen Glatz und Stadt Landeck,
4) die viersitzige täglich einmalige Personenpost zwischen Freiburg i. Schl. und Salzbrunn.

Zugleich werden in ihrem Gange geändert:

1) die Botenpost zwischen Eisersdorf und Ullersdorf:
aus Eisersdorf 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Ullersdorf 10 Uhr 30 Minuten Vormittags. Beförderungszeit: 50 Minuten. Anschluß in Eisersdorf an die Personenposten zwischen Glatz und Mittelwalde.

2) die Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein:
aus Frankenstein 10 Uhr 45 Minuten Abends, aus Reichenstein 2 Uhr 45 Minuten früh. Beförderungszeit: 2 Stunden 5 Minuten. Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge von und nach Breslau, Liegnitz rc.

3) die beiden Personenposten zwischen Glatz und Neisse unter Einstellung 9sitziger Wagen:
aus Glatz 7 Uhr 50 Minuten Vormittags und 8 Uhr 50 Minuten Abends, aus Neisse 12 Uhr Mitternacht und 12 Uhr Mittags. Beförderungszeit: 7 Stunden 5 Minuten.

Breslau, den 21. Mai 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

Erste außerordentliche Beilage
zu № 23 des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Nachdem die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Chaussee von den, der Stadtgemeinde Breslau gehörigen, sogenannten Herrenwiesen ab über Schwoitsch, Drachenbrunn, Wüstendorf, Klein-Nädlitz bis Groß-Nädlitz unter der Firma „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft" am 24. v. Mts. von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist, werden die Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Statut
der Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft.

Abschnitt I. Firma, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Firma und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft ist eine Gesellschaft von Aktionären zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und Nutzung einer Chaussee von den der Stadtgemeinde Breslau gehörigen Herrenwiesen über Schwoitsch, Drachenbrunn, Wüstendorf, Klein-Nädlitz bis Groß-Nädlitz zum Zwecke hat.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Breslau, ihr Gerichtsstand das Königliche Stadt-Gericht zu Breslau.

Allgemeine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Februar 1864 über die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (Gesetz-Sammlung S. 57), unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. — Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 4. Die Gesellschaft hat die Verpflichtung:

a) nicht nur die Chaussee nach dem von dem Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung binnen zwei Jahren vom Tage der Veröffentlichung der landesherrlichen Genehmigung des Statuts durch das Amtsblatt zu erbauen, sondern auch alle durch die Anlage bedingten Verpflichtungen, sei es hinsichtlich der für den Verkehr erforderlichen Interimswege, sei es hinsichtlich des durch den Chausseebau gestörten Anschlusses der von der Chaussee abführenden Nebenwege, sei es in vorfluthlicher oder welcher sonstigen Beziehung, zu vertreten; ferner aber die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahmen in einem jederzeit bequem fahrbaren und dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechenden Zustande zu erhalten, sich auch den in Ansehung des Baudispositionsplanes zu treffenden höheren Bestimmungen zu unterwerfen;

b) ebenso hinsichtlich der Ausübung der der Gesellschaft landesherrlich zu verleihenden chausseefiskalischen Vorrechte beziehentlich der Ausübung der Chausseegeld-Erhebung, der Einrichtung der Hebestellen und der zu bewilligenden Chausseegeld-Ermäßigungen und Befreiungen, der Bestimmung der geordneten Verwaltungs-Behörden sich zu unterwerfen;

c) ferner aber unter gleicher Maßgabe auf Erfordern staatliche Telegraphenleitungen auf die Chaussee nicht nur unentgeltlich aufzunehmen, sondern auch sich die für diese Telegraphenleitungen erforder-

liche Beseitigung von Baumzweigen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen, und die Bewachung und provisorische Wiederherstellung der Leitungen, nach der jedesmaligen für die Staatschausseen geltenden Instruktion und gegen die für die Staatschausseen jedesmal übliche Vergütigung, durch ihre Chaussee-Aufsichtsbeamten zu bewirken;

d) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen — §§ 10 und 48; über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, sowie die Revision der Kasse der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Bestandes des Reservefonds einzureichen.

§ 5. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

§ 6. Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach den Bestimmungen des § 4 (sub a bis d) obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten resp. innerhalb der ihr von der Königl. Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königl. Regierung zur Vollstreckung der Exekution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königl. Regierung nur der Rekurs an das betreffende Königl. Ministerium offen.

§ 7. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift der §§ 9 und folgende der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges.-Samml. S. 353) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Exekution.

§ 8. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im § 4 unter a vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königl. Regierung nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königl. Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 9. Außer dem im § 8 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im § 4 a für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

§ 10. Eine Entschädigung für die im § 9 gedachte Uebernahme zum Eigenthum hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisionsanschlag (§ 4 d) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 11. Bei dieser Abnahme der Chaussee (§ 9) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. — Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 12. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 8, 9) ist der letztere nicht ver-

bunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

§ 13. Die Gesellschaft räumt den Ständen des Kreises Breslau behufs Einsichtsnahme von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues der Chaussee die Kontrole ein bei Ausführung und Abnahme des Baues, unbeschadet jedoch der Befugnisse der Königlichen Regierung und ihrer Organe.

Abschnitt III. Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 14. Zur Ausführung des Baues einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues ist nach dem Anschlage ein Kapital von 46550 Thlr., i. e. Sechs und vierzig tausend fünfhundertfunfzig Thaler, erforderlich.

Dasselbe wird beschafft

1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von 8000 Thlr. für die Meile, also für die 2950 Ruthen betragende Länge der Chaussee . . . . 11800 Thlr.
i. e. Elftausend achthundert Thaler,

2) durch succesive Einzahlung des Nominalbetrages von 695 Stück Aktien zu funfzig Thaler, zusammen . . . . 34750 „
i. e. Vier und dreißigtausend siebenhundertfunfzig Thaler.

Summa 46550 Thlr.

i. e. Sechs und vierzig tausend fünfhundertfunfzig Thaler.

Aktien.

§ 15. Die Aktien werden in Höhe von Funfzig Thalern auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach dem in der Anlage A. aufgeführten Schema ausgestellt. — Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgegeben.

Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine nach dem in der Anlage B. enthaltenen Schema für eine Reihe von fünf Jahren ausgegeben.

Behufs Empfangnahme der neuen Serien der Dividendenscheine haben sich die Aktionäre durch Vorzeigung der Aktien zu legitimiren. — Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann (§§ 21, 22), eingelöst, so sind den Aktionären neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungs-Bogen.

§ 16. Ueber die auf die gezeichneten Aktien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach § 15 auszustellende Aktie erhält. — Jeder Aktionär empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 17. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens des Gesellschaftsvorstandes zuerst fünf und siebenzig Prozent zur Gesellschaftskasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von dem Vorstande nach dem Bedürfniß bestimmt.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens acht Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57).

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 18. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschaftskasse ein, so ist er durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem kassenführenden Vorstands-Mitgliede nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von fünf Thaler, welche der Vorstand außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht dem Vorstande frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionär gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividendenscheine.

§ 19. Kann ein Aktionär bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen oder Aktien müssen in der für Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden. — Für mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und zu kassirende Quittungsbogen oder Aktien werden neue Quittungsbogen oder Aktien unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. — Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande vor Ablauf der im § 23 bestimmten Verfallzeit angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden Frist von einem Jahre an den im Aktienbuche eingetragenen Besitzer der Aktie (§ 22) nachgezahlt.

Bekanntmachung der Vermögensbilanz.

§ 20. Die Vermögensbilanz wird jährlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Dividenden.

§ 21. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, sowie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben und nach Abzug der in dem § 24 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds, nach Maßgabe der Aktienbeträge an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 28 Nr. 10 angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionäre.

§ 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57). Nur der dem Vorstande angezeigte und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt (§ 15 und § 29).

Verlust der Dividenden.

§ 23. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Reservefonds.

§ 24. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück rc. wird ein Reservefonds in Höhe von Zehn Prozent des Grundkapitals angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a) durch die bei Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im § 14 angenommenen Anlagekapitale;

b) durch Ueberweisung von jährlich zehn Prozent des jährlichen nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verbleibenden Einnahme-Ueberschusses;

c) durch die von den nach a und b hinterlegten Geldern aufkommenden Zinsen, welche dem Reservefonds selbst zufließen, so lange derselbe nicht zehn Prozent des Grundkapitals enthält.

Hat der Reservefonds die letztere Höhe erreicht, so fließen die Zinsen desselben zu den allgemeinen Fonds.

Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden, und ist derselbe, wenn eine Minderung des Bestandes stattgefunden hat, wiederum in der in Vorstehendem unter b und c bezeichneten Weise bis auf die bestimmungsmäßige Höhe von zehn Prozent des Grundkapitales zu ergänzen.

Abschnitt IV. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen

a) durch die Aktionäre unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 28);
b) durch einen gewählten Vorstand (§ 37);
c) durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§§ 52 und f.);
d) durch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§ 26. General-Versammlungen der Aktionäre werden von dem Vorstande einberufen und in Breslau abgehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monate April statt, außerordentlich nur dann, wenn der

Vorstand es für nöthig hält, oder ein Aktionär resp. eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in der gesetzlichen Form darauf antragen.

§ 27. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57), und zwar stets unter Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 28. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situationsplane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chaussee-Häuser, sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königl. Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Grundkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 46 gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisions-Kommission, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cf. §§ 34, 37, 39, 40, 53);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher 2c., von dem Vorstande angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Vorstandes und der andern Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der dem Vorstande im § 43 u. ff. eingeräumten Befugnisse (§ 47);
9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 47), sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;
10) zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 21 nach dem Vorschlage des Vorstandes und zur Ertheilung der Decharge an letzteren (§§ 43 und 49);
11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§ 57).

Ueber eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Aktionäre erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Aktionär gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§ 29. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 31) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. — Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem anderen erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Vorstande anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

Stimmfähigkeit der Aktionäre.

§ 30. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens fünf Aktien bedingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionärs dahin festgesetzt, daß jeder so viel Stimmen haben soll, als er je fünf Aktien besitzt. Wer weniger als fünf Aktien besitzt, darf zwar in der General-Versammlung erscheinen, hat aber nur eine berathende Stimme.

§ 31. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind, andere Aktionäre aber nur durch Aktionäre vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als drei Stimmen excl. seiner eigenen bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehörten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung dem Vorstande vorbehalten bleibt, legitimiren.

Eine gerichtlich, notariell oder durch einen öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigte Vollmacht ist jedenfalls als ausreichend anzunehmen.

Leitung der Versammlungen.

§ 32. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 54) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt der Vorstand das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 33. Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist mindestens von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionären zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 34. In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet der Vorstand den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen des Vorstandes, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission rc., sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 35. Jedem Aktionär ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen.

Fassung der Beschlüsse.

§ 36. Die Beschlüsse werden durch absolute, nach § 30 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Mitgliedes des Vorstandes oder Stellvertreters oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Vorstand.

§ 37. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionären in der Generalversammlung (§ 28) gewählt werden und den Namen: erstes, zweites, drittes Vorstandsmitglied führen.

Von diesen übernimmt das erste Vorstandsmitglied die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Vorstandes, das zweite die Kasse, welche unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß das erste Vorstandsmitglied, das kassenführende und das dritte Vorstandsmitglied je einen Schlüssel zu derselben führen (cf. § 51).

§ 38. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Vorstande ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darein willigt.

Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Vorstands-Mitgliedes oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Dauer des Vorstandes.

§ 39. Der erste Vorstand wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle zwei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. (§§ 28 und 34). Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 40. Das erste und das kassenführende Vorstandsmitglied erhalten ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle ihre Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit bis zur ersten nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung.

Dies Honorar wird auf die im § 4a festgestellte zweijährige Bauzeit vertheilt und in einvierteljährlichen Raten ihnen postnumerando ausgezahlt.

Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 54), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorar-Zahlung nur nach Maßgabe des Fortschreitens des letzteren erfolgt.

Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten die Vorstands-Mitglieder den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal.

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußfassung vorbehalten.

Das dritte Vorstandsmitglied erhält nur, wenn es nicht am Sitze der Gesellschaft wohnt, für jede Reise zu den Versammlungen des Vorstandes eine Entschädigung von einem Thaler pro Meile.

Unternimmt dieses Mitglied andere Reisen in Vertretung der beiden anderen Vorstandsmitglieder, so erhält es nichts, indem es Sache der letzteren ist, dasselbe zu entschädigen.

§ 41. Zur Vertretung der Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen werden von der General-Versammlung gleichzeitig drei Stellvertreter mit der ausdrücklichen Bezeichnung als erster, zweiter und als dritter Stellvertreter gewählt.

Diese Stellvertreter treten dieser Bestimmung gemäß, je nachdem das erste oder das zweite oder das dritte Vorstandsmitglied behindert ist, in Funktion, dergestalt jedoch, daß in dem Vorstande die Stelle des behinderten vorsitzenden Mitgliedes zunächst von dem kassenführenden resp. bei Behinderung auch des letzteren von dem dritten Mitgliede eingenommen wird, beziehentlich bei Behinderung nur des kassenführenden Mitgliedes zunächst das dritte Vorstandsmitglied dessen Geschäfte wahrnimmt, und mithin der an Stelle des behinderten Vorstandsmitgliedes einberufene Stellvertreter in dem Vorstande an Stelle der vertretenden Mitglieder desselben rangirt.

§ 42. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Bei einer länger als einen Monat währenden Vertretung wird der Vertreter besonders remunerirt. — Ist Krankheit oder eine andere unverschuldete Ursache der Grund der Vertretung, so zahlt diese Remuneration die Gesellschaftskasse, im andern Falle das zu vertretende Mitglied. Der Vertreter des ersten und des zweiten Vorstands-Mitgliedes erhält eine Remuneration, die dem Gehalte des vertretenen Mitgliedes während der Dauer der Vertretung gleichkommt; wobei sich jedoch das den Vorsitzenden vertretende zweite Vorstandsmitglied sein Gehalt als kassenführendes Mitglied hiervon in Abzug bringen lassen muß, auch für das an Stelle des behinderten zweiten Vorstands-Mitgliedes eintretende dritte Vorstands-Mitglied die im § 40 gedachten Reisegelder fortfallen.

Der Vertreter des dritten Vorstands-Mitgliedes erhält wie dieser nur Reisegelder.

Ein Mitglied des Vorstandes, das durch eine Ersatzwahl eintritt, scheidet zur Zeit der Neuwahl der Gesammtheit der Vorstands-Mitglieder (§ 39) mit aus.

Befugnisse des Vorstandes.

§ 43. Der Vorstand, welcher die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welcher in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Spezial-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird.

Der Vorstand hat also, soweit dazu nicht im § 28 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w., unter den von der General-Versammlung nach § 28 Nr. 6 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 28 Nr. 10), — die Gesellschaft in gerichtlichen, streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 44. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes werden alsbald nach ihrer Bestellung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen angeordnet ist, und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht (§ 57).

In Prozessen ist der Vorstand berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 45. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, sowie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von Hundert Thaler an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Vorstandsmitgliedes oder Stellvertreters.

§ 46. Darlehne kann der Vorstand nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reservefonds zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 47. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 43 und folg. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 28 Nr. 8) erforderlich.

Pflichten des Vorstandes.

§ 48. Die Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus seiner Stellung (§§ 37, 43 2c.) von selbst. — Zu seinen besondern Obliegenheiten aber gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisionsanschlages (§ 4 d u. § 10) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 4 d), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Kasse ist

a) durch eine Zahlungsordre des Vorstandes,

b) durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

Die Mitglieder des Vorstandes legitimiren sich durch ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest.

§ 49. Die Rechnung, welche der Vorstand legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§ 55).

Versammlungen des Vorstandes.

§ 50. Der Vorstand versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle vier Wochen, nach Vollendung des Baues vierteljährlich einmal.

Außerdem hat der Vorsitzende jederzeit den Vorstand zu berufen, sobald auch nur ein Mitglied desselben darauf anträgt.

Zur Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit der 3 Vorstandsmitglieder und Stimmenmehrheit erforderlich. Ueber diese Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

Verhältnisse der Vorstands-Mitglieder unter sich.

§ 51. Das erste Vorstands-Mitglied führt den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes. — Dasselbe übernimmt alle an den Vorstand gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist es befugt, Vorstands-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der übrigen Vorstands-Mitglieder schriftlich zu erfordern. Es hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung genau kontrolliren, die Kasse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung eines anderen Vorstandsmitgliedes extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente unter der Firma des Vorstandes außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Akten, Pläne 2c. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob.

In allen schleunigen Fällen kann es bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 52. Unabhängig von dem Vorstande besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche von drei durch die General-Versammlung (§ 28) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird. — Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 36 und 38.

§ 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 54. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 55. Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Vorstande alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 1. März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§ 48, 49) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammenzufassen und letzteres dem Vorstande zuzufertigen.

Der Vorstand hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisionsprotokolle der General-Versammlung nach §§ 28 und 49 vorzulegen.

§ 56. Die Rechnungs-Revisions-Kommission resp. deren Präses hat endlich nach § 40 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an den Vorstand zu erlassen.

Zweite Außerordentliche Beilage
zu № 23 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Indem wir nachstehend die Seitens Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers unterm 17. März 1867 erlassene Anweisung für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzs. S. 327) zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungs-Kapitales hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig die Entschädigungsberechtigten unter Hinweisung auf die in den §§ 31 bis 33 enthaltenen Vorschriften auf, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen, und beziehungsweise ihre Legitimation als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke bei dem Landrathsamte desjenigen Kreises, in welchem die letzteren belegen sind, in vorgeschriebener Weise sobald als möglich darzuthun.

Breslau, den 26. Mai 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung
vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzs. S. 327) zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals.

In Erledigung des im § 55 der Anweisung vom 27. Juli 1864 enthaltenen Vorbehalts bestimme ich für das weitere Verfahren zur vollständigen Ausführung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, insbesondere zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 daselbst zu gewährenden Entschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals Nachstehendes.

Feststellung der nach §§ 2 u. 3 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigungsbeträge.

§ 1. Die Feststellung der Beträge

a. an Kapitalsentschädigungen für die nach § 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke,

b. an zu erlassenden Domainenabgaben und beziehungsweise an zu erstattenden Ablösungskapitalien für die nach § 3 a. a. O. zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke

erfolgt durch die Grundsteuerentschädigungskommission (§ 16 Absatz 2 a. a. O.) und zwar in der Regel schon mittelst der den Entschädigungsanspruch für das betreffende Gut oder Grundstück als begründet anerkennenden ersten Entscheidung.

Sofern jedoch dem Berechtigten durch die erste Entscheidung ein geringerer als der von ihm beanspruchte Entschädigungsbetrag zugesprochen worden ist, ist der Entschädigungsbetrag als festgestellt erst alsdann anzusehen, wenn in Betreff des letzteren gegen die erste Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) nicht reklamirt, beziehungsweise über die rechtzeitig erhobene Reklamation von der Kommission definitiv entschieden worden ist.

Die festgestellten Entschädigungsbeträge sind beziehungsweise
in Spalte 29 oder 30 der Nachweisung J. (§ 48 der Anweisung vom 27. Juli 1864),
in Spalte 37 bis 40 der Nachweisung C. } § 22 a. a. O.
in Spalte 36 bis 37 der Nachweisung D. }
einzutragen.

§ 2. Die nach § 1 dieser Anweisung festgestellten Beträge

I. an Kapitalsentschädigungen nach § 2 des Gesetzes,

II. an zu erstattenden Ablösungskapitalien nach § 3 des Gesetzes

sind aus den Nachweisungen J., C. und D. (§ 48. § 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster M aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche nach entsprechender Ausfüllung der Spalten 1 bis 14, ohne Rücksicht auf die übrigen noch in der Prüfung begriffenen Ansprüche aus demselben Kreise, dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 9 bis 14 und beziehungsweise in Spalte 15 bis 18 (§ 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sog. Kapitalspitzen) vorzulegen ist.

Sofern gegen die definitive Entscheidung der Kommission (§ 1, Absatz 2 am Schlusse) in Betreff des Entschädigungssatzes der Rechtsweg beschritten ist, worüber in der Schlußkolonne der Nachweisung M. das Erforderliche zu bemerken, bleibt die Bestimmung darüber, ob und wann mit der Auszahlung des durch die definitive Entscheidung der Kommission festgestellten Entschädigungsbetrages vorzugehen, in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Bei Aufstellung der Nachweisung M. ist Folgendes zu beachten:

1) die einzelnen Güter und Grundstücke sind unter den obigen beiden Hauptrubriken I. u. II., sowie unter den Unterabtheilungen
 „A. Selbstständige Gutsbezirke",
 „B. Ländliche Gemeinden" und
 „C. Städtische Gemeinden"
vorzutragen;
2) die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt;
3) die Spalten 8 bis 14 und demnächst auch die Spalten 17 bis 20, 22, 23a, 24a, 26 und 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren;
4) bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten:
 a. in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlr. erreichen dürfen;
 b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§ 3. Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisations-Rentenbeträge für die nach § 3 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§ 1), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1. Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge Verfügung getroffen.

Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§ 31 bis 33 dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat.

Nach Ausführung des Erlasses und beziehungsweise der Erstattung für sämmtliche zu dieser Art der Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke eines Kreises sind die Ergebnisse aus den Nachweisungen C., D. (§ 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster N. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche demnächst dem Finanzminister vorzulegen ist.

Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals nach § 4 des Gesetzes.

§ 4. Die Höhe des Gesammtentschädigungskapitals nach § 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§ 8 des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Kapitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§ 5. Als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt sind anzusehen:

1) diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande,
 a. welche vor der Einleitung des Publikationsverfahrens (§ 13 des Gesetzes) bereits in die offengelegten Nachweisungen A., B. aufgenommen worden waren (§§ 18 bis 21 der Anweisung vom 27. Juli 1864), und
 b. welche nach Einleitung des Publikationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A., B. eingetragen (§ 48 l. c.) und durch die Entschei-

dung der Regierung (§ 53 a. a. O.), beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 14 des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigt anerkannt worden sind;

2) diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§ 41 der Anweisung vom 27. Juli 1864), beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 17 des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§ 6. Von den nach § 5 als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Kapitalbeiträge (§ 4) diejenigen außer Ansatz, für welche Prinzipalansprüche auf Entschädigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Kommission schließt die Berücksichtigung des betreffenden, zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§ 5) bei der Berechnung des Kapitalbeitrags (§ 4) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Prinzipalanspruchs, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungskapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§ 17) nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 7. Diejenigen in die Nachweisungen A., B. eingetragenen Güter oder Grundstücke, deren Berechtigung zur Theilnahme am Entschädigungskapitale durch die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission abgelehnt worden ist (§ 5 zu 1 b), oder deren Berücksichtigung nach § 6 Absatz 1 bei der Berechnung des Kapitalbeitrags unterbleibt, sind in den gedachten Nachweisungen wieder zu löschen, und ist der Grund der Löschung, soweit er sich nicht aus den in die Spalten 20 bis 24 daselbst einzutragenden Vermerken ergiebt, in der Schlußkolonne zu erwähnen.

Die Nachweisungen A., B. sind demnächst von der Regierung abzuschließen.

§ 8. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale für die sämmtlichen in die Nachweisung A. und beziehungsweise in die Nachweisung B. des betreffenden Ermittelungsbezirkes (§ 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864), nach deren Abschluß (§ 7 dieser Anweisung) eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen in Gemäßheit der in den §§ 9 bis 11 folgenden Bestimmungen.

§ 9. Behufs der nach § 8 vorgeschriebenen Berechnung sind die gemäß § 42 der Anweisung vom 27. Juli 1864 zum Zwecke des Publikationsverfahrens kreisweise zusammengehefteten Nachweisungen A., B. nach erfolgtem Abschlusse (§ 7) wiederum nach denjenigen einzelnen Ermittelungsbezirken (§ 13 der Anw. vom 27. Juli 1864) zu sondern, für welche sie gemäß des Abschnitts III. a. a. O. aufgestellt worden sind.

§ 10. Jede für einen besonderen Ermittelungsbezirk aufgestellte und abgeschlossene Nachweisung A. beziehungsweise B. (§ 9) ist auf der Rückseite mit folgendem Schema zu versehen:

„Berechnung des für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu „leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale."

I. Die in Spalte 7 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . . Morgen.

II. Davon geht ab:

1. an Wasserstücken, ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9) . . . . . . Morgen,
2. an Unland (Summa der Spalte 10) . . . . „
3. die Holzungen (Summa der Spalte 11) deren Gesammtfläche . . . . Mrg. beträgt, werden in Ansatz gebracht mit ¹/ ihres Inhalts, mithin zu . . . . . „

bleibt . . . . „

zusammen II. . . . . „

III. Nach Abzug des Betrages II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale . . . . Morgen.

IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer beträgt . . . . Sgr. Pf.

V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reducirte Fläche zu III. stellt sich der auf die letztere entfallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf . . . . Thlr. " "

VI. Davon ab der Betrag der Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtfläche I. gehaftet haben (Summa der Spalte 14) mit im Ganzen " " "

VII. Bleibt Rest . . . . Thlr. Sgr. Pf.

VIII. Der in Spalte 16 nachgewiesene Mehrsteuerbetrag beläuft sich im Ganzen auf . . . . " " "

IX. Mithin der 13⅓fache Betrag der Summe zu VII. (VIII.) ergiebt den für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrag zum Entschädigungskapitale mit . " " "

§ 11. Nach Maßgabe des im § 10 vorgeschriebenen Schema's ist der für die Güter oder Grundstücke in der betreffenden Nachweisung A. oder B. zusammengenommen zu leistende Beitrag zum Entschädigungskapitale in der Weise zu berechnen, daß die Summe der Spalte 7 auf die Rückseite unter I. übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der Wasserstücke ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9), des Unlands (Summa der Spalte 10), sowie die nach der Entscheidung der Regierung (§ 31 der Anweisung vom 27. Juli 1864) sich ergebende Quote der Holzungen (Summa der Spalte 11) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reducirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§ 32 a. a. O.) in Anwendung gebracht, der solcher Gestalt berechnete Gesammtbetrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer aber noch um die Summe derjenigen Grundsteuerbeträge vermindert wird, welche auf der Gesammtfläche ad I. bisher gehaftet haben (Summa der Spalte 14).

Der Restbetrag ist mit dem nach Summirung der Spalte 16 sich ergebenden Mehrsteuerbetrage zu vergleichen.

Der 13⅓fache Betrag des geringeren der vorerwähnten beiden Beträge stellt den Beitrag dar, welcher für die in der betreffenden Nachweisung A oder B eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen zum Entschädigungskapitale zu leisten ist.

§ 12. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen A., B. nach deren Abschluß (§ 7) verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§ 13. Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben berechtigte Stadt (§ 5 zu 2) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im § 9 zu 1. bis 10 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe des Abschnitts V. der Anweisung vom 27. Juli 1864, sofern sie aber dem Bezirke einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

§ 14. Die Ergebnisse der nach den §§ 8 bis 13 vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem anliegenden Muster O. zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist:

1) die einzelnen jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen A. B und F (Spalte 2 bis 6) mit den für sie berechneten Kapitalsbeiträgen (Spalte 7) und Theilnahmefaktoren (Spalte 8) unter den Hauptrubriken I. (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar:
   a. in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 1. bis 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,
   b. in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 11 bis 18 daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,

   und II. (Städte) untereinander einzutragen.

2) Bezüglich der Güter und Grundstücke ad I. a. ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.
3) Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.
4) Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
5) Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar untereinander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.
6) Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
   a. in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlr. erreichen dürfen,
   b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§ 15. Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§ 14) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem anliegenden Muster P. zusammenzustellen, in welcher die Spalten 3 und 4 gleichfalls zu summiren, die Spalten 5 bis 15 aber vorläufig offen zu lassen sind, und ist demnächst diese Hauptübersicht, nachdem sie von der Regierung abgeschlossen worden, mit den Kreisnachweisungen (§ 14), sowie mit den den letzteren zum Grunde liegenden Nachweisungen A., B. (§ 5 bis 12 dieser Anweisung) und F. (§ 35 der Anweisung vom 27. Juli 1864) dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefaktoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise behufs Vertheilung des Entschädigungskapitals auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen.

Der hiernach über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 18 des Gesetzes).

§ 16. Auf Grund des von der Grundsteuerentschädigungskommission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungskapitale in die Spalten 5 der Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnachweisungen und sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Kapitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§ 17. Die Regierung berechnet die von dem Kapitalantheile für den Kreis (Summe der Spalte 9 der Nachweisungen O.) auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Kapitalquoten nach Maßgabe der in Spalte 8 daselbst eingetragenen Theilnahmefaktoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9 bis 15 der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten in die Kolonnen 6 bis 11 der Bezirksübersicht (§ 16) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10 bis 15 und beziehungsweise in Spalte 18 und 19 (§ 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Kapitalspitzen) vor.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§ 18. Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§ 2, 17) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im § 6 Alinea 2 bezeichneten, deren Kapitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung asservirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§ 19 bis 24) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden:
I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer,
II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte,
III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar:
   1) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen die Summe von 25 Thlr. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrags nicht übersteigen, welcher den

Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20 der Nachweisung M.),

2) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlr. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1 bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen,

3) diejenigen unter 2 gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß § 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§ 23, 64 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3234 der Gesetzs., S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können.

Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3. zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§ 19. Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer (§ 18 zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungskapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baarem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den davon nach § 21, Absatz 2 des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§ 20. Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§ 18 zu II.) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach § 19 vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung,

einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 21. An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1 im § 18 ergeht eine der nach § 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 1).

§ 22. Den im § 18 zu III. 2 und 3 gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission festgestellten Entschädigungskapitalien in Staatsschuldverschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen.

Betreffs der seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen, sowie betreffs der Kapitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Kapitalspitzen seit dem 1. Januar 1865 nach § 21, Absatz 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§ 23. Den Entschädigungsberechtigten zu III. 2, im § 18 ist außer der nach § 22 erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne,

sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt

werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder son-sonstigen Hypothekenschulden belastet sei;

daß aber, sofern der letztgedachte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptkasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes darüber, daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungskapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

Der letzteren ist alsdann seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach § 22, Abs. 2 bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§ 24. Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3 im § 18 ist in der nach Vorschrift des § 22 an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß § 28 vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§ 25. Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §§ 19 bis 22 anzuberaumende Termin ist in allen Fällen soweit hinauszurücken, daß bis zum Eintritt desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§ 26. Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§ 18 bis 24) und bevor die betreffenden Nachweisungen M., beziehungsweise O. dem Finanzminister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14 der Nachweisung M., Spalte 15 der Nachweisung O.) vom 1. Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monats, in welchen der anberaumte Zahlungstermin (§§ 19 bis 22) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Procent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18 der Nachweisung M., Spalte 19 der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15 bis 18 der Nachweisung M., 16 bis 19 der Nachweisung O. ein.

§ 27. Die in den Spalten 9, 14, 17 u. 18 der Nachweisung M., beziehungsweise in den Spalten 10, 15, 18 u. 19 der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanzminister ertheilten Zahlungsanweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§ 28 u. 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen, unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M., beziehungsweise O. der Kreiskasse mit dem Auftrage zuzufertigen,

1) den im § 18 zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen

ohne Weiteres

2) den ebendaselbst zu I. u. III. 1. gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 legitimirt haben, endlich

3) den im § 18 zu III. 2 u. 3 bezeichneten Grundeigenthümern

die seit dem 1. Januar 1865 bereits fälligen Zinsen bez. Zinsscheine der in den §§ 28, 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, sowie die Kapitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2 gedachten Voraussetzung

in dem nach § 25 anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 28. Die den Grundeigenthümern zu III. 3 im § 18 gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten und sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern.

Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Courswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im § 24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären,

ob sie mit der ferneren Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungshauptkasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Ausloosung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Course willigen.

Nach Maßgabe der Seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldverschreibungen entweder bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ausloosung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern.

Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§ 24 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, bez. bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlr. nicht erreicht oder den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

§ 29. Die den im § 18 zu III. 2 gedachten Grundeigenthümern gebührenden Staatsschuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder

a. der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder

b. ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber,

daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts oder Grundstücks verwendet worden, oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungskapital berechtigt sei,

erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Ausloosung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach § 27, Absatz 1, beziehungsweise § 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Verwendung einem Gläubiger, Kredit-Institute oder wem sonst zu überweisen sind, bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren, und erfolgt deren Verausgabung nur in Gemäßheit der von der Auseinandersetzungsbehörde darüber zu treffenden Anordnung.

§ 30. Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungshauptkasse nach §§ 28, 29 bis zu dem § 28, Abs. 3, bezüglich § 29, Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§ 31 bis 33) zur freien Verfügung auszuhändigen, und ist das Erforderliche darüber von der Regierung in den Spalten 24, 24a. der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu bemerken.

§ 31. Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

§ 32. Zur Führung des im § 31 vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder

a. eine desfallsige amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder

b. eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissekretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder

c. ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs gemäß § 22 zu A. u. B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzs. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchsauszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a) oder eines der oben zu b bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§ 33. Soweit der Besitztel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder

a. einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,

oder

b. einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung nur für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§ 34. Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach §. 33 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Aufbewahrung in der Regierungshauptkasse in Gemäßheit der §§ 28 und 29 erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache fernerweit bei der Kreiskasse zu asserviren.

§ 35. Die nach §§ 27 bis 29 bewirkte Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen oder baaren Geldbeträge an die legitimirten Entschädigungsberechtigten ist von dem Kreiskassenrendanten durch Eintragung des Datums der Aushändigung, und seiner Namensunterschrift in Spalte 21 bis 24 a. der Nachweisung M., beziehungsweise Spalte 20 bis 22 der Nachweisung O. zu bescheinigen.

Sobald die Staatsschuldverschreibungen nach § 28 zur Ablösung der daselbst bezeichneten Renten verwendet oder nach § 29 der Auseinandersetzungsbehörde zur Verwendung gemäß § 27, Absatz 1, beziehungsweise § 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 überwiesen worden sind, ist das Erforderliche darüber seitens der Regierung in den Spalten 25, 26, beziehungsweise 27, 28 der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§ 36. Bei Veröffentlichung der vorstehenden Anweisung sind die Entschädigungsberechtigten allgemein unter Hinweisung auf die in den §§ 31 bis 33 enthaltenen Vorschriften aufzufordern, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1867.

Der Finanzminister.
gez. von der Heydt.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Grundsteuer

N a c h w e

der im Kreise N. N. nach §§ 2 und 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai

Bemerkungen.

1. Die einzelnen Güter und Grundstücke sind hier unter den Hauptrubriken: „I. Kapitalsentschädigungen nach § 2 des Gesetzes" und „II. Zu erstattende Ablösungskapitalien (§ 3 des Gesetzes)", sowie unter den Unterabtheilungen „A. Selbstständige Gutsbezirke", „B. Ländliche Gemeinden" und „C. Städtische Gemeinden" vorzutragen.
2. Die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt.
3. Die Spalten 8 bis 14, 17 bis 20, 22, 23a., 24a, 26, 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Laufende Nummer.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier übertragen worden: Littera (J. oder C. oder D.)	Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist:	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 8 feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission: Datum.	Journal-Nr.	Betrag der zu gewährenden Kapitalsentschädigung oder des zu erstattenden Ablösungskapitals. Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Betrag in Spalte 8 ist zu leisten in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von Thlr.	und zwar in Apoints zu 500 Thaler. Stück	100 Thaler. Stück	50 Thaler. Stück	25 Thaler. Stück	in baarem Gelde zum Betrage von Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen à 4 pCt. von dem Betrage in Spalte 14 ist zu zahlen vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren	Monaten	ein Betrag von Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	10	11	12	13	14.			15.	16.		17.		
	I. Kapitalentschädigungen nach § 2 des Gesetzes.																						
	A. Selbstständige Gutsbezirke.																						
1	J.	1	Tannhain, Rittergut	Zimmermann, K. A. Kaufmann zu Anstadt	16. Febr. 1867	IV. 12,341	4752	1	8	4750	9	2	1	—	2	1	8	Oktbr. 1867	2	10	—	7	[illegible]
2	J.	etc.																					
	B. Ländliche Gemeinden.																						
6	J.	4	Friedrichsthal, Kossäthengrundstück	Müller, Konrad, Tischlermstr. das.	1. Januar 1867	IV. 12,019	48	5	—	25	—	—	—	1	23	5	—	August 1867	2	8	2	14	2
7	J.	etc.																					
	C. Städtische Gemeinden.																						
11	J.	15	Neustadt, Wiesenplan	Schulze, Ant., Rentier das.	30. Dezbr. 1866	IVc. 11,986	74	20	—	50	—	—	1	—	24	20	—	Novbr. 1867	2	11	2	26	4
						Summe I	4874	26	8	4825	9	2	2	1	49	26	8				5	17	6
	II. Zu erstattende Ablösungskapitalien (§ 3 des Gesetzes).																						
	A. Selbstständige Gutsbezirke. vacat.																						
	B. Ländliche Gemeinden.																						
12	C.	11	Steinthal, Bauerngut	Waldau, Anselm, Bauer das	5 Januar 1867	IV. 12,112	320	—	—	300	—	3	—	—	20	—	—	Novbr. 1867	2	11	2	10	—
	C. Städtische Gemeinden. etc.																						
13	etc.					Sum. II.	320	—	—	300	—	3	—	—	20	—	—				2	10	—
						Ueberh.	I. A. I. B. etc.																

entschädigung. **Anlage M. (zu § 2.)**

i s u n g

1861 zu zahlenden Kapitalsentschädigungen und zu erstattenden Ablösungskapitalien.

4. Bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten: a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen; b) in zweiter Linie, daß die **Anzahl** der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thlrn. gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Summe der Zinsen à 4½ pCt der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) für die Jahre 1865 und 1866.			Betrag der dem Gute oder Grundstücke seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer.			Vierfacher Betrag des in Spalte 19 nachgewiesenen Grundsteuerbetrages.			Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt: Datum.	zum Betrage	Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Spalte 14, 17, 18) und die Ausreichung der seit dem 1. Januar 1867 fälligen Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt: Datum.	zum Baarbetrage (Spalte 14, 17, 18) von			Datum.	in Zinsscheinen zum Betrage von			Die Verwendung des Erlöses der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9) zur Ablösung der im § 24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Renten ist erfolgt: Datum.	zum Betrage von			Die Ueberweisung der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) an die Auseinandersetzungsbehörde ist erfolgt: am	zum Betrage von			Bemerkungen.
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf		Thlr		Thlr	Sgr	Pf		Thlr	Sgr	Pf		Thlr	Sgr	Pf		Thlr	Sgr	Pf	
18.			19.			20.			21.	22	23.	23a.			24.	24a.			25.	26.			27.	28.			29.
427	15	—	240	—	—	960	—	—	—	—	15. Nov. 1867	429	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	6. März 1868	4750	—	—	
2	7	6	3	—	—	12	—	—	—	—	5. Sept 1867	27	26	8	—	—	—	—	10. Nov. 1867	24	10	—	—	—	—	—	
4	15	—	4	—	—	16	—	—	6. Jan. 1868	50	12. Dez. 1867	32	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
434	7	6	247	—	—	988	—	—																			
27	—	—	48	—	—	72	—	—	2. Jan. 1868	300	3. Dez. 1867	49	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	—	—	48	—	—	72	—	—																			

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Anlage N. (zu § 3.)

Grundsteuerentschädigung.

Nachweisung

der im Kreise N. N. nach § 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 erlassenen Domänenabgaben und Domänen-Amortisationsrentenbeträge.

Laufende Nummer.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier entnommen worden: Littera (C. oder D.)	Nummer.	Das Gut oder Grundstück ist aufgeführt in der Prästationstabelle:	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 10 feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission: Datum.	Journalnummer.	Betrag der Domänen-Abgabe oder Domänen-Amortisationsrente, welche ursprünglich auf dem Gute oder Grundstücke gehaftet hat: Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der erlassenen Domänenabgabe oder Domänen-Amortisationsrente: Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der jetzt noch auf dem Gute oder Grundstücke haftenden Domänenabgaben oder Domänen-Amortisationsrente: Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der erstatteten, seit dem 1. Januar 1865 zu viel gezahlten Domänenabgaben oder Domänen-Amortisationsrenten: Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.			11.			12.			13.
1	C.	2	Amt N. N. Nr. 7.	Mühlbach	Gottfried Krause, Ackerbürger daselbst	2. März 1867	IV. 13056	15	20	—	7	2	2	8	17	10	14	4	4	Die Spalten 9 bis 12 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
2	D.	6	Amt N. N. Nr. 105.	Louisenthal	Anton Brautewetter, Colonist daselbst	2. Januar 1867	IV. 12766	5	6	—	5	6	—	—	—	—	10	12	—	
3	etc.																			
							Ueberhaupt													

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Anlage D. (zu § 14.)

Grundsteuerentschädigung.

Kreisnachweisung

zur Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

Bemerkungen.

1. Die Eintragungen sind unter den beiden Hauptrubriken
„I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande"
und
„II. Städte" und
sub I. unter den Unterabtheilungen
„a) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben" und
„b) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben"
zu bewirken.

2. Bezüglich der Güter und Grundstücke ad I. a. ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.

3. Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.

4. Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

5. Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche, in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar unter einander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.

6. Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlr. erreichen dürfen;
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thaler gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Laufende Nummer.	Bisherige Grundsteuerverfassung, zu deren Bezirke das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt gehört hat.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt hier übertragen werden: Littera (A., B. oder F.)	Nr.	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist, beziehungsweise der Stadt.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Beitrag zum Entschädigungskapitale. Thlr	Sgr	Pf	Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale. Thlr	Sgr	Pf	Antheil am Entschädigungskapitale. Thlr	Sgr	Pf
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.			9.		
	I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande.													
	a. In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.													
1	Oberlausitzische	B	1	Waldheim, Bauerngut	Siebert, Anton, Bauer daselbst				5	6	6	48	14	6
2	—	—	2	desgl.	Bartels, Rudolph, Tischler daselbst				4	10	—	40	8	
3	—	—	3	desgl.	derselbe				15	4	6	140	24	
4	—	—	4	Bialla, Vorwerk	Ritter, Ernst, Gutsbesitzer zu Catharinenhof				21	5	—	196	21	8
5	—	—	8	Reindorf, Kossäthengut	Brand, Eduard, Schneider daselbst				3	10	—	30	29	5
6	—	—	10	desgl.	Stein, Hans, Kossäthe daselbst				6	5	—	57	9	4
					ad Nr. 1—6	920	20	—						
					Summe Ia.	920	20	—	55	11	—	514	17	2
	b. In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.													
7	Schlesische	B.	1	Waldheim, Gärtnerstelle	Dortmann, Fritz, Instmann daselbst	54	3	6	6	4	5	57	3	11
8	—	—	2	Burgthal, Kolonistengut	Claus, Jeremias, Kolonist daselbst	81	2	6	8	9	11	77	12	9
9	—	—	4	Felsthal, Muhlengrundstück	Munter, Kaspar, Muller daselbst	65	7	—	7	1	2	65	12	7
					Summe Ib.	200	13	—	21	15	6	199	29	3
	II. Städte.													
10	Oberlausitzische	F.	2	N. N.		2315	25	6	195	4	10	1813	24	5
11	Schlesische	F.	4	N. N.		4506	17	6	310	2	6	2881	26	8
					Summe II.	6822	13	—	505	7	4	4695	21	1
					Ueberhaupt	7943	16	—	582	3	10	5410	7	6

Der Betrag in Spalte 9 ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von Thlr.	und zwar in Apoints zu 500 Thlr. Stück	100 Thlr. Stück	50 Thlr. Stück	25 Thlr. Stück	in baarem Gelde zum Betrage von Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen à 4 pCt. von dem Betrage in Spalte 15 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren	Monaten	ein Betrag von Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Zinsen à 4½ pCt. der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 10.) für die Jahre 1865 und 1866 Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen seit dem 1. Januar 1867 (Spalte 10) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt: Datum	zum Betrage von Thlr.	Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Spalte 15, 18, 19) zum Betrage von Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
10.	11	12	13	14	15			16.	17.		18.			19.			20.	21.	22.			23.
25	—	—	—	1	23	14	6	Oktober 1867	2	10	2	19	10	2	7	6	15. November 1867	25	28	11	10	
175	—	1	1	1	6	2	3	September 1867	2	9	—	20	1	15	22	6	11. Dezember 1867	175	22	14	10	
175	—	1	1	1	21	21	8	November 1867	2	11	2	16	—	15	22	6	1. Dezember 1867	175	40	—	2	
25	—	—	—	1	5	29	5	Oktober 1867	2	10	—	20	4	2	7	6	5. November 1867	25	8	27	3	
50	—	—	1	—	7	9	4	Oktober 1867	2	10	—	24	10	4	15	—	12. November 1867	50	12	19	2	
450	—	2	3	4	64	17	2		—		7	11	4	40	15	—						
50	—	—	1	—	7	3	11	Oktober 1867	2	10	—	24	3	4	15	—	6. November 1867	50	12	13	2	
75	—	—	1	1	2	12	9	Oktober 1867	2	10	—	8	3	6	22	6	11. November 1867	75	9	13	6	
50	—	—	1	—	15	12	7	Oktober 1867	2	10	1	22	5	1	15	—	11. Februar 1868	50	21	20	—	
175	—	—	3	1	24	29	8				2	24	11	15	22	6						
1800	3	3	—	—	13	24	5	November 1867	2	11	1	18	4	162	—	—	16. Dezember 1867	1800	177	12	9	
2875	5	3	1	1	6	26	8	November 1867	2	11	—	24	1	258	22	6	20. Dezember 1867	2875	266	13	3	
4675	8	6	1	1	20	21	1				2	12	5	420	22	6						
5300	8	8	7	6	110	7	6				12	18	5	477	—	—	Ueberhaupt	5300	599	25	11	

Regierungsbezirk N. N. | Anlage P. (zu § 15.)

Grundsteuerentschädigung.

Hauptübersicht

zur Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

Laufende Nummer.	Kreis.	Beitrag zum Entschädigungskapitale.			Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale.			Antheil am Entschädigungskapitale.			Der Kapitalsbetrag in Sp. 5 ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen: zum Gesammtbetrage von	und zwar in Appoints zu				in baarem Gelde zum Betrage von			An Zinsen à 4 pCt. von dem Betrage in Spalte 11 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats.	also für einen Zeitraum von		ein Betrag von			Summe der Beträge an Kapitalspitzen (Sp. 11) und an hiervon zu zahlenden Zinsen (Sp. 14)			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Stück. 500 Thlr.	Stück. 100 Thlr.	Stück. 50 Thlr.	Stück. 25 Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Jahren.	Monaten.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1.	2.	3.			4.			5.			6.	7.	8.	9.	10	11.			12.	13.		14.			15.			16.
1	N. N.	7943	16	—	582	3	10	5410	7	6	5400	10	4	—	—	10	7	6	August 1866	1	8	—	20	6	10	28	—	1. Die Spalten 5 bis 15 bleiben vorläufig unausgefüllt. 2. Die Spalten 3, 4 und demnächst auch 5 bis 11, 14 und 15 sind zu summiren.
2	N. N.	etc.																										
	etc.																											
etc.																												
	Ueberhaupt	125432	11	6	8432	5	—																					

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 14. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(196) Das 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6670. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6671. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

Nr. 6672. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6673. Die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6674. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6675. Die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6676. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(195) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung.

(**194**) Bei der Handelskammer der Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg sind Neuwahlen für die wegen Ablaufs der im § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Sammlung S. 63) vorgeschriebenen Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter nothwendig geworden, und zwar:

1) für die Mitglieder:

a. Kaufmann Karl Heinrich Dyhr zu Reichenbach,
b. Fabrikbesitzer F. Kopisch in Weizenrodau, Kreis Schweidnitz,
c. Kaufmann Julius Kauffmann zu Blumenau, Kreis Waldenburg;

2) für die Stellvertreter:

a. Kaufmann Robert Metzig zu Reichenbach,
b. Kaufmann Buchhändler Weigmann zu Schweidnitz,
c. Kaufmann Hugo Schmidt zu Friedland, Kreis Waldenburg.

In den zu diesem Zweck am resp. 26. November v. J., 12. Dezember v. J. und 26. Februar d. J. abgehaltenen Wahlterminen sind:

A. zu Mitgliedern:

1) der Kaufmann Robert Metzig zu Reichenbach,
2) der Fabrikbesitzer F. Kopisch zu Weizenrodau, Kreis Schweidnitz,
3) der Kaufmann Julius Kauffmann zu Blumenau, Kreis Waldenburg;

B. zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Heinrich Dyhr zu Reichenbach,
2) der Kaufmann Buchhändler Weigmann zu Schweidnitz,
3) der Fabrikbesitzer Adolph Brier zu Waldenburg

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 20. Mai 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(190) Von der Königl. Domaine Schönau, Kreises Neumarkt, sind folgende Parzellen abgezweigt worden:

I. Durch Verträge vom 14. Juni/11. Juli 1860 resp. 1. Mai 1862:

1)	an den Müllermeister Joseph Schubert in Schönau	= 1	Morgen	27 Quadr.-Ruthen,
2)	an den Freistellenbesitzer Anton Antusch dito	= 1	„	37 „
3)	an den dito Karl Meyer dito	= 1	„	27 „
4)	an den dito August Vogt dito	= 1	„	27 „
5)	an den dito Ernst Seiffert dito	= 1	„	27 „
6)	an den dito Joseph Jäsche dito	= 1	„	27 „
		// 6	Morg.	172 Quadr.-Ruthen.

II. Durch Verträge vom 21. November 1860/21. Januar 1861:

1)	an die verehelichte Freigärtner Theresia Antusch geb. Grindler in Schönau	= 1	Morgen	69 Quadr.-Ruthen,
2)	an den Inwohner Johann Friedrich Kahn in Schönau	= 1	„	69 „
3)	an den Schmiedemeister Karl Seiffert dito	= 1	„	69 „
4)	an den Kretschmer Hieronymus Brückner dito	= 1	„	69 „
5)	an den Freigärtner Ernst Seiffert dito	= 1	„	111 „
6)	an den dito August Vogt dito	= 1	„	69 „
7)	an den dito Karl Fluder dito	= 1	„	69 „
8)	an den dito Andreas Fluder dito	= 1	„	168 „
9)	an den dito Anton Jäschke dito	= 1	„	69 „
))	an den dito Johann Kindler dito	= 1	„	69 „
1)	an den dito August Gürlich dito	= 1	„	134 „
1	an den dito Karl Meyer dito	= 2	„	54 „
1	an den dito Karl Hentschel dito	= —	„	105½ „
14	an die Freigärtner-Wittwe Johanna Jäschke dito	= —	„	70½ „
15	an die verehelichte Lehrer Barthel dito	= 1	„	174 „
16)	n den Freigärtner Anton Nikolaus dito	= —	„	105 „
		// 22	Morgen	34 Quadr.-Ruthen.

III. Durch [illegible]eß vom 20. Mai 1855:
an d Besitzer von 12 Dreschgärtner- und 13 Freigärtnerstellen je 1 Morgen, zusammen also 25 M gen.

IV. Durch V ag vom 11. Januar 1854:

1)	an en Häusler Franz Trautmann in Schönau	= 2	Morgen	— Quadr.-Ruthen,
2)	an n dito Friedrich Wirth dito	= 2	„	— „
3)	an n Inwohner Wilhelm Rothkehl dito	= 2	„	— „
4)	an dito Ernst Menschke dito	= 2	„	— „
5)	an Freigärtner Joseph Jäsche dito	= 4	„	— „
6)	an d dito August Vogt dito	= 2	„	— „
7)	an d dito Andreas Fluder dito	= 2	„	— „
8)	an de dito Karl Fluder dito	= 4	„	— „
9)	an den nwohner Gottlieb Franz dito	= 2	„	— „
10)	an den Müller Joseph Schubert dito	= 2	„	— „
11)	an den eigärtner Karl Jüngling dito	= 2	„	— „
12)	an den dito Karl Meyer dito	= 2	„	— „
13)	an den dito Karl Franz dito	= 2	„	— „
14)	an den ohner Joseph Mantel dito	= 2	„	— „
15)	an die In ner Wilh. Rothkehl u. Gottlieb Franz in Schönau	= 2	„	— „
16)	an den Gärtner Anton Jäschke in Schönau	= 4	„	— „
17)	an den to Johann Kindler dito	= 2	„	— „
18)	an den In ner Joseph Dobrowsky dito	= 2	„	— „

19) an den Freigärtner Anton Nikolaus in Schönau	....	= 2	Morgen	—	Quadr.=Ruthen,
20) an den dito Anton Freyer dito	....	= 2	=	—	=
21) an den dito Karl Hentschel dito	....	= 2	=	—	=
22) an die unverehelichte Karoline Schmelke dito	....	= 2	=	—	=
23) an den Inwohner Karl Jeroll dito	....	= 2	=	—	=
24) an den Waldwärter Karl Knappe dito	....	= 4	=	—	=
25) an den Freigärtner August Gülich dito	....	= 2	=	—	=
26) an den Schmied Karl Seiffert dito	....	= 2	=	—	=
		// 60	Morgen	—	Quadr.=Ruthen.

V. Durch Vertrag vom 9. Juni 1857:

1) an die Gemeinde Schönau	....	= 3	Morgen	126	Quadr.=Ruthen,
2) an den Gerichtsscholzen Jäsche in Schönau	....	= 1	=	161	=
		// 5	Morgen	107	Quadr.=Ruthen.

VI. Durch Vertrag vom 19. Juli 1859:
an die Gemeinde Schönau .... = 3 Morgen 2 Quadr.=Ruthen.

VII. Durch Rezeß vom 3. Dezember 1857:
an den Schmied Seiffert in Schönau .... = 5 Morgen.

VIII. An den Freigärtner Joseph Jäsche in Schönau 80 Quadr.=Ruthen, worüber der Vertrag noch nicht definitiv abgeschlossen ist.

Der Herr Ober=Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten mittelst Erlasses vom 3. Mai c. genehmigt, daß diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Schönau ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden.

Ferner hat der Herr Ober=Präsident der Provinz nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 25. April c., daß folgende in das Eigenthum des Besitzers des Rittergutes Klein=Bresa, Kreises Neumarkt, übergegangene Flächen:

a. die Freistelle Hypotheken=Nr.	1 mit	....	= 12	Morgen	92	Quadr.=Ruthen,
b. dito dito	11 mit	....	= 8	=	56	=
c. dito dito	16 mit	....	= 8	=	28	=
d. dito dito	17 mit	....	= 6	=	66	=
e. dito dito	18 mit	....	= 9	=	35	=
f. das Grundstück dito	28 mit	....	= 3	=	78	=
g. dito dito	31 mit	....	= 4	=	22	=
h. dito dito	34 mit	....	= 5	=	56	=
			// 57	Morgen	73	Quadr.=Ruthen,

aus dem Gemeindeverbande von Klein=Bresa ausscheiden, und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werden.

2) 27. April c., daß die aus dem Königlichen Forstrevier Zobten gegen 4 Morgen 150 Quadr.=R. nutzbares Land und 30 Quadr.=R. Wege aus der Stelle Nr. 33 zu Klein=Bielau vertauschten 4 Morgen 150 Quadr.=R. dem Gemeindeverbande von Klein=Bielau und die dagegen eingetauschten Flächen dem Gutsbezirke des Forstreviers Zobten in kommunaler Beziehung einverleibt werden.

3) 2. Mai c., die Inkommunalisirung einer aus dem Bauergute Hypotheken=Nr. 12 zu Reppline, Kreises Breslau, abgezweigten Parzelle Gartenland von ¾ Morgen in den Gutsbezirk Reppline.

4) 14. Mai c., daß die von dem Dominio Schönjohnsdorf, Kreises Münsterberg, an den Stellenbesitzer Gottlob Scharlach abgezweigte Ackerparzelle von 1 Morgen 46 Quadr.=R. aus dem Gutsbezirke Schönjohnsdorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde, dagegen die aus der Besitzung des rc. Scharlach an das Dominium Schönjohnsdorf abgetretene Acker= und Wiesenparzelle von 1 Morgen 26 Quadr.=R. dem Gutsbezirke Schönjohnsdorf inkommunalisirt werde.

5) 16. Mai c., daß die aus der Freigärtnerstelle Nr. 39 und der Auenhäuslerstelle Nr. 59 zu Bobiele, Kreises Guhrau, abgezweigten beiden Parzellen von zusammen 11 Morgen 95 Quadr.=R. dem Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Bobiele und die aus dem letzteren dagegen abgetretenen gleich großen Parzellen dem Gemeindeverbande Bobiele inkommunalisirt werden.

Breslau, den 31. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(197) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September d. J. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1834 S. 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1. Febr. 1859 (Regierungsamtsblatt pro 1859 S. 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1867. Königliches Appellationsgericht.

(198) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden. — Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sache bezeichnet werden. — Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 5. Juni 1867. Königliches Appellationsgericht.

(199) **Auszahlung der Pfandbriefzinsen.**

Die Einlösung der in Johannis 1867 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4. bis 25. Juli 1867 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3^1/_2$prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1867 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 3. Juni 1867. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

(200) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am **21. Juni** d. J. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom **17. bis 21.** und der **24.** Juni d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons die Tage vom **25. bis incl. 29.** Juni d. J., früh von 9 bis 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besonderen Blättern zu verzeichnen. Breslau, den 14. Mai 1867.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. (gez.) J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Der Regierungs-Präsident v. Götz ist von seinen Dienst-Funktionen als Regierungs-Vice-Präsident entbunden und nach Köslin abgereist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Bürgermeisters a. D., Apotheker Mathesius zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Festenberg auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Tschapke.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Predigt- und Schulamts-Kandidaten Karl Robert Schröter zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Joseph Scholz zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Schweidnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Brückner zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Trachenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Jung zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster der Schule resp. Begräbnißkirche zu Heudorf, Kreis Habelschwerdt.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ferdinand Schiller zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster zu Protsch, Kreis Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen Substituten Karl Bratscheck zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster zu Freyhan, Kreis Militsch.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rathe Moser zu Brieg der rothe Adlerorden vierter Kl. mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Gründling zu Hirschberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Ernannt: 1) Der Referendarius Oswald Jänsch zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Hugo Bieder zu Hirschberg, Konstantin v. Uechtritz-Steinkirch zu Hirschberg und Viktor Lion zu Breslau zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Leon Blümmer, Albrecht Fischer, Bernhard Groß, Max Knappe und Ludwig Borchert zu Auskultatoren. 4) Der aus dem Kommunaldienste in den gerichtlichen Subalterndienst wieder aufgenommene, vormalige Kassen-Diätarius Heinrich Berger zu Oels zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Oels. 5) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Ullrich zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 6) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Harbig zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 7) Der Civil-Supernumerarius Theodor Glomb zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 8) Der Civil-Supernumerarius Joseph Bänsch zu Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wansen. 9) Der vormalige Hautboist Karl Penke zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 10) Der Hilfsgefangenenwärter Julius Göbel zu Schweidnitz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Friedrich Schrader zu Militsch zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Neumann zu Oels zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Johann Menzel zu Nimptsch zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 14) Der Stadtbriefträger Ludwig Lange zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Meißner zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Trebnitz. 2) Der Gerichts-Assessor Otto Polenz zu Naumburg a. d. S. an das Kreisgericht zu Reichenbach. 3) Der Referendarius Heinrich Walter zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Breslau. 4) Der Referendarius Oskar Feichtmayer zu Brieg an das Kammergericht zu Berlin.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius August Weinhold zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent, Kanzlei-Sekretair Wilhelm Neugebauer zu Breslau. 2) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Joseph Jandel zu Breslau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Schön zu Glatz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Pilsnitz	68	Lerche, Karl	Gerichtsscholz	Pilsnitz.
Criptau und Kentschkau	11	Welzel, Heinrich	Gerichtsscholz und Schmiedemeister	Kentschkau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Blankenau u. Zweibrodt	114	Lübbert jun., Heinrich	Rittergutsbesitzer	Zweibrodt.
Lorankwitz u. Jackschenau	72	Bartilla, Konstantin	kathol. Lehrer	Jackschenau.
Gräbschen und Opperau	25	Mundhenk, Heinrich	Kaufmann u. Bauergutsbesitzer	Gräbschen.
Bahra, Bischwitz und Pleische	3	Kionka, Emil	Erbscholtiseibesitzer	Bischwitz.
Irrschnocke und Wilkowitz	49	Webers, Friedrich	Lehrer	Möllowitz.
Polnisch-Kniegnitz	14	Roßdeutscher, Robert	dito	Domslau.
Kreis Frankenstein.				
Löwenstein	28	Faul, Gustav	Freistellenbesitzer	Löwenstein.
Zadel	49	Tschöpe, Joseph	Bauergutsbesitzer	Zadel.
Baitzen	2	Badelt, Julius	Erb- u. Gerichtsscholz	Baitzen.
Heinrichswalde	22	Grund, Robert	Förster	Heinrichswalde.
Maifritzdorf	29	Lux, Karl	Erbkretschambesitzer	Maifritzdorf.
Kreis Glatz.				
Stadt Glatz	I.	Krieger, Franz	Kaufmann	Glatz.
Ober-Hannsdorf	8	Seppelt, August	Gemeindeschreiber	Ober-Hannsdorf.
Agnesfeld u. Stolzenau	25	Elsner, Ignatz	Gärtner	Stolzenau.
Kamnitz u. Ludwigsdörfel	24	Hoffmann, Franz	Bauergutsbesitzer	Kamnitz.
Reichenau	68	Wagner, Wilhelm	Tischlermeister	Reichenau.
Tanz	60	Schmidt, Wilhelm	Gastwirth	Tanz.
Sackisch	62	Dinter, Joseph	Antheilbauer	Sackisch.
Kreis Militsch.				
Breschine-Freihan, Kuschwitz u. Neu-Vorwerk	14	Tänzer, August	evangel. Lehrer	Kuschwitz.
Kreis Münsterberg.				
Stadt Münsterberg	I.	Mücke, Joseph	Färbermeister	Münsterberg.
dito	II.	Trödel, Joseph	Buchdruckereibesitzer	dito.
Kreis Neumarkt.				
Rackschütz	71	Fleischer, Theodor	emer. Lehrer	Rackschütz.
Ober- u. Nieder-Tschammendorf	89	Unverricht	Erb- u. Gerichtsscholz	Nieder-Tschammendorf.
Kreis Neurode.				
Dürr-Kunzendorf und Finkenhübel, Kolonie	19	Pfeiffer, Joseph	Gastwirth	Kolonie Finkenhübel.
Kreis Oels.				
Stadt Bernstadt	IV.	Storch, Erdmann	Beigeordneter	Bernstadt.
Kreis Steinau.				
Rastersdorf	34	Uhse, Paul	Stiftsrentmeister	Rietschütz.
Kreis Strehlen.				
Stadt Strehlen	I. u. IV.	Springer, Karl	Partikulier	Strehlen.
Kreis Trebnitz.				
Nieder-Kaschel, Schlottau u. Schlottauer Mühlen	9	Schumann, Karl Gottlieb	Krämer	Deutsch-Hammer.
Hünern u. Kryschanowitz	16. 24	Burkhardt	Tischlermeister	Hünern.
Peterwitz	41	Bänsch, Julius	Gutsbesitzer	Peterwitz.
Briesche und Groß-Biadauschke	71	Zehn, Johann	Lehrer	Briesche.
Schmarker-Ellguth	9 a.	Teuber, Gottfried	emer. Lehrer	Schmarker-Ellguth.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: Die Büreau-Gehilfen **Killmann** zu Greiffenberg, **Schindler** zu Bunzlau und **Pätzold** zu Lüben zu Büreau-Diätarien.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Hollstein zu Bromberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Kreisgerichts-Rath Krieger zu Sprottau als Rechtsanwalt und Notar an das Stadtgericht zu Berlin. 3) Der Sekretair Hocke zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg. 4) Der Büreau-Diätar Dörsing zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Lüben. 5) Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Radschitzki zu Priebus in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Muskau.

Ausgeschieden: Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Weiß zu Muskau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Langer zu Grünberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Michael zu Grünberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rittergutsbesitzer Sattig zu Guhlau für den Amtsbezirk Gaisbach, Guhlau, Jästersheim, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Betriebs-Sekretaire Müller, Tschierse und Doulin in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretairen. 2) Der Güter-Expedient Merenski in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretair. 3) Der Stations-Assistent Bauschke in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten. 4) Der Expeditions-Assistent Borauke in Brieg zum Telegraphisten

Versetzt: 1) Der Stations-Vorsteher erster Klasse Böfer von der Hannoverschen Bahn nach Obernigk. 2) Der kommissarische Stations-Vorsteher zweiter Klasse Neubauer von Obernigk nach Schwientochlowitz. 3) Die Stations-Vorsteher zweiter Klasse Zimpel von Glogau nach Gellendorf, Wuthcke von Gellendorf nach Gogolin. 4) Der Wiegemeister Schwarz von Breslau als Bodenmeister nach Gleiwitz. 5) Der kommissarische Stations-Assistent zweiter Klasse Kantzow von Ohlau als Telegraphist nach Breslau. 6) Die Telegraphisten Graumann von Gogolin als Stations-Assistent zweiter Klasse, Hoffmann von Kattowitz als kommissarischer Stations-Assistent zweiter Klasse nach Ohlau; Kätzler von Brieg als kommissarischer Stations-Assistent zweiter Klasse nach Zabrze.

Pensionirt: Der Packmeister Schulz I. in Breslau.

Entlassen: Der Lokomotivführer Richard in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer F. E. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Johann Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Schmiedeberg verstorbene verwittwete General-Lieutenant v. Frölich, geb. Schiller, hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 30 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 1. Juli d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Am 8. Juli 1867 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung pro 1867 unter dem Vorsitz des Herrn Kreis-Gerichts-Direktors Müller zu Namslau.

3) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 8. Juli 1867, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 21. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(201) Das 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6677. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Land-Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6678. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im § 1 unter Nr. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6679. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

Nr. 6680. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6681. Das Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg

Nr. 6683. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(202) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steuer-Amtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 11. Juni 1867. Königliche Regierung.

(211) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(216) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(215) Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

(204) Auf den Antrag vom 14. November v. J. ertheilen wir der

Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden

hierdurch die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfangs des Preußischen Staatsgebiets.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über das Versicherungswesen bleiben einstweilen in Kraft, also auch für die Gesellschaft maßgebend.

Dagegen kommen die nicht auf Gesetz beruhenden Beschränkungen in Wegfall, denen der Gewerbebetrieb seither in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Ländern unterlegen hat. In denjenigen Bezirken, in welchen die Gesellschaft bis jetzt noch nicht zugelassen gewesen ist, wird die Bewilligung jener Erlaubniß durch die Amtsblätter resp. durch die sonstigen amtlichen Publikationsorgane bekannt gemacht werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage. (gez.) Dellbrück. (gez.) Graf zu Eulenburg.

An den Verwaltungsrath und die Direktion der Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme. Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft; das landesherrlich bestätigte Statut derselben in Nr. 8 des „Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblattes" de 1863 veröffentlicht. Als Zweck der Gesellschaft wird im § 3 des letzteren angegeben:

1) Versicherung gegen Brandschaden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten und die Gesellschaft darauf eingeht;
2) Versicherung von Waaren und Mobiliargegenständen auf dem Transport gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seegefahr.

Nach den Grundsätzen, welche auf die in den neu erworbenen Landestheilen domizilirten und vor der Einverleibung errichteten resp. staatlich genehmigten Versicherungsgesellschaften angewendet werden, bedarf es der weiteren amtlichen Publikation des Statuts nicht. Dagegen wolle die Königliche Regierung — und zwar kostenfrei — durch das dortige Amtsblatt bekannt machen, daß die gedachte Gesellschaft als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden ist.

Berlin, den 25. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

(205) Nachstehendes, die Befugniß der Aerzte zur Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb der Preußischen Monarchie betreffende Ministerial-Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876) eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 667) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte, ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung, fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den älteren Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Konzession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

Breslau, den 11. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(206) Betreffend die Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist während der letztvergangenen Monate in unseren Verwaltungsbezirken häufiger als je zum Ausbruch gekommen, wobei einerseits mangelhafte Beachtung der gesetzlichen Prohibitiv-Maßregeln, andererseits die verspätete Anzeige von den ersten Krankheitsfällen an die Polizeibehörde der Verschleppung und Weiterverbreitung der Seuche vielfach Vorschub geleistet haben.

Zur Verhütung weiterer Kalamitäten bringen wir unter Hinweisung auf das Viehseuche-Patent vom 2. April 1803, die Ministerial-Reskripte vom 3. Dezember 1815, 28. August 1847 und 8. Septbr. 1853, sowie auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1866 (Amtsblatt pro 1866 Stück 16) Folgendes in Erinnerung:

1) Jede Erkrankung an Lungenseuche ist bei der betreffenden Polizeibehörde sofort zur Anzeige zu bringen, und jede Verheimlichung wird strenge verboten. (§ 130 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803.)

2) An Lungenseuche krankes Vieh ist von dem gesunden abzusondern. (ibid.)

3) Ohne polizeiliche Genehmigung darf das genesene Vieh nicht unter das gesunde gebracht werden. (§ 131 l. c.)

4) Wo es den Viehbesitzern zur Separation an Ställen fehlt, müssen Buchten angelegt werden. Beim Weidegange sind dem kranken Vieh sowohl, als dem genesenen besondere Hutungsflecke (nach §§ 64 — 68 l. c.) anzuweisen.

5) Aus dem Orte, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, darf kein Rindvieh (auch nicht das gesunde), kein Rauhfutter und Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraumes gebracht werden. (§ 140 l. c.)

6) Ebensowenig darf aus anderen Orten Rindvieh durch den infizirten Ort oder dessen Feldmark und Hutungen gebracht werden. (§ 141 l. c.)

7) An dem infizirten Orte dürfen keine Viehmärkte abgehalten werden. (§ 142 l. c.)

8) In einem Bezirke von 3 Meilen um den infizirten Ort sind alle Hunde anzulegen. (§ 144 l. c.)

9) Das von der Lungenseuche genesene Vieh soll an den Hörnern gezeichnet und unter 3 Monaten (vom Erlöschen der Seuche an gerechnet) nicht verkauft werden. (l. c.)

10) Nach dem Ministerial-Reskript vom 28. August 1847 kann lungenkrankes Vieh geschlachtet werden, wenn

a. das Schlachten am Orte der Seuche selbst erfolgt;
b. das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt wird;
c. die Lungen an dem Seucheorte zurückbehalten und vergraben werden, und
d. die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaften ausgeführt werden.

11) Den Abdeckern ist es gestattet, nicht nur die Haut der ihnen überwiesenen, an der Lungenseuche gefallenen Thiere, sondern auch Alles, was sich von diesen Thieren verwerthen läßt, in ihrem Nutzen zu verwenden, mit Ausnahme des Verkaufs von Luder zum Füttern der Hunde. (Ministerial-Reskript vom 5. Juli 1865, Amtsblatt pro 1866 Stück 39.)

Wir erwarten, daß diese Vorschriften überall genaue Beachtung finden werden. Gegen fahrlässiges oder vorsätzliches Zuwiderhandeln wird unnachsichtlich nach der Strenge der Gesetze vorgegangen werden.

Breslau, den 12. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(212) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J., wonach die ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät für das erste Semester 1867 ganz erlassen worden sind, bestimmen wir hierdurch, mit Rücksicht auf § 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Samml. Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester 1867 nur zum vierten Theile eingezogen werden, — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten, — so daß also von den ordentlichen Beiträgen für das ganze Jahr 1867 nur der achte Theil von den Associaten zu zahlen ist.

Denjenigen Gebäudebesitzern jedoch, welche erst mit dem zweiten Semester 1867 der Sozietät beitreten, sowie denjenigen, welche nach § 35 des Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird ein Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 15. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(214) In Gemäßheit des § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet: daß die, nach Vorschrift des im § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das erste Halbjahr 1867 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2^1/_2$fachen Simplums vom 1. k. M. ab bis zum 31. ejusd. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Juli d. J. aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für die Reste persönlich in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 13. Juni 1867. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. (gez.) v. Schleinitz.

(208) Sämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien unseres Departements werden mit Bezug auf unsere Amtsblattverfügung vom 4. Dezember 1866 angewiesen, in die dort vorgeschriebenen, den Fortschreibungsbeamten mitzutheilenden Listen auch die Daten der Ueberlassungs- 2c. Verträge mit aufzunehmen.

Da es ferner im Interesse der Fortschreibungsbeamten liegt, bei Grundstückszertheilungen von den Nummern der neu angelegten Hypothekenfolien oder der Zuschreibung von Parzellen zu schon bestehenden Folien unterrichtet zu werden, so ist die Einrichtung getroffen, daß die Fortschreibungsbeamten halbjährig für jeden betreffenden Gerichtsbezirk über die von ihnen bearbeiteten Dismembrationen Nachweisungen aufstellen, welche die ersten vier Kolonnen des in unserer Verfügung vom 4. Dezember v. J. mitgetheilten Formulars, außerdem aber eine Kolonne 5 für die alte und eine Kolonne 6 für die neue Hypothekennummer, endlich eine Kolonne 7 für „Bemerkungen" enthalten werden. Die Kolonnen 1 bis 4 dieser Nachweisungen, soweit thunlich auch Kolonne 5, werden von den Fortschreibungsbeamten ausgefüllt und die Listen so den Gerichten zur weiteren Ausfüllung und demnächstigen Remission zugestellt werden. Die Gerichte werden hierzu event. zur Bemerkung in Kolonne 7: daß und weshalb die neue Hypotheken-Nummer noch nicht mitgetheilt werden kann, angewiesen.

Breslau, den 4. Juni 1867. Königliches Appellationsgericht. (gez.) v. Möller.

(210) Der Kreiswundarzt und polizeiliche Untersuchungsarzt Dr. Hodann zu Breslau hat ein Verfahren ausfindig gemacht, wonach Spuren von Fußtritten und andern Gegenständen, welche bei vorge-

kommenen Verbrechen dem Boden oder dem Schnee eingedrückt worden, genau nachgebildet und zum dauernden Gebrauche transportabel gemacht werden können.

Indem wir die nachfolgende Anleitung zur Ausführung dieses Verfahrens öffentlich bekannt machen, fordern wir insbesondere die Herren Polizei-Verwalter und Ortsobrigkeiten auf, dieselbe vorkommenden Falls zu benutzen und namentlich das Bedecken der Spur bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters oder Staatsanwalts zu veranlassen. Ein Abdruck der dieser Anleitung vorangeschickten Denkschrift ist in der Gosohorsky'schen Buchhandlung (Maske) in Breslau für 5 Sgr. zu beziehen.

Anleitung zur Darstellung der Spuren von Verbrechen.

Einleitung. Es kommt vor, daß bei Verbrechen (Mord, Raubmord, Diebstahl, Brandstiftung) Fußspuren von den dabei betheiligten Personen auf der Erde oder auf dem Schnee zurückbleiben, welche im Verlaufe der gerichtlichen Untersuchung von großer Wichtigkeit werden können, und welche bis jetzt nur durch Beschreibung festzustellen waren.

Es ist ein Verfahren erfunden worden, solche Fußspuren genau nachzubilden und auf lange Zeit zu erhalten, und wird dasselbe hiermit bekannt gemacht, damit, wenn ein solch wichtiger Fall eintrete, die Herren Kriminal-Kommissarien, und auf dem Lande die Herren Gerichtsverwalter, Gerichtsschulzen oder Lehrer sich der Mühe unterziehen, dasselbe anzuwenden.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Beachtung und Sicherung der Spur. Finden sich also Fußspuren vor, so ist zunächst darauf zu sehen, ob sie von einer oder mehreren Personen herrühren, und müssen dann natürlich von jeder der Spuren besondere Abdrücke angefertigt werden. Es kommt auch vor, daß Sachen (Messer, Schlüssel und dergl.) zu Boden fallen, eingetreten, aber dann wieder fortgenommen werden. Solche Gegenstände lassen dann oft einen Abdruck zurück, welcher ebenfalls wichtig werden kann und ebenso wie die Fußspur zu behandeln ist.

Damit nun solche Spuren durch das Zuströmen Neugieriger nicht verdorben und zerstört werden, so sind sie zunächst zu schützen und zu bedecken, bis das Nöthige zur Nachbildung besorgt ist. Auch dürfen in diejenigen Spuren, welche man zur Nachbildung benutzen will, keine etwa aufgefundenen Stiefeln und Schuhe hineingepaßt werden, weil man sie dadurch verdirbt und einen neuen, oft falschen Eindruck veranlaßt, besonders wenn der Boden feucht ist. Sind es eingedrückte Gegenstände, oder eine Spur, die nur einmal vorhanden ist, von welcher man Abdrücke machen will, so müssen diese genügen. Gewöhnlich aber werden, besonders bei Fußspuren (um die es sich meistentheils handeln wird), mehrere vorhanden sein. Dann sucht man drei recht klare Spuren aus und macht von jeder derselben einen Abdruck.

Bedecken der Spur. Das Bedecken der Spuren geschieht dadurch, daß man ein Schaff ohne Henkel, oder eine offene Kiste mit der offenen Seite nach unten über dieselben deckt und dicht an dem deckenden Gegenstande rechts und links zwei Pfähle vorsichtig einschlägt, so daß ihr oberes Ende ein paar Zoll das Schaff oder die Kiste überragt. An die oberen Enden der Pfähle bindet man eine Schnur fest, welche über den Boden des Schaffes oder der Kiste gezogen und hier sowohl, wie an den Pfählen angesiegelt wird. Man stellt, wenn nöthig, auch einen Wächter dazu. Ist die Spur im hohen Schnee befindlich, so legt man, damit die Ränder des Schaffes oder der Kiste nicht einsinken, vorher ein paar Bretter unter den Rand derselben und verfährt dann, wie angegeben. Man kann auch, wenn Thauwetter zu befürchten wäre, das Schaff mit Schnee bedecken, damit die Spur sich so lange als möglich erhält. Wird dies ausgeführt, so ist der guten Sache schon ein großer Dienst erwiesen.

Die Masse. Einen guten Abdruck zu machen, bedarf man dreier Stoffe. Erstens guten Cement, wie er zu Wasserbauten benutzt wird, trocknen Gyps und feinen Sand. Der letztere darf nur von Fluß- oder Kiessand genommen und muß so fein wie irgend möglich gesiebt werden. Kalksand oder lehmiger und unreiner Sand taugt nichts dazu. Cement und Gyps müssen vor Feuchtigkeit bewahrt werden. Eine Metze von jedem dieser Stoffe ist zu 3 bis 6 Abdrücken genügend. Diese Stoffe mischt man in dem später anzugebenden Verhältniß sehr gut und innig durcheinander und schüttet die gemischte Masse in einen sogenannten Durchschlag mit nicht zu großen Löchern, wie er sich in jedem Haushalt vorfindet, um sie auf die Spur aufzusieben.

Mischung der Masse nach der Unterlage. Befindet sich die Spur im Schnee, so macht man zwei Abdrücke von einer Mischung von Sand, Cement und Gyps (also von jedem Stoffe den dritten Theil) und einen Abdruck von gleichen Theilen Cement und Sand. Befindet sich die Spur auf erdigem Boden, so macht man den ersten Abdruck von Cement, Sand und Gyps, den zweiten von gleichen Theilen Cement

und Gyps, den dritten von gleichen Theilen Cement und Sand. Befindet sich die Spur auf schlammiger Erde, oder noch zugänglichem Schlamme, oder auf lehmigem, lettigem Boden, wie er in der Nähe von Ziegeleien vorkommt, so nimmt man zu allen drei Abdrücken nur die Masse von Cement, Gyps und Sand. Ist feuchter Sand oder sandiger Boden die Unterlage, so macht man zwei Abdrücke von Cement, Gyps und Sand, und einen dritten Abdruck von Gyps allein. Aus diesem geht hervor, daß man zum ersten Abdruck, oder wenn die Spur nur einmal vorhanden ist, immer Cement, Sand und Gyps zu drei gleichen Theilen nimmt.

Ist z. B. der Fußtritt eines Erwachsenen abzunehmen, so reichen anderthalb Kaffeetassen Cement, ebensoviel Sand und ebensoviel Gyps zu einem Abdrucke aus. Auf Schnee kann ohne Verzug aufgesiebt werden. Ist erdiger Boden die Unterlage, so kommt es vor, daß kleine Erdstücke, vom Rande hineingefallen, in der Spur liegen. Diese entfernt man vorsichtig mit einem Federbarte. Ist der Boden sehr trocken, so kann man ihn mit Wasser etwas anfeuchten, entweder mit Uebersprudeln aus dem mit Wasser angefüllten Munde (wie es die Tapezirer bei dem Gardinen-Aufmachen thun), oder durch vorsichtiges Einträufeln des Wassers vermittelst der Hand.

Ist Schlamm die Unterlage, so saugt man das etwa in der Spur stehende Wasser mit etwas Löschpapier auf. Sollte immer wieder neues Wasser von unten zutreten, so siebe man getrost hinein, der Abdruck wird dadurch nur etwas schmutzig. Unterlage von Lehm bedarf keiner weiteren Vorsicht, als daß man ebenfalls überschüssiges Wasser zu entfernen sucht.

Bei Unterlage von Sand befeuchtet man dieselbe ebenfalls, wenn sie sehr trocken ist, mit etwas Wasser, und Sand muß stets vorher mit Oel getränkt werden, was bei den anderen Stoffen nicht nöthig ist.

Man träufelt gewöhnlich Brennöl mit einem Fläschchen so lange auf die Spur und ihre Umgebung, bis sie gut geölt ist. Doch muß das Oel einziehen, was gewöhnlich bald geschieht, und darf nicht in Tropfen stehen bleiben.

Das Aufsieben der Masse. Das Sieben besteht darin, daß man mit dem Durchschlag so lange hin und her schüttelt, bis die vertiefte Spur ausgefüllt und die Masse einen, besser anderthalb Zoll hoch den Boden überragt. Auch muß soviel aufgesiebt werden, daß die Spur auf allen Seiten ein bis zwei Zoll von der Masse umgeben ist. Bei dem Sieben macht sich gewöhnlich ein kleiner Hügel. Man streicht daher entweder mit einem Lineal, Messer, oder auch mit der Hand die Masse gerade (wie mit einem Richtscheit), breitet dieselbe aus und giebt dadurch dem Ganzen am besten eine runde oder ovale Form, wie sie etwa ein Kuchen hat, dann macht man einen Leinwandlappen (altes Schnupftuch) naß, breitet es über die Masse aus und drückt es sanft überall auch am Rande an.

Das Begießen der Masse. Nun folgt das Begießen der Masse. Hat man eine Gießkanne mit recht kleinen Löchern in der Brause, so benutzt man diese. Man macht erst ein paar Kreise außerhalb der Spur, um das Wasser in Lauf zu bringen, und gießt dann schnell zwei- oder dreimal quer über die Spur hin. Bei Lehm und Schlamm ist etwas weniger Wasser räthlich, bei Schnee, Erde und Sand kann es etwas reichlicher sein. Ist keine passende Gießkanne vorhanden, so schöpft man so lange Wasser mit der Hand auf das nasse Tuch, bis man glaubt, die Masse durchtränkt zu haben, was man am besten daran sieht, daß das Wasser schwerer einzieht und etwas auf dem Tuche stehen bleibt.

Das Umschneiden. Nun verwandelt sich die pulverige Masse in einiger Zeit in einen Brei; sobald derselbe steif geworden ist, was man durch leises Antippen mit dem Finger erforscht, nimmt man das nasse Tuch ab und schneidet mit einem breiten (Tisch- oder Taschen-) Messer im Umfange des Abdrucks, wie man ihn schon früher bildete, ein paar Zoll tief bis in die Unterlage ein. Dadurch entsteht später ein fester scharfer Rand, der nicht so leicht ausbricht.

Nun deckt man das Tuch wieder über, deckt die ganze Spur mit dem Schaffe oder der Kiste wieder zu und wartet drei bis vier Stunden. Nach Verlauf dieser Zeit wird der Abdruck fest geworden, aber noch feucht sein.

Das Ausheben des Abdruckes. Man kann mit der Messerspitze an der seitlichen Schnittfläche probiren, ob die Masse genügend fest ist. Ist dies der Fall, so schreitet man zum Ausheben des Abdrucks. Man fährt mit einem breiten stumpfen Gegenstande oder auch mit den Fingerspitzen unter den äußeren Rand und versucht, die ganze Masse auszuheben, vorsichtig umzudrehen und mit der bisherigen Oberfläche auf die flache Seite der linken Hand zu legen, so daß die Spurseite nach oben kommt. Bei Schnee geht dies sofort von Statten, auch beim Sandboden geht es gut, nur bei Erde, Schlamm und Lehm hängt der Abdruck manchmal etwas fester an. Sollte er sich dabei noch als sehr brüchig erweisen, so warte man

lieber noch einige Zeit, bis er sich fester anfaßt. Er läßt sich dann herausheben, und bei Erde, Schlamm und Sand hängt dann oft ein Theil dieser Unterlagen am Abdruck fest, was man ganz unberücksichtigt läßt.

Stellt sich dem Ausheben ein starker Widerstand entgegen, was wohl selten vorkommen dürfte, so wende man keine Gewalt an, weil die noch feuchte Masse dabei zerbrechen könnte. Man hilft sich in diesem Falle damit, daß man unter dem Abdruck mit einer scharfen breiten Schaufel wagerecht einsticht, so daß eine dünne Schicht der Unterlage mitgefaßt wird, und dreht das Ganze vorsichtig um und schiebt es ebenso vorsichtig auf eine Brettchen oder eine andere dünne feste Unterlage, so daß das, was anfänglich nach unten lag (also die Erd- oder Sandseite), jetzt nach oben liegt. Stark lehmiger Boden läßt sich jetzt wie ein lappiger Deckel oft abheben. Erde, Sand und Schlamm läßt man ruhig sitzen. Jetzt ist die Hauptsache gemacht. Das Folgende kann mit Ruhe und im Zimmer geschehen.

Das Trocknen und Reinigen des Abdruckes. Man trägt das Ganze nach Hause und stellt es, ohne den Abdruck selbst anzufassen, mit dem Brettchen zum Trocknen hin, anfangs in gelinde Wärme. Später kann man den Abdruck in ein sogenanntes Ofenrohr oder auf eine nicht zu heiße Ofenplatte stellen, bis er ganz trocken ist. Ist der Abdruck ganz trocken (dies dauert manchmal einige Tage), so entfernt man das daran Haftende nicht etwa mit einer Bürste, sondern den Sand mit einem starken Federbarte. Die Erdstücke lassen sich jetzt oft durch leisen seitlichen Fingerdruck entfernen, oder fallen von selbst ab. Sollte dies Alles nicht gelingen, so reinigt man den Abdruck dadurch, daß man ihn schräg in ein Schaff stellt und so lange Wasser darüber gießt, bis er ganz rein wird. Dann wird er wieder vorsichtig getrocknet, und stellt dann eine Art Versteinerung dar, welche sehr fest ist. Da man immer drei Abdrücke macht, so wird einer bei der Sicherheit des Verfahrens stets gelungen sein.

Das Verpacken des Abdruckes. Der Abdruck wird dann am besten in einem Kästchen oder einer Schachtel in Siede oder Watte gut verpackt und kann so versendet werden. Er giebt ein genaues Bild des Gegenstandes, welcher in der Spur verweilte, und wird der erstere später aufgefunden, so wird sich die Gleichheit mit dem Abdruck ohne allen Zweifel herausstellen. Der Abdruck giebt alle Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes genauer wieder als die Spur selbst.

Der Umguß des Abdruckes. Sollte es für den Richter dennoch wünschenswerth sein, die ursprüngliche Spur, d. h. den Eindruck selbst herzustellen, was eigentlich gar nicht nöthig ist, so überträgt man diese Arbeit einem Gypsgießer, damit er Gyps über den Abguß gießt. Einen gelungenen Abdruck behalte man aber stets in den Händen.

Jeder, der das eben Erwähnte genau ausführt, wird im Stande sein, solche Abdrücke genau zu machen, da das ganze Verfahren ein sehr leichtes ist.

Breslau, den 4. Juni 1867. Königliches Appellationsgericht.

(209) Bergwerksverleihung. Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Balthasar bei Hausdorf"

wird zu dem am 20. Januar 1859 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein, an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Hausdorf und Kunzendorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 149,776$^{3}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. C. D. G. H. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Mai 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Mai 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(5) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(200) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz ꝛc.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von $1^1/_2$ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tariftabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(202) Betreffend die Ausreichung der neuen Coupons nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nunmehr gestattet worden, daß die am 30. März c. abgebrochene Ausreichung der neuen Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Rentenbriefen, nicht erst, wie es nach unsrer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. höhern Orts bestimmt war, in halbjährlichen Terminen — Oktober und April — sondern schon jetzt, ohne Unterbrechung, fortgesetzt werden kann.

Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die Inhaber Schlesischer Rentenbriefe, welche sich noch nicht im Besitz der neuen Coupons Serie III. befinden, hierdurch auf, die Rentenbriefe mit dem in unsrer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. vorgeschriebenen quittirten Verzeichniß, Behufs Beifügung der neuen Coupons nebst Talons, unverzüglich an uns einzusenden.

Die Einsendung muß portopflichtig geschehen, ebenso wie die Rücksendung jetzt portopflichtig erfolgt, weil die Portofreiheit für die in Rede stehenden Sendungen nur bis zum 30. März d. J. bewilligt worden und diese Frist nunmehr abgelaufen ist.

Für die Rentenbrief-Inhaber hier am Orte wird zur Einlieferung der Rentenbriefe, wie zum Rückempfang derselben nebst den Coupons und Talons, jeder Sonnabend Vormittag — von 9 bis 12 Uhr — hiermit bestimmt.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen auswärtigen Rentenbrief-Inhaber, welche die Rentenbriefe nicht mit der Post einsenden, sondern die Coupons hier persönlich in Empfang nehmen wollen.

Breslau, den 7. Juni 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(136) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. J., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856 auf, solche zum Umtausche gegen neue Apoints bis spätestens den 30. Juni d. J. bei unserer Kasse zu präsentiren.

Magdeburg, den 18. April 1867. Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. (gez.) Deneke. Die Direktion. (gez.) de la Croix.

(213) **Breslau-Obervorstädtischer Deichverband.**

Bei der dritten Ausloosung unserer Obligationen sind die Nummern 134, 238, 293 und 311 à 100 Thlr. und die Nummern 13, 85, 86, 87, 117 und 131 à 50 Thlr. gezogen worden, welche ult. 1867 eingelöst und demnächst amortisirt werden.

Breslau, den 14. Juni 1867. Der Deichhauptmann H. Landeck.

(207) In der am 8. d. M. abgehaltenen ersten General-Versammlung der Breslau-Schwoitsch-Groß-Rädlitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft sind in den Vorstand derselben nachgenannte Herren:

1) der Königliche Domainenpächter, Pr.-Lieutenant a. D. Philipp Kupsch zu Steine,
2) der Rittergutsbesitzer August Tröger auf Groß-Rädlitz,
3) der Rittergutsbesitzer Dr. Paul Kulmiz auf Schwoitsch,

und als Stellvertreter:

1) der Gerichtsscholz Gottlieb Kipper zu Schwoitsch,
2) der Rittergutspächter Karl Josch zu Krichen,
3) der Fuhrwerksbesitzer Joseph Illmann zu Breslau

gewählt worden, was hiermit gemäß § 44 des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Juni 1867. Der Vorstand der Breslau-Schwoitsch-Groß-Rädlitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Stadtbau-Inspektor Reich zu Breslau zum Deichinspektor des Bartheln-Scheitniger Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode bis April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Herrmann Heinrich Robert Thomas zum ersten Lehrer,
2) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Karl Georg Herrmann Behnisch zum zweiten Lehrer,
3) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Karl Robert Richard Fiebig zum zweiten Lehrer,
4) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Emil Otto Hiller zum zweiten Lehrer
an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.
5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kobylin, Eduard Thiel,
6) die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Muritsch, Friedrich August Schönwälder,
7) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Neudorf-Kommende, Wilhelm Julius Georg Hugo Dammer,
8) die Vokation für den bisherigen interimistischen Uebungslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg, Eduard Müller, und
9) die Vokation für den bisherigen Lehrer in Brieg, Herrmann Friedrich Otto Ezechiel Schiller,
zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Waldenburg.		
Stadt Waldenburg	II.	Halangk, August	Drechslermeister	Waldenburg.
Bärsdorf	9	Ilgmann, Gottfried	Gerichtsscholz	Bärsdorf.
Jauernig	27	Kluge, Herrmann	Lehrer	Jauernig.
Steingrund	46	Blischke, Robert	Gerichtsschreiber	Ober-Waldenburg.
Ober-Waldenburg und Bärengrund	49	Franke, August	Forstrendant	dito.
Dittersbach	11	Scharff, August	Porzellanmaler	Dittersbach.
Kynau und Schenkendorf	29	Marenz, Joseph	Hausbesitzer	Kynau.
Reußendorf	37	Hübner, Gotthold	Müllermeister	Reussendorf.
Stadt Waldenburg	I.	Hübner, August	Stadtverordneter	Waldenburg.
Charlottenbrunn	10	Voigt, Karl	Post-Direktor	Charlottenbrunn.
Schlesisch-Falkenberg und Dorfbach	14	Brieger, Anton	Scholtiseibesitzer	Schles.-Falkenberg.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Wartenberg.		
Bralin, Naffadel und Kojentschin	8	Krause, Wilhelm	Rechnungsführer	Bralin.
Charlottenfeld, Ossen und Benjaminsthal	30	Salomon, August	Zollerheber	Charlottenfeld.
Distelwitz und Distelwitz-Elguth	29	Klose, Friedrich	evangel. Lehrer	Distelwitz.
Medzibor-Glashütte und Marienborf	33	Michalek, Georg	dito	Medzibor-Glashütte.
Kenchen und Kenchenhammer	40	Ulbrich, Friedrich	Gerichtsscholz	Kenchenhammer.
Fürstlich Niesken	45	Hoffmann, Karl	Kretschambesitzer	Fürstlich-Niesken.
Gaffron, Kraschenne und Kraschen-Niesken	49	Wichura, Karl	Kämmerer	Medzibor.
Neurode und Wielgy mit Friederikenau	33a.	Koschmieder, Friedrich	Müller	Starsen.
Stadt Medzibor	III.	Köhler, Wilhelm	Bürgermeister	Medzibor.
		Kreis Wohlau.		
Greschine	22	Weinmann, Adolph	Rittergutsbesitzer	Greschine.
Dahsau	54	Fleischer, Ernst Gottlieb	Lehrer	Dahsau.
Osselwitz	60	Nitschke, Wilhelm	Uhrmacher und Gerichtsscholz	Osselwitz.
Kunern	16	Dürlich	Wirthschaftsbeamter	Kunern.
Garben	18	Aust	Lehrer	Garben.
Ober-, Nieder- u. Königl. Krehlau	24	Kalinke, Joseph	dito	Königl. Krehlau.
Klein-Pogul	65	Herrmann	dito	Klein-Pogul.
Schilkowitz u. Stanschen	69	Keferstein	Rittergutsbesitzer	Stanschen.
Peruschen u. Wersingawe	62	von der Becke	Gutspächter	Peruschen.
Grottky und Prosgawe	32	Dansel	Wirthschaftsinspektor	Grottky.
Gimmel	20	Frunk, Herrmann	Bauergutsbesitzer	Gimmel.
Quallwitz u. Mönchmotschelnitz	55	Hanke, Karl Heinrich Philipp	Apotheker	Winzig.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Karl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Kommissions-Rath Ferdinand Wilhelm Kaselowski zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Chorrektorstelle in Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, ist vakant. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Vermächtniß: Das zu Polgsen, Kreis Wohlau, verstorbene Fräulein Anna Schmidt hat den Armen daselbst 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 28. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(218) Das 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6684. Die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6685. Die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6686. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6687. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6688. Das Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

Nr. 6689. Das Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(228) **Betreffend die neunte Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.**

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der General-Kasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooßten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 18. Juni 1867. Königliche Regierung.

(228) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach § 3 der Verordnung vom 11. v. M. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung S. 633) die Maischbottigsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50 % nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

(217) Vom 1. Juli d. J. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§ 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone	5	Sgr.
für die zweite Zone	10	„
für die dritte Zone	15	„

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen $44\frac{1}{2}$ bis $52\frac{1}{2}$ Meilen direkter Entfernung begreift."

§ 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben."

§ 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur $2\frac{1}{2}$ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(221) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich des Kollektirens für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 23. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 63), 31. Oktober 1862 (Amtsblatt pro 1862 S. 330) und 20. Dezember 1862 (Amtsblatt pro 1862 S. 361), sowie der §§ 98 bis einschließlich 104 der mit unserer Genehmigung Seitens des Königlichen Polizei-Präsidii für die Stadt Breslau erlassenen Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 (Beilage zum öffentlichen Anzeiger Nr. 16 des Amtsblattes pro 1852) verordnet:

§ 1. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde (§ 11 Nr. 4e der Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825) eine öffentliche Kollekte veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 2. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 3. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Kollekten die für den Umlauf bestimmten Kollektenbücher und Subskriptionslisten mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen werden.

Breslau, den 19. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(222) Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 30. November 1865 (Amtsblatt pro 1865 Stück 49) werden hierdurch die Bestimmungen der §§ 18 und 23 unserer Strompolizeiverordnung vom 2. Februar 1865 außer Kraft gesetzt, und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§ 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem oberen, als an dem unteren Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein.

Beträgt jedoch die Länge eines Floßes mehr als zweihundert Fuß, so muß für jede weiteren einhundert Fuß die Floßmannschaft um einen Mann verstärkt werden;

§ 23. Flöße sowohl, als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei- noch mehrfach neben einander gekoppelt werden, noch dicht neben einander fahren, sondern müssen auf einander folgend die Wasserstraße benutzen;

mit der Maßgabe, daß dieselben vom Beginn der nächsten Schifffahrtsperiode rücksichtlich des Schifffahrtverkehres auf der Oder in Anwendung kommen sollen.

Breslau, den 12. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(220) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1855 S. 7) bringen wir in Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft Janus zu Hamburg in Betreff des ihr verstatteten Geschäftsbetriebes innerhalb des Preußischen Staates sich den in dem letzteren bezüglich der Zulassung auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften maßgebenden allgemeinen Bedingungen zu unterwerfen hat. Darnach sind insbesondere alle Verträge mit Inländern durch den Generalbevollmächtigten von dessen inländischem Wohnorte aus abzuschließen, und hat die Gesellschaft wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Breslau, den 15. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(224) Nachdem der Kommissions-Rath Dr. phil. Isaak Cohn hierselbst zum Kaiserlich Oesterreichischen Konsul für Breslau ernannt worden, ist demselben von des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Excellenz das Exequatur ertheilt. Dies wird höherer Anordnung zufolge, zum Zweck der An-

erkennung und Zulassung des &c. Cohn in seiner gedachten Eigenschaft innerhalb unseres Verwaltungsbezirks, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(225) Da der Auswanderungs-General-Agent Konstantin Eisenstein zu Berlin die Rückgabe der bei uns niedergelegten, für den Auswanderungs-Unteragenten Karl Wilde in Trebnitz als haftbar erklärten Kaution nach erfolgter Niederlegung der Unteragentur Seitens des &c. Wilde in Antrag gebracht hat, so werden diejenigen, welche Ansprüche an diese Kaution zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1833 (Amtsblatt S. 267) hierdurch aufgefordert, dieselben rechtzeitig geltend zu machen.

Breslau, den 17. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(229) Als Ergänzung des im Amtsblatt pro 1865 Stück 29 Seite 255 veröffentlichten vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten bringen wir folgende Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nachdem der unter c. im § 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nicht erwiesen hat, wird genehmigt, daß dieser Satz hinfort auf den Betrag von **fünf Sgr.** erhöht werden kann.

Breslau, den 14. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

(219) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(200) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz &c.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von $1^1/_2$ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tarifstabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(176) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,325 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

100 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 25. 109. 140. 295. 511. 534. 638. 654. 689. 712. 755. 984. 1,010. 1,278. 1,745. 2,120. 2,185. 2,587. 2,707. 2,903. 2,943. 3,418. 3,488. 3,733. 3,835. 4,488. 4,518. 4,527. 4,691. 4,814. 5,011. 5,028. 5,054. 5,320. 5,372. 5,641. 6,136. 6,370. 6,457. 6,724. 6,817. 7,197. 7,501. 7,614. 7,815. 8,363. 8,458. 9,058. 9,142. 9,177. 9,231. 9,567. 9,782. 9,999. 10,385. 10,623. 10,643. 10,988. 11,089. 11,161. 11,428. 11,836. 12,115. 12,310. 13,140. 13,141. 13,298. 13,492. 13,494. 13,561. 13,638. 14,022. 14,062. 14,165. 14,300. 14,333. 14,493. 14,639. 15,568. 15,742. 15,800. 16,071. 16,398. 16,555. 16,833. 16,848. 17,176. 17,487. 18,036. 18,281. 18,584. 18,759. 19,804. 19,912. 20,303. 20,313. 20,315. 20,779. 21,371. 21,754.

27 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 1,391. 1,610. 1,823. 1,862. 2,052. 2,171. 2,361. 2,714. 3,416. 3,581. 3,836. 3,873. 3,984. 4,044. 4,140. 4,146. 4,168. 4,346. 4,457. 4,504. 4,792. 4,887. 4,977. 5,007. 5,064. 5,309. 5,555.

91 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 277. 298. 572. 643. 881. 1,238. 1,260. 1,466. 1,493. 2,100. 2,514. 2,618. 2,881. 2,917. 3,164. 3,695. 3,736. 3,822. 3,857. 3,873. 4,055. 4,156. 4,176. 4,269. 4,301. 4,753. 4,833. 4,854. 5,031. 5,094. 5,425. 5,452. 6,250. 6,519. 6,841. 6,857. 6,920. 7,035. 7,482. 7,652. 7,879. 7,910. 8,210. 8,316. 8,361. 8,442. 8,464. 8,615. 8,676. 8,946. 9,079. 9,672. 10,004. 10,410. 10,527. 10,655. 10,720. 11,229. 11,306. 11,389. 11,734. 12,634. 12,832. 13,074. 13,133. 13,612. 13,935. 14,058. 14,765. 14,972. 15,118. 15,347. 15,797. 15,831. 15,897. 15,954. 16,178. 16,433. 16,521. 16,912. 17,299. 17,725. 17,814. 18,298. 18,373. 18,377. 18,453. 18,574. 18,789. 19,118. 19,134.

69 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 306. 424. 482. 717. 925. 1,352. 1,594. 1,619. 1,822. 1,873. 2,286. 2,411. 2,482. 2,563. 2,968. 3,074. 3,165. 3,486. 3,533. 4,149. 4,269. 4,424. 4,909. 5,005. 5,503. 5,846. 5,857. 6,027. 6,076. 6,137. 6,328. 6,796. 6,989. 7,148. 7,211. 7,503. 7,520. 7,636. 7,758. 8,199. 8,613. 8,666. 8,763. 8,784. 8,865. 9,336. 9,643. 9,699. 9,961. 10,018. 10,628. 10,786. 11,002. 11,267. 11,592. 11,774. 11,949. 12,376. 13,185. 13,458. 13,468. 13,524. 14,370. 14,394. 14,576. 14,580. 14,623. 14,637. 14,650.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Rennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1867 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 11,947 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Rthlr.

c. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. D. Nr. 7,667 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 2,205. 2,242. 3,215. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 6,245. 8,414. 8,912. 9,080. 13,147. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. April 1860.

Litt. C. Nr. 15,173 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 4,403 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 10,807. 18,458 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 5,076. 5,678. 7,047. 8,167. 8,890. 9,394. 18,105. 18,741 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. April 1861.

Litt. C. Nr. 15,885 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 6,331 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 6,117. 9,894. 10,856. 17,232. 18,579 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. E. Nr. 426. 1,607. 2,948. 4,621. 5,265. 10,780. 14,535. 16,005. 18,078. 18,135. 18,775 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,589. 6,770. 7,619. 8,571. 9,465. 10,498. 12,957. 15,508. 16,971. 19,398. 19,707 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 1,084. 1,908. 5,552. 7,046. 7,274. 10,563. 11,085. 13,149. 15,237. 17,240. 19,263 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. April 1863.

Litt. D. Nr. 13,058 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 3,483. 5,695. 5,803. 9,979. 11,448. 11,882. 12,080. 15,803 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. D. Nr. 12,166 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 5,367. 5,630. 6,179. 6,244. 7,239. 9,509. 10,436. 10,779. 11,624. 14,774. 16,618. 17,267. 17,838. 19,295 à 10 Rthlr.

m. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 91. 2,336. 6,630. 11,803 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 2,954. 5,755. 9,455. 11,606. 11,643. 12,272. 14,132. 14,785. 15,224. 15,381 à 10 Rthlr.

n. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. D. Nr. 11,266. 13,057 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 103. 428. 1,463. 1,481. 2,653. 3,214. 3,217. 3,869. 6,011. 6,012. 6,015. 7,437. 7,703. 8,314. 9,723. 10,206. 10,428. 11,428. 11,715. 11,844. 12,961. 13,376. 15,899. 16,249. 16,961. 19,153. 19,296 à 10 Rthlr.

o. Vom 1. April 1865.

Litt. C. Nr. 8,943. 14,238. 16,876 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 3,326. 9,345 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 383. 570. 1,154. 1,724. 1,889. 2,057. 2,150. 2,236. 3,585. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 6,694. 7,193. 7,324. 7,854. 7,856. 9,186. 9,402. 10,384. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,127. 14,952. 16,108. 16,619. 16,780. 16,975. 17,014. 17,928. 18,133. 18,670 à 10 Rthlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(212) Betreffend die Ausreichung der neuen Coupons nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nunmehr gestattet worden, daß die am 30. März c. abgebrochene Ausreichung der neuen Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Rentenbriefen, nicht erst, wie es nach unsrer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. höhern Orts bestimmt war, in halbjährlichen Terminen — Oktober und April — sondern schon jetzt, ohne Unterbrechung, fortgesetzt werden kann.

Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die Inhaber Schlesischer Rentenbriefe, welche sich noch nicht im Besitz der neuen Coupons Serie III. befinden, hierdurch auf, die Rentenbriefe mit dem in unsrer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. vorgeschriebenen quittirten Verzeichniß, Behufs Beifügung der neuen Coupons nebst Talons, unverzüglich an uns einzusenden.

Die Einsendung muß portopflichtig geschehen, ebenso wie die Rücksendung jetzt portopflichtig erfolgt, weil die Portofreiheit für die in Rede stehenden Sendungen nur bis zum 30. März d. J. bewilligt worden und diese Frist nunmehr abgelaufen ist.

Für die Rentenbrief-Inhaber hier am Orte wird zur Einlieferung der Rentenbriefe, wie zum Rückempfang derselben nebst den Coupons und Talons, jeder Sonnabend Vormittag — von 9 bis 12 Uhr — hiermit bestimmt.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen auswärtigen Rentenbrief-Inhaber, welche die Rentenbriefe nicht mit der Post einsenden, sondern die Coupons hier persönlich in Empfang nehmen wollen.

Breslau, den 7. Juni 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(226) Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und $4\frac{1}{2}$ pCt.

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1867 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 4340. 5509. 6151. 6200. 6751. 6792. 6942. 7000. 7062. 7086. 7126. 7152. 7160. 7187. 7200 und 8481.
Ueber 400 Thlr. Nr. 5531 und 5533.
Ueber 300 Thlr. Nr. 755.
Ueber 200 Thlr. Nr. 3272. 3278. 4202. 4310. 5684. 6272. 6306. 7351. 7421. 7472. 7506. 7567. 7633. 7665. 7703. 7720. 7756. 7762. 7793. 7824. 8611. 8641 und 8653.
Ueber 100 Thlr. Nr. 313. 1485. 1521. 2410. 2603. 2720. 2722. 2897. 2929. 3362. 4060. 4130. 4200. 4329. 4470. 5038. 5116. 5730. 5746. 5764. 5896. 6049. 6114. 6426. 6444. 6460. 6514. 6593. 6624. 6633. 7932. 7998. 8068. 8149. 8187. 8294. 8369. 8370. 8730. 8735. 8759. 8769 und 8782.
Ueber 50 Thlr. Nr. 356. 493. 1061. 1225. 1238. 1407. 1739. 2946. 4797. 4842. 5444. 5845. 5920. 5951. 5967 und 5972.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4074. 4456. 4620. 4891. 4985. 5014. 5045. 5271 und 5439.

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 19,025 Thlr.

b. Von den Stadt-Obligationen Lit. A. à $4\frac{1}{2}$ pCt.
(ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. März 1855.)

Ueber 500 Thlr. Nr. 15. 24. 40. 184. 378. 405. 476 und 489.
Ueber 200 Thlr. Nr. 923. 963. 1022. 1052. 1103. 1105. 1117. 1180. 1255. 1272. 1275. 1304. 1320. 1363. 1547. 1558. 1663. 1677. 1744. 1918. 2181. 2202. 2210. 2330. 2438. 2441. 2485. 2518 und 2568.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2869. 2888. 2914. 3008. 3057. 3074. 3102. 3131. 3150. 3158. 3193. 3214. 3304. 3332. 3542. 3581. 3658. 3685. 3698. 3749. 3764. 3832. 3851. 3891. 4083. 4157. 4171. 4190. 4224. 4294. 4303. 4319. 4494. 4755. 4801. 4872. 4884. 4886. 5000. 5079. 5109. 5178. 5196. 5215. 5241. 5456. 5620. 5791. 5856. 5900. 5923. 6018. 6022. 6095. 6106. 6126. 6185. 6209. 6309. 6320. 6431. 6487. 6518. 6641. 6672. 6674. 6717. 6736 und 6739.

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 16,700 Thlr.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1867 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits an term. Johannis 1866 zur Baarzahlung an term. Weihnachten desselben Jahres verlooßten und gekündigten Stadt-Obligationen, und zwar:

a. à 4 pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6161. 6746. 6844. 7074 und 7175.
Ueber 200 Thlr. Nr. 5630. 6274 und 7362.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2493. 2574 und 7969.
Ueber 50 Thlr. Nr. 1477 und 5837.

b. Lit. A. à $4^1/_2$ pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 109 und 216.
Ueber 200 Thlr. Nr. 1474. 2088 und 2440.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2884. 3142. 3617. 3831. 4334. 4498. 4609. 5332. 5433. 5483. 5902. 6082. 6198 und 6217.

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Zins-Coupons, gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 15. Juni 1867. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

(930) Die Auszahlung der fälligen Zins-Coupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 % erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 15. Juni 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. (gez.) v. Horn.

(931) Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1868 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr. Nr. 8.
Litt. B. à 200 Thlr. Nr. 21.
Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 53. 128. 151. 152. 169. 192. 218.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 35. 55. 110. 125.
Litt. E. à 25 Thlr. Nr. 78. 112.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1868 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1868 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 20. Juni 1867. Der Königliche Landrath von der Berswordt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Marschwitz, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 167 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium zu Marschwitz.

Vermächtniß: Die zu Peterswaldau verstorbene Gräflich zu Stollberg'sche Hofräthin Benzler hat dem dasigen Arbeitshause 100 Thlr., dem Armenhause daselbst 200 Thlr. nebst einem Bett und der dortigen Ortsarmenkasse 300 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 5. Juli 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(226) Das 56. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6690. Das Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6691. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des § 27 Ziffer 2 der Königlich hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6692. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6693. Das Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6694. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Post-Direktionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

Nr. 6695. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen preußischen Postgebiete.

Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6696. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6697. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27. April/30. April 1867.

Nr. 6698. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(224) Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung S. 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabaks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 Nr. II. § 3d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung S. 641), hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(225) Im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. d. M. machen wir hiermit

bekannt, daß die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden ist.

Breslau, den 21. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(288) Der Königliche Polizei-Anwalt Schönig zu Bunzlau wird binnen Kurzem ein alphabetisch und chronologisch-geordnetes Repertorium der Amtsblätter unseres Bezirks vom Jahre 1811 ab herausgeben, dessen Preis 1 Thlr. 10 Sgr. pro Exemplar nicht übersteigen soll.

Indem wir dieses nützliche Werk den Behörden und Beamten unseres Bezirks zur event. Anschaffung empfehlen, bemerken wir, daß unsere Amtsblatt-Redaktion den Debit desselben bewirken wird, und bei den Landraths-Aemtern des Bezirks, so wie bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium die Subskription auf dasselbe erfolgen kann.

Breslau, den 30. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(289) Bergwerksverleihung. Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm von Magnis auf Eckersdorf, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

„Neu Frischauf bei Rothwaltersdorf"

wird zu dem, am 18. September 1853 verliehenen Felde dieses Bergwerks von Fundgrube und 323 Maßen (= 64,092 Quadratlachter), von welchem durch den heut von uns bestätigten Tauschvertrag vom 12. Dezember 1866 eine Fläche von 10,945,9 Quadratlachtern Größe an das Steinkohlenbergwerk Magdalena bei Löppelt abgetreten ist, noch ein, in den Gemeinden Rothwaltersdorf und Eckersdorf, Kreis Neurode, und Schwenz, Kreis Glatz, Regierungsbezirk Breslau, im Anschluß an vorbezeichnetes Grubenfeld Neu Frischauf gelegenes Erweiterungsfeld von 429,274$\frac{4}{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. X. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. Mai 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(281) Bergwerksverleihung. Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Magdalena bei Löppelt"

werden zu ihrem am 12. April 1862 verliehenen Felde von Fundgrube 457 Maßen und 78 Quadratlachter (= 90,434 Quadratlachter), zu welchem durch den heut von uns bestätigten notariellen Tauschvertrag vom 12. Dezember 1866 ein Feld von 10,945,9 Quadratlachtern Flächeninhalt aus dem Steinkohlenbergwerke Neu Frischauf bei Rothwaltersdorf hinzugetreten ist, noch zwei, in der Gemeinde Rothwaltersdorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegene, an das vorbezeichnete Grubenfeld Magdalena sich anschließende Erweiterungsfelder von zusammen 381,040$\frac{6}{10}$ Quadratlachtern, deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. Y. F. A. und D. E. X. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. Mai 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(290) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz 2c.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tarifstabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(237) In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 19ten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende $3^1/_2$ Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 27,600 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 24,103 auf Juzella.
„ 24,114 „ Keltsch.
Nr. 24,138 auf Keltsch.
„ 24,142 „ dto.
Nr. 24,143 auf Keltsch.

à 500 Thlr.

Nr. 2,271 auf Groß- u. Alt-Dubensko.
„ 2,296 „ dto.
„ 2,298 „ dto.
„ 2,304 „ dto.
Nr. 2,494 auf Krieblowitz.
„ 2,816 „ Alt- und Neu-Wziesko.
„ 25,220 „ Casimir.
Nr. 25,442 auf Keltsch.
„ 25,444 „ dto.
„ 25,457 „ dto.

à 200 Thlr.

Nr. 5,175 auf Ober- und Mittel-Koitz.
„ 5,192 „ dto.
„ 5,194 „ dto.
„ 5,200 „ dto.
„ 5,218 „ dto.
„ 5,231 „ dto.
„ 5,333 „ Groß- und Alt-Dubensko.
„ 5,337 „ dto.
„ 5,392 „ dto.
„ 5,394 „ dto.
„ 5,405 „ dto.
„ 5,472 „ Ornontowitz.
„ 5,483 „ dto.
„ 15,684 „ Alt- und Neu-Wziesko.
„ 15,693 „ dto.
„ 15,728 „ dto.
Nr. 16,582 auf Casimir.
„ 16,583 „ dto.
„ 16,588 „ dto.
„ 16,594 „ dto.
„ 16,641 „ Berndau.
„ 16,649 „ Ober- und Nieder-Hausdorf.
„ 16,696 „ Brzezie.
„ 16,700 „ dto.
„ 16,701 „ dto.
„ 16,703 „ dto.
„ 16,708 „ Ober- und Nieder-Hausdorf.
„ 16,785 „ Rachen.
„ 16,918 „ Wüsteröhrsdorf rc.
„ 16,927 „ dto.
„ 16,932 „ Keltsch.
„ 16,941 „ dto.
„ 16,945 „ dto.
Nr. 16,952 auf Keltsch.
„ 16,956 „ dto.
„ 16,957 „ dto.
„ 16,965 „ dto.
„ 16,975 „ dto.
„ 16,981 „ dto.
„ 16,991 „ dto.
„ 16,993 „ dto.
„ 16,999 „ dto.
„ 17,005 „ dto.
„ 17,012 „ dto.
„ 17,020 „ dto.
„ 17,026 „ dto.
„ 17,027 „ dto.
„ 17,071 „ dto.
„ 17,073 „ dto.
„ 17,077 „ dto.

à 100 Thlr.

Nr. 9,113 auf Ober- und Mittel-Koitz.
„ 9,120 „ dto.
„ 9,152 „ dto.
„ 9,160 „ dto.
„ 9,202 „ dto.
„ 9,209 „ dto.
„ 9,210 „ dto.
„ 9,218 „ dto.
„ 9,220 „ dto.
„ 9,399 „ Groß- und Alt-Dubensko.
„ 9,400 „ dto.
„ 9,402 „ dto.
„ 9,417 „ dto.
„ 9,434 „ dto.
„ 9,440 „ dto.
„ 9,460 „ dto.
„ 9,483 „ Ornontowitz.
„ 9,486 „ dto.
Nr. 9,495 auf Ornontowitz.
„ 9,498 „ dto.
„ 9,503 „ dto.
„ 9,531 „ dto.
„ 9,704 „ Wilkau.
„ 9,706 „ dto.
„ 9,715 „ dto.
„ 9,716 „ dto.
„ 9,852 „ Krieblowitz.
„ 9,865 „ dto.
„ 9,903 „ Alt- und Neu-Wziesko.
„ 9,915 „ dto.
„ 9,943 „ dto.
„ 9,960 „ dto.
„ 18,472 „ Casimir.
„ 18,473 „ dto.
„ 18,476 „ dto.
„ 18,490 „ dto.
„ 18,491 „ dto.
Nr. 18,509 auf Casimir.
„ 18,520 „ Berndau.
„ 18,571 „ Ober- und Nieder-Hausdorf.
„ 18,574 „ dto.
„ 18,620 „ dto.
„ 18,926 „ Juzella.
„ 18,927 „ dto.
„ 18,935 „ Wüsteröhrsdorf rc.
„ 18,938 „ dto.
„ 18,956 „ Keltsch.
„ 18,959 „ dto.
„ 18,984 „ dto.
„ 18,992 „ dto.
„ 18,994 „ dto.
„ 19,008 „ dto.
„ 19,009 „ dto.
„ 19,019 „ dto.
„ 19,021 „ dto.
„ 19,038 „ dto.

à 50 Thlr.

Nr. 11,822	auf	Ober- und Mittel-Koitz.	
„ 11,824	„	dto.	
„ 11,826	„	dto.	
„ 11,831	„	dto.	
„ 11,856	„	Groß- und Alt-Dubensko.	
„ 11,861	„	dto.	
„ 11,865	„	dto.	
„ 11,875	„	dto.	
„ 11,880	„	dto.	
„ 11,887	„	Ornontowitz.	
„ 11,890	„	dto.	
„ 11,900	„	dto.	
„ 11,907	„	dto.	
Nr. 11,910	auf	Ornontowitz.	
„ 11,956	„	Wilkau.	
„ 11,964	„	dto.	
„ 12,035	„	Alt- und Neu-Wziesko.	
„ 12,037	„	dto.	
„ 12,039	„	dto.	
„ 12,042	„	dto.	
„ 12,338	„	Castmir.	
„ 12,341	„	dto.	
„ 12,342	„	dto.	
„ 12,350	„	dto.	
„ 12,352	„	dto.	
„ 12,356	„	Berndau.	
Nr. 12,386	auf	Brzezie.	
„ 12,389	„	dto.	
„ 12,431	„	Rachen.	
„ 12,628	„	Juzella.	
„ 12,629	„	dto.	
„ 12,637	„	Keltsch.	
„ 12,638	„	dto.	
„ 12,641	„	dto.	
„ 12,646	„	dto.	
„ 12,654	„	dto.	
„ 12,657	„	dto.	
„ 12,660	„	dto.	
„ 12,665	„	dto.	
„ 12,671	„	dto.	

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in koursfähigem Zustande

vom 2. Januar 1868 ab

bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allgemeinen Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der ꝛc. Pfandbriefe nicht spätestens den 15. Februar 1868 erfolgen, so muß das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener 4prozentiger Pfandbriefe in Erinnerung:

aus der 7ten Verloosung.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 14ten Verloosung.

Nr. 15,022 auf Siemianowitz über 200 Thlr.

aus der 15ten Verloosung.

Nr. 3,303	auf	Ratibor	über	200	Thlr.
„ 61,075	„	Bonoschau	„	100	„
„ 11,353	„	Ratibor	„	50	„

aus der 16ten Verloosung.

Nr. 65,401 auf Mühlrädlitz über 100 Thlr.

aus der 17ten Verloosung.

Nr. 45,022	auf	Rostersdorf	über	500	Thlr.
„ 45,142	„	Ratibor	„	500	„
„ 50,922	„	Zobten	„	200	„
„ 6,497	„	Grzibowitz	„	100	„
„ 22,103	„	Ratibor	„	25	„
„ 22,695	„	Koschentin	„	25	„

aus der 18ten Verloosung.

Nr. 1,947	auf	Koschentin	über	500	Thlr.
„ 5,660	„	Naucke	„	100	„
Nr. 6,288	auf	Saabor	über	100	Thlr.
„ 6,314	„	dto.	„	100	„
„ 8,165	„	Koschentin	„	100	„
„ 8,708	„	Lossen	„	100	„
„ 17,655	„	Siemianowitz	„	100	„
„ 62,614	„	Groß-Krutschen	„	100	„
„ 64,485	„	Labandt	„	100	„
„ 64,921	„	Ratibor	„	100	„
„ 11,708	„	Lossen	„	50	„
„ 79,149	„	Lohnau	„	50	„
„ 21,567	„	Lissa	„	25	„
„ 21,579	„	dto.	„	25	„
„ 21,921	„	Boyadel	„	25	„
„ 22,312	„	Saabor	„	25	„
„ 22,706	„	Koschentin	„	25	„
„ 22,798	„	Lossen	„	25	„
„ 22,803	„	dto.	„	25	„
„ 82,096	„	Klein-Schweinern	„	25	„
„ 82,338	„	Labandt	„	25	„

Breslau, den 24. Juni 1867. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(233) Kündigung Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 15. September 1867 zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende Obligationen über je 100 Thlr. gezogen worden, und zwar: Nr. 187. 217. 234. 249. 252. 277. 313. 318. 352. 373. 427. 446 und 571, zusammen über einen Kapitalsbetrag von 1300 Thlr., nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes. — Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen

seit dem 15. April d. J., also für 5 Monate, am 15. September 1867, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15. April d. J. ab laufenden Zinskoupons, auf unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen je ein Nummer-Verzeichniß in unseren Büreaux ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15. September d. J. auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine resp. vom 15. April d. J. ab laufende Zinskoupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 20. Juni 1867. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der invalide Oberjäger Heinrich Schulz als Kassen-Assistent bei der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Der vormalige Sergeant Joseph Leipelt vom Landwehr-Bataillon Nr. 38, und

3) der vormalige Sergeant August Söffner vom Infanterie-Regiment Nr. 38 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers v. Köckritz auf Thiergarten zum Kreis-Deputirten des Wohlauer Kreises.

2) Die Wahl des Rittergutsbesitzers, Landesältesten v. Warburg auf Ober-Altwaltersdorf zum Kreis-Deputirten des Habelschwerdter Kreises.

3) Die Wahl des Stadtbauraths Kaumann zu Breslau zum Deichinspektor des Breslau-Koseler Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode bis Dezember 1869.

4) Die Wiederwahl des Apothekers Wancke, sowie die Wahlen des Lederfabrikanten Oesterreich und des Färbermeisters Dubiel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Julius Keihl zum ersten Lehrer,

2) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Anton Zimbal zum zweiten Lehrer,

3) die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer Johann Großpietsch zum zweiten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer am Seminar zu Münsterberg, Karl Wilhelm Räther, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau.

5) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Johann Alexander Ludwig Brückner zum ersten Lehrer;

6) die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Karl Wilhelm Theodor Speck zum ersten Lehrer;

7) die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer August Ferdinand Tschesche zum ersten Lehrer;

8) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer August Robert Oswald Walther zum zweiten Lehrer;

9) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Wilhelm August Klosius zum zweiten Lehrer;

10) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Paul Heinrich Valentin Guttwein zum zweiten Lehrer;

11) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Rudolph Oskar Richard Stephan zum zweiten Lehrer;

12) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Wilhelm Herrmann Arendt zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

13) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer Emanuel Kalluschke zum katholischen Lehrer in Peisterwitz, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Glauche, Wilhelm Müssig, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der bisherige Archidiakonus an der evangelischen Friedenskirche zur heiligen Dreifaltigkeit vor Schweidnitz, Friedrich Ludwig August Rolffs, zum Senior Ministerii an derselben Kirche.

2) Der bisherige Diakonus Felix Schneider zum Archidiakonus, und

3) der bisherige Pastor in Zdumy, Otto Pfeiffer, zum Diakonus an der obengedachten Kirche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Ober-Steuer-Kontroleur Gläser und dem Gewerbeschullehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Der Firma Gebrüder Dulz im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Königl. Bayerischen General-Direktions-Rathe Karl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Techniker Wilh. Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln ist aufgehoben.

4) Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Trölßsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

5) Das dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

6) Das dem Gewerbeschullehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrolwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

7) Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

8) Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Neue Schulstelle: In Königszelt ist eine evangelische Schule neu errichtet worden. Das Einkommen des Lehrers beträgt 200 Thlr., außer einer Miethsentschädigung von 12 Thlr., an deren Stelle jedoch die Gewährung der freien Wohnung in natura vorbehalten worden ist. Etwaige Bewerber wollen sich mit ihren Attesten bei der evangelischen Schulgemeinde melden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 12. Juli 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(240) Das 60. und 61. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6699. Die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6700. Die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Nr. 6701. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6702. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703. Die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703a. Die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(178) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische-Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen

Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung.

(**244**) Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643. 6644. 6645. (Gesetz-Sammlung S. 633 ff.) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555. 875. und 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modifikation hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (Gesetz-Sammlung S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2. bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel (Gesetz-Sammlung pro 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

Gestorben: 1) Der Gerichts-Assessor Röhr zu Sagan. 2) Der Salarienkassen-Kontroleur, Sportel-Revisor Schaller zu Glogau. 3) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Kohlmann zu Glogau. 4) Der Büreau-Gehilfe Thill zu Goldberg.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Schneider in Brieg zum Regierungs-Rath.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Fischer zu Bunzlau in das Kollegium der Königlichen Regierung zu Bromberg. 2) Der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Beutner in Oppeln an das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Posen. 3) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Kreidel von Pleß nach Oppeln.

Gestorben: Der Feldmesser Rauschke zu Gleiwitz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur Thämel in Reinerz zum Ober-Steuer-Kontroleur in Neumarkt. 2) Der Haupt-Amts-Assistent Kestermann in Liegnitz zum Ober-Grenz-Kontroleur in Reinerz. 3) Der Ober-Steuer-Kontroleur Trautmann in Neumarkt zum Ober-Steuer-Kontroleur in Brieg. 4) Der Zoll-Amts-Assistent Eurs in Klingebeutel zum Steuer-Einnehmer in Freiburg. 5) Der Steuer-Aufseher Hantke in Breslau zum Haupt-Amts Assistenten in Mittelwalde. 6) Der berittene Steuer-Aufseher Bohne in Ohlau zum Steuer-Einnehmer in Auras. 7) Der Haupt-Amts-Assistent Schütze in Görlitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Güter-Expedienten Riemann und Matthey in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Güterkassen-Kassirern. 2) Der Güter-Expedient Schmidt I. in Breslau zum Königl. Eisenbahn-Stations-Einnehmer. 3) Der Kontrol-Assistent Gerber in Breslau zum Güter-Expedienten. 4) Der Lokomotivführer Walthe in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lokomotivführer. 5) Der examinirte Heizer Anders II. in Breslau zum Lokomotivführer.

Versetzt: 1) Der Güter-Expedient Jobke in Brieg als kommissarischer Güterkassen-Kassirer nach Myslowitz. 2) Der Eisenbahn-Zeichner Beckmann von Breslau nach Gleiwitz. 3) Der Lokomotivführer Köblisch von Breslau nach Myslowitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die reglementsmäßig dotirte katholische Schul- und Organistenstelle zu Margareth, Kreis Breslau, ist vakant. Die Besetzung steht diesmal dem Fürstbischöflichen Stuhle zu.

2) Der katholische Schul- und Organistenposten zu Heinrichswalde, Kreis Frankenstein, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Fürstbischöflichen Stuhle zu.

Vermächtnisse: 1) Die verwittwete Frau Elisabeth Lindner zu Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach, hat der evangelischen Kirchkasse zu Peilau 30 Thlr. und der Ortsarmenkasse daselbst 15 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die zu Schweidnitz verstorbene Wittwe des Müllermeister Pflug, Marie Rosine geb. Trals, hat dem dasigen Bürgerhospitale 10 Thlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Ein Wohlthäter hat der evangelischen Pfarrei Döberle, Kreis Oels, zur künftigen bessern Dotirung 50 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 2. bis etwa zum 14. September im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt, und müssen die letzteren bei Antritt der Rückfahrt der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Assessor Stampe der hiesigen Königlichen Regierung.

Kommissarisch und widerruflich ernannt: Der Oberjäger Meyer zu Camenz zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts, Königlich-Prinzlichen Oberförsters Hasenbach daselbst, in allen forstpolizeianwaltlichen Funktionen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv verliehen: Dem Obergeometer Fromm die Stelle als Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus bei der hiesigen Königlichen Regierung, unter Beförderung zum Kataster-Inspektor.

Definitiv ernannt: Die Fortschreibungsbeamten Gause in Breslau, Kämmer zu Ohlau, Frese zu Breslau, Schylla I. zu Oels, Gadow zu Namslau, Rother zu Glatz, Kluß zu Brieg, Wystrychowski zu Guhrau, Schylla II. zu Poln.-Wartenberg, Repilly zu Reichenbach, Schmidt zu Neumarkt, Gebauer zu Habelschwerdt, Pelz zu Trebnitz, Schulz zu Münsterberg und Spelling zu Frankenstein zu Kataster-Kontroleuren bei der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtsekretair und Polizei-Inspektor Göbel aus Neusalz zum Bürgermeister der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Rathmanns Karl Menzel zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Canth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, und zwar vom 20. Juni 1867 ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Sub-Senior an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Maria Magdalena zu Breslau, Weiß, zum Senior, und

2) die Vokation für den bisherigen Diakonus Weingärtner zum Sub-Senior an der gedachten Kirche.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt auf Grund der am 3. und 4. Juni d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung

1) dem Lehrer und designirten Rektor Karl August Menzel zu Bunzlau, und

2) dem Lehramts-Kandidaten Eduard Herrmann Gustav Müller zu Swiba bei Kempen

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor v. Bomsdorf zu Goldberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 2) Der Büreau-Assistent Püschel zu Carolath zum Kreisgerichts-Sekretair. 3) Der interimistische Kalkulator Seidel zu Sprottau zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten mit der Funktion als Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 4) Der Büreau-Diätar Behnke zu Liegnitz zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Neusalz. 5) Der Büreau-Diätar Sperke zu Glogau zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten. 6) Die Civil-Supernumerarien Scheffler zu Freistadt und Göldner zu Bunzlau zu Kreisgerichts-Büreau-Diätarien. 7) Der Sergeant Menzel zu Liegnitz zum interimistischen Gefangen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht daselbst. 8) Der Unteroffizier Heilmann zu Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Koffäth zu Parchwitz an das Kreisgericht zu Sprottau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Hirsch zu Parchwitz an das Kreisgericht zu Meseritz. 3) Der Gerichts-Assessor Stiebler zu Glogau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 4) Der Gerichts-Assessor Bieder aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Lauban. 5) Der interimistische Kalkulator Seidel zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sprottau. 6) Der Büreau-Diätar Thiel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Glogau.

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5. bezeichneten Maßgabe;

b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;

c. von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2. bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Kassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15. Juli d. J. ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

(242) Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Tarissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Kassel Ober-Post-Direktionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Direktionen Erfurt, Minden und Koblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Tarisscher Post-Anstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Tarisschen Post-Anstalten unter einander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Tarisschen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe.

Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Tarisschen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt. Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(243) Der von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung ernannte bisherige Ober-Regierungs-Rath Graf v. Poninski hat mit dem heutigen Tage sein neues Amt übernommen, was ich hierdurch bekannt mache.

Breslau, den 3. Juli 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(248) Nach der Vorschrift sub 2 im § 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit, unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere, zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglichst zu bewahren, bringen wir obige Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(239) Von der unterzeichneten Behörde wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von ihr bisher wahrgenommene Staatsoberaufsichtsrecht über den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau, gemäß § 34 des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 17. Januar 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1859 S. 53), nunmehr auf die Königliche Regierung zu Posen übergegangen ist.

Breslau, den 24. Juni 1867. Königliche General-Kommission für Schlesien.

(241) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des, zufolge Urkunde vom 13. April 1833 vereinigten Steinkohlenbergwerks „Wenzeslaus bei Hausdorf"

wird

1) zu dem am 14. Februar 1771, 6./28. Oktober 1807, 14./26. Juli 1826, 22. Dezember 1828/13. Januar 1829, 15./27. März 1833, 16./26. Januar 1841, 20./30. November 1849 und 1. Februar 1859 verliehenen Felde des zugehörigen Einzelwerks Wenzeslaus von 210,469,308 Quadratlachtern noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Mölke, Ludwigsdorf, Hausdorf und Kunzendorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 161,300 Quadratlachtern,

2) zu dem am 28. Oktober 1800, 30. Januar/15. Februar 1804, 1./16. Oktober 1811, 10./24. Februar 1816, 23. April/1. Mai 1817, 24. Februar/28. April 1820, 16./26. Juli 1824, 22. Dezbr. 1828/14. Januar 1829, 15./27. März 1833, 16./26. Januar 1841, 20./30. November 1849 und 1. Februar 1859 verliehenen Felde des zugehörigen Einzelwerks Friedrich Gegentrum von 215,660,290 Quadratlachtern noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Ludwigsdorf und Mölke belegenes Erweiterungsfeld von 266,837 Quadratlachtern,

3) zu dem am 9. Februar 1793, 7./23. Oktober 1811, 12./24. Dezember 1815, 22. Dezbr. 1828/13. Januar 1829 und 15./27. März 1833 verliehenen Felde des zugehörigen Einzelwerks Wilhelm von 27,327,592 Quadratlachtern noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Hausdorf belegenes Erweiterungsfeld von 115,600 Quadratlachtern,

deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. G. H. und D., beziehungsweise A. B. B'. C. und D. und G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. und R. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Juni 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juni 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(245) In dem Dorfe Alt-Lomnitz, Kreis Habelschwerdt, ist am 1. Juli d. J. eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet worden. Dieselbe steht mit der Post-Anstalt zu Habelschwerdt durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß in Verbindung, welche

aus Habelschwerdt um 5 Uhr 45 Min. früh, aus Alt-Lomnitz um 5 Uhr Nachmittags

abgefertigt und in 1 Stunde 55 Minuten befördert wird.

Breslau, den 4. Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(246) Mittelst Verfügung des Herrn Handels-Ministers wird in Anwendung des im Staatsanzeiger abgedruckten neuen Reglements die interne telegraphische Korrespondenz auch auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Gebirgsbahn in der Art ermäßigt, daß an Stelle der jetzigen Einheitssätze von

8 Sgr. für die erste Zone, 10 Sgr. für die zweite Zone und 16 Sgr. für die dritte Zone

die Sätze von 5 Sgr., 10 Sgr. und 15 Sgr. treten.

Berlin, den 1. Juni 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(247) Vom 15. d. M. ab werden auf der diesseitigen Eisenbahn von Station Breslau nach den Stationen Nimkau, Neumarkt und Maltsch zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets II. und III. Wagenklasse, nach Neumarkt auch zu dem Schnellzuge Retourbillets II. Klasse, mit dreitägiger Giltigkeit, und zwar in II. Klasse zu $^{3}/_{2}$ des Schnellzugpreises, in III. Klasse zu $^{3}/_{2}$ des Personenzugpreises ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, und bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt giltig, daß die Rückfahrt spätestens am zweiten Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 19. Juli 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(251) Das 63. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6705. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6706. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6707. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6708. Die Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 5 Millionen Thalern.

Nr. 6710. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den europäischen Häfen.

Nr. 6711. Die Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(260) Auf Grund der §§ 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat

auf den 20. Juli d. J.

hierdurch fest. Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Der Minister des Innern.

(255) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Haupt-Zollämtern, Ober-Einnehmereien und Distrikts-

Einnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juli 1867. Königliche Regierung. (gez.) Graf v. Poninski.

(254) Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publikum innerhalb acht Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(258) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1866 wird in Gemäßheit des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der I. Klasse	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Am Ende Dezember 1865 betrugen die Versicherungen	21,353,690	903,360	1,452,000	2,042,730	550,550	3,568,700	56,410	29,927,440
Zugang pro 1866 .	1,216,650	43,270	77,150	209,620	14,850	142,470	1,540	1,705,550
Summa	22,570,340	946,630	1,529,150	2,252,350	565,400	3,711,170	57,950	31,632,990
Abgang pro 1866 .	244,830	17,290	30,260	141,940	28,230	142,850	500	605,900
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Dezbr. 1866	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090
und zwar: im Regierungs-Bezirk Breslau . . .	9,340,460	419,950	864,640	830,970	342,830	1,487,190	34,700	13,320,740
Liegnitz . . .	5,592,240	345,830	472,720	313,100	128,360	942,610	8,110	7,802,970
Oppeln . . .	7,393,810	163,560	161,530	966,340	65,980	1,138,520	14,640	9,903,380
Summa wie oben .	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1866 erhöht um 1,099,650 Rthlr., und zwar sind mehr:

in dem Regierungs-Bezirk Breslau .... 354,350 Rthlr.,
" " " Liegnitz .... 306,810 "
" " " Oppeln .... 438,490 "

zusammen also mehr 1,099,650 Rthlr.,

obgleich in der Zeit vom 22. Juni bis zum 22. September v. J. nach Vorschrift des § 80 des Reglements Neuversicherungen und Versicherungs-Erhöhungen nicht zugelassen sind.

Einnahmen im Jahre 1866.

A. Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865 .... 22,328 Rthl. 26 Sgr. 3 Pf.
B. Rest-Einnahme .... 13 " 15 " — "

Latus 22,342 Rthl. 11 Sgr. 3 Pf.

Transport 22,342 Rthl. 11 Sgr. 3 Pf.

C. Currente Einnahme:

1) Ordentliche Beiträge .... 62,473 : 6 : 11 :
2) Fixirte Beiträge .... 965 : 18 : 8 :
3) Ordnungsstrafen .... 8 : — : — :
4) Zinsen .... 4,787 : 1 : 10 :

D. Fernere Einnahmen, und zwar:

a. aus dem Depositorium der hiesigen Regierungs-Institutionen-Hauptkasse 2 Rentenbriefe à 1000 Rthlr. .... 2,000 Rthl. — Sgr. — Pf.
b. Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins über zinsbar niedergelegte .... 62,300 : — : — :
c. für 2000 Rthlr. verlooste Rentenbriefe . 2,000 : — : — :
d. Baar aus dem hiesigen Schlesischen Bankverein zurückgezogen .... 39,000 : — : — :

105,300 : — : — :

Gesammt-Einnahme 195,876 Rthl. 8 Sgr. 8 Pf.

Ausgabe im Jahre 1866.

A. Rest-Ausgabe.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Für Gebäude-Abschätzungen	17	15	—
2) Für Brandschäden-Vergütigungen	9,016	10	—
3) Vergütigung für Feuereimer	24	8	6
4) Spritzen- rc. Prämien	25	—	—

9,083 Rthl. 3 Sgr. 6 Pf.

B. Currente Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen u. Remunerationen rc.	750	—	—
2) Abschätzungs- u. Revisionskosten ..	148	16	3
3) Diäten und Reisekosten des Provinzialständischen Ausschusses	99	20	—
4) Kassen-Verwaltungs-Kosten	213	10	3
5) Tantieme an die Magistrate	1,973	—	1

3,184 : 16 : 7 :

II. Brandschäden-Vergütigung, und zwar:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
im Regierungs-Bezirk Breslau ..	19,550	27	3
: : Liegnitz ...	854	19	4
: : Oppeln ...	14,015	17	7

34,421 : 4 : 2 :

III. Vergütigung für Feuereimer .... 154 : 1 : 6 :

IV. Spritzen- rc. Prämien .... 123 : 15 : — :

C. Fernere Ausgaben.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Verausgabte Rentenbriefe	2,000	—	—
2) Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins über ...	39,000	—	—
3) Bei dem hiesigen Schlesischen Bankverein zur Verzinsung baar niedergelegt	62,300	—	—

103,300 : — : — :

150,266 Rthl. 10 Sgr. 9 Pf.

Gesammt-Ausgabe 150,266 Rthl. 10 Sgr. 9 Pf.

Bleibt Bestand 45,609 Rthl. 27 Sgr. 11 Pf.

Uebertrag: 45,609 Rthl. 27 Sgr. 11 Pf.

Zu dem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Sozietät gehörigen 82,000 Rthlr. an schlesischen Rentenbriefen .... 82,000 = — = — =

also zusammen 127,609 Rthl. 27 Sgr. 11 Pf.

Die Rechnung schließt aber ab mit einem Einnahme-Reste von .... 76 = 17 = 7 =

mithin betrug das Vermögen der Sozietät am Ende des Jahres 1866 ....127,686 Rthl. 15 Sgr. 6 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 % hatten nach dem Course vom 31. Dezember 1866 zu 91 % einen Werth von .... 74,620 Rthl. — Sgr. — Pf.

Hierzu die Zinsen bis ult. Dezember 1866 mit 820 = — = — =

und der vorhin gedachte Bestand .... 45,609 = 27 = 11 =

beträgt zusammen 121,049 Rthl. 27 Sgr. 11 Pf.

Hierzu tritt noch der Einnahme-Rest mit ..... 76 = 17 = 7 =

Hiernach hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät am Ende des Jahres 1866 betragen .... 121,126 Rthl. 15 Sgr. 6 Pf.

Im Jahre 1866 haben bei der Sozietät 62 Brände stattgefunden, nämlich im Regierungs-Bezirk Breslau 30, Liegnitz 9 und Oppeln 23. Davon wurden 231 Gebäude betroffen, und zwar:

115 Wohnhäuser, 54 Stallungen, 60 Scheunen und 2 Brauereien.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 6. Februar	in Ottmachau,	wofür	6,970	Rthlr.
= 30. Januar	in Namslau,	=	4,620	=
= 16. Januar	in Frankenstein,	=	4,400	=
= 21. Septbr.	in Hultschin,	=	2,750	=
= 23. März	in Festenberg,	=	2,410	=
= 1. Januar	in Guttentag,	=	2,360	=
= 7. Juni	in Bernstadt,	=	1,320	=
= 31. August	in Canth,	=	1,050	=

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1866 an Brandschäden-Vergütigungen, Spritzen- und anderen Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 43,756 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. gezahlt worden.

Von den erwähnten Einnahme-Resten im Gesammt-Betrage von 76 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf. sind in Folge Anordnung des Königlichen Ober-Präsidii vom 12. September v. J. 40 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. bis auf Weiteres gestundet, die übrigen Reste von 36 Rthlr. 15 Sgr. sind im ersten Quartal d. J. eingegangen.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat im ersten Semester 1866 die Hälfte des Solls der ordentlichen Beiträge erlassen werden können, und haben daher die ordentlichen Beiträge im Jahre 1866 für 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe betragen, und zwar:

in der ersten Klasse	= 3	Sgr.	oder 1	pro	Mille,
= = zweiten =	= 6	=	= 2	=	=
= = dritten =	= 9	=	= 3	=	=
= = vierten =	= 12	=	= 4	=	=
= = fünften =	= 15	=	= 5	=	=
= = sechsten =	= 18	=	= 6	=	=

oder im Durchschnitt berechnet = 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro Mille.

Der Durchschnitt war pro 1865 nur $^{7}/_{12}$ und pro 1864 $4^{2}/_{3}$ pro Mille.

Breslau, den 1. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(257) Des Herrn Ministers des Innern Excellenz hat mittelst Erlasses vom 21. Juni d. J. (I. B. 3715) genehmigt, daß das dem Kreisgerichts-Kalkulator Hoben gehörige Scheuergrundstück Hypotheken-Nr. 47 zu Ober-Waldenburg von dem Gemeindebezirke Ober-Waldenburg abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Waldenburg vereinigt werde.

Gemäß der Bestimmung im Alinea 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(256) Der bisherige Direktor der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, Herr Senior Dietrich in Breslau, welcher dieses Amt durch vierzehn Jahre mit seltenem Eifer, unermüdlicher Treue und dankbar anzuerkennender Aufopferung verwaltet hat, ist auf seinen Wunsch von der ferneren Leitung der Anstalt entbunden worden, und hat solche der von den Mitgliedern der Anstalt nach Maßgabe der §§ 31 und 32 des Reglements vom 9. August 1825 zum Nachfolger desselben erwählte Herr Konsistorial-Rath Bellmann in Breslau übernommen.

Wir machen dies zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und werden die Herren Superintendenten, Ortsgeistlichen und Schullehrer hiervon zunächst und mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Konsistorial-Rath Bellmann hierselbst (Schuhbrücke Nr. 36) zu wenden, alle Schriftstücke an ihn zu adressiren und alle zur Direktorial-Verwaltung des Instituts gehörenden Gelder und Dokumente ihm zuzusenden.

Breslau, den 26. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(249) Nach unseren durch die diesseitigen Amtsblätter in den Jahren 1846, 1860, 1861, 1862, 1864, 1865/66 (Seite 242, 178, 191, 253, 192, 251 und 246) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen dürfen alle der Domainen- und Forstverwaltung zustehenden Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Haupt-Kasse hierselbst, und ausnahmsweise nur dann an die Königlichen Spezial-Kassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851 bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem einzelnen Falle nach wie vor von uns bestimmt werden wird, an welche Königliche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 3. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(259) Die am 15. d. M. eintretenden Veränderungen im Gange der Züge auf der Breslau-Schweidnitzer Eisenbahn und des Tages-Personenzuges von Breslau nach Berlin bedingen eine anderweite Abfertigung der

1) Personenpost von Kostenblut nach Canth um 7 Uhr früh;
2) Botenpost von Canth nach Mörschelwitz um 9 Uhr 15 Min. früh;
3) Personenpost von Zobten nach Canth um 5 Uhr 30 Min. früh;
4) Botenpost von Mettkau nach Zobten um 3 Uhr 15 Min. Nachm.;
5) Botenpost von Mettkau nach Kostenblut um 8 Uhr 45 Min. Vorm.;
6) Botenpost von Zobten nach Mettkau um 10 Uhr 15 Min. Vorm.;
7) Personenpost 1. von Freiburg i. Schl. über Bolkenhain nach Hirschberg um 9 Uhr 5 Min. Vorm.;
8) Personenpost 2. von Hirschberg über Bolkenhain nach Freiburg i. Schl. um 11 Uhr 30 Min. Vorm.;
9) Personenpost von Freiburg i. Schl. über Landeshut nach Hirschberg um 3 Uhr 45 Min. Nachm.;
10) Personenpost 1. von Freiburg i. Schl. nach Landeshut um 9 Uhr 15 Min. früh;
11) Personenpost 1. von Landeshut nach Freiburg i. Schl. um 2 Uhr 45 Min. früh;
12) Personenpost 1. von Freiburg i. Schl. nach Salzbrunn um 8 Uhr 40 Min. Vorm.;
13) Personenpost 1. von Salzbrunn nach Freiburg i. Schl. um 5 Uhr 45 Min. früh;
14) Personenpost 2. von Freiburg i. Schl. nach Salzbrunn um 3 Uhr 5 Min. Nachm.;
15) Personenpost 2. von Salzbrunn nach Freiburg i. Schl. um 12 Uhr 5 Min. Nachm.;
16) Personenpost von Waldenburg i. Schl. nach Landeshut um 9 Uhr 55 Min. Vorm.;
17) Personenpost von Waldenburg i. Schl. nach Wüstegiersdorf um 4 Uhr 10 Min. Nachm.;
18) Personenpost von Wüstegiersdorf nach Waldenburg i. Schl. um 10 Uhr 25 Min. Vorm.;
19) Personenpost von Waldenburg i. Schl. nach Neurode um 9 Uhr 30 Min. Vorm.;
20) Personenpost von Glatz nach Waldenburg i. Schl. um 8 Uhr 45 Min. Nachm.;

21) Personenpost 1. von Friedland i. Schl. nach Waldenburg i Schl. um 3 Uhr 15 Min. früh;
22) Personenpost 1. von Waldenburg i. Schl. nach Friedland i. Schl. um 10 Uhr 25 Min. Vorm.;
23) Personenpost 2. von Waldenburg i. Schl. nach Friedland i. Schl. um 4 Uhr 20 Min. Nachm.;
24) Botenpost von Friedland i. Schl. nach Waldenburg i Schl um 8 Uhr 40 Min. Vorm.;
25) Botenpost zwischen Gottesberg und Waldenburg i. Schl., aus Gottesberg um 10 Uhr 10 Min. Vorm., aus Waldenburg um 4 Uhr 25 Min. Nachm.;
26) Personenpost von Gottesberg nach Waldenburg i. Schl. um 4 Uhr 30 Min. früh;
27) Botenpost zwischen Rohnstock und Striegau, aus Rohnstock um 5 Uhr Nachm., aus Striegau um 8 Uhr 50 Min. früh;
28) Kariolpost von Striegau nach Groß-Baudiß um 8 Uhr 55 Min. früh;
29) Personenpost 1. aus Schweidnitz nach Wüstewaltersdorf um 8 Uhr 55 Min. Vorm.;
30) Personenpost 2. zwischen Wüstewaltersdorf und Schweidnitz, aus Schweidnitz um 3 Uhr 5 Min. Nachm., aus Wüstewaltersdorf um 9 Uhr 55 Min. Vorm.;
31) Personenpost von Schweidnitz nach Zobten um 9 Uhr 15 Min. früh;
32) Botenpost von Faulbrück nach Niederlangseifersdorf um 9 Uhr 10 Min. Vorm.;
33) Personenpost 1. zwischen Reichenbach i. Schl. und Wünschelburg, aus Reichenbach um 9 Uhr 30 Min. Vorm., aus Wünschelburg um 6 Uhr 55 Min. früh;
34) Personenpost 1. aus Volpersdorf nach Neurode um 12 Uhr 45 Min. Nachm.;
35) Personenposten zwischen Gnadenfrei Bhf. und Gnadenfrei Stadt,
aus Gnadenfrei Bhf. um 6 Uhr 30 Min. früh, um 9 Uhr 30 Min. Vorm., um 12 Uhr 55 Min. Nachm. und um 3 Uhr 50 Min. Nachm.,
(die um 6 Uhr 45 Min. Abends und 9 Uhr 45 Min. Abends abgehenden Posten werden nicht geändert),
aus Gnadenfrei Stadt um 5 Uhr 25 Min. früh, um 8 Uhr 35 Min. früh, um 12 Uhr 5 Min. Nachm. und um 2 Uhr 50 Min. Nachm.,
(die um 5 Uhr. 45 Min. Abends und 9 Uhr Abends abgehenden Posten werden nicht geändert);
36) Personenposten zwischen Gnadenfrei Bhf. und Nimptsch,
aus Gnadenfrei Bhf. um 9 Uhr 25 Min. Vorm. und um 3 Uhr 50 Min. Nachm.,
(die um 7 Uhr Abends und um 9 Uhr 40 Min. Abends abgehenden Posten werden nicht geändert),
aus Nimptsch um 4 Uhr 55 Min. früh, um 11 Uhr 40 Min. Vorm. und um 2 Uhr 20 Min. Nachm.,
(die um 5 Uhr 15 Min. Nachm. abgehende Post wird nicht geändert);
37) Personenpost zwischen Frankenstein und Münsterberg, aus Frankenstein um 4 Uhr 5 Min. Nachm., aus Münsterberg um 9 Uhr 55 Min. Vorm.;
38) Personenpost 1. aus Frankenstein nach Neisse um 10 Uhr 15 Min. Vorm.;
39) Personenpost 2. aus Neisse nach Frankenstein um 10 Uhr 30 Min. Abends;
40) Personenpost aus Reichenstein nach Frankenstein um 3 Uhr früh;
41) Personenpost 1. aus Frankenstein nach Landeck Bad um 10 Uhr 25 Min. Vorm.;
42) Personenpost 2. aus Landeck Bad nach Frankenstein um 6 Uhr 40 Min. früh;
43) Personenpost 1. zwischen Frankenstein und Glatz, aus Frankenstein um 10 Uhr Vorm., aus Glatz um 2 Uhr früh;
44) Personenpost 2. aus Glatz nach Frankenstein um 8 Uhr 55 Min. Vorm;
45) Personenpost 1. aus Mittelwalde nach Glatz um 8 Uhr 15 Min. Abends;
46) Personenpost 2. aus Glatz nach Mittelwalde um 2 Uhr Nachm.;
47) Personenpost 1. aus Habelschwerdt nach Langenau um 5 Uhr 45 Min. früh;
48) Personenpost 2. aus Habelschwerdt nach Langenau um 4 Uhr 30 Min. Nachm.;
49) Personenpost aus Reinerz Stadt nach Glatz um 4 Uhr 55 Min. früh;
50) Personenpost aus Glatz nach Reinerz Bad um 1 Uhr 45 Min. Nachm.;
51) Personenpost aus Landeck Bad nach Glatz um 9 Uhr 45 Min. Abends;
52) Personenpost aus Frankenstein nach Silberberg um 10 Uhr 25 Min. Vorm.;
53) Botenpost von Eisersdorf nach Ullersdorf um 3 Uhr Nachm.;
54) Personenpost aus Reinerz Stadt nach Cudowa um 4 Uhr 45 Min. Nachm.;
55) Güterpost von Reichenbach i. Schl. nach Ober-Langenbielau um 9 Uhr 50 Min. Abends;
56) Kariolpost 1. aus Peterswaldau nach Reichenbach i. Schl. um 11 Uhr 25 Min. Vorm.;
57) Kariolpost 3. aus Reichenbach i. Schl. nach Peterswaldau um 10 Uhr 25 Min. Abends;

58) Personenpost zwischen Glatz und Cudowa, aus Cudowa um 7 Uhr 30 Min. Abends;
59) Botenpost 1. aus Reinerz Bad nach Reinerz Stadt um 4 Uhr Nachm.;
60) Botenpost 2. aus Reinerz Bad nach Reinerz Stadt um 8 Uhr 45 Min. Abends;
61) Kariolpost aus Wilhelmsthal nach Landeck Stadt um 7 Uhr 15 Min. Abends;
62) Botenpost aus Landeck Stadt nach Seitenberg um 3 Uhr 30 Min. Nachm.;
63) Personenpost aus Lewin nach Nachod um 7 Uhr früh;
64) Botenposten aus Reussendorf nach Dittmannsdorf um 12 Uhr Nachm. und um 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
(die erste Post um 6 Uhr früh wird nicht geändert);
65) Kariolpost aus Wilhelmsthal nach Landeck um 6 Uhr Abends;
66) Personenpost 1. aus Nimkau nach Dyhernfurth um 9 Uhr früh;
67) Personenpost 1. aus Dyhernfurth nach Nimkau um 5 Uhr 45 Min. früh;
68) Personenpost aus Stephansdorf nach Neumarkt um 8 Uhr 45 Min. früh;
69) Kariolpost aus Neumarkt nach Rackschütz um 9 Uhr 30 Min. früh;
70) Personenpost aus Maltsch nach Leubus um 9 Uhr 30 Min. früh.

Breslau, den 11. Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(241) Vom 15. d. M. ab werden auf der diesseitigen Eisenbahn von Station Breslau nach den Stationen Nimkau, Neumarkt und Maltsch zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets II. und III. Wagenklasse, nach Neumarkt auch zu dem Schnellzuge Retourbillets II. Klasse, mit dreitägiger Giltigkeit, und zwar in II. Klasse zu $^{2}/_{3}$ des Schnellzugpreises, in III. Klasse zu $^{2}/_{3}$ des Personenzugpreises ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, und bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt giltig, daß die Rückfahrt spätestens am zweiten Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt, und müssen die letzteren bei Antritt der Rückfahrt der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(250) Vom 15. d. M. ab werden sowohl im Lokalverkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, als auch in ihrem direkten Verkehr mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn „Stahl" und „grobe Stahlwaaren" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Ebenso gehören fortan „Maschinentheile," gleichviel ob sie verpackt oder unverpackt und resp. ganz oder theilweise von anderen Metallen als Eisen sind, zur ermäßigten Tarif-Klasse B.

Berlin, den 5. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(252) Vom 15. d. M. ab wird unser Breslau-Berliner Tages-Personenzug auf der Strecke von Breslau bis Kohlfurt einen neuen Fahrplan erhalten, und zwar wird der Zug

von Breslau	um 8 Uhr	— Min.	früh,	von Liegnitz	um 9 Uhr	24 Min.	früh,
von Lissa	⸗ 8 ⸗	15 ⸗	⸗	von Hainau	⸗ 9 ⸗	48 ⸗	⸗
von Nimkau	⸗ 8 ⸗	23 ⸗	⸗	von Kaiserswaldau	⸗ 10 ⸗	5 ⸗	⸗
von Neumarkt	⸗ 8 ⸗	40 ⸗	⸗	von Bunzlau	⸗ 10 ⸗	25 ⸗	⸗
von Maltsch	⸗ 8 ⸗	49 ⸗	⸗	von Siegersdorf	⸗ 10 ⸗	42 ⸗	⸗
von Spittelndorf	⸗ 9 ⸗	1 ⸗	⸗				

abfahren und um 10 Uhr 56 Min. in Kohlfurt eintreffen.

Von Kohlfurt bis Berlin wird der bisherige Fahrplan beibehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(253) Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission, d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst, und jedenfalls bis

zum 30. September d. J.

bei unserer Kasse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß § 20 unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präklusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867. Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Denefe. Die Direktion. de la Croix.

(261) Die im Johannistermine 1867 fällig gewordenen Zinsen sowohl der 4=, als auch 3½prozentigen großherzoglich Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikation vom 1. bis 16. August d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Couponsspezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein ausgezahlt. — Nach dem 16. August wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Weihnachtstermine 1867 gezahlt werden.

Berlin, den 11. Juli 1867. F. Martin Magnus.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs=Präsidium.

Definitiv verliehen: Die Stelle als Sekretair in dem Grund= und Gebäudesteuer=Bureau der Königlichen Regierung dem bisher mit der kommissarischen Verwaltung derselben betraut gewesenen Sekretair Schön, unter Ernennung zum Kataster=Sekretair.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Krolkwitz, Karl Traugott Julius Thiel, zum evangelischen Schullehrer in Schlanz, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer Paul Kindler zum Lehrer an der katholischen Schule in Pöpelwitz, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer der höheren Bürgerschule in Krossen, Ernst Schmidt, zum Lehrer an der projektirten höheren Bürgerschule zu Guhrau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schreibendorf, Karl August Mochmann, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Prausnitz, Bruckisch, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Grünhartau, Kreis Nimptsch.

Vermischte Nachrichten.

Patent=Ertheilung: Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadel=Gewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent=Aufhebung: Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul= und Organistenstelle zu Maifritzdorf, Kreis Frankenstein, mit einem Einkommen von ca. 200 Thlr. ist erledigt. Die Besetzung steht dem Königl. Fiskus zu.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Königliche Kommerzienrath Ernst Heimann hat dem dasigen Taubstummen=Institut 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die zu Ohlau verstorbene verwittwete Brauermeister Gottschalk, Susanna geb. Schluckwerder, hat der Armenkasse daselbst 50 Thlr. letztwillig vermacht.

Amtsblätter nebst Sachregistern aus den Jahren

1812 bis incl. 1863 sind zu dem Preise von 7½ Sgr., 1864 bis incl. 1866 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 bis 1866 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, sowie Sachregister zum Amtsblatt pro 1866 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs=Gebäude verkäuflich.

Die Insertions=Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 26. Juli 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(263) Das 62. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6704. Die Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6712. Die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6713. Die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6714. Die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6715. Die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

Nr. 6716. Die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6717. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempel-Abgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6718. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

Nr. 6719. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg,“ mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6720. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Aktien-Gesellschaft Nuttlar“ mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(195) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in

Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung.

(274) Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12 Uhr 5 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Köln und Paris,

in Korsoer Morgens, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7 Uhr 30 Min. früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 9 Uhr 50 Min. Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags;

aus Korsoer 10 Uhr 35 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,

in Kiel am nächsten Morgen, Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5 Uhr 45 Min. früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Köln und Paris:

in Altona 8 Uhr 5 Min. Morgens, in Hannover 1 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Köln 9 Uhr Abends, in Paris 10 Uhr 15 Min. Morgens am folgenden Tage, in London 5 Uhr 53 Min. Nachmittags am folgenden Tage.

Berlin, den 17. Juli 1867. General-Post-Amt. (gez.) v. Philipsborn.

(262) Betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 % nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§ 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 % Alkohol geleistet wird.

§ 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten; auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im § 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im § 1. namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im § 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel), Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§ 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem folgenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§ 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§ 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte

und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt, nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§ 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung, spätestens binnen 3 Monnten, vom Tage der im § 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§ 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im § 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§ 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a. wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b. wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c. wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar bezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§ 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§ 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§ 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) Frhr. v. d. Heydt.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

(Umschlag.)

Die Anmeldung ist vorgelegt am .... und unter Nr. ...... des Anmelde-Registers eingetragen.
(Cöpnick), den ... ten ....
Königliches (Unter-) Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am ...., laut Abfertigungs-Register Nr. ....
(Unterschrift.)
Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. .... auf das .... Amt zu .... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Cöpnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen, und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Cöpnick), den ... . ten ....

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
laufende Nr.	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.	2.	3.	4.	5.	5.	6.
				Zusammen			

Revisions=Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben) Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli=Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen= und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
							Zusammen		(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen).

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N., den . . . ten . . . .

Die Revisions=Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den....ten................

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den....ten............

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete..... Gebinde Branntwein (sind) heut .....mittag......Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen ...... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den .... ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den .... ten ....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) ..... Gebinde, welche unter Nr. ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den ..... ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. ..... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut ..... mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie .....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen .... bei dem . ... Amte zu .... übergeben worden ist.
N., den .... ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .... ten ...., ... mittags ..... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. ..... angeschrieben.
N., den .... ten ....

.... Amt.
(Stempel) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den ..... ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(271) Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858. Königliche Regierung.

(272) Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Scheidemünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe, bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859. Königliche Regierung.

(264) Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thaler verbundene Stelle eines Königlichen Kreis-Wundarztes für den Kreis Steinau a. d. O. ist vakant geworden und neu zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 13. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(265) Zufolge wiederholter, in einigen Apotheken gemachter Beobachtungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, — und auf Grund eines Gutachtens der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten, daß diese Zersetzung des Chloroforms durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 9. Juli d. J., M. 4277, verordnet, daß die bisherige Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Edit. VII. Pag. 37 alin. 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur“

in die Vorschrift:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur“

abgeändert wird, was zur strengsten Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 14. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(267) Die Pensionsanstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungsbezirks Breslau, welche am Schlusse des Jahres 1865 überhaupt 1841 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schulstellen angestellten Lehrer um 45 sich vermehrt, und ist die Mitgliederzahl also auf 1886 gestiegen.

Außer den am Schlusse des Jahres 1865 verbliebenen	89
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1866	13
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß	102

inhabile Lehrer Pensionen und Unterstützungen erhielten, nämlich

58	eine Pension von	40 Thaler,	
3	eine dergl. von	36 „	
1	eine dergl. von	32 „	
40	eine Unterstützung von	18 „	pro anno.

i. e. 102.

Von diesen	102
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1866	12
folglich verblieben am Jahresschlusse	90,

und zwar:

52	Pensionaire à	40 Thaler,
2	dergl. à	36 „
36	Unterstützungs-Empfänger à	18 „

i. e. 90 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.

Hiernach sind alle Berechtigten zum Genuß der ihnen zustehenden Beneficien gelangt.

Die Einnahme der Anstalt bestand

a. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit	288 Thlr.	28 Sgr.	7 Pf.
b. in den Jahresbeiträgen mit	2829 "	— "	— "
c. in den Einnahme-Resten der Vorjahre	3 "	— "	— "
d. in den Zinsen vom Stamm-Kapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder mit	280 "	— "	— "
überhaupt in	3400 Thlr.	28 Sgr.	7 Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a. Pensionen und Unterstützungen	2651 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.
b. Bewilligungen der Sterbe- und Gnadenmonate für die Hinterbliebenen der Pensionaire	54 "	— "	— "
c. Verwaltungs-Kosten	10 "	10 "	3 "
d. in der gezahlten Valuta für die zum Stammfonds angekauften 300 Thlr. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	259 "	— "	6 "
überhaupt in	2975 Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.

Es verbleibt daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von ... 425 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre, einschließlich der im abgelaufenen Jahre angekauften 300 Thlr. Prioritäts-Obligationen, ein Stammkapital von 6150 Thlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 6. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**266**) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1854 (Amtsblatt pro 1854 S. 329) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen von Gebäuden, deren Eigenthümer dem Domainen-Fiskus rentepflichtig sind (§ 64 des obigen Gesetzes) gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 11. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**269**) Die Gewerbetreibenden des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einem zwischen der Großherzoglich Badischen und der diesseitigen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen die Angehörigen des einen Staates bei der Ausübung von Hausirgewerben im Gebiete des anderen Staates nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Hiernach haben zum Betrieb von Hausirgewerben qualifizirte preußische Unterthanen die Ertheilung von Gewerbescheinen zur Ausübung solcher in dem Großherzoglich Badischen Staatsgebiete zu betreibenden Gewerbe für denselben lokalen Umfang, zu denselben Steuersätzen, für die gleichen Kategorieen von Dienstleistungen und Waaren — mögen auf letztere nur Bestellungen gesucht, oder mögen sie aufgekauft oder verkauft werden — zu beanspruchen, wie die Großherzoglich Badischen Staatsangehörigen.

Insbesondere werden aber von preußischen Unterthanen, welche den Großherzoglich Badischen Behörden von der zuständigen Behörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes im preußischen Staatsgebiete ertheilte Gewerbescheine beibringen, weitere Nachweise über ihren Leumund und die Unbescholtenheit ihres Rufes nicht verlangt werden.

Breslau, den 12. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(**272**) Bergwerksverleihung. Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf, als dem Alleineigenthümer des vereinigten Steinkohlenbergwerks

„Ruben bei Buchau"

werden zu den zugehörigen, am 9. Juli/15. Dezember 1860 vereinigten Einzelwerken:

a. kombinirte Ruben, verliehen in dessen einzelnen Bestandtheilen: Josef am 7./22. Januar 1815 zu 1 Fundgrube 6 Maßen; Ruben am 7./22. Januar 1815 zu 1 Fundgrube 6 Maßen; kombinirte Ruben am 25. Juli/6. August 1823 zu 34 Maßen, am 16. Mai/9. Juni 1835 zu 72 Maßen

und am 16./30. Januar 1840 zu 428 Maßen, von denen 10 Maßen fallen gelassen sind; Neue Ruben am 16. Mai/9. Juni 1835 zu 1 Fundgrube 76 Maßen und am 16./30. Januar 1840 zu 105 Maßen; kombinirte Ruben am 2. März 1860 zu $1089\frac{1175}{1568}$ Maßen nebst der ewigen Teufe für die nach Längenfeld verliehenen Theile (zusammen 357,112 Quadratlachter), noch ein, an das Feld angrenzendes, in den Gemeinden Buchau und Neurode, Kreis Neurode, Regierungs-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 141,124 Quadratlachter;

b. Lisette, verliehen in den einzelnen Bestandtheilen (Alte) Lisette am 25. Juni 1781/18. Mai 1796 zu 1 Fundgrube 12 Maßen, und Neue Lisette am 22. August/5. September 1843 zu 1 Fundgrube 1059 Maßen (zusammen 211,484 Quadratlachter), noch ein an das Feld angrenzendes, in der vorgenannten Gemeinde Buchau gelegenes Erweiterungsfeld von 288,516 Quadratlachter;

c. Toussaint, verliehen am 8./16. Oktober 1839 und 14. März/5. April 1855 zu 1 Fundgrube 1198 Maßen (oder 235,592 Quadratlachter), noch ein an das Feld angrenzendes, in den Gemeinden Kunzendorf und Neurode, Kreis Neurode, gelegenes Erweiterungsfeld von 261,408 Quadratlachter;

d. Cara, verliehen am 24. März 1860 zu 1 Fundgrube 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Kunzendorf, Kreis Neurode, gelegenes Erweiterungsfeld von 246,153,63 Quadratlachter;

welche Erweiterungsfelder auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse in ihren Grenzen, und zwar das unter a. mit den Buchstaben D H J K L E und D; das unter b. mit den Buchstaben A B C D E F G und A; das unter c. mit den Buchstaben H M N O P Q J und H; und das unter d. mit den Buchstaben R k' l' o' n' m' p' T U V W X Y und R bezeichnet sind, — zur Gewinnung von Steinkohlen, vorbehaltlich der Rechte des zum Theil überdeckten Kupfererzbergwerks Andore, verliehen.

Breslau, den 27. Juni 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(176) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,325 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

100 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 25. 109. 140. 295. 511. 534. 638. 654. 689. 712. 755. 984. 1,010. 1,278. 1,745. 2,120. 2,185. 2,587. 2,707. 2,903. 2,943. 3,418. 3,488. 3,733. 3,835. 4,488. 4,518. 4,527. 4,691. 4,814. 5,011. 5,028. 5,054. 5,320. 5,372. 5,641. 6,136. 6,370. 6,457. 6,724. 6,817. 7,197. 7,501. 7,614. 7,815. 8,363. 8,458. 9,058. 9,142. 9,177. 9,231. 9,567. 9,782. 9,999. 10,385. 10,623. 10,643. 10,988. 11,089. 11,161. 11,428. 11,836. 12,115. 12,310. 13,140. 13,141. 13,298. 13,492. 13,494. 13,561. 13,638. 14,022. 14,062. 14,165. 14,300. 14,333. 14,493. 14,639. 15,568. 15,742. 15,800. 16,071. 16,398. 16,555. 16,833. 16,848. 17,176. 17,487. 18,036. 18,281. 18,584. 18,759. 19,804. 19,912. 20,303. 20,313. 20,315. 20,779. 21,371. 21,754.

27 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 1,391. 1,610. 1,823. 1,862. 2,052. 2,171. 2,361. 2,714. 3,416. 3,581. 3,836. 3,873. 3,984. 4,044. 4,140. 4,146. 4,168. 4,346. 4,457. 4,504. 4,792. 4,887. 4,977. 5,007. 5,064. 5,309. 5,555.

91 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 277. 298. 572. 643. 881. 1,238. 1,260. 1,466. 1,493. 2,100. 2,514. 2,618. 2,881. 2,917. 3,164. 3,695. 3,736. 3,822. 3,857. 3,873. 4,055. 4,156. 4,176. 4,269. 4,301. 4,753. 4,833. 4,854. 5,031. 5,094. 5,425. 5,452. 6,250. 6,519. 6,841. 6,857. 6,920. 7,035. 7,482. 7,652. 7,879. 7,910. 8,210. 8,316. 8,361. 8,442. 8,464. 8,615. 8,676. 8,946. 9,079. 9,672. 10,004. 10,410. 10,527. 10,655. 10,720. 11,229. 11,306. 11,389. 11,734. 12,634. 12,832. 13,074. 13,133. 13,612. 13,935. 14,058. 14,765. 14,972. 15,118. 15,347. 15,797. 15,831. 15,897. 15,954. 16,178. 16,433. 16,521. 16,912. 17,299. 17,725. 17,814. 18,298. 18,373. 18,377. 18,453. 18,574. 18,789. 19,118. 19,134.

69 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 306. 424. 482. 717. 925. 1,352. 1,594. 1,619. 1,822. 1,873. 2,286. 2,411. 2,482. 2,563. 2,968. 3,074. 3,165. 3,486. 3,533. 4,149. 4,269. 4,424. 4,909. 5,005. 5,503. 5,846. 5,857. 6,027. 6,076. 6,137. 6,328. 6,796. 6,989. 7,148. 7,211. 7,503. 7,520. 7,636. 7,758. 8,199. 8,613. 8,666. 8,763. 8,784. 8,865. 9,336. 9,643. 9,699. 9,961. 10,018. 10,628. 10,786. 11,002. 11,267. 11,592. 11,774. 11,949. 12,376. 13,185. 13,458. 13,468. 13,524. 14,370. 14,394. 14,576. 14,580. 14,623. 14,637. 14,650.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1867 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 11,947 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Rthlr.

c. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. D. Nr. 7,667 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 2,205. 2,242. 3,215. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 6,245. 8,414. 8,912. 9,980. 13,147. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. April 1860.

Litt. C. Nr. 15,173 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 4,403 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 10,807. 18,458 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 5,076. 5,678. 7,047. 8,167. 8,890. 9,394. 18,105. 18,741 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. April 1861.

Litt. C. Nr. 15,885 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 6,331 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 6,117. 9,894. 10,856. 17,232. 18,579 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. E. Nr. 426. 1,607. 2,948. 4,621. 5,265. 10,780. 14,535. 16,005. 18,078. 18,135. 18,775 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,589. 6,770. 7,619. 8,571. 9,465. 10,498. 12,957. 15,508. 16,971. 19,398. 19,707 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 1,084. 1,908. 5,552. 7,046. 7,274. 10,563. 11,085. 13,149. 15,237 17,240. 19,283 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. April 1863.

Litt. D. Nr. 13,058 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 3,483. 5,695. 5,803. 9,979. 11,448. 11,882. 12,080. 15,803 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. D. Nr. 12,166 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 5,367. 5,630. 6,179. 6,244. 7,239. 9,509. 10,436. 10,779. 11,624. 14,774. 16,618. 17,267. 17,838. 19,295 à 10 Rthlr.

m. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 91. 2,336. 6,630. 11,803 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 2,954. 5,755. 9,455. 11,606. 11,643. 12,272. 14,132. 14,785. 15,224. 15,381 à 10 Rthlr.

n. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. D. Nr. 11,266. 13,057 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 103. 428. 1,463. 1,481. 2,653. 3,214. 3,217. 3,869. 6,011. 6,012. 6,015. 7,437. 7,703. 8,314. 9,723. 10,206. 10,428. 11,428. 11,715. 11,844. 12,961. 13,376. 15,899. 16,249. 16,961. 19,153. 19,296 à 10 Rthlr.

o. Vom 1. April 1865.

Litt. C. Nr. 8,943. 14,238. 16,876 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 3,326. 9,345 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 383. 570. 1,154. 1,724. 1,889. 2,057. 2,150. 2,236. 3,585. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 6,694. 7,193. 7,324. 7,854. 7,856. 9,186. 9,402. 10,384. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,127. 14,952. 16,108. 16,619. 16,780. 16,975. 17,014. 17,928. 18,133. 18,670 à 10 Rthlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Di: ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(250) Vom 15. d. M. ab werden sowohl im Lokalverkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, als auch in ihrem direkten Verkehr mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn „Stahl" und „grobe Stahlwaaren" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Ebenso gehören fortan „Maschinentheile," gleichviel ob sie verpackt oder unverpackt und resp. ganz oder theilweise von anderen Metallen als Eisen sind, zur ermäßigten Tarif-Klasse B.

Berlin, den 5. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(268) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird in Steinau a. d. O. vom 28. bis zum 30. August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 17. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;

4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden; b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt; c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes; d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat; e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten.

am 27. August um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. d. O., den 5. Juli 1867. Der Königliche Seminar-Direktor. (gez.) Wendel.

(270) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1867 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1867 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1868, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1868 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Assessor v. Cramm der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Brunnen-Arzt Dr. Valentiner zu Ober-Salzbrunn der Charakter als Sanitäts-Rath.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Zimmermeisters Ferdinand Siegel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des seitherigen Rathmanns, Königlichen Post-Expediteurs Felsch zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, so wie die Wahl des Böttchermeisters Wilhelm Neumann zum unbesoldeten Rathmann der genannten Stadt, an Stelle des ꝛc. Felsch, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gabitz, Albert Karl Julius Bojanowski,

2) die Vokation für den bisherigen Lehrer in Guhre, Friedrich Otto Arnold Heinrich,

3) die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Adolph Hübner,

4) die Vokation für den bisherigen Lehrer in Lüben, Ernst Julius Otto Bierling,

5) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Leffen, Karl Wilhelm Gottlieb Hübner,

zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Bärzdorf, Ernst Reinhold Vorhammer,

2) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Leuthen, Karl Friedrich Bräuer,

3) die Vokation für den bisherigen Hauslehrer Julius Karl Wilhelm Kaschner,

4) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kniegnitz, Herrmann Zingler,

zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Amtsrath Arndt auf Ober-Prietzen, dem Rittergutsbesitzer Hoffmann auf Nieder-Prietzen, den Erben des Rittergutsbesitzers Schwürtz, nämlich dessen Wittwe Emilie geb. Schwartz, und dessen fünf Kindern, Emilie, Hedwig, Clotilde, Oskar und Antonie, Geschwister Schwürtz, auf Kraschen, und dem Rittergutsbesitzer Rumbaum auf Laubsky, Kreis Oels, für sich und ihre Nachfolger im Besitz der genannten Güter das Patronat über die evangelischen Kirchen zu Prietzen und Kraschen, Kreis Oels.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Groß-Thierbach, Dr. Louis Elsner, zum zweiten ordentlichen Prediger an der Hofkirche zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Triebusch, Kreis Guhrau, Friedrich Ruprecht, zum evangelischen Prediger in Obernigk, Kreis Trebnitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr Sperling in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schroeder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe u. Comp.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Vetter zu Krefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Mechaniker Herrmann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle zu Grenzendorf, Kreis Glatz, ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtnisse: 1) Die Frau Karoline v. Schickfuß, geb. v. Reiswitz, hat der evangelischen Kirche zu Pontwitz, Kreis Oels, 200 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau gestorbene Partikulier Peter Mischock hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 20 Thlr. letztwillig vermacht.

3) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Gottfried August Opelt hat der städtischen Armen-Direktion daselbst 10 Thlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Der Maurermeister E. Schmidt zu Breslau hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 25 Thlr. geschenkt.

Amtsblätter nebst Sachregistern aus den Jahren

1812 bis incl. 1863 sind zu dem Preise von 7½ Sgr., 1864 bis incl. 1866 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 bis 1866 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, sowie Sachregister zum Amtsblatt pro 1866 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 2. August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(276) Das 65. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6721. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6722. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6723. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6724. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6725. Die Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im § 1 unter Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6726. Die Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6727. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6728. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

Nr. 6729. Das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6730. Den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6731. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Das 68. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6732. Die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6733. Die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6734. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6735. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(215) Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehns-kasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

(283) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. will Ich dem von der General-Versammlung des Breslauer Theater-Aktien-Vereins unterm 12. Februar 1866 vereinbarten Zusatze zum § 26 des unterm 13. Novbr. 1837 landesherrlich genehmigten Statuts des Vereins, wie nicht minder der von der General-Versammlung der Aktionaire unter dem 19. Juni 1865 beschlossenen anderweiten Fassung der §§ 17 und 18 jenes Statuts Meine Genehmigung hierdurch ertheilen. Die Anlagen des Berichts erfolgen zurück.

Berlin, den 11. Mai 1867.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 12. Juli 1867. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. (gez.) Dellbrück.
Der Justiz-Minister. (gez) Graf zur Lippe. Der Minister des Innern. Im Auftrage. (gez.) v. Klützow.
Ausfertigung. M. f. H. IV. 7626. J.-M. III. 2198. M. d. J. II. 6660.

Vorstehende Ausfertigung wird höherer Anordnung zufolge hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die anderweite Fassung der §§ 17 und 18 des fraglichen Statuts und der Zusatz zum § 26 desselben, wie folgt, lautet:

Veräußerung unter Lebenden.

§ 17. Die Aktien können ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Cession oder durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Allgemeinen Wechselordnung zur Anwendung.

§ 18. Die Direktion ist ohne alle weitere Prüfung der Legitimation und der Unterschrift berechtigt, den Produzenten der Original-Aktie und einer Cession oder eines Indossaments als rechtmäßigen Eigenthümer einer Aktie zu erachten und die Eintragung des Eigenthums-Ueberganges in das Lagerbuch auf den Antrag des Syndikus zu verfügen, welcher den Eintragungs-Vermerk unter die Cession oder das Indossament setzt.

Zusatz zum § 26.

Außerdem ist ein vom Breslauer Magistrat zu bestimmendes Mitglied desselben Mitglied des Direktorii, jedoch nur so lange, als das zwischen dem Theater-Aktien-Verein und der Stadtgemeinde Breslau abzuschließende, in der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire vom 12. Februar 1866 genehmigte Vertrags-Verhältniß besteht.

Breslau, den 26. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(279) Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. M. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 667) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. M. mit dem 1. September d. J. auch

für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheile angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**130**) Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar c. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, sobald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihilfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach § 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihilfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hilfe Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf, und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihilfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihilfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März d. J. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge;

b. die Taufscheine der Kinder;
c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihilfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungs-Beihilfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet;
b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat;
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt; mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet;
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegsministerium, Abtheilung für das InvalidenWesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihilfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihilfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 39 des Militair-Etats, in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungs-Beihilfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im § 3 und § 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Kriegs- und Marine-Minister. (gez.) v. Roon.
Der Minister des Innern. Im Auftrage. (gez.) Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1866 Stück 40 S. 313 veröffentlichte Verordnung über Unterstützungen für Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der erlittenen Verwundungen gestorbenen Soldaten vom Oberfeuerwerker rc. abwärts zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Königlichen Behörden, welche die Anträge auf Unterstützungen und Erziehungsgelder zu formiren haben, und den mit der Zahlung dieser Benefizien beauftragten Königlichen Kassen zur genauesten Nachachtung empfohlen.

Hierbei wird wiederholt bemerkt, daß die betreffenden Wittwen und resp. Vormünder die Gesuche um Bewilligung von Wittwen-Unterstützungen und Kindererziehungsgeldern in dem Falle, wenn sie in der Stadt Breslau wohnen, an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, in den übrigen Fällen aber an das betreffende

Landraths-Amt zu richten haben. Die Gesuche an andere Behörden, wie die Königlichen Ministerien und die Regierung, sind ein Umweg und verzögern das Anerkenntniß zur Empfangsberechtigung.

Breslau, den 12. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(281) Nachdem die Rinderpest in den österreichischen Grenzländern vollständig erloschen ist, werden die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung S. 173) mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß bis auf Weiteres längs der Grenzstrecke der Kreise Frankenstein, Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg und Neurode nur die Bestimmung des § 1 der angeführten Verordnung, welche dahin lautet:

§ 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach einundzwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreis-Physiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußeren Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere: so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im § 38 des Patents vom 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

zu beachten ist.

Breslau, den 26. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(280) **Warnung.**

Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine für welche der 2c. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr.

für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadt-Lotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Komtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Kollekte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der rc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direktion zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Kollekte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867. Königliche General-Lotterie-Direktion.

(275) Betreffend die Steuervergütigung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§ 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§ 7) geführt worden ist.

§ 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§ 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütigung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im § 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§ 4 Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§ 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung § 6 vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§ 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besoderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§ 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten

Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§ 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im § 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§ 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§ 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) Frh. v. d. Heydt.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.					
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers Nr.	Der einzelnen Gebinde				Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte	Brutto-Gewicht			Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte	Brutto-Gewicht			
			Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.		
					Summa......					
					(in Buchstaben)					

N. den ten ....

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den ten..............
Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr.... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18... ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr..... ertheilt worden ist.

N. den ... ten ....

(Firma.) (Stempel.) (Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete .... Gebinde sind heut .... mittag .... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen .... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den ... ten ....

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den ... ten. ....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten .... Gebinde, welche unter Nr .... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ... ten...........

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete .... Gebinde sind in den Güterwagen Nr ..... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut ...... mittag ...... Uhr, mit ...... Schlössern (Serie .....) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen......Tagen bei dem .... Amte zu .... übergeben worden ist.

N. den .... ten ....

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güter-Wagen ist am .... ten ...... mittags .... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ...... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. ..... angeschrieben.

N. den .... ten ....

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern:

Daß die oben bezeichneten .... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt. N. den .... ten ....

(Firma.) (Stempel.) (Unterschrift.)

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Breslau, den 20. Juli 1867. Der Provinzial-Steuer-Director.

(277) Am 1. August d. J. wird in dem Dorfe Langenbrück eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit treten, welche mit der $2\frac{1}{4}$ Meilen entfernten Post-Anstalt zu Habelschwerdt durch eine tägliche Kariolpost mit folgendem Gange:

aus Habelschwerdt um 6 Uhr früh; in Langenbrück um $8\frac{1}{4}$ Uhr früh;
aus Langenbrück um $5\frac{1}{2}$ Uhr Abends; in Habelschwerdt um 7 Uhr 20 Min. Abends;

Verbindung erhält.

Breslau, den 22. Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(282) Vom 1. August d. J. ab wird bei der täglich zweimaligen Personenpost zwischen Gellendorf und Prausnitz das Personengeld nach den ermäßigten Sätzen von 5 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und von 4 Sgr. für einen Platz auf dem Bock pro Meile erhoben.

Breslau, den 27. Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(278) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1867/68 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Buches Hiob, Derselbe.
Erklärung des Propheten Jesaias, Herr Prof. Dr. Schulz.
* Erklärung von Jesaias, Kap. 40—66, Derselbe.
Erklärung des Evangelium Matthäi, Derselbe.
Erklärung der Briefe des Apostels Paulus an die Korinther, Herr Prof. Dr. Hahn.
* Exegetische Uebungen unter Erklärung der Briefe des Apostels Paulus an die Thessalonicher und Galater, Herr Prof. Dr. Erdmann.
Erklärung des Hebräerbriefes, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Lic. Rhode.
* Darstellung des Paulinischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Dr. Hahn.
Kirchengeschichte von Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Reuter.
Neueste Kirchengeschichte, Derselbe.
Kirchengeschichte der ersten 6 Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Hahn.
Dogmengeschichte, Herr Lic. Rhode.
* Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien, Herr Prof. Dr. Erdmann.
Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Homiletik, Katechetik und Theorie der speziellen Seelsorge, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Praktische Erklärung ausgewählter Gleichnisse des Herrn, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schulz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
  Erklärung der Genesis, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
  Allgemeine und spezielle Einleitung in die h. h. Schriften des N. T., Derselbe.
  Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
* Ueber das Wechselverhältniß von Theologie und Philosophie (Fortsetzung und Schluß), Herr Professor Dr. Lämmer.
  Erster Theil der Dogmatik, Derselbe.
* Katechetik, Herr Prof. Dr. Probst.
  Pastoraltheologie, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Lesung und Erklärung des Augustinischen Enchiridion über Glaube, Hoffnung und Liebe, sammt Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen ankündigen. — Herr Professor Dr. Reinkens hat einen nachgesuchten Urlaub erhalten und wird demgemäß nicht lesen.

Rechtswissenschaft.

  Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schulze.
  Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Geschichte des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
  Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
  Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert.
  Erbrecht, römisches und gemeines, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Disputatorium über schwierige Stellen des corpus iuris civilis, Herr Prof. Dr. Göppert.
  Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Rive.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Rechts, Derselbe.
* Erklärung des Sachsen-Spiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
  Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe.
  Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
  Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
  Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Rive.
* Examinatorium des Criminalrechts, Herr Prof. Dr. Abegg.
  Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Derselbe.
  Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
  Preußisches Civilrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Preußisches Erbrecht, Derselbe.
  Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verfassung und des norddeutschen Bundes, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Neueste deutsche Verfassungsgeschichte vom Untergange des deutschen Reichs bis auf die Gegenwart, Derselbe.
  Völkerrecht, europäisches, Herr Prof. Dr. Rive.
  Gerichtliche Medizin für Juristen, Herr Dr. Friedberg, s. medizinische Fakultät.

Heilkunde.

  Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Häser.
  Encyklopädie und Hodegetik, Herr Dr. Finkenstein.
  Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
  Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Gerichtliche Sectionen, Derselbe.
  Secirübungen, Derselbe.
* Auserwählte Kapitel der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
* Ueber Zeugung des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach.

Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Funktionen, Derselbe.
* Physiologische Optik, Derselbe.
Mikroskopische und physiologische Uebungen im physiologischen Institute (privatissime), Derselbe.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Spezielle pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
* Pathologische Anatomie der Bewegungsorgane, Derselbe.
Praktische Uebungen in der pathologischen Anatomie, Derselbe.
Obduktions-Uebungen (privatissime), Derselbe.
Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Lewald.
Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Herr Dr. Wyß.
Uebungen in der mikroskopisch-chemischen Diagnostik, Derselbe.
Cursus über Laryngoskopie und Rhinoskopie, Herr Dr. Voltolini.
Uebungen in der Experimental-Pathologie (privatissime), Herr Dr. Wyß.
Allgemeine Pathologie, Herr Prof. Dr. Häser.
Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Häser.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
Ueber öffentliche Gesundheitspflege, Herr Dr. Friedberg.
Repetitorium der Arzneimittellehre mit Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Grundzüge der Elektro-Therapie auf physiologischer Basis mit Demonstrationen am lebenden Menschen, Herr Dr. Auerbach.
* Ueber die durch Gifte bedingten Krankheiten, Herr Dr. Wyß.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
Chirurgie und Operationslehre, II. Theil, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Kriegs- und Friedenshospitäler, Derselbe.
* Ueber Schußwunden, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Ueber Knochen- und Gelenkkrankheiten, Derselbe.
Lehre von den chirurgischen Instrumenten, Derselbe.
* Ueber Accommodations- und Refraktions-Krankheiten des Auges, Herr Prof. Dr. Förster.
Augenheilkunde, Derselbe.
Theoretische Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
* Ueber Gebärmutter-Krankheiten, Derselbe.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Herr Dr. Freund.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
* Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
Psychiatrische Klinik, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
Gerichtliche Medizin für Juristen, verbunden mit Demonstrationen, Herr Dr. Friedberg.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Derselbe.
Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der Syphilis, Herr Dr. Finkenstein.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Philosophie der Religion, Herr Dr. Oginski.
* Ueber die Idee der Kunst, Herr Prof. Dr. Braniß.
Uebersicht der Geschichte der griechischen Philosophie, Herr Dr. Oginski.
* Ueber die Schopenhauersche Philosophie, Herr Dr. Körber.

* Ueber die Psychologie der Sprüchwörter, Herr Dr. Scherner.
* Psychologische Erklärung von Shakespeare's „König Lear", Derselbe.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Dynamik, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ausgewählte Kapitel der synthetischen Geometrie, Derselbe.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Derselbe.

Die Lehre von den partiellen Differentialgleichungen, Herr Dr. Bachmann.
Analytische Geometrie der Ebene, Derselbe.
* Die Lehre von den Kettenbrüchen, Derselbe.
* Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, Herr Prof. Dr. Galle.

Mathematische Geographie und Kosmographie, Derselbe.
* Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Prof. Dr. Meyer.
* Mathematische Theorie der Wärme, Derselbe.

Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung (oder Experimentalphysik s. u.), Derselbe.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik (oder Differentialrechnung s. oben), Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Optik, Derselbe.
* Analytische quantitative Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.

Anorganische Experimentalchemie, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe.
* Stöchiometrie, Herr Dr. Friedländer.

Toxikologie, Derselbe.
Landwirthschaftliche Gewerbe, Derselbe.

2) Naturgeschichte.

* Zoologie, II. Theil, Naturgeschichte der Säugethiere, Herr Prof. Dr. Grube.
* Naturgeschichte der Anneliden, Derselbe.

Conchyliologie, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
* Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, im akademischen botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
* Ueber die Flora der Vorwelt, besonders über die den einzelnen Formationen eigenen Pflanzen, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Gewächse mit Demonstrationen, Derselbe.
Arzneiwaarenkunde nach Inhalt der Preußischen Pharmakopöe, Derselbe.
Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.
Naturgeschichte der Kryptogamen, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Geschichte der Kulturgewächse, Derselbe.
* Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Derselbe.
* Lichenologie, Herr Dr. Körber.

Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.

Krystallographie, Herr Dr. Websky.
* Ueber einige durch ihre Formen ausgezeichnete Mineral-Spezies, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Im gegenwärtigen Semester werden Vorträge über diese Wissenschaften auf der Königlichen Universität nicht gehalten.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

* Uebungen auf dem Gebiet der griechischen Geschichte, Herr Prof. Dr. K. Neumann.

Römische Geschichte vom Beginn der punischen Kriege bis zum Untergange der Republik, Derselbe.
Geschichte der neueren Zeit bis zum Westphälischen Frieden, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kolonieen und Reisen seit Chr. Columbus, Derselbe.

Geschichte Deutschlands seit 1815, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars (I. Abth.), Derselbe.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Preußischen Staats bis zum Jahre 1740, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Derselbe.
Deutsche Privatalterthümer (Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters), Herr Dr. Alwin Schultz.
* Allgemeine physikalische Geographie, II. Theil, Herr Dr. K. Neumann.
* System der christlichen Archäologie und archäologische Uebungen, Herr Dr. Alwin Schultz.
* Geschichte der Kupferstechkunst, Derselbe.
Allgemeine Kunstgeschichte der christlichen Völker, Derselbe.

Literatur und Philologie.

1) Orientalische.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskritsprache, zweiter Cursus, Derselbe.
* Kalidasa's Sakuntala, Derselbe.
Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Grammatik der persischen Sprache, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, u. A. den More Nebochim des Maimonides, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Aethiopische Schriftsteller nach Dillmann's äthiopischer Chrestomathie, Derselbe.
* Syrische Schriftsteller, Derselbe.
Grammatik der hebräischen Sprache, Derselbe.
Grammatik der chaldäischen Sprache, Derselbe.

2) Klassische.

Geschichte der griechischen Literatur, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Kritische Geschichte der homerischen Gedichte und Erklärung der ersten Rhapsodie der Ilias, Derselbe.
Thucydides, 3. Buch, nebst Einleitung über Leben und Charakter desselben, Herr Prof. Dr. Haase.
Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Derselbe.
Römische Alterthümer, I. Thl., Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Proseminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Uebungen der germanistischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Rückert.
Deutsche Syntax, Derselbe.
Erklärung althochdeutscher ausgewählter Denkmäler, Derselbe.
* Ueber einige schwierigere Kapitel der deutschen Grammatik, Herr Dr. Rumpelt.
* Geschichte der neueren deutschen Literatur, Herr Dr. Pfeiffer.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lektor Dr. Behnsch.
* Byron's Kain, Derselbe.
* Englische Stilübungen, Derselbe.
* Von den Werken des Alfred de Vigny; Lektüre des historischen Romans desselben, betitelt „Cinq Mars“, Herr Lektor Freymond.
Französische Grammatik, Derselbe.
Uebersetzung der Kapitel der Geschichte der französischen National-Literatur von Friedrich Kreyßig, welche das XIV. und XV. Jahrhundert behandeln, Derselbe.
* Altromanische Sprachdenkmale, Herr Dr. Karow.
* Italienische Grammatik und Erklärung der „Göttlichen Komödie“ Dante's, Derselbe.
* Spanische Grammatik und Erklärung ausgewählter Romanzen, Herr Dr. Karow.
* Wallachische Grammatik und Erklärung der Gedichte Demeter Bolintinean's, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Lektor Dr. Peucker.
* Erklärung der Aspasia des Rizos Nerulos, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lektor Fritz.

* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Herr Lektor Fritz.
* Polnische Sprache, Herr Lektor Dr. Krainski.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dir. Schäffer.
* Erklärung der großen Passionsmusik nach dem Evangelisten Matthäus, Derselbe.

Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichner, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10 — 2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: 1) Der seitherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Fuchs zum Regierungs-Sekretair.
2) Der seitherige Militair-Anwärter Gärtner zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königlichen Kreisbaumeisters Gräve zu Wohlau zum Deichinspektor des Kottwitz-Raaker Deichverbandes.

2) Die Wahl des Kaufmanns Rudolph Pläschke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strehlen, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Klugt auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 27. Juni 1872.

3) Die Wahl des Polizei-Verwalters Wilhelm Scholz zu Goschütz zum Bürgermeister der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Pensionirt: Der Kreis-Sekretair Nirdorf zu Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Kappeln in Schleswig ist unter dem 24. Juli 1867 ein Patent auf eine Windmühlen-Konstruktion, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Habendorf, Kreis Strehlen, mit welcher ein jährliches Einkommen von ungefähr 193 Thlr. verbunden ist, wird von Michaelis d. J. ab vakant. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 9. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**289**) Das 69. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6736. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

Nr. 6737. Die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

Nr. 6738. Den Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 509 ff.) Vom 20. Juni 1867.

Das 70. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6739. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

Nr. 6740. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Koblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

Nr. 6741. Das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6742. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**290**) In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, so wie Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits und,

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preuß. Regierungsbezirks Kassel andererseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

innegehalten werden müssen.

Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen andererseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel andererseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen
	in	Ort	in	Ort	
1. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen andererseits.					
Zwischen Saarbrücken und Blieskastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch	Bayern	Blieskastel St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim	"	Lauterecken	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach .... Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	Meisenheim	"	*) Odernheim	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim	"	*)	
Zwischen Kreuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg ..	"	Kreuznach**)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a. Stein
Zwischen Kreuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen	Hackenheim	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim	
" " " Planig ...	"	"	"	Planig	
" Bingerbrücke und Bingen.	"	Bingerbrücke	"	Bingen	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Köln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).					Nach § 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier u. Branntwein nach dem Großherz. Hessen und von Bier, Branntwein u. Tabak nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Grßh. Hess. Transitsteuerscheine rc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein Koblenz Boppard St. Goar Ober-Wesel Bacharach Ndr.-Lahnstein	Grßh. Hessen	Bingen***) Frei-Weinheim Budenheim Mainz†) Kastel	***) Hauptzollamt †) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein.	Preußen	Ober-Lahnstein, Braubach, St. Goarshausen, Kaub, Rüdesheim, Geisenheim, Oestrich, Eltville, Biebrich	Grßh. Hessen	Bingen*), Frei-Weinheim, Budenheim, Mainz**), Kastel	*) Haupt-Zollamt. **) Anmeldestelle am Rhein
Auf dem Main	„	Hochheim, Flörsheim, Höchst, Frankfurt	„	Mainz**), Kastel, Kostheim, Rüsselsheim, Kelsterbach	
	„	Frankfurt, Hanau	„	Offenbach***), „	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Kastel	„	Biebrich	„	Kastel †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
„ Wiesbaden und Kastel ...	„	Wiesbaden	„	„ †)	
„ Hochheim und Kastel	„	Hochheim	„	„	
„ Hochheim und Kostheim ..	„	„	„	Kostheim	
„ Schwanheim u. Kelsterbach	„	Schwanheim	„	Kelsterbach	
„ Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	„	Frankfurt	„	Mörfelden††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt .	„	„	„	Neu-Isenburg	
„ Frankfurt und Offenbach über Oberrad	„	„	„	Offenbach †††)	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	„	Frankfurt, Heiligenstock	„	Vilbel	
Zwischen Hanau und Vilbel	„	Mainkur	„	„	
„ Hanau und Friedberg	„	Windecken	„	Heldenbergen	
„ Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	„	Eichen	„	Heldenbergen, Altenstadt	
Zwischen Marköbel u. Langenbergheim	„	Marköbel	„	Langenbergheim	
„ Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	„	Hüttengesäß	„	Alt-Wiedermus	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	„	Lieblos	„	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	„	„	„	Büdingen	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	„	Wolferborn	„	Rinderbügen	
„ Wolferborn und Hitzkirchen	„	„	„	Hitzkirchen	
„ Hettersroth und Hitzkirchen	„	Hettersroth	„	„	
„ Lichenroth u. Bermuthshain	„	Lichenroth	„	Bermuthshain	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Uerzell und Freiensteinau .	Preußen	Uerzell	Grßh. Hessen	Freienstei- nau	
„ Blankenau und Heisters . .	„	Blankenau	„	Heisters	
„ Blankenau und Stockhausen	„	„	„	Stockhausen	
„ Fulda und Lauterbach . . .	„	Großenlüder	„	Landenhau- sen	
„ Fulda und Schlitz	„	„	„	Schlitz	
„ Lüdermünd und Schlitz . . .	„	Lüdermünd	„	„	
„ Langenschwarz und Schlitz	„	Langen- schwarz	„	„	
„ Hersfeld und Schlitz	„	Niederaula	„	Unterwege- furth	
„ Langenschwarz und Unter- wegefurth	„	Langen- schwarz	„	„	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	„	Hattenrode	„	Grebenau	
„ Lingelbach und Grebenau	„	Lingelbach	„	„	
„ Hersfeld und Alsfeld	„	„	„	Eifa	
„ Ziegenhain und Alsfeld . .	„	Schrecksbach	„	Eudorf	
„ Willingshausen und Arns- hain	„	Willings- hausen	„	Arnshain	
Zwischen Neustadt und Arnshain . .	„	Neustadt	„	„	
„ Neustadt und Kirtorf	„	„	„	Kirtorf	
„ Neustadt und Lehrbach . . .	„	„	„	Lehrbach	
„ Niederklein und Lehrbach .	„	Niederklein	„	„	
„ Schweinsberg und Lehrbach	„	Schweins- berg	„	„	
„ Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	„	„	„	Niederofflei- den	
Zwischen Nordeck und Londorf	„	Nordeck	„	Londorf	
„ Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	„	„	„	Allendorf a. L.	
Zwischen Sichertshausen und Stau- fenberg	„	Sicherts- hausen	„	Staufenberg	
Zwischen Marburg und Gießen (Land- straße)	„	„	„	Lollar	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	„	Rodheim	„	Gießen	
Zwischen Wetzlar und Gießen	„	Wetzlar	„	Gießen / Heuchel- heim / Kleinlin- den	
„ Wetzlar und Butzbach	„	„	„	Pohlgöns	
„ Brandoberndorf u. Butzbach	„	Brandobern- dorf	„	Butzbach	
„ Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„	Usingen	„	Obermörlen	
Zwischen Homburg und Friedberg . .	„	Köppern	„	Oberrosbach	
„ Homburg und Holzhausen	„	Friedrichs- dorf	„	Holzhausen	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	Preußen	Gonzenheim Frankfurt	Grßh. Hessen	Obereschbach	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	„	Eschborn Oberursel	„	Steinbach	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	„	Mainkur	„	Rumpenheim	
„ Hanau und Rumpenheim	„	Hanau	„	„	
„ Hanau und Offenbach ...	„	Mainkur	„	Offenbach	
„ Hanau und Steinheim ...	„	Hanau	„	Steinheim	
„ Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	„	Bayern	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße............	„	Neuwirthshaus	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	„	„	„	Alzenau	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen	„	Geiselbach	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn	„	Frammersbach	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß	„	Gemünden	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau	„	Zeitlofs	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden	
„ Schlüchtern und Zeitlofs .	„	Mottgers	„	Zeitlofs	
„ Züntersbach und Brückenau	„	Züntersbach	„	Brückenau	
„ Fulda und Brückenau....	„	Döllbach	„	Motten	
„ Wüstensachsen u. Bischoffsheim......................	„	Wüstensachsen	„	Bischoffsheim	
„ Gersfeld und Bischoffsheim	„	Gersfeld	„	„	
„ Melpers und Fladungen..	S. Weimar	Melpers	„	Fladungen	
„ Meiningen und Ostheim..	S. Meining.	Meiningen	„	Ostheim *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
„ Meiningen und Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt	
„ Römhild und Trappstadt .	„	Römhild	„	Trappstadt	
„ Heldburg u. Ermershausen	„	Heldburg	„	Ermershausen	
„ Heldburg und Seßlach ...	„	„	„	Seßlach	
„ Koburg und Tambach ...	S. Koburg	Koburg	„	Tambach	
„ Koburg und Lahm	„	„	„	Gleußen	
„ Koburg und Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern	Lichtenfels**)	„	Lichtenfels	**) S. Koburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege..............	S. Koburg	Koburg	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach .	S. Meining.	Sonneberg	„	Kronach	
„ Sonneberg u. Rothenkirchen	„	„	„	Rothenkirchen	
„ Lehesten und Rothenkirchen	„	Lehesten	„	„	
„ Gräfenthal und Tettau ..	„	Gräfenthal	„	Tettau	
„ Probstzella und Ludwigstadt	„	Probstzella	„	Ludwigstadt	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lehesten und Ludwigstadt .	S. Meining.	Lehesten	Bayern	Ludwigstadt	
„ Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein	„	Nordhalben	
„ Lobenstein und Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg	
„ Hirschberg und Hof	„	Hirschberg	„	Hof	
„ Gefell und Hof	Preußen	Gefell	„	„	
„ Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern	Hof *)	„	„	*) Königl. Sächsisch. Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„ Sachsen	Hof *) Ullitz **)	„	„	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen	Gassenreuth	„	„	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen (Bez. Gersfeld)	Schackau	Preußen (vorm. Kurhessische Hauptlande)	Langenbieber	
„ Lutter a. d. Haardt und Fulda	„	Lutter a. d. Haardt	„	Röhnshausen	
„ Orb und Salmünster	Preußen (Bezirk Orb)	Aufenau	„	Salmünster	
„ Wirtheim und Gelnhausen	„	Wirtheim	„	Gelnhausen	
„ Wirtheim und Lanzingen über Kassel	„	„	„	Lanzingen	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn .	„	Orb	„	Kempfenbrunn	
„ Frankfurt a. M. und Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	„	Mainkur	
Zwischen Frankfurt a. M und Hanau (Wasserstraße)	„	„	„	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	„	„	„	Marburg	nur unter Uebergangsschein-Kontrole. [bracket: Marburg and Hanau rows]
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) ..	„	„	„	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) ..	„	„	„	Mainkur	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande)	Bockenheim	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen (Bez. Rödelheim)	Rödelheim	"	"	
Zwischen Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet)	Oberursel	"	"	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg	Preußen (Bez. Biedenkopf)	Gladenbach	"	Willershausen	
" Biedenkopf und Marburg.	"	Buchenau	"	Zollhaus bei Brungershausen	
" Battenberg und Frankenberg	"	Rennertshausen	"	Rodenau	
" Hallenberg und Frankenberg	Preußen	Hallenberg	"	Frankenberg	
" Niederorke und Schreufa .	Preußen (Bez. Vöhl	Niederorke	"	Schreufa	
" Altenlotheim und Frankenau	"	Altenlotheim	"	Frankenau	
" Korbach und Frankenberg.	Waldeck	Sachsenberg	"	Frankenberg	
" Niederwildungen u. Fritzlar	"	Niederwildungen	"	Fritzlar	
" Arolsen und Kassel......	"	Arolsen	"	Volkmarsen	
" Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen	Warburg	"	"	
Zwischen Warburg und Kassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar	
Zwischen Paderborn und Kassel ..	"	"	"	Niederlistingen	
" Beverungen und Karlshafen	"	Herstelle	"	Karlshafen	
" Lauenförde und Karlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet)	Lauenförde	"	"	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg ..	"	Uslar	"	Lippoldsberg	
" Münden und Veckerhagen	"	Münden	"	Veckerhagen	
" Münden und Kassel (Landstraße)	"	"	"	Leipzig. Vorstadt Chausseehaus	
Zwischen Münden und Kassel (Eisenbahn)	"	"	"	Kassel	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Münden und Witzenhausen	"	"	"	Oertenbach	
" Göttingen und Witzenhausen	"	Gr.-Schneen	"	Marzhausen	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen	Hohengandern	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande)	Witzenhausen	
Zwischen Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vorm. Kurhessisches Gebiet)	Allendorf *)	„	Allendorf	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuer-Gemeinschaft.
„ Kella und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege *)	„	Eschwege	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen	Katharinenberg	„	Wanfried	
„ Treffurt und Wanfried	„	Treffurt	„	„	
„ Kreuzburg und Netra	S. Weimar	Kreuzburg	„	Netra	
„ Gerstungen und Bebra (Eisenbahn)	„	Gerstungen	„	Bebra	
Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herleshausen	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach	„	„	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra	
Zwischen Gerstungen und Richelsdorf	„	Gerstungen	„	Richelsdorf	
„ Berka und Richelsdorf	„	Berka	„	„	
„ Berka und Heringen	„	„	„	Heringen	
„ Vacha und Friedewald	„	Vacha	„	Philippsthal	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa	„	Rasdorf	

Berlin, den 18. Juli 1867. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(283) Der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unterm 1. September 1863 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, abgedruckt als Beilage zum Stück 49 unseres Amtsblattes pro 1863, durch Verfügung vom 19. Juli d. J. entzogen, so daß vom Tage der Veröffentlichung der Konzessions-Entziehung die genannte Gesellschaft nicht mehr berechtigt ist, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsanträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen, zur Abwickelung der noch laufenden Verträge jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Spezial-Agenten, in Funktion bleiben können.

Der Anordnung des Herrn Ministers zufolge bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(284) An dem Chaussee-Zollhause zu Wiese, Kreis Trebnitz, ist ein Briefkasten angebracht worden, dessen Einsatzkasten täglich einmal durch den Kondukteur der des Morgens 3¼ Uhr den Ort passirenden Krotoschin-Breslauer Personenpost dem Post-Amte in Breslau verschlossen überbracht und dort geleert wird.

Breslau, den 27. Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(285) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung pro 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien Gesellschaft zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 22. Juli 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(286) Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 2. bis zum 5. Oktober d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 15. September d. J. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;

2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand;

3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;

4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;

5) den selbstangefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes; e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 1. Oktober d. J. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Lokale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 25. Juli 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(287) Verzeichniß der Vorlesungen,
praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1867/68.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademieen, im Anfange des Semesters, Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Allgemeiner Theil, Dr. Schönberg. 2) Finanzwissenschaft, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Direktor Settegast. 2) Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe, Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau, Baumeister Engel. 7) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast. 10) Schafzucht und Wollkunde, Derselbe. 11) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 12) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 13) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann. 14) Schweinezucht, Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie, Derselbe. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 8) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel.

VII. Oekonomisch-technologische Disziplin: Technologie, Professor Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

X. Mathematische Disziplin: Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 M. Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschauligung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayerischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Beginn am 15. Oktober. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semesters 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlr., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlr., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thlr., im zweiten Jahre ca. 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der

Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

(393) **Vorlesungsplan**

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena (Universität zu Greifswald) für das Winter-Semester 1867/68.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkultur-Gesetzgebung, Derselbe. 3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, Derselbe. 7) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 8) Schafzucht, Derselbe. 9) Schweinezucht, Derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, Derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der organischen Chemie, Derselbe. 20) Analytische Chemie, Derselbe. 21) Geognosie, Derselbe. 22) Düngerlehre, Derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, Derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, Derselbe. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert. 29) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe. 30) Ueber Meliorationen, Privat-Dozent H. Werner (privatim). 31) Ueber Futterbau, Derselbe.

Anfang des Semesters am 15. Oktober.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. — Die akademische Modell-Sammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthe-Sammlung und Wollproben-Sammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. — Das Mineralien-Kabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samen-Sammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodell-Sammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparaten-Sammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena, im Juli 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Regierungs-Rath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Kanzlei-Diätarius Bartsch zum Regierungs-Kanzlisten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Möbelfabrikanten Wilhelm Gärtner zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Steinau an Stelle des am 10. Mai d. J. daselbst verstorbenen Rathmanns Lattke auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren, d. i. bis ult. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. phil. Friedrich Carstädt zum zweiten Schul-Kollegen an der höheren Töchterschule am Ritterplatz zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Schule der Hofkirche zu Breslau, Johann Karl August Döring, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Müller zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Straußeney, Kreis Glatz.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Bruno Paul,

5) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der katholischen Schule zu Puschkau, Kreis Striegau, Paul Rademacher,
zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gottesberg, Karl Julius Amsel, zum ersten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Friedland, Kreis Waldenburg.

7) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Karl Kügler zum ersten Lehrer und Regens chori der katholischen Schule und Pfarrkirche in Canth.

8) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kieslingswalde, Louis Suppe, zum katholischen Schullehrer in Hassitz, Kreis Glatz.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Langenbielau, Berthold Hertel, und

2) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schlaup, Kreis Jauer, Karl Otto Konstantin Letto, zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Ertheilte Konzession: Dem Hilfslehrer Paul Nachtigall ist zur Fortführung der katholischen Privatschule zu Laasan, Kreis Striegau, die Konzession ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard Döring zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, soweit solche für neu eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Geschenk: Der Kirchenpatron Landrath Graf Pückler auf Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz, hat dem Pfarr Wiedemuths-Fonds der evangelischen Kirche in Ober-Weistritz 50 Thlr. in Posener Rentenbriefen geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Erste außerordentliche Beilage
zu № 32 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

---

(291) Daß laut der notariellen Verhandlung d. d. Breslau den 26. September 1866 von der General-Versammlung der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche'schen Erben einstimmig beschlossen worden ist, im § 32 Alinea 3 des unterm 18. Mai 1864 Allerhöchst bestätigten Statuts der Gesellschaft hinter den Worten: „den Repräsentanten und den in Funktion stehenden Stellvertretern" die Worte:

„sowie den Beamten der Gesellschaft"

und hinter den Worten: „in welchem der Repräsentant" die Worte:

„oder der Beamte"

einzuschalten, und daß diese Abänderung des Statuts durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. J. will Ich die in dem anbei zurückfolgenden notariellen Protokolle vom 26. September 1866 verlautbarte Abänderung des § 32 des durch Meinen Erlaß vom 18. Mai 1864 bestätigten Statuts der unter dem Namen „Georg von Giesche'schen Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerks-Gesellschaft hierdurch genehmigen.

Berlin, den 5. Juli 1867.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und den Justiz-Minister"

genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Juli 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(292) Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Befahrung von Schächten mittelst des Seiles.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung in Schächten ist eine besondere polizeiliche Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamtes in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Bergwerks-Eigenthümer, welche die Seilfahrung einführen wollen, haben hiervon, unter Einreichung einer Beschreibung der für diesen Zweck bestimmten Betriebseinrichtungen, sowie des Entwurfs einer Fahrordnung, dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

Die Einführung der Seilfahrung darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, und das Oberbergamt, nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerks-Eigenthümers oder dessen Vertreters, darüber entschieden hat, ob und welche besonderen Sicherheits-Vorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung zu treffen sind.

§ 2. Bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung sind die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften (§ 1) zu beobachten, welche von dem Ober-Bergamte für das betroffene Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des § 198 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 noch ergehen werden.

§ 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrung benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige, im Lenken der Maschinen erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschinen besonders verantwortlich.

§ 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrung von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig untersucht werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird.

Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§ 5. Es muß an jedem Punkte, wo bei der Seilfahrung ein- oder ausgestiegen wird, ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, die erforderlichen Signale zu geben hat, und dessen Befehlen alle Fahrende Folge zu leisten haben.

§ 6. Die Namen der in den §§ 3, 4 und 5 bezeichneten Wärter und Aufseher, sowie die bei der Seilfahrung zu befolgende Fahrordnung, sind durch Anschlag am Schachte bekannt zu machen.

§ 7. Während des Ein- und Ausfahrens von Personen mittelst des Seiles muß jede andere Förderung im Schachte ruhen.

§ 8. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- und auszufahren.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betroffene Bergwerk von dem Oberbergamte erlassen sind, werden nach den §§ 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

§ 10. Für diejenigen Bergwerke, auf welchen die Seilfahrung ohne Genehmigung des Oberbergamtes bereits eingeführt ist, muß diese Genehmigung gemäß § 1 nachträglich eingeholt werden. Ist letztere bis zum 1. Januar 1868 nicht ertheilt, so darf die Seilfahrung nicht fortgesetzt werden, widrigenfalls § 9 auch hierauf Anwendung findet.

Breslau, den 29. Juli 1867. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Hauptmann a. D. Kummer als Postmeister in Striegau. 2) Der Post-Sekretair Knuth als Ober-Post-Sekretair und Expeditions-Vorsteher bei dem Post-Amte in Breslau. 3) Die Post-Expedienten-Anwärter Kurts und Krannich als Post-Expedienten bei dem Post-Amte in Breslau, und Schubert bei dem Post-Amte in Frankenstein. 4) Die Post-Expediteur-Anwärter Wackermann in Leisewitz und Knetsch in Canth Bahnhof als Post-Expediteure. 5) Der Post-Expeditions-Gehilfe Bater als Post-Expediteur in Gnadenfrei Bahnhof. 6) Der Rentmeister Püschel als Post-Expediteur in Olbendorf. 7) Der invalide Grenadier Wüstrich als Büreaudiener beim Post-Amte zu Breslau. 8) Der invalide Musketier Langer und der invalide Husar Neumann als Briefträger bei dem Post-Amte zu Breslau. 9) Der invalide Husar Kobsch als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Waldenburg. 10) Der invalide Gefreite Rehbeil als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Glatz.

Versetzt: 1) Der Post-Direktor v. Bülow von Glatz nach Aschersleben. 2) Der Ober-Post-Kommissarius Dittmar von Breslau nach Darmstadt. 3) Der Post-Sekretair Schiller vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 19 in Frankfurt a. M. 4) Die Post-Expedienten Vieweger von Breslau nach Berlin, Winkler von Rogasen nach Breslau, Pfeiffer von Berlin nach Breslau, Kaliß von Breslau nach Wohlau. 5) Die Post-Expediteure Kubin von Jordansmühl nach Charlottenbrunn, Böhm von Faulbrück nach Jordansmühl. 6) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Persicke von Ratibor zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau. 7) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Jung vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 in Breslau als Büreaudiener zum hiesigen Post-Amte. 8) Der Post-Kondukteur Elsner und der Büreaudiener Brommer vom Post-Amte zu Breslau, sowie der Büreaudiener Kluge vom Post-Amte in Glatz, sämmtlich als Eisenbahn-Post-Kondukteure an das Eisenbahn-Post-Amt Nr. 14 zu Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Trautmann in Lewin. 2) Der Briefträger Lange in Brieg.

Entlassen: Der Büreaudiener Werner beim Königlichen Post-Amte zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Büreaudiener Krause beim Post-Amte in Breslau. 2) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Arlt vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14.

Gestorben: 1) Der Ober-Post-Kommissarius Hentschel in Breslau. 2) Der Post-Expediteur Schmidt in Olbendorf. 3) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Tschiche in Breslau. 4) Die Wagenmeister Riebel in Steinau a. O. und Eitner in Nimptsch.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Zoll-Einnehmer v. Münchhausen zu Bentheim zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 2) Der Feldwebel Schoppe zum Grenz-Aufseher in Wilhelmsthal. 3) Der Feldwebel Conrad zum Grenz-Aufseher in Schönfeld.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Zweite außerordentliche Beilage
zu № 32 des Amts-Blattes der Königl. Regieruug zu Breslau pro 1867.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30. Dezember 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 auf Grund des § 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß § 10 des Gesetzes und nach Anleitung des beigefügten Formulars A. von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß § 2 des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2) in den vormals Bayerischen Gebietstheilen:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in Nassau: den Aemtern,
   in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
   in den übrigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet:
   dem Senate;
5) im vormaligen Königreich Hannover:
   auf dem Lande einschließlich den amtssässigen Städten und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;

6) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittlung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§ 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wahlerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 8 des Gesetzes) werden von den im § 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von
Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§ 26 des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die im § 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im § 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahl-Vorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 11 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§ 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§ 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§ 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§ 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§ 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Simmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jenes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Besitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§ 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§ 29 des Reglements).

§ 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem beigefügten Formular B. aufzunehmen.

§ 25. Die Wahlkreise (§ 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß C. nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 27. Die Wahl-Protokolle (§ 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 29. In dieser Versammlung (§ 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 28, 29 des Reglements).

§ 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistråten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird

§ 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach § 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehat, so wie das Ausbleiben der Erklärung, binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselben gelten die Vorschriften des § 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§ 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 38. An die Stelle der Regierungen (§§ 26, 36 und 37 des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Cassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . .
(der Gemeinde) . . . .
(des Gutsbezirks) . . . .

Wahlbezirk Nr. . . . . . . { der Stadt . . . . (der Gemeinde) . . . . . (des Gutsbezirks) . . . . } des Kreises . . . . (des Amts). }

Laufende Nr.	Zuname der Wähler	Vorname der Wähler	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe der Wähler	Wohnort der Wähler	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	**Abel**	Karl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	**Alert**	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	**Arnold**	Heinrich	37	Schulze	„					
4.	**Arnold**	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . . ten . . . . (Unterschrift.)
5.	**Böhm**	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	**Böhm**	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom . . . ten . . . . (Unterschrift.)
7.	**Brandt**	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8.	**Brass**	Michael	30	Brauer	„					
9.	**Braun**	Emil	40	Gastwirth	„					
10.	**Cohn**	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am . . . ten . . . . (Unterschrift.)
11.	**Cohn**	Meyer	48	Schankwirth	„					
12.	**Donner**	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. . . . . den ten . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Nachtrag.

215.	**Friedrich**	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . . ten . . . . (Unterschrift.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den ten . . . .

Der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten. . . 186 bis zum ten . . . 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, so wie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . den ten 186

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Verhandelt . . . ., den . ten 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den . . . ten Wahlkreis . . . .
des . . . .
war

(wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem aus der Ortschaft . . . .
und . . . .
bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . .
des Kreises . . . .
(des Amts) . . . .

(wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem Wahlbezirke Nr. . . . .
der Stadt . . . .
(des Fleckens) . . . .
(der Gemeinde) . . . .

der unterzeichnete . . . .
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den . . . .
. . . .
und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, ...

1. . . . .
2. — 6. . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

(Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.)

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. Weil der auf demselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
   . . . . Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren,
   . . . . Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren,
   . . . . Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
   . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . .

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.)

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

Dieselbe war um . . . . größer/kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungiltig erklärt:

1. nach § 21 zu 1 des Reglements vom 1. Juli 1867
   die Stimmzettel Nr. . . . .
2. nach § 21 zu 2.
   die Stimmzettel Nr. . . . .
3. nach § 21 zu 3.
   die Stimmzettel Nr. . . . .
4. nach § 21 zu 4.
   die Stimmzettel Nr. . . . .
5. nach § 21 zu 5.
   die Simmzettel Nr. . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für giltig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . .
für ungiltig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . .
die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist: (Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. . . . . zusammen . . Stimmen.
2. . . . . zusammen . . Stimmen.
3. . . . . zusammen . . Stimmen.
4. . . . . zusammen . . Stimmen.
5. . . . . zusammen . . Stimmen.
6. . . . . zusammen . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Breslau.		
1.	Kreis Guhrau. " Steinau. " Wohlau.	2. 3.	Kreis Militsch. " Trebnitz. Kreis Wartenberg. " Oels.

Nummer des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Kreis Namslau.	9.	Kreis Striegau.
	= Brieg.		= Schweidnitz.
5.	Kreis Ohlau.	10.	Kreis Waldenburg.
	= Nimptsch.	11.	Kreis Reichenbach.
	= Strehlen.		= Neurode.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil.	12.	Kreis Glatz.
7.	Stadt Breslau, westlicher Theil.*)		= Habelschwerdt.
8.	Kreis Breslau.	13.	Kreis Frankenstein.
	= Neumarkt.		= Münsterberg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze:
Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Matthiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Matthiasstraße entlang.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 9. v. M. (Amtsblatt Stück 29) die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislatur-Periode des Reichstages des Norddeutschen Bundes mit dem 20. v. M. begonnen hat, bringen wir vorstehend das Wahl-Reglement vom 1. Juli d. J. nebst seinen Anlagen zur öffentlichen Kenntniß.

Die in Gemäßheit des § 26 des letzteren von uns für die einzelnen Wahlkreise des diesseitigen Departements ernannten Wahlkommissarien bezeichnet das nachstehend abgedruckte Tableau.

Tableau
der Wahlkreise und Wahl-Kommissarien in Betreff der Wahlen zur ersten Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Nr. der Wahlkreise.	Benennung der Wahlkreise.	Namen und Wohnort der Wahlkommissarien.
1.	Kreis Guhrau, Steinau, Wohlau	Landrath v. Goßler in Guhrau.
2.	= Militsch, Trebnitz	Landrath v. Salisch in Trebnitz.
3.	= Wartenberg, Oels	Landrath v. d. Berswordt in Oels.
4.	= Namslau, Brieg	Landrath Salice-Contessa in Namslau.
5.	= Ohlau, Nimptsch, Strehlen	Landrath v. Lieres in Strehlen.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil	Oberbürgermeister Hobrecht in Breslau.
7.	= Breslau, westlicher Theil	Bürgermeister Bartsch in Breslau.
8.	Kreis Breslau, Neumarkt	Landrath v. Röder in Breslau.
9.	= Striegau, Schweidnitz	Landrath Graf Pückler in Schweidnitz.
10.	= Waldenburg	Landraths-Amts-Verweser v. Zedlitz in Waldenburg.
11.	= Reichenbach, Neurode	Landrath Olearius in Reichenbach.
12.	= Glatz, Habelschwerdt	Landrath v. Hochberg in Habelschwerdt.
13.	= Frankenstein, Münsterberg	Landrath Frhr. v. Gaffron in Münsterberg.

Breslau, den 5. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich).

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 16. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(295) Das 71. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6743. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6744. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

Nr. 6745. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

Nr. 6746. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Spezial-Linie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 6747. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

Nr. 6748. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Das 72. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6749. Die Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6750. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6751. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungs-Bezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6752. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(301) Die Eröffnung der niederen Jagd auf Hasen und Hühner wird für dieses Jahr ausnahmsweise auf den 1. September d. J. festgesetzt.

Breslau, den 12. August 1867. Königliche Regierung.

(297) Nachdem die unterm 1. März d. J. für den Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten unter der Firma: „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" konzessionirte Versicherungs-Gesellschaft inzwischen eine inländische geworden ist, hat der Herr Minister des Innern die derselben, als einer damals ausländischen Gesellschaft, auferlegten, in der Beilage unseres Amtsblatts pro 1866 Stück 19 S. 139 bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen ihr die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt worden war, für aufgehoben erklärt, was wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 5. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(302) Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 5. d. M. (zweite außerordentliche Beilage zu Stück 32 des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der von uns zum Wahl-Kommissarius für den 11. diesseitigen, die Kreise Reichenbach und Neurode umfassenden Wahlkreis ernannte Königliche Landrath Olearius in Reichenbach von diesem Kommissorium entbunden, und an seine

Stelle der Königliche Landrath Graf v. Pfeil zu Neurode zum Wahl-Kommissarius für die Reichstagswahlen bestellt worden ist.

Breslau, den 12. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(296) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Obersteiger Emanuel Przibilla zu Schlegel wird das, in den Gemeinden Ober-Schönwalde und Herzogswalde, Kreis Frankenstein, und Groß-Neudorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

„Silbersegen“,

dessen Feld 461,868¾ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. M. L. K. J. und A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Blei- und Kupfererz, vorbehaltlich der etwaigen Rechte der in der Nähe gelegenen, nach Längenfeld verliehenen Bergwerke, nämlich der Bleierzbergwerke Amalie und Friedrich Wilhelm IV., des Blei- und Silbererzbergwerks Rosalie Ernestine und der Kupfer- und Bleierzbergwerke Xaver und Antonius, hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Juni 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(5) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(299) Königliche Schlesische Gebirgsbahn.

Am 15. d. M. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg).	Personenzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.
	Früh			Vormittags						Nachmittags		
Kohlfurt ..... Abgang	4	—	—	11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf ..... Ankunft	4	19	1	11	35	2				3	34	1
Lauban	4	37	8	11	56	10				3	52	8
Langenöls	4	59	1	12	21	2				4	14	1
Greiffenberg	5	13	3	12	37	5				4	28	3
Rabishau	5	37	1	1	5	2				4	52	1
Alt-Kemnitz	5	51	1	1	24	2				5	9	1
Reibnitz (Warmbrunn)	6	6	4	1	38	5	Nachmittags			5	21	4
Hirschberg	6	25	10	2	—	—	3	30	—	5	40	10
Schildau (Schmiedeberg)	6	44	1	Nachmittags			3	40	2	5	59	1
Jannowitz	6	58	2				3	57	2	6	13	1
Merzdorf	7	14	2				4	14	2	6	28	1
Ruhbank	7	27	3				4	28	5	6	40	4
Gottesberg	7	56	4				5	1	5	7	10	5
Dittersbach (Waldenburg)	8	10	—				5	18	—	7	25	—
	Früh						Abends			Abends		

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.	Personenzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.
	Früh						Vormittags			Abends		
Dittersbach (Waldenburg) Abgang	6	30	—				10	40	—	8	30	—
Gottesberg ..... Ankunft	6	43	3				10	54	5	8	43	3
Ruhbank	7	4	2				11	21	5	9	4	3
Merzdorf	7	15	2				11	37	2	9	16	1
Jannowitz	7	29	1				11	52	2	9	29	1
Schildau (Schmiedeberg)	7	41	2	Nachmittags			12	6	4	9	41	1
Hirschberg	7	50	15	3	15	—	12	18	—	9	49	10
Reibnitz (Warmbrunn)	8	24	1	3	36	3	Mittags			10	18	1
Alt-Kemnitz	8	34	1	3	49	2				10	28	1
Rabishau	8	51	1	4	9	2				10	45	1
Greiffenberg	9	7	3	4	29	6				11	1	3
Langenöls	9	19	1	4	46	2				11	13	1
Lauban	9	30	9	5	—	8				11	24	8
Heide-Gersdorf	9	56	4	5	27	4				11	49	3
Kohlfurt	10	13	—	5	45	—				12	5	—
	Vormittags			Nachmittags						Nachts		

B. Route Görlitz-Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Personenzug. Stationszeit. Min.	Personenzug. Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Personenzug. Stationszeit. Min.	Personenzug. Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Personenzug. Stationszeit. Min.	Personenzug. Aufenthalt. Min.	Gemischter Zug. Stationszeit. Uhr.	Gemischter Zug. Stationszeit. Min.	Gemischter Zug. Aufenthalt. Min.
	Früh			Vormittags			Nachmittags			Abends		
Görlitz .... Abgang	3	46	—	11	5	—	3	—	—	11	25	—
Nikolausdorf .... Ankunft	4	6	1	11	25	1	3	20	1	11	57	10
Lichtenau	4	20	4	11	39	4	3	31	4	12	32	5
Lauban	4	34	—	11	53	—	3	48	—	12	54	—
	Früh			Vormittags			Nachmittags			Nachts		

Richtung von Lauban nach Görlitz.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Personenzug. Stationszeit. Min.	Personenzug. Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Personenzug. Stationszeit. Min.	Personenzug. Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Personenzug. Stationszeit. Min.	Personenzug. Aufenthalt. Min.	Gemischter Zug. Stationszeit. Uhr.	Gemischter Zug. Stationszeit. Min.	Gemischter Zug. Aufenthalt. Min.
	Vormittags			Nachmittags			Abends			Früh		
Lauban .... Abgang	9	44	—	5	21	—	11	34	—	5	40	—
Lichtenau .... Ankunft	9	54	2	5	31	2	11	44	2	5	59	5
Nikolausdorf	10	9	4	5	46	4	11	59	4	6	29	5
Görlitz	10	33	—	6	10	—	12	23	—	7	7	—
	Vormittags			Abends			Nachts			Vormittags		

Berlin, den 2. August 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(294) Vom 15. August d. J. ab tritt ein ermäßigter Spezial-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile $6\frac{3}{4}$ Pf.
" " zweiten " " " " " " " " " " $4\frac{1}{2}$ "
" weitere 5 " " " " " " " " " 3 "
und über 35 Meilen im Ganzen . . . . $5\frac{1}{4}$ "

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für 1 Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(295) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung pro 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 22. Juli 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(300) Vorlesungen am Königlich landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre, Professor Dr. Kühn. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre, Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft, Derselbe. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Ingenieur E. Perels. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, Derselbe. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues, Professor Dr. Stohmann. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Professor Dr. Roloff. Spezielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, Derselbe. Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge, Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, Dr. Ewald. Jagdverwaltungslehre, Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde, Lektor Bau-Inspektor Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil), Professor Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Anschütz. Experimentalphysik, Professor Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik, Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe. Experimentalchemie, Professor Dr. Heintz. Repetitorium der Chemie, Dr. Engler. Physiologische Chemie, Dr. Rasse. Geschichte der Chemie, Derselbe. Organische und Agrikulturchemie, Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe, Derselbe. Geologie und Bodenkunde, Professor Dr. Girard. Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen, Professor Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Professor Dr. de Bary. Naturgeschichte der Pilze, Derselbe. Zoologie, Professor Dr. Giebel. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere, Professor Dr. Vogel.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorieen des 18. und 19. Jahrhunderts, Professor Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre, Derselbe. Geschichte der preußischen Politik, Dr. Ewald. Finanzwissenschaft, Professor Dr. Eisenhart. Ueber den preußischen Staatshaushalt, Dr. v. Scheel. Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte, Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie, Professor Dr. Eisenhart. Encyklopädie der Staats- und Kameral-Wissenschaften, Derselbe. Handelsrecht, Professor Dr. Anschütz. Wechselrecht, Derselbe. Preußisches Landrecht, Professor Dr. Dernburg. Logik, Professor Dr. Erdmann. Psychologie, Professor Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie, Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym Geschichte der neueren Philosophie, Professor Dr. Ulrici. Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben, Professor Dr. Tholuck. Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart, Professor Dr. Haym. Ueber Goethe's westöstlichen Divan, Professor Dr. Gosche. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königlichen Kupferstichkabinets, Professor Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters, Dr. Leo. Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg, Professor Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Kühn. Geologische Uebungen, Professor Dr. Girard. Phytotomische Uebungen, Professor Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Uebungen, Professor Dr. Giebel. Staatswissenschaftliche Uebungen, Professor Dr. Schmoller. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Professor Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik, Professor Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Das Winter-Semester 1867/68 beginnt am 15. Oktober.

Halle a./S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor
und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(298) Die durch die Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten, welche einstweilen aus der Staatskasse vorgeschossen worden, sollen nach Vorschrift des § 31 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar

d. J. (Gesetz-Sammlung pro 1867 S. 185 ff.) nach Maßgabe der Grundsteuerveranlagung binnen einer Frist von zehn Jahren, nach der näheren, dieserhalb vom Herrn Finanzminister zu erlassenden Anweisung, nach und nach wieder eingezogen und der Staatskasse erstattet werden.

In Folge dessen ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 7. Juni d. J. bestimmt worden, daß mit der Einziehung der fraglichen Kosten vom 1. Januar 1868 ab vorgegangen werde, dergestalt, daß dieselben

a. theils in der Form von Beischlägen zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer erhoben;
b. theils den ertragsfähigen grundsteuerfreien Grundstücken, soweit dieselben sich im Eigenthum des Staats befinden, in verhältnißmäßigem Antheile zur Last geschrieben werden.

Den zu a. gedachten Beitrag hat der Herr Finanzminister für das Jahr 1868 und für die Provinz Schlesien, beziehungsweise den Regierungsbezirk Breslau, auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgesetzt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Bemerken, daß der erwähnte Beischlag vom 1. Januar 1868 ab durch die städtischen Steuererheber (Billeteurs) neben der Königlichen Grundsteuer allmonatlich von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden wird.

Breslau, den 7. August 1867. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

(353) Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission, d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst, und jedenfalls bis

zum 30. September d. J.

bei unserer Kasse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß § 20 unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präklusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867. Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath. Deneke. Die Direktion. de la Croix.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Apothekers Martin zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahlen des Fleischermeisters Heinrich John, des Kaufmanns Gustav Giesel und des Seifensiedermeisters Karl Wende zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des mit der kommissarischen Verwaltung des Bürgermeisteramts in Adelnau betrauten Karl von Euen zum Bürgermeister der Stadt Wartenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Reinhold Albert Dünnbier zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Bielwiese, Kreis Steinau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Reichel zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener in Grafenort, Kreis Habelschwerdt.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Löwen, Reinhold Schwab, zum ordentlichen Lehrer an der katholischen Elementarschule in Brieg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schmollen, Karl Bergis, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Oels.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Wilhelm Tschauschner zum evangelischen Schullehrer in Schickerwitz, Kreis Oels.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gottlieb Heinrich Ossig zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der bisherige Pastor in Schweinitz, Kreis Grünberg, Paul Theodor Köhler, zum Pfarrer der evangelischen Civil-Kirchengemeinde in Glatz.

2) An Stelle des als Pastor nach Schurgast versetzten Diakonats-Verweser Anders der bisherige Kandidat Thiemich in das erwähnte Amt nach Trachenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Auskultatoren Haack zu Glogau und Baum zu Lauban zu Appellations-Gerichts-Referendarien. 2) Der Civil-Supernumerar Boër zu Görlitz zum Bureau-Diätar. 3) Der Sergeant Siegert zu Löwenberg zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 4) Der Unteroffizier Brumma zu Liegnitz zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Straube zu Neusalz als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Gehilfe Meinhardt zu Görlitz behufs seines Uebertritts in den Kommunal-Dienst.

Gestorben: Die Boten und Exekutoren Großmann zu Lauban und Pusch zu Bunzlau.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion zu Breslau.

Ernannt: 1) Zu Ober-Telegraphisten: Der Telegraphist Foß (bereits früher von Breslau nach Hannover versetzt.) Der Telegraphist Nemela (bereits früher von Breslau nach Dresden versetzt). Die Telegraphisten Sperber, Mischke, Jäkel, Pyreck, Tenschert, Opitz, Jakobi und Wolf bei der Telegraphen-Station zu Breslau. Der Telegraphist Jahn bei der Telegraphen-Station zu Glatz. 2) Zu Telegraphisten: Die Probisten Schneider, Zappner, Volkmer, Pohling und Goldstein bei der Telegraphen-Station zu Breslau. 3) Zu etatsmäßigen Boten: Die Botenprobisten Mądroszkiewicz, Desens und John bei der Telegraphen-Station zu Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Schmidt in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretair. 2) Die Betriebs-Sekretaire Winkler und Reinsch in Breslau zu Königl. Eisenbahn-Sekretairen. 3) Der Stations-Vorster erster Klasse Göhler in Brieg zum Königl. Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Klasse. 4) Der Portier Habisch zum Wiegemeister in Breslau. 5) Der Schaffner Ritter in Breslau zum Packmeister.

Versetzt: 1) Die Stations-Assistenten erster Klasse Tscheuschner von Breslau nach Kattowitz, Pollak von Kattowitz nach Breslau. 2) Der Wagenmeister Gabriel von Oświęcim als kommissarischer Packmeister nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Korrektionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. d. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke ist aufgehoben.

3) Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

4) Das dem Königlichen Sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

5) Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier George Schönenberger hat

a. der Bürger-Versorgungs-Anstalt	200	Thlr.
b. dem Kranken-Hospital Allerheiligen	10	=
c. dem allgemeinen städtischen Armenhause daselbst	5	=

letztwillig vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Banquier und Königliche Kommerzienrath Ernst Heimann hat der Bürger-Rettungs-Anstalt daselbst 100 Thlr. letztwillig legirt.

3) Dem Schlesischen Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung ist zur Annahme des dem Breslauer Zweigverein von der daselbst verstorbenen unverehelichten Friederike Wilhelmine Bartels vermachten Legats von 2000 Thaler in schlesischen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

4) Der zu Langenbielau verstorbene Kaufmann und Fabrikbesitzer Gottl. Ferdinand Flechtner zu Nieder-Bielau hat dem Rettungshause zu Langenbielau 300 Thlr., und

5) die zu Langenbielau verstorbenen Rißler'schen Eheleute zu Mittel-Bielau haben

a. dem Rettungshause zu Langenbielau	500	Thlr.
b. der evangelischen Kirche daselbst	500	=
c. zum Bau einer Begräbniß-Kapelle	500	=
d. der evangelischen Schule zu Ober-Langenbielau	200	=

letztwillig legirt.

Geschenke: Es haben geschenkt 1) ein Bürger zu Schweidnitz, welcher nicht genannt sein will, dem Bürger-Hospitale daselbst 100 Thaler;

2) die Wittwe des Bauergutsbesitzer Blaßner der evangelischen Kirche zu Minken einen Kronleuchter für 25 Thaler;

3) der evangelischen Kirche zu Peisterwitz nach deren Beraubung:

a. die Mitglieder des Vorschuß-Vereins von Peisterwitz-Grüntanne ein Paar hohe neusilberne Altarleuchter für 17 Thaler;
b. der Häusler Mehrländer ein zinnernes Altarkreuz für 8 Thlr.;
c. die verwittwete Häusler Hanke eine weiß mousselinene Altarbekleidung;
d. die verwittwete Bauer-Auszügler Knyspel eine Altarbekleidung von feinem blauen Wollenzeug für 11 Thaler;
e. der Wassermüllermeister Linke eine Kanzel- und Treppengeländer-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche mit Besatz für 8 Thaler;
f. die Kinder des vorstehend Genannten inzwischen Verstorbenen zu seinem Andenken eine schwarztuchene Altarbekleidung mit Besatz für 15 Thaler und 2 Paar hohe Kerzen für 4 Thlr.;
g. durch Sammlung in der Gemeinde ein Paar zinnerne Altarleuchter für 2 Thlr. 22 Sgr. und ein Taufbecken für 4 Thaler.

4) Der Kirchenpatron von Lampersdorf, Landes-Aeltester v. Thielau, hat

a. zu Gunsten des Aerars der evangelischen Kirche daselbst für Baulichkeiten 192 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. bezahlt;
b. der Kirche daselbst 30 polirte Stühle zum kirchlichen Gebrauch im Werthe von 40 Thlr., ein neues Leichentuch für 20 Thlr., zwei neue Klingelbeutel für 5 Thlr., und eine neue Taufkanne im Werthe von 8 Thlr. geschenkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1814 bis incl. 1863 sind zu dem Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1864 bis incl. 1866 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 bis 1866 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, sowie Sachregister zum Amtsblatt pro 1866 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 23. August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(303 und 312. Das 73. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6753. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich hessischen Kreis Vöhl und den früheren bayerischen Bezirk Orb.

Nr. 6754. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

Nr. 6755. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien rc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

Nr. 6756. Die Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1767.

Nr. 6757. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Das 74. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6758. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6759. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6760. Die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Das 75. und 76. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6761. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

Nr. 6762. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des § 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

Nr. 6763. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin." Vom 30. Juli 1867.

Nr. 6764. Das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867.

Nr. 6765. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

Nr. 6766. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zobtener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Prydrowitz bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-

Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niklasdorf.

Nr. 6767. Die Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Kappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6768. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(**318**) Auf Grund der §§ 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß § 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstages

auf den 31. August d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

(**178**) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom

Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung.

(314) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Rthlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 14. August 1867. Königliche Regierung.

(305) Auf Grund der Bestimmungen im § 4 litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im § 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Samml.

Seite 1191), im § 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August c., wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. J. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thaler Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§ 4 b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden Holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Francs oder Lire gleich 266⅔ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076½ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. Oktober 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

(809) Der durch die Versetzung des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Götz erledigte Vorsitz in der hiesigen Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer ist zufolge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers nunmehr dem Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Grafen v. Poninski hierselbst übertragen worden. Breslau, den 14. August 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(804) Nachdem durch ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin vom 31. v. M. festgestellt ist, daß der sogenannte

„Daubitz-Liqueur“

als eine Arznei anzusehen ist, mit welcher nur in Apotheken Handel getrieben werden darf, so wird der fernere Debit dieses Fabrikats hiermit verboten.

Die Polizeibehörden werden demnach angewiesen, den Verkauf des sogenannten „Daubitz'schen Liqueurs,“ so wie des schon früher verbotenen sogenannten „Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs,“ nach Anleitung der Ministerial-Reskripte vom 7. November 1848 und 1. April 1864, so wie auf Grund des § 345 Nr. 2 und 4 des Strafgesetz-Buches zu inhibiren.

Breslau, den 13. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(810) Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz, Excellenz, ist mittelst Erlasses vom 21. v. M. der diesjährige Flachsmarkt in Breslau von dem 2. Dezember c. auf

den 6. Dezember c.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(811) In den Monaten Juni oder Juli d. J. ist in dem evangelischen Gotteshause zu Cudowa eine, das religiöse und sittliche Gefühl im höchsten Grade verletzende Kirchenschändung verübt worden.

Wer die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, dem sichern wir hierdurch eine Prämie von Einhundert Thalern zu.

Breslau, den 14. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(308) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf wird das in den Gemeinden Ebersdorf, Volpersdorf und Buchau, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamts-Bezirk Breslau, belegene Bergwerk

„Kupfergraben,"

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupferkiesen und Schwefelerzen, hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Juli 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juli 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(306) In Folge der mit dem 15. d. M. stattfindenden Eröffnung der Schlesischen Gebirgsbahn auf der Strecke zwischen Hirschberg und Dittersbach treten bei den Posten im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau folgende Veränderungen ein:

A. Aufgehoben werden:

1) die Tages-Personenpost zwischen Freiburg i. Schl. und Hirschberg über Bolkenhain,
2) die Personenpost zwischen Freiburg i. Schl. und Hirschberg über Landeshut.

B. Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Botenpost zwischen Hohenfriedeberg und Striegau mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß:
aus Hohenfriedeberg um 5 Uhr Nachmittags, aus Striegau um 5 Uhr 50 Min. Vormittags;

2) eine tägliche dritte Personenpost zwischen Freiburg i. Schl. und Landeshut:
aus Freiburg i. Schl. um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Landeshut um 7 Uhr 10 Min. Abends,
aus Landeshut um 9 Uhr 25 Min. Vormittags, in Freiburg i. Schl. um 12 Uhr 40 Min. Nachmittags,
mit Beichaisen-Gestellung. Personengeld 6 Sgr. pro Meile;

3) eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Dittersbach und Waldenburg i. Schl., ½ Meile,
aus Dittersbach a. um 8 Uhr 20 Min. Vormittags, b. um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
c. um 7 Uhr 35 Min. Abends,
aus Waldenburg i. Schl. a. um 5 Uhr 45 Min. früh, b. um 10 Uhr Vormittags,
c. um 7 Uhr 45 Min. Abends,
mit einer Beförderungszeit von 30 Minuten, unter Benutzung viersitziger Wagen, ohne Beichaisengestellung. Personengeldsatz 3 Sgr. für die ganze Tour.

Breslau, den 13. August 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(294) Vom 15. August d. J. ab tritt ein ermäßigter Spezial-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile	6¾ Pf.
= = zweiten = = = = = = = = = =	4½ =
= weitere 5 = = = = = = = = =	3 =
und über 35 Meilen im Ganzen	5¼ =

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von 6¾ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für 1 Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(299) Königliche Schlesische Gebirgsbahn.

Am 15. d. M. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg).	Personenzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
		Früh			Vormittags						Nachmittags	
Kohlfurt .... Abgang	4	—	—	11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf .... Ankunft	4	19	1	11	35	2				3	34	1
Lauban	4	37	8	11	56	10				3	52	8
Langenöls	4	59	1	12	21	2				4	14	1
Greiffenberg	5	13	3	12	37	5				4	28	3
Rabishau	5	37	1	1	5	2				4	52	1
Alt-Kemnitz	5	54	1	1	24	2				5	9	1
Reibnitz (Warmbrunn)	6	6	4	1	38	5		Nachmittags		5	21	4
Hirschberg	6	25	10	2	—	—	3	30	—	5	40	10
Schildau (Schmiedeberg)	6	44	1		Nachmittags		3	40	2	5	59	1
Jannowitz	6	58	2				3	57	2	6	13	1
Merzdorf	7	14	2				4	14	2	6	28	1
Ruhbank	7	27	3				4	28	5	6	40	4
Gottesberg	7	56	4				5	1	5	7	10	5
Dittersbach (Waldenburg)	8	10	—				5	18	—	7	25	—
		Früh						Abends			Abends	

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.	Personenzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
		Früh						Vormittags			Abends	
Dittersbach (Waldenburg) Abgang	6	30	—				10	40	—	8	30	—
Gottesberg .... Ankunft	6	43	3				10	54	5	8	43	3
Ruhbank	7	4	2				11	21	5	9	4	3
Merzdorf	7	15	2				11	37	2	9	16	1
Jannowitz	7	29	1				11	52	2	9	29	1
Schildau (Schmiedeberg)	7	41	2		Nachmittags		12	6	4	9	41	1
Hirschberg	7	50	15	3	15	—	12	18	—	9	49	10
Reibnitz (Warmbrunn)	8	24	1	3	36	3		Mittags		10	18	1
Alt-Kemnitz	8	34	1	3	49	2				10	28	1
Rabishau	8	51	1	4	9	2				10	45	1
Greiffenberg	9	7	3	4	29	6				11	1	3
Langenöls	9	19	1	4	46	2				11	13	1
Lauban	9	30	9	5	—	8				11	24	8
Heide-Gersdorf	9	56	4	5	27	4				11	49	3
Kohlfurt	10	13	—	5	45	—				12	5	—
		Vormittags			Nachmittags						Nachts	

B. Route Görlitz-Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Personzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Gemischter Zug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
	Früh			Vormittags			Nachmittags			Abends		
Görlitz .... Abgang	3	46	—	11	5	—	3	—	—	11	25	—
Nikolausdorf .... Ankunft	4	6	1	11	25	1	3	20	1	11	57	10
Lichtenau	4	20	4	11	39	4	3	34	4	12	32	5
Lauban	4	34	—	11	53	—	3	48	—	12	54	—
	Früh			Vormittags			Nachmittags			Nachts		

Richtung von Lauban nach Görlitz.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Gemischter Zug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
	Vormittags			Nachmittags			Abends			Früh		
Lauban .... Abgang	9	44	—	5	21	—	11	34	—	5	40	—
Lichtenau .... Ankunft	9	54	2	5	31	2	11	44	2	5	59	5
Nikolausdorf	10	9	4	5	46	4	11	59	4	6	29	5
Görlitz	10	33	—	6	10	—	12	23	—	7	7	—
	Vormittags			Abends			Nachts			Vormittags		

Berlin, den 2. August 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(307) Vorlesungen
der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre, Direktor Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproduktionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen, Administrator Dr. Freytag. Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung, Dr. Thiel. Obstbaumzucht, Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen, Oberförster-Kandidat Borggreve. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum, Professor Dr. Freytag. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum, Professor Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen, Professor Dr. Körnicke. Mineralogie und Geognosie, Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere, Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre, Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe, Professor Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.), Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaft-

liche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Landrathsamts-Verweser, Rittmeister Freiherr v. Zedlitz-Neukirch auf Kynau, zum Landrath des Kreises Waldenburg.

Verliehen: Dem seitherigen Rathmann und Kirchenvorsteher, Strumpffabrikanten August Heinrich Kinner in Gottesberg, von der Stadt Gottesberg das Prädikat als Stadtältester.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kaplan August Winkler zum Präfekten der katholischen Stadtschule in Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Brieg, Johann Friedrich Teuber, zum Lehrer der dritten Knabenselekta-Klasse der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

3) Die Vokation für die Lehrerin Fräulein Theone Kopp zur Lehrerin der vierten Mädchenselekta der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Roben, Kreis Leobschütz, Emil Schwarzer, zum evangelischen Schullehrer und Organisten an der Schule und Kirche in Reinerz.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Hochkirch, Karl Gustav Heinrich Kluge, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Massel, Kreis Trebnitz.

6) Die Vokation für die bisherige interimistische Lehrerin Selma Berthold zur Lehrerin an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

7) Die Vokation für die bisherige Lehrerin Marie Knäbel zur Lehrerin an der vorgenannten Schule.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kaliebortschen, Karl Alexander Michael Scheibler, zum evangelischen Schullehrer in Jästersheim, Kreis Guhrau

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Kleinert zum evangelischen Schullehrer in Buschen, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Dem Prorektor Dr. Böhmer des Gymnasiums in Oels der Professor-Titel.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten des höheren Schulamts Robert Hahn zum dritten ordentlichen Lehrer an der höheren Töchterschule auf der Taschenstraße zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Wirthschafts-Beamten Karl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schullehrerstelle zu Brockau, Kreis Breslau, mit einem Einkommen von circa 200 Thlr. ist vakant.

Vermächtniß: Der zu Mühlwitz verstorbene Pastor Heinrich Lüke hat der evangelischen Kirchgemeinde Mühlwitz, Kreis Oels, 100 Thlr. zur Vertheilung der Zinsen an Arme, und 600 Thlr. zur Verwendung der Zinsen davon zum Besten verwahrloster Kinder von Gemeinde-Mitgliedern letztwillig zugewendet.

Berichtigung: Die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters von Euen zu Poln.-Wartenberg ist nicht auf sechs Jahre, wie im Amtsblatt Stück 33 pag. 283 irrthümlich angegeben ist, sondern auf zwölf Jahre erfolgt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 30. August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(317 und 319) Das 77. und 78. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6769. Die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6770. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.

Nr. 6771. Die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.

Nr. 6772. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

Das 79. und 80. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6773. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur schlesischen Grenze.

Nr. 6774. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6775. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6776. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

Nr. 6777. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.

Nr. 6778. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.

Nr. 6779. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen.

Nr. 6780. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 21 Millionen Thalern aufzunehmende Staatsanleihe.

Nr. 6781. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen.

Nr. 6782. Die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- zc. Behörden.

(318) Mit Bezug auf § 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangs-Bescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Stralsund					auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Ämter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Tribsees					
Demmin					
Anklam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg OS.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt OS.	Oswięcim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezierk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg **)				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Wittenberge	Wittstock				
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Centner Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Kassel.					
		Frankfurt a. M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			

1.	2.	3.	4.	5.	6.
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					*) Siehe zu Anfang.
Nordhorn	Getelo	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a. T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a. d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Korbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Köln.					
Aachen		Neuwied	Metz	Köln, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück	Koblenz	
Emmerich				Köln, Hauptsteuer-Amt für inländische Gegenstände.**)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Köln).
Kaldenkirchen				Rheinberg***)	***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
Malmedy					
Saarbrücken					
Wassenberg					
Trier					

1.	2.	3.	4.	5.	6.
II. Sachsen.					*) Siehe zu Anfang.
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof †)	Löbau	†) Königl. Sächs. Uebergangssteuer-Amt in Bayern.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Kreuzburg		
			Eisenach		
			Berka a. W.		
			Vacha		
			Geisa		
			Römhild		
			Meiningen		
			Lichtenfels ††)		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteuer-Amt in Bayern.
			Lobenstein		
			Gefell		
IV. Braunschweig.					
				Braunschweig	
				Helmstädt	
				Wolfenbüttel	
				Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel	Wahrthurm			Oldenburg	
Brake	Ellenserdammersiel				
Delmenhorst	Hooksiel				
	Fedderwardersiel				
	Großensiel				
	Strohausen}				
	Elsfleth				
	Berne				
	im Jadegebiet				

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(318) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur provisorischen Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle in Ober-Waldiß auf der Neurode-Braunauer Altien-Chaussee von Stat. Nr. 0,34 nach Stat. Nr. 0,29 ertheilt worden ist, mit der Maßgabe, daß von dem Verkehr nach Neurode und umgekehrt nur einmal das Chausseegeld für eine halbe Meile nach dem Satze für beladenes Fuhrwerk unter Freilassung auf dem Rückwege bei der Hebestelle erhoben wird.

Breslau, den 16. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(322) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. Oktober c., an welchem Tage der

Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

(320) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 13. bis zum 18. September abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 7. September, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;

2) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheits-Zustand;

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. der Name und Wohnort des Bildners, e. Stand und Wohnort des Vaters.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 12. September um sechs Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Dr. Schneider. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 7. August 1867. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium.

(321) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Steinau wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 20. bis zum 25. September abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 12. September, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;

2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 20. September um 1 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Direktor Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 9. August 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(299) **Königliche Schlesische Gebirgsbahn.**

Am 15. d. M. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg).	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Lokalzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
	Früh			Vormittags						Nachmittags		
Kohlfurt .... Abgang	4	—	—	11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf .... Ankunft	4	19	1	11	35	2				3	34	1
Lauban	4	37	8	11	56	10				3	52	8
Langenöls	4	59	1	12	21	2				4	14	1
Greiffenberg	5	13	3	12	37	5				4	28	3
Rabishau	5	37	1	1	5	2				4	52	1
Alt-Kemnitz	5	51	1	1	24	2				5	9	1
Reibnitz (Warmbrunn)	6	6	4	1	38	5	Nachmittags			5	21	4
Hirschberg	6	25	10	2	—	—	3	30	—	5	40	10
Schildau (Schmiedeberg)	6	44	1	Nachmittags			3	40	2	5	59	1
Jannowitz	6	58	2				3	57	2	6	13	1
Merzdorf	7	14	2				4	14	2	6	28	1
Ruhbank	7	27	3				4	28	5	6	40	4
Gottesberg	7	56	4				5	1	5	7	10	5
Dittersbach (Waldenburg)	8	10	—				5	18	—	7	25	—
	Früh						Abends			Abends		

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Lokalzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
	Früh						Vormittags			Abends		
Dittersbach (Waldenburg) Abgang	6	30	—				10	40	—	8	30	—
Gottesberg .... Ankunft	6	43	3				10	54	5	8	43	3
Ruhbank	7	4	2				11	21	5	9	4	3
Merzdorf	7	15	2				11	37	2	9	16	1
Jannowitz	7	29	1				11	52	2	9	29	1
Schildau (Schmiedeberg)	7	41	2	Nachmittags			12	6	4	9	41	1
Hirschberg	7	50	15	3	15	—	12	18	—	9	49	10
Reibnitz (Warmbrunn)	8	21	1	3	36	3	Mittags			10	18	1
Alt-Kemnitz	8	34	1	3	49	2				10	28	1
Rabishau	8	51	1	4	9	2				10	45	1
Greiffenberg	9	7	3	4	29	6				11	1	3
Langenöls	9	19	1	4	46	2				11	13	1
Lauban	9	30	9	5	—	8				11	24	8
Heide-Gersdorf	9	56	4	5	27	4				11	49	3
Kohlfurt	10	13	—	5	45	—				12	5	—
	Vormittags			Nachmittags						Nachts		

B. Route Görlitz-Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Personzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Gemischter Zug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
	Früh			Vormittags			Nachmittags			Abends		
Görlitz . . . . Abgang	3	46	—	11	5	—	3	—	—	11	25	—
Nikolausdorf . . . . Ankunft	4	6	1	11	25	1	3	20	1	11	57	10
Lichtenau	4	20	4	11	39	4	3	34	4	12	32	5
Lauban	4	34	—	11	53	—	3	48	—	12	54	—
	Früh			Vormittags			Nachmittags			Nachts		

Richtung von Lauban nach Görlitz.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Personenzug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.	Gemischter Zug. Stationszeit. Uhr.	Min.	Aufenthalt. Min.
	Vormittags			Nachmittags			Abends			Früh		
Lauban . . . . Abgang	9	44	—	5	21	—	11	31	—	5	40	—
Lichtenau . . . . Ankunft	9	54	2	5	31	2	11	44	2	5	59	5
Nikolausdorf	10	9	4	5	46	4	11	59	4	6	29	5
Görlitz	10	33	—	6	10	—	12	23	—	7	7	—
	Vormittags			Abends			Nachts			Vormittags		

Berlin, den 2. August 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(204) Vom 15. August d. J. ab tritt ein ermäßigter Spezial-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile $6\frac{3}{4}$ Pf.
" " zweiten " " " " " " " " " $4\frac{1}{2}$ "
" weitere 5 " " " " " " " " 3 "
und über 35 Meilen im Ganzen . . . . $5\frac{1}{4}$ "

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für 1 Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(325) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft — publice. b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion — privatim. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Klisch zum evangelischen Schullehrer in Raffadel, Kreis Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Julius Hellmuth zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Triebusch, Kreis Guhrau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt.		
Wölfelsdorf	72	Wolff, August	Häusler	Wölfelsdorf.
Krotenpfuhl	25	Kolbe, Joseph	Gärtner	Krotenpfuhl.
Schönfeld	51	Elsner, Franz	Müllermeister	Schönfeld.
Petersdorf	43	Simon, Ferdinand	Kolonist	Petersdorf.
Martinsberg und Weißwasser	36	Lachnitt, Joseph	Stückmann	Tschihak, Kolonie.
Voigtsdorf	65	Peschke, August	Lehrer	Voigtsdorf.
Ober-Langenau	29	Brosig, Wilhelm	Müllermeister	Ober-Langenau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Hain	15	Güttler, Franz	Bauergutsbesitzer	Hain.
Melling	38	Spittel, Alois	Freirichter	Melling.
Neu-Lomnitz	34	Schramm, Alois	Gerichtsscholz	Neu-Lomnitz.
Neuhain, Sauerbrunn und Hüttenguth	16	Prause, Franz	dto.	Neuhain.
Rosenthal	48	Reinhold, Hieronymus	Färbermeister	Rosenthal.
Ebersdorf	6	Jung, Sebastian	Bauer	Ebersdorf.
Friedrichsgrund	8	Urban, Franz	Inwohner	Friedrichsgrund.
Brandt	5	Zerbst, August	Kolonist	Brandt.
Thanndorf	62	Neutzler, Franz	Tischler	Thanndorf.
Schönthal	52	Volkmer, Wilhelm	Stückmann	Schönthal.
Winkelsdorf	71	Grund, August	Gärtnerstellenbesitzer	Winkelsdorf.

Kreis Nimptsch.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Ober- und Nieder-Dirsdorf, Gaumitz, Neudorf und Kl.-Ellguth	4	Jauernig, Benjamin	Kretschambesitzer	Nieder-Dirsdorf.
Kunsdorf, Ruschkowitz und Woislowitz	3	Gabriel, Karl	Bauergutsbesitzer	Kunsdorf.
Kosemitz und Kobelau	2	Hoffmann, August	Müllermeister	Kosemitz.
Langenöls	38	Sprotte, Gottfried	Brauermeister	Langenöls.
Prauß, Kurtwitz	14	Jeschke	Rentmeister	Prauß.
Quanzendorf	12	Langer, Karl	pens. Wachtmeister	Quanzendorf.
Manze, Glosenau, Reisau, Dürr-Hartau, Kaltenhaus und Roßwitz	21	Schubert, Georg	Tischlermeister	Manze.
Groß- und Klein-Tinz	27	Karbstein, Joseph	Bauergutsbesitzer	Groß-Tinz.
Klein-Jeseritz und Tiefensee	23	Bessel, Karl	Lehrer	Pudigau.
Grünhartau	20	Friedrich, Karl	Fleischermeister	Grünhartau.
Leipitz, Sadewitz und Strachau	8	Rogel, Friedrich Wilh.	Lehrer	Sadewitz.

Kreis Trebnitz.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kampern	18	Reimann, Karl Louis	Wirthschaftsinspektor	Kampern.

Kreis Wohlau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Neu- und Alt-Heidau	31	Neumann, Paul Moritz	Wirthschaftsinspektor	Köben.
Stadt Winzig	II.	Hanke, Karl Heinr. Phil.	Apotheker	Winzig.
Lendschütz und Tscheschen	42	Wiesand, Georg	Rittergutsbesitzer	Lendschütz.
Krumm-Wohlau	74	Skobel, Karl Julius	Gerichtsscholz	Krumm-Wohlau.
Pathendorf	14	Zobel, August	Lehrer	Pathendorf.
Schöneiche	72	Hellmich, Ernst Friedr.	Gerichtsscholz	Schöneiche.
Stadt Wohlau	I.	Patzke, Karl Eduard	Sekretair	Wohlau.
Reudchen	68	Knappe, Otto	Stadtförster	Reudchen.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der hannoversche Major a. D. Friedrich Wilhelm v. Heugel und der zu Breslau verstorbene Königliche Kommerzienrath E. Heimann haben der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau je 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Erste außerordentliche Beilage
zu № 35 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Instruktion
für die konzessionirten Markscheider im Bezirk des Königl. Ober-Berg-Amts zu Breslau.

Inhalts-Verzeichniß.

Instruktion
für die konzessionirten Markscheider im Bezirk des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau.

Auf Grund der §§ 7 u. 12 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird den Markscheidern im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Breslau unter Aufhebung der Instruktion vom 31. Mai 1858 nachstehende Instruktion ertheilt.

I. Allgemeine Pflichten. Stellung und Pflichtkreis. Urlaub.

§ 1. Die Hauptaufgabe für jeden Markscheider ist Richtigkeit aller seiner Arbeiten und Angaben, wofür er nach § 5 des Allgemeinen Markscheider-Reglements verantwortlich ist.

Er unterliegt nach § 7 des Allgemeinen Markscheider-Reglements der Disziplin des Ober-Berg-Amtes. Seine Pflicht ist es daher, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Ober-Berg-Amtes,

sowie den von den Königl. Revier-Beamten auf Grund des § 199 des Allgemeinen Berg-Gesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Der Markscheider hat ferner alle ihm von dem Ober-Berg-Amte, sowie von den Bergwerksbesitzern und Grubenrepräsentanten des Ober-Berg-Amts-Bezirks ertheilten Aufträge zu markscheiderischen Arbeiten unweigerlich nach bestem Wissen und Gewissen und so schnell und vollständig, als es ihm möglich ist, zu erledigen.

Glaubt derselbe, daß von den Bergwerksbesitzern ertheilte Anweisungen seiner Instruktion und seinen Pflichten zuwiderlaufen, so hat er die Entscheidung des vorgesetzten Ober-Berg-Amtes anzurufen.

Den Wohnort, welchen der Markscheider gewählt hat und welcher Seitens der Berg-Behörde in dem Amtsblatt bekannt gemacht ist, darf er ohne Erlaubniß des Ober-Berg-Amtes nicht verändern.

Für eine länger als drei Tage dauernde Abwesenheit außerhalb des Ober-Berg-Amts-Distrikts hat er vorher Urlaub bei dem Ober-Berg-Amte nachzusuchen und einen qualifizirten Stellvertreter zu bestellen.

Zurückweisung von Aufträgen.

§ 2. Ist der Markscheider verhindert, einen Auftrag wegen seiner anderweitigen Geschäfte innerhalb der ihm vom Auftraggeber bestimmten Zeit zu erledigen, so muß er denselben sofort ablehnen.

Die übernommenen Arbeiten hat er, bei Vermeidung der Regreßpflichtigkeit und eventuellen Disziplinarbestrafung, pünktlich auszuführen.

Von der Ausführung übernommener Aufträge können ihn nur Verhinderungen entbinden, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht. In solchen Fällen hat der Markscheider dem Auftraggeber eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er den Auftrag erhalten habe, an dessen Ausführung aber durch Krankheit (oder sonstige, namhaft zu machende — triftige Gründe) verhindert sei.

Der Markscheider kann geeigneten Falls von den auftraggebenden Vertretern der Muthungen und Bergwerke einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner baaren Auslagen verlangen, und bis zu dessen Zahlung die Ausführung des Auftrages aussetzen.

Korrektheit der Arbeiten.

§ 3. Der Markscheider hat sich bei allen seinen Aufnahmen, Zulagen und Angaben der größten Genauigkeit und Korrektheit zu befleißigen.

Die Zeichnungen und Observationen, Berechnungen, Tabellen und sonstigen Ausarbeitungen hat er deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht, sauber und tadelfrei abzuliefern. Rasuren dürfen auf keinem Risse, keiner Karte, keiner Zeichnung, auch nicht in den Observations-Winkelbüchern, Manualen, den Reinschriften der Observationen, Nivellements-Tabellen u. s. w. vorkommen. Nothwendige Korrekturen sind so auszuführen, daß die früheren Angaben ersichtlich bleiben.

Bei Anfertigung der Grubenrisse muß der Markscheider bestrebt sein, ein vollständiges, übersichtliches und verständliches Bild aller bergbaulichen und geognostischen Verhältnisse der Grube zu liefern.

Eigene Ausführung der Arbeiten.

§ 4. Der Markscheider hat seine Arbeiten, namentlich das Messen der Schnurlängen und Seitenabstände, Einrichten der Meßgehilfen und Kettenzieher, das Einschreiben und Berechnen der Observationen und Auszeichnen der Pläne so viel als möglich, das Observiren und Zulegen aber stets selbst zu verrichten.

Er kann sich bei seinen Arbeiten diejenigen Personen zu Gehilfen wählen, denen er die erforderliche Geschicklichkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit zutraut, ist aber für deren etwaige Irrthümer oder Versehen verantwortlich; er muß dieselben daher in ihren Funktionen (namentlich beim Anstecken in der Grube und beim Kopiren) scharf kontroliren und hat sich davon, daß dieselben seinen Anweisungen Folge leisten, immer selbst zu überzeugen.

Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften.

§ 5. Der Markscheider hat sich mit allen, den Bergbau und seinen speziellen Dienst betreffenden Gesetzen, Reglements, Instruktionen, Verordnungen und Verwaltungs-Vorschriften genau bekannt zu machen und dieselben bei seinen Arbeiten genau zu befolgen und zu beachten.

II. Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung; Beschreibung, Auszeichnung und Kolorirung der Risse.

1. Schurf- und Muthungs-Risse, sowie (für die Oberlausitz) die Risse, betreffend die Eröffnung von Kohlengruben; ferner: Risse, betreffend Grundabtretungen und Grundentschädigungen. Muthungsrisse.

§ 6. Schurf- und Muthungsrisse müssen in dem vorgeschriebenen (§ 52), auf dem Risse selbst sauber und korrekt zu verzeichnenden Maßstabe die Grenzen der begehrten Felder, sowie alle diejenigen Objekte darstellen, nach welchen sich die Lage der Grenzen genau ermitteln läßt. Namentlich sind die Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), die Grenzsteine und Grenzhügel, die Markscheiden und Lochsteine be-

nachbarter Gruben, sowie deren Nummern, die in den Bereich des Risses fallenden Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seen, Teiche, Klärsümpfe, Wasserlöcher, Steinbrüche, Thon-, Lehm- und Sandgruben, Böschungen bei Chausseen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, alle Wegeweiser, Kreuze u. s. w. aufzunehmen.

Ist das Terrain koupirt, so sind die Oberflächenverhältnisse durch Horizontalen in gleichen Abständen oder Bergschraffur in Lehmann'scher Manier ersichtlich zu machen.

Die Ackerflächen sind nur an den Grenzen durch Angabe der Ackerfurchen zu bezeichnen, bleiben aber sonst weiß. Ebenso sind bei den Waldflächen nur die Grenzen anzugeben; während bei Wiesen, Sümpfen die ganze Fläche zu bezeichnen ist.

Ist das Muthungsfeld oder Schurffeld durch gerade Linien begrenzt, so sind die Kompaßstunden und die Längen derselben in Zahlen anzugeben.

Der Fundpunkt ist durch eine, mit der Kompaßstunde und der Lachterzahl zu beschreibende gerade Linie gegen mindestens einen festen Tagesgegenstand zu orientiren.

Auf allen Muthungsrissen ist der Flächeninhalt des Muthungsfeldes in Quadratlachtern anzugeben.

In der Ueberschrift ist der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die Muthung gerichtet ist, und der Ort, bei welchem das Feld liegt, zu bezeichnen; das Muthungsfeld selbst ist mit gerissenen farbigen Linien einzufassen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte verliehene Grubenfelder durch ausgezogene Linien umgrenzt werden. Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiden derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten kollidirende oder benachbarte Muthungsfelder, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien; alle auf andere Mineralien verliehenen Grubenfelder und auf andere Mineralien gerichtete Muthungsfelder erhalten die für diese Mineralien vorgeschriebene Farbe (conf. § 11).

Die Bezeichnung der gemeinschaftlichen Markscheide benachbarter Grubenfelder durch Doppellinien ist nicht zulässig.

Schurfrisse, Risse, betreffend die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz; Grundentschädigungen und Grundabtretungen.

§ 7. Auf den die Schurf-Erlaubniß, Grundabtretung und Grundentschädigung, sowie die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffenden Situationsrissen sind außerdem auch die Grenzen der einzelnen Grundstücke unter Beifügung der Hypothekennummern und der Namen der Besitzer anzugeben.

Auf allen eine Schurf-Erlaubniß, Grundentschädigung oder Grundabtretung betreffenden Rissen ist der Flächeninhalt der zu den Schurfarbeiten erforderlichen, der abzutretenden oder zu entschädigenden Grundstücke in Quadratlachtern anzugeben.

Auszeichnung und Kolorirung.

§ 8. Auf Muthungs- und Schurfrissen und den auf die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz bezüglichen Rissen sind alle Gebäude grau mit schwarzen Schattenlinien, die Waldgrenzen nach dem Innern des Waldes grau verwaschen, die Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen mit beliebigen Farben anzugeben.

Alle sonstige Kolorirung der Muthungsrisse, namentlich der Kulturflächen, Wasserläufe, Seen, Wiesen, Wege u. s. w. ist zu vermeiden, da die Uebersichtlichkeit des Risses dadurch beeinträchtigt wird.

B. Grubenrisse.

§ 9. Die Grubenrisse sollen ein richtiges, vollständiges, übersichtliches und verständliches Bild der betreffenden Grube und ihrer bergbaulichen Verhältnisse gewähren; es sind daher sowohl die Oberflächen-Verhältnisse als die Grubenbaue vollständig darzustellen.

Situationsplan.

§ 10. Die Oberflächen-Verhältnisse sind in einem vollständigen Situationsplan darzustellen, auf welchem außer den in § 6 bezeichneten Gegenständen anzugeben sind: alle Bohrlöcher, Lochsteine, Schurfe, Schächte mit Hinzufügung der Nummern, Namen, Tiefe und Jahreszahl. Den Bohrlöchern und Schurfen ist womöglich eine Bezeichnung hinzuzufügen, aus welcher hervorgeht, in welcher Tiefe und Mächtigkeit sie die Lagerstätte angetroffen haben, oder ob sie leer sind. Eventuell ist, falls die Deutlichkeit des Risses leiden würde, diese Angabe auf dem Rande des Risses zu machen und mit den Nummern der Bohrlöcher und Schurfe in Beziehung zu setzen.

Ferner sind auf dem zu einem Grubenbilde gehörenden Situationsplane anzugeben: die Markscheiden der betreffenden Grube und der Nachbargruben, sowie derjenigen, welche ganz oder theilweis das dar-

gestellte Grubenfeld überdecken oder von demselben überdeckt werden; die vorhandenen Lochsteine der letzteren mit Hinzufügung der Nummer und Jahreszahl; die Ausgehenden von Flötzen und Gängen, deren Hauptstreichungslinien; die in den Schurfen beobachteten Streichungslinien, die Hauptsättel und Mulden (die Fallungsrichtnng ist durch Pfeile und bei Mulden und Sätteln durch Doppelpfeile mit beigefügten Gradzahlen zu bezeichnen); endlich alle etwa in den Bereich des Situationsplanes fallenden trigonometrischen Punkte, Pingen, Halden, Röschen, Stolln, Hauptsohlenstrecken und die das Grubenfeld durchschneidenden Gesteinsgrenzen.

Auszeichnung und Kolorirung.

§ 11. Alle irgend entbehrliche Kolorirung ist auf den zum Grubenriß gehörigen Situationsplänen dergestalt zu vermeiden, daß alle Gegenstände in schwarzer Tusche und nur folgende mit Farben bezeichnet werden:

1) diejenigen Gebäude, welche zur Grube gehören, also alle Zechenhäuser, Pulverhäuser, Maschinen- und Schachtgebäude, der Gewerkschaft gehörige Beamten- und Arbeiterwohnungen, Erz- und Kohlenschuppen, Wäschen, Pochwerke, Waagehäuser und Hütten, karminroth mit schwarzen Schattenlinien; alle übrigen Gebäude grau mit schwarzen Schattenlinien;
2) die Bohrlochspunkte sind zinnoberroth zu bezeichnen;
3) die Markscheiden des Grubenfeldes bei Kohlengruben mit karminrothen, bei Galmeigruben mit gelben; bei Gruben, die gleichzeitig auf Galmei und Bleierz verliehen sind, mit grünen; bei Bleierzgruben und anderen Bergwerken mit blauen Linien;
4) die Gesteinsgrenzen mit blassen breiten Farben zu beiden Seiten der Grenze;
5) die Gemeindegrenzen mit dunklen, zu beiden Seiten verwaschenen Farben;

Darstellung der Grubenbaue.

§ 12. Behufs vollständiger Darstellung der Grubenbaue sind, abgesehen von den Bauen selbst, alle Gegenstände aufzunehmen, welche für das Verständniß der bergbaulichen und geognostischen Verhältnisse, sowie für die Orientirung von Wichtigkeit sind und Verständniß und Orientirung erleichtern, also namentlich:

1) die Streichungsrichtung, Fallungsrichtung und der Fallwinkel der bebauten Lagerstätte, aller übersetzenden Gänge, Sprünge, Klüfte, Ueberschiebungen, Riegel, Verdrückungen und sonstige Störungen, und der von den Lagerstätten sich abziehenden Nebentrümmer;
2) die Wetteröfen, Hauptförderbühnen, Bohrlöcher, Verschläge, Versatzungen, Dämme, Mauerungen, Verspünder.
3) Der Fallungswinkel der bebauten Lagerstätte ist häufig, stets aber da, wo derselbe sich ändert, zu beobachten und auf dem Risse an den entsprechenden Stellen mit der Richtung anzugeben.
4) Ebenso sind, wo die Mächtigkeit der Lagerstätte häufig wechselt, die hierüber angestellten Ermittelungen, und zwar, wo es zum Verständniß nöthig ist und ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann, auf dem Risse derart anzugeben, daß bei mächtigen Lagerstätten soviel als möglich ersichtlich wird, ob eine Strecke auf der Lagerstätte selbst im Hangenden oder im Liegenden derselben getrieben ist und welche Mächtigkeit in der Firste, im Liegenden, in den Stößen ansteht.
5) Die Veränderungen des Nebengesteins in Querschlägen, Schächten und Strecken.
6) Die Veränderungen der Erzführung bei Erzlagerstätten.

Verschiedene Risse.

§ 13. Die Grubenbaue sind darzustellen in
1) einem Generalriß,
2) den Spezialrissen und
3) in den erforderlichen Profilen.

Der Generalriß und die Specialrisse bestehen jeder aus einem Grund- und Saigerriß, welche beiden zusammengehörigen Risse, wenn die Ausdehnung der Baue nicht eine Theilung der Risse in mehrere aneinander zu stoßende Blätter erfordert, stets auf einem und demselben Blatte in der Art dargestellt werden, daß sie miteinander korrespondiren.

Generalriß.

§ 14. Der Generalriß enthält die Schächte, Schachtpingen und Schachthalden, Bohrlöcher, Stolln, Röschen, Querschläge, Grundstrecken auf sämmtlichen bebauten oder aufgeschlossenen Lagerstätten, die Hauptwasserhaltungsstrecken, Hauptwetterstrecken und Hauptverwürfe so vollständig, daß er sofort eine Uebersicht über das ganze Grubengebäude gewährt.

Die die Orientirung erleichternden Gegenstände der Tagessituation, Gebäude, Wetteröfen, Wege, Eisenbahnen, Chausseen, Wasserläufe, sind in schwachen oder gerissenen Linien anzugeben.

Die Abbaustrecken, Abbaue, Ausgehenden, Hauptstreichungslinien, Sattellinien, Muldenlinien bleiben im Generalrisse fort.

Wird nur eine Lagerstätte gebaut, ist nur eine Grundstrecke und Bausohle vorhanden, oder sind sonst die Verhältnisse so einfach, daß die vorstehend bezeichneten Gegenstände ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit auf dem Situationsplane angegeben werden können, so wird dadurch der Generalriß entbehrlich. Auf Verlangen des Grubenbesitzers hat jedoch der Markscheider stets einen vollständigen Generalriß herzustellen.

Spezialrisse.

§ 15. Die Spezialrisse haben entweder den Zweck, die sämmtlichen auf einer Lagerstätte, in einer bestimmten Bauabtheilung oder Bauetage, über einer bestimmten Bausohle u. s. w. belegenen Grubenbaue vollständig darzustellen (Abbaurisse), oder sie haben den Zweck, bestimmte Theile des Grubenbetriebes, z. B. die Wetterführung, Wasserhaltung, Wasserwirthschaft, in übersichtlicher Weise zu veranschaulichen (Wetterrisse, Wasserhaltungs-, Wasserwirthschafts-Risse).

Spezialabbaurisse.

§ 16. Die Abbaurisse sind nach den einzelnen Lagerstätten, Bausohlen und Bauetagen getrennt zu halten. Auf Verlangen des Grubenbesitzers hat jedoch der Markscheider auch Abbaurisse herzustellen, welche mehrere Bausohlen, Etagen, Lagerstätten zu gleicher Zeit umfassen.

Die Abbaurisse müssen alle die bestimmte Bauabtheilung betreffenden bergbaulichen Verhältnisse so speziell und so vollständig als möglich veranschaulichen; sie enthalten daher, außer den in der Bauabtheilung belegenen Strecken und Abbauen und den zum Verständniß des Risses anzugebenden Verbindungen mit anderen Bauabtheilungen u. s. w., alle Schächte, Bohrlöcher, die Ausgehenden, die Sprünge, Ueberschiebungen, Riegel, Verdrückungen u. s. w., und zwar im Grund- und Saigerriß, jedoch dergestalt, daß die Abbaue und die weniger wichtigen Abbau- und Vorrichtungsstrecken bei den weniger als 45 Grad gegen die Horizontalebene geneigten Lagerstätten nur im Grundriß, bei den mehr als 45 Grad gegen die Horizontalebene geneigten Lagerstätten nur im Saigerriß dargestellt werden.

Außerdem sind in allen Abbaurissen alle Bohrlöcher, Pingen, Halden, Schächte, die Markscheiden und die Grenzen der von der Berg-Behörde vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler, sowie die über Tage festgelegten Niveaupunkte und die die Orientirung erleichternden Tagesgegenstände, namentlich aber sämmtliche Gebäude, Wege, Eisenbahnen, Chausseen, Bäche, Flüsse, Seen und Teiche, sowie alle sonstigen Gegenstände, auf welche beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, jedoch nur in schwachen oder gerissenen Linien und so anzugeben, daß die Darstellung der Grubenbaue nicht undeutlich wird. Bei Stein- und Braunkohlengruben ist am Rande der Spezialabbaurisse für die einzelnen Flötze ein Profil des Flötzes in großem Maßstabe farbig darzustellen, welches die Mächtigkeit des Flötzes, die einzelnen Bänke, Bergmittel desselben, sowie das Hangende und Liegende ersehen läßt.

Sonstige Spezialrisse.

§ 17. Die sonstigen Spezialrisse, Wetterrisse, Wasserhaltungs- und Wasserwirthschafts-Risse, Risse von Brandfeldern, Grunderwerbs- und Grundentschädigungs-Risse u. s. w. sind nach ihrem speziellen Zweck und den speziellen Anweisungen des Grubenbesitzers auszuführen.

Saigerrisse.

§ 18. Die Saigerrisse, welche allen grundrißlichen Darstellungen der Grubenbaue beizufügen sind, enthalten alle in dem zugehörigen Grundrisse angegebenen Bohrlöcher, Schächte, Querschläge, Hauptgrundstrecken, sowie die wichtigsten Abbaustrecken, die auf der Tagesoberfläche festgelegten Niveaupunkte, die Normalhorizontale, die Hauptbausohlen, die Stollnsohlen und Röschensohlen. Bei Lagerstätten, deren Neigung gegen den Horizont mehr als 45 Grad beträgt, enthalten die Saigerrisse auch die im Grundriß nicht angegebenen Abbaue, Abbaustrecken und Vorrichtungsstrecken.

Alle Gegenstände sind in der Regel auf eine mit dem untern Rande des Blattes parallel laufende Saigerebene zu projektiren; die einander entsprechenden Punkte des Grund- und des Saigerrisses sind überall da, wo diese Punkte nicht anderweitig schon markirt und bezeichnet sind, mit denselben Buchstaben zu bezeichnen, damit die gegenseitige Beziehung des Grund- und Saigerrisses leichter verständlich wird.

Wo es die Deutlichkeit erfordert und das Verständniß erleichtert, ist auch ein Saigerreiß an dem Seitenrande des Risses, d. h. eine Projektion der Grubenbaue auf eine mit dem Seitenrande des Risses

parallel laufende Saigerebene zu konstruiren, damit in derselben die Niveaux derjenigen Schächte und Baue zur Darstellung gelangen, welche in der anderen Richtung einander decken.

Um die Saigerrisse in brauchbarer und zweckmäßiger Weise herzustellen zu können, hat der Markscheider auf allen Gruben seines Geschäftsbereichs Normalhorizontalen durch sichere, unveränderliche Niveaupunkte festzulegen oder in runden Zahlen 10, 20 Lachter über denselben zu konstruiren. Hierzu eignen sich besonders die Fundamentalplatten der Maschinen, die Lager von Kunstkreuzen oder anderen Maschinentheilen, die oberen Kanten von Eisenbahnschienengleisen, Chausseenummersteine, Grenzsteine, Thürschwellen u. s. w., nicht aber die Hängebänke von Schächten, der Wasserspiegel benachbarter Wasserläufe, Seen und Teiche u. s. w. Alle in der Grube observirten Saigerteufen und alle über Tage ausgeführten Nivellements aber sind an diese Normalhorizontale anzuschließen und demnächst in die Saigerrisse einzutragen.

Die Normalhorizontalen sind womöglich an Chausseen und Eisenbahnen und an die Normalhorizontalen benachbarter Gruben anzuschließen.

Wo dieser Anschluß ohne erhebliche Kosten nicht herzustellen ist, oder die Grubenbesitzer die Kosten dieses Anschlusses nicht freiwillig übernehmen wollen, hat der Markscheider an das Oberbergamt zu berichten.

Auszeichnung und Kolorirung der Grubenbaue.

§ 19. Die Grubenbaue sind in den Reinzeichnungen der Grund- und Saigerrisse in folgender Weise auszuzeichnen und zu koloriren:

1) die Stolln, sowie die in derselben Sohle liegenden Querschläge und Grundstrecken carminroth;
2) die Grundstrecken, Sumpfstrecken und Querschläge in
   a. der ersten Tiefbausohle violett,
   b. „ zweiten „ blau,
   c. „ dritten „ grasgrün,
   d. „ vierten „ orange.
3) die Abbaustrecken in der Farbe derjenigen Sohle, in und über welcher sie liegen;
4) die flachen Schächte und einfallenden Strecken, welche nicht auf der Lagerstätte stehen, grau;
5) die Saigerschächte im Grundriß schwarz, im Saigerriß grau.

Alle Strecken, Querschläge, Bremsschächte und die Saigerschächte erhalten schwarze Schattenlinien; die Querschläge flacher Schächte und die Saigerschächte (letztere im Saigerriß) außerdem einen grauen breiten Schatten; die Grundstrecken und Sumpfstrecken erhalten endlich einen breiten Schatten von der der betreffenden Sohle entsprechenden Farbe.

Gemauerte Schächte, Strecken, Querschläge, Stolln sind zu beiden Seiten mit zinnoberrothen Linien einzufassen.

Je nach der Größe des Maßstabes können außerdem die Fahrschächte durch eine Fahrt, die Kunstschächte durch Angabe der Sätze, die einzelnen Schachtabtheilungen durch ausgesparte weiße Schachtscheider bezeichnet werden.

Gemauerte Dämme sind durch zinnoberrothe, Lettendämme durch schwarze parallele Querlinien, Bretterverschläge und Wetterthüren durch eine schwarze Querlinie zu bezeichnen. Geöffnete oder entfernte Dämme, Verschläge und Wetterthüren sind durch eine schwarze Längslinie zu durchstreichen.

6) Abgebautes Feld wird mit grauer blasser Tusche bezeichnet, und zwar in schräger Richtung und durch geflammte Linien unter Beifügung der Jahreszahl. Alter Mann wird zuvor blaß zinnoberroth angelegt, sonst aber wie der spätere Abbau bezeichnet.

Auf Galmei- und Braunkohlengruben kann der Abbau auch braun angelegt werden, und zwar ist derselbe bei mehreren Abbauetagen zu bezeichnen:
   in der ersten einfach blaßbraun schraffirt,
   in der zweiten durch doppelte sich in schräger Richtung kreuzende Schraffirung,
   in der dritten durch eine anders gerichtete einfache graue Schraffirung,
   in der vierten durch doppelte sich kreuzende graue Schraffirung.

Der volle Abbau eines Braunkohlen- oder Galmeilagers ist durch Uebertuschung mit blasser brauner Tusche zu markiren.

7) Das Ausgehende einer Lagerstätte wird durch ein dunkles Grau, welches nach dem Einfallen der Lagerstätte zu verwaschen ist, bezeichnet.

8) Taube Mittel bleiben hiernach weiß, werden aber an ihren Grenzen nach innen grau verwaschen.

9) Uebersetzende Gänge, Klüfte, Rücken, Sprünge, Wechsel, Ueberschiebungen ꝛc. werden durch eine

gerissene Tuschlinie angedeutet, welche im Grundrisse an derjenigen Seite zinnoberroth angelegt und verwaschen wird, nach welcher das Fallen gerichtet ist. Verdrückungen werden grau verwaschen.

Streckenstöße, welche im Sprunge und im Riegelgebirge stehen, sind an der Seite blaß zinnoberroth; wenn sie in Verdrückung oder tauben Mitteln stehen, blaß grau verwaschen anzulegen.

10) Gegenstände, welche noch nicht hinreichend bekannt sind, wie z. B. alte nicht fahrbare Strecken, das nur muthmaßliche Streichen einer Lagerstätte, Grenzen alter Baue, ausgehende und vorliegende Verwerfungen und dergleichen, dürfen nur in feinen gerissenen Linien angedeutet werden.

11) Jahresstufen werden durch ein stehendes Halbkreuz, über welches die Jahreszahl zu schreiben ist, angedeutet. Die geschlagenen Markscheiderzeichen sind so zu wählen, daß Verwechselungen vermieden werden.

12) Gestattet es beim Gangbergbau der Maßstab der Grubenbilder, so kann auch die Art und Weise des Erzvorkommens in den Strecken derart angegeben werden, daß Pocherze und Wascherze dunkelroth fein punktirt, Stufferze durch auf die Länge der Stufferzmittel fortlaufende dunkelrothe Linien bezeichnet werden, deren Stärke der Mächtigkeit der Erzschnüre entspricht.

Profile.

§ 20. Jedem Grubenrisse sind Profile auf besonderen Blättern beizufügen, welche das Verhalten der Lagerstätte auf Grund der wirklich erzielten Aufschlüsse ersichtlich machen.

Die Profillinien hat der Markscheider, so wie sie für das Verständniß und die Anschauung am günstigsten liegen, selbst auszuwählen, außerdem aber nach allen denjenigen Richtungen Profile zu legen, welche ihm vom Grubenbesitzer bezeichnet werden.

Die Lagerstätten und die einzelnen Gebirgslagen sind in den Profilen in gefälliger Weise farbig, die Grubenbaue nach den Vorschriften des § 19 kolorirt anzugeben. Auf dem Rande des Blattes ist eine Farbenerklärung hinzuzufügen; die Profillinien sind auf dem Generalrisse oder dem Situationsrisse mit rothen Linien und rothen großen Buchstaben zu bezeichnen.

C. Sonstige Pläne und Risse.

§ 21. a. Auf Nivellementsplänen sind im Grundriß die Stationslinien, im Profil die Saigerhöhe der einzelnen Stationspunkte anzugeben und letztere im Grundriß und Profil mit gleichen Nummern und Buchstaben zu bezeichnen. Zu dem ausgeführten Nivellement ist nur dann ein Situationsplan anzufertigen, wenn derselbe vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt ist. Wird er angefertigt, so sind auf demselben alle die in § 10 für die Situationspläne der Grubenbilder bezeichneten Gegenstände darzustellen und in derselben Weise auszuzeichnen und zu koloriren.

b. Spezialzulagen von Grubenbauen müssen die Stationslinien und Winkel einzeln und übereinstimmend mit den Observationen numerirt und bezeichnet ersehen lassen.

Die auf denselben etwa außerdem dargestellten, von anderen Rissen entnommenen Angaben müssen nach Vorschrift des § 14 des allgemeinen Markscheiderreglements scharf von der neuen Aufnahme unterschieden und besonders kenntlich gemacht werden.

c. Bei Triangulationen ist in den abzuliefernden Situationsplänen die Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke anzugeben.

Beschreibung der Risse.

§ 22. Die Schrift ist auf allen Karten und Rissen deutlich und gefällig zu halten und darf nie die Deutlichkeit des Risses beeinträchtigen. Die Größe und Art der Schrift muß in einem gewissen Verhältniß zur Bedeutung und Ausdehnung der Gegenstände, sowie zu dem gewählten Maßstabe stehen. Eine bestimmte Kategorie von Gegenständener hält stets ein und dieselbe Schrift; verschiedene Kategorieen sind durch verschiedene Schrift zu unterscheiden. So dürfen z. B. Feld- und Kommunikationswege nicht dieselbe Schrift erhalten wie Chausseen und Eisenbahnen, die Dörfer nicht dieselbe wie Marktflecken und Städte, die Bäche und Nebenflüsse nicht dieselbe wie Hauptflüsse und Ströme u. s. w.

Die Schrift muß stets parallel mit dem untern Rande des Risses resp. bei Saigerrissen parallel mit der Horizontale oder rechtwinklig gegen dieselbe laufen, nur bei Wegen, Flüssen, Verwerfungen, Strecken, Querschlägen, Grenzen und überhaupt bei Gegenständen, welche sich in die Länge erstrecken, ist die Schrift parallel dieser Längsrichtung zu legen.

Würde die vollständige Beschreibung der dargestellten Gegenstände die Deutlichkeit des Risses beeinträchtigen, so sind diese Gegenstände nur durch Zahlen und Buchstaben zu bezeichnen und die Beschreibung auf dem Rande des Risses unter Hinzufügung der gewählten Zahlen und Buchstaben anzubringen.

Alle Schrift ist in schwarzer Tusche auszuführen; nur auf Muthungs- und Schurfrissen, sowie den

Rissen, welche die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffen, ist die Umgrenzung der Gruben-, Muthungs- und Schurffelder, welche den eigentlichen Gegenstand des Risses bilden, farbig zu umschreiben, und auch der Flächeninhalt des gemutheten Feldes und dessen Name in farbiger Schrift anzugeben, während die Namen von Nachbargruben, welche auf dasselbe Mineral verliehen sind, auf welches die Muthung gerichtet ist, schwarze Schrift behalten.

Die benachbarten oder kollidirenden Muthungsfelder, welche auf ein anderes Mineral gerichtet sind, ebenso die benachbarten oder übergreifenden, auf andere Mineralien verliehenen Grubenfelder erhalten farbige Schrift (conf. § 6).

Alle Risse, Pläne, Karten und Zulagen erhalten einen Titel und müssen den Namen und Charakter des Anfertigers und das Datum der Anfertigung ersehen lassen.

III. Das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten.

Längenmaße.

§ 23. Hinsichtlich der bei der Arbeit anzuwendenden Maße wird der Markscheider auf die §§ 22 bis 24 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und auf die Vorschriften zur Verfertigung der Probemaße verwiesen.

Der Markscheider ist dafür verantwortlich, daß die von ihm gebrauchten Lachter- und anderen Maße mit dem Normalmaße genau übereinstimmen.

Das Lachtermaß muß dem Gesetze gemäß bei allen markscheiderischen Angaben in $^8/_8$ und jedes Achtel in 10 Zoll getheilt sein. Beim Markscheiden selbst wird der Gebrauch eines Lachters mit Dezimaltheilung nachgelassen.

Der Gebrauch von Schnüren oder Meßketten ist zulässig; letztere müssen jedoch den Normalmaßen entsprechen und darum möglichst oft, resp. vor jedem auszuführenden Zuge, mit diesem verglichen und justirt werden.

Zu diesem Zweck hat sich jeder Markscheider mit einem geaichten Lachtermaße zu versehen.

Die Schnüre und Meßketten, deren sich der Markscheider bedient, müssen aus gutem Material und letztere von Messingdraht gefertigt, zehn Lachter lang, und, wenn sie zu Grubenzügen benutzt werden, wenigstens in halbe Lachter, das erste und letzte halbe Lachter aber in Achtellachter getheilt sein.

Dagegen genügt bei Situationsaufnahmen die Eintheilung der Meßketten in halbe Lachter; auch können dieselben aus Eisendraht gefertigt sein.

Bei Aufnahmen von Gebäuden und Maschinen ist der preußische Duodezimalfuß anzuwenden.

Bei Arbeiten über Tage kann auch die 5 Ruthen lange Feldmesserkette Anwendung finden.

Flächenmaße.

§ 24. Das Flächenmaß ist für rein bergmännische Ermittelungen, Feldesberechnungen, Berechnung von Muthungsfeldern u. s. w. das Quadratlachter. Die bezüglichen Angaben erfolgen in Quadratlachtern mit zwei Dezimalstellen.

Bei Grundentschädigungs- und Grundabtretungs-Karten, sowie bei den die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffenden Karten, ist das Flächenmaß die Quadratruthe. Die Angaben erfolgen nach preußischen Morgen und Quadratruthen mit zwei Dezimalstellen.

Nivellirmaße.

§ 25. Bei bergmännischen Nivellements, namentlich bei allen Nivellements in der Grube und zwischen Schächten, Bohrlöchern und Zechenhäusern, ist das preußische Lachter mit seinen gesetzlichen Unterabtheilungen zu Grunde zu legen. Bei anderen Nivellements ist die Anwendung des Ruthenmaßes gestattet, bei welchen die Kreuztableaux und Nivellirlatten die Eintheilung nach zehntel und hundertel Fuß erhalten.

Winkelmaße.

§ 26. Bei den durch Beobachtungen der Magnetnadel erfolgenden Winkelmessungen ist der Kreisumfang in zweimal 12 Stunden, jede Stunde in Achtelstunden und jede Achtelstunde in Sechzehntel-Achtelstunden zu theilen.

Bei allen unabhängig von der Magnetnadel ausgeführten Winkelmessungen ist der Kreisumfang in 360 Grade und jeder Grad in 60 Minuten, jede Minute in 60 Sekunden zu theilen.

IV. Die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung.

§ 27. Die Instrumente, welche zur Verrichtung von Markscheiderarbeiten erforderlich sind, hat der Markscheider aus eigenen Mitteln anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu unterhalten.

Namentlich muß sich der Markscheider im Besitz folgender Instrumente befinden und deren brauchbaren Zustand bei jeder Revision nachzuweisen im Stande sein:

1) Eines Bergkompasses, dessen Nadel mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, und dessen Stundenring in zweimal 12 Achtelstunden und halbe Achtelstunden getheilt ist, mit Zulageplatte und Hängezeug;
2) eines Gradbogens von mindestens 8 Zoll Durchmesser, dessen Theilung Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestattet;
3) eines Stativs mit Vorrichtung zum Einlegen der Zulageplatte und Anhängen des Gradbogens, mit Fernrohr oder Dioptern (Winkelinstrument, Visirinstrument), Nuß mit Stellschrauben und Dosenlibelle zum Horizontalstellen;
4) einer Wasser- oder Quecksilberwaage;
5) der zum Messen über und unter Tage erforderlichen Ketten, Schnüre, Maßstäbe, Saigerschnüre, Kreuztableaux und Nivellirlatten, Pfriemen, Piquets und Kettenstäbe.

Die zu den Aufnahmen über und unter Tage erforderlichen Böcke, Spreitzen und Signalstangen, sowie die bei Tagesmessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle hat der Markscheider vom Auftraggeber zu requiriren.

Dem Markscheider ist übrigens die Wahl aller anderen Instrumente, deren Verwendung er für zweckmäßig und nothwendig hält, überlassen, nur bleibt er für die Richtigkeit seiner Arbeiten verantwortlich. Er hat daher alle von ihm benutzten Instrumente, gleichviel, ob dieselben ihm eigenthümlich gehören oder nur zur Benutzung überwiesen sind, zu prüfen und nöthigenfalls zu justiren, da er jede durch Mängel der benutzten Instrumente hervorgerufene Unstimmigkeit seiner Arbeiten allein zu vertreten hat.

V. Verrichtung der Markscheiderarbeiten, Beobachtung der magnetischen Abweichung, Gegen- und Währzüge.

Wahl des Verfahrens.

§ 28. Der Markscheider ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen-, Winkel- und Höhenmessungen zu wählen, um die Richtigkeit, möglichste Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit mit Bezug auf den vorliegenden Zweck zu sichern. Jede aus einem unrichtigen Verfahren hervorgehende Unrichtigkeit seiner Arbeit hat er zu vertreten.

Werden ihm von einem Grubenbesitzer vor Beginn einer Arbeit Anweisungen ertheilt, welche nach seiner Ansicht einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegenstehen, so muß der Markscheider seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Ansicht nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Markscheider der Ausführung eines Geschäfts nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen und Uebersichtspläne nach alten Karten und andern dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im § 15 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 und in Artikel 2 des Nachtrags zu demselben vom 26. April 1865 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Markscheider die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf dem Risse angeben.

Berücksichtigung der veränderlichen magnetischen Deklination.

§ 29. Namentlich ist es Pflicht des Markscheiders, da, wie Gebirgsverhältnisse, Schienenwege, Kunstsätze u. s. w. die Magnetnadel irritiren und ablenken, was er bei seinen Zügen durch doppeltes Anhängen, Hoch- und Niedrigspannen der Schnüre, Kontrolen, Schlüsse u. s. w. selbst zu ermitteln hat, entweder die Verwendung des Kompasses ganz auszuschließen und mit andern von der Magnetnadel unabhängigen Winkelinstrumenten zu operiren, oder ein Verfahren anzuwenden, welches die Ablenkung der Magnetnadel unschädlich macht.

Dem Markscheider wird in dieser Beziehung der von Brathuhn beschriebene Visirapparat und die von demselben bei solchen Messungen angewandte verschärfte Observationsmethode empfohlen (cfr. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Band IX. S. 71). Ebenso ist der Markscheider verpflichtet, auf den Gruben seines Geschäftsbereiches über und unter Tage und in der Nähe seines Arbeitslokals, sich Richtungen festzulegen, durch Konstruktion von Mittagslinien deren astronomischen Azimuthe zu ermitteln und die Veränderungen der magnetischen Deklination durch häufige wiederholte Beobachtung an

diesen Orientirungslinien selbst während desselben Zuges, wenn derselbe längere Zeit in Anspruch nimmt. und während des Zulegens bei seinen Arbeiten zu berücksichtigen, um dadurch die aus der Veränderung der magnetischen Abweichung hervorgehenden Differenzen und Unrichtigkeiten zu eliminiren.

Um die Beobachtung von Mittagslinien zu erleichtern, werden den Markscheidern des Bezirks die Kulminationszeiten des Polarsterns von 4 zu 4 Tagen alljährlich mitgetheilt.

Art der Aufnahme.

§ 30. Alle Grubenbaue sind mit Kompaß und Gradbogen resp. durch Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen; nur bei der Nachtragung der auf der Lagerstätte getriebenen streichenden Abbaustrecken, den Pfeilerabbauen, Strebbauen und Firstenbauen, sowie den kurzen Wetterdurchhieben, wird von dem Nivellement abgesehen, wenn es sich nicht um die Neuanfertigung eines Spezialrisses oder einer Spezialzulage handelt, in welchem Falle alle offenen Räume genau durch Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen sind.

Längenmessungen.

§ 31. Wird zur Aufnahme die gewöhnliche Markscheiderkette von feinem Messingdraht verwendet, so ist dieselbe vor jedem Zuge mit dem geaichten Lachtermaßstab zu vergleichen und zu justiren; ebenso ist die eiserne Meßkette vor dem Gebrauch sorgfältig zu prüfen; überhaupt auf das Spannen und Messen der Schnüre und Ketten, das Anstecken in der Grube, die horizontale Lage der Kette bei Tagesmessungen, wenn der Neigungswinkel der Kette nicht besonders beobachtet wird, u. s. w. die größte Sorgfalt zu verwenden.

Bei Triangulationen ist die Standlinie nach den Regeln der Kunst wiederholt zu messen.

Theodolitmessungen unter Tage.

§ 32. Bei den Theodolitmessungen unter Tage sind kurze Visirlinien möglichst zu vermeiden und ist auf das Centriren und die scharfe Einstellung des Theodoliten die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Winkelbestimmungen sind mindestens einmal und bei besonders wichtigen Messungen zwei- bis dreimal zu repitiren.

Die Messungen sind zweckmäßig durch Magnetnadel-Beobachtungen an eisenfreien Stellen zu kontroliren.

An geeigneten Stellen ist eine genügende Anzahl vor Fixpunkten für die anzuschließenden weiteren Aufnahmen und Angaben zurückzulassen. Diese Punkte sind derart zu fixiren, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Die genaue Markirung derselben geschieht in der Regel durch ein in einem hölzernen Pflocke befestigtes und zum Durchziehen einer Lothschnur eingerichtetes Ringeisen.

Der Anschluß der Grubenmessungen an die Tagesmessungen oder die Orientirung für die verschiedenen Sohlen ist in der Regel nach der sogenannten Lothmethode zu bewirken, und ist diese Arbeit mit der größten Sorgfalt auszuführen.

Triangulationen und größere Polygonmessungen.

§ 33. Bei Triangulationen und größeren Polygonmessungen sind die Dreieckspunkte und einzelne Polygonpunkte so zu wählen und zu fixiren, daß sie bei späteren Messungen als genaue Anhaltspunkte dienen können. Bei der Legung des Dreiecksnetzes sind sehr spitze und sehr stumpfe Winkel zu vermeiden.

Außerdem wird für alle Triangulationen und Polygonmessungen über und unter Tage, welche mit dem Theodoliten erfolgen, vorgeschrieben, daß entweder

a. alle Richtungen der zu beobachtenden Signale durch allmäliges Herumführen des Fernrohrs mit dem beweglichen Kreise auf die Nullrichtung des feststehenden Kreises zu beziehen oder,
b. die einzelnen Winkel zwischen den verschiedenen Signalen zu messen sind.

In allen Fällen sind auf jedem Dreieckspunkte alle den Horizont bildenden Winkel zu messen, auch wenn der den Kreis ergänzende Winkel kein Dreieckswinkel ist.

Wie oft der Markscheider die Winkelmessung wiederholen will, bleibt ihm überlassen, nur muß sich bei Zusammenstellung der drei Winkel im Dreieck ergeben, daß ihre Summe vom Sollbetrage (zwei Rechten)

a. bei Dreiecken erster und zweiter Ordnung höchstens eine Minute,
b. bei Dreiecken höherer Ordnung höchstens zwei Minuten

abweicht. In jedem Dreiecke, welches eine größere Abweichung zeigt, darf dieselbe nicht auf die einzelnen Winkel vertheilt werden, sondern es ist eine örtliche Untersuchung und Nachmessung der Winkel vorzunehmen.

Alle Polygonzüge müssen von Dreieckspunkten ausgehen und sich an solche anschließen, oder sonst auf zuverlässige Art mit dem Dreiecksnetz verbunden sein.

Jede Polygonseite ist zweimal in der Regel vorwärts und rückwärts zu messen.

Die zweite Messung kann mit der Detailaufnahme verbunden werden.

Bei jeder Polygonseite ist der äußere und innere Winkel und wo mehrere Züge zusammentreffen, sind sämmtliche den Horizont bildende Winkel zu messen, zu 4 Rechten zusammenzustellen und zu berichtigen.

Bei der Vergleichung des Polygonnetzes mit dem Dreiecksnetze muß das erstere mit dem letzteren so genau übereinstimmen, daß die Länge der aus den Koordinatenunterschieden des Polygonzuges zwischen zwei zunächstliegenden Anschlußdreieckspunkten abgeleiteten Hypotenuse von der Länge der Dreiecksseiten höchstens um $1/_{300}$ abweicht.

Nur dann, wenn größere Komplexe von Waldungen oder sonstige Hindernisse dem Legen von Dreiecken entgegenstehen, dürfen größere Terrainabschnitte ohne Dreiecksnetz lediglich durch Messung der Winkel und Seiten mittelst des Kompasses und der Meßkette aufgenommen werden. Es sind indessen solche Aufnahmen, soweit nur immer möglich, an ein Dreiecksnetz anzuschließen.

Welcher Korrektionsmethode sich der Markscheider auch immer bei seinen trigonometrischen Berechnungen bedienen mag, so ist die Triangulation nur dann als richtig anzuerkennen, wenn die Entfernung der Punkte gegen einander

a. bei den Dreiecken erster und zweiter Ordnung bis auf $\frac{1}{2000}$,
b. bei den Dreiecken höherer Ordnung bis auf $\frac{1}{1000}$ genau ist.

Das Aneinanderreihen zu vieler Stationen ohne Kontrole durch Revisionslinien ist beim Gebrauch des Kompasses zu vermeiden.

In Oberschlesien sind die Triangulationen und größeren Polygonmessungen an das von Sadebeck gelegte Dreiecksnetz anzuschließen.

Gegen- und Währzüge.

§ 34. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe, sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, so ist der Zug resp. das Nivellement doppelt, d. h. hin und zurück zu verrichten.

Namentlich sind alle Schacht- und Durchschlagsangaben stets auf einen doppelt ausgeführten Zug, d. h. auf Zug und Gegenzug zu basiren; für beide Züge kann der Markscheider nach der Gebührentaxe liquidiren, falls nicht hinsichtlich der Honorirung der Markscheiderarbeiten eine andere Verabredung besteht.

Ist eine Uebereinstimmung innerhalb der zulässigen Fehler zwischen Zug und Gegenzug nicht vorhanden (§ 15 d. des Allgemeinen Markscheider-Reglements), so ist der Markscheider, ohne Gebühren für die ferneren Züge beanspruchen zu können, verpflichtet, so lange zu ziehen, bis die erforderliche Uebereinstimmung erreicht ist.

Bei allen Durchschlagsangaben, Schachtangaben und sonstigen wichtigen Messungen ist aber der Markscheider außerdem verpflichtet, sich von der richtigen Ausführung seiner Angaben an Ort und Stelle selbst zu überzeugen; namentlich muß derselbe bei solchen Arbeiten rechtzeitig die gehängten Anweiselinien revidiren, die Grubenbeamten auf das richtige Einhalten derselben und der bezeichneten Sohlen aufmerksam machen und die Richtigkeit der Ausführung kontroliren.

VI. Nebenmessungen in der Grube und über Tage.

§ 35. Der Markscheider hat bei allen seinen Arbeiten in der Grube und über Tage auf die Nebenmessungen (Seitenmessungen) die gehörige Sorgfalt zu verwenden, und wenn er dieselben durch Gehilfen ausführen läßt, dieselben bei dieser Arbeit scharf zu kontroliren. Er ist dafür verantwortlich, daß die in §§ 1, 2, 5 und 7 bezeichneten Gegenstände bei allen seinen Arbeiten vollständig zur Aufnahme und rißlichen Darstellung gelangen.

Andererseits ist er verpflichtet, jene Gegenstände, so weit es unbeschadet der Richtigkeit der Arbeit und mit Genauigkeit geschehen kann, zur Vermeidung ungerechtfertigter Kosten, so viel als möglich durch Seitenmessungen zu bestimmen, und ist, wo dies leicht möglich, nicht befugt, besondere Winkelmessungen für die Aufnahme dieser Gegenstände zu liquidiren.

VII. Das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Kontrole oder Revision, sowie für die Nachtragungen. Bei Grubenzügen.

§ 36. Bei den Grubenzügen hat der Markscheider an den Endpunkten und sonstigen festen unverrückbaren Punkten in angemessenen Entfernungen, zum Anhalten für spätere Arbeiten, leicht auffindbare

Markscheiderzeichen selbst zu schlagen oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen.

Von diesen in den Observationsbüchern genau zu vermerkenden und auf den Rissen unter kurzer Beifügung des Datums anzugebenden Zeichen ist überall, wo die Strecke söhlig ist, bis auf die Sohle zu saigern, und ist die Saigerhöhe des Zeichens zu vermerken. Ebenso ist die Entfernung dieser Zeichen von in der Nähe befindlichen festen Punkten zu messen und anzugeben. Unter Umständen sind der Sicherheit wegen zwei dergleichen Zeichen in einem genau anzugebenden Abstande von einander zu schlagen, um bei späterer Fortmessung sicher zu sein, daß eine Verwechselung oder Veränderung inzwischen nicht vorgegangen sei.

Markscheiderzeichen, welche bei der demnächstigen Revision unsicher erscheinen, sind fallen zu lassen, d. h. es darf bei Nachtragungen und neuen Aufnahmen niemals an unsichern Zeichen angehalten werden; der Markscheider ist vielmehr verpflichtet, in solchen Fällen auf vorhergehende sichere Markscheiderzeichen oder sonstige feste Punkte zurückzugehen.

Bei Arbeiten über Tage.

§ 37. Auch bei Tagesmessungen hat der Markscheider die Anfangs- und Endpunkte, sowie etwaige Zwischenpunkte, durch Markscheiderzeichen (an Bäumen, Brücken, Wegweisern u. s. w.) oder durch verlorene Pfähle, welche genau in den Winkelbüchern und Observationsbüchern zu vermerken sind, so genau zu bezeichnen, daß deren Wiederauffindung durch Jedermann möglich ist. — Bei Angaben von Schächten, Ortungen, Bohrlöchern, Markscheiden, bei Nivellements zur Anlegung von Eisenbahnen, Röschen, Stolln u. s. w., überhaupt in allen Fällen, wo ein späterer Anschluß an ausgeführte Arbeiten zu erwarten ist, hat der Markscheider die geschlagenen verlorenen Pfähle den Grundeigenthümern zu bezeichnen, damit nicht durch ein Herausziehen der Pfähle ein Wiederholen der Züge nothwendig wird.

Um jedoch die richtige Stellung der geschlagenen Pfähle bei späteren Angaben prüfen zu können, sind dieselben so viel als möglich gegen andere in die Observationen eingeschlossene Punkte festzulegen.

Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

VIII. Die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen. Führung der Winkelbücher und Nivellementsmanuale.

§ 38. Der Markscheider ist verpflichtet, die in der Grube und auf dem Felde zu führenden Winkelbücher (Manuale, Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, korrekt und so übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, die Zulage danach zu bewirken.

Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, so ist das Datum des früheren Zuges, bei welchem dieses Zeichen geschlagen wurde, zu ermitteln und im Winkel- und Observationsbuche anzugeben.

Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, sowie der Zweck derselben muß ebenfalls deutlich im Winkelbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Winkelbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

Dasselbe gilt auch von den Nivellementsmanualen und von allen von dem Markscheider bei der Arbeit geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

Gefüllte Winkelbücher, Manuale, Feldbücher u. s. w. dürfen nicht vernichtet, sondern müssen in der Registratur des Markscheiders aufbewahrt und in deren Repertorium vermerkt werden.

Buchung der Observationen.

§ 39. Bei Observationen mit dem gewöhnlichen Markscheiderhängezeuge erhält das Winkelbuch folgende Form:

(Linke Seite.)													(Rechte Seite.)
Laufende Nr. des Winkels.	Zeichen.	Gradbogen			Kompaß.				Schnur.			Zeichen.	Bemerkungen und Croquis.
		steigt / fällt	Grad.	Minuten.	O. / W.	Stunden.	Achtel.	1/16 Achtel.	Lachter.	Achtel.	Zoll.		

Den Observationen ist im Winkelbuche Datum, Ort und Zweck des Zuges, die Nummer des Kompasses und der Name des Verfertigers, Namen der Grube und das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der Orientirungslinie oder die beobachtete magnetische Deklination vorauszuschicken.

In die Rubrik: „Bemerkungen" ist auch die ungefähre Zeit des Ziehens zu notiren und die Croquis sind im Zusammenhange und so vollständig als möglich zu halten, zu welchem Zweck die ganze rechte Seite des Winkelbuches frei bleibt.

Die Kompaßstunden sind stets nach Sechzehntel-Achtelstunden, höchstens nach halben Sechzehntel-Achtelstunden abzulesen. Jede andere Bezeichnung der observirten Stunden ist untersagt.

Schließen die observirten Stunden ohne Achtelstunden oder ohne Sechzehntel-Achtelstunden ab, so sind die entsprechenden Rubriken mit einer Null auszufüllen.

Für die mit dem gewöhnlichen Visir- (Feldmesser-) Instrumente über Tage ausgeführten Arbeiten ist das Winkelbuch oder Manual nach folgendem Schema einzurichten:

(Linke Seite.)										(Rechte Seite.)
Nr. des Winkels.	Zeichen.	Kette.			Weltgegend.	Kompaß.			Zeichen.	Bemerkungen und Croquis.
		Lachter.	Achtel.	Zoll.		Stunde.	Achtel.	1/16 Achtel.		

Für die Arbeiten mit dem Theodoliten sind die Resultate der Winkelmessung sogleich auf dem Felde in ein Register nach dem beigefügten Schema I[a] und [b] einzuschreiben und zu Hause so bald als möglich mit Dinte zu fixiren; die wiederholt ausgeführten Messungen zu mitteln, die gemittelten Maße im Kreise zusammenzustellen und zu vier Rechten zu berichtigen.

Die Dreieckspunkte sind mit $\overset{\triangle}{\delta}$, die Polygonpunkte mit ⊗ zu bezeichnen.

Bei den Arbeiten mit dem Brathuhn'schen Visir-Instrumente und mit dem Theodoliten in der Grube ist das nachstehende Schema anzuwenden:

Nr. des Winkels.	Zeichen		Fläche. Länge.	Neigung der Schnur			Messung des Winkels mit dem Theodolit oder mit dem Visir-Instrumente.										Berechnete Außenwinkel und arithmet. Mittel derselben.				Streichen nach der wahren Mittagslinie.				Bemerkungen und Handzeichnungen.
							Rückwärts.					Vorwärts.													
							Zeichen					Zeichen													
	von	bis		steigt oder fällt.	Grad.	Minuten.	von	bis	Gr. oder Stunde.	Minute oder Achtel.	Sek. oder 1/16 Achtel.	von	bis	Gr. oder Stunde.	Minute oder Achtel.	Sek. oder 1/16 Achtel.	+ oder —	Gr. oder Stunde.	Minute oder Achtel.	Sek. oder 1/16 Achtel.	O. u. W.	Stunden.	Achtel.	1/16 Achtel.	

Bei Nivellements ist den Manualen die Einrichtung des nachstehenden Schemas zu geben:

Nr. der Station.	Stationspunkte von bis	Stationslänge.		Zielhöhe				Saigerteufe				Liegen über | unter der Normalhorizontalen.				Bemerkungen.
				rückwärts.		vorwärts.		steigende.		fallende.		über		unter		
		Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	

Unrichtige Angaben.

§ 40. Der Markscheider ist für die Richtigkeit der Angaben in den Winkelbüchern, Arbeitsmanualen, Observationsbüchern und Tagebüchern verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben hat der Markscheider die Einleitung des in §§ 8 und 22 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vorgesehenen Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung zu gewärtigen.

Berechnung der Sohlen, Saigerteufen, Dreiecke und Koordinaten, und Führung der Observationsbücher.

§ 41. Die Angaben der Winkelbücher sind zunächst in der Regel durch den Markscheider selbst in die Observationsbücher einzutragen. Dieselben erhalten für Grubenzüge mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeug folgende Form in Aktenformat, wobei die ganze rechte Seite zu Bemerkungen und Croquis freizulassen ist.

(Linke Seite des Bogens.) — (Rechte Seite des Bogens.)

Nr. des Winkels.	Zeichen.	Kompaß.				Sohle.			Gradbogen (Waage).			Schnur.			Steigen.			Fallen.			Zeichen.	Bemerkungen und Croquis.
		O./W.	St.	Achtel.	1/16 Achtel.	Lchtr.	A.	Z.	St./F.	Grad.	Min.	Lchtr.	A.	Z.	Lchtr.	A.	Z. Z.	Lchtr.	A.	Z. Z.		

Die zur etwaigen Berechnung der Streichsinusse und Streichkosinusse erforderlichen Rubriken können auf die rechte Seite gezogen werden.

In der Unterschrift sind:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Nummer des Kompasses und Name des Verfertigers,
c. die Stunde der vorhandenen örtlichen Orientirungslinie,
d. die Deklination, mit welcher zugelegt worden,
e. der Abstand des Anfangspunktes von der Normalhorizontalen

anzugeben.

Die Sohlen, Saigerteufen, Streichsinusse und Streichkosinusse müssen auf wenigstens drei Dezimalstellen berechnet werden.

Nach dem Abschluß der Nivellementskolonne, welcher bei allen für den Grubenbetrieb und die Her-

stellung der Saigerrisse und Profile wichtigen Punkten, außerdem aber bei allen Markscheiderzeichen und am Endpunkte des Zuges erfolgen muß, ist der Abstand derselben von der Normalhorizontalen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

Bei den Arbeiten mit dem Theodoliten und dem Brathuhn'schen Visir-Instrument unter Tage ist das beigefügte Schema II. zu den Observationsbüchern zu verwenden.

Bei den mit dem Winkel-Instrument und dem Theodoliten über Tage ausgeführten Beobachtungen und bei den Nivellements sind die für die Winkelbücher (Arbeitsmanuale) vorgeschriebenen Schemata auch zu den Observationsbüchern zu verwenden.

Es treten hierzu jedoch bei den Triangulationen und Polygonmessungen noch die Koordinatenberechnungen und Dreiecksberechnungen.

Die Koordinatenberechnung ist in Zügen von einem Dreiecks- beziehungsweise bereits berechneten Polygonpunkte zum andern auszuführen und der Berechnung das beiliegende Schema III. zu Grunde zu legen.

Die Berechnung der Dreiecke ist in einem besonderen Register nach dem beigefügten Schema IV. auszuführen.

In einer Beilage zu demselben ist anzugeben, auf welche Basis sich die Rechnung gründet, beziehungsweise welchen Angaben die etwa vorhandenen diesfälligen Elemente entnommen sind.

Diese Beilage ist ungefähr, wie Anlage V. ersehen läßt, einzurichten.

IX. Das Zulegen der Züge, die Orientirung, das Format, die Vervielfältigung der Grubenbilder und die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare. Das Zulegen.

§ 42. Der Markscheider kann die gemachten Züge entweder mit Kompaß und Zulegeplatte oder mit dem Transporteur oder mit Hülfe der Sehnentabellen oder auch nach Längen und Breiten (Streichsinus und Streichkosinus) zulegen.

Wenn das Zulegen mit dem Kompaß erfolgt, so muß es mit demselben Instrumente geschehen, mit welchem der Zug verrichtet wurde.

Die Zulagen wichtiger Kompaßzüge sind durch die Berechnung der Streichsinusse und Kosinusse und Auftragung des Berechnungsresultates zu kontroliren.

Die in dem Observationsbuche eingetragenen Beobachtungen hat der Markscheider mit den bei dem Ziehen gemachten Einschreibungen genau zu vergleichen, bevor das Zulegen danach erfolgt, im Falle von Unstimmigkeiten aber die Angaben an Ort und Stelle zu revidiren.

Vor jeder Zulage hat der Markscheider die magnetische Abweichung seines Kompasses an einer in seinem Arbeitszimmer festgelegten und nach ihrem astronomischen Azimuth bestimmten Richtung zu kontroliren und hiernach auf der Zulage die Lage der Orientirungslinie und des Meridians zu bestimmen, resp. den nachzutragenden Riß zu orientiren.

Fundamentalrisse.

§ 43. Die Zulagen erfolgen auf einem Brouillon- oder Fundamentalriß. Derselbe wird nicht kolorirt, muß aber alle Stationspunkte ersehen lassen. Zu dem Fundamentalrisse dürfen nur einzelne Bogen des besten Zeichenpapiers verwendet und diese weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen werden. Die Fundamentalrisse dürfen weder mit Einfassungen versehen, noch eingeheftet werden.

Wenn diese Größe eines Bogens nicht ausreicht, sind zwei oder mehrere solche Bogen aneinander zu stoßen, doch dürfen dieselben nicht aneinander geklebt werden.

An den korrespondirenden Seiten bleibt ein Rand von angemessener Breite, um hierauf des besseren Anschlusses wegen Zuglinien, Strecken 2c. von dem anderen Blatte außerhalb der Grenzlinien (Netzlinien), jedoch nur punktirt, zu verzeichnen.

Die sorgfältige Anfertigung, Erhaltung und Aufbewahrung wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Der möglichst zu vermeidende Transport ist nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

Ueberträgt eine Gewerkschaft oder ein Grubenbesitzer die auf ihrer Grube vorkommenden Markscheiderarbeiten einem anderen Markscheider, so ist diesem der Fundamentalriß mit allen die Grube betreffenden, für Rechnung der Gewerkschaft gefertigten Rissen, Spezialzulagen, Darstellungen, Observationsbüchern und sonstigen Schriftstücken, mit Ausnahme der Winkelbücher, auszuhändigen.

Fundamentalrisse auflässiger Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

Brouillonpläne von Situationsaufnahmen, Triangulationen, Spezialzulagen, von Zug und Gegenzug.

§ 44. Auf den Brouillonplänen von Situationsaufnahmen müssen die Stationslinien, sowie sie aus den Feld- (Winkel-) Büchern aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und übereinstimmend mit dem Feldbuche durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

Bei den für jede größere Tagesaufnahme unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben. Bei wiederholter Messung einer Linie sind die dabei gefundenen Maße unter einander zu schreiben und durch eine Klammer zu verbinden.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Lachter oder Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

Spezialzulagen sind auf den Brouillonrissen nicht zu koloriren, sondern nur in schwarzen Linien ohne Schattenlinien auszuziehen; die einzelnen Winkel sind farbig und wenn Zug und Gegenzug zuzulegen sind, mit verschiedenen Farben in gerissenen Linien auszuziehen und den Observationen entsprechend zu numeriren.

Die Bleilinien der Zulage dürfen bei Spezialzulagen von den Brouillonplänen nicht entfernt werden.

Orientirung der Risse.

§ 45. Auf allen Rissen ist außer der Orientirungslinie oder deren Parallelen der wahre (astronomische) Meridian unter Angabe der zur Zeit der Anfertigung beobachteten magnetischen Deklination aufzutragen und ausdrücklich als solcher zu bezeichnen (conf. auch § 19).

Beim Zulegen mittelst des Kompasses dient entweder die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, oder der Meridian zur Orientirung des Risses.

Das Streichen der Orientirungslinie ist auf jedem Risse unter dem Maßstabe, resp. an einer anderen passenden Stelle wie folgt zu bemerken:

Nachgetragen am	Streichen der Orientirungslinie oder magnetische Abweichung.				Name des Markscheiders.
	hora.	Achtel.	1/16 Achtel.	Zeit.	
1. August 1866.	5.	1.	10.	Vormittag 6.	N. N.

Format und Aeußeres der Risse.

§ 46. Sowohl zu den Brouillonkarten, wie zu den Reinzeichnungen aller Spezialzulagen, Pläne, Grubenrisse u. s. w. muß der Markscheider Velinpapier guter Qualität verwenden, welches, mit Ausnahme der nur einmal dienenden Spezialzulage für Schacht- und Durchschlagsangaben, für alle Reinzeichnungen auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen werden muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

Die äußeren Ränder aller Reinzeichnungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Ränder der Plattenrisse, welche aneinder gestoßen werden sollen, sind mit grünseidenem Bande einzufassen.

Zu den Gebrauchsexemplaren der Grubenrisse ist stärkere Leinwand zu verwenden.

Die Fundamentalrisse und die Reinzeichnungen der Grubenrisse dürfen nicht gerollt werden.

Die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) darf nicht mehr als 25 Zoll Länge und 18 Zoll Höhe haben, wenn nicht ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von dem Ober-Berg-Amte ein größeres Format der Platten gestattet worden.

Die einzelnen Platten der Grubenrisse dürfen nicht zerschnitten und durch Leinwandstreifen verbunden werden. Soll das Format aus irgend einem Grunde verkleinert werden, so sind die einzelnen Theile völlig getrennt zu halten, so daß sie beim Gebrauch mit den Rändern aneinander gelegt werden können.

Spezielle äußere Einrichtung der Grubenrisse.

§ 47. Die einzelnen Platten der Grubenrisse erhalten in der oberen rechten Ecke, wenn sie gehören

a. zum Situationsplan, den Buchstaben A,
b. zum Generalriß, den Buchstaben B,
c. zu den Spezialabbaurissen, den Buchstaben C,
d. zu den Profilen, den Buchstaben D,
e. zu sonstigen Spezialrissen, den Buchstaben E,

und sind außerdem mit fortlaufenden römischen Zahlen innerhalb jeder Kategorie zu bezeichnen, so daß also z. B. die zweite Platte des Generalrisses die Bezeichnung B. II. erhält. Die Spezialabbaurisse sind außerdem nach den einzelnen Flötzen, Bausohlen, Bauetagen, zu denen sie gehören, zu bezeichnen.

Alle zu demselben Grubenrisse gehörigen Platten erhalten gleiche Größe und eine untereinander entsprechende Lage dergestalt, daß z. B. die Platten C. II. der einzelnen Spezialrisse der Platte B. II. des in demselben Maßstabe angefertigten Generalrisses, und wenn der Situationsriß auch in demselben Maßstabe angefertigt ist, auch der Platte A. II. des Situationsrisses genau entsprechen.

Ueberſichtskarte.

§ 48. Für jeden Grubenriß, welcher mehrere Platten umfaßt, ist die gegenseitige Lage der einzelnen Situationsplatten durch eine Uebersichtskarte in kleinem Maßstabe darzustellen, welche, außer den Nummern der einzelnen Platten, die Schächte, Markscheiden, Hauptsohlenstrecken oder Stolln, und andere für die Orientirung wesentliche Gegenstände sowie den Titel enthält.

Sonstige Vorschriften in Betreff der Grubenrisse.

§ 49. Alle neu anzulegenden Grubenrisse sind so zu orientiren, daß die Seitenränder dem Meridian und Aequator parallel laufen und die Nordspitze des Meridians entweder nach oben oder nach der rechten Seite gerichtet ist.

Sämmtliche zu einem und demselben Grubenbilde gehörigen Platten müssen übereinstimmend orientirt sein, und auf jeder Platte ist die örtliche Orientirungslinie oder deren Parallele anzugeben.

Die zueinander gehörigen Platten der Grubenrisse dürfen nicht übergreifen, sondern müssen mit den entsprechenden Seiten genau aneinander passen.

Die zu einem Grubenrisse gehörigen Blätter oder Platten sind mit einem für den ganzen Riß genau übereinstimmend gelegten und an den Rändern der Platten übereinstimmend numerirten, dem Rande parallel laufenden feinen Quadratnetz zu versehen, dessen Linien 20 Lachter von einander entfernt sind.

Auf allen in Oberschlesien neu anzufertigenden Grubenrissen ist das Quadratnetz auf den Meridian durch den Trockenberg derart zu beziehen, daß die Netzlinien von dem Nullpunkt 20, 40, 60 u. s. w. Lachter entfernt sind, und von dort aus gleichmäßig nach allen vier Weltgegenden zählen.

Aufbewahrung und Konservirung der Grubenrisse.

§ 50. Sämmtliche zu einem Grubenrisse gehörigen Blätter werden in einem Umschlage von Pappe und dieser Umschlag wiederum in einer mit Rücken und Ecken von Leder oder Leinwand versehenen Mappe, auf welcher eine einfache Bezeichnung der Grube, des Reviers ꝛc. enthalten ist, aufbewahrt. Jeder Markscheider, der den Auftrag zur Neuanfertigung eines Grubenbildes erhält, hat sogleich diese Umhüllung zu demselben zu besorgen und dem Grubenbesitzer zu liquidiren.

Die Versendung gerollter Risse darf nur auf Holzrollen, in Büchsen von Blech oder starker Pappe, oder in hölzernen viereckigen Kasten erfolgen. Plattenrisse sind in der zugehörigen Mappe zu verpacken, welche gehörig zu emballiren ist.

Die Vervielfältigung der Grubenrisse.

§ 51. Die Zulage der Züge bildet das eine Exemplar des Grubenrisses (den Fundamentalriß), welches in den Händen des Markscheiders so lange verbleibt, als er die Markscheiderarbeiten auf der betreffenden Grube verrichtet; auf ihm erfolgen alle Nachtragungen, und von ihm aus erfolgt die Vervielfältigung der Grubenrisse, welche übrigens niemals mittelst Durchnadelung geschehen darf. Eine vollständig und vorschriftsmäßig ausgezeichnete und kolorirte Kopie oder Reinzeichnung des Fundamentalrisses bildet das eigentliche Gebrauchsexemplar der Grube. Dasselbe erhält die in den vorstehenden §§ näher bezeichnete äußere Einrichtung und ist gleichzeitig mit der Liquidation und auf Verlangen des Auftraggebers mit einer Reinschrift des Observationsbuches an den Bergwerksbesitzer abzuliefern.

Eine zweite Reinzeichnung des Fundamentalrisses hat der Markscheider für die Berg-Behörde herzustellen, an den Revierbeamten abzuliefern und die Kosten dem Grubenbesitzer zu liquidiren.

Dieses amtliche Exemplar des Grubenrisses ist ebenso vollständig zu halten, wie das Grubenexemplar, und muß demselben daher jederzeit vollständig entsprechen.

Alle anderen Vervielfältigungen des Grubenrisses erfolgen ebenfalls von dem Fundamentalrisse aus.

Die Aufbewahrung der Fundamentalrisse muß Seitens des Markscheiders in verschließbaren geräumigen Schränken mit hinreichend großen Schubladen erfolgen, die eine glatte Ausbreitung der einzelnen Blätter ohne alles Rollen und Kniffen gestatten.

X. Die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe.

§ 52. Auf allen Rissen, Plänen, Karten, Zulagen ꝛc. ist der angewendete Maßstab sauber und korrekt derart zu bezeichnen, daß aus der Ueberschrift des Maßstabes sogleich das Verhältniß zur natürlichen Größe deutlich hervorgeht; es muß also z. B. heißen:

20 Lachter = 1 Zoll duod. oder $\frac{1}{1600}$,
25 Ruthen = 1 Zoll dec. oder $\frac{1}{2500}$.

Die anzuwendenden verjüngten Maßstäbe sind:

a. für die zu Muthungsanträgen gehörenden Situationsrisse
50 Lachter = 1 Zoll oder $\frac{1}{4000}$;

b. für den zu einem Grubenriß gehörenden Situationsplan und Generalriß
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$) oder
20 „ = 1 „ ($\frac{1}{1600}$);

c. für die Spezialabbaurisse bei Braunkohlen- und metallischen Gruben
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$), oder bei Steinkohlengruben
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$), oder
20 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{1600}$);

d. für Spezialzulagen für Durchschlagsangaben, Schachtangaben
5 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{400}$) oder
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$);

e. für die Profile
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$) oder
20 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{1600}$).

Andere Maßstäbe bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ober-Berg-Amtes.

f. Die Karten, welche die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz, Grundentschädigungen und Grundabtretungen zu Bergbauzwecken betreffen, sind mit einem Ruthenmaßstab zu versehen, und entweder im Maßstabe $\frac{1}{2500}$, oder $\frac{1}{5000}$, oder $\frac{1}{10000}$ auszuführen.

g. Für Schurfkarten, Karten zur Anlegung von Wegen und Eisenbahnen, Konsolidationsrissen, Wetterrissen, Vermessungsrissen und sonstigen Spezialrissen zu besonderen Zwecken bleibt die Wahl des Maßstabes der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Markscheider überlassen; doch sind bei Lachtermaß die Maßstäbe:
$\frac{1}{800}$, $\frac{1}{1600}$, $\frac{1}{3200}$, $\frac{1}{6400}$, $\frac{1}{1000}$, $\frac{1}{2000}$, $\frac{1}{4000}$, $\frac{1}{8000}$, $\frac{1}{16000}$;
bei Ruthenmaß die Maßstäbe:
$\frac{1}{2500}$, $\frac{1}{5000}$, $\frac{1}{10000}$, $\frac{1}{20000}$
zu wählen, wenn nicht ganz besondere Gründe die Wahl eines andern Maßstabes bedingen.

Wo es für den dem Risse zu Grunde liegenden Zweck vortheilhaft ist, ist dem Lachtermaßstabe der entsprechende Ruthenmaßstab hinzuzufügen, und umgekehrt.

XI. Die Nachtragung der Grubenrisse.

§ 53. Die Sorge für die Nachtragung der Grubenrisse in den vom Ober-Berg-Amte vorgeschriebenen Zeiträumen liegt nach § 72 des Allgemeinen Berggesetzes dem Bergwerksbesitzer ob. Der Markscheider hat dieselbe daher so oft zu bewirken, als er von demselben hierzu Auftrag erhält.

Der Riß darf zum Zwecke der Nachtragung in der Regel nicht länger als höchstens acht Tage von der Grube entfernt werden.

Sobald aber ein Markscheider das auf der Grube befindliche Exemplar des Grubenrisses nachträgt, ist derselbe zur gleichzeitigen Nachtragung des bei dem Revierbeamten aufbewahrten amtlichen Rißexemplares verpflichtet, weshalb er dasselbe von dem genannten Beamten einzufordern und ebenfalls spätestens nach 8 Tagen zurückzugeben hat.

Die ordentliche Nachtragung muß sich stets auf das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- oder Betriebspunkten, sowie auf alle Theile des Grubenrisses, namentlich auch auf den Situationsplan, den Generalriß, die Saigerrisse und die Profile erstrecken, und ist stets unter Angabe des Datums auf dem Risse (§ 45), sowie im Zechenbuche der Grube mit der deutlichen Unterschrift des ausführenden Markscheiders zu vermerken.

Finden sich Strecken verkürzt oder verbrochen, oder sind Abbaue vor der markscheiderischen Aufnahme der Vorrichtungsörter begonnen, oder sind nachzutragende Baue aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies im Zechenbuche zu vermerken.

Die verbrochenen oder verkürzten Baue sind nach möglichst genauer Angabe der Gruben-Beamten in gerissenen Linien auf den Riß zu bringen, aber nicht zu koloriren, oder nur auf einer Seite farbig anzulegen.

Mittheilung an die Gruben-Beamten.

§ 54. Bemerkt der Markscheider bei seinen Nachtragungen, daß eine Strecke oder ein Abbau die Markscheide der Grube oder die Grenze eines bestimmten Sicherheitspfeilers überschritten hat, oder daß sich diese Baue jenen Grenzen so nähern, daß deren Ueberschreiten binnen Kurzem zu erwarten steht, oder findet er endlich, daß die Baue sich Wasserstücken, Brandfeldern, dem alten Mann oder überhaupt solchen Gegenständen der Tagesoberfläche oder des Grubengebäudes, auf welche beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, derart nähern, daß eine Gefahr für die Arbeiter, die Tagesoberfläche, oder die Grube zu besorgen ist, so ist er verpflichtet, den Befund ausführlich in das Zechenbuch einzutragen und zugleich dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

XII. Die Vermerkung der Arbeiten und Angaben des Markscheiders.

§ 55. Ebenso ist der Markscheider verpflichtet, das Datum und den Zweck aller von ihm auf der betreffenden Grube ausgeführten Markscheiderarbeiten, sowie alle für den Grubenbetrieb gemachten speziellen Angaben in das Zechenbuch der Grube mit deutlicher Namensunterschrift einzutragen, auch diese Vermerke in seiner Gegenwart von dem Steiger oder Betriebsführer mit dem „Gelesens-Vermerke“ versehen zu lassen.

Namentlich wird dem Markscheider zur Pflicht gemacht, derartige, auf Durchschlags-, Schachts-, Bohrlochs- und Richtortsangaben bezügliche Anweisungen, wie z. B. die Richtungen aller von ihm gehängten oder revidirten Ortsstunden (Anweiselinien) und den Stand aller von ihm zum Zwecke solcher Angaben geschlagenen Markscheiderzeichen klar und bestimmt in das Zechenbuch der Grube einzutragen.

XIII. Die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäftsjournals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden baaren Auslagen. Observationsbücher.

§ 56. Die Originale der Observationsbücher, deren Schema weiter oben vorgeschrieben ist, sind von dem Markscheider zu sammeln und, nach den einzelnen Gruben geordnet, sorgfältig so lange aufzubewahren, bis die Markscheiderarbeiten auf der betreffenden Grube einem andern Markscheider übertragen werden, in welchem Falle dieselben dem Letzteren gegen eine Empfangsbescheinigung zuzustellen sind.

Für ausgeführte Triangulationen und größere Situationsaufnahmen sind besondere Observationsbücher anzulegen.

Die kleinern Arbeiten, Aufnahmen von einzelnen Grundstücken, Muthungs- und Schurfkarten u. s. w. sind in besonderen Heften nach den Kategorieen und innerhalb derselben chronologisch geordnet aufzubewahren.

Jeder Markscheider, welcher die Markscheiderarbeiten auf einer Grube übernimmt, ist verpflichtet, von seinem Vorgänger die Observationsbücher und Fundamentalrisse zu requiriren und, falls er dieselben durch direkte Aufforderung an den betreffenden Markscheider nicht erlangen kann, dem Ober-Berg-Amte Anzeige zu machen.

Geschäftsjournal, Tagebuch, Registratur.

§ 57. Der Markscheider ist verpflichtet,

a. ein Geschäftsjournal zur Eintragung aller an ihn gelangenden dienstlichen Schriftstücke nach folgendem Schema:

(Linke Seite.) (Rechte Seite.)

Laufende Nr.	Inhalt.	Datum des Stückes.	Datum der Präsentation.	Inhalt der Expedition.	Datum der Expedition	Datum des Abganges.	Aktenzeichen.

und b. ein Tagebuch zu führen, welches letztere er regelmäßig zu vervollständigen hat, um erforderlichen Falls das an jedem Tage Geleistete nachweisen zu können.

Die aus der dienstlichen Korrespondenz mit dem Ober-Berg-Amte, dem Ober-Berg-Amts-Markscheider, den Revier-Beamten und den Grubenbesitzern hervorgehenden General- und Spezial-Akten hat der Markscheider zweckmäßig, letztere nach den betreffenden Gruben zu ordnen und ebenso wie die sämmtlichen in seiner Verwahrung befindlichen Fundamentalrisse, Brouillonkarten und Observationsbücher in ein Akten- und Riß-Repertorium einzutragen.

Ueber den Empfang und die Ausgabe von Karten und Rissen hat der Markscheider ein Journal nach folgendem Schema zu führen:

Journal

des Markscheiders N. N. über den Empfang und die Ausgabe von Karten, Dokumenten und sonstigen Schriftstücken.

Laufende Nummer.	Der empfangenen Schriftstücke				Tag des Empfanges.	Datum der Empfangsbescheinigung.	Die Schriftstücke sind den Eigenthümern derselben zurückgestellt oder anderweit ausgegeben:			Bemerkungen, insbesondere über die Beschaffenheit der Schriftstücke.
	Eigenthümer (Name, Wohnort).	nähere Bezeichnung (Titel der Karten, Risse u. s. w.).	Anzahl der Kartenblätter.	Anzahl der Hefte.			an wen.	an welchem Tage.	Die Empfangsbescheinigung oder Gegenquittung am zurückerhalten.	

Liquidationen.

§. 58. Die Liquidationen sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Liquidation

über Markscheidergebühren von . . . .

18 . . Monat.	Tag.	Fol. des Observationsbuches.	Betreffend	Zu- und Abgänge bei Eisenbahnen.	Meilen zur Eisenbahn. 1.	$^{1}/_{10}$.	Meilen auf dem Landwege. 1.	$^{1}/_{10}$.	Geldbetrag im Einzelnen. ℛ	ſg	₰	Geldbetrag im Ganzen. ℛ	ſg	₰
			1) Gebühren. (Spezifikation der Winkelangaben.) 2) Diäten. (Angabe der einzelnen Tage.) 3) Reisekosten. (Spezifikation der zurückgelegten Wege.) 4) Auslagen. (Spezifikation derselben.)											

Bei allen Durchschlags- und Schachtangaben ist der Markscheider befugt, für den ausgeführten Zug und Gegenzug, nicht aber für fernere Kontrolzüge zu liquidiren, sofern dieselben nicht ausdrücklich vom Auftraggeber gefordert sind.

Wird der Markscheider dadurch, daß geschlagene Markscheiderzeichen ohne seine Schuld verloren gegangen sind, genöthigt, in zurückliegenden festen Punkten anzuhalten, so ist er auch berechtigt, für den ganzen Zug von diesem früheren Punkte aus zu liquidiren.

Hat der Markscheider Spezialzulagen für eine Grube in besonderem Auftrage ausgeführt, die derselbe zur Nachtragung des Grubenrisses benutzen kann, so darf er für dieselben nur noch die Zeichnengebühren liquidiren.

Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.

Sind dem Markscheider die zu Tagesmessungen und Nivellements erforderlichen Signalstangen und Pfähle von dem Auftraggeber nicht geliefert, so ist er auch die durch die Anschaffung derselben ihm erwachsenen Kosten zu liquidiren befugt, ebenso kann er ihm erwachsene Portokosten und Botenlöhne in die Liquidation einschließen.

Wenn der Markscheider auf die oberbergamtliche Festsetzung seiner Liquidationen auf Grund des § 36 des Allgemeinen Markscheider-Reglements provocirt, hat er dieselben von dem Revierbeamten vorher hinsichtlich der wirklich geschehenen Arbeit und der Uebereinstimmung mit den Observationen bescheinigen zu lassen, zu diesem Zwecke aber das Observationsbuch oder einen Extrakt aus demselben dem Revierbeamten vorzulegen.

XIV. Die Zahl der Gehilfen (Kettenzieher, Ansteder) und die Schichtlöhne derselben.

§ 59. Für einen Gehilfen (§ 4) darf der Markscheider bis auf Weiteres bei achtstündiger Arbeit ein Schichtlohn von Zwanzig Silbergroschen, bei Entfernungen von mehr als einer Meile vom Wohnorte ein Meilengeld von Fünf Silbergroschen, sowie für jedes Nachtquartier derselben Fünfzehn Silbergroschen in Rechnung stellen.

Die Anzahl der bei jeder Arbeit anzunehmenden Gehilfen bleibt zwar dem Ermessen des Markscheiders überlassen, er hat aber deren Nothwendigkeit bei etwa vorkommenden Ausstellungen nachzuweisen.

Werden ihm die Gehilfen von der Grube gestellt, so müssen dieselben die nöthigen Eigenschaften besitzen; anderen Falls ist der Markscheider befugt, dieselben zurückzuweisen und seine eigenen Gehilfen zuzuziehen, auch die etwa dadurch verlorene Zeit in Anrechnung zu bringen.

Wenn bei Tagesarbeiten dem Markscheider die erforderlichen brauchbaren und geübten Arbeiter nicht gestellt werden, so kann er dieselben für Rechnung des Auftraggebers in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigern und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen.

XV. Uebergangsbestimmungen.

§ 60. Die neuen Bestimmungen in den §§ 9 bis 22, 45 bis 49 über das Format, die Einrichtung, die Auszeichnung und Kolorirung, sowie die Orientirung der Grubenrisse finden nur auf neu anzufertigende Risse, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß bei vorhandenen Rissen für neu eröffnete Tiefbausohlen die in § 19 vorgeschriebene Auszeichnung und Kolorirung anzuwenden, und daß auf allen vorhandenen Gruben Normalhorizontalen festgelegt und wenigstens ein dem bisherigen Hauptgrundriß entsprechender Hauptsaigerriß konstruirt und regelmäßig nachgetragen werde.

Die vorhandenen Risse sind indeß so viel als möglich nach den neuen Vorschriften zu ergänzen und mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Die vorhandenen, der älteren Instruktion entsprechenden Formulare zu den Winkel- und Observationsbüchern, dem Geschäftsjournal und den Liquidationen können, jedoch nur innerhalb eines Jahres von dem Inkrafttreten dieser Instruktion an gerechnet, aufgebraucht werden.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Formulare Anwendung finden.

(Die Formulare zu den Observationen mit den Theodoliten sind den konzessionirten Markscheidern, sowie den Königl. Revierbeamten besonders zugefertigt worden.)

Breslau, den 18. Juli 1867.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Druck von Graß, Barth u. Co. (W. Friedrich) in Breslau.

Zweite außerordentliche Beilage
zu № 35 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

(323) **Börsen-Ordnung für die Stadt Breslau.**

§ 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Handelsmäklern und anderen Personen behufs der Erleichterung des Betriebes der Handelsgeschäfte.

Sie steht unter Aufsicht der Handelskammer.

§ 2. Die Handelskammer übt diese Aufsicht durch eine von ihr aus der Mitte der die Börse besuchenden Kaufleute jedesmal auf ein Jahr zu erwählende und aus zwölf Mitgliedern bestehende Kommission (die Börsen-Kommission) aus.

Die Namen der Mitglieder dieser Kommission werden an der Börse bekannt gemacht.

§ 3. Der Börsenbesuch steht, unter den nachfolgend angegegebenen Beschränkungen (§§ 4 — 8), Jedermann zu.

§ 4. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts. — Handelsfrauen können sich für die Zwecke des Börsenbesuchs männliche Stellvertreter bestellen.

2) Personen, welche nicht Handelsgeschäfte, sondern andere Zwecke mit dem Börsenbesuche verfolgen.

3) Diejenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist. Ihre Ausschließung dauert so lange, bis sie in Gemäßheit der §§ 310 sequ. des Gesetzes vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung pro 1855 S. 395) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt haben, oder bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung des Akkords.

4) Diejenigen Personen, welche sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

5) Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde unter Kuratel, oder unter Vormundschaft, oder in väterlicher Gewalt stehen.

§ 5. Wer die Börse besuchen will, hat ein für jedes Jahr praenumerando zu zahlendes Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Betrag die Handelskammer im Dezember jeden Jahres für das kommende festsetzt. Eine Erstattung des einmal gezahlten Eintrittsgeldes findet nicht statt. Eine Handlungsfirma, wenn sie auch mehrere Associés repräsentirt, entrichtet nur den einfachen Betrag. Die Handelsmäkler zahlen einen ermäßigten, gleichfalls von der Handelskammer in der vorher bezeichneten Art festzusetzenden Beitrag.

§ 6. Gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes wird eine Eintrittskarte ausgefertigt, welche zugleich als Legitimation und als Quittung dient und bei Kaufleuten auf die Handlungsfirma lautet.

§ 7. Fremde, welche Zutritt zur Börse zu erlangen wünschen, können entweder von einem Theilnehmer an derselben durch Eintragung in das auf der Börse ausliegende Fremdenbuch unter Beifügung des Datums eingeführt, oder von einem der Börsen-Kommissarien (§ 2) auf ihre persönliche Meldung zum Börsenbesuche verstattet werden. Die in solcher Art eingeführten resp. zugelassenen Fremden erhalten gegen Entrichtung des, von der Handelskammer alljährlich festzusetzenden Fremden-Eintrittsgeldes eine Fremden-Karte, welche sie vom Datum ihrer Ausstellung an auf eine Woche zum Börsenbesuche berechtigt.

Nach Verlauf dieser Frist ist eine Meldung bei der Börsen-Kommission erforderlich, welche darüber zu entscheiden hat, ob und event. auf wie lange eine Verlängerung eintritt. Wird die Frist verlängert, so ist hierüber ein Vermerk im Fremdenbuche zu machen.

§ 8. Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in der Stunde von 11 — 12½ Uhr Mittags an dem von der Handelskammer mit Genehmigung der Regierung bestimmten Orte statt.

Die Handelskammer ist befugt, die Börsenzeit nach Bedürfniß zu ändern.

§ 9. Die Börsen-Kommission (§ 2) hat die Aufgabe und die Befugniß:

a. die Ordnung in den Börsenversammlungen aufrechtzuerhalten (§§ 17 sequ.);

b. die Notirung der Course, sowie der Preise derjenigen Produkte und Waaren, in Bezug auf welche die Handelskammer Feststellungen auf der Börse für nöthig erachtet, unter Zuziehung der Handelsmäkler zu besorgen (§§ 10 — 15);

c. über die Zulassung zum Börsenbesuche resp. die Ausschließung von demselben nach den Bestimmungen der §§ 4, 7 und 18 zu entscheiden.

§ 10. Die Waarenpreise, desgleichen die Fonds- und Geld-Course werden täglich, die Wechsel-Course wenigstens dreimal wöchentlich festgestellt.

Die Feststellung geschieht auf folgende Weise:

§ 11. Zum Schlusse der Börse begeben sich die Wochen-Deputirten der Börsen-Kommission, beziehungsweise deren Stellvertreter, nach einem feststehenden Turnus von der Börsen-Kommission im Voraus aus ihrer Mitte gewählt, desgleichen die erforderlichen Beamten der Handelskammer oder Börsen-Kommission in das zur Regulirung der Preise und Course bestimmte Zimmer. Dahin haben auf das mit der Glocke gegebene Zeichen sämmtliche Handelsmäkler zu folgen.

Die Wochen-Deputirten erfordern von den Letzteren pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Coursen Wechsel, Geldsorten und Fonds und zu welchen Preisen Getreide, Rüböl, Spiritus, Zink und sonstige Waaren an der Börse zu haben gewesen sind, was dafür geboten und sofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung nothwendig, auf welche Summe oder welches Quantum wirklich abgeschlossen ist. Lieferungspreise für Wechsel, Werthpapiere und sonstige Effekten werden hierbei nicht in Betracht gezogen. Die Deputirten können die Handelsmäkler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seien, gutachtlich auszusprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber in irgend welche Diskussion mit ihnen einzulassen, noch eine solche überhaupt unter den Anwesenden zu gestatten. Sie sind auch befugt, von den Handbüchern der Handelsmäkler, jedoch unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten, jederzeit Einsicht zu nehmen.

Auf Grund der solchergestalt gesammelten Materialien bestimmen die Wochen-Deputirten der Kommission in Gegenwart der Handelsmäkler und des protokollirenden Beamten die Preise und Course.

§ 12. Den Wochen-Deputirten bleibt unbenommen, wo es ihnen zweckmäßig erscheint, sämmtliche anwesende Mitglieder der Börsen-Kommission zu ihren Berathungen und Beschlußfassungen hinzuzuziehen.

§ 13. Ueberall führt den Vorsitz der Vorstand der Börsen-Kommission oder dessen Stellvertreter, falls diese an den Berathungen Theil nehmen, sonst bestimmt denselben das Dienst- und event. das Lebensalter. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14. Außer den Mitgliedern der Börsen-Kommission, den Beamten der Handelskammer und Börse und den Handelsmäklern darf das Zimmer während der Cours-Regulirung Niemand betreten.

§ 15. Die festgestellten Preise und Course werden von dem betreffenden Börsenbeamten in die amtlichen Bücher eingetragen, von den Wochen-Deputirten unterzeichnet und in einer offiziellen Ausfertigung zur Veröffentlichung durch den amtlichen Courszettel befördert.

§ 16. Amtliche Zeugnisse über die festgestellten Preise und Course werden auf Grund der im Gewahrsam der Handelskammer befindlichen Preis- und Coursnotizen resp. auf Grund des Berichts der Börsen-Kommission von der Handelskammer unter Beifügung ihres Siegels ertheilt.

§ 17. Jeder Besucher der Börsenversammlungen ist verpflichtet, sich den Anordnungen eines jeden der Börsen-Kommissarien zu fügen.

§ 18. Jeder Börsen-Kommissarius ist befugt, Personen, welche entweder nach den Vorschriften dieser Börsen-Ordnung zum Börsenbesuche nicht berechtigt sind, oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten, oder die Ruhe der Börse stören, von der Börse entfernen zu lassen.

Abgesehen von den im § 3 bezeichneten Fällen der Ausschließung ist die Börsen-Kommission befugt, durch besonderen Beschluß denjenigen Personen den Zutritt zu den Börsenversammlungen zu versagen, welche entweder:

1) ohne in Konkurs verfallen zu sein, ihre auf der Börse eingegangenen, nach Ansicht der Mehrheit der Kommission unzweifelhaften Verpflichtungen unerfüllt lassen, oder

2) der Ruhestörung in der Börsenversammlung sich schuldig gemacht haben.

Im ersten Falle erfolgt die Ausschließung bis zum Nachweise der erfolgten Regulirung mit den Gläubigern, im zweiten Falle entweder auf eine im Beschlusse festzusetzende Zeit oder für immer. Zu dieser Beschlußfassung ist die Mitwirkung von wenigstens sieben Börsen-Kommissarien erforderlich.

§ 19. Gegen jeden, die Ausschließung vom Börsenbesuche aussprechenden Beschluß der Börsen-Kommission steht dem, gegen welchen derselbe gerichtet ist, binnen zehn Tagen vom Tage der Publikation dieses allemal schriftlich zu insinuirenden Beschlusses (und einschließlich dieses Tages) der Beschwerdeweg an die Handelskammer, und gegen die Entscheidung der letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde bei der Re-

girung offen. Außer dem in § 18 Nr. 2 vorgesehenen Falle schiebt die Beschreitung des Beschwerdeweges die Ausführung des Beschlusses der Börsen-Kommission bis zur endgiltigen Entscheidung auf.

§ 20. Für die Börsen-Kommission bestimmte Schriftstücke werden versiegelt im Handelskammer-Büreau abgegeben. In dringenden Fällen können dieselben auch dem Vorsitzenden der Kommission oder einem der Kommissarien persönlich überreicht werden.

§ 21. Die Verwaltung und Verwendung der Börsen-Eintrittsgelder erfolgt Seitens der Handelskammer unter Zuziehung der Börsen-Kommission. Die Erstere sorgt für die Anstellung der erforderlichen Beamten, für ausreichende und geeignete Räumlichkeiten, Beschaffung der nöthigen Mobilien und sonstigen Utensilien, für Drucksachen und Büreauarbeiten.

Der Börsen-Etat wird alle Jahre durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 22. Bekanntmachungen, welche auf Requisition der Behörden an der Börse zu machen sind, sind dem Büreau der Handelskammer einzureichen. Diese hat für den weiteren Aushang und für die erforderliche Aufbewahrung zu sorgen und demnächst die geschehene Veröffentlichung zu bescheinigen.

Bei anderen Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung auf diesem Wege von den Betheiligten gewünscht wird, steht der Handelskammer eine vorgängige Prüfung zu.

Die Handelskammer ertheilt auf Verlangen beglaubigte Auszüge und Atteste aus den bei ihr niedergelegten Urkunden, oder läßt sie durch ihre zur Führung des Handelskammer-Siegels ermächtigten Beamten ertheilen.

§ 23. Wie die vorstehenden Bestimmungen, so erfolgen auch spätere Aenderungen derselben auf Beschluß der Handelskammer und unter Genehmigung des Herrn Handels-Ministers, und gelangen gleich der gegenwärtigen Börsen-Ordnung durch Börsen-Aushang und Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums.

§ 24. Diese Börsen-Ordnung tritt mit dem 1. September 1867 in Geltung. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Reglement für die Börsen-Versammlungen in Breslau vom 3./15. Dezember 1859 außer Kraft.

Breslau, den 2. Juli 1867. Die Handelskammer.
(gez.) Hammer. Fromberg. Bülow.

Vorstehende Börsen-Ordnung wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 31. Juli 1867. (L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. (gez.) Delbrück.

---

(324) Mäkler-Ordnung für Breslau.

Ueber die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Handelsmäkler zu Breslau wird auf Grund der §§ 51, 53 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die in Breslau anzustellenden Handelsmäkler werden durch die Handelskammer zu Breslau in der nach ihrem Ermessen für die Bedürfnisse des Handelsverkehrs erforderlichen Zahl ernannt, von der Königlichen Regierung zu Breslau bestätigt und von dem zuständigen Gericht beeidigt. Nach der Beeidigung empfangen sie eine von der Handelskammer auf Grund der gegenwärtigen Mäkler-Ordnung auszufertigende Bestallung, welche ihre Konzession enthält.

Ihre Rechte und Pflichten werden durch Art. 66 bis 84 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und Art. 9 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861 bestimmt.

§ 2. Bei der Wahl der Handelsmäkler sind Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und genaue Kenntniß der Handelsgeschäfte, beziehungsweise derjenigen Gattung derselben, für die der Handelsmäkler bestellt wird, nothwendige Erfordernisse.

Verliert ein Handelsmäkler durch richterliches Erkenntniß den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so erlischt nach § 174 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, beziehungsweise des Gesetzes vom 22. Juni 1861, die ihm ertheilte Konzession mit dem Tage der Rechtskraft des Straf-Erkenntnisses.

§ 3. Es werden besondere Handelsmäkler

a. für Wechsel-, Fonds- und Geldgeschäfte,

b. für sonstige Handelsgeschäfte und zwar nach Bedürfniß für eine oder mehrere Arten derselben

(a. und b.) ernannt.

Nur innerhalb des hierdurch begrenzten Geschäftskreises sind die Handelsmäkler in amtlicher Eigenschaft zu handeln befugt.

§ 4. Die hauptsächlichste Funktion der Handelsmäkler besteht in der Vermittelung von Handelsgeschäften, welche am hiesigen Platze geschlossen werden und bei denen die hier anwesenden Parteien oder eine derselben die Vermittelung eines Handelsmäklers in Anspruch nehmen.

§ 5. Die Handelsmäkler sind befugt, innerhalb des ihnen nach § 3 zugewiesenen Geschäftskreises Atteste über hiesige Course und Preise der verschiedenen Handelsartikel unter ihrem Amtssiegel auszustellen. Beziehen sich diese Atteste auf Artikel, deren Course oder Preise von der Handelskammer amtlich ermittelt und festgestellt sind, so dürfen die Atteste dem amtlichen Courszettel resp. Preis-Courant der Handelskammer nicht widersprechen.

§ 6. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, täglich während der ganzen Dauer der Börsen-Versammlungen in denselben anwesend zu sein, insofern nicht die besondere Natur der Geschäfte, deren Vermittelung einzelne Mäkler betreiben, ihre Dispensation vom Börsenbesuch für immer oder für gewisse Zeiten nach dem Ermessen der Handelskammer ohne Nachtheil für den Börsenverkehr gestattet. Gesuche wegen Bewilligung einer solchen Dispensation sind bei der Handelskammer anzubringen, bei der auch der erforderliche Urlaub nachzusuchen ist, wenn ein Handelsmäkler aus persönlichen Gründen von der Verpflichtung zum Besuch der Börse zeitweise befreit sein soll.

§ 7. Nach Beendigung der Börsen-Versammlungen haben die Handelsmäkler in der durch die Börsen-Ordnung festgesetzten Art bei Feststellung der in dem amtlichen Courszettel resp. Preis-Courant der Breslauer Börse zu notirenden Course und Preise mitzuwirken und den von der Handelskammer ernannten Börsen-Kommissarien, die mit der Feststellung beauftragt sind, alle hierzu nach der Börsen-Ordnung von ihnen zu erfordernden Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß zu geben.

Bei ihren Angaben über Course und Preise dürfen sie nur die in ihr Handbuch eingetragenen, an demselben Tage durch ihre Vermittelung wirklich abgeschlossenen Effektiv-Geschäfte und zwar bei den Coursen für Fonds, Geldsorten und Wechsel nur Effektiv- und Kassageschäfte, bei den Waarenpreisen, je nachdem es auf effektiv und per cassa gemachte, oder auf Lieferungsgeschäfte ankommt, nur die Preise der betreffenden Geschäftsgattung berücksichtigen.

Die Handelsmäkler sind verpflichtet, auf Verlangen des fungirenden Börsen-Kommissars ihre Angaben amtseidlich zu Protokoll niederzulegen, auch dem Börsen-Kommissar die Einsicht ihrer Handbücher, jedoch unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verstatten.

Handelsmäkler, welche bei Feststellung der Course oder Preise Ordnung, Ruhe oder Anstand verletzen, oder sich den Anordnungen des Börsen-Kommissars nicht fügen, ist der letztere hinauszuweisen berechtigt.

§ 8. In Ermangelung besonderer Uebereinkunft oder Usance hat der Handelsmäkler die ihm nach Art. 82 des Handelsgesetzbuchs zustehende Mäklergebühr (Courtage) für ein jedes durch ihn vermittelte und definitiv abgeschlossene Geschäft von einer jeden Partei zur Hälfte zu fordern. (Art. 83 a. a. O.)

§ 9. Der Betrag der Courtage der Handelsmäkler bestimmt sich, Falls darüber unter den Parteien keine Vereinbarung getroffen ist, nach den für die einzelnen Geschäftszweige bestehenden Usancen.

Für die im § 5 gedachten Atteste sind die Handelsmäkler an Gebühren ein bis drei Thaler, je nach Weitläufigkeit der Atteste und der Schwierigkeit der ihnen zum Grunde liegenden Ermittelungen, zu erheben berechtigt.

§ 10. Die Handelskammer bestimmt, inwiefern für einen behinderten Handelsmäkler eine Stellvertretung zulässig ist. Die Stellvertretung darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Der Stellvertreter wird von der Handelskammer ernannt, von der Regierung bestätigt und von dem zuständigen Gericht beeidigt.

Der vereidete Stellvertreter hat für die Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handelsmäklers, dessen Stelle er vertritt.

§ 11. Handelsmäkler, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, können — abgesehen von den dadurch etwa verwirkten gerichtlichen Strafen — durch Beschluß der Handelskammer vom Börsenbesuche zeitweise ausgeschlossen werden. Vor der Abfassung solchen Beschlusses ist der betheiligte Handelsmäkler mit seiner Vertheidigung von einer aus drei Mitgliedern der Handelskammer bestehenden Kommission zu hören, bei seinem Ausbleiben aber ist nach Lage der Sache in contumaciam zu verfahren. Vorladung und Mittheilung des mit Gründen zu versehenden Beschlusses erfolgen in schriftlicher Ausfertigung; an denjenigen, dessen Aufenthalt etwa unbekannt ist, durch Aushang an der Börse während zehn Tagen.

Gegen die Entscheidung der Handelskammer steht dem Betheiligten der Rekurs an die Königliche Regierung zu Breslau binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist offen, welche mit dem Tage der Behän-

digung der Ausfertigung des Beschlusses, bei Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem ersten Tage des Aushangs an der Börse zu laufen anfängt.

Durch den Rekurs wird die Vollstreckung des Beschlusses aufgehalten.

§ 12. Die gegenwärtige Mäkler-Ordnung tritt am 1. September 1867 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Vorstehende „Börsen-Ordnung für die Stadt Breslau" und „Mäkler-Ordnung für Breslau" werden höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrathe Schmidt zu Schweidnitz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Paritius zu Breslau zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kanzlei-Inspektor bei dem Appellationsgerichte, Kanzlei-Rathe Dallmer zu Breslau der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit.

Ernannt: 1) Die Gerichts-Assessoren Albert Gillet zu Trebnitz und Theodor Urban zu Neumarkt zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Paul Neugebauer zu Winzig zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 3) Die Referendarien Wilhelm Senftleben und Oskar Oertel zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Auskultatoren Max Grüttner, Herrmann Reimann, Wilhelm Waldmann und Siegismund Schloßmann, sämmtlich zu Breslau, Friedrich Rauthe zu Striegau und Wilhelm Brendel zu Reichenbach zu Referendarien. 5) Die Rechts-Kandidaten Eduard Echtler, Dr. jur. David Traumann, Dr. jur. Maximilian Gitzler und Dr. jur. Ferdinand Fiebag zu Auskultatoren. 6) Der Bureau-Assistent Oswald Werner zu Reichenbach zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 7) Der Bureau-Assistent August Heisig zu Landeck zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 8) Der Bureau-Diätarius Reinhold Nierade zu Wohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck. 9) Der Bureau-Diätarius Joseph Seidel zu Schweidnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 10) Der Bureau-Diätarius Rudolph Kant zu Oels zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 11) Der ausgeschieden gewesene Bureau-Diätarius Emil Sturm zu Nimptsch wieder zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 12) Der vormalige Sergeant Theodor von Below zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 13) Der Civil-Supernumerarius Albert Gräbl aus Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 14) Der vormalige Feldwebel, Kanzleigehilfe Rudolph Muche zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 15) Der Civil-Supernumerarius August Rother zu Bolkenhain zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 16) Der Dolmetscher Ignatz Schupke zu Namslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 17) Der Civil-Supernumerarius August Krain zu Striegau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 18) Der Polizei-Sergeant Franz Schallwig zu Neumarkt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Peter zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 20) Der Hilfsgefangenenwärter Anton Pelz zu Strehlen zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 21) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Klemens Klar zu Ohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 22) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Burghardt zu Schönau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 23) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gustav Kranz zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 24) Der Polizei-Wachtmeister Johann Menzel zu Trebnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 25) Der vormalige Füsilier August Herde zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu

Wansen. 26 Der Polizei-Sergeant Ernst Habricht zu Hirschberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 27) Der Hautboist Adolph Müller zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Bestimmung, in dieser Eigenschaft und zugleich als Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg zu fungiren. 28) Der Wachtmeister Friedrich Kuhn zu Bernstadt zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Verliehen: Dem ersten Gerichtsdiener Lange zu Wohlau der Titel „Botenmeister."

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Freiherr v. Glaubitz zu Breslau als Geheimer Justiz-Rath und vortragender Rath in das Justiz-Ministerium zu Berlin. 2) Der Kreisgerichts-Rath Giersberg zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Breslau. 3) Der Kreisrichter Friemel zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 4) Der Kreisrichter Janke zu Namslau an das Kreisgericht zu Schlawe. 5) Der Kreisrichter v. Rahmen zu Schlawe an das Kreisgericht zu Namslau. 6) Der Gerichts-Assessor Albert Kretschmer zu Breslau an das Kreisgericht zu Insterburg. 7) Der Referendarius Georg Schultze zu Breslau bei seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 8) Die Referendarien Friedrich Kunze und Felix Guttmann zu Ratibor an das Stadtgericht zu Breslau. 9) Die Referendarien Reinhold Wilhelm Hoffmann und Herrmann Seeliger aus dem Departement des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Breslau. 10) Der Referendarius Wilhelm Waldmann zu Breslau an das Kreisgericht zu Königsberg in der Neumark. 11) Der Kreisgerichts-Sekretair Schumann zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Glatz. 12) Der Bureau-Diätarius Otto John zu Steinau an das Kreisgericht zu Glatz. 13) Der Bureau-Diätarius Ernst Rosenberger zu Namslau an das Kreisgericht zu Waldenburg. 14) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Georg Langer zu Wünschelburg als Bote und Exekutor an die Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Herrmann Dyhrenfurth zu Breslau. 2) Der Referendarius Paul Rasch zu Oels Behufs seines Uebertritts zum Militair-Verwaltungsdienste. 3) Der Auskultator Gotthold Schaufz zu Glatz Behufs seines Uebertritts zum Militairdienste. 4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Oswald Büchler zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Botenmeister Heymann zu Landeshut. 2) Die Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Johann Gottlieb Raake zu Waldenburg und Karl Wilhelm Scholz zu Wohlau. 3) Der Kreisgerichts-Gefangenenwärter Johann Gottlieb Grahn zu Strehlen.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Wentzky zu Brieg. 2) Der Kreisgerichts-Salarienkassen- und Deposital-Rendant Rimpler zu Münsterberg. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair Tischer zu Striegau.

Entlassen: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Oskar Rumpe zu Hermsdorf u. K. 2) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor August Pfennig zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Staatsanwalt Ressel zu Breslau zum Ober-Staatsanwalt bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg. 2) Der Staatsanwalt Hecker zu Brieg zum Staatsanwalte bei dem Stadtgerichte und bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Appellationsgerichts-Referendar Sachs zum Intendantur-Referendar. 2) Der Intendantur-Registratur-Assistent Rickisch zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator. 3) Der Registratur-Applikant Villa zum Intendantur-Registratur-Assistenten. 4) Der ehemalige Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant Ehrich zum Assistenten beim Montirungs-Depot in Breslau. 5) Der Kasernen-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen in Brieg zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor. 6) Die interimistischen Kasernen-Inspektoren, Oberfeuerwerker Krömer und Feldwebel Grieger in Breslau und Oberfeuerwerker Hamann in Neisse zu Kasernen-Inspektoren. 7) Der interimistische Lazareth-Inspektor, Feldwebel Schenk in Breslau zum Lazareth-Inspektor. 8) Die Proviant-Amts-Applikanten, Oberfeuerwerker Strohmeyer in Neisse und Wachtmeister Bock in Breslau zu Proviant-Amts-Assistenten.

Bestätigt: Der Kasernen-Inspektor Kammel in Kosel als kontrolführender Kasernen-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Schumann von Kassel nach Breslau. 2) Der Intendantur-Rath Müller von Breslau nach Berlin. 3) Der Intendantur-Assessor Reuter von Frankfurt a. M. nach Breslau. 4) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Jänicke von Breslau nach Homburg.

Verliehen: Dem Intendantur-Registratur-Assistenten Fitzner der Charakter als Intendantur-Registrator.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 6. September 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(331) Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 1. Das Publikandum. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 2. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 3. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 4. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.

Nr. 5. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 6. Den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(195) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**327**) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) die Renten-Versicherungs-Anstalt und
2) die Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover unterm 16. d. M. als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigte Versicherungs-Anstalten anerkannt worden sind.

Breslau, den 24. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(**328**) Zu Prieborn wird am 1. September d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 26. August 1867. Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspektor Post.

(**329**) Für Getreide-Sendungen in Quantitäten von mindestens 100 Centnern aus Galizien nach Magdeburg und darüber hinaus beträgt die Fracht für die Bahnstrecke von Breslau bis Berlin Potsdamer Bahnhof vom 1. September 1867 ab bis auf Weiteres pro Centner 7 Sgr. 3 Pf.

Berlin, den 27. August 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**330**) In dem Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien (resp. Floridsdorf), Gänserndorf, Olmütz und Lundenburg andererseits über Breslau kommt vom 1. September d. J. ab ein abgeänderter Tarif nebst Reglement zur Anwendung, wovon Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen zu Berlin und Breslau für den Preis von 2 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 28. August 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Assessor v. Lockstedt der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Majors und Steuer-Inspektors a. D. v. Thiesenhausen, des Hausbesitzers Walter und des Rentiers Kahlert zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Pastor prim. Hennicke zu Sagan zum Superintendenten der Diözese Sagan.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 13. September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(332) Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 7. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

(326) Das 81. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6783. Die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

Das 82. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6784. Die Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

Nr. 6785. Die Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

Nr. 6786. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr.-Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr.-Stargardt.

Nr. 6787. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Das 83. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6788. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

Nr. 6789. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6790. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten hannoverschen Provinzial-Landtage.

Das 84. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6791. Die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867

Nr. 6792. Die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

Nr. 6793. Die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

Nr. 6794. Die Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867.

Nr. 6795. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungs-Bezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

Das 85. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6796. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867.

Nr. 6797. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem

Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

Nr. 6798. Die Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

Nr. 6799. Den Vertrag zwischen der Königlich preußischen und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

Nr. 6800. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungs-Bezirk Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(337) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 4. Juni c., daß die von der Königl. Domaine Karlsmarkt, Kreises Brieg, an die Schulgemeinde daselbst verkaufte Gartenparzelle von 42 Quadr.-Ruthen aus dem Gutsbezirke Karlsmarkt ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde;

2) 18. Juni c., die Inkommunalisirung der innerhalb der Gemeinde-Feldmark Nieder-Wüstegiersdorf, Kreises Waldenburg, belegenen sogenannten Nieder-Wüstegiersdorfer Försterei in den Gemeindeverband von Ober-Wüstegiersdorf;

3) 29. Juni c., daß die aus dem Domainen-Vorwerk Karschau, Kreises Nimptsch, abgezweigte Ackerparzelle von 1 Morgen 56 Quadr.-Ruthen dem Gemeindeverbande von Karschau, und die dagegen aus dem Bauergute Hypothek.-Nr. 15 daselbst eingetauschte gleich große Ackerparzelle dem Gutsbezirke Karschau einverleibt werden;

4) 7. August c., die Inkommunalisirung der von dem Rittergute Pilgramshain, Kreises Striegau, an den Zimmergesellen Neugebauer abgezweigten Baustelle von 0,09 Morgen in den Gemeindeverband von Pilgramshain;

5) 7. August c., daß die aus dem Rittergute Schreibersdorf, Kreises Wartenberg, abgezweigten 61 Morgen 158 Quadr.-Ruthen Ackerland dem gleichnamigen Gemeindeverbande, und die aus der Rustikalstelle Nr. 33 daselbst dagegen abgetretene gleich große Fläche dem Gutsbezirke Schreibersdorf einverleibt werde.

Breslau, den 3. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(338) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur provisorischen Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf dem vom Kreise Militsch neu erbauten Chausseezuge von Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce und zwar in Station Nr. 49 bei Ziegelscheune mit der Befugniß zur Erhebung eines $1^1/_2$meiligen Chausseegeldes, jedoch mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß von dem, auf dem Wege von Pomarske und aus dem zwischen Pomarske und Goidinowe belegenen Gräflich Maltzan'schen Forst- und Jagdrevier Steffitz auf die Chaussee in der Richtung nach Militsch gelangenden und auf demselben Wege die Chaussee verlassenden Verkehre nur $^1/_2$ meiliger Zoll, imgleichen von der Vekturanz aus Goidinowe und Gahre nur ein einmeiliger Zoll zu erheben ist, sowie unter Vorbehalt der Festsetzung weiterer Ermäßigungen für einzelne Ortschaften.

Breslau, den 30. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(341) Wegen Reparatur der hölzernen Stadtschleuse am hiesigen Schifffahrtskanal wird derselbe vom 15. November 1867 bis zum 15. April 1868 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein und auch das Ablassen einzelner Kanalfelder in dieser Zeit bewirkt werden.

Bromberg, den 3. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(339) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kommerzienrath Gustav v. Kramsta zu Freiburg als Alleineigenthümer des Bleierzbergwerks

„Bergsegen bei Bärsdorf"

wird an Stelle des am 29. Mai/15. Juli 1848 mit Fundgrube und 12 Maßen verliehenen Längenfeldes

Außerordentliche Beilage
zu № 37 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. M.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. M. wird unter Bezugnahme auf den § 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§ 1. Die Salzabgabe (§ 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zuläßig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Prozent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung. A. Inländisches Salz.

§ 2. Die im § 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Prozenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des § 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im § 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungsmagazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im § 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steuer-Amte zur weiteren Veranlassung und zwar früher, als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§ 3. Die im § 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steuer-Amt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§ 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im § 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2) die Kontrol-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§ 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten, steht zu allen innerhalb

der Betriebsanstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§ 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§ 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§ 8. Die im § 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§ 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§ 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungs-Schein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§ 10 Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§ 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge. Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuer-Aemter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§ 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach § 20 der Verordnung zu erhebende Kontrolgebühr wird vorerst auf den Betrag von zwei Silbergroschen für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§ 13. Salzabfälle (§ 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§ 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§ 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Muster I.

(Der nicht erforderliche Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Anmeldung.

Nr. . . . . . . des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
Nr. . . . . . . des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn) an
zu
. . . . . . Säcke }
. . . . . . Tonnen } gez.
à Ctr. Pfd. { K- / Stein- / denatur } Salz,
zusammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto
und beantragt,
a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
1) zu Lasten des Salzwerks,
2) zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I) (II).
c. Denaturirung.
Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolbeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kopfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden und äußerlich wie folgt bezeichnet:
Saline den ten 18 . .
N. N.,
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } Nr. . . . . von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18 . .

N. N.,
Steuer-Einnehmer.

Muster II.

Zur Nachricht. Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Nr. . . . .

(ein Adler) **Versendungs-Schein.**

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute Behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet G. E. 1 — 10

netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer ist { entrichtet / kontirt } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirk nur bis und außer demselben bis gültig.

, den ten 18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Muster III.

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) bescheinigt wird. Nr. . . . .

Königreich (Adler) Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Aussertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen, und soll der Ausgang aus dem Zollvereins-Gebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

ein, dieses Längenfeld umschließendes, in den Gemeinden Bärsdorf, Schenkendorf und Kynau, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen, Kupfer- und Schwefelkiesen hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. August 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. August 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(340) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Techniker und Lieutenant in der Landwehr Hermann Krieg zu Silbitz bei Nimptsch wird das in den Gemeinden Silbitz, Strachau, Peterkau, Broduth, Plottnitz und Wohnwitz, Kreis Nimptsch, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

„Kriegsglück,"

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Graphit hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. August 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. August 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(336) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der konzessionirte Markscheider Heinrich Hantke zu Waldenburg in Niederschlesien auf die ihm unter dem 19. November 1857 ertheilte Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten für den Umfang des Breslauer Oberbergamtsbezirks unter dem 24. August d. J. freiwillig verzichtet hat und daß derselbe daher nicht mehr befugt ist, selbstständig Markscheiderarbeiten zu verrichten.

Breslau, den 2. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(334) Vom 1. Oktober d. J. ab können von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Schildau (Schmiedeberg), Jannowitz, Merzdorf, Ruhbank, Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg, nach dem Reglement für die Preußischen Eisenbahn-Telegraphen vom 1. Januar 1862, Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 26. August 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(342) Für die in Erfurt und Staßfurt in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. zum Transport gelangenden Sendungen von Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen kommt vom 12. September d. J. ab auf der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer Tarif zur Anwendung. Derselbe beruht auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. Insoweit der jetzt bestehende Tarif billigere Sätze hat, als die hienach sich ergebenden, sind dieselben in den neuen Tarif übernommen.

Berlin, den 6. Septbr. 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(338) Das zweite Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 6 zu Freyburg kann zum nächsten Ersatztermin noch dreijährige Freiwillige einstellen.

Junge Männer, welche bis 1. November d. J. 19 Jahr alt werden, kräftig und von guter Sehkraft sind, haben Aussicht auf Annahme.

Solche wollen sich bis dahin unter Vorweis des landräthlichen Attestes hier persönlich vorstellen.

Freyburg, den 5. Septbr. 1867. Kommando des zweiten Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6.

(335) Nachtrag zum Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ für die Stadt Breslau.

1. Die Feststellung der Höhe des Einkommens der Abgabenpflichtigen mit einem Einkommen bis einschließlich 1000 Thlr.*), sowie des Einkommens derjenigen Abgabenpflichtigen, deren Einkommen hierorts

---

*) Hinsichtlich aller Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr., deren Einkommen nach den gesetzlichen Vorschriften vollständig hierorts zur Besteuerung heranzuziehen ist, sind die Veranlagungssätze der klassifizirten Einkommensteuer maßgebend. Diese Sätze werden unmittelbar aus der Staatssteuer-Rolle ent-

nur zum Theil zur Kommunal-Besteuerung heranzuziehen ist, findet alljährlich nach folgenden Abtheilungen statt:

I. die erste Abtheilung umfaßt ohne Rücksicht auf die Einnahmequelle diejenigen Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von einschließlich 100 Thlr. bis ausschließlich 350 Thlr. versteuern;

II. die zweite Abtheilung diejenigen, welche ein Einkommen von einschließlich 350 Thlr. bis ausschließlich 800 Thlr. versteuern;

III. die dritte Abtheilung diejenigen, welche ein Einkommen von einschließlich 800 Thlr. bis einschließlich 1000 Thlr. versteuern, die zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen, deren Einkommen hierorts nur zum Theil zur Kommunalbesteuerung heranzuziehen ist, und sämmtliche juristischen Personen.*)

2. Die Einschätzung der Steuerpflichtigen in der zweiten und dritten Abtheilung erfolgt durch Einschätzungs-Kommissionen, von denen jede aus drei vom Dirigenten des Magistrats zu deputirenden Mitgliedern des Magistrats und aus 37 von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich zu wählenden Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern besteht.

Bei der Wahl derselben ist darauf zu sehen, daß jeder Einschätzungs-Kommission mindestens 6 Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und mindestens 12 Steuerpflichtige derjenigen Abtheilung, für deren Einschätzung die Kommission gewählt wird, angehören.

3. Der Einschätzungs-Kommission für die Steuerpflichtigen der dritten Abtheilung liegt gleichzeitig ob, dem Gemeinde-Vorstande dasjenige Material zu beschaffen, welches dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer nach § 22 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 behufs Veranlagung dieser Steuer zu gewähren ist.

4. Die Steuerpflichtigen der ersten Abtheilung werden nach Bezirken eingeschätzt und Behufs Bildung derselben nicht mehr als 3 Steuerbezirke**) zu einem Einschätzungsbezirke vereinigt. Für jeden Einschätzungsbezirk wird eine Einschätzungs-Kommission aus 9 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder sind alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Bürgerschaft des Einschätzungsbezirks zu wählen.

Bei der Wahl ist darauf zu sehen, daß aus jedem der 3 Steuerbezirke mindestens ein Steuerpflichtiger der ersten Abtheilung in diejenige Einschätzungs-Kommission gewählt werde, in deren Einschätzungsbezirk der betreffende Steuerbezirk gehört.

5. Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Einschätzungs-Kommissionen für die Steuerpflichtigen der zweiten und dritten Abtheilung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern, zur Giltigkeit der Beschlüsse der Einschätzungs-Kommissionen für die Steuerpflichtigen der ersten Abtheilung dagegen die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Den Vorsitz in den Einschätzungs-Kommissionen für die Steuerpflichtigen der zweiten und dritten Abtheilung führt ein Magistratsmitglied, welches die Kommission beruft und die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der einzelnen Vota und dessen, was sie über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der Einschätzung erfahren, verpflichtet.

In gleicher Weise führt in den sämmtlichen Bezirks-Einschätzungs-Kommissionen für die Steuerpflichtigen der ersten Abtheilung ein vom Dirigenten des Magistrats zu ernennendes Magistratsmitglied den Vorsitz.

7. Zugänge im Laufe des Jahres veranlagt der Magistrat.

8. Die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen des Kommunal-Einkommen-

---

nommen und der Kommunalsteuer-Rolle zum Grunde gelegt. Cfr. Nachtrag vom 24. Juni 1865 zum Regulativ vom 5. September 1860.

*) Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt zur Zeit

a. in der 1. Abtheilung	29,713
b. " " 2. "	4,139
c. " " 3. "	955
d. die Zahl der von einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. zur Kommunal-Einkommensteuer veranlagten Personen	2,533
	id est 37,340 Kommunalsteuerpflichtige.

**) Die Anzahl der Steuerbezirke beträgt zur Zeit 25. Nach Einverleibung der ländlichen Ortschaften dürfte dieselbe sich auf 27 erhöhen. Bei der Annahme, daß drei Steuerbezirke je zu einem Einschätzungsbezirke vereinigt werden, kommen auf jeden Einschätzungsbezirk durchschnittlich rot. 3,300 Steuerpflichtige.

steuer-Regulativs für die Stadt Breslau vom 5. September 1860 und des Nachtrages zu demselben vom 24. Juni 1865 werden hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 6. Mai 1867. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
(gez.) Bartsch. Pläschke.

Vorstehender Nachtrag zum Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ der Stadt Breslau wird hiermit von uns bestätigt.

Breslau, den 27. Juli 1867. (L. S.) Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
I. IX. 1177. (gez.) Graf v. Poninski. Sack. Studt.

Vorstehendes wird hierdurch veröffentlicht.

Breslau, den 2. September 1867. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Entlassen aus dem Staatsdienste: Der Wegebaumeister v. Rapacki.

Angestellt: 1) Der vormalige Unteroffizier Oskar Berg vom 3. Bataillon 3. Niederschl. Landwehr-Regiments Nr. 10 als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der invalide Sergeant Joseph Tschöpe vom 3. Garde-Grenadier-Regiment (Königin Elisabet) als Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Verliehen: Dem seitherigen Rathmann, Gerbermeister Joseph Marx zu Wartha von dem Magistrat der Stadt Wartha in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung das Prädikat „Stadtältester."

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kaltwasser, Ernst Heinrich August Kricke, zum evangelischen Schullehrer in Kapitz, Kreis Trebnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Elementar-Lehrer Johann Karl Theodor Fundner zum Elementar-Lehrer am Königl. evangelischen Gymnasium zu Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stations-Vorsteher zweiter Klasse Scholler zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Klasse und mit der Verwaltung der Station Dittersbach der Schlesischen Gebirgsbahn definitiv betraut.

Angestellt: Die bisherigen Lokomotivführer Sauer, Sandrock I. und Schwedler definitiv als solche.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Expeditions-Assistent Schelzki in Breslau zum Bodenmeister. 2) Der Wagenmeister Fehst in Breslau zum Packmeister.

Wieder angestellt: Der pensionirte Packmeister Lorenz als Packmeister in Breslau.

Versetzt: 1) Der Zugführer Kluge und der Packmeister Baltin in Breslau nach Hannover. 2) Der Zugführer Ramenhauer und der Packmeister Möller von Hannover nach Breslau. 3) Der Lokomotivführer Fielitz von Breslau nach Oppeln.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann C. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem expedirenden Sekretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen Typendruck-Telegraphen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Fleischergesellen Otto Trossin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Direktor Ferdinand Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

6) Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianofortes zur Aufhebung der Dämpfung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Karl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Der Dingler'schen Maschinenfabrik zu Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Nieder-Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach, mit einem Einkommen von ca. 210 Thlr. excl. Accidenzien ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

2) Der katholische Lehrer- und Organistenposten zu Hertwigswalde, Kreis Münsterberg, mit einem Einkommen von ca 223 Thlr. ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium daselbst zu.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Zuwendung der Freiin Amalie v. Wechmar von 2200 Thlr. für die evangelische Kirche in Zedlitz, Kreis Steinau, ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Desgleichen die letztwillige Zuwendung der zu Oels verstorbenen unverehelichten Pauline Liehr von 2000 Thlr. für das evangelische Pfarrwittwen- und Waisenhaus zu Oels.

3) Desgleichen die letztwillige Zuwendung des Nachlasses des Ackerbürgers Joseph Hoffmann zu Canth für die katholische Kirche zu Gnichwitz, Kreis Breslau, bestehend in 2168 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

4) Der zu Glatz verstorbene Königl. Hannoversche Major a. D. v. Heugel hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 100 Thlr. in schlesischen Pfandbriefen letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 14. bis etwa zum 26. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die vierte Sitzungs-Periode pro 1867 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 14. Oktober d. J. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

3) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 7. Oktober d. J.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 18 . .

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten.

, den ten 186

(Stempel.) Königliches Salz-Steuer-Amt.

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.
2. Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3. Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 { Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 18 . .

(Stempel.) -Amt.

Muster IV.

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) hierdurch bescheinigt wird. Nr. . . .

Königreich (Adler) Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salz-Steuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Thlr.	Betrag der Salzsteuer. Sgr.	Betrag der Salzsteuer. Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 18 . .

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten.

den ten 18 . .

(Stempel.) Königliches Salz-Steuer-Amt.

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen, und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18 . .

(Stempel.) Amt.

Muster V.

Nachweisung

der auf Anmeldung des Salzwerksinhabers . . . . zu . . . .

im Monate . . . .

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung Nr.	Salzmenge. Nettogewicht Ctr.	Pfd.	
Summa			
Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr. Pf. den ten 18 . . Königliches Salz-Steuer-Amt. Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern, und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt. den ten 18 . .			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal Nr.) Kredit-Journal Nr. (Haupt-Manual Seite Nr.) Kredit-Manual Seite Nr. N. N., H.-A.-Rendant. N. N., H.-A.-Kontroleur.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 20. September 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**848**) Das 86. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6801. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirk Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6802. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Das 87. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6803. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

Nr. 6804. Die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6805. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

Nr. 6806. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Köln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg.

Nr. 6807. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz im Kreise Militsch.

Nr. 6808. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

Das 88. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6809. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

Nr. 6810. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6811. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile.

Nr. 6812. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Das 89. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6813. Die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

Nr. 6814. Die Verordnung, betreffend die Güter-Konsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

Nr. 6815. Die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Das 90. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6816. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6817. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von 15 Millionen Thaler.

Nr. 6818. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. August 1867.

Das 91. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6819. Die Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- x. Behörden.

(348) Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII, zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. September 1867. Königliche Regierung.

(**349**) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 7. September 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**345**) Der Direktion der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Kassel ist unterm 12. August c. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt worden, was wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 6. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**346**) Die in der Aug. Hirschwaldschen Verlagshandlung in Berlin erscheinende „Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin", unter Mitwirkung der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen herausgegeben vom Geh. Ober-Medizinal-Rath Dr. von Horn, ist theils durch gediegene Arbeiten aus dem Gebiete der Sanitäts-Polizei, theils durch mehrere darin aufgenommene Obergutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation ein so interessantes und wichtiges Organ für die gerichtliche und öffentliche Medizin geworden, daß eine weitere Verbreitung desselben unter den Medizinalbeamten an höherer Stelle für wünschenswerth erachtet worden ist.

Den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirkes wird die Anschaffung dieser Vierteljahrsschrift daher hiermit empfohlen.

Breslau, den 9. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**347**) Mit dem 15. d. M. Abends wird die Post-Expedition zu Reinerz Bad für dieses Jahr außer Wirksamkeit treten.

In Folge dessen werden vom 16. d. M. ab aufgehoben

1) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad,
2) die tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz Stadt,
3) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad,

dagegen anderweit abgefertigt

4) die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt,

aus Glatz um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Reinerz um 5 Uhr Vormittags, und in 2 Stunden 55 Minuten befördert.

Breslau, den 10. September 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(344) Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. März c. für den direkten Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Breslau und Liegnitz und der Sächsischen Station Görlitz einerseits und den Stationen des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Eisenach-Frankfurt eingeführten Spezialtarife werden fortan auch auf der baierischen Route via Hof-Leipzig Anwendung finden.

Der direkte Verkehr zwischen den bezeichneten Stationen via Hof wird demnach auch auf sämmtliche Fracht-Artikel ausgedehnt, für welche die obigen Spezialtarife gelten.

Berlin, den 5. September 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(342) Für die in Erfurt und Staßfurt in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. zum Transport gelangenden Sendungen von Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen kommt vom 12. September d. J. ab auf der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer Tarif zur Anwendung. Derselbe beruht auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. Insoweit der jetzt bestehende Tarif billigere Sätze hat, als die hienach sich ergebenden, sind dieselben in den neuen Tarif übernommen.

Berlin, den 6. Septbr. 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(253) Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission, d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst, und jedenfalls bis zum 30. September d. J.
bei unserer Kasse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß § 20 unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präklusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867. Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath. Deneke. Die Direktion. de la Croix.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Göbel zu Herrnstadt zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Robert Springer zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg.

2) Die Vokation für den bisherigen sechsten Lehrer Louis Kohlheim zum fünften Lehrer an der genannten Schule.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Leipe, August Albrecht Hugo Bilèwicz, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freyburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Jeltsch, Karl Friedrich Fuchs, zum evangelischen Schullehrer in Guhre, Kreis Militsch.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Görisseiffen, Heinrich Neumann, zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Canth.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Walter zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Tarnau, Kreis Frankenstein.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Striegelmühle, Karl Pätzold, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Maifritzdorf, Kreis Frankenstein.

8) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Johann Scholz zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Kloster Leubus, Kreis Wohlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Lokomotivführer Ziegler I., Huth und Schubert definitiv als solche.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 27. September 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(350.) Das 92. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6820 a. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

Nr. 6820. Die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

Nr. 6821. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Das 93. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6822. Die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

Nr. 6823. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen.

Nr. 6824. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Karlsruhe.

Nr. 6825. Das Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

Das 94. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6826. Die Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

Nr. 6827. Die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

Nr. 6828. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

Nr. 6829. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Das 95. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6830. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 6831. Die Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

Nr. 6832. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist

Nr. 6833. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

Nr. 6834. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(357) Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1,046. 1,200. 1,303. 1,323. 1,345. 1,423. 1,473.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(351) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. August d. J. die Vereinigung der bisher zum Breslauer Kreise gehörigen Gemeindebezirke Gabitz, Höfchen, Neudorf-Commende, Huben, Lehmgruben, Fischerau und Alt-Scheitnig mit dem Stadtbezirke Breslau zu genehmigen geruht, was wir in Gemäßheit des § 2 al. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch mit der Maßgabe zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die definitive Einverleibung der genannten Ortschaften erst mit dem 1. Januar 1868 erfolgt.

Breslau, den 12. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(355) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 4. bis zum 7. November statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, wie eines Berichtes über die im Amte gemachten Erfahrungen, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 20. Oktober einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am Sonnabend den 2. November um 7 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 14. Septbr. 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(353) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Steinau a. d. O. wird am 31. Oktober, 1. und 2. November abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 20. Oktober einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel am 30. Oktober um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 8. September 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(351) Die Präparanden-Prüfung in dem Seminar zu Pilchowitz wird hiermit auf Montag den 4. November und Dienstag den 5. November c. anberaumt, und zur persönlichen Meldung bei dem Seminar-Direktor Sonntag der 3. November 6 Uhr Abends festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden Meldung, welche bis zum 31. Oktober c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Vorbildner;

4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 23:) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung;

5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling das Kostgeld in vierteljährigen Raten à 10 Thlr. praenumerando, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat; e. ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen?

Diejenigen Zöglinge, welche auf Grund der zu Ober-Glogau abgelegten Aufnahme-Prüfung dem Seminare in Pilchowitz überwiesen worden sind, haben Montag den 4. November am letztgenannten Orte sich einzufinden und bei dem Seminar-Direktor persönlich sich zu melden.

Breslau, den 12. September 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(352) Der Extrazug, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 23. Mai c. an den Sonntagen des Abends 9 Uhr von Lissa nach Breslau abgelassen wird, wird am Sonntag den 22. d. M. zum letzten Male in diesem Jahre eingelegt werden.

Berlin, den 16 September 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(353) Vom 1. Oktober d. J. ab — dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Cüstrin-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser — tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern ꝛc. in Kraft.

Dieser Tarif findet insbesondere im Binnen-Verkehr und insoweit Anwendung, als die für einzelne direkte Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Giltigkeit haben.

Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(356) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1867 für den Weihnachts-Termin 1867 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1868, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1868 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 7. September 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(357) Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung

der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1868 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr. Nr. 8.
Litt. B. à 200 Thlr. Nr. 21.
Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 53. 128. 151. 152. 169. 192. 218.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 35. 55. 110. 125.
Litt. E. à 25 Thlr. Nr. 78. 112.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1868 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1868 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 20. Juni 1867. Der Königliche Landrath von der Berswordt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokationen für die bisherigen zweiten Lehrer Reinhold Leopold Joseph Brucksch, Herrmann Stephani, Robert Weigelt zu ersten Lehrern,

2) die Vokationen für die bisherigen dritten Lehrer Friedrich Wilhelm Moritz Dürr, Paul Eduard Albert Goliberzuch, Karl Julius Herrmann Langner, Friedrich Wilhelm Melzer, Ernst Samuel Julius Springer, Julius Gustav Karl Johann Steinberg zu zweiten Lehrern

an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokationen für den bisherigen Hilfslehrer in Rogau, Karl Gottlieb Gerstenberg, für den bisherigen Hilfslehrer in Gräditz, Johann Gottlieb August Kliem, für den bisherigen Hilfslehrer in Pilgramshain, Eduard Gustav Krinke, für den bisherigen Lehrer in Hultschin, Ernst Friedrich Kröll, für den bisherigen Lehrer der Vereinsschule, August Wilhelm Karl Krüger, für den bisherigen Privatlehrer Gottlob Robert Herrmann Linke, für den bisherigen Lehrer in Lüben, Oskar Gustav Ludewig, für den bisherigen Lehrer in Bockwitz, Ernst Wilhelm Scholz, für den bisherigen Lehrer in Brieg, Ernst Wilhelm Thamm, zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokationen für den bisherigen zweiten Lehrer Joseph Matschke zum ersten Lehrer, für die bisherigen dritten Lehrer Wilhelm Kramer und Johannes Fischer zu zweiten Lehrern

an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

5) Die Vokationen für den bisherigen Hilfslehrer in Rattwitz, Joseph Heinze, für den bisherigen Lehrer in Neustadt, Richard Kober und für den bisherigen Hilfslehrer in Albendorf, Paul Kinner,

zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokationen für den bisherigen Hilfslehrer in Salzbrunn, Karl Zaretzky, für den bisherigen Hilfslehrer in Stolz, Karl Herrmann Günzel und für den bisherigen Hilfslehrer in Jakobsdorf, Herrmann Wilhelm Gotthelf Schultze, zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Fellhammer, Oswald Theodor Herrmann Kunz, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Bürgermeister Göbel in Herrnstadt als Forst-Unterrezeptor für das Forstrevier Bobiele mit Einschluß des Schutzbezirks Kraschen vom 1. Oktober d. J. ab und wird von diesem Zeitpunkte ab die Untererheberstelle in Kraschen aufgehoben.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 7. Oktober 1867 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung pro 1867 unter dem Vorsitze des Königl. Appellations-Gerichts-Raths Herrn Schwarz zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 39 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

(369) Betreffend die 28. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und zweiten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuld-Verschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauerstraße Nr. 84 zur Einsicht vor.

Breslau, den 25. September 1867. Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des Justizraths, Stadtraths Cochius zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kamnig, Theodor Schmidt, zum katholischen Schullehrer in Grenzendorf, Kreis Glatz.

2) Die Vokation für den bisherigen Substituten in Bockwitz, Paul Dziekan, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen General-Vikar Ernst Gottlieb Gustav Adolph Pohl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden Brietzen und Kraschen, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Diakonus zu Herrnstadt, Karl Benno Julius Ergmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Alt-Raudten, Kreis Steinau.

3) Die Vokation für den bisherigen Subdiakonus an der Schloß- und Stadtpfarrkirche in Oels, Karl Schön, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Jackschönau, Kreis Oels.

4) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Albert Leopold Richard Schenk aus Insterburg zum Adjunctus ministerii bei der evangelischen Hofkirche zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Dr. phil. Wilhelm Guttmann zum eilften ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu St. Maria-Magdalena zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Auskultatoren Rothe zu Guhrau und Dr. Riegisch zu Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien. 2) Der Appellationsgerichts-Sekretair Kühn zu Glogau zum expedirenden Sekretair bei dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Wenzel in Lähn.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Brandwein in Brieg und Bittner in Breslau.

Pensionirt: Die Büreaudiener Müller und Spitzer in Breslau.

Verstorben: Der Post-Expedient Kreutzer in Breslau, der Eisenbahn-Post-Kondukteur Stierand und der Bureaudiener Walter in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die zu Neudorf-Commende verstorbene Auszügler-Wittwe Eva Scholz geb. Schiller hat der Kirche zu St. Christophori zu Breslau 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Breslau verstorbene Wittwe Baumert, Karoline Henriette geb. Pohl, hat mit einer Nachlaßmasse von ca. 700 Thlr. das Bürgerhospital daselbst zum Erben ihres Nachlasses mit der Bedingung eingesetzt, daß die Zinsen eines Kapitals von 300 Thlr. alljährlich unter die Hospitaliten evangelischen Glaubens vertheilt werden sollen.

3) Durch Testament des Kaufmanns Eduard Schabeck ist der katholischen Kirche zu Gorkau zu Seelenmessen und zur Unterstützung von Armen ein Legat von ca. 1092 Thlr. zugewendet und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August d. J. genehmigt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 4. Oktober 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(859) Das 96. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6835. Die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

Nr. 6836. Die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Das 97. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6837. Die Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6838. Die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6839. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1866 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

Nr. 6840. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Das 98. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6841. Die Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Das 99. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6842. Die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

Nr. 6843. Die Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6843a. Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

Nr. 6844. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6845. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 6846. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Das 100. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6847. Die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6848. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6849. Die Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6850. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Nr. 6851. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgiltige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

Das 101. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6852. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6853. Die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Das 102. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6854. Die Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

Nr. 6855. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6856. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

Nr. 6857. Die Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(314) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die

Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 14. August 1867. Königliche Regierung.

(315) Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

(371) Da es nothwendig erscheint, innerhalb des erweiterten Staatsgebiets überall gleiche Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum selbstständigen Betrieb der Apotheken zu stellen, und nachdem sich ergeben hat, daß die pharmazeutische Staats-Prüfung, wie sie in den älteren Provinzen sich gestaltet hat, in einigen Beziehungen einer Vereinfachung fähig ist, so bestimme ich hierdurch für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

§ 1. Die pharmazeutische Staatsprüfung ist vom 1. Oktober d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§ 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach § 2 des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Kandidaten der Pharmazie angesonnen werden, welche nach dem 1. April 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Kandidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur pharmazeutischen Staatsprüfung erfüllt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Kandidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§ 3. Die Behörden, welche in den auf Grund der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Ges.-S. S. 555, 875, 876 — mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Abhaltung der pharmazeutischen Staatsprüfung betraut sind, haben diesen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern mit einer Prüfung nicht bereits begonnen ist, vom 1. Oktober d. J. ab einzustellen. Die bereits begonnenen Prüfungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Allgemeine Verfügung, betreffend die pharmazeutische Staatsprüfung. M. 4,977. — U. 23,012.

Vorstehenden Erlaß und das Reglement für die pharmazeutische Staatsprüfung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. September 1867.

Der Königliche Universitäts-Kurator, Wirkliche Geh. Rath und Ober-Präsident. gez. v. Schleinitz.

Reglement für die pharmazeutische Staats-Prüfung vom 18. September 1867.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke in der Preußischen Monarchie erfordert eine von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellte Approbation, welche nur auf Grund der bestandenen pharmazeutischen Staatsprüfung ertheilt wird. Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Prüfungs-Behörden.

§ 1. Die pharmazeutische Staatsprüfung kann entweder vor der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin, oder vor einer von den, bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten pharmazeutischen Examinations-Kommissionen abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten berufen, welcher zugleich den Direktor der Kommission ernennt.

Zulassungs-Bedingungen.

§ 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine Lehr- und Servir-Zeugnisse in beglaubter Form, 3) das von der Direktion des pharmazeutischen Studiums bei der Universität ihm ausgestellte Abgangszeugniß, gleichfalls in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 16) hat der Kandidat sich bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Kursus-Prüfung,
2) die Schluß-Prüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Kursusprüfung wohl bestanden hat.

Kursus-Prüfung.

§ 4. Die Kursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§ 5. Behufs der schriftlichen Kursusprüfung erhält der Kandidat

zwei Themata aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in seiner Behausung. Er hat hiermit, unter Benutzung beliebiger literarischer Hilfsmittel, seine Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung pharmazeutisch-chemischer Fragen nachzuweisen.

Die Themata können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch's Loos gezogen oder von der Prüfungs-Kommission gegeben werden. Die hierauf nach mäßiger Frist eingelieferten Arbeiten circuliren bei sämmtlichen Examinatoren zur schriftlichen Begutachtung.

§ 6. Während dieser Arbeitszeit (§ 5) oder nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten erhält der Kandidat für den praktischen Prüfungs-Abschnitt des pharmazeutischen Kursus:

1) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmazeutischen Präparaten, welche er unter spezieller Aufsicht Eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen hat. Ueber den Gang der Prozedur ist ein Laborations-Journal zu führen;
2) zwei Aufgaben zur chemischen Analyse und zwar:
   a. entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, um dieselbe unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, sowie des Ergebnisses der Untersuchung, chemisch zu zergliedern;
   b. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, behufs einer damit anzustellenden gerichtlich-chemischen Untersuchung.

Die Aufgaben ad 2 a und b sind abwechselnd von zweien der Kommissarien in der Art zu geben, daß sowohl der Name des zur Analyse übergebenen chemischen Gemisches und das Rezept zu der künstlichen Mischung, als auch der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung auf einem besonderen versiegelten Blatt aufgezeichnet sein muß.

Die Arbeiten werden im Laboratorium unter Aufsicht eines oder zweier Kommissarien ausgeführt, was durch ihre Namensunterschrift zum Laborations-Journal zu bezeugen ist.

Die analytischen Berichte der Examinanden circuliren demnächst zur Censur bei den beaufsichtigenden Kommissarien.

§ 7. Zum Schluß der praktischen Kursus-Prüfung hat der Kandidat

1) einige schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Rezepte ebenfalls aus einer Urne zu ziehen

sind, ex tempore zu dispensiren, und zwei Abschnitte der Pharmakopöe mündlich aus dem Lateinischen in's Deutsche zu übersetzen,

2) in mündlicher Prüfung vor zwei Kommissarien
   a. einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen zu demonstriren,
   b. ferner mindestens 10 rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern und
   c. endlich mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate nach bloßer Ansicht zu benennen und pharmazeutisch zu erklären.

§ 8. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Kursus-Prüfung (§§ 5—7) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokoll-Schema, nach nachfolgendem Muster a. zusammengestellt.

§ 9. Diejenigen Theile der Kursus-Prüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einer vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schluß-Prüfung.

§ 10. Die Schlußprüfung ist von dem Direktor und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§ 11. Die mündliche Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§ 12. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Direktor, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schluß-Censur.

§ 13. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schluß-Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten pharmazeutischen Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungs-Abschnitte (§ 8) bestimmt.

Demnächst hat der Direktor die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§ 14. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur (§ 13) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezial-Censuren das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§ 15. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§ 16. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Kursus-Prüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlußprüfung	8 =	5 =
für den Sekretär und den Boten	2 =	20 =

für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w. . . . . 12 Thlr. 15 Sgr. in Anrechnung kommen.

§ 17. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 186

Gegenwärtig Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmacie gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit,

2) die über die chemische Analyse, " "

3) die über die gerichtlich-chemische Untersuchung, " "

4) die chemisch-pharmazeutische Abhandlung, " "

abgefaßt hatte. " "

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Direktor versiegelt übergebenen Zettels die Censur zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeits-Journal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmazeutische Präparate zur Angabe des Namens, ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat laut Protokolls vom als Receptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktischer Prüfungen zu der Schluß-Censur womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

(361) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurth bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten

Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Breslau. II b. 11,019.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Septbr. 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(360) In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind $5^1/_2$ Zoll lang und 3 Zoll $7^1/_2$ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben B. B. B., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl 10 sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Kontrolestempel der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler" sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Kontrolestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

v. Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Köhnen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Berlin, den 16. September 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(375) Nach Inhalt unserer, im Amtsblatt pro 1866 S. 406 veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J. haben die auf das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 gegründeten Leistungen mit dem 1. Oktober v. J. aufgehört und ist dieser Termin als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden, mit welchem das gedachte Gesetz außer Kraft zu treten hat.

Gemäß der Vorschrift von § 21 l. c. sind alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung d. i. wie oben erwähnt der 1. Oktober d. J. bei dem Kreis-Landrath anzumelden.

Wir bringen diese Vorschrift hiermit in Erinnerung und fordern alle diejenigen, welche aus der verflossenen Kriegsperiode noch etwaige auf das Kriegsleistungsgesetz gestützte Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, auf, dieselben unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen resp. Quittungen der Empfänger, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich bei dem betreffenden Kreis-Landrath anzumelden. Wer bis zum 31. Dezember d. J. dieser Aufforderung nicht nachkommt, geht seines Anspruchs auf Vergütigung verlustig, weil vom 1. Januar 1868 ab derartige Ansprüche gesetzlich keine Befriedigung erfahren.

Breslau, den 20. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(370) Sonnabend den 15. Juni d. J. Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr ist der Grünzeughändler Karl **Wiesner** aus Friedrichshain, Kreis Reichenbach, als er von Zedlitzhaide, Kreis Waldenburg, auf der Chaussee über das Eulengebirge nach Kaschbach, Kreis Reichenbach, mit einem niedrigen, mit einem kleinen Pferde bespannten offenen Wagen fuhr, in der Nähe des sogenannten Silbergrundes im Waldenburger Kreise seiner Baarschaft von 3 Thlr. 5 Sgr., welche er in einem weißen Parchentsäckchen in der Hosentasche bei sich führte, beraubt und durch Schläge auf den Kopf dergestalt verletzt worden, daß in der Nacht vom 16. zum 17. Juni d. J. sein Tod erfolgte.

Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine Prämie von **Einhundert Thalern** zu.

Breslau, den 23. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(373) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(376) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. ist die auf dem Grundstück Kirchhofstraße Nr. 4 hierselbst unter dem Namen „Haus vom guten Hirten in Breslau" gegründete Besserungs- und Erziehungs-Anstalt für Personen weiblichen Geschlechts unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person landesherrlich genehmigt worden.

Breslau, den 27. Septbr. 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

(368) Das **Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes** kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komptoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867. Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komptoir.

(365) Die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1866 werden in Gemäßheit der Vorschrift des § 63 des Reglements vom 28. Dezember 1864 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
am 1. Januar 1866	29,560,910	8,800,140	4,508,140	24,535,330	67,404,520
am 1. Juli 1866	30,981,440	9,101,950	4,627,740	24,686,980	69,398,110
am 1. Januar 1867	32,094,040	9,313,610	4,638,070	24,466,040	70,511,760

Hiernach haben sich die besseren Versicherungen der ersten drei Klassen um überhaupt 3,176,530 Thlr. vermehrt, dagegen die schlechteren der letzten Klasse um .... 69,290 „ vermindert, der Zugang beträgt überhaupt .... 3,107,240 „

Er vertheilt sich

auf den Regierungs-Bezirk Breslau mit .... 1,452,930 „
„ „ „ „ Liegnitz mit .... 240,640 „
„ „ „ „ Oppeln mit .... 1,413,670 „

Nach der Rechnung pro 1866 betrug:

				Ist.			Rest.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865	—	—	—	20,891	3	6	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände von 1864 und den Vorjahren:									
a. ratenweise zu tilgende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	5	—	—	25	—	—
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge	117,100	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	89	18	5						
			//	117,189	18	5			
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1866 (Hierunter befindet sich jedoch ein zu viel zum Soll gestellter Betrag von 283 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., der in der nächsten Rechnung wieder in Abgang gestellt wird).	—	—	—	119,051	24	4	119,501	13	4
4) Strafgelder	—	—	—	213	—	—	—	—	—
5) Zinsen des Reservefonds	12,355	18	—						
Zwischenzinsen für die bei der Bank deponirten Gelder	2,838	7	6						
			//	15,193	25	6	100	—	—
6) Erstattung zu Unrecht erhobener Brandbonifikation	—	—	—	101	27	11			
7) Erstattung zu Unrecht erhobener Meilengelder	—	—	—	2	22	6			
8) Fernere Einnahmen:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, welche bei der Ausgabe sub Nr. 7 wieder erscheinen	195,500	—	—						
b. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	500	—	—						
			//	196,000	—	—			
Gesammt-Einnahme	—	—	—	468,649	2	2	119,626	13	4
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus 1865 und den Vorjahren	340	—	—						
	53,435	4	9						
Zugang an dergleichen von 1864 657 Thlr. 15 Sgr. von 1865 15,231 „ 22 „ //	15,889	7	—						
			//	69,664	11	9	—	—	—
welche erst 1866 liquidirt und festgesetzt wurden.									
2) Ein übertragener Tantieme-Rest	—	—	—	25	16	2	—	—	—
3) Kosten für beim Löschen verloren gegangene Feuereimer	—	—	—	1	—	—	—	—	—
B. Currente Ausgaben.									
4) Brandbonifikationen pro 1866	—	—	—	136,690	27	—	25,711	22	2
5) Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	766	22	6	—	—	—
6) Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	4,523	25	8						
b. bei der Haupt-Kasse	786	19	9						
Latus	5,310	15	5	207,148	17	5	25,711	22	2

	[illegible]			Ist.			Rest.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	5,310	15	5	207,148	17	5	25,711	22	2
c. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Direktoren, Tantiemen der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung von Gebäudetaxen, Brandschadenbesichtigungs- und Abschätzungskosten...	14,137	16	3						
			//	19,448	1	8	—	—	—
7) Insgemein:									
a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1865	67	10	—						
b. Mandatarien-Gebühren	31	4	6						
c. Prämien für Rückversicherungen	538	1	6						
d. andere zufällige Ausgaben, eine Pension, Kosten für Feuereimer, die beim Löschen verloren gegangen (ex 1865)	122	14	—						
			//	759	—	—	—	—	—
8) Durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr wie bei laufender Nr. 8a. der Einnahme	—	—	—	195,500	—	—	—	—	—
Gesammt-Ausgabe	—	—	—	422,855	19	1	25,711	22	2
Die Gesammt-Einnahme beträgt	—	—	—	468,649	2	2	119,626	13	4
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von				45,793	13	1			
Werden diesem Bestande zugerechnet die Rest-Einnahmen mit				119,626	13	4			
Ferner: die Ende 1866 vorhanden gewesenen Deposital-Werths-Effekten, und zwar:									
schlesische Pfandbriefe mit 45,000 Thlr. — Sgr.									
schlesische Rentenbriefe mit 13,000 „ — „									
oberschl. Eisenbahn-Prioritäts-Aktien mit 35,300 „ — „									
Hypotheken mit 198,013 „ 10 „									
//				291,313	10	—			
				456,733	6	5			
und hiervon abgezogen die Restausgaben von				25,711	22	2			
so ergiebt sich ein in der Rechnung pro 1866 nachgewiesenes Vermögen der Societät von				431,021	14	3			
Von dieser Summe gehen jedoch ab:									
a. die zu viel zum Soll gestellten Beiträge (cf. Bemerkung ad 3 der Einnahme) 283 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.									
b. die erst im Jahre 1867 angewiesenen resp. noch anzuweisenden Brandbonifikationen aus dem Jahre 1866 1822 „ 27 „ 6 „									
//				2,106	20	11			
Das wirkliche Vermögen der Societät berechnet sich demnach am Jahresschlusse 1866 auf				428,914	23	4			

Unter den nachgewiesenen Beitrags-Rückständen sind enthalten pro erstes Semester 1866 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., so wie das ganze vorläufig veranschlagte Soll der erst im Jahre 1867 fällig gewesenen Beiträge pro zweites Semester 1866 per 119,500 Thlr., welches sich nach definitiver Feststellung wie oben bemerkt vermindert hat. Diese Reste sind inzwischen sämmtlich eingegangen.

Die im Jahre 1866 erhobenen ordentlichen Beiträge von 3 Sgr. 4 Pf. in der ersten, 6 Sgr. 8 Pf. in der zweiten, 13 Sgr. 4 Pf. in der dritten und 20 Sgr. in der vierten Klasse oder im Durchschnitt 10 Sgr. 10 Pf. von jedem Hundert Versicherung, gewährten bei dem Eingangs gedachten Versicherungsstande eine Einnahme

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1866 ...	16,827	20	3	10,057	11	6	10,135	2	9	82,033	3	2	119,053	7	8
pro zweites Semester 1866 .	17,431	6	—	10,292	16	1	10,154	21	6	81,337	23	—	119,216	6	7
Zusammen	34,258	26	3	20,349	27	7	20,289	24	3	163,370	26	2	238,269	14	3

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten:

	I. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Rthlr.	Sgr.	Pf.	III. Rthlr.	Sgr.	Pf.	IV. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa Rthlr.	Sgr.	Pf.
Laut Rechnung pro 1866 ..	6,962	1	6	11,269	1	8	20,950	1	3	123,221	14	9	162,402	19	2
Hierzu die am Kassenschlusse noch nicht angewiesenen Brandbonifikationen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,822	27	6	1,822	27	6
Zusammen	6,962	1	6	11,269	1	8	20,950	1	3	125,044	12	3	164,225	16	8
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	20,32 pCt.			55,38 pCt.			103,25 pCt.			76,54 pCt.			69,00 pCt.		

Im Jahre 1866 wurde die Societät von 377 Bränden betroffen, durch welche 633 Besitzern 463 Wohn- und 668 Nebengebäude zerstört worden sind. Hierunter befinden sich:

16 Dominien (27 Gebäude) mit einer Entschädigung von	....	13,688	Thlr.,
26 Schankwirthschaften (54 Gebäude) dito	....	9,376	=
9 Wassermühlen dito	....	7,939	=
3 Windmühlen dito	....	610	=

ferner 1 Lohgerberei, 11 Backhäuser, 2 Kirchen, 5 Schulhäuser, 1 Pfarrgebäude u. s. w.

Von diesen Bränden sind verursacht: 20 durch Blitz incl. 4 Zerschmetterungsschäden, 18 durch Flugfeuer aus anderweit oder gar nicht versicherten Besitzungen, 10 durch unzurechnungsfähige Kinder, in zwei Fällen aus Muthwillen, 10 durch Fahrläßigkeit, 5 durch Vorsatz von erwachsenen Brandstiftern, welche bis auf einen, der sich vor beendeter Untersuchung im Gefängnisse entleibte, bestraft worden sind, 2 durch fehlerhafte Konstruktion der Schornsteine, einer durch den Betrieb einer Lokomobile, einer durch feindliches Militair im Kriege.

Die Sozietät hat hiernach im vorigen Jahre zum ersten Male Kriegs-Brandschäden zu vergütigen gehabt, die bekanntlich von Privat-Sozietäten nicht entschädigt werden.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:

Leobschütz, nämlich	29	mit einer Entschädigung von	15,312 Thlr.,
Ratibor, =	25	= = = = ...	12,201 =
Wartenberg, =	25	= = = = ...	8,470 =
Falkenberg, =	15	= = = = ...	9,564 =
Trebnitz, =	12	= = = = ...	12,207 =
Brieg, =	18	= = = = ...	8,206 =

Breslau, den 18. September 1867. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

(**866**) Mit der Eröffnung des Betriebes auf der Berlin-Küstriner Bahnstrecke am 1. Oktober c., wegen deren wir auf die Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn vom 13. d. M. verweisen, fallen die in unseren Fahrplan mit aufgenommenen Courier-, Eil- und Personenzüge der Ostbahn auf der

Strecke Berlin-Frankfurt a. d. O. aus und wird mit diesem Tage der Fahrplan für unsere Personenzüge, wie folgt, sich gestalten:

A. Haupt-Cours: Berlin-Breslau.

Richtung: Berlin-Breslau.

Stationen.		Nr. 1. Schnellzug. I. II. Kl.		Nr. 3. Tages-Personen-Zug. I. II. III. Kl.		Nr. 5. Nachts-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.		Nr. 7. Lokal-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.		Nr. 9. Lokal-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.		Nr. 11. Lokal-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Abends		Morgens		Abends		Abends		Nachm.		Früh	
Berlin	Abfahrt	11	5	8	45	8	—	6	—	12	45	—	—
Frankfurt a. d. O.	Ankunft	12	44	10	42	10	40	8	23	3	20	Früh	
	Abfahrt	12	49	10	52	10	50	8	35	3	30	6	—
Guben	Ankunft	1	40	12	—	12	14	9	49	4	50	7	11
	Abfahrt	1	43	12	6	12	20	9	55	Nachm.		7	17
Sorau	Ankunft	2	47	1	25	2	4	11	27			8	49
	Abfahrt	2	52	1	33	2	12	Abends				8	55
Hansdorf	Ankunft	3	1	1	44	2	25					9	7
	Abfahrt	3	4	1	50	2	33					9	12
Kohlfurt	Ankunft	3	42	2	38	3	27					10	11
	Abfahrt	3	47	2	54	3	57					10	29
Liegnitz	Ankunft	5	8	3	35	5	55					12	21
	Abfahrt	5	13	3	43	6	30					12	27
Breslau	Ankunft	6	30	6	15	8	33					2	5
		Früh		Abends		Früh						Nachm.	

Richtung: Breslau-Berlin.

Stationen.		Nr. 2. Schnellzug. I. II. Kl.		Nr. 4. Tages-Personen-Zug. I. II. III. Kl.		Nr. 6. Nacht-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.		Nr. 8. Lokal-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.		Nr. 10. Lokal-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.		Nr. 12. Lokal-Personen-Zug. I. II. III. IV. Kl.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Abends		Morgens		Abends						Nachm.	
Breslau	Abfahrt	9	45	7	45	7	40	—	—	—	—	2	15
Liegnitz	Ankunft	10	57	9	6	9	30	—	—	—	—	3	52
	Abfahrt	11	2	9	24	9	40	—	—	—	—	4	—
Kohlfurt	Ankunft	12	19	10	56	11	55	—	—	—	—	5	58
	Abfahrt	12	24	11	10	12	35	—	—	—	—	6	14
Hansdorf	Ankunft	1	1	11	54	1	34	—	—	—	—	7	5
	Abfahrt	1	4	12	—	1	44	—	—	—	—	7	11
Sorau	Ankunft	1	15	12	12	2	—	Früh		—	—	7	26
	Abfahrt	1	20	12	20	2	10	6	—	—	—	7	34
Guben	Ankunft	2	21	1	30	3	42	7	18	Abends		8	53
	Abfahrt	2	26	1	35	3	48	7	23	6	—	8	59
Frankfurt a. d. O.	Ankunft	3	23	2	45	5	18	8	41	7	22	10	18
	Abfahrt	3	30	2	55	5	30	8	50	7	30	Abends	
Berlin	Ankunft	5	—	4	50	8	5	10	55	9	57		
		Früh		Nachm.		Früh		Vorm.		Abends			

B. Neben-Cours: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Stationen.		Nr. 15. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 17. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 19. Lokal-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 21. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.
		Früh		Vormittags				Nachmittags	
Kohlfurt	Abfahrt	4	—	11	15	—	—	3	15
Lauban	Ankunft	4	37	11	56	—	—	3	52
	Abfahrt	4	45	12	6	—	—	4	—
Greiffenberg	Ankunft	5	12	12	37	—	—	4	27
	Abfahrt	5	16	12	42	—	—	4	31
Hirschberg	Ankunft	6	24	2	—	Nachmittags		5	39
	Abfahrt	6	35	Nachmittags		3	30	5	50
Dittersbach (Waldenburg)	Ankunft	8	10			5	18	7	25
		Früh				Nachmittags		Abends	

Richtung: Dittersbach (Waldenburg)-Kohlfurt.

Stationen.		Nr. 16. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 18. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 20. Lokal-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 22. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.
		Früh				Vormittags		Abends	
Dittersbach (Waldenburg)	Abfahrt	6	30	—	—	10	40	8	30
Hirschberg	Ankunft	7	50	Nachmittags		12	18	9	49
	Abfahrt	8	5	3	15	Nachmittags		9	59
Greiffenberg	Ankunft	9	6	4	29			11	—
	Abfahrt	9	10	4	35			11	4
Lauban	Ankunft	9	29	5	—			11	23
	Abfahrt	9	39	5	8			11	32
Kohlfurt	Ankunft	10	13	5	45			12	5
		Vormittags		Nachmittags				Nachts	

C. Neben-Cours: Görlitz-Lauban.

Richtung: Görlitz-Lauban.

Stationen.		Nr. 15 a. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 17 a. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 21 a. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 57 a. Gemischter Zug. I. — IV. Kl. U.	M.
		Früh		Vormittags		Nachmittags		Abends	
Görlitz	Abfahrt	3	46	11	5	3	—	11	25
Lauban	Ankunft	4	31	11	53	3	48	12	54

Richtung: Lauban-Görlitz.

Stationen.		Nr. 16 a. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 18 a. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 22 a. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 55 a. Gemischter Zug. I. — IV. Kl. U.	M.
		Vormittags		Nachmittags		Abends		Früh	
Lauban	Abfahrt	9	41	5	21	11	31	5	40
Görlitz	Ankunft	10	33	6	10	12	23	7	7

D. Neben-Cours: Kohlfurt-Görlitz.

Richtung: Kohlfurt-Görlitz.

Stationen.	Nr. 23. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 25. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 27. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 29. Personen-Zug. I. — III. Kl. U.	M.	Nr. 31. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.
	Nachts		Früh		Vormittags		Nachmittags		Abends	
Kohlfurt Abfahrt	12	27	3	56	11	7	3	—	6	10
Görlitz Ankunft	1	9	4	39	11	46	3	40	6	53

Richtung: Görlitz-Kohlfurt.

Stationen.	Nr. 24. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 26. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 28. Personen-Zug. I. — III. Kl. U.	M.	Nr. 30. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.	Nr. 32. Personen-Zug. I. — IV. Kl. U.	M.
	Nachts		Vormittags		Nachmittags		Nachmittags		Abends	
Görlitz Abfahrt	2	50	9	40	2	—	5	10	11	20
Kohlfurt Ankunft	3	30	10	19	2	40	5	50	12	—

Näheres ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden Fahrplänen zu ersehen.

Berlin, den 23. September 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(307) Gemäß § 66 des Vereins-Statuts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des als Mitglied aus dem unterzeichneten Vorstand geschiedenen Schichtmeisters Herrn von Kracker-Schwarzenfeld bei der am 24. Juni d. J. stattgefundenen Wahl der Bergwerks-Direktor Herr Steiner zu Hermsdorf für die Zeit vom Wahltag bis Schluß des Jahres 1872 von den Knappschafts-Aeltesten gewählt worden ist.

Waldenburg, den 22. September 1867. Der Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Kreis-Sekretair Haberland vom 1. Oktober d. J. ab.

Definitiv verliehen: Dem Civil-Supernumerarius Erler die von ihm probeweise verwaltete Kreis-Sekretairstelle zu Frankenstein.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Präsentirt: Der Kaplan Arwed Kurts zu Städtel Leubus für die erledigte Pfarrstelle zu Rothsürben und Thauer, Kreis Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Klette zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Illnisch, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Alexander Teuber zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Borganie, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Wilhelm Merkel zum Lehrer an der evangelischen Mittelschule zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kolonowola, Julius Bandmann, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Suppe zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Polonitz, Kreis Waldenburg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 11. Oktober 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(377) Das 103. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6858. Die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6859. Die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

Nr. 6860. Die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6861. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

Nr. 6862. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Das 104. 105. 106. 107. 108. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6863. Die Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

Nr. 6864. Die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

Nr. 6865. Die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6866. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Nr. 6867. Die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

Nr. 6868. Die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

Nr. 6869. Die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

Nr. 6870. Die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

Nr. 6871. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

Nr. 6872. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Nr. 6873. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Nr. 6874. Die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

Nr. 6875. Die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

Nr. 6876. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Nr. 6877. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Köln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

Nr. 6878. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

Nr. 6879. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des kurhessischen Hausschatzes.

Nr. 6880. Die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

Nr. 6881. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(378) Die Stadt Johann-Georgenstadt im Königreich Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. v. M. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppeln besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleuniger Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhe Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Nachdem von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Bildung von Vereinen durch die Herren Landräthe angeregt worden, welche sich der Sammlung von milden Beiträgen für die verunglückte Stadt unterziehen werden, bringen wir dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, recht reichlich und nach Kräften Unterstützungen zu spenden, welche die gebildeten Vereine bereitwilligst in Empfang nehmen werden. Jedem Einzelnen bleibt es dabei unbenommen, selbst Sammlungen zu veranstalten, und ist unsere Hauptkasse zur Annahme baarer Beträge angewiesen worden.

Breslau, den 29. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(382) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. August c. zu der von dem Fabrikbesitzer v. Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruhet.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern wird diese Allerhöchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht; die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden gleichzeitig angewiesen, dem Absatz und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen nirgends ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Breslau, den 1. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(383) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Juli 1863 (Amtsblatt 1863 S. 154) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der Versetzung des Königlichen Regierungs-Assessors Meitzen an dessen Stelle der Königliche Regierungs-Assessor v. Nostitz zum Wahl- und Ver-

anlagungskommissarius für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. unsererseits ernannt worden ist.

Breslau, den 5. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(862) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Stenographen Karl Friedrich Wilhelm Seiffert in Dörnhau bei Wüstegiersdorf als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

„Deutschland bei Dörnhau"

wird zu dem am 13. August 1864 verliehenen Felde von Fundgrube 720 Maßen (= 141,904 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Dörnhau, Ober-Wüstegiersdorf, Ober- und Nieder-Rudolphswaldau, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 330,655 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. B. E. F. D. C. Y. und h. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. September 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(863) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Neuglückauf bei Ober-Rudolphswaldau"

wird zu dem am 28. Dezember 1844/14. Januar 1845 verliehenen Felde von Fundgrube und 526 Maßen (= 103,880 Quadratlachtern) noch ein, dieses Feld umschließendes, in den Gemeinden Nieder-Wüste-Giersdorf, Dörnhau und Ober-Rudolphswaldau, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 390,871 $\frac{5}{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. J. K. L. P. M. N. und O. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Das umschlossene bisherige Grubenfeld ist auf dem Risse mit den Buchstaben a b c d a bezeichnet.

Breslau, den 6. September 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(864) Bergwerksverleihung. Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Elise bei Alt-Lässig"

wird an Stelle des, unterm 2./13. Juni 1818 verliehenen Längenfeldes einschließlich der, unterm 15. Februar 1839/28. März 1839 erweiterten Vierung und des unterm 28. Juli 1840 und 9. März 1847 nachverliehenen Feldes hierdurch ein, in den Gemeinden Alt-Lässig, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, und Rothenbach, Kreis Landeshut, Regierungsbezirk Liegnitz, belegenes Umwandlungsfeld von 332,804 Quadratlachtern Flächeninhalt, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K A bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(881) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Den Kaufleuten Max Kuhn und Herrmann Wachsmann zu Waldenburg wird

1) das in der Gemeinde Lehmwasser, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk **Max**, dessen Feld 160,475 Quadratlachter enthält,

2) zu diesem Bergwerke noch ein an dessen Feld angrenzendes, in den Gemeinden Steingrund und Lehmwasser in dem vorbezeichneten Kreise, belegenes Erweiterungsfeld von 322,941 $\frac{6938}{10000}$ Quadratlachtern,

deren Grenzen (zu 1 und 2) auf dem heut von uns beglaubigten gemeinschaftlichen Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. und A. B. C. D. b. a. d. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(380) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder zerstört wird, so mache ich hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten, § 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen derartig zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zur ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 1. Oktober 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. (gez.) Post.

(379) Am 16. Oktober d. J. tritt in Töplivoda, Haltestelle des Brieg-Frankensteiner Personenpost-Courses zwischen Strehlen und Frankenstein, 1 Meile von Nimptsch eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit.

Breslau, den 1. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In den Ruhestand versetzt: Der Wege-Bau-Inspektor Zölffel zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Fabrikbesitzers und Apothekers Oskar Stuhr und des Färbermeisters Dubiel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Bäckermeisters Traugott Heininger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Dem Adjuvanten Karl Franz August John die Konzession zur Uebernahme resp. Fortführung der katholischen Privatschule in Habendorf, Kreis Reichenbach.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Bühlau, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 41 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Nachdem durch die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli d. J. die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis für das gesammte Staatsgebiet geregelt worden ist, kommt es darauf an, auch die Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Aerzte in entsprechender Weise festzustellen.

Um dies, soweit es für jetzt thunlich ist, herbeizuführen, bestimme ich, kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 667) ertheilten Ermächtigung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und für das ehemalige Königreich Hannover was folgt:

§ 1. Die Staatsprüfung der Aerzte ist vom 1. Oktober d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des nachfolgenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§ 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach § 2 des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Kandidaten der Medizin angesonnen werden, welche nach dem 1. Oktober 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Kandidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung erfüllt und die Würde eines Dr. medicinae an einer der jetzigen Landes-Universitäten erlangt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Kandidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§ 3. Die in den eingangs genannten Landestheilen bestehenden Prüfungsbehörden für Aerzte treten mit dem 1. Oktober d. J. außer Thätigkeit, sind jedoch ermächtigt, etwa bereits begonnene Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Reglement für die Staats-Prüfung der Aerzte vom 18. September 1867.

Die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis innerhalb der Preußischen Monarchie ist bedingt durch den Besitz einer von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellten Approbation, welche nur den auf einer Landes-Universität promovirten Doktoren der Medizin auf Grund der bestandenen Staats-Prüfung für Aerzte ertheilt wird.

Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Prüfungs-Behörden.

§ 1. Die ärztliche Staats-Prüfung kann entweder vor der medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin, oder vor einer von den bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten medizinischen Examinations-Kommissionen abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zusammengesetzt, von dessen Bestimmung es abhängt, ob der Direktor der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

§ 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniß über Ablegung des tentamen physicum,
4) ein Abdruck des Doktor-Diploms,
5) 15 Exemplare der Doktor-Dissertation,

6) der Nachweis, daß der Kandidat mindestens zwei Semester hindurch als Praktikant an der chirurgischen und der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshilflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat,

7) der Nachweis, daß der Kandidat in einem öffentlichen Impf-Institut oder in einer medizinischen Klinik die Schutzblattern selbst geimpft und deren Verlauf beobachtet hat.

§ 3. Die Staats-Prüfung beginnt alljährlich im November und soll nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im § 2 erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Staatsprüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen und nur mit spezieller Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 41) haben sich die Kandidaten bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

§ 4. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische,
II. die chirurgische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshilfliche und
V. die mündliche Schluß-Prüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihefolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische Prüfung.

§ 5. Die anatomisch-physiologische Prüfung wird vor zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie zu ihrem Spezialfache gemacht haben.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen Theil und kann in drei Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen und einer auf den physiologischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§ 7. A. In dem anatomischen Theil der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a. eine osteologische Aufgabe durch's Loos zu ziehen und sofort ex tempore an einem ihm zur Demonstration vorgelegten Präparat abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 16 Themata osteologica zu verwenden:

1) Os frontis, 2) Os occipitis, 3) Os temporum, 4) Os sphenoideum, 5) Basis cranii interna, 6) Basis cranii externa, 7) Maxilla inferior, 8) Mandibula cum dentibus, 9) Cavum narium, 10) Columna vertebrarum, 11) Pelvis, 12) Thorax, 13) Clavicula, scapula, os humeri, 14) Antibrachium et manus, 15) Femur et crus, 16) Ossa tarsi, metatarsi et digitorum pedis;

b. eine in gleicher Weise durch's Loos zu ziehende splanchnologische Aufgabe mit Demonstration an einem vorgelegten Präparat ex tempore abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 13 Themata splanchnologica zu verwenden:

1) Oculus, 2) Larynx, 3) Cor, 4) Hepar, lien et pancreas, 5) Hepar, ventriculus et duodenum, 6) Organa uropoëtica, 7) Genitalia virilia, 8) Genitalia muliebria, 9) Cavum cranii, 10) Cavum thoracis, 11) Cavum abdominis (intra saccum peritonei), 12) Cavum abdominis (extra saccum peritonei), 13) Situs partium in regione colli.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu prüfenden alternirend verfahren werden kann.

Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe

c. in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§ 8. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a. eine histologische Aufgabe,
b. eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln.

Die durch das Loos zu bestimmenden histologischen Aufgaben sind:

1) Bestandtheile des menschlichen Körpers, 2) Blut und Lymphe, 3) Horngewebe und Epithelien und physiologische Eigenschaften derselben, 4) Zahngewebe und Physiologie der Zähne, 5) Knorpel- und Knochengewebe, 6) Fibröses und elastisches Gewebe, 7) Blut- und Lymphgefäße, 8) Feinerer Bau der Drüsen, 9) Häute (Schleimhäute, seröse Häute, äußere Haut), 10) Das Gewebe des Auges.

Das physiologische Extemporale hat zum Gegenstande eine der folgenden, ebenfalls durch das Loos zu bestimmenden Aufgaben:

1) Physiologie des Herzens, 2) Kreislauf, 3) Athmen, chemisch, 4) Thierische Wärme, 5) Athembewegungen und Nerven, 6) Resorption und Sekretion, 7) Speichel und Magenverdauung, 8) Galle und Darmverdauung, 9) Nahrungsmittel, 10) Harn, 11) Allgemeine Nervenphysik, 12) Physiologie der Centralorgane, 13) Physiologie der Nerven, 14) Allgemeine Muskelphysik, 15) Lehre von den Bewegungen, 16) Stimme und Sprache, 17) Gesichtssinn, 18) Gehörsinn, 19) Zeugung, 20) Entwickelung des menschlichen Fötus.

§ 9. Ueber jedes der Extemporale (§ 13, 14) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§ 10. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theils der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§ 11. Wenn die Schluß-Censur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie „gut“, in der Physiologie „mittelmäßig“ bestanden ist, so hat der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Direktor zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht“ bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§ 12. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schluß-Censur „gut“ erhalten hat, darf von dem Direktor zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

II. Die chirurgische Prüfung.

§ 13. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben 4 Examinatoren bestellt werden, von denen je zwei eine Abtheilung der Examinanden in der vom Direktor zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens 3 Examinanden zugleich zu überweisen.

§ 14. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§ 15. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungs-Kursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Klausur und ohne fremde Hilfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§ 16. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheits-Journals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§ 15) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheits-Geschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheits-Geschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§ 17. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheits-Geschichte mit demselben kritisch durchzugehen und ihn behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der andern beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 18. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termin (am angemessensten im Anatomie-Gebäude der betreffenden Prüfungsstelle) abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereich der Akiurgie, nach welcher der Kandidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operations-Methoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Fall ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Für die akiurgische Aufgabe (Nr. 1) sind die auf besondere Zettel geschriebenen Namen folgender Operationen in die Loos-Urne zu legen:

1) Trepanatio cranii, 2) Operatio En- et Extropii, 3) Operatio cataractae, 4) Formatio pupillae artificialis, 5) Exstirpatio oculi, 6) Amputatio mammae, 7) Paracentesis thoracis, 8) Paracentesis abdominis, 9) Laryngotomia et Tracheotomia, 10) Oesophagotomia, 11) Sectio caesarea, 12) Herniotomia, 13) Operatio phimoseos et paraphimoseos, 14) Amputatio penis, 15) Catheterismus, 16) Castratio, 17) Operatio fistulae ani, 18) Lithotomia et Lithotripsia, 19) Operatio polyporum, 20) Ligatio arteriarum, 21) Venaesectio, 22) Operatio aneurysmatis, 23) Amputatio et exarticulatio digitorum, 24) Amputatio humeri, 25) Amputatio antibrachii, 26) Amputatio femoris, 27) Amputatio cruris, 28) Exarticulatio humeri, 29) Exarticulatio manus, 30) Exarticulatio femoris, 31) Exarticulatio genu, 32) Exarticulatio pedis, 33) Amputatio et exarticulatio artuum, 34) Resectiones ossium, 35) Tenotomia et Myotomia, 36) Operatio strabismi, 37) Operationes ad sanandas stricturas, 38) Operatio hydroceles, 29) Operatio varicoceles, 40) Operationes plasticae, 41) Suturae cruentae, 42) Sutura perinaei, 43) Operatio labii leporini, 44) Operatio palati fissi, 45) Operatio prolapsus uteri et vaginae, 46) Operatio tumorum haemorrhoidalium et prolapsus ani, 47) Extractio dentium, 48) Operatio pseudarthroseos.

Zur Lösung der Aufgabe Nr. 2 sind folgende Frakturen und Luxationen zur Verloosung zu bringen:

A. Frakturen. 1. Fractura maxillae inferioris, 2) Fractura claviculae, 3) Fractura ossis humeri,

4) Fractura antibrachii, 5) Fractura olecrani, 6) Fractura ossis femoris, 7) Fractura colli ossis femoris, 8) Fractura cruris, 9) Fractura patellae.

B. Luxationen. 1) Luxatio maxillae inferioris, 2) Luxatio humeri, 3) Luxatio cubiti, 4) Luxatio manus, 5) Luxatio femoris, 6) Luxatio genu, 7) Luxatio digitorum.

Ueber diejenigen der vorgenannten Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

§ 19. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet, und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schluß-Votum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Direktor einzureichen.

III. Die medizinische Prüfung.

§ 20. Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird gleich der chirurg.-klinischen Prüfung von zweien der für dieses Fach ernannten Examinationskommissarien (§ 13) abgehalten.

§ 21. Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§ 15, 16 und 17 verfahren.

§ 22. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a. einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat und

b. mehrere Arznei-Substanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstande unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§ 23. Hinsichtlich des unter der Krankheits-Geschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad § 19.

§ 24. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

IV. Die geburtshilfliche Prüfung.

§ 25. Die geburtshilfliche Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshilflichen Universitäts-Klinik, bei den delegirten Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§ 26. Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshilfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hilfsleistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshilflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§ 27. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§ 26) eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung

an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes eventuell in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§ 28. Außerdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshilflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreißenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§ 29. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§ 30. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshilflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungs-Abschnitt auf Antrag des Direktors zu wiederholen.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

§ 31. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Examinations-Kommission durch drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

§ 32. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§ 33. In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Pharmakologie und der medizinischen Naturwissenschaften, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§ 34. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmen-Gleichheit das Urtheil des Direktors.

§ 35. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schluß-Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§ 36. Demnächst hat der Direktor die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 37. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

§ 38. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§ 39. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungs-Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§ 40. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§ 41. Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 60 Thaler festgesetzt.

Davon erhalten die Examinatoren

der anatomisch-physiologischen Prüfung	11	Thlr.	10	Sgr.
der chirurgischen Prüfung	17	=	—	=
der medizinischen Prüfung	11	=	10	=
der geburtshilflichen Prüfung	8	=	—	=
der medizinischen Naturwissenschaften	2	=	—	=
für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten bleiben	10	=	10	=

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen Prüfungs-Abschnitts oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnitts nicht wieder in Anrechnung kommt.

§ 42. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Vorstehenden Erlaß nebst dem Reglement für die pharmazeutische Staatsprüfung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Oktober 1867.

Der Königliche Universitäts-Kurator, Wirkliche Geh. Rath und Ober-Präsident. gez. v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: 1) Der Kreis-Steueramts-Assistent Kaul in Trebnitz als Forstkassen-Rendant in Reinerz für die Oberförstereien Nesselgrund, Reinerz und Karlsberg, sowie für die Glatzer Flöße;

2) Der Stadtkämmerer Krätzig in Zobten als Forstkassen-Rendant für die Oberförsterei Zobten; vom 1. Oktober d. J. ab mit Vorbehalt des Widerrufes.

3) Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Schöbon als Förster zu Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrück, vom 1. November c. ab.

Versetzt: Der Forstkassen-Rendant Jörchel in Reinerz in gleicher Eigenschaft nach Ohlau für die Oberförstereien Peisterwitz und Zedlitz vom 1. Oktober ab.

Gestorben: Der Förster Lange in Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrück.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Lilie zu Görlitz ist der rothe Adler-orden vierter Kl. mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Gäbel zu Glogau zum Appellationsgerichts-Sekretair. 2) Der Bureau-Diätar Hollstein zu Glogau zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten. 3) Der interimistische Kalkulator Kühn zu Guhrau zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 4) Der Bureau-Assistent Schwabe zu Parchwitz zum Kreisgerichts-Sekretair, mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Liebenthal. 5) Der Bureau-Diätar Enderling zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Parchwitz. 6) Der Bureau-Diätar Harmuth zu Lauban zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Guhrau. 7) Die Civil-Supernumerarien Steyer zu Sagan, Hoheisel zu Grünberg und Heinrich zu Sagan zu Bureau-Diätarien. 8) Der invalide Unteroffizier Welsch zu Polkwitz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 9) Der Sergeant John zu Glogau zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 10) Der Sergeant Sander zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Lauban.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Pichotzik aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Müller zu Bunzlau in Folge seiner Ernennung zum Sekretair bei dem Kreis- und Amtsgericht zu Altona.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Ilse zu Liebenthal unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau für den Amtsbezirk Tschirnau, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September 1867 ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. Septbr. 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Telegraphisten Adolph Haenele zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 4. November d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der letzten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 18. Oktober 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(384) Das 109. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6882. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

Nr. 6883. Das Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Das 110. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6884. Das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

Nr. 6885. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Erter nach Blotho.

Nr. 6886. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

(388) **Die Landtagswahlen.**

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder zehn Jah-

ten auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze *) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt".

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt; mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patrio-

*) Der Schlesischen Zeitung.

tismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(384) Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15. Oktober d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums. (gez.) Graf von Bismarck-Schönhausen.

(385) Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der „New-Yorker Staats-Zeitung"
wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867. Der Minister des Innern.

(386) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassen-Anweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassen-Anweisungen ihre Giltigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(390) Nach den uns zugegangenen amtlichen Nachrichten ist in Oesterreichisch-Schlesien in den Gemeinden Petrowitz und Tzieschkowitz des Wagstädt'schen Bezirkes die Rinderpest ausgebrochen.

Es wird daher für die Kreise Frankenstein und Habelschwerdt der § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 hiermit in Kraft gesetzt. Derselbe lautet:

§ 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f. Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuer-Direktion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Breslau, den 14. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(5) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die

Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren de Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(387) Vom 1. September d. J. ab ist die Station Arnstadt der Thüringischen Eisenbahn in den direkten Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr und zwar mit den für die Station Gotha bestehenden Frachtsätzen aufgenommen worden.

Berlin, den 7. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Forstinspektor v. Spangenberg von der Königlichen Regierung zu Stettin an die Königliche Regierung zu Breslau.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Bürgermeister v. Euen zu Polnisch-Wartenberg zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

2) Der Bürgermeister Wilhelm Scholz zu Köben zum Polizei-Anwalt für die Stadt Köben und die zum Bezirk der Gerichtstags-Kommission zu Köben gehörigen drei Ortschaften, Dorf Köben, Nährschütz und Läskau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des seitherigen Kämmerers und Rathmanns Jäkel zum Kämmerer der Stadt Juliusburg auf eine anderweite Amtsdauer von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der invalide Füsilier Benedikt Oberther in Glatz zum Kirchenwächter an der dortigen katholischen Pfarrkirche.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Lindenau, Eduard Handloß, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Margareth, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Wilkau, Gustav Adolph Mälzig, zum evangelischen Schullehrer, Kantor und Organisten in Goschütz, Kreis Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Oskar Vogt, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Frauenwaldau, Ernst Otto Georg Raisch, zum evangelischen Schullehrer in Habendorf, Kreis Strehlen.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Oswald Reichelt zum evangelischen Schullehrer in Ossen, Kreis Wartenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ausgeschieden: Der Oberförster v. Ernst in Zobten a. B. auf sein Ansuchen vom 1. November d. J. ab aus dem Staatsdienste.

Ernannt: Der Oberförster Dedié in Poruschowitz, Regierungs-Bezirk Oppeln, von demselben Zeitpunkte ab zu dessen Nachfolger.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Divisions-Prediger der Königlich 11. Division, Friedrich Michael Freyschmidt, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden von Jägerndorf-Schönau, Kreis Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtgerichts-Rath Wentzel zu Breslau zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Rechnungs-Rathe Opitz zu Breslau, der rothe Adlerorden vierter Kl.

Ernannt: 1) Der Referendarius Dr. jur. Rudolph Harmening zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Dr. jur. Alfred Kreutzer zu Breslau und Robert Grützner zu Namslau zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Paul Ackermann und Dr. jur. Arthur Graf Posadowsky-Wehner zu Auskultatoren. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Friemel zu Neumarkt zum Salarienkassen- und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 5) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Otto Wissowa zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Bureau-Assistent Karl Anser zu Striegau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 7) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Otto v. Monsterberg zu Breslau zum Kanzlisten beim Stadtgerichte zu Breslau. 8) Der vormalige Vice-Feldwebel Florian Meisel zu Silberberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 9) Der Wachtmeister Emil Friedel zu Guttentag zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Oels. 10) Der Bote und Exekutor Wilhelm Frikkart zu Schömberg zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Lucas zu Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Dittrich zu Ohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Robert Teuber zu Reinerz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Schömberg. 14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Griger zu Namslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 15) Der vormalige Füsilier Oskar Thiel zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 16) Der Postbriefträger, vormalige Sergeant Ernst Quardon zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz.

Vereidet: Der Lektor an der Universität zu Breslau Dr. jur. Krainski als Dolmetscher der russischen Sprache.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Kersten zu Wohlau an das Kreisgericht zu Torgau. 2) Der Kreisgerichts-Direktor Beck zu Templin an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 3) Der Kreisrichter Freiherr v. Larisch zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 4) Der Auskultator Bruno Saul zu Breslau bei seiner Ernennung zum Referendarius in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 5) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Labitzky zu Glatz an das Kreisgericht zu Neumarkt. 6) Der Kreisgerichts-Sekretair Marx zu Waldenburg als Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Glatz. 7) Der Kanzlist Julius Fliegner zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Neumarkt. 8) Der Bureau-Diätarius Karl Grollmus zu Frankenstein an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen. 9) Der Bote und Exekutor Pfeiffer zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Wohlau. 10) Der Hilfsgefangenenwärter Gottlieb Kaschmieder zu Oels als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Heinrich Friedrich zu Breslau.

Gestorben: 1) Der gerichtliche Auktions-Kommissarius Fuhrmann zu Breslau 2) Der kreisgerichtliche Häuser-Administrator Berner zu Breslau. 3) Der Stadtgerichts-Kanzlist Weiß zu Breslau. 4) Der Kanzlist Duncker zu Neumarkt. 5) Der Gefangenenwärter Karl August Hoffmann zu Hirschberg.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Oswald zu Memel als Staatsanwalt nach Brieg für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts zu Brieg und des Kreisgerichts zu Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte katholische Lehrer- und Organistenposten zu Rosenthal, Kreis Habelschwerdt, ist erledigt. Die Besetzung steht Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeß Marianne der Niederlande zu.

Vermächtniß: Die Zuwendung eines Kapitals von 3000 Thlr., welche der zu Breslau verstorbene Kommerzienrath Ernst Heimann für eine zu Gunsten armer Männer und Frauen zu errichtende Stiftung ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Geschenk: Der Königliche Kreisrichter a. D. Friedrich v. Versen hat der evangelischen Schule zu Heinzendorf, Kreis Wohlau, 100 Thlr. geschenkt, deren Zinsen zu Prämien für fleißige Schüler oder zur Unterstützung für arme Konfirmanden der genannten Schule verwendet werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 42 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 30. Oktober und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 7. November dieses Jahres hierdurch fest.

Berlin, den 8. Oktober 1867. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Wahlen in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahl-Reglements vom 23. September d. J., welche nachstehend von Neuem publizirt werden, auszuführen sind.

Die Wahlbezirke und Wahlorte für die Abgeordneten-Wahlen sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung von 1866 S. 357) ein- für allemal festgestellt. Die auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 von uns ernannten Wahlkommissarien zur Wahl der Abgeordneten und ihre Stellvertreter enthält das nachstehende Tableau.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissarien.	Stellvertreter der Wahlkommissarien.
1	Kreis Guhrau " Steinau " Wohlau	Winzig	2	Landrath von Goßler in Guhrau	Landrath von Niebelschütz in Wohlau
2	Kreis Militsch " Trebnitz	Trebnitz	2	Landrath von Salisch in Trebnitz	Landrath von Heidebrandt in Militsch
3	Kreis Wartenberg " Namslau " Oels	Oels	3	Landrath v. d. Berswordt in Oels	Landrath Salice-Contessa in Namslau
4	Stadt Breslau	Breslau	3	Oberbürgermeister Hobrecht in Breslau	Bürgermeister Bartsch in Breslau
5	Kreis Breslau " Neumarkt	Canth	2	Landrath von Röder in Breslau	Landrath von Knebel-Döberitz in Neumarkt
6	Kreis Striegau " Schweidnitz	Schweidnitz	2	Landrath von Rohrscheidt in Striegau	Geh. Reg.-R. v. Gellhorn in Jakobsdorf
7	Kreis Waldenburg " Reichenbach	Waldenburg	3	Landrath Baron v. Zedlitz in Waldenburg	Landrath Olearius in Reichenbach
8	Kreis Neurode " Glatz " Habelschwerdt	Glatz	3	Landrath von Seherr in Glatz	Landrath von Hochberg in Habelschwerdt
9	Kreis Frankenstein " Münsterberg	Frankenstein	2	Landrath Groschke in Frankenstein	Landraths-Amtsverweser u. Kreisdeputirter Hauptm. Sametzki in Münsterberg
10	Kreis Nimptsch " Strehlen	Strehlen	1	Landrath von Lieres in Strehlen	Landrath von Saldern in Nimptsch
11	Kreis Ohlau " Brieg	Brieg	2	Landrath von Rohrscheidt in Brieg	Landraths-Amtsverweser v. Seherr zu Ohlau

Breslau, den 11. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§ 6).

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Verlaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuer-Beträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt giltig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungiltig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Dritttheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Dritttheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§ 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamations-Verfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 4 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 2 des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

(Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§ 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirkes werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahl-Lokal und der Name des Wahl-Vorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahl-Vorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 18 des Reglements) beizufügen ist.

§ 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 10 bis 17 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 4 und 7 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmung theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 11 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungiltig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 16 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§ 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

§ 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungiltig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der giltigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 25. Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der klassifizirten Einkommen-Steuer, der Klassen- oder direkten Kommunalsteuer, oder der Einschätzung. Thlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Thlr.	Betrag der Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Betrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr.	Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Thlr.	
1	Fabrikbesitzer Reiche	48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
2	Gutsbesitzer Sommer	24	—	6	12	50	—	80	12		
3	Müller Richter	18	30	3	—	20	—	71	—		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Thlr. Klassen- 2 Thlr. Gebäude- 20 Thlr. Grundsteuer }	24	—	4	—	40	—	68	—	397	
6	Gastwirth Fröhlich	12	10	2	6	15	—	39	6		
7	Grundbesitzer Arnold	8	—	1	12	12	—	21	12		
8	Grundbesitzer Bär	8	—	1	12	12	—	21	12		
9	Grundbesitzer Clarus	8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.
10—14.	5 Grundbesitzer à { 6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer }	30	—	6	—	40	—	76	—		
15	Metzger Koch	4	8	1	24	—	—	13	24		
16. 17.	2 Gewerbetreibende à { 6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thl. 18 Sgr. Gebäudesteuer }	12	12	3	6	—	—	27	6		
18	Bäcker Lorch	4	6	1	6	—	—	11	6		
19—28.	10 Grundbesitzer à { 4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer }	40	—	10	—	60	—	110	—	392	
29—31.	3 Grundbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer }	6	—	1	6	18	—	25	6		
32. 33.	2 Hausirer à { 2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer }	4	12	—	—	—	—	16	—		
34—45.	12 Grundbesitzer à { 3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer }	36	—	7	6	48	—	91	6		
46—53.	8 Grundbesitzer à { 3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer }	24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.
54	Krämer Hartlieb	3	4	—	—	—	—	7	—		
55	Wundarzt Cramer	6	—	—	12	—	—	6	12		
56	Beamter Lippert	6	—	—	—	—	—	6	—		
57—76.	20 Grundbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer }	40	—	8	—	60	—	108	—		
77—84.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer }	16	—	1	18	16	—	33	18		
85—87.	3 Pächter à 4 Thlr. Klassensteuer	12	—	—	—	—	—	12	—	386½	
88—90.	3 Pächter à 3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	9	—	—	—	3	—	12	—		
91	Meyer	3	—	—	—	—	—	3	—		
92—111.	20 Hausbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- 24 Sgr. Gebäudesteuer }	40	—	16	—	—	—	56	—		
112	Hausbesitzer Knoch	2	—	—	9	—	—	2	9		
113—121.	9 Hausbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- 8 Sgr. Gebäudesteuer }	18	—	2	12	—	—	20	12		
122. 123.	2 Pächter à 2 Thlr. Klassensteuer	4	—	—	—	—	—	4	—		
124—153.	30 Tagelöhner à 1 Thlr. Klassensteuer	30	—	—	—	—	—	30	—		
154—203.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Thlr. Klassensteuer	25	—	—	—	—	—	25	—		
204—210.	7 steuerfreie Personen	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa	624	112	91	15	448	—	1175	15		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	—	—	—	391	25		

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr. Pf.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1867
(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
. . . .
Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt den ten 186

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 10—17 des Reglements vom 23. September 1867 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die
1. . . . .
2. . . . .
u. s. w. bis Nr. 6.
hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte, zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.) Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.) Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungiltig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

u. s. w. bis Nr. 12.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 16 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahl-Vorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(Randbemerkungen: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. — wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahl-Vorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. Stimmen,
2. „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 13 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(Randbemerkungen: wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen. — wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind. — wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungiltig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "

u. s. w. bis Nr. 12.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annehmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 16 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahl-Vorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben} da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(Randbemerkungen: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. — wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahl-Vorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 13 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(Randbemerkungen: wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen. — wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind. — wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungiltig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annehmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 16 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahl-Vorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben
hat } , so { sind sie
ist er }

hiernach { zu Wahlmännern
zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n)

als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben
derselbe }

da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annehme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahl-Vorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. . . . .

Die Beisitzer. . . . .

Der Protokollführer. . . . .

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Burgfeldbezirk	10	Zehme, Paul	Lederzurichter	Neue Weltgasse 33.
Franziskaner-Bezirk	18	Beck, Wilhelm	Partikulier	Basteigasse 3.
Grüne Baumbezirk	20	Kothe, Eugen Friedrich	Kaufmann	Ohlauerstraße 52.
Kreis Neumarkt.				
Neumarkt, 2. Bezirk	2	Steinberg, Karl Louis	Kaufmann	Neumarkt.
dito 1. dito	1	Heidler, Robert	Destillateur	dito
Kreis Nimptsch.				
Petersdorf	36	Tschentscher, Heinrich	Wirthschaftsinspektor	Petersdorf.
Groß-Wilkau	11	Kahlert, Theodor	Kretschambesitzer	Groß-Wilkau.
Schwentnig und Prschiedrowitz	31	Lucens, August	Lehrer	Schwentnig.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Schweidnitz.		
Birkholz	5	Keil, Karl Eduard	Lehrer	Wilkau.
Kreisa, Nieder-Gräditz und Wierischau	11	Pohl, Friedrich	Müllermeister	Kreisau.
Kaltenbrunn und Krotzel	27	Dröscher, Theodor	Scholtiseipächter	Kaltenbrunn.
Peterwitz	42	Bräuer, August	Kretschambesitzer	Peterwitz.
Pilzen	43	Brückner, Oskar	Lehrer	Pilzen.
Raaben	47	Schubert, Rudolph	Wirthschaftsinspektor	Raaben.
Würben	71	Günzel, August	Stellenbesitzer	Würben.
Zedlitz	72	Eterner, Julius	Bauergutsbesitzer	Zedlitz.
		Kreis Striegau.		
Pläsnitz und Zuckelnick	22	Schrodt, Julius	Lehrer	Pläsnitz.
Oelse und Teichau	17	Lucas, Eduard	Brauermeister	Oelse.
		Kreis Wohlau.		
Liebenau	12	Pantke	Lehrer und Gerichtsschreiber	Liebenau.
Arnsdorf, Polgsen, Zychline, Wilhelmsthal	30	Freitag	dito	Polgsen.
Groß-Sürchen u. Leipitz	10	Geisler	dito	Groß-Sürchen.
Riemberg, Vogtswalde, Jäckel, Hausen, der Gemeinde-Verband von Riemberg	13	Vogt	Lehrer	Riemberg.
Schlanowitz	75	Kriegel, Gottfried	dito	Schlanowitz.
Dorf Leubus	5	Stenziger, Karl	Apotheker	Dorf Leubus.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur **Elsner** in Ziegenhals zum Ober-Steuer-Kontroleur in Frankenstein. 2) Der Steuer-Aufseher **Jensch** in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Post-Expeditions-Gehilfe **Collet** in Großburg als Post-Expediteur.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Kommissarius **König** als stellvertretender Post-Inspektor nach Potsdam. 2) Die Post-Expedienten **Kuhnert** in Trebnitz und **Beste** in Brieg nach Köln. 3) Die Post-Expediteure **Neugebauer** von Klettendorf nach Hundsfeld, **Birnbach** von Hundsfeld nach Möhlten und **Gränz** von Niederrathen nach Klettendorf.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Die Post-Expediteure **Fischer** in Silberberg und **Bach** in Möhlten. 2) Der Briefträger **Quardon** in Glatz.

Entlassen im Wege der Dienstkündigung: Der Post-Kondukteur **Hübner** in Freiburg i. Schl.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Kanzlei-Diätar **Wecker** in Breslau zum Registrator im Centralbureau. 2) Der Stations-Assistent zweiter Kl. **Klaus** in Breslau zum Königl. Stations-Assistenten erster Kl. 3) Der Telegraphist **Hoffmann** in Ohlau zum Stations-Assistenten zweiter Kl. 4) Die Packmeister **Schwarz** und **Heilandt** in Breslau zu Zugführern.

Versetzt: 1) Der Stations-Assistent erster Kl. **Vogt** in Breslau als kommissarischer Güter-Expedient nach Kosel. 2) Der Bodenmeister **Collatz** von Gleiwitz nach Breslau. 3) Der Bodenmeister **Schmidt** von Breslau nach Lissa. 4) Der Bahnmeister **Weidlich** von Schebitz nach Rawicz. 5) Die Lokomotivführer: **Wagner** von Myslowitz, **Scholz** II., **Pregel** und **Wolf** von Kattowitz, **Teichert** von Morgenroth, **Moes** von Tarnowitz, **Neumann** und **Nowack** von Schwientochlowitz, sämmtlich nach Breslau.

Gestorben: Der Güter-Expedient **Hahn** und der Lokomotivführer **Wuttke** in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 25. Oktober 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(392) Das 111. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6887. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

Nr. 6888. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

Nr. 6889. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

Nr. 6890. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nr. 6891. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

Nr. 6892. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Das 112. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6893. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

Nr. 6894. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno, des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

Nr. 6895. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(393) In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau) der auf der zweiten Linie der zweiten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau" statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oestreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. Oktober 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(391) Polizei-Verordnung.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge ist die Einrichtung getroffen, daß bei jeder der Barrieren eine besondere Glockenvorrichtung hergestellt ist, mittelst welcher bei dem Herannahen eines Eisenbahnzuges eine Minute vor dem Niederfallen der Barrieren geläutet wird.

Um den Zweck dieser Einrichtung sicher zu stellen, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet, daß beim Läuten Jedermann mit seinem Fuhrwerke auf dem Zufuhrwege, beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange sofort und so lange stillhalten muß, bis der Uebergang wieder frei ist.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 28. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(396) Für den kreisthierärztlichen Bezirk Landkreis Breslau und Kreis Neumarkt soll ein besonderer Kreis-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. und Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau angestellt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger Führungs-Atteste binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 14. Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(397) Am 1. d. M. ist innerhalb des neuen Mauritius-Begräbnißplatzes (außerhalb der Stadt, in der Ortschaft Lehmgruben, zwischen den Chausseen nach Strehlen, Münsterberg resp. Nimptsch, Glatz ꝛc. belegen) die Leiche eines Kindes, männlichen Geschlechts, welches ohngefähr drei Tage gelebt und Muttermilch erhalten hat, gefunden worden.

Nach der stattgehabten Leichenbeschau ist anzunehmen, daß das Kind bei seiner Geburt gelebt und ermordet worden ist. Die Leiche war eingewickelt in einem Stücke gewöhnlicher Leinwand, welches aber gesäumt und mit Kreuzstich in rothem Garne „4" gezeichnet ist. In dieser Umhüllung war die Kindesleiche in eine neue, anscheinend zu diesem Zwecke erst gekaufte Schachtel, welche auf dem unteren Boden, äußerlich die Auszeichnungs-Nummer „9" frisch mit Bleistift geschrieben hat, gelegt. Auf dem Deckel dieser Schachtel findet sich eingekratzt ein T.

Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Thäter dieses Kindesmordes so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine Prämie von **Ein Hundert Thalern** zu.

Breslau, den 15. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(399) Die unter dem 14. Oktober c. von uns angeordnete, Stück 42 des Amtsblattes publicirte Absperrung der Kreise Frankenstein und Habelschwerdt gegen das K. K. österreichische Landesgebiet nach § 2 des Gesetzes vom 27. März 1836, welcher lautet:

§ 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte oder ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den

häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f. Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuer-Direktion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

wird hiermit auch für die Kreise Glatz, Neurode und Waldenburg in Kraft gesetzt.

Breslau, den 20. Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(400) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Oktober c. (außerordentliche Beilage zu Stück 42 des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Königlichen Landraths v. Saldern zu Nimptsch der Kreisdeputirte Herr v. Goldfuß auf Großtinz von uns zum stellvertretenden Wahlkommissarius im 10ten Breslauer, die Kreise Nimptsch, Strehlen umfassenden Wahlbezirke, in Betreff der bevorstehenden Abgeordnetenwahlen, ernannt worden ist.

Breslau, den 21. Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(394) In Hirschberg i. Schl. ist eine Königliche Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Partikulier F. A. Kuhn daselbst übertragen worden.

Breslau, den 15. Oktober 1867. Königliches Bank-Direktorium.

(393) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27. September d. J. die §§ 1, 4 und 6 des unterm 20. Januar 1857 erlassenen Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Frankenstein, wie folgt, abgeändert worden sind:

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruhet zunächst auf dem Stadtbezirk von Frankenstein. Die Grenzlinie, welche diesen Bezirk einschließt, bildet zur Zeit:

die Außenseite der dicht um die Stadt führenden Promenade, beziehungsweise zwischen dem Breslauer und Silberberger Thore die innere Seite des dort um die Stadt führenden chaussirten Weges in der Art, daß dieser Weg, so wie alle Grundstücke, welche an der äußeren Seite desselben und der Promenade liegen, nicht mehr zum Stadtbezirk gerechnet werden. Eine Ausnahme hiervon bilden zur Zeit nur nachstehende, an der äußeren Seite der Promenade gelegenen Grundstücke:

a. die Münsterberger Thorkontrole,
b. das Hoffmann'sche Bad unweit der Münsterberger Thorkontrole.

Bei diesen zum Stadtbezirk gehörigen Grundstücken verläßt die Grenzlinie die Außenseite der Promenade und folgt der Linie, welche diese Grundstücke einschließt.

In dem engern Stadtbezirk liegen demnach gegenwärtig:

Die Stadt Frankenstein einschließlich der Stadtmauer, mit den Etablissements und Gärten, welche an der inneren Seite der Promenade beziehungsweise des chaussirten Weges belegen sind, die Promenade selbst und die Grundstücke der Münsterberger Thorkontrole sowie des Hoffmann'schen Bades.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Unter-Steuer-Amt in Frankenstein, welches sich zur Zeit im Rathhause auf dem Ringe befindet, sowie durch die Thorkontroleure, soweit sie dazu nach den §§ 73 und 85 befugt sind.

§ 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) vom Breslauer Thore durch die rechts abgehende Breslauer Straße nach dem Ober-Ring, an diesem entlang und auf demselben links einbiegend nach dem Steuer-Amte;
2) vom Silberberger Thore durch die Silberberger Straße, rechts abbiegend über den Ober-Ring nach dem Steuer-Amte;
3) vom Glatzer Thore durch die Niederstraße bis zum Nieder-Ring, dann links einbiegend zum Steuer-Amte und

4) vom Münsterberger Thore durch die Münsterberger Straße nach dem Nieder-Ring, an diesem links entlang und sodann rechts einbiegend nach dem Steuer-Amte.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Steuer-Amt oder die betreffende Thorkontrole am Eingangsthor auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltende Straße vermerken.

Diese Abänderung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Breslau, den 12. Oktober 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maaßen.

(887) Vom 1. September d. J. ab ist die Station Arnstadt der Thüringischen Eisenbahn in den direkten Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr und zwar mit den für die Station Gotha bestehenden Frachtsätzen aufgenommen worden.

Berlin, den 7. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(887) Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1868 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr. Nr. 8.
Litt. B. à 200 Thlr. Nr. 21.
Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 53. 128. 151. 152. 169. 192. 218.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 35. 55. 110. 125.
Litt. E. à 25 Thlr. Nr. 78. 112.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1868 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1868 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 20. Juni 1867. Der Königliche Landrath von der Berswordt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Haushälter Johann Renner zu Breslau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Missionslehrer Joseph Berth zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Wüstendorf, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Superintendent a. D. Pastor Anders in Rosenhain zum Superintendenten der Diözese Ohlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Königliche Coaks-Aufseher Gottschalk in Breslau zum Königlichen Materialien-Verwalter zweiter Kl. und sind ihm neben Beibehaltung seiner bisherigen Funktion die Geschäfte des Materialien-Verwalters der Werkstatt zu Breslau definitiv übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Sibyllenort, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 180 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Herzog von Braunschweig.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 18. bis etwa zum 30. November im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 43 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

(395) Anläßlich der Erörterung einer Beschwerde zweier Preußischer Staatsangehöriger, welche im vergangenen Jahre, obwohl mit ordnungsmäßigen Preußischen Pässen versehen, auf der Reise aus dem Königreich Polen nach Rußland durch die ihnen angesonnene Beschaffung weiterer Russischer Legitimationspapiere einen bedeutenden Aufenthalt erlitten und resp. unverrichteter Sache ihre Rückreise antraten, ist dem Königlichen Gesandten in St. Petersburg von dem dortigen Ministerium des Innern das nachstehende Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer mitgetheilt worden.

Reglement
über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Konsulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Konsulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Kommissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Konsulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält, nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernementsstädten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den Nationalpässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt"; dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Konfession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzlei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit, oder wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§ 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenzorte, die von der Gouvernementsstadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, zu erbitten.

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paßvorschrift an den Paß angeheftet

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Giltigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Dokument hin er in's Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und, wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzlei-Director unterzeichnet und mit dem Siegel der Kanzlei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen in's Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder in's Reich zurückkehren bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzlei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen, und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzlei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Kanzlei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militär-General-Gouverneure in den Kanzleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben (адресные сборы) zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln wie die Russischen Unterthanen bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der in's Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernementsstadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß in's Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs melden und, ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reiche lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise in's Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes in's Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß in's Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Aus-

länder festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements=Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz=Orts=Obrigkeit an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er in's Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr in's Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Orts=Polizei=Behörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze giltig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnnng eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations= oder Grenzlinie an.

2) Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei=Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.

3) Diese Scheine haben eine besondere, hier beigelegte Form und heißen Legitimations= und Passirscheine. — Dieser Legitimations= und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.

4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenz=Angelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Konsulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, ein Polizei=Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land=Grenzorte in's Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs=Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrteischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Kargadore und Superkargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gou=

verneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Konsuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Kargadoren und Superkargos sind.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi. Fürst Basil Dolgorukoff. Fürst A. Gortschakoff.
Alexander Kniajewitsch. Nikolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der obenerwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Konsulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der lokalen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Land-, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, in's Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizei-Obrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung. Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:	
Alter	Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise *** und Gouvernement
Wuchs	N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem
Haare	Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestoh-
Augenbrauen	lener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unter-
Augen	schrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend
Nase	achthundert und sechszig ausgestellt worden.
Mund	Chef der Polizei in N. N.
Kinn	(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi. Fürst Basil Dolgorukoff.
Gesicht	Fürst A. Gortschakoff. Alexander Kniajewitsch.
Besondere Kennzeichen	Nikolaus Krabbe.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 14. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Johann Badou zu Elaira (Frankreich) ist unter dem 1. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. Oktober 1867 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Herrn Adolphe Eugene Guion zu Paris ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. d. S. ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Oktober 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge ist aufgehoben.

Geschenke: 1) Die Wittwe des zu Schweidnitz verstorbenen Stadtältesten Klenkt, Eleonore geb. Nagel, hat dem Bürgerhospitale daselbst 100 Thlr. und der dasigen Armenkasse 300 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß von den Zinsen des letzteren Kapitals am 17. Oktober jeden Jahres vier dasige arme Wittwen unterstützt werden sollen.

2) Der Landesälteste Hans v. Mutius auf Altwasser hat der dortigen evangelischen Schulgemeinde ein Grundstück von 82 Quadr.-Ruthen geschenkt.

3) Die verwittwete Frau Kaufmann Kramsta, Marie geb. Seidel, hat der Armenkasse zu Freiburg 1000 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon alljährlich an verschämte Arme vertheilt werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 1. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(401) Das 113. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6896. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

Nr. 6897. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn.

Nr. 6898. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Das 114. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6899. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werrnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau.

Nr. 6900. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867.

Nr. 6901. Das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen- und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867.

Nr. 6902. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1838 mit der Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(348) Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII, zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare

zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. September 1867. Königliche Regierung.

(386) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassen-Anweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassen-Anweisungen ihre Giltigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1867. Königliche Regierung.

(405) Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit unter Aufhebung des in unserer desfallsigen Bekanntmachung vom 20. September c. (Amtsblatt vom 4. Oktober c. Stück 40) festgesetzten Präklusiv-Termines zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(402) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1852 (Seite 375) und die dazu gehörige außerordentliche Beilage (S. 377 und 378), die Vertheilung der Baugeschäfte in unserem Verwaltungsbezirke betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Erlasses vom 28. v. M. statt der Wegebau-

Inspektor-Stelle in Reichenbach und statt der Wegebaumeister-Stelle in Freiburg eine Kreis-Bau-Inspektor-Stelle für die landräthlichen Kreise Reichenbach und Nimptsch mit dem Amtssitze in Reichenbach und eine Kreisbaumeister-Stelle für den landräthlichen Kreis Waldenburg mit dem Amtssitze in Waldenburg creirt hat.

Die beiden Kreis-Baubeamten haben die sämmtlichen Land-, Wasser- und Wegebau-Sachen sowie die Vorfluths-Angelegenheiten in ihren Baukreisen zu bearbeiten; wobei bemerkt wird, daß von den Staats-Chausseen

a. zum Baukreise Reichenbach die Strecken: Schweidnitz-Frankenstein, Reichenbach-Rothschloß in der Richtung Reichenbach-Strehlen und von Station 3,37 + 13,5 bis Station 8,74 + 4,5 vor Frankenstein in der Richtung Breslau-Glatz, und

b. zum Baukreise Waldenburg die Strecken: von Schweidnitz über Freiburg bis zur Liegnitzer Bezirksgrenze in der Richtung Schweidnitz-Landeshut, von Waldenburg über Freiburg und Striegau bis zur Liegnitzer Bezirksgrenze in der Richtung Waldenburg-Jauer, Oberaltwasser-Altwasser, Salzbrunn-Sorgau, Adelsbach-Weißstein-Hermsdorf, in der Richtung Landeshut-Tannhausen von der Liegnitzer Bezirksgrenze bei Gottesberg über Waldenburg bis Tannhausen, Schweidnitz-Tannhausen-Neurode und die sogenannte Klein-Hermsdorfer Straße

gehören.

Durch die Creirung der beiden Kreis-Baubeamten-Stellen in Reichenbach und Waldenburg werden die Baukreise Schweidnitz und Strehlen auf die landräthlichen Kreise Schweidnitz und Striegau resp. Strehlen und Münsterberg beschränkt; der Kreis-Baubeamte in Schweidnitz, welcher seither keine Staats-Chausseen hatte, erhält gegenwärtig aber die Strecken Mörschelwitz-Schweidnitz in der Richtung Breslau-Schweidnitz und Schweidnitz-Stannowitz in der Richtung Schweidnitz-Striegau.

Breslau, den 20. Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(405) Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß noch in vielen Gemeinden des Departements die alten Stoß-, Stand- und Rohrspritzen sich im Gebrauche befinden, welche als höchst unpraktisch und schwerfällig bezeichnet werden müssen. Eine Verbesserung dieser Branche des Feuerlöschwesens ist höchst wünschenswerth und ohne große Schwierigkeiten zu erreichen, insofern kleine zweckmäßige eiserne Spritzen neuester Konstruktion angeschafft werden können, deren Kosten meist durch den Materialwerth der alten Spritzen zu decken sein werden.

Wir empfehlen mit Rücksicht hierauf die Anschaffung solcher kleinen Spritzen und die Verwerthung der alten, und machen noch insbesondere auf die höhern Orts angeordnete Konstruktion der anzuschaffenden Spritzen aufmerksam, welche die Anbringung eines Normal-Schrauben-Gewindes bedingt.

Breslau, den 23. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(406) Am 1. November d. J. tritt in dem an der Chaussee zwischen Domslau und Jordansmühl, ¾ Meilen von ersterem und 1¾ Meilen von letzterem Orte entfernt gelegenen Dorfe Kobserwitz eine Post-Expedition zweiter Kl. in Wirksamkeit.

Breslau, den 23. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(409) Vom 1. k. M. ab wird bei den Personen-Posten

zwischen Militsch und Trachenberg, zwischen Dyhernfurth und Wohlau und
zwischen Polgsen und Wohlau, zwischen Trachenberg und Trebnitz

das Personengeld von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile, unter Beibehaltung der Beichaisen-Gestellung in dem bisherigen Umfange, ermäßigt.

Breslau, den 25. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(408) Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheits-Satze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(407) Auf der Gebirgsbahn-Station Waldenburg können vorläufig Personen und Güter noch nicht expedirt resp. aufgenommen werden. Es müssen daher einstweilen nach Waldenburg ohne nähere Bezeichnung adressirte Gütersendungen, sowie auch Reisende von und nach Waldenburg ihren Weg über Liegnitz auf der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nehmen, für welche Tour die Tarifsätze etwas höher zu stehen kommen. Wenn bei Sendungen ausdrücklich auf dem Frachtbriefe vorgeschrieben wird, daß sie über die Schlesische Gebirgsbahn nach Waldenburg befördert werden sollen, so können sie von der Eisenbahn nur bis Dittersbach transportirt werden, und müssen von dort aus den Empfängern zur Abrollung avisirt werden.

Die in dem Tarife für die Schlesische Gebirgsbahn für Waldenburg ausgeworfenen Tarifsätze finden daher vorläufig keine Anwendung. Ausgenommen sind allein die Kohlensendungen, welche nach den getroffenen Einrichtungen schon jetzt die Station Waldenburg passiren und dort von der Eisenbahn übernommen werden.

Berlin, den 22. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Dengler zu Reinerz zum Polizei-Anwalt für den Land- und Stadtbezirk der Königlichen Gerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Gerbermeisters Moritz Englisch zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Münsterberg, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns, Oberst-Lieutenant a. D. von Elpons, auf die noch übrige Dienstzeit des Letztern, d. i. bis zum 1. April 1872.

Ernannt: Der Baumeister Sarrazin zum Kreisbaumeister in Waldenburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Buschen, August Winkler, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Alt-Wohlau, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für das Fräulein Magdalena Arnold zur zweiten Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: 1) Der bisherige Forst-Kassen-Rendant Pätzold in Ohlau zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Steinau a. d. O.

2) Der bisherige Kreis-Kassen-Assistent Thiel in Breslau zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Guhrau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrverweser Alfred Lauschner zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Klein-Bresa, Kreis Neumarkt.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Mann von Schleswig nach Breslau. 2) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Adam von Glatz nach Breslau. 3) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Gelpcke von Schleswig nach Glatz. 4) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Kammel zu Kosel als Vorstand der Garnison-Verwaltung in Weimar. 5) Der Kasernen-Aufseher, Feldwebel Winter, als interimistischer Kasernen-Inspektor nach Magdeburg.

Ernannt: 1) Der Hauptmann a. D. Engel zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Kosel. 2) Der Oberfeuerwerker Henke zum Kasernen-Inspektor in Breslau. 3) Der Polizei-Kommissarius, frühere Feldwebel Peschke zu Leobschütz als Kasernen-Inspektor in Glatz.

Pensionirt: Der Garnison-Verwaltungs-Direktor Freiherr v. Bönigk in Breslau auf eigenes Ansuchen vom 1. Oktober c. ab.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion zu Breslau.

Versetzt: 1) Die Ober-Telegraphisten Fentzke von Liegnitz nach Breslau, Renneberg von Hannover nach Breslau. 2) Der Telegraphist Pohling von Breslau nach Neisse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. Oktober 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 8. November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(413) Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 8. Das Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

Nr. 9. Das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867.

Nr. 10. Die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktbr. 1867.

Nr. 11. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

Nr. 12. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 13. Das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(410) Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Karlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1867. Der Finanz-Minister.

(418) Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein Marine-Post-Bureau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auslieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Bureau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-

Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militär-Personen vom Feldwebel abwärts

der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Post-Anstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar f. J. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe:

an Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Postamts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franko-Zwange.

Rekommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Brief-Sendungen.

Berlin, den 1. November 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(412) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Septbr. d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Preußischen Staate belegenen Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, die milden Beiträge, welche zum Besten der Abgebrannten in Johann-Georgenstadt gesammelt werden, bei ihrer Versendung

a. von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke an die betreffenden Kreiskassen und

b. von den Kreiskassen an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen vorerst bis zum 15. Dezbr. d. J. einschließlich portofrei zu befördern, sofern die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel der absendenden Behörde verschlossen und mit der Bezeichnung: „Kollektengelder für Johann-Georgenstadt" versehen sind. Diese Bezeichnung muß bei den von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ausgehenden Sendungen den Bestimmungen im § 43 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten vom 3. Februar 1862 entsprechend beglaubigt sein.

Für die Versendung der qu. Kollektengelder von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen an die Königlich Sächsische Kreis-Direktion in Zwickau hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Post-Vereins-Vertrages eine Portofreiheit nicht bewilligt werden können.

Breslau, den 28. Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(417) In Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. pro 1861 S. 697) und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1861 (Amtsblatt pro 1861 S. 262—265) habe ich für die Gewerbesteuerklasse A. I.

a. zur Wahl von drei Abgeordneten der Gewerbetreibenden und drei Stellvertretern in der Stadt Reichenbach Termin im Saal des städtischen Schießhauses auf Freitag den 15. November Vormittags 9 Uhr und

b. zur Wahl von acht Abgeordneten und acht Stellvertretern in Breslau Termin im Plenarsitzungs-Saale der Königl. Regierung hierselbst auf Mittwoch den 20. November Nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Breslau, den 3. November 1867. Der Wahl-Kommissarius der Königlichen Regierung.
Königl. Regierungs-Assessor von Rostiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(411) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Herrn Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

„Lehmwasser bei Lehmwasser"

wird zu dem, am 6. Juli 1855 verliehenen Felde von Fundgrube 988 Maßen, welches zufolge Verhandlung vom 1. Oktober 1855 auf Fundgrube 964½ Maßen = 189,826 Quadratlachter beschränkt worden ist, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Lehmwasser, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamts-Bezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 207,567 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben a.' b. c. und d.' bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Oktober 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Oktober 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(414) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Kupfer-, Blei- und Silbererzbergwerks

„Samson bei Dittmannsdorf"

wird an Stelle des, am 24. Oktober 1858 mit Fundgrube und 12 Maßen, verliehenen Längenfeldes ein, dieses Längenfeld umschließendes, in den Gemeinden Dittmannsdorf und Schenkendorf, Kreis Waldenburg und Hochgiersdorf, Kreis Schweidnitz, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamts-Bezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer-, Blei- und Silbererzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. Oktober 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Oktober 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(403) Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheits-Satze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(416) In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Niederschlesischen Zweigbahn tritt vom 1. November d. J. ab ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn Sagan, Buchwald, Sprottau, Waltersdorf, Quaritz, Klopschen und Glogau via Kohlfurt-Hansdorf in Kraft.

Dieser Tarif ist durch Zusammenstoßen der beiderseitigen Lokalfrachtsätze für Niederschlesische Steinkohlen gebildet.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den genannten diesseitigen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(415) Zu Stadt Landeck wird am 1. November d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 31. Oktober 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. (gez.) Post.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der vormalige Sergeant Heinrich Müssig vom Ersatz-Bataillon dritten Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 zum Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Nippern, Paul Reinhold, zum zweiten Lehrer und Organisten an der katholischen Schule und Kirche zu Heinrichau, Kreis Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ober-Schwedeldorf, Viktor Scholz, zum katholischen Schullehrer in Hohndorf, Kreis Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Pächter des Charitéamts Prieborn und der Domaine Schweinitz und Kossendau, Oberamtmann Georg v. Schönermark zu Prieborn, Kreis Strehlen, den Charakter als Amtsrath.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus zu Neusalz, Paul Schulze, zum zweiten Pastor der evangelischen Gemeinde zu Waldenburg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Inspektor Rehfeld in Prenzlau zum Packhofs-Vorsteher in Breslau. 2) Der Ober-Kontroleur Altwasser in Görlitz zum Zoll-Expeditions-Vorsteher in Breslau. 3) Die Steuer-Aufseher Barbehle und Jensch in Breslau, so wie der Grenz-Aufseher Metzig in Wachtel-Kunzendorf zu Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 4) Der Ober-Steuer-Kontroleur Pissulla in Steinau zum Haupt-Amts-Kontroleur in Mittelwalde. 5) Der Ober-Grenz-Kontroleur Sandt in Mittelwalde zum Ober-Steuer-Kontroleur in Steinau. 6) Der Haupt-Amts-Assistent Tschöpe in Breslau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Mittelwalde.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. Oktober 1867 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. Oktober 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten J. C. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Königl. Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 15. November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(419) Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 14. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867.

Nr. 15. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

Nr. 16. Das Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

Nr. 17. Das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, enthält unter:

Nr. 18. Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

(424) Das 115. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6903 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867.

Nr. 6904. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

Nr. 6905. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Nr. 6906. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(314) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Rthlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 14. August 1867. Königliche Regierung.

(211) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(428) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. November 1867. Der Minister des Innern. (gez.) Eulenburg.

(423) Nach mehrfachen bei uns eingegangenen Anzeigen werden von Kollekteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterieen sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterieen beseitigt worden sei.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungsbestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Ges.-S. S. 261, Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. J., Ges.-S. S. 921) nichts geändert hat. In diesem Sinne sind auch verschiedene Anfragen von uns erledigt worden.

Um indessen der Verleitung zur strafbaren Betheilung am Spiel in auswärtigen Lotterieen thunlichst entgegen zu wirken, wolle die Königliche Regierung durch geeignete öffentliche Bekanntmachungen auf die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Strafbestimmungen aufmerksam machen, sowie bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeiführen.

Berlin, den 19. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. (gez.) Günther.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. (gez.) Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Breslau. F. M. I. 13911. M. D. d. J. II. 10505.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(425) Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(426) Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 21. Oktober c. I. B. 6789 genehmigt, daß die von dem Königlichen Forst- und Domainen-Fiskus der Stadtgemeinde Trebnitz, zufolge Recesses vom 17. Februar 1865 von dem Domainen-Vorwerk Neuhof, Kreis Trebnitz, abgetretene Ackerfläche von 100 Morgen, ausschließlich einer bereits im Jahre 1858 von diesem Ackerkomplex abgezweigten und zu dem Stadtbezirke Trebnitz zugeschlagenen Ackerfläche von 15 Morgen 22 Quadr.-Ruthen, von dem Domainen-Vorwerk Neuhof abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Trebnitz vereinigt werde, was wir in Gemäßheit des § 2 al. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 5. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(427) Am 3. Dezember d. J. findet in dem Gesammtgebiete des Zollvereins wiederum eine allgemeine Volksaufnahme statt auf Grund der unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Verträge.

Für den Umfang des Norddeutschen Bundes wird jedoch die Erhebung der Volkszahl diesmal nicht allein nach Maßgabe der Zollvereins-Verträge, sondern zugleich auch behufs Ausführung mehrerer Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgen. Die einschlägigen Artikel der genannten Verfassung Art. 60, 62 und 70 bestimmen nämlich:

1) daß die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres bis zum 31. Dezember 1871 auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1871 normirt werden soll. (Art. 60.)
2) daß zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen dem Bundesfeldherrn bis zum 31. Dezember 1871 jährlich sovielmal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen sind, und daß zur Berechnung dieser, nach dem 31. Dezember 1871 fortzuzahlenden Beiträge so lange festgehalten wird, bis sie durch Bundesgesetz abgeändert ist. (Art. 62.)
3) daß alle gemeinschaftlichen Ausgaben, soweit dieselben durch die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie durch die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Gebrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden und so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen sind. (Art. 70.)

Auf Grund dieser Bestimmungen und nach Maßgabe der Vorschrift der Zollvereinsverträge sind für die diesjährige Volkszählung in dem Umfange des Preußischen Staates von den Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Cirkular-Verfügungen vom 4. und 16. Oktober c. Anordnungen getroffen. Mit der letztern ist uns eine Instruktion für die Behörden übersandt worden, die folgenden Wortlaut hat:

Instruktion für die Behörden.

Gegenstand der Volkszählung.

§ 1. Am 3. Dezember d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

§ 2. Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direkt unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung kompetenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruktion durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

§ 3. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizei-Obrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

Bildung von Zählungskommissionen.

§ 4. In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Funktionen

einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen. Die Zählungskommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Kommission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungs-Kommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

Funktionen der Zählungs-Kommissionen und der Ortsbehörden.

§ 5. Sache der Zählungskommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung beziehungsweise den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bez. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungskommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Funktionen der Zählungskommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Kontrole der Thätigkeit derselben. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, liegen diese Funktionen den competenten Ortsbehörden ob.

Competenz der Militärbehörden.

§ 6. Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungskommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bez. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instruktionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

§ 7. Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Kontrole und Ergänzung der Listen am 3. Dezember von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. Dezember 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

Annahme und Anweisung der Zähler.

§ 8. Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramts sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirekten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Funktion des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungs-Kommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als

Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instruktionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungs-Kommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizei-Behörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunktionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungs-Kommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instruktionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungs-Kommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- rc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, beziehungsweise bei Ausstellung der Haus- und Haushalts-Uebersicht durch den Zähler.

Revision der Zählungs-Ergebnisse durch die Zählungs-Kommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungs-Geschäfte.

§ 9. Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungs-Kommission beziehungsweise die Ortsbehörde kontrolirt. Die Funktionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. Dezember damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- rc. Bestandes der Zählungs-Kommission beziehungsweise der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungs-Kommission beziehungsweise der Ortsbehörde einer Kontrole unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der kontrolirenden Kommission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Kontrolevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Kontrolevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das Schleunigste an die Bezirks-Regierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungs-Kommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Aktenstücke von Seiten der Zählungs-Kommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. Dezember erfolgt sein.

Nachrevisionen und Kontrole der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

§ 10. Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in den-

jenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese kontrolirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser kontrolirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks beziehungsweise nur desselben Kreises, beziehungsweise nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Kontrole, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. Dezember ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extrakte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

§ 11. In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

§ 12. Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet

sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden 2c., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direkt ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. Dezember in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen, das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu kontroliren haben. Die Ausfüllung, beziehungsweise Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. Dezember.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Die für die Aufnahme bestimmten Formulare weichen nur wenig von den bei der letzten Zählung gebrauchten ab und bedarf es daher ihrethalb keiner weitern Erläuterung.

Wir haben für unsern Verwaltungsbezirk in Gemäßheit des § 2 der erwähnten Instruktion bestimmt, daß in den Städten von 5000 Einwohnern und darüber Haushaltungslisten, auf dem Lande aber und in den kleineren Städten Hauslisten in Anwendung kommen sollen.

Bei der zwiefachen Wichtigkeit der bevorstehenden Erhebungen ist die größte Zuverlässigkeit dringend wünschenswerth.

Eine solche ist aber nur zu erreichen, wenn die Einwohnerschaft, insbesondere die Familienhäupter, im Interesse des Staates bei dem Zählungsgeschäfte nach Kräften mitwirkt.

Wir vertrauen dem gesunden Sinne der Bevölkerung, daß sie den Behörden in gleicher Weise wie früher fördernd entgegenkommt und so dazu beiträgt, daß die Aufnahme ein möglichst genaues Resultat liefert.

Breslau, den 8. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(420) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 19. Januar 1864 (Amtsblatt 1864 Seite 41/43) und 11. Dezember 1866 (Amtsblatt 1866 Seite 422/423) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, von jetzt ab Preußische Gewerbetreibende im Hamburg'schen und Lübeck'schen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist.

Breslau, den 3. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(422) Vom 16. d. M. ab wird bei den dreitäglichen Personenposten zwischen Gellendorf und Winzig das Personengeld von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile, unter Beibehaltung der Beichaisen-Gestellung in dem bisherigen Umfange, ermäßigt.

Breslau, den 6. November 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(423) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. M. die mittelst Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Breslau, den 9. November 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(429) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 3. Juli d. J. durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugedachten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im § 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab in Wegfall kommt.

Breslau, den 9. November 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(403) Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheits-Satze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(416) In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Niederschlesischen Zweigbahn tritt vom 1. November d. J. ab ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn Sagan, Buchwald, Sprottau, Waltersdorf, Quaritz, Klopschen und Glogau via Kohlfurt-Hansdorf in Kraft.

Dieser Tarif ist durch Zusammenstoßen der beiderseitigen Lokalfrachtsätze für Niederschlesische Steinkohlen gebildet.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den genannten diesseitigen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Eduard Hübner zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahlen des Brauermeisters Mahlberg und des Schneidermeisters, Stadtverordneten Fränzel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren

3) Die Wahl des Schuhmachermeisters Wilhelm Schubert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Hermsdorf, Aloys Paul, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Niehmen, Kreis Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer in Heinrichau, Adolph Karge, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Heinrichswalde, Kreis Frankenstein.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Pöpelwitz, Johann Karl Gottlob Maywald, zum evangelischen Schullehrer in Gohlau, Kreis Neumarkt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Martin Zawada zum polnischen Pastor der evangelischen Gemeinde in Namslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Göring zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Haynau. 2) Der Bureau-Assistent Salpius zu Grünberg zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion als Deposital-Rendant. 3) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Seidel zu Freistadt zum interimistischen Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor. 4) Der Civil-Supernumerar Riemß zu Grünberg zum Bureau-Diätar. 5) Die Hilfsunterbeamten Kirsch zu Glogau und Rothkirch zu Görlitz definitiv zu Gefangenenwärtern. 6) Der invalide Trompeter Lauterbach zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

Versetzt: 1) Der Abtheilungs-Dirigent, Kreisgerichts-Rath Kosche zu Goldberg als Rath an das Appellationsgericht zu Posen. 2) Der Bureau-Diätar Weinitschki zu Lüben an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Bote und Exekutor Ulbrich zu Liegnitz an die Gerichts-Kommission zu Lähn.

Ausgeschieden: 1) Der Kreisrichter v. Wallenberg zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung. 2) Der Referendarius Dr. Haack zu Glogau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. 3) Der Bureau-Diätar Langner zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst der Stadt Greiffenberg. 4) Der Bureau-Gehilfe Kroke zu Glogau in Folge seiner Anstellung bei der Telegraphie.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Depositial-Kassen-Rendant, Kanzleirath Räbiger zu Grünberg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Ködritz zu Glogau. 2) Der Kreisrichter Mosig zu Freistadt. 3) Der Kreisrichter Krug zu Greiffenberg. 4) Der Gerichts-Assessor Bluhm zu Goldberg. 5) Der Bureau-Diätar Stolze zu Glogau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Packmeister Pilz und Lachmann in Breslau definitiv als solche.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Zugführer Ritter in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer. 2) Der Wagenmeister Gabriel, Schaffner Wahl und Vogt in Breslau zu Packmeistern.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Kl. Stolzenberg von Saarbrücken als kommissarischer Betriebs-Kontroleur zur Oberschlesischen Eisenbahn nach Breslau. 2) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Bögel von Ruda als Güter-Expedient nach Brieg. 3) Der Stations-Assistent erster Kl. Berger von Oppeln als kommissarischer Güter-Expedient nach Breslau. 4) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Holler von Gellendorf als kommissarischer Stations-Assistent erster Kl. nach Oppeln. 5) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Friese von Cempin nach Gellendorf.

In den Ruhestand versetzt: Der Haupt-Kassen-Rendant Bialecki in Breslau, unter Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent auf eine Eisenbahn-Wagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Herrmann Jakobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann R. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Borne, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 172 Thlr. veranschlagt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Die verstorbene Erbsaß Werner, Marie Rosine geb. Deutschländer, hat der evangelischen Schule zu Neudorf-Kommende, Kreis Breslau, 50 Thlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen zur Anschaffung von Büchern Behufs Vertheilung unter die Kinder verwendet werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 22. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(433) Das 9. und 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 20 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

Nr. 21 die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

Nr. 22 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

(436) Das 116. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6907 den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

Nr. 6908 das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867.

Nr. 6909 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867.

Nr. 6910 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867.

Nr. 6911 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

(436) Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Artik. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Würtembergische, so wie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Jan. 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den sogenannten Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die sogenannten Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b. die Stadt Hamburgischen Enklaven: Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmirock und Berne;

c. die Stadt Lübeckischen Enklaven: Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuerverbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereines erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, so wie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(386) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassen-Anweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassen-Anweisungen ihre Giltigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(431) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird als Nachtrag zu den §§ 29, 30, 31, 32, 33 und 34 der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte vom 1. Mai 1857 so wie den §§ 28, 29, 30, 31 und 32 der Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land vom 13. Oktober 1862 für unseren Verwaltungs-Bezirk mit Ausschluß der Stadt Breslau verordnet:

1) Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben.

Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält.

2) Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.

3) Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an

den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

4) Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.
5) Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.
6) In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.
7) Die Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteinrohr ist zu vermeiden.

Ferner wird zur Ergänzung der Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land vom 13. Oktober 1862 noch bestimmt: In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 12. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(440) Nachdem in Kostenblut, Kreis Neumarkt, die Lungenseuche ausgebrochen, wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung hierdurch erlassen:

§ 1. Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

§ 2. Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

§ 3. Aus dem inficirten Orte Kostenblut, darf kein Rindvieh (auch nicht das gesunde), kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.

§ 4. Durch den inficirten Ort Kostenblut oder dessen Feldmark darf Rindvieh aus anderen Orten nicht gebracht werden.

§ 5. In einem Umkreise von 3 Meilen von Kostenblut sind alle Hunde an die Kette zu legen.

§ 6. Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche darf aus Kostenblut kein Rindvieh verkauft werden, das von der Lungenseuche genesene Vieh soll an den Hörnern mit L. K. gezeichnet werden.

§ 7. Lungenkrankes Vieh kann in Kostenblut unter nachstehenden Bedingungen geschlachtet werden:
a. Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;
b. die Lungen müssen am Seucheorte zurückbleiben und vergraben werden;
c. Häute dürfen nicht in frischem Zustande, sondern nur getrocknet ausgeführt werden.

§ 8. Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich von diesen Thieren verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder zum Füttern der Hunde.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Breslau, den 18. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(439) In der Nacht vom 12. bis 13. November d. J. ist in dem Dorfe Wenig-Rossen, Kreis Münsterberg, ein Raubmord verübt worden. Der Müller Rose und seine Frau sind ermordet, und ein siebenjähriges Kind tödtlich verletzt worden.

Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine Prämie von **Einhundert Thalern** zu.

Breslau, den 16. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(438) Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe 3. Emission, 1. Serie des landschaftlichen Kredit-Vereins, welche in Folge der am 19. und 20. September / 1. und 2. Oktober 1867 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im 2. Semester 1867 ausgelöst worden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons an deren Statt bis zum 19. September / 1. Oktober 1867 Duplikate ausgestellt, und endlich aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, welche

bis zum $\frac{\text{19. September}}{\text{1. Oktober}}$ 1867 quästionirt und an deren Stelle Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadt- und des Königlichen Kreis-Gerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 11. November 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(434) Zu Steinau a. O. wird am 16. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 9. November 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor. (gez.) Post.

(435) Der zufolge unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1865 wöchentlich einmal und zwar neuerdings des Donnerstags Abends von Breslau nach Berlin abgelassene Extra-Viehzug geht bis auf Weiteres ein; die Beförderung des Viehes erfolgt fortan mit den gewöhnlichen Güterzügen.

Berlin, den 13. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(432) Für die Ueberfuhr von Schlesischem Coaks auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird von heute ab der Satz von 3 Pfennigen pro Centner resp. 6 Pfennigen pro Tonne erhoben.

Berlin, den 12. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(437) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 16. Dezember d. J. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis incl. 24. Dezember d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskupons die Tage vom 27. Dezember d. J. bis incl. 2. Januar k. J. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bestimmt. Die Zinskupons sind für die verschiedenen Pfandbriefs-Arten je besonders zu verzeichnen. Breslau, am 5. November 1867.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. (gez.) Freiherr von Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Schornsteinfegermeister August Scholz zu Frankenstein das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers, Regierungs-Referendarius a. D. und Lieutenant Held auf Schönhaide zum Kreisdeputirten des Kreises Frankenstein.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Konradswaldau Johann August Hedewig zum evangelischen Schullehrer in Schreibendorf, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schönfeld, Julius Spiller, zum Lehrer und Chorrektor an der katholischen Schule und Kirche zu Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Stephansdorf, Theodor Oswald Döring, zum evangelischen Schullehrer in Keulendorf, Kreis Neumarkt.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Lademeister Rehwaldt in Dittersbach definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine neunte Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 20. Dezember im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 29. November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(441) Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 23. Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.

Nr. 24. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küsten-Vertheidigung. Vom 9. November 1867.

Nr. 25. Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

(445) Das 117. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6912. Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

Nr. 6913. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(447) Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, so wie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons ab-

handen gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr.“

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 1. Oktober 1861 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. November 1867. Königliche Regierung.

(405) Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit unter Aufhebung des in unserer desfallsigen Bekanntmachung vom 20. September c. (Amtsblatt vom 4. Oktober c. Stück 40) festgesetzten Präklusiv-Termines zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(355) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Haupt-Zollämtern, Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juli 1867. Königliche Regierung. (gez.) Graf v. Poninski.

(445) Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Büreau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehilfen und Lazareth-Gehilfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehilfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.;

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franko-Zwange.

Rekommandirte Briefe, ferner Geld- und Packet-Sendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Brief-Sendungen.

Berlin, den 15. November 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(446) Nachdem der Ausbruch der Lungenseuche auch in Rausse, Kreis Neumarkt, amtlich gemeldet ist, wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen verordnet, was folgt:

§ 1. Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

§ 2. Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

§ 3. Aus Rausse darf kein Rindvieh — auch nicht gesundes — kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.

§ 4. Durch Rausse oder dessen Feldmark darf Rindvieh aus anderen Orten nicht gebracht werden.

§ 5. In einem Umkreise von 3 Meilen um Rausse sind alle Hunde an die Kette zu legen.

§ 6. Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche darf aus Rausse kein Vieh verkauft werden, das von der Lungenseuche genesene Vieh soll an den Hörnern mit L. K. gezeichnet werden.

§ 7. Lungenkrankes Vieh kann in Rausse unter nachstehenden Bedingungen geschlachtet werden:

a. Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;

b. die Lungen müssen am Seucheorte zurückbleiben und vergraben werden;

c. Häute dürfen nicht in frischem Zustande, sondern nur getrocknet ausgeführt werden.

§ 8. Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die

Haut, und Alles, was sich von diesen Thieren verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder zum Füttern der Hunde.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Breslau, den 22. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(441) Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1867 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Das Register wird in Breslau bei unserer Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude, außerhalb dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern von Mitte Januar k. J. ab käuflich zu haben sein.

Zu letzterem Zweck wollen die Königlichen Landraths-Aemter etwaige Subskriptions-Anträge entgegennehmen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis ultimo künftigen Monats unserer Amtsblatt-Redaktion anzeigen.

Breslau, den 23. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(442) Der auf **den 2. Dezember d. J.** festgesetzte Viehmarkt zu **Brieg** wird hierdurch aufgehoben. Breslau, den 25. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(443) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 20. November 1867.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck und
2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons, und zwar:

93	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr. im Werthe von	93,000 Rthlrn.
25	„	„	B.	à	500	„ „ „ „	12,500 „
75	„	„	C.	à	100	„ „ „ „	7,500 „
71	„	„	D.	à	25	„ „ „ „	1,775 „
595	„	„	E.	à	10	„ „ „ „	5,950 „
zusammen 859	Stück					im Werthe von	120,725 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

(gez.) Franck. (gez.) Becker.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1867. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(444) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

106 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1,263. 1,369. 1,496. 1,995. 2,167. 2,352. 2,437. 2,458. 2,630. 3,041. 3,328. 3,563. 3,587. 4,087. 4,112. 4,226. 4,256. 5,454. 6,383. 6,568. 6,734. 6,885. 7,078. 7,500. 7,558. 7,939. 7,964. 8,231. 8,330. 8,424. 8,816. 8,835. 9,552. 9,586. 9,777. 9,780. 9,836. 9,886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395.

14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,697. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 209. 498. 614. 849. 978. 1,250. 1,340. 1,393. 1,476. 1,702. 1,873. 1,912. 2,230. 2,307. 2,388. 2,496. 3,040. 3,049. 3,291. 3,335. 3,591. 4,039. 4,209. 4,305. 4,425. 4,932. 4,948. 5,139.

92 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 30. 159. 256. 869. 1,105. 1,121. 2,008. 2,133. 2,187. 2,296. 2,608. 2,867. 2,869. 2,888. 3,199. 3,207. 3,273. 3,524. 3,651. 3,743. 3,790. 3,812. 4,477. 4,496. 4,581. 4,770. 5,343. 5,478. 5,764. 6,042. 6,080. 6,112. 6,247. 6,740. 7,695. 7,710. 7,995. 8,504. 8,598. 8,836. 9,293. 9,470. 9,562. 9,577. 9,585. 9,844. 9,973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 711. 735. 1,065. 1,113. 1,325. 2,126. 2,458. 2,509. 2,557. 2,723. 2,991. 3,368. 3,933. 4,022. 4,226. 4,475. 4,666. 4,768. 4,820. 5,014. 5,225. 5,530. 5,860. 6,139. 6,407. 6,754. 6,757. 6,818. 6,860. 6,922. 7,109. 7,203. 7,271. 7,434. 7,803. 8,048. 8,265. 8,844. 8,845. 8,893. 9,579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooſten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich, und des jetzigen Pfarrers Ulitzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Kasse angehörige Schlesische Rentenbriefe und zwar:

Lit. C. Nr. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 1,718. 4,378. 5,471. 5,526. 5,996. 10,121 à 25 Rthlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit den am 1. Oktober 1866 fällig gewesenen Zins-Coupons in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(432) Für die Ueberfuhr von Schlesischem Coaks auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird von heute ab der Satz von 3 Pfennigen pro Centner resp. 6 Pfennigen pro Tonne erhoben.

Berlin, den 12. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(227) Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1868 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr. Nr. 8.
Litt. B. à 200 Thlr. Nr. 21.
Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 53. 128. 151. 152. 169. 192. 218.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 35. 55. 110. 125.
Litt. E. à 25 Thlr. Nr. 78. 112.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1868 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1868 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 20. Juni 1867. Der Königliche Landrath von der Berswordt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Grubensteiger Läder zu Altwasser, Kreis Waldenburg, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Ernannt: Der Landbaumeister Stephany zum Kreis-Bau-Inspektor in Reichenbach.

Angestellt: Der Sergeant Robert Wagner vom 2ten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 23 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: Die Wahlen des Wirthschafts-Inspektors Fellmann zu Schwanowitz zum Deichhauptmann und des Erbscholtisei-Besitzers Reiter in Schönau zum stellvertretenden Deichhauptmann des Koppen-Schönauer Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode bis Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schön-Ellguth, Herrmann Stark, zum evangelischen Schullehrer in Schebitz, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den provisorischen Lehrer Ferdinand Weiser zum katholischen Schullehrer in Eichau, Kreis Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Dittmannsdorf, Friedrich Scholz, zum evangelischen Schullehrer in Habendorf, Kreis Strehlen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt auf Grund der am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung

1) dem Lehrer an der Königlichen Simultan-Knabenschule zu Trzemeszno, Paul Erfurth;
2) dem Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Heinrich Rudolph John zu Panthenau bei Hainau;
3) dem Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Gottlob Pohl zu Pleß;
4) dem provisorischen Konrektor und Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Friedrich Kornelius Gotthardt Rollfs zu Freistadt, und
5) dem provisorischen Rektor Paul Stiller zu Pitschen

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Gödel zu Wollstein zum Kreisgerichts-Direktor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 2) Der Kreisrichter Frauenstädt zu Habelschwerdt zum Stadtgerichts-Rath bei dem Stadtgericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Gustav Wolff zu Brieg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Münsterberg. 2) Der Gerichts-Assessor Hermann Beier zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Namslau. 3) Die Auskultatoren Josef Winge zu Breslau und Ludwig Felscher zu Glatz zu Referendarien. 4) Die Rechtskandidaten Max Grundmann, Paul Grundmann, Bruno Neugebauer, Friedrich Buttel, Robert Davidson und Paul Rotter zu Auskultatoren. 5) Der Bureau-Assistent Otto Hübner zu Neurode zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Waldenburg. 6) Der Bureau-Diätarius Adolf Grüttner zu Reichenbach zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Striegau. 7) Der Bureau-Diätarius Oswald Artl zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Karl Peschke zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Habelschwerdt. 9) Der vormalige Vicewachtmeister Heinrich Wersig zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Trebnitz. 10) Der Bezirksfeldwebel Robert Wölkel zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Militsch. 11) Der invalide Kanonier Julius Schwarzer zu Steinau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 12) Der Civil-Supernumerarius Eugen Schulz zu Oels zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg. 13) Der Kanzlei-Gehilfe August Seidel zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 14) Der vormalige Sergeant und Lazarethgehilfe Heinrich Mayhöfer zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei dem Kreisgericht zu Jauer. 15) Der vormalige Sergeant Karl Lucius zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei dem Kreisgericht zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neurode. 16) Der vormalige Unteroffizier Karl Adolph zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei dem Kreisgericht zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Boas zu Namslau an die Gerichts-Deputation zu Arnswalde im Bezirke des Kreisgerichts zu Friedeberg in der Neumark. 2) Der Gerichts-Assessor Schwabbauer zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Lublinitz. 3) Der Gerichts-Assessor Weichert zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Beuthen O.-S. 4) Der Referendarius Albert Rues zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Breslau. 5) Der Auskultator Julius Klose zu Kreuzburg bei seiner Ernennung zum Referendarius an das Stadtgericht zu Breslau. 6) Der Auskultator Friedrich Stieve zu Breslau bei seiner Ernennung zum Referendarius an das Kreisgericht zu Berlin. 7) Der Bureau-Diätarius Paul Börner zu Schömberg an die Gerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer. 8) Der Gefangenwärter Josef Eimann zu Bolkenhain an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor und außerordentliche Professor der Rechte an der Universität zu Breslau Dr. Heinrich Göppert aus dem Justizdienste. 2) Der Bureau-Diätarius Franz Schallwig zu Neumarkt.

Entlassen: Der Hilfsbote und Hilfserekutor Josef Hanel zu Waldenburg.

Gestorben: 1) Der Bote und Erekutor Andreas Schultz zu Jauer. 2) Der Stadtgerichts-Haushälter und Ofenheizer Grasperský zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Schweidnitzer Angerbezirk	II. 45	Franke, Franz	Kaufmann	Gartenstraße Nr. 20.
		Kreis Breslau.		
Weide und Protsch	74	Hänsel, Gottlieb	Kretschambesitzer	Weide.
Karlowitz	7	Oder, Franz	Wachsleinwandfabrik.	Karlowitz.
Klein-Rädlitz	56	Glemnitz, August	Stellenbesitzer	Kl.-Rädlitz.
Zedlitz und Marienau	54	Köhler, Eduard	Kaffetier	Marienau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Schauerwitz	23	Schattmann, Ernst	Kretschambesitzer	Schauerwitz.
Schiedlagwitz	82	Lucas, Wilhelm	Erbscholtiseibesitzer	Schiedlagwitz.
Neukirch	59	Priesemuth, Julius	Gutsbesitzer	Neukirch.
Reibnitz	76	Rösner, Karl	Wirthschaftsbeamter	Reibnitz.
Unchristen, Zweihoff und Münchwitz	54	Klose, Karl	Bauergutsbesitzer	Münchwitz.
Poln.-Peterwitz	67	Lange, Richard	Wirthschaftsinspektor	Poln.-Peterwitz.
Pirscham	69	Gensert, Wilhelm	Müllermeister	Pirscham.
Haberstroh, Schlanz, Kreiselwitz, Mahlsen, Kl.-Sproding u. Wilhelmsthal	83	Thiel, Julius	Schullehrer	Schlanz.
Pohlanowitz	71	Sprotte, Karl	Bauergutsbesitzer	Pohlanowitz.
Kreis Brieg.				
Brieg III. Bezirk	**III.**	**Beyer, Adolf**	**Kaufmann**	**Brieg.**
Löwen	**VI.**	**Aust, Hugo**	**Apotheker**	**Löwen.**
Kreis Frankenstein.				
Schlottendorf	43	Johnscher, Ernst	Bauergutsbesitzer	Schlottendorf.
Baumgarten	4	Hirschberg, August	Lehrer	Baumgarten.
Quickendorf und Sehersgrund	36	Grollmus, Eduard	Gerichtsscholz	Sehersgrund.
Schönheide u. Rosenbach	42	Weiß	Gerichtsschreiber	Schönheide.
Peterwitz	32	Grun, Hieronymus	Hausbesitzer	Peterwitz.
Grochau	16	Bauch, Ignatz	Erbscholz	Grochau.
Hemmersdorf	23	Seidel, Karl	Bauergutsbesitzer	Hemmersdorf.
Reichenau	39	Pohl, Hermann	Lieutenant	Reichenau.
Dörndorf	8	Kinscher, Albert	Gärtner	Dörndorf.
Schönwalde und Raschgrund	38	Lies, Friedrich	Hausbesitzer	Schönwalde.
Grunau	18	Pföffer, Eduard	dto.	Grunau.
Schodelwitz, Gläsendorf, Kaubitz, Rocksdorf, Schräbsdorf, Tomnitz und Tadelwitz	15	Olbrich, Johann	Stellenbesitzer	Schodelwitz.
Olbersdorf	31	Geisler, Josef	Bauergutsbesitzer	Olbersdorf.
Banau	3	Spillmann, Albert	Stellenbesitzer	Banau.
Kreis Glatz.				
Neuheide	38	Seidelmann, Vitalis	Schullehrer	Neuheide.
Möhlten	16	Herrmann, August	Gärtnerstellenbesitzer	Möhlten.
Birgwitz	15	Gottschlich, Anton	Bauergutsbesitzer	Birgwitz.
Ullersdorf nebst Ober- und Nieder-Raumnitz	1	Pöschel, Rudolf	dto.	Ullersdorf.
Mühldorf	20	Rubatsch, Heinrich	Müllermeister	Mühldorf.
Alt-Wilmsdorf	33	Patzelt, Wendelin	Schneidermeister	Alt-Wilmsdorf.
Küttel und Krzischnei, Stadt Lewin	58	Peschke, Eduard	Kaufmann	Lewin.
Schlaney	65	Elsner, Alois	Häusler und Wollausgeber	Schlaney.
Hallatsch und Tschischney	50	Tautz, Josef	Feldgärtner	Hallatsch.
Wiesau	18	Heisler, Anton	Gärtner	Wiesau.
Gellenau, Kl.- und Gr.-Georgsdorf u. Jäcker	61	Hauschke, Robert	Handelsmann	Gellenau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Habelschwerdt.				
Herzogswalde	20	Exner, Wilhelm	Bauer	Herzogswalde.
Seitendorf	55	Bernhard, Franz	Kolonist	Seitendorf.
Kaiserswalde	22	Dörner, Franz	dto.	Kaiserswalde.
Hammer	17	Wachsmann, Josef	Stückmann	Hammer.
Langenbrück	30	Lux, Josef	Kolonist	Langenbrück.
Alt-Weistritz	68	Volkmer, Amand	Tischlermeister	Alt-Weistritz.
Schönau	49	Franke, Ernst	Gerichtsscholz	Schönau.
Nieder-Thalheim, Leuthen und Voigtsdorf	60	Franke, Josef	Müllermeister	Nieder-Thalheim.
Neu Gersdorf	10	Neumann, Franz	Stückmann	Neu Gersdorf.
Kleffengrund	24	Gröger, Anton	dto.	Kleffengrund.
Kunzendorf	27	Effenberger, Julius	Gastwirth	Kunzendorf.
Wilhelmsthal	V.	Bernhard, Hermann	Kaufmann	Wilhelmsthal.
Landeck	III.	Gabruque, Otto	Inspektor	Landeck.
Kreis Militsch.				
Freihan und Ujast	12	Stober	Rentmeister	Freihan.
Sulau	IV.	Bauer jun., Wilhelm	Ackerbürger	Sulau.
Collande, Bartnig und Breslawitz	6	Jambrowski, Josef	Lehrer	Collande.
Schlabotschine	1	Hillmann, Gottlieb	dto.	Schlabotschine.
Wehlige und Wildbahn	20	Kraft, Friedrich	dto.	Wehlige.
Gr.- u. Kl.-Tschunkawe und Gontkowitz	29	Rieder, Karl	dto.	Gr.-Tschunkawe.
Kreis Münsterberg.				
Korschwitz, Miskowitz und Willwitz	2	v. Chappuis, Hugo	Rittergutsbesitzer	Korschwitz.
Kreis Neurode.				
Zeughals	6	Richter, Johann	Häusler	Zeughals.
Seifersdorf	18	Weigel, August	Zinshäusler	Seifersdorf.
Kreis Namslau.				
Groß-Butschkau, Charlottenthal, Friedrichshülff	1	Hencinski, Franz	Lehrer	Groß-Butschkau.
Giesdorff u. Michelsdorf	23	Schupke, Albert	dto.	Giesdorf.
Lorzendorf	13	Radtke, Friedrich	Rentmeister	Lorzendorf.
Kreis Ohlau.				
Jätzdorf und Tscharnitz	39	Wein, Friedrich	Rendant	Jätzdorf
Kreis Strehlen.				
Dobergast	9	Nikolaus, Wilhelm Julius Hermann	Lehrer	Dobergast.
Ober-, Mittel- u. Nieder-Podiebrad und Mehltheuer	30	Cerny, Johann	dto.	Mittel-Podiebrad.
Strehlen	II. u. III.	Rückert, Florian	Gastwirth	Strehlen.
Ober-, Mittel-, Nieder- u. Nor.-, Mittel-Arnsdorf	2	John, Ludwig	Wirthschaftsinspektor	Mittel-Arnsdorf.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Mücke, Belz, Pollack, Gruhn, Sterlo in Breslau, Aloje in Schweidnitz als Post-Sekretaire. 2) Die Post-Expediteur-Anwärter Stewig in Karzen, Franke

in Peterwitz und Truhel in Ingramsdorf als Post-Expediteure. 3) Die Militair-Invaliden Siegert, Arbeiter, Walter, Kuntny, Wezoreck, Göthlich in Breslau, Hepprich in Glatz als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Zahlten von Breslau nach Eisenach. 2) Die Post-Expedienten Kabus von Freiburg nach Oels, Winkler von Oels nach Breslau, Poltmann von Berlin nach Wohlau, Elsässer von Wohlau nach Königsee. 3) Der Post-Expediteur Batzdorf von Wartha nach Tannhausen.

Gestorben: Die Post-Expedienten Gernlein in Militsch und Schwarz in Glatz.

Ausgeschieden: a. Freiwillig. Die Post-Expediteure Stangen in Tannhausen und Bachmann in Bohrau b. Im Wege der Kündigung. Der Post-Expediteur Salomon in Pontwitz.

Entlassen: Der Post-Kondukteur Hübner in Freiburg i. Schl.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Die bisherigen Packmeister Rettig, Niepieklo und Rittritz zu Breslau definitiv als solche. 2) Der bisherige Stations-Assistent Haftmann in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf drei Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere fünf Jahre verlängerte Patent auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen ist aufgehoben.

Vermächtniß: Die von dem zu Frankenstein verstorbenen Stadtältesten Karl Friedrich Lamm letztwillig für den Fall des Ablebens seiner Universalerbinnen für die evangelische Kirche, so wie zur Gründung einer Kranken-Anstalt „Bethanien" und einer Armenstiftung daselbst ausgesetzten Vermächtnisse sind landesherrlich genehmigt worden.

2) Der zu Danzig verstorbene Privatlehrer Selig Salomon hat das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau und das Hayndorffsche Institut zu Münster zu gleichen Theilen als Erbe eingesetzt und sind dem Seminar 334 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zugefallen.

3) Die verwittwete Rektor Etzler, Susanna Dorothea geb. Rahn, hat der Haupt-Armenkasse und dem Dienstboten-Hospital zu Breslau je 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Der zu Schweidnitz gestorbene Partikulier Friedrich May hat der evangelischen Kirche zu Reichenbach zu kirchlichen Zwecken 1000 Thlr. letztwillig legirt.

Schenkung: Die von zwei ungenannten Wohlthäterinnen der Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder zu Frankenstein zur Unterhaltung zweier Freibetten zugewendete Schenkung von 4350 Thalern in Werthpapieren ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die Wittwe des in Dresden verstorbenen Lippmann Zunz hat eine oberschlesische Prioritäts-Aktie Litt. D. à 4 pCt. über 100 Thlr. dem jüdisch-theologischen Seminar, Fränkelscher Stiftung, zu Breslau als Geschenk überwiesen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 6. Dezember **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(452) Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 26. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867.

Nr. 27. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

(450) Das 118. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6914. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungs-Bezirke des Provinzial-Steuer-Direktors in Kassel.

Nr. 6915. Das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867.

Nr. 6916. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Das 119. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6917. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungs-Bezirk Trier.

Nr. 6918. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

Nr. 6919. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff. und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867.

Nr. 6920. Das Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Affeln im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(459) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. d. M. ist die bisherige Bezeichnung der in den Provinzen bestehenden Archive als „Provinzial-Archive" aufgehoben und bestimmt worden, daß fortan sämmtliche in den Provinzen bestehende Archive des Staats die amtliche Bezeichnung „Staats-Archiv" unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden, und deren Vorstände den Amtstitel „Staatsarchivar" zu führen haben.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. November 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(457) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die „Graf Burghaus-Stiftung" mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. August c. die Genehmigung erhalten hat.

Das Vermögen der Stiftung besteht zur Zeit aus 2,500 Thlr. 4prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefen, und die Einkünfte aus demselben fließen:

a. in den Stipendienfonds der Stiftung mit 80 Thlr.,

b. in den Verstärkungsfonds der Stiftung mit den Zinsen des übrigen Stiftungsvermögens.

Aus diesen Einkünften soll alljährlich am 29. Mai einem jungen Schlesier im Alter von 16—18 Jahren, der sich der Landwirthschaft widmet, ein Stipendium von 80 Thlr. zum Besuche einer Ackerbauschule in Schlesien gewährt werden. Die Wahl des Stipendiaten steht dem jedesmaligen Präsidenten des landwirthschaftlichen Central-Vereins zu, ebenso wie demselben die Verwaltung der Stiftung übertragen ist.

Breslau, den 22. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(458) In Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wird Folgendes hiermit verordnet:

§ 1. Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

§ 2. Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

§ 3. Aus Langwaltersdorf darf kein Vieh — auch nicht gesundes — kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.

§ 4. Durch Langwaltersdorf oder dessen Feldmark darf Rindvieh aus anderen Orten nicht gebracht werden.

§ 5. In einem Umkreise von 3 Meilen um Langwaltersdorf sind alle Hunde an die Kette zu legen.

§ 6. Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche darf aus Langwaltersdorf kein Vieh verkauft werden, und das an der Lungenseuche erkrankt gewesene Vieh soll an den Hörnern mit L. K. gezeichnet werden.

§ 7. Lungenkrankes Vieh kann in Langwaltersdorf unter nachstehenden Bedingungen geschlachtet werden:

a. Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt,

b. die Lungen müssen am Seucheorte zurückbehalten und vergraben,

c. Häute dürfen nicht in frischem Zustande, sondern nur getrocknet ausgeführt werden.

§ 8. Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut, und Alles, was sich von diesen Thieren verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder zum Füttern der Hunde.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Breslau, den 30. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(455) Warnung. Nach uns zugegangenen Nachrichten beabsichtigt die Peruanische Regierung von Neuem, Deutsche zur Auswanderung nach Peru zu veranlassen und soll es sich jetzt darum handeln, 5000 Deutsche über Antwerpen nach Lima zu schaffen, damit solche nach dem Flusse Mairo gehen und dort eine Kolonie gründen. Zum Zwecke der Anwerbung von Auswanderern für dieses Unternehmen sind Agenten von Lima nach Europa abgegangen.

Bei den unglücklichen, jedem Gedeihen einer Kolonie geradezu entgegenstehenden Verhältnissen in Peru machen wir im Interesse des Publikums auf dies Unternehmen warnend aufmerksam. Die Opfer der bezeichneten Spekulation würden dem traurigsten Schicksale entgegengehen, wie dies die zeitige Lage der deutschen Kolonisten in Pozuzu zur Genüge darthut.

Wir werden dem Unternehmen mit allen gesetzlichen Mitteln entgegentreten und fordern Jeden, dem über dasselbe eine Kunde werden sollte — auf, betreffenden Ortes die Anzeige davon zu machen.

Breslau, den 23. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(451) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kreisgerichts-Kalkulator Hoben zu Waldenburg als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

„Mariahilf bei Wüstegiersdorf"

wird zu dem am 31. Juli 1857 verliehenen Felde von Fundgrube 1189 Maßen 172 Quadratlachtern =

234,000 Quadratlachtern, von welchem Felde durch unsern Beschluß vom 16. September d. J. 69,190 Quadratlachter ins Freie gefallen sind, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Donnerau, Ober- und Nieder-Wüstegiersdorf, Dörnhau und Kaltwasser, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld in zwei Abschnitten von zusammen 258,173 Quadratlachtern, deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. α. π. γ. G. A. und C. v. w. x. y. E. F. δ. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Oktober 1867. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Oktober 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(5) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post **unter Garantie** bietet sich
die Versendung des **deklarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung**
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(444) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 in Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

106 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1,263. 1,369. 1,496. 1,995. 2,167. 2,352. 2,437. 2,458. 2,630. 3,041. 3,328. 3,563. 3,587. 4,087. 4,112. 4,226. 4,256. 5,454. 6,383. 6,568. 6,734. 6,885. 7,078. 7,500. 7,558. 7,939. 7,964. 8,231. 8,330. 8,424. 8,816. 8,835. 9,552. 9,586. 9,777. 9,780. 9,836. 9,886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 209. 498. 614. 849. 978. 1,250. 1,340. 1,393. 1,476. 1,702. 1,873. 1,912. 2,230. 2,307. 2,388. 2,496. 3,040. 3,049. 3,291. 3,335. 3,591. 4,039. 4,209. 4,305. 4,425. 4,932. 4,948. 5,139.

92 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 30. 159. 256. 869. 1,105. 1,121. 2,008. 2,133. 2,187. 2,296. 2,608. 2,867. 2,869. 2,888. 3,199. 3,207. 3,273. 3,524. 3,651. 3,743. 3,790. 3,812. 4,477. 4,496. 4,581. 4,770. 5,343. 5,478. 5,764. 6,042. 6,080. 6,112. 6,247. 6,740. 7,695. 7,710. 7,995. 8,504. 8,598. 8,830. 9,293. 9,470. 9,562. 9,577. 9,585. 9,844. 9,973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 711. 735. 1,065. 1,113. 1,325. 2,126. 2,458. 2,509. 2,557. 2,723. 2,991. 3,368. 3,933. 4,022. 4,226. 4,475. 4,666. 4,768. 4,820. 5,014. 5,225. 5,530. 5,860. 6,139. 6,407. 6,754. 6,757. 6,818. 6,860. 6,922. 7,109. 7,203. 7,271. 7,434. 7,803. 8,048. 8,265. 8,844. 8,845. 8,893. 9,579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooßten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich, und des jetzigen Pfarrers Ulitzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Kasse angehörige Schlesische Rentenbriefe und zwar:

Lit. C. Nr. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 1,718. 4,378. 5,471. 5,526. 5,996. 10,124 à 25 Rthlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit den am 1. Oktober 1866 fällig gewesenen Zins-Coupons in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten,

sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(453) Vom 1. Dezember c. tritt ein ermäßigter Spezialtarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Centner und Meile . . .	$6\frac{3}{4}$ Pf.,
für die zweiten 15 " " " " " " . . .	$4\frac{1}{2}$ "
für die weiteren 5 " " " " " " . . .	3 "
und über 35 Meilen im Ganzen " " " " . . .	$5\frac{1}{4}$ "

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(454) Pflaumenmuß wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(456) Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen, nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen:

1) Der Preis eines Extrazuges beträgt:

für die Lokomotive	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens .	1 "	— "	— "
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens	— "	15 "	— "

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu drei Meilen.

2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten.

3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten.

Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 25. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(437) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 16. Dezember d. J. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis incl. 24. Dezember d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskupons die Tage vom 27. Dezember d. J. bis incl. 2. Januar k. J. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bestimmt. Die Zinskupons sind für die verschiedenen Pfandbriefs-Arten je besonders zu verzeichnen. Breslau, am 5. November 1867.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. (gez.) Freiherr von Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Ackerbürgers und Gastwirths August Tschaschnig zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Wirthschaftsbesitzers Joseph Weiner zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Hänel, d. i. bis zum 20. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Jutroschin, Wilhelm Schultz, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Superintendenten a. D. Seeliger zu Wüstebriese Kreis Ohlau der rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Schweidnitz.		
Groß-Mohnau und Protschkenhain	VIII. 38	Pohl, Hermann	Rittergutsbesitzer	Gr.-Mohnau.
Stephanshain	58	von Lieres	Landschafts-Direktor	Stephanshain.
Käntchen	25	Freiherr v. Zedlitz-Leipe		Käntchen.
Grunau	21	Weyhmann, Joh. Gottl.	Lehrer	Grunau.
Klein-Bielau	4	Hahn, Julius	dto.	Klein-Bielau.
Seiferdau	54	Micklitz, Josef	dto.	Seiferdau.
Frauenhain	15	Kaßner, Friedrich	dto.	Frauenhain.
Tampadel	61	Semder, Josef	Bauergutsbesitzer	Tampadel.
Schmellwitz, Klettendorf, Gr.-Märzdorf, Stäubchen	51	Barchwitz, Ewald	Rittergutsbesitzer	Schmellwitz.
Saarau	50	Dürlich, Karl Bruno	Baumeister	Saarau.
Wilkau	70	Hanke, Wilhelm	Gerichtsscholz	Wilkau.
Domanze, Hoch-Poseritz und Schönfeld	13	Keller, Gottfried	Freigutsbesitzer	Domanze.
Kammerau	9	Fuchs, August	Lehrer	Kammerau.
Ingramsdorf	24	Schmidt, Julius	dto.	Ingramsdorf.
Golitsch, Kratzkau, Pankendorf	30	Biol, Ernst	dto.	Golitsch.
Klein-Märzdorf	37	Oertel, Wilhelm	Wirthschaftsbeamter	Klein-Märzdorf.
Teichenau	62	Raabe, August	dto.	Teichenau.
Neudorf	40	Löffler, Gottlieb	Lehrer	Neudorf.
Ludwigsdorf	36	Wiedemann, Moritz	Wirthschaftsinspektor	Ludwigsdorf.
Poln.-Weistritz	66	Weinert, Karl Friedrich Hermann	Lehrer	Poln.-Weistritz.
Ober-Weistritz, Breitenhain, Burkersdorf, Ohmsdorf, Schlesier-Thal	65	Rentwig, Josef	dto.	Ober-Weistritz.
Kroischwitz	12	Bittner, Ernst Traugott	Mühlenbesitzer	Kroischwitz.
Königl. Gräditz, Ober- und Kolonie Gräditz	20	Habel, Franz	Erbscholtiseibesitzer	Königl. Gräditz.
Leutmannsdorf (Bergseite), Gr.- und Kl.-Friedrichsfeld	34	Wende, Karl	Müllermeister	Leutmannsdorf.
Strehlitz	59	von Lübeck	Rittmeister a. D. und Lehngutsbesitzer	Strehlitz.
Zülzendorf	74	Baron v. Zedlitz-Leipe	Rittergutsbesitzer	Zülzendorf.
Groß-Wierau	69 a	Gurn, Heinrich	Erbscholtiseibesitzer	Groß-Wierau.
Marxdorf und Qualkau	45	Anlauf, Emanuel	Lehrer	Marxdorf.
Wernersdorf	68	Röldechen, Ferdinand	Rittergutsbesitzer	Wernersdorf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 49 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1867.

Vom 1. Januar k. J. ab werden in Folge der Erweiterung des Weichbildes der Stadt Breslau, bei anderweiter Abgrenzung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks die §§ 1, 2, 6, 13, 14, 19, 48 und 105 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Breslau vom 11. Juli 1863 hierdurch außer Kraft gesetzt und treten an die Stelle derselben bis auf Weiteres die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

I. Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Breslau.

Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt auf der nordwestlichen Seite der Stadt am linken Ufer der Oder gegenüber der Einmündung der alten Oder in die Oder, geht längs dem Graben hinter dem Infanterie-Schießplatze bis zur Brücke auf dem Wege zur Dammstraße, dann mit Ausschließung der Dammhäuser auf dem nach der Posener Eisenbahn hinlaufenden Damme fort, überschreitet die Eisenbahn und verfolgt den Fahrweg, welcher in die Berliner Chaussee bei Nummerstein 43,04 einmündet. Hier überschreitet sie die Chaussee und geht an deren südlichem Rande bis zu dem zwischen Nummerstein 43,02 und 43,01 südlich einmündenden, die Weichbildgrenze von Breslau bildenden Graben, ferner diesen Grenzgraben entlang mit Ueberschreitung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Chaussee nach Gr.-Mochbern und der Breslau-Freiburger Eisenbahn bis zur Chaussee von Breslau nach Gräbschen, das Grundstück der künftigen Thor-Expedition an dieser Straße einschließend, überschreitet die gedachte Chaussee und geht, dem Grenzgraben folgend bis zur alten Straße von Breslau nach Gräbschen, dann an deren südlichem Rande in südwestlicher Richtung bis zur Feldgrenze von Gräbschen, demnächst der letzteren folgend südlich bis zum Oberwege von Gräbschen nach der Schweidnitzer Chaussee, und an dessen nördlichem Rande nach Osten hin bis zu dieser Chaussee bei Nummerstein 0,40. Hier die Schweidnitzer Chaussee durchschneidend läuft die Grenzlinie an der Feldgrenze von Kleinburg entlang bis zur Bohrauer Straße, dann über diese hinweg längs dem nördlichen Rande des Feldweges, welcher in den Kommunikationsweg von Gabitz nach Huben einmündet, von hier an diesem letzteren entlang bis zur Strehlener Chaussee bei Nummerstein 0,42, sodann an der östlichen Seite dieser Chaussee bis zu dem Wege nach Dürrgoy, dann nördlich an diesem entlang und an der Feldgrenze von Dürrgoy zuerst in nördlicher und später in östlicher Richtung bis zu dem Feldwege, welcher von der Dallwitz'schen Ziegelei nach der Ohlauer Chaussee führt und längs diesem über die Oberschlesische Bahnlinie hinweg bis zur genannten Chaussee zwischen den Nummersteinen 0 32 und 0,33, sodann diese Chaussee durchschneidend und die Besitzungen von Franke und Köhlisch einschließend bis an und über die Ohle fort, an dem rechten Ohleufer aufwärts entlang bis an den Marienauer Damm, dann auf diesem bis an die Oder und quer über die letztere nach der Fähranstalt bei dem zoologischen Garten. Von hier geht die Grenzlinie unmittelbar am rechten Oderufer stromaufwärts bis zur Feldgrenze von Grüneiche, an dieser den Fluß verlassend nordöstlich bis zu dem Wege von Grüneiche nach Breslau, dann längs dem Graben, welcher mit Ausschließung der Meinhold'schen Besitzung am Rennplatz nach der Namslauer Chaussee läuft, nach Ueberschreitung dieser Chaussee am nördlichen Rande derselben in östlicher Richtung bis zu dem Wege, welcher nördlich nach dem Scheitniger Park führt, dann diesen Weg entlang bis an den Bewässerungsgraben im Park, dessen südlichem Rande sie bis zu seinem Einfluß in das Schwarzwasser folgt. Von hier ab bilden die Grenzlinien des Stadtbezirks zunächst das linke Ufer des Schwarzwassers bis zu seinem Einfluß in die alte Oder, dann nach Ueberschreitung der letzteren das linke Ufer der alten Oder bis zu ihrer Einmündung in den Oderstrom, wo nach Ueberschreitung des letzteren der oben bezeichnete Anfangspunkt der Grenzlinie wieder erreicht wird.

In dem inneren Stadtbezirk liegt demnach gegenwärtig die Stadt Breslau mit den ihr einverleibten Feldmarken von Gabitz, Höfchen, Neudorf-Commende, Lehmgruben, Huben, Alt-Scheitnig und Fischerau, sowie mit einem Theile der zu Marienau und Friedewalde gehörigen Ländereien, soweit sie von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden. Auch gehören zum Stadtbezirk sämmtliche genannte Wege, Brücken,

Gräben und Dämme, soweit sie nicht durch vorstehende Beschreibung als davon ausgeschlossen bezeichnet sind. Ebenso werden zu dem inneren Stadtbezirke alle auf oder innerhalb der Grenzlinie künftig entstehende bauliche Anlagen gehören.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Die nachfolgend benannten Ortschaften und Anlagen, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Personen neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben:

a. Vor dem Berliner Thore:

1) die noch im städtischen Weichbilde belegene Dammstraße und die Besitzungen von Sabatki, von Packisch und Bönsch bei Pöpelwitz;
2) das Dorf Pöpelwitz;
3) das Dorf Kosel;
4) das Dorf Klein-Gandau mit dem letzten Heller;
5) das Dorf Klein-Mochbern.

b. Vor dem Canther Thore:

6) das Dorf Gräbschen.

c. Vor dem Schweidnitzer Thore:

7) das Dorf Kleinburg mit dem Gebäude auf dem Militär-Kirchhofe;
8) das Dorf Krietern.

d. Vor dem Bohrauer Thore:

9) das Dorf Woischwitz nebst der chemischen Fabrik;
10) das Dorf Herdain;
11) die Fabriken von Riemann und von Reimann und Tonke.

e. Vor dem Strehlener Thore:

12) das Dorf Dürrgoy mit der Cichorienfabrik von Stache und der Dampfmühle.

f. Vor dem Ohlauer Thore:

13) sämmtliche im Weichbilde von Breslau gelegene Besitzungen an der Ohlauer Chaussee nebst dem Wolfswinkel;
14) Rothkretscham nebst der Chausseegeldhebestelle und dem Gebäude auf dem Bernhardinkirchhofe das.;
15) die Knopfmühle und die Wärterhäuser 5 und 6 der Oberschlesischen Eisenbahn bei Rothkretscham;
16) das Dorf Groß-Tschansch;
17) das Dorf Klein-Tschansch.

g. Vor dem Marienauer Thore:

18) das Dorf Marienau;
19) das Dorf Zedlitz nebst dem Kaffeehause an der Oder.

h. Vor dem Namslauer Thore:

20) die auf Scheitniger Territorium belegene Meinhold'sche Besitzung, die Herrenwieser Ziegelei, die Chausseegeld-Hebestelle und das Parkwärterhaus daselbst;
21) das Dorf Grüneiche.

i. Vor dem Scheitniger Thore:

22) die Besitzung Leerbeutel;
23) die Ortschaft Wilhelmsruh.

k. Vor dem Hundsfelder Thore:

24) die im städtischen Weichbilde gelegenen Ziegeleien von Guder, von der Marwitz und Stein;
25) das Dorf Karlowitz nebst den Ziegeleien, dem Artillerie-Depot und der Besitzung Neuhof;
26) das Dorf Schottwitz;
27) das Dorf Friedewalde mit dem Gasthause „zur neuen Welt“.

l. Vor dem Trebnitzer Thore:

28) das Dorf Rosenthal nebst der Chausseegeld-Hebestelle und den Ziegeleien auf dessen Feldmark;
29) das Dorf Lilienthal;
30) die auf Pohlanowitzer Feldmark gelegenen beiden Dominial-Ziegeleien und die Rudolf'sche Ziegelei daselbst.

m. Vor dem Oswitzer Thore:

31) das Dorf Oswitz mit der Besitzung „Weidmannsruh";
32) die Blockhäuser an der Oderbrücke der Posener Eisenbahn.

§ 6. Diese Steuerstraßen sind folgende:

1) Die Berliner Chaussee und die Chaussee von Groß-Mochbern, sowie die in erstere einmündende Landstraße von Neukirch bis zur Berliner Thor-Expedition.
2) Die Straße von Gräbschen bis zur Canther Thor-Expedition.
3) Die Schweidnitzer Chaussee bis zur Schweidnitzer Thor-Expedition.
4) Die Straße von Lohe, ferner die Bohrauer Landstraße, sowie die Strehlener Chaussee bis zur Bohrauer Thor-Expedition.
5) Die Ohlauer Chaussee bis zur Ohlauer Thor-Expedition.
6) Die Fahrstraße von Marienau längs dem Weidendamme bis zur Marienauer Thor-Expedition.
7) a. Die Fahrwege von Grüneiche und Zimpel über den Rennplatz bis zur Namslauer Chaussee, sowie diese letztere über die Paßbrücke bis zur Scheitniger Thor-Expedition;
   b. die Fahrwege von Wilhelmsruh und Leerbeutel bis zur Fürstenbrücke und längs der Fürstenstraße gleichfalls bis zur Scheitniger Thor-Expedition.
8) Die Hundsfelder Chaussee von der Karlowitzer Brücke bis zur Hundsfelder Thor-Expedition.
9) Die Trebnitzer Chaussee von der Rosenthaler Brücke bis zur Trebnitzer Thor-Expedition.
10) Die Oswitzer Landstraße von der Gröschelbrücke bis zur Oswitzer Thor-Expedition.
11) Die Oder, lediglich für Schiffsgefäße, und zwar:
   a. stromabwärts bis zur Oderstrom-Expedition;
   b. stromaufwärts bis zur Steuer-Expedition am neuen städtischen Packhofe, falls mahlsteuerpflichtige Gegenstände daselbst zur Niederlage gebracht werden sollen, in allen übrigen Fällen jedoch bis zum alten Packhofe resp. zum Haupt-Steueramte.
12) Die Oberschlesische und die Posener Eisenbahn.
13) Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.
14) Die Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn,

und zwar ad 12 bis 14 nur für die auf Eisenbahnwagen eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände bis zu den Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen an den genannten Eisenbahnen.

Für den Fall, daß die Steuerstelle des Eingangs zur schließlichen Abfertigung nicht befugt ist, muß der Einbringer die einzuführenden Gegenstände auf den von dieser Stelle auf dem Anmeldeschein zu bezeichnenden Straßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und, ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung daran vorzunehmen, der Steuerstelle, welcher die schließliche Abfertigung übertragen ist, zuführen.

§ 13. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen die im engeren Stadtbezirk befindlichen Mühlen, nämlich:

1) die Königliche Klaren-Mühle;
2) die städtische Mittel-Mühle;
3) die städtische Vorder-Mühle;
4) die Vorder-Mühle;
5) die Marien-Mühle;
6) die Phönix-Mühle;
7) die Neu-Mühle;
8) die Mühlen am großen Wehr;
9) die beiden Friebe'schen Windmühlen bei Gabitz.

Für die Phönix-, Vorder- und Neu-Mühle, in denen hauptsächlich nur Mahlgut für Rechnung der Mühlen-Inhaber bereitet wird, bestehen besondere Regulative, worin die Vorschriften über die Benutzung, den Betrieb und die Kontrole dieser Mühlen enthalten sind.

Was dagegen bei Benutzung und bei dem Betriebe der übrigen Mühlen zu beobachten ist, enthalten §§ 18 bis 35 und 38 bis 58.

§ 14. Alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1) die Jacob'sche Windmühle bei Pöpelwitz;
2) die Windmühle bei Klein-Gandau;
3) die Windmühle bei Herdain;
4) die Windmühle bei Woischwitz;
5) die Knopfmühle bei Rothkretscham;
6) die Dampfmahlmühle bei Dürrgoy;
7) die Windmühle bei Karlowitz;
8) die zwei Windmühlen bei Rosenthal.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§ 37 bis 39 und 59.

§ 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden zur Zeit vom Spezial-Steuer-Amte für die im § 13 sub 1 bis 8 genannten Mühlen, und von der Schweidnitzer Thor-Expedition für die im § 13 sub 9 genannten beiden Friebe'schen Windmühlen ertheilt, welche für letztere Mühlen überhaupt die steuerliche Abfertigungs- und Erhebungsstelle bildet.

§ 48. Die Mahlscheine sind nur für 14 Tage giltig, so daß am 14. Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände, wie Wassermangel, Frost, Ueberschwemmung oder Mühlbauten und bei Windmühlen auch durch andauernde Windstille verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steuer-Amte, und für die Friebe'schen Windmühlen bei der Schweidnitzer Thor-Expedition, unter Vorlegung des Mahlscheins nachsuchen. Bei den genannten Stellen wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst vermerkt werden.

§ 105. Wer aus denjenigen Theilen des Stadtbezirks, welche vor den Thor-Expeditionen liegen, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände oder lebendes Vieh nach dem Innern der Stadt einbringen will, darf dies nur auf direktem Wege nach der nächsten Thor-Expedition thun, muß die Gegenstände bei der letzteren anmelden und zur Ansicht und Verwiegung stellen, auch die geschehene Versteuerung resp. bei lebendem Vieh die bereits erfolgte Anmeldung und Kontirung nachweisen.

Kommen solche Transporte von Gewerbetreibenden außerhalb der Thor-Expeditionen, so haben diese dieselben durch Legitimationsscheine gehörig auszuweisen, welche nach einem vorzuschreibenden Muster ausgestellt und bei den Thor-Expeditionen abgegeben werden müssen. Diese Legitimationsscheine werden demnächst mit den erfolgten Abschreibungen in die Viehbestands- oder Kontobücher durch die Aufsichtsbeamten verglichen, wobei sich etwa herausstellende Differenzen die Einleitung einer Untersuchung resp. des Strafverfahrens zur Folge haben.

Kann der Nachweis der geschehenen Versteuerung nicht genügend geführt werden, und will der Einbringer die Steuer nicht entrichten, so wird der Gegenstand mit Thor-Anmeldeschein an das Haupt-Steuer-Amt zu dessen näherer Untersuchung und Bestimmung gewiesen.

Breslau, den 24. November 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) von Maassen.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Pänkendorf verstorbene Auszügler Johann Gottfried Quarg hat der evangelischen Kirchenkasse zu Schweidnitz 30 Thlr. letztwillig vermacht.

Schenkung: Die Frau Generalin v. Witzleben zu Klein-Glinicke bei Potsdam hat der evangelischen Schule zu Kynau, Kreis Waldenburg, ein Kapital von 300 Thlr. geschenkt, dessen Zinsen zunächst zum Besten armer Schulkinder verwendet werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. **Breslau, den 13. Dezember** **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(460) Das 120. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6921. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

Nr. 6922. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

Das 121. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6923. Die Verordnung, betreffend die evangelischen militär-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Corps. Vom 12. Oktober 1867.

Nr. 6924. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

Das 122. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6925. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867.

Nr. 6926. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

Nr. 6927. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

Nr. 6928. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Nr. 6929. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger-Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

Nr. 6930. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(348) Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. September 1867. Königliche Regierung.

(460) Nachdem in diesem Jahre Seitens der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten, welche eine Prolongation ihres Ausstandes zum Dienstantritt nachsuchten, wiederum vielfach Verstöße gegen unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1866 Stück 1 Seite 1), wonach

„etwaige Ausstands-Gesuche bis spätestens den 15. März und 15. September vor Ablauf des ihnen „früher bewilligten Ausstandes an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz einzureichen sind"

begangen worden sind, bringen wir obige Bekanntmachung wiederholt hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Königlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen angewiesen sind, künftig unmittelbar nach jedem Einstellungstermin einjähriger Freiwilliger, der betreffenden Königlichen Departements-Ersatz-Kommission diejenigen Individuen namhaft zu machen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Der Bestimmung des § 138 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechend, wird deren sofortige Einstellung zum dreijährigen Militairdienst veranlaßt werden.

Breslau, den 19. November 1867.

Der kommandirende General des sechsten Armee-Corps.
v. Tümpling.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(461) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 4. September c., daß die von dem Besitzer des Freigutes Meleschwitz, Kreises Breslau, aus dem Bauergute Hypoth.-Nr. 12 daselbst erworbene Gartenparzelle von 82 Quadr.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande Meleschwitz ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde.

2) 3. September c., daß das Grundstück Hypothek.-Nr. 123 zu Klein-Kreidel, Kreises Wohlau, im Flächeninhalte von 13 Morgen 1 Quadr.-Ruthe dem Königl. Forstreviere Schöneiche inkommunalisirt und die aus dem letzteren abgetretene Forstparzelle, die Hosebirken genannt, im Flächeninhalte von 12 Morgen 122 Quadr.-Ruthen dem Gemeindeverbande von Klein-Kreidel einverleibt werde.

3) 1. Oktober c., daß die aus dem Rittergute Noldau, Kreises Namslau, abgezweigten Parzellen, und zwar:

a.	die im Besitze des Freigärtner Ignatz Kopka zu Bachowitz befindliche Parzelle von	38	Morgen	79	Quadr.-Ruthen,
b.	die des Freigärtner Joseph Plownia daselbst von	39	=	26	=
c.	die des = Franz Kaliß = = ...	38	=	49	=
d.	die des = Franz Dipa = = ...	21	=	4	=
e.	die des = Johann Rossa = = ...	9	=	90	=
f.	die des = Joseph Kopka = = ...	20	=	58	=
g.	die des = Martin Fabian = = ...	2	=	99	=
h.	die des = Valentin Piontek = = ...	19	=	8	=
i.	die des Einlieger Joseph Kaliß = = ...	7	=	2	=
k.	die des Freigärtner Gottlieb Weinert = = ...	7	=	90	=
l.	die des = Johann Steindel zu Erdmannsdorf von .	8	=	60	=
m.	die des = Johann Bohlau zu Sophienthal von .	12	=	94	=

aus dem Gutsbezirke von Noldau ausscheiden und die ad a. bis incl. k. genannten dem Gemeinde-Verbande von Bachowitz, die ad l. genannte dem Gemeindeverbande von Erdmannsdorf, die ad m. aufgeführte dem Gemeinde-Verbande von Sophienthal einverleibt werden.

4) 7. November c., die Inkommunalisirung der von dem Rittergute Hermsdorf, Kreis Waldenburg, abgezweigten Fläche von 12 Morgen 30 Quadr.-Ruthen in den Gemeindeverband von Nieder-Hermsdorf.

5) 7. November c., die Inkommunalisirung der Häuslerstelle Hypoth.-Nr. 26 zu Obernigk, Kreises Trebnitz, mit einem Areal von 44 Quadr.-Ruthen in den Gutsbezirk von Obernigk.

Breslau, den 30. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(465) Gemäß der Bestimmungen im § 126 und § 127 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 muß der Berechtigungsschein zum einjährigen Militairdienst bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Antragsteller gestellungspflichtig ist, und zwar **spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres** nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß junge Leute, welche ihrer Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschten, den dazu erforderlichen Berechtigungsschein nicht rechtzeitig nachgesucht haben, so bringen wir die vorgedachte Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und machen dieselben namentlich auf die genaue Beachtung des erwähnten Termines mit dem Bemerken aufmerksam, daß alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen, und daß Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst fernerhin nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber auch dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben lediglich durch Unkenntniß der bestehenden Vorschriften motivirt sind.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 5. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(466) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der Aufbewahrung von gereinigtem Petroleum unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 18. Oktober 1864 (Amtsblatt für 1864 Seite 305) und mit der Bestimmung, daß die Polizei-Verordnung vom 30. Dezember 1862 (Amtsblatt für 1863 Seite 4) bezüglich des gereinigten Petroleums außer Kraft tritt, bezüglich des ungereinigten Petroleums aber bestehen bleibt, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Breslau verordnet:

§ 1. Die Aufbewahrung von gereinigtem Petroleum in Quantitäten bis zu zwei Barrils (500 Pfd.) unterliegt keinerlei Beschränkungen.

§ 2. Größere Quantitäten bis zu 50 Centnern dürfen zwar ohne Beschränkung der Entfernung von

andern Gebäuden in feuersichern mit feuerfestem Verschlusse versehenen Räumen gelagert werden. Es muß jedoch hierzu die ausdrückliche Genehmigung in den Städten der Ortspolizeibehörde, in den ländlichen Ortschaften des Landraths nachgesucht werden.

Diese Behörden haben die baulichen Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben und zu bestimmen, welche Quantität Petroleum (bis höchstens 50 Centner) in dem betreffenden Raume gelagert werden darf.

§ 3. Quantitäten über 50 Centner dürfen nur in isolirt stehenden Gebäuden, welche ausschließlich zum Zwecke des Lagerns von Petroleum konzessionirt sind, untergebracht werden. Diese Konzession wird in den Städten von der Ortspolizeibehörde, in den ländlichen Ortschaften von dem Landrathe ertheilt. In dem jedesmaligen Konsense müssen die baulichen Vorsichtsmaßregeln, die Entfernung von andern Gebäuden und die sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben werden.

§ 4. Die Uebertretung dieser Vorschriften und der von den Ortspolizeibehörden und den Landräthen in Ausführung dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 345 sub 4 und § 347 sub 5 und 9 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, geahndet.

Breslau, den 5. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(469) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnements-Preis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden.

Durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. Dezember 1867. Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(466) Bergwerksverleihung. Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des vereinigten Steinkohlenbergwerks Melchior bei Dittersbach wird im Kreise Waldenburg, Regierungs-Bezirk Breslau, Oberbergamts-Bezirk Breslau:

1) zu dem unterm 24. November/9. Dezember 1840, 21./28. August 1841, 26. November/4. Dezember 1819 und 28. Juli 1859 mit Fundgrube 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachtern) verliehenen Einzelwerke Melchior noch ein, an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Neuhaus und Dittersbach belegenes Erweiterungsfeld in zwei Abschnitten von zusammen 264,016 Quadratlachtern, deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. und b. c. d. e. f. x. bezeichnet sind;
2) zu dem unterm 18. August 1859 mit Fundgrube 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachtern) verliehenen Einzelwerke Präsident noch ein an dasselbe angrenzendes, in denselben Gemeinden belegenes Erweiterungsfeld von 261,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. x. f. g. h. bezeichnet sind,

zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. November 1867. Königliches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. November 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(464) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr

im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine **angemessen** frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungs-Ortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 3. Dezember 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(444) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 in Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

106 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1,263. 1,369. 1,496. 1,995. 2,167. 2,352. 2,437. 2,458. 2,630. 3,041. 3,328. 3,563. 3,587. 4,087. 4,112. 4,226. 4,256. 5,454. 6,383. 6,568. 6,734. 6,885. 7,078. 7,500. 7,558. 7,939. 7,964. 8,231. 8,330. 8,424. 8,816. 8,835. 9,552. 9,586. 9,777. 9,780. 9,836. 9,886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,419. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,956. 21,342. 21,434.

28 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 209. 498. 614. 849. 978. 1,250. 1,340. 1,393. 1,476. 1,702. 1,873. 1,912. 2,230. 2,307. 2,388. 2,496. 3,040. 3,049. 3,291. 3,335. 3,591. 4,039. 4,209. 4,305. 4,425. 4,932. 4,948. 5,139.

92 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 30. 159. 256. 869. 1,105. 1,121. 2,008. 2,133. 2,187. 2,296. 2,608. 2,867. 2,869. 2,888. 3,199. 3,207. 3,273. 3,524. 3,651. 3,743. 3,790. 3,812. 4,477. 4,496. 4,581. 4,770. 5,343. 5,478. 5,764. 6,042. 6,080. 6,112. 6,247. 6,740. 7,695. 7,710. 7,995. 8,504. 8,598. 8,830. 9,293. 9,470. 9,562. 9,577. 9,585. 9,844. 9,973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,604. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 711. 735. 1,065. 1,113. 1,325. 2,126. 2,458. 2,509. 2,557. 2,723. 2,991. 3,368. 3,933. 4,022. 4,226. 4,475. 4,666. 4,768. 4,820. 5,014. 5,225. 5,530. 5,860. 6,139. 6,407. 6,754. 6,757. 6,818. 6,860. 6,922. 7,109. 7,203. 7,271. 7,434. 7,803. 8,048. 8,265. 8,844. 8,845. 8,893. 9,579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Baluta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich, und des jetzigen Pfarrers Ulitzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Kasse angehörige Schlesische Rentenbriefe und zwar:

Lit. C. Nr. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 1,718. 4,378. 5,471. 5,526. 5,996. 10,124 à 25 Rthlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit den am 1. Oktober 1866 fällig gewesenen Zins-Coupons in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(453) Vom 1. Dezember c. tritt ein ermäßigter Spezialtarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Centner und Meile . .	$6^2/_3$ Pf.,
für die zweiten 15 = = = = = = . .	$4^1/_2$ =
für die weiteren 5 = = = = = = . .	3 =
und über 35 Meilen im Ganzen = = = = = . .	$5^1/_4$ =

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6^2/_3$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(454) Pflaumenmuß wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(456) Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen:

1) Der Preis eines Extrazuges beträgt:

für die Lokomotive	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens .	1 =	— =	— =
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens	— =	15 =	— =

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu drei Meilen.

2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten.

3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst

nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten.

Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(467) Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§ 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(470) Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember c. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 pCt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den oben genannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Dezember 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(468) **Auszahlung der Pfandbriefzinsen.**

Die Einlösung der in Weihnachten 1867 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 23. Januar 1868 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Dezember 1867 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 3. Dezember 1867. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Zembsch in Gnadenfrei der Charakter als Sanitäts-Rath.

Bestätigt: 1) Die Wahl des ehemaligen Bürgermeisters, jetzigen Hilfsarbeiters bei der Redaktion des Amtsblattes der hiesigen Regierung, Assmann, zum Bürgermeister der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des Brauermeisters Hierschmann und die Neuwahl des Kaufmanns Karl Bartilla zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Kämmerers Schulz zum Kämmerer der Stadt Wohlau auf eine anderweite gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Schulvorsteher in Trebnitz, Karl Friedrich Wilhelm Gärtner, zum Rektor der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Altwansen, August Opitz, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Hermsdorf, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Pänkendorf, Karl Wilhelm Adam Röhrig, zum evangelischen Schullehrer in Esdorf, Kreis Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hülfsprediger an der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau, August Adam Rudolph Kaulfuß, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Friedland.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Bralin	III. 4	Latussek, Paul	Ackerbürger	Bralin.
Nassadel und Cojentschin	8	Wolko, Ignatz	Lehrer	Nassadel.
Mangschütz	22	Ringeltaube, Rudolf	dto.	Mangschütz.
Klein-Ulbersdorf	38	Hoch, Gotthold	dto.	Kl.-Ulbersdorf.
Märzdorf und Baldowitz	21	Kubisch, Alois	dto.	Märzdorf.
Stadt Wartenberg	1.	Heinze, Friedrich	Buchdruckereibesitzer	Stadt Wartenberg.
Charlottenthal, Amalienthal und Wedelsdorf	28	Mosch	Lehrer	Charlottenthal.
Kreis Wohlau.				
Bautke und Dahme	33	Warmt, August	Kretschmer	Bautke.
Rayschen, Schmögerle u. Neuvorwerk	56	Fiebig, Karl Friedrich	Lehrer und Gerichtsschreiber	Rayschen.
Seifrodau, Bellawe, Kleschwitz und Strien	37 u. 43	Wein, Karl	dto.	Strien.
Tschilesen, Brennowitz	53	v. Rieben, Bernhard	Landesältester und Rittergutsbesitzer	Tschilesen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur Stäbner in Landeck zum Ober-Steuer-Kontroleur in Schweidnitz. 2) Der Haupt-Amts-Assistent Hesse in Glogau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Landeck. 3) Der Steuer-Aufseher Schumann in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Militsch verstorbene verwittwete Lederfabrikant Müller, Charlotte geb. Beyer, hat der städtischen Armenkasse daselbst 1000 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig ausgesetzt, daß die Zinsen am Todestage der rc. Müller an 10 arme Bürgerwittwen vertheilt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode pro 1868 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 13. Januar 1868. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, und eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. f. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Der Gesellschaftsfond. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Banco-Conto. Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“.

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. Befugnisse und Verhaftung der Actionaire. Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen v rpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 15. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. **Reservefond.** Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. **Dividenden.** Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. **Einziehung der Wechsel.** Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. **Revision.** Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. **Zeit und Ort.** Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. **Einladung.** Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5 volle Actien besitzt	1 Stimme,		26	bis	30 volle Actien besitzt	6 Stimmen,
6	„	10 „ „ „	2 Stimmen,		31	„	35 „ „ „	7 „
11	„	15 „ „ „	3 „		36	„	40 „ „ „	8 „
16	„	20 „ „ „	4 „		41	„	45 „ „ „	9 „
21	„	25 „ „ „	5 „		46	„	50 „ „ „	10 „

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler,
L. F. Lorent am Ende & Co.,
Aug. Jos. Schön & Co.,
Gustav Wieler,
A. F. Woldsen,
in Hamburg.

Louis Delius,
Carl Tewes,
H. H. Meier,
in Bremen.

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen. (Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Reimers** in **Hamburg**, z. Z. **Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Goßler**,	Herr **Carl Melchers**,
„ Consul **Münchmeyer**,	„ **Gustav Smidt**,
„ Consul **Aug. Jos. Schön**,	„ Consul **Carl Tewes**.
„ **A. F. Woldsen**,	

Director: Herr **Alfred Klauhold** in **Hamburg**. — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co.** in **Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔%, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
M. f. H. rc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Statuten
der
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
   entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
   oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung [illegible]

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst **Uebertragung** auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu	1 Stimme,
2	Aktien	„	2 Stimmen,
3	„	„	3 „
4 à 6	„	„	4 „
7 à 10	„	„	5 „

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.

vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.
Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse realisirt.

von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß

des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt

vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

Der Staatsschreiber:

(L. S.) Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, ...

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 20. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(479) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Dezember 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch noch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 10. Dezember 1867. Königliche Regierung.

(480) Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. Seite 63) gemäß, sind am 1. Juli d. J. bei der hiesigen Handelskammer nachbezeichnete Mitglieder und Stellvertreter ausgeschieden:

1) Mitglieder.	2) Stellvertreter.
Stadtältester Dr. Friedenthal,	Kaufmann R. Berthold,
Geheimer Kommerzien-Rath v. Löbbecke,	„ M. Saloschin,
Kaufmann H. Eppenstein,	„ C. Laßwitz.
„ H. Schweitzer,	
„ W. Lode.	

Außerdem waren die in Folge des Todes des Geheimen Kommerzien-Raths Molinari und des Kommerzien-Raths Heymann erledigten Stellen zweier Mitglieder neu zu besetzen.

Bei den dieserhalb am 16. Oktober c. vollzogenen Ersatzwahlen sind:

a. zu Mitgliedern.	b. zu Stellvertretern.
der Königl. Geheime Kommerzienrath v. Löbbecke,	der Kaufmann A. W. Grüttner,
der Kaufmann H. Eppenstein,	der „ C. Laßwitz und
der „ H. Schweitzer,	der „ Jakob Berthold
der „ W. Lode,	
der „ R. Caro,	
der „ L. Molinari und	
der „ F. Beyersdorf.	

wieder resp. neu gewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 29. November 1867.
Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(471) In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblatts darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement auf das Amtsblatt pro 1868 bei den Postanstalten recht bald zu bewirken haben, indem bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reservé-Exemplare dazu ausreichen.
Breslau, den 4. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(472) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1867 in unserem Verwaltungs-Bezirke die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel Weizen	3 Thlr.	16 Sgr.	1 Pf.
= = = Roggen	2 =	20 =	6 =
= = = Gerste	1 =	29 =	2 =
= = = Hafer	1 =	5 =	2 =
= = Centner Heu	— =	24 =	1 =
= ein Schock Stroh	5 =	10 =	6 =

ermittelt worden sind.
Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1868 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preis-Sätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.
Breslau, den 6. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(474) Der § 5 in unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18., 22. und 30. November c. (Amtsblatt pro 1867 Stück 47, 48, 49), die Lungenseuche betreffend, welcher lautet:
„§ 5. In einem Umkreise von 3 Meilen von Kostenblut (resp. Rausse und Langwaltersdorf) sind alle Hunde an die Kette zu legen.“
wird hierdurch aufgehoben. Dagegen bleiben die übrigen daselbst abgedruckten Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.
Breslau, den 10. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(477) Mit dem 1. Januar 1868 wird in allen Apotheken des Preußischen Staates das neue Gewichtssystem eingeführt, das alte, bisher gültige Medizinalgewicht dagegen außer Gebrauch gesetzt.
Für die Apothekenbesitzer unseres Verwaltungsbezirks wird mit Bezugnahme auf die neue Gewichtseinführung Nachstehendes verordnet:
§ 1. Das alte Medizinal-Gewicht darf vom 1. Januar 1868 in keiner Apotheke weiter benutzt, noch geführt werden.
§ 2. Bei Rezepten, welche noch nach dem alten Medizinalgewichte zusammengestellt sein sollten, hat der Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht umzusetzen.
§ 3. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Rezept zu notiren.
§ 4. Auf jedem Rezeptirtische muß eine genaue und richtige Reduktionstabelle vorhanden sein.
Breslau, den 13. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(475) In Gemäßheit des § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die nach Vorschrift des § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das zweite Halbjahr 1867 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2½fachen Simplums vom 1. Januar k. J. ab bis zum 31. ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung

hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Januar 1868 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 9. Dezember 1867.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. (gez.) v. Schleinitz.

(475) Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 3. Dezember 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(476) Bedingungen der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

§ 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salz-Monopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopol-Verwaltung bei den Staatssalzwerken des Oberbergamts-Bezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a. von Steinsalz durch die Königl. Berg-Inspektionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;
b. von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinen-Verwaltung zu Halle a. S. und
c. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staats-Salzwerks-Verwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Kolberg,

---

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. Für den Zollverein:

1) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G.-S. Nr. 77, S. 1313).
2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81).

B. Für den Norddeutschen Bund:

Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41).

C. Für die Preußische Monarchie:

1) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salz-Monopols und Einführung einer Salz-Abgabe, vom 9. August d. J. (G.-S. Nr. 78, S. 1317; St.-A. Nr. 196).
2) Königl. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G.-S. Nr. 78, S. 1320; St.-A. Nr. 196).
3) Desgl., betreffend die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G.-S. Nr. 78. S. 1327; St.-A. Nr. 196).
4) Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betreffend (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392).
5) Finanz-Ministerial-Instruktion vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend (Central-Blatt Nr. 19, S. 403).
6) Finanz- und Handels-Ministerial-Instruktion vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe (Central-Blatt Nr. 20, S. 435).
7) Finanz-Ministerial-Anleitung vom 2. Oktober d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circular-Verfügung von demselben Tage (Central-Blatt Nr. 23, S. 566 f.).
8) Finanz-Ministerial-Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betreffend (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg Stück 46, S. 333).

Bromberg, Posen, Neustadt a. W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

[Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5, K. V. vom 9. Aug. d. J. § 20, Bek. v. 19. Aug. d. J. § 12, Absatz 4 und § 13.]

§ 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuer-Verwaltung vorgeschriebenen Kontrol-Maßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2) zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3) zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4) zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staats-Regierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten.

In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Kontrolgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§ 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Prozent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Kontrole nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§ 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werks-Verwaltungen (Berg-Inspektionen, Salz-Aemtern) errichteten Salz-Steuer-Aemter, auf den in § 1 genannten auswärtigen fiskalischen Magazinen durch die Steuer-Aemter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§ 5. Den Bestellern steht es frei:

a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehentlich bei der Magazin-Verwaltung zu bezahlen, oder
b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werks-Verwaltung, die Salz-Abgabe dagegen bei dem Steuer-Amte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b.), für welchen Begleitschein-Versendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. § 10, K. V. v. 9. Aug. d. J. § 10, Nr. 1.]

§ 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des § 5) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. § 10, Anleit. v. 2. Okt. d. J. § 6.]

§ 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. § 5) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage deklarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehentlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht

ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden:

a. für den direkten Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;

b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes

zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. § 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. § 7, Absatz 5.]

§ 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Prozent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§ 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehentlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungs-Material seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen, dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Näthe auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird — erfolgt kostenfrei.

Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung.

[Anleit. v. 2. Okt. d. J. § 9, Absatz 4.]

§ 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berg-Inspektion) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Kolli (§ 9) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§ 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein direkter Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten, einschließlich Oktober und Februar, von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags;

2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§ 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerks-Dirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preis-Couranten zu entnehmen, welche die (§ 1) genannten Werks-Verwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§ 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§ 12) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungs-Orte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salz-Lieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht statt.

Rabatt.

§ 15. Bei direktem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000 Centnern	. . . .	3 Prozent
25,000 „	. . . .	5 „
50,000 „	. . . .	10 „

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Prozent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird seitens der Werks-Verwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§ 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Kredit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direkt von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Kredit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., § 12, Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzial-Steuer-Behörde gestellten Kredit von 3 bis 6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a. S., den 4. Dezember 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise der Staats-Salzwerke im Oberbergamts-Bezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Speisesalz im unverpackten Zustande:			
a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	2 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. d. S.	2 =	14 =	— =
2) Loses Viehsalz, unverpackt:			
a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	— =	5 =	6 =
= = = = Erfurt	— =	6 =	— =
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck	— =	12 =	— =
3) Viehsalzlecksteine.			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	— =	12 =	— =
= = = = Erfurt	— =	11 =	— =
4) Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt):			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	— =	5 =	3 =
= = = = Erfurt	— =	6 =	— =
5) Fabriksalz (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):			
auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	— =	3 =	— =

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1) Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:

	Elbaufwärts.			Elbabwärts.		
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	2 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.	2 Thlr.	8 Sgr.	2 Pf.
b. Viehsalz (aus Fördersalz)	— =	6 =	8 =	— =	6 =	2 =
c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt)	— =	6 =	5 =	— =	5 =	11 =

2) Siedesalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:

	Speisesalz.			Viehsalz.	
zu Charlottenburg	2 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.	19 Sgr.	6 Pf.
zu Stettin	2 =	17 =	6 =	19 =	— =
zu Wolgast, Stralsund und Kolberg	2 =	18 =	— =	19 =	— =
zu Frankfurt a. d. O.	2 =	21 =	— =	20 =	6 =
zu Bromberg	2 =	21 =	— =	22 =	— =
zu Posen, Glogau, Maltsch und Breslau	2 =	24 =	— =	24 =	6 =
zu Neustadt an der Warthe	2 =	25 =	— =	24 =	6 =
zu Oppeln	2 =	27 =	— =	— =	— =
zu Glatz	2 =	27 =	6 =	27 =	— =
zu Ratibor	2 =	28 =	— =	— =	— =

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Kontrolgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. d. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2 aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besondern Preis-Couranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

(452) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine **angemessen** frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungs-Ortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 3. Dezember 1867. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(453) Vom 1. Dezember c. tritt ein ermäßigter Spezialtarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Centner und Meile . .	$6\frac{3}{4}$ Pf.,
für die zweiten 15 " " " " " " . .	$4\frac{1}{2}$ "
für die weiteren 5 " " " " " " . .	3 "
und über 35 Meilen im Ganzen " " " " . .	$5\frac{1}{4}$ "

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(454) Pflaumenmuß wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(456) Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen:

1) Der Preis eines Extrazuges beträgt:

für die Lokomotive	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens .	1 "	— "	— "
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens	— "	15 "	— "

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu drei Meilen.

2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten.

3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten.

Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(457) Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§ 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(470) Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember c. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 pCt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den oben genannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Dezember 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(478) Die Auszahlung der fälligen Zins-Coupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, im Dezember 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. v. Horn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Regierungs-Sekretär Denzin zu Breslau der Charakter als Rechnungs-Rath.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Bürgermeister Birke zu Landeck vom 1. Januar 1868 ab zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

2) Der Bürgermeister Jodisch zu Wohlau vom 1. Januar 1868 ab zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst mit Ausnahme des Gerichtstags-Bezirks Auras.

3) Der Bürgermeister Rey zu Auras zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk Auras.

4) Der Königliche Oberförster Dedié zu Zobten zum Forst-Polizei-Anwalt für das Revier Zobten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Fleischergesellen Reinhold Laube zu Birnbäumel, Kreis Militsch, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Beyer in Brieg vom 1. Dezember 1867 ab definitiv zum Kreis-Sekretair des Kreises Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Louis Heinzelmann, des Gerbermeisters Friedrich Rothe und des Kreis-Thierarzts August Thieme zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Namslau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahlen des Stadtältesten Kaufmanns Heyn zum unbesoldeten Beigeordneten und der Kaufleute Gustav Koch und C. Hentschel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Löwen, Paul Alexander Theodor Deckart, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Buckowine, Robert Mosch, zum evangelischen Schullehrer in Charlottenthal, Kreis Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Eichau, Friedrich Eduard Tschache, zum zweiten Lehrer, Kantor und Organisten bei der evangelischen Kirche und Stadtschule in Prausnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen neunten Lehrer Ernst Friedrich August Reigensind zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Weigwitz, Rudolph Waldemar Paul Bellarti, zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer August Quarg zum evangelischen Schullehrer in Groß-Krutschen, Kreis Trebnitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr Schrader in Dittersbach zum Güter-Expedienten.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent Schütz zu Lissa definitiv als solcher.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Glogau.

Ernannt: Der Staats-Anwalt Baier in Löwenberg auf seinen Antrag zum Kreisgerichts-Rath bei dem Königl. Kreisgerichte in Glogau. 2) Der Bürgermeister Säbisch zu Greiffenberg zum Polizei-Anwalt des Stadtbezirks daselbst. 3) Der Bürgermeister Gühler zu Freistadt zum Polizei-Anwalt des Stadtbezirks Freistadt und Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Landbezirk. 4) Der Kreis-Sekretär Freche zu Freistadt zum Polizei-Anwalt des Landbezirks Freistadt und Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk daselbst. 5) Der Bürgermeister Vorweg in Neustädtel zum Polizei-Anwalt daselbst. 6) Der Bürgermeister Eisermann zu Beuthen a. d. O. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Neustädtel. 7) Der Bürgermeister Frhr. von Sonsfeld in Deutsch-Wartenberg zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Gerichtstags-Kommission. 8) Der Bürgermeister Hoffmann zu Neusalz zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk daselbst. 9) Der Forstkassenrendant Tiokan in Neusalz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst. 10) Der Stadtrath Tschiersky zu Görlitz zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk und einen Theil von 95 Ortschaften des Landbezirks Görlitz. 11) Der Sekretär der Landarmen-Direktion Feige zu Liegnitz zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königl. Kreisgerichts Liegnitz, ausschließlich der vorstädtischen Landgemeinden und Kämmerei-Dörfer, sowie zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts in Panten. 12) Der landräthliche Privat-Sekretär Häusler zu Löwenberg zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts. 13) Der Polizei-Inspektor Lieutenant Crolow zu Sagan zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts. 14) Der Polizei-Inspektor Geppert in Liegnitz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Landbezirk daselbst. 15) Der interimistische Kreis-Sekretär Rohlapp zu Löwenberg zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts für den Landbezirk. 16) Der Bürgermeister Neugebauer zu Priebus zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission. 17) Der Bürgermeister Göbel zu Herrnstadt zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission. 18) Der Stadt-Sekretär Kamke zu Glogau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Glogauer-Stadtbezirk. 19) Der Kämmerer und Beigeordnete Alt in Parchwitz zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts.

Ausgeschieden: 1) Der Polizei-Anwalt, Forstkassenrendant Hecker in Neusalz. 2) Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister a. D. Hertrumpf in Görlitz. 3) Der Polizei-Anwalt, Kreis-Sekretär Pohl in Liegnitz. 4) Der stellvertretende Polizei-Anwalt, Major a. D. Schauwecker in Sagan. 5) Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Cotta in Priebus. 6) Der stellvertretende Polizei-Anwalt, Stadt-Sekretär Lange in Glogau. 7) Der stellvertretende Polizei-Anwalt, Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schwabe in Parchwitz.

Gestorben: 1) Der Polizei-Anwalt, Kreis-Sekretär Nagel in Löwenberg. 2) Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Pallaske in Herrnstadt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Mittagsprediger- und Schul-Rektorstelle: An der evangelischen Gnadenkirche und Stadtschule zu Militsch ist die Mittagsprediger- und Schulrektorstelle vakant worden. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt bei freier Dienstwohnung 600 Thlr. und circa 25 Thlr. Neben-Einnahmen pro Jahr, wovon jedoch dem Emeritus 70 Thlr. abzugeben sind. Meldungen sind an das evangelische Kirchen-Kollegium zu richten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle in Linden, Kreis Brieg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 245 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Gemeinde.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 6. bis etwa zum 18. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 7. Januar 1868 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitz des Kreisgerichts-Direktors v. Gladis.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 27. Dezember 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(484) Das 123 Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6931. Die Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

Nr. 6932. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1867.

Nr. 6933. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft.

Nr. 6934. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

Nr. 6935. Die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862 S. 213). Vom 29. November 1867.

Nr. 6936. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Köslin. Vom 4. Dezember 1867.

Das 124. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6937. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene.

Nr. 6938. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thlrn. II. Emission. Vom 18. November 1867.

Nr. 6939. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegel-Manufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867.

Nr. 6940. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes von Altpommern.

Das 125. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6941. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga im Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 6942. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern Vom 25. Novbr. 1867.

Nr. 6943. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

Nr. 6944. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond." Vom 7. Dezember 1867.

Nr. 6945. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhr-Schifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(486) Betreffend die zehnte Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. Dezember 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 17. Dezember 1867. Königliche Regierung.

(405) Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.
Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon.
Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit unter Aufhebung des in unserer desfallsigen Bekanntmachung

vom 20. September c. (Amtsblatt vom 4. Oktober c. Stück 40) festgesetzten Präklusiv-Termines zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Oktober 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(482) Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militär-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militär-Roßärzten auszubildenden Militär-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1828 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militär-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober v. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1868 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militär-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2) Junge Leute, die sich dem militär-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militär-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;

b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;

c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militärdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt zweiter Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse beim Abgang von der Militär-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militär-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a. bis d. präcisirten Erfordernissen genügen werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A. im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militär-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militär-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militärisches bleibt

erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militär-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt erster Klasse event. zweiter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militär-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, nnd müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militär-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militär-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt zweiter Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militär-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.

3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im § 163 ad 1 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzuliegende Prüfung nachweisen.

4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2 sub IX. die Militär-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufes und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.

5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand

1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken.

ad 1 welche Werkzeuge benutzt
ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —

6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. v. Podbielski. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Karczewski.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe unseres Departements, für die weitere Bekanntmachung innerhalb ihrer Kreise in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Breslau, den 14. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(482) Die mit einem jährlichen Gehalte von zweihundert Thaler verbundene Stelle eines Königl. Kreis-Physikus für den Kreis Steinau a. d. O. ist vakant geworden und neu zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 15. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(485) Auf Grund des Erlasses des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Dezember d. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Techniker, welche nicht dem Staatsdienste angehören, auch wenn sie ihre Befähigung zur Uebernahme einer Staatsbaubeamtenstelle nachgewiesen haben, noch nicht als berechtigt zu betrachten sind, die im § 14 und 16 des Regulativs vom 31. August 1861 den Königlichen Baubeamten vorbehaltene Prüfung und Untersuchung der Dampfkessel vorzunehmen.

Breslau, den 17. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(487) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Juni d. J., wonach die Associaten der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät für das ganze Jahr 1867 nur den achten Theil der ordentlichen Beiträge zu zahlen gehabt haben, bestimmen wir hierdurch, mit Rücksicht auf § 40 des revidirten Reglements der vorgenannten Sozietät vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. pag. 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Samml. Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1868, unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen erforderlich werden sollten, wiederum zur Hälfte erlassen werden.

Denjenigen Gebäudebesitzern jedoch, welche erst mit dem ersten Semester 1868 in die Sozietät eintreten, ferner denjenigen, welchen Versicherungs-Erhöhungen zu Theil, oder deren Gebäude in bessere Klassen gesetzt werden, endlich denjenigen, welche nach § 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird dieser Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 17. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(489) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß eine neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche vom 1. Januar 1868 in Kraft tritt, erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Gleichzeitig wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß bei dem Verleger der Arznei-Taxe zwei Tabellen:

1) Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Rezepte nach der Königlich Preußischen Arznei-Taxe;

2) Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht,

welche die bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich herausstellenden Schwierigkeiten erleichtern werden, — erschienen sind.

Breslau, den 20. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(481) Zur Vermeidung von Pensions-Ueberhebungen Seitens der Militair-Invaliden werden sämmtliche Behörden, welche derartige Pensionaire anstellen resp. beschäftigen, an die genaue Beachtung der zur Verhütung solcher Ueberhebungen gegebenen und in unserem Amtsblatte pro 1866 Seite 406 und ff. abgedruckten Vorschriften hiermit erinnert.

Breslau, den 1. Dezember 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(467) Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§ 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(470) Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember c. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 pCt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den oben genannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Dezember 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(488) Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Spezialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr in Kraft.

Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von 1,35 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a. d. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt, bestehenden billigeren Spezial-Tarife (siehe V. Nr. 9 Litt. f und g Seite 17/18 des seit 1. Oktober d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden.

Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. Dezember 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Aßmann zu Silberberg vom 1. Januar 1868 ab zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Silberberg, sowie zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Frankenstein.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Theodor Sabbath zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Glasser zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sagan. 2) Der Bureau-Diätar Valentin zu Freistadt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 3) Der Civil-Supernumerar Prüfer zu Neusalz zum Bureau-Diätar. 4) Der invalide Jäger Meißner gen. Grabs zu Görlitz zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz. 5) Der invalide Sergeant Marggraf zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Koch zu Glogau als Direktor an das Kreisgericht zu Naumburg. 2) Der Kreisrichter van Baren zu Sagan an das Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 3) Der Bureau-Diätar Grimmig zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Glogau. 4) Der Gensdarm Schönfelder zu Löwenberg zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Boër zu Görlitz in Folge seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Cassel vom 1. Januar 1868 ab.

Pensionirt: 1) Der Bureau-Assistent Pätzold zu Grünberg. 2) Der Bote und Exekutor Münzner zu Haynau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Schwarzer zu Priebus.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Lademeister Guttstein in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Hauptkassen-Buchhalter Beyer in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Rendanten. 2) Die Packmeister Henkel und Raymond in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern. 3) Der Wagenmeister Otto in Breslau zum Packmeister. 4) Der Expeditions-Assistent Scholz zum Telegraphisten in Breslau. 5) Der kommiss. Bahnmeister Muche in Gellendorf zum Bahnmeister.

Versetzt: 1) Die Stations-Vorsteher zweiter Kl. v. Assimont von Löwen nach Obernigk, Streicher von Zabrze nach Löwen. 2) Der Bodenmeister Ködritz von Morgenroth nach Breslau. 3) Der Stations-Assistent Heiler von Löwen nach Breslau. 4) Der Telegraphist Wenzel von Breslau als Stations-Assistent nach Döltz.

Ausgeschieden: Der Eisenbahn-Sekretair Merenski in Breslau Behufs Uebertritts zu einer andern Eisenbahn-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur G. Engelmann zu Kreuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Wundarzt Schlipalius, Johanne Louise Augustine geb. Wuttke hat der städtischen Armenkasse daselbst 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Waarensensal Joseph Büttner hat dem Hospital für alte hilflose Dienstboten einen Rentenbrief von 10 Thlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode pro 1868 beginnt Montag den 13. Januar, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau



